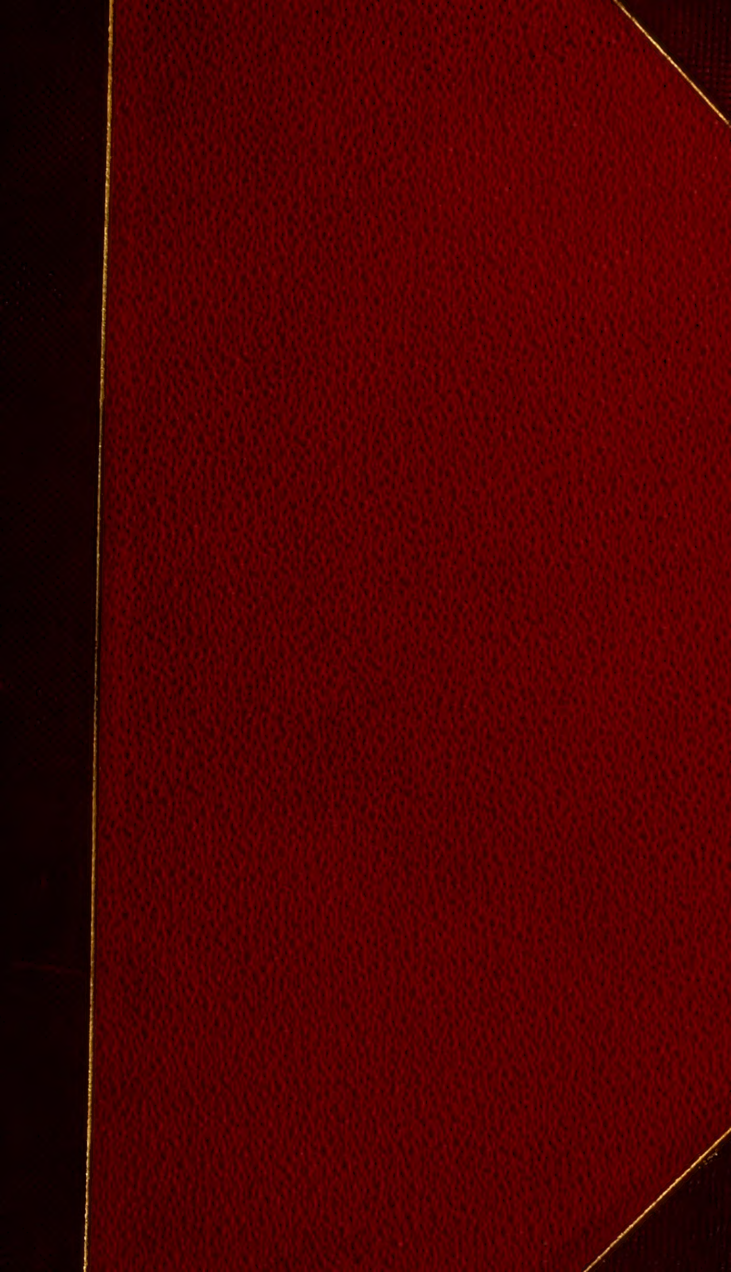
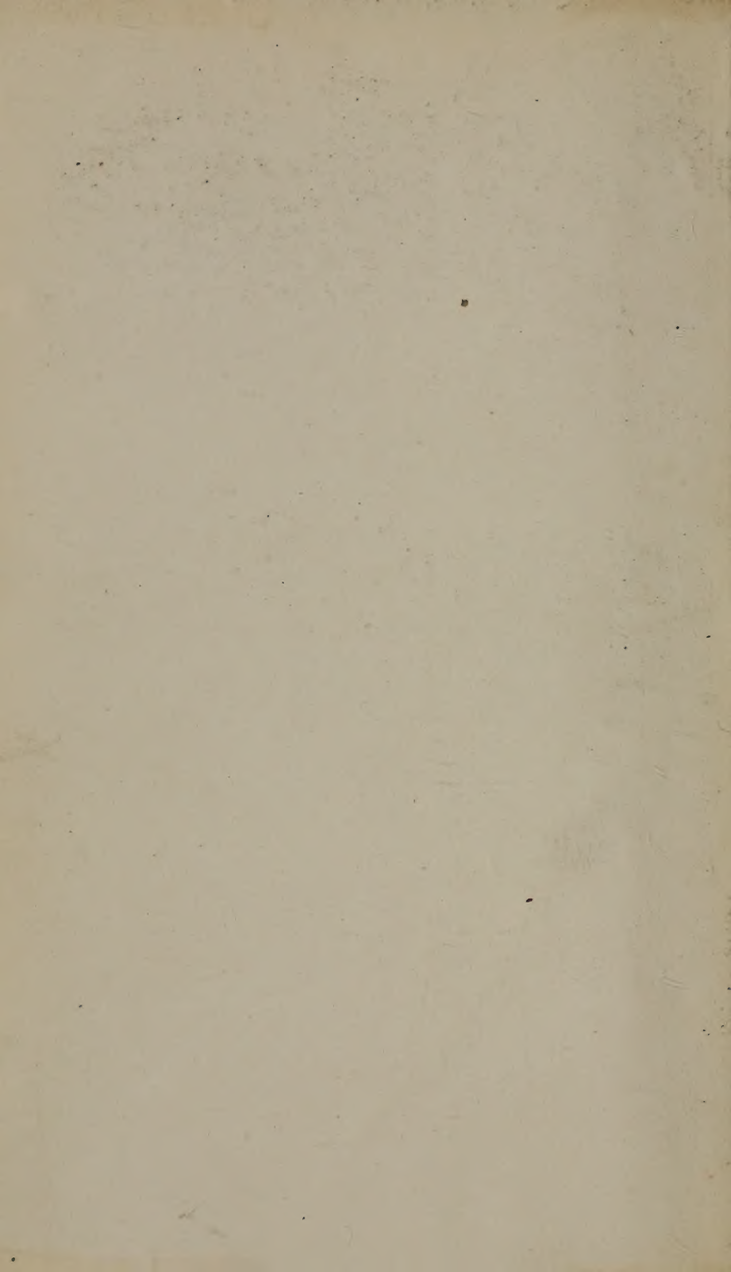
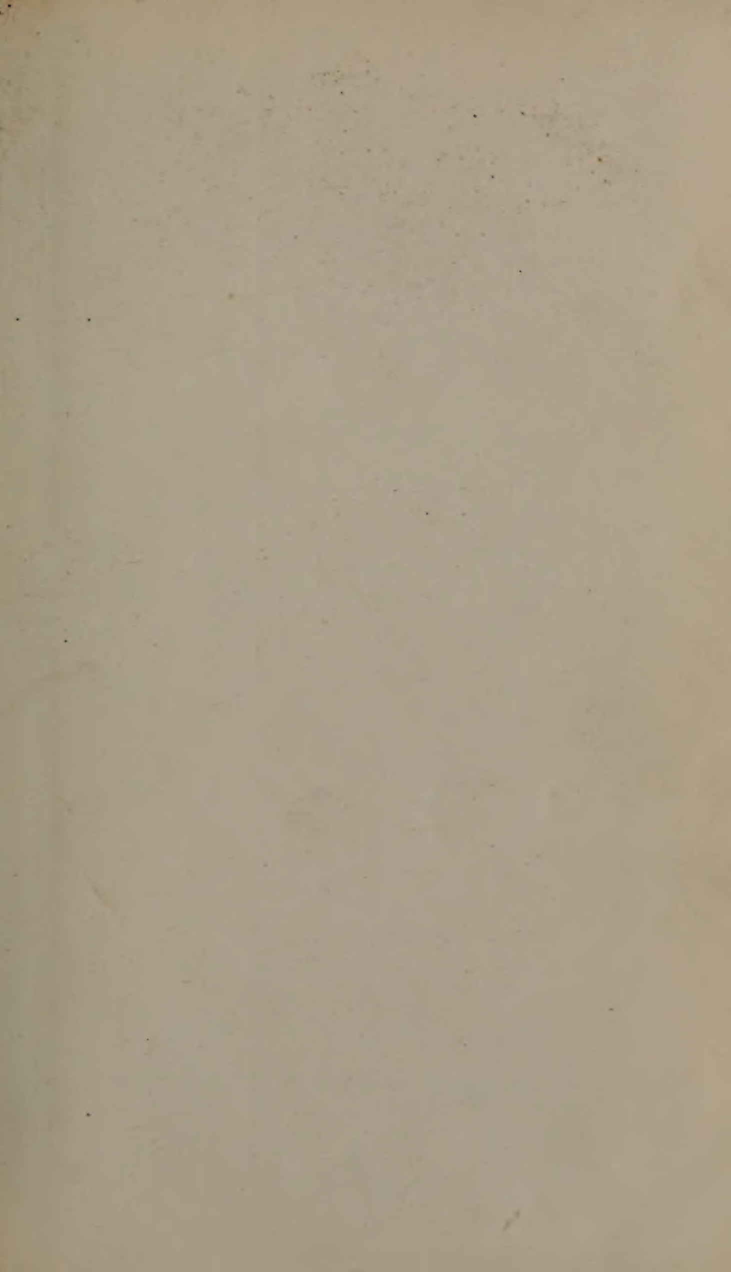
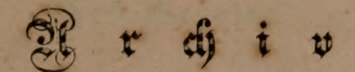








Archiv

des Vereins

für

siebenbürgische Landeskunde.



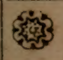
I. Band. I. Heft.

☞ Dieses Archiv schließt sich an das von H. Prof. J. K. Schuller herausgegebene „**Archiv für die Kenntniß von Siebenbürgens Vorzeit u. Gegenwart**" und wird auch die Fortsetzung der in dem letztern abgebrochenen Aufsätze enthalten.



Hermannstadt, 1843.
Verlag des Vereins.

Gedr. bei Georg v. Closius.






Archiv

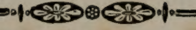
des Vereins

für

siebenbürgische Landeskunde.



I. Band. I. Heft.



Hermannstadt, 1843.
Verlag des Vereins.

Gedr. bei Georg v. Closius.

Vorwort.

In den Statuten des Vereins für siebenbürgische Landeskunde ist in den § 6 und 9 beschlossen worden, dessen literärische Thätigkeit vor dem Publikum durch die Herausgabe einer Zeitschrift unter dem Titel: „Archiv für siebenbürgische Landeskunde" zu beurkunden, und die Redaction und wirkliche Herausgabe dieser Zeitschrift wurde dem Vereins-Ausschuße übertragen.

Der Ausschuß erfüllt diese Pflicht, indem derselbe hiemit das erste Heft der erwähnten Zeitschrift dem Publikum übergibt und hofft durch zahlreiche, zur öffentlichen Mittheilung geeignete Beiträge zur raschen Fortsetzung der Herausgabe dieser Zeitschrift befähigt zu werden.

Dieselbe schließt sich übrigens, der Tendenz und äussern Ausstattung nach, dem durch das allgemein verehrte Mitglied des Vereins, Hrn. Prof. J. K. Schuller begonnenen „Archive zur Kenntniß von Siebenbürgens Vorzeit und Gegenwart" an, und wird auch die Fortsetzung der in der letzt erwähnten Zeitschrift begonnenen Ausarbeitungen liefern. Man glaubt hierauf die Abnehmer des Vereinsarchivs aufmerksam machen zu müssen, um auf die Anschaffung des mit demselben ein Ganzes bildenden Schuller'schen Archivs den Bedacht zu nehmen.

I.

Ueber einige wünschenswerthe naturwissenschaftliche Untersuchungen in Siebenbürgen.

Bei dem lebhaften Aufschwunge der Naturwissenschaften in den letzten Jahrzehnden und der außerordentlichen Thätigkeit, welche jetzt auf allen ihren Gebieten herrscht, ist es wohl an der Zeit, daß auch wir Siebenbürger uns jenem Fortschritt anschließen, an welchem wir Männer aller gebildeten Völker Theil nehmen sehn. An der Zeit ist es, daß wir, benützend die Ergebnisse so zahlreicher vortrefflicher Forschungen, unser schönes Heimatland mit der Fackel der Naturkunde beleuchten und so eine seiner wichtigsten Seiten uns und unseren Zeitgenossen bekannt machen. Es scheint mir die Zeit hiezu gekommen, da diese unsere Gesellschaft auf eine zweckmäßige Weise unsere wissenschaftlichen Kräfte zu vereinigen verspricht und wenn Untersuchungen irgend einer Art vereinigte Thätigkeit fodern, so sind es die naturwissenschaftlichen, versprechen aber auch unter solchen Umständen die schönste überraschendste Ausbeute.

Damit wir gleich vorläufig über die bei naturwissenschaftlichen Untersuchungen über unser Vaterland hauptsächlich zu berücksichtigenden Punkte ins Reine kommen, bin ich so frei, die wichtigsten derselben aufzufüh-

ren und denselben einige Andeutungen beizufügen über die Art sie anzustellen und aus ihnen Ergebnisse zu finden. Dabei kann natürlich nicht meine Absicht sein, diese umfassenden Gegenstände erschöpfend zu behandeln, sondern ich muß mich auf kurze Umrisse beschränken und erbitte mir auch für diese schonende Nachsicht von Seiten dieser hochgeehrten Versammlung und bemerke noch, daß ich Alles unberührt lassen werde, was keine oder nur eine entfernte Beziehung zur Vaterlandskunde hat.

Um eine leichte Uebersicht über unsere Aufgabe zu erhalten, wollen wir sie betrachten in Beziehung auf

I. Naturgeschichte,

II. Meteorologie und

III. Heilkunde.

I. Naturgeschichte.

1. Thierkunde. Während die Thiere selbst kleiner Länder in besondern Werken beschrieben und dadurch und durch Sammlungen derselben in vielen Gegenden unseres Erdtheiles häufige Gelegenheiten zur Belehrung geboten werden, haben wir an solchen Unternehmungen noch immer Mangel: höchstens sind die dürftigsten Anfänge gemacht — oder hat man von anderen Nichts gehört. Wie schwierig es bei so bewandten Umständen uns Inländern werden müsse, die thierische Bevölkerung unseres Landes kennen zu lernen, weiß Jeder, der es versucht hat, in der Thierkunde sich umzusehen. Wenn auch nicht sogleich eine vollständige Fauna Siebenbürgens ans Licht gebracht werden kann, so würde es doch nicht übergroße Schwierigkeiten haben, Vorarbeiten zu derselben zu Stande zu bringen, wenn Mehre zu einem solchen Zwecke sich vereinigten und Jeder für eine

gewisse Abtheilung des Thierreichs sammelte und das Gesammelte wissenschaftlich beschriebe, oder wenigstens in Beziehung auf die Beschreibung auf bekannte Werke (z. B. Cuvier) verwiese. So könnte man in höchstens einem Jahrzehend auch die einheimischen Thiere verzeichnen, wie Baumgarten allein die meisten unserer Gewächse verzeichnet hat und dann würde der Freund dieser Seite der belebten Natur sich bald in der vaterländischen Thierwelt zurechtfinden und mit viel leichterer Mühe die Lücken ergänzen, als die erwähnten Vorarbeiten geliefert wurden. Bald könnte dann eine Uebersicht über alle unsere Thiere erlangt werden und es würde sich zeigen, daß unser Vaterland in Beziehung auf seine Thierbelebung von den westeuropäischen Thieren wahrscheinlich abweicht, da es dem großen Nachbarerdtheil schon ziemlich genähert ist und daher bedeutende Wichtigkeit hat als zweiter Punkt naturwissenschaftlicher Untersuchungen im östlichen Europa. Möglich, daß auch innerhalb unseres Hochlandes noch irgend eine bisher unbekannte Thierart ihre Heimat hat.

2. Die Gewächskunde Siebenbürgens hat durch Baumgarten schon eine umfassende Bearbeitung gefunden. Wie viele Glut der Sonne dieser Greis erduldet, wie oft er schwindelnde Höhen erstiegen, und wie häufig er umsonst die Fluren durchstrichen, wird Jedem klar sein, der die Größe der Arbeit kennt, die er ausgeführt. Und dazu noch, wie viele andere Schwierigkeiten mußte er überwinden der unüberwindliche Forscher, welchen Deutschland gleichsam hergesendet, damit er uns mit der Leuchte deutscher Wissenschaft in der Hand zeige, wie viel des Schönen aus dem Gewächsreich unser Vaterland umfasse! Dank sei ihm gesagt, denn wir arme Siebenbürger Deutsche werden ihm wohl keine Denksäule setzen, höchstens ihm an seinem Grabe eine Thräne der Hochachtung darbringen. Aber mit dem, was er

gethan, ist das Werk nicht vollbracht; es ist uns noch der Arbeit genug geblieben.

Zunächst ist es wünschenswerth alle Theile unsers Landes nochmals genauer zu durchsuchen, um zu dem bald erscheinenden 4. Band der Stirpes noch Nachträge zu liefern, und so dem künftigen Kenner der Gewächse die Mühe zu erleichtern durch eine vollständige Aufzählung der unserm Vaterland angehörigen. So könnte man in wenigen Jahren die Zahl der Pflanzenarten Siebenbürgens mit ziemlicher Sicherheit bestimmen, was in Vergleichung mit andern wohl durchforschten Ländern von Bedeutung ist. Ferner ließe sich dann auch das Verhältniß der verhüllt — zu den offenblühenden Pflanzen angeben, die Zahl der einsamlappigen im Vergleich zu den zweisamlappigen, und das Verhältniß, in welchem diese oder jene Familie des Gewächsreiches zu den übrigen in unserm Vaterlande steht. Daß diese von dem großen Humboldt zuerst angestellten und dann von andern Naturforschern weiter ausgedehnten Untersuchungen auf die Beschaffenheit unsers hierländischen Himmelsstriches großes Licht werfen werden, ist ohne Widerrede klar.

Wie an zuverläßigen Messungen unserer Höhen, so und mehr noch fehlt es uns an Beobachtungen über das Verhalten der Pflanzenbekleidung des Bodens in verschiedenen Höhen. Diese in unserm Jahrhundert begonnenen und nun schon über viele Länder ausgedehnten Untersuchungen sind überaus anziehend, da sie das Verhältniß, in welchem die Pflanzen zu der Luftwärme stehen, besonders deutlich machen, und für den Gebirgsreisenden eine neue Menge von Beobachtungen darbieten. Von den kanarischen Inseln reichen die hieher einschlagenden Untersuchungen schon zu den Apenninen, den Alpen, Hochkarpaten und dem Kaukasus. Das Siebenbürgische Hoch-

und Gebirgsland würde zwischen den Alpen und dem letztgenannten Gebirg das passende Verbindungsglied sein, und in demselben angestellte Beobachtungen dieser Art wahrscheinlich neues Licht werfen auf diesen von den geistvollsten Naturforschern unserer Zeit verfolgten Gegenstand.

Gleich wichtig sind Bestimmungen der Höhe, bis zu welcher erfolgreicher Fruchtbau im Großen steigt, mit Angabe der einzelnen Fruchtarten. Damit hängt zusammen die Messung der Höhen, in welchen noch angebaute Baumarten und Weinreben vorkommen. Diese Bestimmungen sind deshalb noch von besonderer Bedeutung, da man aus der ziemlich unter gleicher Breite mit Siebenbürgen liegenden Schweiz zahlreiche sehr genaue über dieselben Verhältnisse besitzt und eine Vergleichung beider Länder in dieser Beziehung von Bedeutung sein kann für die bekannte Wahrnehmung der Ungleichheit des Himmelsstriches mit fortschreitender Länge.

Höchst merkwürdig und erst in der letzten Zeit durch Beobachtungen dargethan, ist die Abhängigkeit vieler Gewächsarten von dem Boden und man bezeichnet schon jetzt Kalkpflanzen u. s. w. — Diese Untersuchungen sind erst im Entstehen und es wäre sehr wünschenswerth, daß zur Vervollständigung der Lehre von dem Einfluß der Gebirgs- und Erdarten auf die Gewächse auch unser Land Beiträge liefere.

Hieher gehören ferner Aufzeichnungen über die Zeit des Blüthebeginns gewöhnlicher Gewächse in verschiedenen Gegenden unsers Landes, wodurch wir merkwürdige Aufschlüsse erhalten würden über die Verschiedenheit der Wärme innerhalb unseres Landes und derselben von der anderer Länder. Daß diese auf die Zeit der Pflanzenblüte besonders bedingend einwirkt, geht aus allen

hieher gehörigen Untersuchungen hervor; ich will nur anführen, daß (nach Unger) in dem fast unter gleicher Breite aber 900 F. tiefer liegenden Salzburg die Blütezeit von **Daphne mezereum** 15 Tage
Viola odorata 22 „
Fragaria vesca 25 „
Anemone hepatica 40 Tage später fällt als in Kitzbüchel. Beobachtungen dieser Art verdienen besonders aus dem Grunde, weil sie ziemlich neu und sparsam angestellt sind, auch bei uns gemacht zu werden, denn nur aus vielen einzelnen Thatsachen kann eine richtige Einsicht in die Naturverhältnisse hervorgehen.

Auf ähnliche Weise wie die Blütenentwickelung wird auch die Fruchtreife von der Wärme der Sommer und einzelner Monate bedingt. Sie verdient daher ebenfalls aufgezeichnet zu werden, um aus einer mehrjährigen Beobachtungsreihe das Verhältniß zwischen dem Eintreten derselben und der Jahreswärme zu ermitteln.

Es ist unstreitig eine merkwürdige Erscheinung, daß die Berberitze in manchen Gegenden des Landes unvollkommene d. h. kernlose Samen trägt und derselbe Strauch in andere Gegenden versetzt bald — wie man sich ausdrückt — ausartet, oder vollständige Früchte liefert. So viel mir bekannt, hat noch Niemand die Ursache dieser Mißbildung aufgefunden; es ist also wünschenswerth, daß einige Freunde des Gewächsreiches derselben nachspürten. Namentlich dürfte genaue Beobachtung der Blüte jener beiden, aber an demselben Orte erzogenen Sträuche und der Befruchtung derselben zu günstigen Ergebnissen führen.

3. Oryktognosie. In dieser Beziehung wäre besonders ein umfassendes Verzeichniß aller wichtigeren Fundorte der häufigeren und besonders auch der selte-

nern Steinarten von dem größten Nutzen für jeden mit Rücksicht auf die Naturwissenschaften Reisenden. An wie Vielem des Schönen und Merkwürdigem geht er so vorüber, während er mit einem guten Verzeichniß der angedeuteten Art ausgerüstet häufige Gelegenheit hätte, die Sammlung einzelner und der öffentlichen Anstalten mit vaterländischen Stücken zu bereichern. Gar Manches hieher Gehöriges ist schon gedruckt, Anderes aus manchen Sammlungen leicht aufzufinden; das müßte nun mit zahlreichen Zusätzen zusammengestellt werden aber — mit Anwendung heutzutage gebräuchlicher (doch nicht Mohsscher) Namen. So viel als möglich müßten auch die Gebirgsarten, in denen sich die einfachen Gesteine finden, ihre Größe, Häufigkeit u. dgl. an dem Orte angegeben und dieser etwas genauer bezeichnet werden, als man es meist findet. —

Wahrscheinlich birgt der Schooß unseres Landes noch irgend ein bis jetzt nicht bekanntes Gestein, oder kommen manche der bekannten hier in neuen Verhältnissen vor. Forschen wir selbst nach diesen mit ziemlicher Gewißheit zu erwartenden Merkwürdigkeiten unseres Landes, damit sie nicht — wie vor Zeiten mit dem Tellur der Fall war — von Ausländern aufgefunden und uns — mitgetheilt werden!

4. Die Geognosie bietet ein für die Vaterlandskunde reicheres Feld der Untersuchungen dar, da sie in unseren Zeiten ausserordentlich an Umfang und Sicherheit gewonnen. Auch hier muß ich die obige Klage wiederholen, nur in höherem Maße, denn was in dieser Beziehung für die Kenntniß unseres Vaterlandes geschehen, haben nur Ausländer geleistet und nirgend wird in Verbindung mit diesem Zweige der Naturkunde eines Inländers Name sonderlich genannt — es sei denn in der letzten Zeit.

Vor allem diesem muß eine geognostische Karte des Landes käuflich dargestellt werden, damit Anfänger in Untersuchungen dieser Art irgend einen Anhalt haben auf ihren Wanderungen und schon voraus zu denselben sich Gegenden wählen können, welche mehr einfache Verhältnisse darbieten. So wird dann, wenn sie das, was sie selbst wahrgenommen aufzeichnen, in Kurzem Stoff gesammelt werden zur Berichtigung jener Karte. — Besondere Aufmerksamkeit verdienen folgende hieher gehörige Untersuchungen.

Zur Erweiterung und Bestätigung der aufgestellten Lehre von den Thälern ist es nöthig, manche unserer vaterländischen zu durchforschen. Zunächst sind die Ursachen zu ermitteln, welche ihnen wahrscheinlicher Weise den Ursprung gaben und zu erforschen, ob diese mehr allmälig oder plötzlich wirkten. Daß unser Vaterland manche merkwürdige hieher gehörige Oertlichkeiten darbiete, ist uns allen bekannt; ich erinnere blos an die Thordaer Spalte, das Altthal beim rothen Thurm und weiter hinauf, wo es in gleicher Richtung mit dem Gebirg sich erstreckt. Namentlich ist die Frage zu untersuchen, ob manche Thäler entstanden sind durch Ausfüllungen von Seen, wie augenscheinlich manche Theile des Rhein- und höchstwahrscheinlich auch des Altthales. Fernere Gesichtspunkte in dieser Beziehung sind die Unterschiede zwischen Längen- und (den merkwürdigen) Querthälern, die bekkenartigen Erweiterungen vieler Thäler an manchen Stellen, die größere oder geringere Steilheit der Thalwände, die Bodenbeschaffenheit, Höhe und Neigung der Thalsohle, die Muhren, der Lauf der Gewässer durch die Thäler, ihr Himmelsstrich und Anderes.

Die auf manchen unserer höchsten Gebirge liegen bleibenden Schnee- und Eismassen verdienen auch eine genauere Untersuchung in Beziehung auf ihre Lage, Hö-

he, Ausdehnung in verschiedenen Jahren, ihren Einfluß auf das Gedeihen der Gewächse in ihrer Nähe, ihre Mächtigkeit, innere Beschaffenheit u. dgl. Sie würden wohl einige Schlüße gestatten über die etwaige Höhe der Schneegränze in unserem Lande.

Agassiz hat bekanntlich in der letzten Zeit die Aufmerksamkeit der Forscher aufs Neue in hohem Maße auf die Glätscher gerichtet und die Ansicht aufgestellt, daß der früheren hohen Wärme der Erde eine überaus heftige Kälte gefolgt und die Glätscherdecke über einen großen Theil der Erde ausgedehnt worden sei. Genaue und umsichtige Untersuchungen unserer Gebirge in Beziehung auf die etwa auch in ihnen vorhandenen Spuren ehemaliger Glätscher und Abreibungen der Felsen durch sie sind von großer Wichtigkeit und dürften jene scharfsinnige Ansicht nicht wenig unterstützen. Mit derselben steht in Verbindung die Zerstreuung von Gebirgsblöcken über mehr oder minder entfernte Gegenden, welche auch noch der Untersuchung warten.

Die Quellen müssen die Aufmerksamkeit des Gebirgforschers in nicht geringem Maß in Anspruch nehmen. Merkwürdige Verhältnisse derselben sind ihre größere oder geringere Zahl und ihr verschiedener Wasserreichthum je nach den Gesteinen, aus denen sie entspringen, ihre Ergiebigkeit im Verhältniß zu den Jahreszeiten, das zeitweise Versiegen mancher, ihre Abhängigkeit von dichterer Pflanzenbedeckung des höher liegenden Bodens, das Versinken einiger und ihr Wiederaustritt an andern Stellen. Ausserdem verdient die Wärme der sogenannten kalten Quellen eine anhaltende Beobachtung, da sie wesentlich von der Wärme des Himmelsstriches abzuhangen scheint, und in unseren Gegenden wahrscheinlich in Kurzem die Mittelwärme der Oerter ihres Ursprungs geben dürfte. Nur müssen zu diesem Ende mehre

unter verschiedenen Verhältnissen entspringende Quellen beobachtet und muß namentlich darauf Rücksicht genommen werden, ob die Quellen reich sind an ungewöhnlicheren Bestandtheilen, in welchem Falle sie gewöhnlich etwas wärmer sind als die reinen Wassers.

Besonders sind auch die Bestandtheile vieler Quellen unseres Vaterlandes noch viel zu wenig untersucht worden. Daß sie es in hohem Maße verdienen, gibt Jeder zu, denn die heilkräftigen Wirkungen vieler unserer Quellen sind allgemein bekannt. Und wie viel berühmter würden so manche von ihnen sein, wenn sowohl ihre Bestandtheile genauer bekannt, als Aerzte in ihrer Nähe bemüht wären, ihre Kräfte und Wirkungen zu ermitteln! Dann würden wohl noch zahlreiche unserer Quellen zu Ehren kommen, welche jetzt vielleicht in entlegenen malerischen Thälern vergebens ihre Heilkraft verströmen. Daß im Gefolge jener genaueren Untersuchungen auch zweckmäßigere Einrichtungen bei den Bädern getroffen und dadurch die Fälle der Genesung vervielfältigt werden dürften, ist mit Sicherheit zu erwarten.

Die zahlreichen Salzquellen unseres Landes verdienen schon deswegen eine genauere Untersuchung, weil sie gute Fingerzeige geben über die Anwesenheit und Richtung der vorhandenen Salzmassen. Gar manche von ihnen, namentlich auch die mit Salz gesättigten Wasser vieler eingestürzten Salzgruben unseres Vaterlandes, sind ohne Zweifel geeignet zu Soolbädern (und der mit Salz geschwängerte schwarze Thon, der dasselbe meist begleitet, vielleicht zu Schlammbädern), weshalb ihnen auch von den Aerzten Aufmerksamkeit zu schenken wäre, da der heilsame Einfluß der Salzbäder auf den menschlichen Leib anerkannt ist. — Bei den vielen vulkanischen Gesteinen in unserem Vaterland ist zu vermuthen, daß vielleicht auch an anderen Orten als zu Al-Gyogy und Kisch-

Kalány (Hung. Com.) warme Quellen sich finden dürften. Es würde von Wichtigkeit sein, solche Fälle anzugeben und die Verhältnisse, unter denen unsere warmen Quellen entspringen, genau zu untersuchen. Dasselbe verdienen die vorhandenen Erdölquellen und die Absätze mancher anderen Quellen unseres Vaterlandes.

In Verbindung mit diesen Forschungen stehen andere über den Lauf, die Betten, das Gefälle und die Wirkung unserer Flüße auf das anliegende Erdreich. Besonders wichtig scheint mir eine Bestimmung der Wassermenge, welche die drei bedeutendsten Flüße unseres Landes aus demselben hinausführen. Dadurch erhielte man — nach Daltons Vorgang — eine ziemlich zuverläßige Angabe über alles im Lande jährlich herabgefallene Wasser, nach Abzug des durch Verdunstung u. s. w. wieder verloren gegangenen, dessen Menge ebenfalls mit ziemlicher Sicherheit bestimmt werden kann.

Eben so wenig als zahlreiche andere Naturverhältnisse unserer Heimat sind ihre wenigen Seen und Sümpfe untersucht. Näheres über die Seen unserer Gebirge zu erfahren, wäre wünschenswerth; daraus würde unzweifelhaft hervorgehen, daß sie mit denen der Hochkarpaten nicht verglichen werden können. Genauere Untersuchungen der Sümpfe werden unter anderen lehren, daß Siebenbürgen, wie an vielen andern Naturgaben, so auch an Torf reich ist, welcher in unseren Zeiten schon beachtet zu werden verdient.

Die Höhlen unsrer Gebirge sind, obwohl zum Theil öfter beschrieben, doch noch nicht wissenschaftlich dargestellt worden. Behufs solcher Beschreibungen muß berücksichtigt werden das Gestein, in welchem die Höhlen sich finden, ihre Lage, Richtung, Ausdehnung, Gestalt, Wärme, Wassermenge, Versteinerungen u. dgl.

Zu den in unseren Zeiten so häufigen Untersuchungen von Gegenden, welche ehmals Herde unterirdischer Feuerthätigkeit waren, dürften in unserem Lande manche ergänzende Thatsachen aufgefunden werden können, da bekanntlich alle unsere Gebirge sehr reich sind an Spuren jener Thätigkeit. Zu diesen gehören manche Felsarten, viele an Kohlensäure reiche Quellen, Schwefelvorkommnisse und Anderes. Zu erforschen wären in diesen Beziehungen etwaige ausgebrannte Feuerberge, ihre Auswurfschlünde, die Aenderungen, welche anstehende Gesteine durch Auswürfe oder Erschütterungen sowohl in Beziehung auf ihre Beschaffenheit als ihre Lage erlitten, die Zeiten, in welchen die Ausbrüche — namentlich die lezten — erfolgten u. s. w. Die Ansicht, daß viele Gesteine durch Empordringen aus der Tiefe ihre jetzigen Stellungen eingenommen, würden ohne Zweifel durch Untersuchungen unserer Basaltfelsen neue Bestätigungen erhalten. Kurz, dieses Feld ist ein sehr reiches für genaue und umfassende Beobachtungen. Die merkwürdigen Gesteine Trachyt, Lava, Bimstein, Porfyr, u. a. bieten denkwürdige Verhältnisse in Menge dar.

In der engsten Verbindung mit diesen Gegenständen steht die Ansicht, daß die Gebirge theils durch innere Kräfte zu ihrer jetzigen Höhe emporgehoben, theils ganz aus der unbekannten Tiefe der Erde über die Oberfläche derselben emporgetrieben worden. Sie ist noch ziemlich neu und dürfte auch in Siebenbürgen merkwürdige Bestätigungen in großer Zahl finden, da sie unmittelbar der Natur abgelauscht zu sein scheint. Solche Untersuchungen werden am besten die in ältern Schriften hie und da anzutreffende Ansicht widerlegen, nach welcher Siebenbürgen in früheren Zeiten ein von hohem Gebirgswall völlig umschlossenes Binnenmeer war. Die Gebirgskunde — auf der Stufe, die sie jetzt erreicht hat — stellt solche Ansichten als der Natur widerstrei-

tend dar und zeigt vielmehr, daß diejenigen Felsarten, welche man früher Urgesteine nannte, wenigstens wie sie an der Oberfläche der Erde erscheinen, jünger sind als die meisten Gesteinschichten.

Mit allem Recht wenden in unseren Tagen die scharfsinnigsten Naturforscher großen Fleiß auf die Untersuchung der Versteinerungen, welche nicht nur über die Belebung der Erde in unbestimmbar frühen Zeiten großes Licht verbreitet, sondern auch die Erkennung der Gebirgsarten und Erforschung ihrer Verhältnisse in hohem Maße unterstützt. Auch Siebenbürgen ist reich an Resten verschiedener Gewächse und Thiere der Vorzeit, welche die Erde zwischen ihren mächtigen Steinblättern treu aufbewahrt hat. Allein von ihnen sind noch meist nur die auffallenderen gesammelt, ohne daß gründlichere Thätigkeit daran gewendet wäre. Dieses ist aber bei einem so umfassenden als anziehenden Gegenstand vorzugsweise zu wünschen. Namentlich müssen wenigstens an einem Orte alle vorhandenen Versteinerungen in hinreichender Zahl gesammelt werden, damit daselbst die künftigen Untersucher ihrer Verhältnisse in der Natur sich hinreichend vorbereiten können und aufmerksam werden auf wichtigere Vorkommnisse.

Zu den besonders in den letzten Jahren genauer angestellten Beobachtungen gehören auch Bestimmungen der Erdwärme in verschiedenen Tiefen, welche gelehrt haben, daß die Wärme der Luft in größere Tiefen nur sehr allmälig dringt und in der Tiefe von 80 bis 100 Fuß einer andern Wärme begegnet, welche dem Erdball selbst angehört und mit wachsender Tiefe stätig zunimmt. Die Ergebnisse der Beobachtungen sind höchst verschieden und es wäre zur Bestätigung und Vervollständigung der aus denselben gezogenen Schlüße zweckmäßig, auch in unserem Lande ähnliche Bestimmungen zu machen,

damit es sich auch in dieser Beziehung anreihe an die naturwissenschaftlich erforschten Länder des übrigen Europa.

Hieran schließen sich einige Bemerkungen über den Magnetismus der Erde. Diese eigenthümliche unserem Gestirn inwohnende Kraft hat besonders in unserem Jahrhundert die Aufmerksamkeit von Naturforschern sowohl als Regierungen in einem Maß erregt, wie wohl wenige Naturgegenstände. Besonders geschah dieses durch die großen Deutschen Humboldt und Gauß und es hat sich seit 1834 ein sehr weit verbreiteter Verein gebildet, um möglichst genaue magnetische Beobachtungen anzustellen. Sie geschehen an zum Theil weit von einander entlegenen Orten und es ist sehr zu wünschen, daß auch unser Vaterland an diesem bisher noch einzigen Untersuchungswerke Antheil nehme. Die Beobachtungen finden statt von Abends 10 Uhr an den lezten Freitagen in den Monaten Februar, Mai, August und November je 24 Stunden alle 5 Min. und außerdem alle 2 Stunden. Eine ausführliche Anleitung zu diesen wichtigen Beobachtungen gibt Gauß im 1. Band der „Resultate aus den Beobachtungen des magnetischen Vereins" Göttingen 1837.

Nächst solchen allgemeineren Untersuchungen der geognostischen Verhältnisse des Landes verdienen noch manche andere angestellt zu werden, theils um die schon vorhandenen Aufschlüße zu erweitern, theils um über die einzelnen Gegenstände der Gebirgskunde neue Aufklärungen zu geben. Unter diesen sind besonders die von den heutigen Erdforschern so genau untersuchten jüngeren Bildungen bei uns noch gar nicht der Aufmerksamkeit gewürdigt worden und sie sind höchst wichtig, da sie zum Theil durch noch thätige Kräfte entstanden sind und manche Schlüße gestatten auf die frühere Geschichte der

Erde überhaupt. Die Verhältnisse des Steinsalzes, der Kohlen und der verschiedenen Vorkommen der Metalle gewähren auch jetzt noch reichen Stoff zu neuen Untersuchungen. Namentlich dürfte in Beziehung auf das Gold bei uns noch Manches zu leisten sein, was vielleicht die Ansicht von der Aehnlichkeit der meisten Lagerstätten dieses Metalles weiter bestätigen dürfte. Das gegenseitige Alterverhältniß verschiedener Gebirgsarten, ihre Durchsetzung, ihr Uebereinandergeflossensein, so wie die Verhältnisse der bei uns so verbreiteten Kalksteine, Sandsteine, Glimmer- und Thonschiefer u. s. w. sind eben so viele Aufgaben für unsere Naturfreunde.

III. Die Meteorologie

ist einer der jüngsten Zweige der Naturwissenschaften, aber in Kurzem zu großer Sicherheit und Ausdehnung gediehen durch zahlreiche Beobachtungen in den verschiedensten Ländern. Von ihr gilt es ganz besonders, daß gewisse allgemeine Schlüße eine viel größere Sicherheit erlangen, je mehr einzelne Thatsachen ihnen zu Grunde liegen. Daher ist es besonders wünschenswerth, die hieher gehörigen Beobachtungen möglichst zu vervielfältigen. Da ist es nun wieder Siebenbürgen, dessen in diesen Beziehungen fast in keinem Werk erwähnt wird. Aufforderungen genug, die so anziehenden Gegenstände dieses Theils der Naturkunde in unserem Lande an möglichst vielen Orten genau zu verfolgen. Was die meteorologischen Beobachtungen besonders empfiehlt, ist, daß viele von ihnen nur sehr wenige Zeit in Anspruch nehmen und nur Ausdauer fodern, da sie einen desto höheren Werth haben, je länger der Zeitraum ist, über den sie sich erstrecken.

1. Die Wärme wird von allen Vorwürfen der Meteorologie wohl am häufigsten beobachtet. Die dazu die-

nenden Wärmemesser müssen von solcher Länge sein, daß daran Fünftel (also auch Zehntel) genau abzulesen sind und müssen an schlechte Wärmeleiter im Schatten aufgehängt werden. Man kommt der Mittelwärme eines Tages sehr nahe, wenn man Morgens 7, Nachmittags 2 und 9 Uhr beobachtet, die zu lezterer Zeit erhaltene Zahl verdoppelt und das Ganze durch 4 theilt. Ganz gleich ist das Verfahren, um die Wärme eines Monates oder Jahres zu finden. Höchst wünschenswerth ist es, solche Beobachtungen längere Zeit hindurch fortzusetzen, namentlich aber sie in Orten von ungleicher Seehöhe anzustellen, damit das Verhältniß sich herausstelle, in welchem die Wärme mit der Höhe abnimmt. Wichtig ist es ferner, mit den Beobachtungen der Wärme auch andere zu verbinden (vergl. weiter unten), um den Einfluß verschiedener Ursachen auf dieselbe zu ermitteln.

2. Von diesen sind die Winde sehr wichtig, deren Richtung durch die Windfahne bestimmt wird. Je nach der Lage und Gestaltung der Oberfläche eines Landes werden diese oder jene Winde häufiger sein und danach ändern sich oft Wärme und Witterung. In unserem Lande scheinen die Winde aus W. (mit ihren Abweichungen nach SW. und besonders nach NW.) so wie in den meisten Theilen von Europa die vorherrschenden zu sein. Doch müssen darüber noch zahlreiche Beobachtungen gemacht werden, durch welche wahrscheinlich auch die Erfahrung von einem regelmäßigen Umspringen des Windes von Osten gegen S. und W. und so fort auch bei uns Bestätigung finden dürfte.

3. Zu den meteorologischen Beobachtungen gehört ferner die Bestimmung der Luftfeuchtigkeit, der Menge von Dünsten, welche sich von einer bestimmten Oberfläche entwickeln und des Thau's, der auf dieselbe fällt. Dieser hat gleichen Ursprung mit dem Regen, Schnee

u. dgl. Ueber dieselben, wie auch über die sie erzeugenden Nebel und Wolken sind noch manche Thatsachen aufzusuchen. Eine vorzügliche Wichtigkeit hat von diesen die Bestimmung der Menge des herabfallenden Schnee- und Regenwassers in verschiedenen Gegenden und Höhen. Diese Beobachtungen können füglich mit den vorhin genannten verbunden werden und so Aufschlüße geben über den Einfluß der Wärme und Windesrichtung auf die Menge des Niederschlags und dieser auf die Witterung, Fruchtbarkeit u. s. w.

4. Sehr üblich ist ferner die Messung des Luftdrukkes durch das Barometer. Auch was in dieser Beziehung in unserem Lande geschehen, dürfte für unzuverläßig gelten, da sowohl die Werkzeuge meist unrichtig, als die gewöhnlichsten an solche Beobachtungen zu stellenden Forderungen nicht berücksichtigt worden sind. Sollen also künftige Beobachtungen dieser Art für die Landeskunde und die Wissenschaft Werth haben, so müssen die Barometer möglichst zuverläßig, mit einander verglichen und mit Nonien versehen sein, damit auch kleine Theile einer Linie abgelesen werden können. Sodann muß jeder Stand auf den Gefrierpunkt berechnet, jedesmal genau aufgezeichnet und aus den verschiedenen Höhen der Säule ein genauer Durchschnitt gezogen werden. Auf solche Art erst werden wir in etlichen Jahren Thatsachen erhalten zur Bestimmung der Schwankungen in der Schwere der Luft, welche zu kennen für die Lehre von den Winden, der Witterung u. dgl. sehr wichtig ist. Doch die Barometerbeobachtungen sind auch dadurch sehr wichtig, daß sie dazu dienen, die Höhe verschiedener Orte über dem Meere mit großer Sicherheit zu bestimmen. Ihr Mangel ist die Hauptursache davon, daß wir noch keine zuverläßigen Angaben der Höhe unserer Berge und Thäler besitzen, da ohne sie nur die relative Höhe der Oertlichkeiten bestimmt werden

kann. Es ist daher zu wünschen, daß an möglichst vielen und in verschiedenen Theilen des Landes gelegenen Orten der Luftdruck auf zweckmäßige Weise beobachtet werde, damit Reisende in den Stand gesetzt werden, leichter Höhenbestimmungen anzustellen, welche bekanntlich für die Kenntniß der Gestaltung eines Landes unentbehrlich sind.

5. Mit den bisher genannten Beobachtungen können verbunden oder auch abgesondert aufgezeichnet werden Bemerkungen über den Gang der Witterung, die allgemeine Beschaffenheit der Monate, Jahreszeiten und Jahrgänge. Die Ergebnisse mit andern, namentlich aus westlicher und östlicher gelegenen Ländern, zu vergleichen, ist für die Meteorologie von großem Werth. Außerdem verdienten wohl auch ältere Aufzeichnungen der Witterung gesammelt und durch den Druck bekannt gemacht zu werden, da sie oft sicherere Schlüße auf den Himmelsstrich des Landes gestatten, als Beobachtungen, die sich über wenige Jahre erstrecken.

6. Die Zahl und nähere Beschaffenheit der Gewitter wird häufig aufgezeichnet, namentlich auch ihr Verhältniß zu den Monaten und Jahreszeiten. Hiezu können noch kommen Beobachtungen über das Wetterleuchten, Blitzröhren, die Wirkung von Blitzableitern u. dgl. Eben so verdient der Hagel genaue Beobachtung; insbesondere seine Größe, Tageszeit, die Richtung der Hagelwetter und die Größen der begleitenden Luftwärme und Schwere.

7. Zu den bei uns noch völlig unbeachteten Naturerscheinungen gehört das Herabfallen verschiedener Gegenstände aus der Luft, als Früchte, Thiere u. s. w. Von vorzüglicher Bedeutung sind unter denselben die von Zeit zu Zeit herabfallenden Steine räthselhaften Ur-

sprungs. Es ist nicht zu bezweifeln, daß dergleichen Ereignisse auch in unserem Lande Statt finden werden. Je mehr genaue Beobachtungen über dieselben und ihre Nebenumstände bekannt werden, desto näher wird man einer genügenden Lösung der anziehenden Frage über den Ursprung jener merkwürdigen Steine kommen.

III. Heilkunde.

So umfassend ihr Gebiet ist, so muß ich mich aus einleuchtenden Gründen auf wenige Andeutungen beschränken. Daß in derselben noch Vieles dunkel sei, ist allgemein bekannt. Es wäre daher von Bedeutung für die Wissenschaft, wenn die inländischen Aerzte ihre Beobachtungen mittheilen, genaue Angaben über die in verschiedenen Gegenden und Jahren herrschenden Krankheiten, die Gefährlichkeit derselben und die Zahl der durch sie bewirkten Todesfälle bekannt machen würden. So könnte wahrscheinlich der Einfluß der Witterung, Umgebung, Lage, des Bodens, der Bewässerung u. s. w. auf den Gesundheitszustand überhaupt, und namentlich auf gewisse körperliche Eigenthümlichkeiten und Krankheiten bestimmter nachgewiesen werden und auch unser Land schöne Beiträge liefern zu der Lehre von der Beziehung zwischen Land, Beschäftigung, Lebensart und dem herrschenden Gesundheitszustand. Merkwürdig ist auch das Verhältniß zwischen der Zahl der Selbstmorde und den anderen Todesfällen, namentlich in gewissen Monaten und die hierher gehörigen Thatsachen verdienen gesammelt und veröffentlicht zu werden. Eben so merkwürdig ist das Verhältniß der Todesfälle nach den Geschlechtern und in einzelnen Lebensaltern, worüber wir noch Mittheilungen erwarten müssen.

Das sind in Kürze die meinem Urtheile zufolge wichtigsten naturwissenschaftlichen Beobachtungen, welche

in engerer Beziehung zu unserem Vaterlande stehen. Ich habe manche übergangen, da es meine Absicht keineswegs sein kann, jenes weite Gebiet auch nur andeutungsweise zu erschöpfen und die meisten nur kürzer angedeutet, damit dieser Vortrag nicht allzu viele Zeit in Anspruch nehme und weil diejenigen, welche sie unternehmen wollen, doch nach genaueren Anweisungen zu denselben sich umsehen müssen. Zum Schluße mache ich nochmals auf die große Wichtigkeit der meisten jener Untersuchungen aufmerksam, welche, zweckmäßig angestellt, uns eine — ich möchte fast sagen — neue Seite unseres Vaterlandes vor Augen führen werden. Möge Niemand vor der Menge und dem Umfang auch schon der angeführten Forschungen zurückschrecken, denn was wenigen und vereinzelten Kräften unmöglich, das kann vereintes Streben Vieler oft erreichen! Und so will ich mit anderen Freunden der Vaterlandskunde mich der frohen Hoffnung überlassen, daß sowohl die jetzige für unser Volk so bedeutsame Zeit als diese unsere schöne Vereinigung mit beitragen werden, den naturwissenschaftlichen Forschungen zahlreiche neue Freunde zu erwerben und daß diese uns bald mit Lösungen mancher oben angedeuteten Aufgaben erfreuen werden.

II.

Beiträge zur Geschichte Siebenbürgens, vom Tode König Andreas III bis zum Jahre 1310.

Von G. D. Teutsch.

Das 14. Jahrhundert begann für Ungarn unheildrohend. Im Juni 1301 starb mit König Andreas **III** der letzte Sprosse des männlich-arpadischen Stammes. Das Geschlecht, das 300 Jahre lang dem Reiche die Könige gegeben, in einigen hervorragenden Männern weithin geglänzt, die Ungarn aus dem Heidenthum dem christlichen Glauben und damit der Sittigung zugewandt und aus einer wilden Reiterhorde ein Volk geschaffen, aber dagegen auch in vielen seiner Glieder sich mit Brudermord und Bürgerblut beladen, brachte selbst in seinem Untergange noch dem Lande Verderben. König Andreas starb nämlich, obgleich zweimal vermählt, ohne Söhne. An das königliche Erbe machten viele Bewerber Anspruch und stürzten das Reich dadurch in achtjährige Spaltung.

Denn sofort theilte sich dasselbe in zwei Parteien. Schon nach dem Tode Ladislaus **IV** (1290) hatte Pabst Nikolaus **IV** Versuche gemacht, den Thron nach seinem Willen zu besetzen, indem das Reich vom römischen Stuhle abhängig sei.[1]) Das Unternehmen scheiterte a-

1) Katona: Histor. critica VI, 1047. Fejér: Codex diplom. Hungariae VI, 1, 81. 83.

der an dem freien Sinne der Ungarn, die, geistliche und weltliche Große mit wenigen Ausnahmen einträchtig, sogleich nach Ladislaus Tod Andreas krönten.[2]) Nikolaus wollte den Enkel König Stephans IV von mütterlicher Seite, Karl Martell aus dem französischen Königsgeschlechte Anjou auf den Thron setzen, weil man von einem Gliede des Hauses, das Neapel als päbstliches Lehen genommen hatte, leichter die Anerkennung römischer Oberherrlichkeit auch über Ungarn hoffen konnte. Das erste Mißlingen schreckte nicht von weitern Versuchen ab. Bonifacius VIII gewann den an das Graner Erzbisthum gewählten Gregor.[3]) Dieser und mehrere Großen baten den Pabst um einen andern König, der sofort mit zwei Legaten in der Person Karl Roberts, des Sohnes des gestorbenen Karl Martell, geschickt und von Gregor gekrönt wurde. Die ungarische Geistlichkeit kämpfte rühmlich gegen diese Anmaßung; König Andreas aber starb bald darauf in Ofen.

Die Parteiung im Lande wurde durch den Tod des Königs vergrößert. Die Gewaltigsten im Reiche, der Palatin mit vielen andern Großen hingen am Kinde Karl, wohl nur um die eigene Macht zu vermehren.[4]) Dagegen waren die Andern entschlossen, Alles gegen den päbstlichen Schützling einzusetzen.[5]) Der Schatzmeister

---

2) Thwroz: Chron. Hung. in Schwandtners: Scriptores etc. T. I. cap. 82.

3) Doch bestätigte er ihn nicht in dem Erzbisthume, wohl um der Treue des Ueberläufers sicherer zu sein; „te . . ex diversis Considerationibus procuratorem Strigoniensis ecclesiae usque ad sedis apostolicae beneplacitum duximus ordinandum." Fejér VI, 2, 224.

4) Thwroz cap. 84. „Carolo puero adhaeserunt et eum regem nominabant, verbo sed non facto."

5) Ottokar Horneck in Petz: Script. rer. austriac. t. 3. cap. 723.
„E daz ymmer geschah,
Daz man den Papst dargeben sach

des verstorbenen Königs und die Mehrzahl der hohen Geistlichkeit Ungarns war auf dieser Seite. Boten wurden nach Böhmen geschickt, König Wenzel einzuladen, des ungarischen Reiches Thron zu besteigen, einmal weil er als Enkel König Belas der natürliche Erbe sei, dann damit nicht des Landes Freiheit durch die Annahme eines vom Pabst gesetzten Königs gefährdet werde. Wenzel aber schlug die Krone aus,[6]) empfahl jedoch den Gesandten seinen Sohn, auf den er alle seine Rechte übertrage. Diese nahmen den Antrag willig an, schwuren dem jungen Wenzel Treue und führten ihn unter Lobgesängen nach Stuhlweißenburg, wo der Erzbischof von

---

Ainen Chunig nach seinem Muet,
E wollten sy jr Pluet
Darumb vergiesßen."

6) Die Räthe waren der Ansicht:
„Daz Ungerlandt ist weit,
Ob ain Chunig alle Zeit
Selten stille läg
Vnd nur Vmbreytens phläg,
So hiet er dennoch viel zu schaffen
Mit Layen vnd mit Pfaffen
Daß er dasselb Chunigreich
Verrichtet ordenleich.
Zu dieser Arbeit Pflicht
Habt Ir Ew gerenet nicht
Daß Ew mit reyten so sey gach." — Da wurde auch Wenzel der Meinung:
„Obs ichs so gerne häle
Vnd den Ungern vorstäle
Wie geraysig ich wär,
So ists an mir scheinbär
Daz ich dazu nicht pin gezogen,
Daz ich mit dem Pogen
Nach der Ungern Sit
Sechs Rast aines Tages rit
Vnd mich noch je ungesprechen." O. Horn. C. 728.

Kolotscha ihn krönte, während Karl sich nach Dalmatien zurückzog (Aug. 1301.) Doch erhielt Wenzel dadurch nur geringe königliche Gewalt. Gefälle, Einkünfte, Schlösser waren in den Händen der Großen, die theils an ihm, theils an seinem Gegner hielten, beiden aber außer dem königlichen Namen wenig ließen.[7])

Auch war seine Macht von kurzer Dauer. Wenzel von Böhmen, als er die Unsicherheit der ungarischen Zustände gewahr wurde und die Partei seines Sohnes durch den Tod einiger Anhänger und den Verrath anderer schwächer sah, fürchtete für das Leben desselben, da die Karolingische Partei sogar Ofen bedrohte,[8]) zog deshalb mit einem Heere nach Ungarn und führte den königlichen Sohn mit Krone und Reichskleinodien nach Böhmen zurück (1304). Karl, durch päbstlichen Spruch förmlich zu Ungarns König ernannt,[9]) fing an die Hoffnung eines glücklichen Ausganges zu gewinnen.

Daß Siebenbürgen, eine so wichtige Provinz des ungarischen Reiches, in diesen Wirren nicht theilnahmlos geblieben sei, ist an sich selbst klar, schwer aber, bei dem Mangel zweifelloser Nachrichten aus jener Zeit, sicher auszumitteln, auf welcher Seite es gestanden. Wie das Nachbarland Ungarn scheint es selbst in zwei Parteien getheilt gewesen zu sein. Der Bischof von Weißenburg, Petrus und die Woewoden Petrus und Laurentius hingen urkundlichen Zeugnissen zufolge im J. 1304 an König Karl;[10]) ob dies auch früher und mit allen Adeligen der Fall gewesen sei, ist wenigstens zweifel-

7) „Una pars regni Carolum, altera Ladislaum (d. i. Wenzel'n) regem appellabant, sed non re vel effectu regiminis, seu potestatis.“ Thwr.

8) Fejér VIII, 1, 115. — 9) Fejér VIII, 1, 121.

10) Fejér VIII, 1, 160. Vgl. Engel: Geschichte des ungrischen Reichs 1, 461.

haft, da ein Jahr vorher Gregorius, der Verweser des Graner Erzbißthums und Stephan, Erzbischof in Kolotscha den Adel des Landes ernst auffordern, alle Bedenklichkeiten, die er bis jetzt unnützer Weise gehegt, fortan bei Seite zu setzen und dem König Karl zu gehorchen.[11]) Ob dieses die Sachsen gethan, muß mit großer Wahrscheinlichkeit verneint werden. Wenigstens hielten sie in der Folge offen an König Otto. Auch mögen wohl die vielen Streitigkeiten, die sie grade zu dieser Zeit mit dem Bischofe hatten, nicht dazu beigetragen haben, sie für die Partei, der er anhing, zu gewinnen.

Der innere Zustand des zwiespältigen Landes mag von dem des Nachbarreiches, Ungarn, wenig verschieden gewesen sein.[12]) Schon lange war hier, in der vom Mittelpunkte der Verwaltung so entfernten Provinz, bei der Nachläßigkeit der Herrscher, oder dem Mangel an Kraft, ihren Geboten Achtung zu verschaffen, Gesetzlosigkeit und wilde Selbsthülfe herrschend geworden. So

11) Fejér VIII, 1, 133. „. . remotis omnibus dubietatibus, quas hactenus vos inutiliter detinuerint, corde fideli domino vestro regi Carolo obedire debeatis.“

12) Ottokar Horneck sagt darüber:

„In dem Land vberal
Was von dem Irsal
Weder Frid noh gericht.
Wer sich zu ainem Chunig phlicht
Mit Dienst und mit Suen,
Was der mocht getuen
Dem andern zu Widerbries
Durch nicht er daz lies.“ — Nach ihm mißfällt übrigens den „Sybenbürgern Allen“ (d. h. den Sachsen; s. Anm. 27.) König Wenzels Wahl und sie schicken zu dem Heere, das die Krone von Böhmen zurückbringen soll 16,000 Mann, „dy Zagheit waer enpar.“

hatten noch unter Ladislaus Regierung (1277) Bischof und einige Domherrn in Weißenburg den Grafen Alardus von Salzburg ermorden lassen, worauf sein Sohn Johann mit Freunden und Genossen nach Weißenburg stürmte, die schuldigen Domherrn erschlug, die Kirche mit vielem Volk darin verbrannte, die heiligen Geräthe zerstörte[13]) und überhaupt also wüstete, daß bis in späte Zeiten herab das Capitel keine stärkere Verwünschung treffen konnte, als daß doch die Zeiten Johanns, des Sohnes Alardi, für es wiederkehren möchten.[14]) Der Bischof selbst störte den Landfrieden. Die Bewohner seines Dorfes Tusnad überfielen 1282 das dem Grafen Stephanus gehörige Dorf Gyod, zerstörten es und zwangen die Einwohner desselben, den verwüsteten Ort zu verlassen und sich in das bischöfliche Tusnad zu setzen.[15]) So traurig waren die Verhältnisse des Landes, welches selbst der Woewode, statt es zu beruhigen, noch mehr verwirrte,[16]) daß König Andreas gleich im ersten Jahre seiner Regierung nach Siebenbürgen kommen mußte und hier zur Wiederherstellung des guten Zustandes den ersten bekannten Landtag hielt.[17])

Daß nach solchen Vorgängen jetzt, wo die königliche Macht ganz im Staube lag, Habsucht und alle bösen Leidenschaften freies Spiel gehabt, kann nicht bezweifelt werden. Auch klagt in der That der Archidiakonus des Siebenbürger Bißthums beim Pabst Bonifa-

13) „Collectanea vaticanae bibliothecae;" handschriftliches Werk in der Gr. Batthyanischen Büchersammlung in Karlsburg, fol. 128. — Vgl. auch Eder ad Felmer p. 21, 89; ad Schesaeum p. 215; Kemény Notit. capit. Albens. I, 22. Fejér VII, 2, 66, 200; V, 3, 118.

14) „Ex archivo capituli Albens. Trans. exscripta;" codex manuscr. derselben Sammlung, I, 79.

15) Fejér V, 3, 141. — 16) Eder ad Felmer. p. 23. — 17) Fejér VI, 1, 116.

cius VIII über den Schaden, den die Kirche durch Eingriffe der Weltlichen in ihre Rechte und Güter erlitten habe, worauf derselbe dem Erzbischof von Kolotscha befiehlt, den frühern Stand durch geistliche Zwangsmittel herzustellen.[18])

Ob das Mittel die gewünschte Wirkung gehabt, lesen wir nirgends. Wahr ist es jedoch, die früher so schreckliche Waffe des Bannes hatte viel von ihrer Furchtbarkeit verloren. Nicolaus, Bischof von Ostia, Gesandter des Pabstes in Ungarn, hatte von Ofen nach vergeblichen Bemühungen es auf Karls Seite zu bringen, weichen müssen. Da belegte er die ungehorsame Stadt, die sich noch dazu hartnäckig weigerte, die Ansprüche des Ofner Capitels an einige Donauzölle anzuerkennen,[19]) mit dem Kirchenfluche. Petermann, der von Wenzel eingesetzte Richter fand jedoch bald Geistliche, die dem Banne zum Trotze Messe lasen und Gottesdienst hielten, ja Böses mit Bösem vergeltend, vor dem versammelten Volk, bei brennenden Kerzen, den Pabst, die Erzbischöfe des Reichs und die gehorsamen Priester in den Bann thaten.[20]) Länger als neun Jahre blieb Ofen ungebeugten Sinnes außer der Gemeinschaft der katholischen Kirche.[21]) — Auch Siebenbürgen, wie wir später sehen werden, kümmerte sich nicht mehr viel um den Fluch von Rom. Schon Johann von Salzburg, der um seiner That in Weißenburg willen in den Bann gethan

18) Fejér VIII, 1, 137. — 19) Fejér VI, 2, 319. VIII, 1, 138.

20) Thwr. cap. 86. Wenige Jahre später finden wir dieselbe Erscheinung in deutschen Städten. In dem Kampf Kön. Ludwig des Baiern gegen die Anmaßungen P. Joh. XXII warfen die Straßburger einen Geistlichen, der die Bannbulle und das päbstliche Urtheil verbreiten wollte in den Rhein, während Regensburg die Dominikaner so lang hungern ließ, bis sie Messe lasen und für Kön. Ludwig beteten. Kortum. Gesch. des Mittelalt. II, 310.

21) Fejér VIII, 1, 326.

worden war, hatte nicht sehr geeilt, sich von demselben zu lösen.[22])

Solche Folgen hatte die streitige Königswahl dem Lande bereitet. Und sie endigten leider nicht mit Wenzel's Entfernung. Unerschüttert durch dieselbe riefen Karl's Gegner, Iwan von Güssingen mit Johann und Heinrich von Günz an der Spitze, den Enkel Bela's IV Herzog Otto von Baiern an das Königthum (1305). Dieser, ein tapferer, kriegerischer Mann, schon früher mit Wenzel verbündet, erhielt von diesem Krone und Reichskleinodien, zog damit unter den Nachstellungen Rudolfs von Oesterreich und unglückverkündenden Zeichen nach Ungarn und wurde von dem Vesprimer und Csanader Bischof in Stuhlweissenburg gekrönt. Mit der heiligen Krone auf dem Haupte und angethan mit dem Mantel Stephans zeigte er sich darauf dem zahlreich versammelten Volke in Ofen als rechtmäßigen König. Doch damit war der Thron noch nicht gesichert. Die fortwährenden Bemühungen des Pabstes hatten die Zahl der Anhänger Karls vermehrt. König Albrecht von Deutschland, Rudolf von Oesterreich waren seine Bundesgenossen. Ottos Sache dagegen, da er bei den innern Wirren in Böhmen auf sich allein angewiesen war, und selbst der eigenen Partei nicht recht traute, die ihm auch bald, weil er die Krone nicht ihrer Verwahrung überließ, im Herzen zu grollen begann, trug von allem Anfang an die Keime eines unglücklichen Ausgangs in sich.[23]) Von allen seinen Anhängern mögen die Sachsen in Siebenbürgen die aufrichtigsten gewesen sein.

22) Collect. vatic. bibl., fol. 128.

23) Selbst Iwan von Güssingen ruft Otto'n, nach Ottok. Horneck, nur darum an das Königthum, um die Krone wieder nach Ungarn zu bekommen.

Wenig mehr als ein Jahrhundert im Lande, treten diese schon mit solcher Bedeutung in der ungrischen Geschichte auf und üben einen solchen Einfluß auf die Gestaltung seiner Innerverhältnisse aus, daß wir nicht umhin können, uns einen hohen Begriff ihrer Macht und Wehrhaftigkeit zu bilden. Erhielt doch schon Andreas III in den Streitigkeiten mit Karl Martell den Rath, wenn ihm an glücklichem Ausgange liege, sich des Beistandes des ungrischen Adels, der Kumaner und der Sachsen zu versichern.[24]) Viele der letzteren, durch großen Länderbesitz stark, werden dem ungrischen Adel gleichgestellt und zu denselben Leistungen, wie dieser, gegen die Krone verpflichtet.[25]) Und auf dem Reichstage, der im Jahre 1292 dem Oheim des Königs, Herzog Albert, das Landesbürgerrecht ertheilte, so wie auf dem, der im Jahr 1298 das dem Untergange nahe Land wieder kräftigen sollte, saßen neben Prälaten und Adeligen auch Abgeordnete der Sachsen.[26]) Selbst Otto wollte sich nach O. Hornecks Bericht nicht krönen lassen, bis er nicht der Treue der „Sybenburger" gewiß wäre.[27]) Sofort zog einer der Bischöfe hin und forderte sie auf zum Beitritt. Sie weigerten ihn nicht. Den stammverwandten Fürsten zogen sie (wie auch in der Folge immer) mit Recht jedem andern vor. Die Hermannstädter Grafen Gombolinus und Nikolaus Blavus gingen mit ansehnlicher Gesandtschaft nach Ofen, huldigten dem neuen König und luden ihn ein, in ihre

---

24) Engel: Geschichte des ungr. Reichs 1, 456.

25) Fejér VII, 2, 139. — 26) Fejér VI, 2, 130; VII, 5, 502.

27) Unter diesem Namen begreift Ott. Horn. ohne Zweifel die Sachsen. Der andere Theil des Landes heißt bei ihm stets „Wber=Walt;" — der Woiv. Ladislaus ist Herzog von Wber=Walt, „genannt vngrischen Lazla Waybath." — Auch Aeneas Piccolomini sagt: „Teutones (Transsilvani) viri fortes et bello exercitati, a VII civitatibus, quas inhabitant, Siebenburgenses patrio sermone appellati." Scriptor. rerum germanicar.; ex bibl. Marqu. Freh. II, 41.

Heimath zu kommen, damit sie ihn da als ihren Herrn ehren könnten.[28]) Otto folgte dem Rufe. Zu Anfang des Jahres 1306 verließ er Ofen und besuchte über Bistriz, wo ihn abermals Einladungsschreiben trafen, die Hermannstädter Kolonie. Die Bestätigung des Freibriefes der Abtei Kerz,[29]) der, von Herzog Stephan 1264 ausgestellt, ihre Besitzungen von der Woewodalbewirthung befreit und ihren Verband mit der Hermannstädter Ansiedlung sichert, ist ein bleibendes Denkmal sächsischer Anhänglichkeit an Otto und da sie aller Wahrscheinlichkeit nach an Ort und Stelle ausgestellt ist, auch seiner Anwesenheit im Lande. Was sich wohl an diese nach den damaligen Verhältnissen und den Sitten der Zeit noch weiter in königlichen Vergabungen von Rechten und Freiheiten angeschlossen haben mag, lesen wir nirgends, wohl aber von dem Jubel und den Freudenbezeugungen, womit die Sachsen den deutschen König empfingen,[30]) den als er das Land verließ eine bedeutende Macht derselben begleitete. — Nur die Klausenburger Ansiedlung scheint schon zu dieser Zeit auf Karls Seite gestanden zu sein. Wenigstens deuten die Lobsprüche, mit denen der Freibrief von 1316 ihre Treue rühmt,

28) Ottokar Horneck cap. 761. — Collectan. vatic. bibl. f. 146 ff. Vgl. aus derselben Quelle entnommen Fejér VIII, 5, 48.

29) Fejér VIII, 1, 197; „IV Idus Aprilis" in „Tabularium Nation. Saxon." Cod. manuscript. der Batthyan. Bücherei.

30) „Mit Worten und mit Gepären
Erzaigeten sy jm do,
Daß sy warn vro
Seiner Chunst dahin,
Grosleich erten sy jn
Mit gewden und mit schallen
Frewten sy sich alle
Daz jn Gott noch pey ihre Leben
Ainen teutschen Chunig hat geben. Ott. Horn. C. 764.

auf alte Anhänglichkeit hin.[31]) Auch in der nördlichen deutschen Ansiedlung scheint Karl frühe Anhänger gehabt zu haben, wenn anders die Vergabung Pettendorfs (Al-so-Borgo) an Johann von Bistriz im Jahr 1311 nicht nur der Lohn für spätern Uebergang ist.[32])

Die Reise des Königs aus dem Sachsenlande mag in die Hälfte des Jahres 1306 fallen, da eine seiner Urkunden vom Herbstmonde in Ofen ausgestellt ist.[33]) Auf dieser Rückreise brachte ihm der mächtige Woewode von Siebenbürgen, Ladislaus, seine Huldigung dar. Otto saß eben in seinem Zelte, als Ladislaus zu Pferde mit einem kleinen Gefolge angesprengt kam. Der König, als er ihn sah, ging ihm entgegen, hob den vor ihm Niederfallenden gütig auf und reichte ihm Hand und Mund zum Gruße. Ladislaus, hoch vergnügt über solchen Empfang, sprach laut seine Freude aus, den Tag gesehen zu haben, an dem des Reiches rechter Erbe die ungrische Erde betreten und schwur, von Otto in seiner Würde bestätigt, mehr als einen Eid, ihm, seinem rechten Herrn, treu zu bleiben, so lange er lebe.

Durch den aufrichtigen Beitritt dieses Mannes wäre Otto's Sache leicht die mächtige geworden. Schon als Woewode von Siebenbürgen Reichsbaron und an der Spitze eines eigenen Banderiums, hatte er außer

---

31) „. . attendentes fidelitates praedictorum hospitum et Saxonum nostrorum (de Culusvár), quas nobis multa fidelitate suorum laborum, non solum res et bona ipsorum, imo etiam personas ipsorum fortuitis casibus, imo certis periculis exponendo, verum etiam plurimas mortes et caedes hominum perpatiendo, supremae fidelitatis indicio, impendere curaverunt a praesertim novissime istis temporibus contra nostras aemulos procedendo" sagt Karl in dem genannten Freibrief. „Privilegia Claudiopol." cod. manusc. in der Batthy. Büch.ers. in Karlsb. p. 117.

32) Fejér VIII, 1, 395; 539. — 33) Fejér VIII, 1, 199.

der mit jenem Amte gewöhnlich vereinigten Grafenwürde des Solnoker Komitats auch jene über die Sekler, vielleicht früher auch die über die Hermannstädter Provinz an sich gerissen und mit den Silberwerken in Rodna viele andere königliche Gefälle an sich gebracht. Sein Bruder und später sein Sohn waren dazu die Bischöfe des Landes und als der Erzbischof von Kolotscha im Jahre 1306 jenem befahl, den Woewoden wegen Nichtanerkennung König Karls mit dem Banne und sein Gebiet mit dem Bannfluche zu belegen, weigerte er sich das Gebot gegen den Bruder zu vollziehen.[34]) Unter diesen Verhältnissen, wo die Zerrissenheit des Reichs solchen Versuchen nur zu günstig war und bei der großen Schwäche der Königlichen Macht nicht das Recht, nur die Gewalt galt, scheint Ladislaus den Plan zur Erringung der Selbstständigkeit und fürstlichen Würde gefaßt zu haben. Wenigstens findet diese Annahme in seinem spätern Betragen vollkommene Bestätigung und deutet die gewaltsame Vereinigung aller hohen, einflußreichen Stellen des Landes in seiner Person auf nichts Geringeres hin. Auch finden wir ihn in allen Kronstreitigkeiten nie als Anhänger weder des Einen noch des Andern genannt und die Woewoden des Landes, die auf jedes Königs Seite urkundlich als deren Anhänger erscheinen, mögen wohl von ihnen zu der hohen Würde ernannt worden sein, aber schwerlich einige mit ihr verbundene Macht besessen haben.[35])

Noch in Ofen, vor Ottos Besuch des Sachsenlandes in Siebenbürgen, hatten seine Anhänger ihm

34) Fejér VIII, 1, 203.

35) „Ladislaus Vaivoda . . potentiam habet, defendendi omnes Transsilvanos in bono et etiam impediendi" schreibt Georgius plebanus in Cibinio 1309. Collectan. vatican. bibl., f. 122. Vgl. Fejér VIII, 1, 122. wo zwei Woewoden dem König Karl in demselben Jahr Treue schwören, in dem Ladislaus den König Otto gefangen nimmt.

gerathen, sich den Woewoden Ladislaus, einen Mann, „dem große Gewalt unterthan wäre,“ durch die Heirath seiner Tochter näher zu verbinden und der König hatte sich nicht abgeneigt gezeigt. Doch die Sachsen hatten eifrig dagegen gesprochen. Zwar des Woewoden Macht und seiner Tochter Schönheit hatten sie zugegeben, den König aber ernst vor List und Betrug gewarnt, da jener der ungetreueste Mann sei, den man in ganz Ungarn finde. Wenn er auf eine seiner Burgen sich wage, so sei er verloren; überhaupt nur so lang er unter ihnen weile sicher vor Arglist und geschützt vor jeder Gewaltthat.[36]) Jetzt brachten des Königs Anhänger die Rede wieder auf jene Vermählung. Ladislaus gab mit allen Zeichen der Freude, doch im Herzen anders gesinnt,[37]) seine Zustimmung und lud den König auf seine Burg. Der aber, der empfangenen Warnung eingedenk, weigerte sich zu folgen und setzte seine Reise fort indem er urkundlichen Zeugnissen zufolge im Herbstmonde des Jahres in Ofen war.

Doch immer mehr und mehr neigte sich Ottos Stern dem Untergange. Wenzel von Böhmen war ermordet worden; Rudolph von Oesterreich und Heinrich von Kärnthen stritten um das Reich. Und als Otto den letztern begünstigte, schickte Rudolphs Vater, Albrecht, seine streitbaren Scharen nach Ungarn und ließ das Land weit und breit verwüsten. Da mahnten immer dringender König Ottos Anhänger, seiner Sache durch die Vermählung mit Ladislaus Tochter neuen Auf-

36) Ottokar Horneck cap. 764.

37) Das 765. Capitel O. Horneck's, das diese Thatsachen erzählt, führt daher die Ueberschrift: „Hertzog Ladislaus von Vber = Walt empfanget von König Ottone das Lehen über sein Lant und gelobet ihm falschlich seine einzige Tochter zur Ehe zu geben. — Der Vngarn alte Gewonhait.“

schwung zu geben.[38]) Bischof Petrus von Siebenbürgen, des Woewoden Bruder, und viele Andre, doch Keiner mehr ihm aufrichtig zugethan, drangen fortwährend in ihn, sich ihrem Willen zu fügen. Wie könnten, sprachen sie, die Ungarn ihn als König erkennen, wenn er so offenbar Mißtrauen gegen sie zeige. Der Sachsen Macht, auf die er, wie das allgemeine Gerücht gehe, als auf seine Grundfeste baue, würde ihm wenig helfen gegen des Volkes Unwillen. Nie sei noch ein Mann „deutscher Zunge und Art" von jenen allein dem Lande zum König gesetzt worden. — Als Otto solchen Ernst sah und die Bischöfe, Petrus an der Spitze, unter wiederhohlten Versicherungen der Treue, ihm gelobten, ihn nicht auf des Woewoden, sondern des siebenbürgischen Bischofs Gebiet zur Vermählung zu führen: so entschloß er sich endlich, in Erinnerung an die vielgerühmte

38) Der Woewode hatte ihm bei ihrer Zusammenkunft versprochen:
„Herr Ich gib dir
Dy allerschonisten Magt . . .
Ich hab nicht Chindes, man sew ain . . . .
Ze mein Lebtägen
La mich wesen in Gemach
Vnd so ich sterb danach,
So gefellet dich an
Mer Lanndes, daß Ich han
Vnd dein Weib mein Chind
Denn aller Payr Lant synd,
Das scholl Herre mein
Deiner Chint Erb seyn
Dieweil ich aber das Leben han,
So wil Ich zehen tawsent Man,
Dy man wol perait hat,
Dir füern, wo dein Wille stat.
Dazu Ich dir pehalt
In meiner Gewalt
Ain schon varet Guet
Des sich gefrewet dein Muet." O. Horneck cap. 705.

Schönheit der Woewodentochter und überzeugt, daß in diesen Wirren ihn menschliche Hülfe doch nicht, sondern nur die Hand der Vorsehung bewahren könne, den Zug anzutreten. Umsonst warnten die, seinem Willen zufolge, zurückbleibenden Sachsen. „Das kann jetzt nicht anders sein," entgegnete Otto, „Ehre, Gut und Leben muß ich nun an ihre Treue lassen" und trat so willenlos, von seinem Geschicke gleichsam gezwungen, die unglückliche Reise an;[39]) (Mai 1307[40]).

Was die Sachsen gefürchtet, ging bald in traurige Erfüllung. Voll Freude über das Gelingen ihres Werkes ritten Bischof Petrus und die übrigen Rathgeber mit dem Könige fort und erzählten ihm viel Schönes, das ihn alles bei Ladislaus erwarte. Aber statt „zu des Bischofs Kreisen" führten sie ihn auf wilden Wegen zu der Burg des Woewoden. Weinend klagten Ottos Diener diesem den entdeckten Verrath. Von Freunden ferne mußte er schweigend sich dem Geschicke fügen und unthätig zusehen, wie die geistlichen Begleiter sich allmählig verloren.[41]) So gelangte man an die feste Burg des Woewoden. „Hier habt ihr," sprachen da die wenigen Herrn, die noch bei Otto waren, zum entgegenkommenden Ladislaus, „den König Otto; thut ihm, wie ihm gebühret" und sprengten fort.[42]) Kurze Zeit darauf ward Benediktus (Beke), einer der ersten Begleiter Ottos auf diesem Zuge, von König Karl, dessen heimlicher Anhänger er wahrscheinlich seit lange gewesen, seiner „vielen treuen Dienste wegen mit Ländereien

39) O. Horneck cap. 767.

40) Chronicon Budense. Edid. I. Podhradczky, p. 231; Katona VIII, 113. Vergl. Fejér VIII, 1, 219.

41) „Daß sew der Tewfel noch drum hab," wünscht ihnen Ottok. Horneck dafür.

42) O. Horneck cap. 768.

belohnt.[43]) Auch Kaiser Albrecht, der, obwohl im Bunde mit Karl, doch heimlich für seine Söhne nach dem Reiche strebte und daher jedes Mitbewerbers Feind war, hatte zur Gefangennahme Otto's mitgewirkt[44]) und daß Bischof Petrus vor allen Andern den König verrathen habe, war allgemeine Ueberzeugung der Sachsen.[45])

Auf der festen Burg des Woewoden (vielleicht Deva, das nach den Coll. vat. bibl. der gewöhnliche Aufenthaltsort desselben gewesen zu sein scheint) wurde Otto sofort in enge Haft gesetzt, dabei aber die ersten Tage weiter nicht unwürdig behandelt. Den Woewoden selbst hielt gerechte Schaam ab, vor dem Angesicht des schmachvoll Verrathenen zu erscheinen. Bald aber wurde Ottos Gefolge, drei deutsche Knechte ausgenommen, von der Burg entlassen und dem König bedeutet, wenn Freiheit und Leben ihm lieb sei, Krone und Reichskleinodien herauszugeben. Ladislaus mochte wähnen, daß der Besitz derselben ihm die königliche Gewalt, die er thatsächlich schon besaß, rechtlich sichern und heiligen werde. Daher wandte er, als Otto das Geforderte weigerte, Zwangsmaßregeln an. Füße und Hände des Königs wurden in Fesseln geschlagen und die schmach- und schmerzvolle Behandlung so lange fortgesetzt, bis er, die Freiheit der, wie er mehr und mehr einsah, ihm doch nutzlosen Krone vorziehend, diese an Ladislaus auslieferte. Der Gefangenschaft,[46]) nach Ott. Horneck durch die Verwendung der ihm verwandten Könige von Ser-

---

43) Fejér VIII, 1, 226. Vgl. VIII, 1, 219.

44) Katona VIII, 111.

45) Collectan. vatic. bibl. f. 129 und an mehren andern Stellen. Aus derselben Quelle, doch mit unrichtiger Note, auch Fejér VIII, 5, 48.

46) O. Horneck setzt sie auf „4 Wochen oder mehr," Andere verlängern sie über ein Jahr. S. Katona VIII, 111.

vien und Bulgarien, nach Andern durch die Hülfe Emrichs von Sereny, oder der eigenen Gemahlin des Woewoden, oder endlich durch Erlegung einer bedeutenden Geldsumme ledig,[47]) kehrte Otto auf Umwegen unter mannigfachen Abentheuren nach Baiern zurück, heirathete Herz. Heinrich's von Glogau Tochter und führte bis zu seinem Tode 1512 den Titel eines ungrischen Königs,[48]) ohne jedoch weitere, thatsächliche Versuche zur Besitznahme des Reiches zu machen.

Damit war Karl von dem gefährlichsten Gegner befreit. Auch Kaiser Albrecht, anderwärts vielfach beschäftigt, konnte den seit einiger Zeit offen ausgesprochenen Plan, Ungarn als erledigtes Reichslehen einzuziehen, nicht kräftig genug verfolgen und starb dazu bald. Pabst Clemens V bestätigte Karl'n aufs neue in seiner Würde und mahnte, nicht ohne Erfolg,[49]) unter Androhung des Bannes von fernerm Widerstande ab. Cardinal Gentilis wurde zu nachdrücklicherer Unterstüzung nach Ungarn gesandt und kam im November 1308 mit Karl nach Ofen, das inzwischen durch den aus der böhmischen Haft frei gewordenen frühern Richter, Ladislaus für diesen gewonnen worden war (1307). Petermann, der von Wenzel eingesetzte Richter, hatte in dem nächtlichen Ueberfall kaum das nackte Leben retten können; andere Anhänger Ottos waren von Pferden zu Tode geschleift worden, während die dem päbstlichen Banne ungehorsamen Priester in den dunkeln Kerkern des Graner Erzbischofs traurigen Tod starben.[50]) Immer mehr und mehr traten die wichtigern Gegner Karls von der von

47) Eder ad Felm. p. 27. Annales gentis Boicae 1, 702.
48) Monumenta boica. Edid. academia scientiarum Maximilianea; II 217, 400; IV, 162; V, 38; VI, 374.
49) Fejér VIII, 1, 221.
50) Thwr. cap. 83.

Otto selbst verlassenen Sache zu jenem über. In feierlicher Reichsversammlung[51]) mahnte hierauf Kardinal Gentilis, ernst auf das durch die Zwietracht entstandene Unglück des Reiches hinweisend, den von der römischen Kirche gegebenen König, wie althergebrachtes Recht es erfordere, ohne Weigern anzunehmen. Da unterbrach den Redner das laute Murren der Versammlung, die eine solche, die Freiheit des Landes gänzlich vernichtende Befugniß dem Pabste gradezu absprach, so daß der Cardinal sich begnügen mußte, den vom Volke frei gewählten Karl im Namen des Pabstes bloß zu bestätigen. Die neue Krönung im folgenden Jahre (1309) sollte dem König den Thron und dem Reiche endlich die Ruhe sichern.

Daß die Sachsen zu dieser Zeit mit unter den Anhängern Karl's gewesen seien, unterliegt wohl keinem Zweifel. Die Gefangennahme Otto's, sein späteres Verlassen des Reichs, der Uebertritt der meisten seiner Anhänger, Ofens Schicksal, auf die vielleicht nahen sächsischen Hülfstruppen Ottos um so tiefer wirkend, des Pabstes Bemühungen: — Alles mag dazu beigetragen haben, sie für Karl zu gewinnen. Weder gleichzeitige Schriftsteller, noch urkundliche Zeugnisse derselben Zeit sprechen von fernerm Widerstande, wohl ein nicht unwichtiger Beweis, daß sie nicht mehr gegen Karl gewesen. Sie selbst weisen im Jahr 1309 in einem Rechtsstreit mit dem Weißenburger Capitel vor dem Cardinal Gentilis die Beschuldigung, Gegner Karl's zu sein mit Unwillen von sich und erklären warm ihre Anhänglichkeit an ihn.[52]) Desto offener liegt des Woewoden La-

51) Fejér VIII, 1, 264.

52) Collectan. vat. biblioth. f. 131. — Einzelne setzten freilich den Widerstand noch fort und vielleicht findet gar zwischen dem spätern Aufstande der Sachsen gegen Karl und diesen ersten Kämpfen gegen

dislaus Ungehorsam zu Tage. Obwohl er durch seine Abgeordneten dem König gehuldigt hatte, so weigerte er doch hartnäckig die Herausgabe der Krone und Karl mußte 1309 in Ermangelung derselben mit einer neu verfertigten und geweihten gekrönt werden, da die Rechtmäßigkeit eines Königs nicht von einer so gebrechlichen Sache, wie einer Krone, abhängen könne. Ladislaus aber wurde von Gentilis wiederhohlt zur Zurückstellung gemahnt und als er nicht gehorchte, ja dem diesfalsigen Verbote des Cardinals wie zum Hohne, seine Tochter dem ketzerischen Sohne des servischen Königs vermählte, feierlich gebannt und sein Gebiet mit dem Interdicte belegt.[53]) Wie wenig das Mittel gewirkt habe, zeigt das Schreiben des Siebenbürgischen Bischofs Benedictus (des Sohnes des Woewoden) an Gentilis, daß weder Welt- noch Ordensgeistliche Bann und Interdict achteten, sondern wie zu jeder andern Zeit Gottesdienst hielten, worauf derselbe, da Benedict selbst zur strengern Befolgung des Kirchenfluchs nichts gethan zu haben gesteht, das Weißenburger Capitel für seine Beachtung so lange zu sorgen verpflichtet, bis Ladislaus die Krone zurückstelle.[54]) Den Bemühungen des Palatins und des Graner Erzbischofs zufolge hatte der Woewode nämlich im April 1310 Karl'n endlich persönlich als König anerkannt, die Krone bis Ende Juni zurückzustellen versprochen und die Zurückgabe aller von königlicher Verga-

---

ihn ein innerer Zusammenhang Statt. Eine solche Ansicht scheint wenigstens eine Urkunde zu begünstigen, in der König Karl possessionem Lodomateluke, in districtu Zebeniensi existentem, durch Hochverrath verloren von den Besitzern Paulus und seinen Sippen, „qui a toto eo tempore, quo in regnum nostrum Hungariae . . intravimus, . . adversus nostram processerunt Majestatem incessanter“ einigen Adeligen von Hydegviz schenkt. A. d. 1326. (Aus der Urschrift in der Kirchenlade in Stolzenburg.)

53) Fejér VIII, 5, 64.

54) Fejér VIII, 1, 381.

bung abhängigen Gefälle und Aemter des Landes, die er widerrechtlich an sich gerissen, eidlich gelobt.[55]) Auch wurde in der That die Krone jetzt zurückgegeben und Karl, damit jeder Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit schwinde, mit derselben in Stuhlweißenburg im August 1310, zum drittenmal, gekrönt.[56])

Hiemit war denn Karl König in Ungarn. Denn obwohl das Reich auch jetzt noch nicht ganz in seinem Gehorsam und beruhigt war, wie denn, zum Beispiel, Matthäus von Trentschin noch Jahre lang den Widerstand fortsetzte, so hing doch die übergroße Mehrheit des Volkes jetzt an ihm und er war durch des Cardinal Gentilis kluge Anerkennung der in diesem Falle ja doch nur wenig mehr, als scheinbaren Wahlfreiheit des ungrischen Adels, so wie durch die letzte Krönung, vom Lande anerkannter, volksthümlicher König.

Die Lage Ungarns aber bis zu dieser Zeit war unter den Gräueln des von beiden Seiten mit Erbitterung geführten Bürgerkrieges die traurigste. Städte und Dörfer sanken in Asche unter der Wuth der eigenen Söhne. Weder Geweihtes noch Ungeweihtes verschonte der gegenseitige Haß. Unbegraben lagen bei dem Gehorsam mancher Priester gegen den Kirchenfluch an vielen Orten die Leichname. Die häufigen Bannflüche lösten alle Bande der Treue und öffneten dem Verrath ein weites Feld. Vater und Sohn standen auf feindlichen Seiten einander in der Schlachtreihe gegenüber und vergoßen für die entgegengesetzte Sache ihr Blut. Straflos unterdrückte jeder, der den Willen und die Macht dazu besaß, den Schwachen. Handel, Wohlstand und die Künste des

55) Fejér VIII, 1, 389.
56) Thwroz cap. 89.

Friedens flohen aus dem unglücklichen Lande.[57]) Gewiß — es bedurfte Männer, wie Karl und dessen großer Sohn waren, um die Wunden der traurigen Zeit zu heilen.

Nicht erfreulicher sehen wir die Lage Siebenbürgens in diesem Zeitraum. Außer den Parteiungen für die Könige und Gegenkönige verwirrten das Land noch der Ehrgeiz und die selbstsüchtigen Bestrebungen des Woewoden Ladislaus, dessen Ringen nach selbstherrlicher Gewalt in diesen Wirren durchaus nicht zu verkennen ist. So trennte er widerrechtlich die Mediascher, Schelker und Birthelmer von der Hermannstädter Kolonie, mit der sie seit dem andreanischen Freibriefe vereinigt gewesen,[58]) weil ihm über getheilte Kräfte die Herrschaft zu erringen leichter dünken mochte. Auf die schwere Klage der Genannten stellte zwar Karl im Jahr 1315 die alte Einigung urkundlich wieder her,[59]) ohne daß sie jedoch thatsächlich ausgeführt wurde, da die wenig spätere Verordnung desselben Königs, die den Mediaschern und Schelkern auf ihre Bitte die Hee-

57) Vgl. Katona VIII, 213, 246. Thwr. cap. 89. Eder ad Felm. p. 31.

58) „. . universus populus, incipiens a Varos usque in Boralth, cum terra Siculorum terrae Sebus et terra Daraus unus sit populus.“ Auch bitten sie (in der Eder ad Felm. pag. 27 angeführten Vereinigungsurkunde Karls) ausdrücklich, der König möge „ipsos eorum pristinae libertati restituere in integrum et communitati Saxonum de Cibinio, cum qua et prius unum fuerant, unire et combinare.“ Vgl. S. Quartalschr. VI, 254.

59) „Nos (Carolus) . . . . eosdem Saxones de Megyes, de Selk et de Berethalm et de ad eosdem pertinentibus in pristinae libertatis eorundem praerogativam restituentes, in nomine Domini eidem communitati Saxonum de Cibinio, a quolibet illicito detentore auferentes eosdem — des Weewoden Sohn, Ladislaus, hatte sie bis dahin unterdrückt gehalten — duximus uniendos.“ . . . . An. Domini 1315, IIdo ydus Augusti.

resfolge und die Pflicht der königlichen Bewirthung gegen jährliche 400 Mark Silber erläßt und im Rechtsverfahren denselben die Freiheiten der Hermannstädter Sachsen zusichert,[60]) so wie die in der Folge häufig vorkommende geschichtliche Thatsache, daß die Mediascher unter eigenen Grafen stehn, von einer gänzlichen Trennung beider Gemeinwesen zeigt. Erst unter Matthias lesen wir wieder von den vereinigten „sieben und zwei Stühlen," obwohl auch da die Vereinigung nicht so innig ist, daß die beiden Kolonien nicht noch in mancher Beziehung getrennt erscheinen sollten. Wie in die Rechte der Hermannstädter, so hatte auch in die der nördlichen deutschen Kolonie Ladislaus sich Eingriffe erlaubt. Die Silberwerke der „reichen Rodna" waren in seiner Gewalt und wurden mit vielen andern königlichen Gefällen erst 1310 an Karl zurückgegeben. Ueberhaupt finden wir überall im Lande vielfache Spuren des vom Woewoden verletzten Rechtes. Die Besitzungen der Abtei Egresch hatte er für sich eingezogen.[61]) Die Burg Eicho wurde von den Vögten noch für seine Söhne besetzt gehalten und kam erst 1321 in die Hände des Königs, wofür der Vogt, der sie übergab, reichen Lohn an Land und Leuten erhielt, nebst Verzeihung für Raub, Mord und jede Verwüstung, die er mit der Besatzung bei der Vertheidigung des Schlosses verübt.[62]) So spät kehrten einzelne Theile des Landes zum Gehorsam gegen Karl zurück. Ja die Schwarzburg bei Zeiden im Burzenlande kam erst 1331, und auch da nicht durch Uebergabe ihres rechtmäßigen Besitzers, des mächtigen Salomon von Kronstadt, sondern, wie es scheint durch Verrath, in die Gewalt Karls.[63])

---

60) Fejér VIII, 2, 160.
61) Fejér VIII, 4, 630.
62) Fejér VIII, 2, 296, 316.
63) Fejér VIII, 3, 527. Johann und Jakob die Söhne Nicolai Magni de

Daß unter solchen Verhältnissen öffentliche Ruhe und Sicherheit, die Grundbedingungen alles Wohlstandes und Völkerglückes dem Lande fehlen mußten, ist an sich selbst klar. Von vielfachen Verletzungen des Rechtes und Eigenthums berichten die urkundlichen Zeugnisse der Zeit und Karl hatte in der Folge oft die Ungerechtigkeiten der Vergangenheit gut zu machen, wie er denn unter anderm im J. 1315 dem Seklergrafen Stephan die vom Woewoden Ladislaus ihm entrissenen Besitzungen und Goldwerke zurückstellte.[64]) Lange Zeit litt das Weißenburger Bißthum, bis zum Jahr 1307 von den Sachsen König Ottos wegen viel gedrängt und geängstigt, an dem in diesen Wirren durch Raub und Verwüstung ihm häufig zugefügten Schaden in Gütern und Einkünften.[65]) Auch die Klagen der Sachsen von Klausenburg[66]) im Jahre 1316, daß sie durch der unfriedlichen Zeiten Unbill ihre alten Freiheiten gänzlich verloren hätten, weisen gewiß auf diese Periode zurük. Jedes Recht wich in derselben bei der allgemeinen Gesetzlosigkeit dem Willen des Stärkern. Adelige erniedrigten sich sogar zu Weglagerern. An gelegenen Plätzen erbauten sie feste Thürme und Warten und schädigten von da den vorüberziehenden Wandrer, bis die Sachsen mit gewaffneter Hand die Raubnester brachen und die Sicherheit der Straße wiederherstellten.[67])

Rosnou, die das Schloß übergaben, erhalten dafür alle Besitzungen des Kronstädters „ubicunque in Districtu de Brassou ac intra Transsilvaniam" dieselben gelegen seien.

64) Fejér VIII, 1, 556.

65) Callectan. vatic. bibl. — Fejér VIII, 1, 413.

66) „. . quod . . . per impacati temporis discrimina a via libertatum suarum deteriorati cecidissent." Privileg. Claudiopol. p. 117.

67) „Theotonici de partibus illis (Transsilv.) destruxerunt turres et fortalitia quorundam nobilium de partibus illis, quae impediebant bonum statum et pacem provinciae — vielleicht und nicht unwahrscheinlich in der engern Bedeutung des Sachsenlandes, wie

Eine andere Quelle vielfacher Wirren für das Land waren die kirchlichen Verhältnisse eines Theils der Sachsen zu dem Bischof von Siebenbürgen. Zwar hatte Bela III für die deutschen Ansiedler, um ihre Selbstständigkeit auch in dieser Hinsicht zu wahren, die Hermannstädter Probstei errichtet, doch, unfolgerichtig genug, in dem baldigen Streite über die Ausdehnung des Sprengels nur einen Theil desselben ihr untergeordnet. [68]) Fortan finden wir stete Streitigkeiten zwischen dem Bischofe und den seiner geistlichen Oberaufsicht unterworfenen Sachsen. Wie bald diese begonnen beweist der bekannte Vergleich des „Mühlbächer Decanats" mit dem Siebenbürgischen Domcapitel im Jahre 1205 [69]) Ja kurze Zeit später sehen wir den Bischof sogar über das Burzenländer Decanat hoheitliche Rechte ansprechen.[70]) Bei der damaligen Armuth des Bißthums, das nach der Klage seines Bischofs im Jahr 1256 nicht einmal zum Unterhalt der Domherrn hinreichende Einkünfte besaß,[71]) mochte der fette Zehnten des Sachsenlandes gar zu lockend sein und reizte der Wohlstand seiner

---

noch oft in derselben Handschrift. — et hoc facto extunc fecerunt proclamari, quod omnes libere et secure irent, redirent et starent per totam illam provinciam et sic postea securitas viguit." Coll. vat. bibl. f. 149. Auch die Besitzungen der Abtei Egresch empfahl Karl dem Schutze der Sachsen. Fejér VIII, 4, 630.

68) Schlözer p. 26. — Schuller: Umrisse und kritische Studien zur Geschichte von Siebenb. p. 95.

79) Fejér II, 421.

70) Ex regest. litter. apostolicar. Gregorii papae IX, a. nono, ep. 271 in der Batthyanischen Büchersammlung in Karlsburg.

71) „Pro eo frequenter ultrasilvanam ecclesiam debito canonicorum obsequio defraudari contingit, quia, ea ipsorum nequeunte necessitatibus providere, iidem ab altaris, de quo non possunt vivere, se subtrahunt debita servitute." Ex regest. litter. apostol. Alexandri pp. IV, a. III, epist. 262 in derselben Sammlung. Vgl. Schuller: Archiv I, 68.

Pfarrer stets zu neuen Steuern.[72]) So machte das Domcapitel 1282 auf den Zehnten des Mediascher Decanats, der von Rechtswegen ihm gehöre, Anspruch und ließ nur auf die vielen Bitten der betroffenen Priester denselben drei Quarten gegen die jährliche Abgabe von vierzig Mark Silber, die dazu bei versäumtem Zahltage doppelt erlegt werden sollte.[73]) Nicht so bereitwillig fügten sich andere Theile des Bißthums ähnlichen Forderungen. Die Pfarrer, die jeßt die Zeckescher Surrogatie, das Unterwälder, das Kaisder, das Koßder, das Laßler, das Bogeschdorfer und das Bolkatscher Capitel bilden,[74]) versagten dem Domcapitel am Anfang des 14. Jahrhunderts die Zehnten, Steuern und andere vielnamigen Abgaben, die dasselbe rechtlich beziehen zu können meinte und vielleicht bis dahin theilweise auch bezogen hatte. Die Weigerung war um so gefährlicher, da sie zugleich den Zorn des übermächtigen Woewoden Ladislaus reizte, der für seinen, nach dem Tode des Bischofs Petrus an das Bißthum gewählten Sohn Benedict, die bischöflichen Einkünfte und Güter verwaltete und daher alle Forderungen des Domcapitels in parteiischen Schuß nahm.[75]) Doch zagten die sächsischen

72) Die Pfarre in Mühlbach z. B. trug zu dieser Zeit jährlich 40 Mark, eben soviel die in Kelling und Groß-Polb, die in Burgberg 30 Mark, die in Petersdorf 28 Mark, die in Reichenau 4 Mark, Fejér VIII, 2, 124.

73) Fejér V, 3, 191. Széréday: Notit. capit. albensis. p. 12.

74) Capitulo seu decanatus — beide Ausdrücke gleich häufig — de Sebus, de Spring, de Kyzd, de Kozd, de Crys, de majori Kukullo et de minori Kukullo. Die beiden leztern heißen bisweilen auch Archidiaconatus. Collectan. vat. bibl. Vgl. Eder ad Felm. 90.

75) „Ipse enim Ladislaus est vir potens et quasi pars principalis contra dictos plebanos, eo quod filius suus est postulatus ecclesiae Transsilvaniae, ratione cujus cuncta bona episcopalia possidet, et tamquam caput membra suum, sic ipsum capitulum ferventer fovent.“ Collect. vat. bibl.; fol. 123.

Pfarrer nicht. Im Februar 1308 legten sie eine feierliche Verwahrung ihrer Freiheiten und Berufung nach Rom vor dem Domcapitel ein. Dieses aber erkannte die Gültigkeit solches Rechtsmittels nicht an, schmähte, mißhandelte die Abgeordneten und wollte sie gefänglich festhalten. In schneller Flucht retteten sie sich jedoch, kehrten aber bald, geführt von Berthold, Pfarrer in Kelling, mit einem großen Gefolge Bewaffneter, Reiter und Fußgänger, Priester und Laien nach Weißenburg zurück, besetzten die Domkirche und übten in Wort und That unmilde Vergeltung an den Domherrn aus.[76])

Die Untersuchung und richterliche Entscheidung des Streites kam vor den päbstlichen Gesandten, den Cardinal Gentilis. Dieser forderte im Jahr 1309 die genannten sieben sächsischen Capitel zur Verantwortung nach Ofen.[77]) Der Woewode Ladislaus verweigerte jedoch den Abgeordneten den Durchzug durch sein Gebiet und schrieb auf die Verwendung der Hermannstädter Provinz drohend zurück mit der Mahnung an die Pfarrer, endlich vom Widerstand gegen das Domcapitel abzustehen, damit nicht die Sache für sie durch seine Dazwischenkunft noch schlechter endige.[78]) Nicht eingeschüchtert dadurch wollten die Vorgeladenen dennoch die Abgeordneten zum Kardinal schicken, als die Hermann-

76) Vgl. Eder ad Felm. p. 99. Die Darstellung des Ereignisses von beiden Parteien s. unten II. Das Domkapitel klagte später die VII sächsischen Capitel, die alle Antheil an der That haben sollten, wegen derselben bei Cardinal Gentilis an und forderte 1000 Mark Schadenersatz. Collectan. f. 156. Die Entscheidung fehlt jedoch leider.

77) Fejér VIII, 5, 41. Collectan. vat. bibl. f. 114, deren Inhalt vom 114 bis zum 150 Blatte eben diese Streitsache ist. Gedruckt befindet sich dieselbe in Batthyani's: Leges eccles. im 2. Bde. Die vorliegende Abhandlung beruft sich stets auf die „Collect.," da dem Verfasser das Druckwerk nicht zu Gebote stand.

78) Collectan. f. 118. Auch Fejér VIII, 5, 51.

städter Grafen Gombolinus und Nicolaus Blavus von dem Vorsatz abmahnten, damit nicht vielleicht durch die Gefangennahme derselben der Friede zwischen den Sachsen und dem Woewoden gestört würde.[79]) Der Anwald des Domcapitels aber forderte bei der Nichterscheinung der Gegner zur Strafe ihres Ungehorsams und ihrer Halsstarrigkeit Bann und Interdict gegen sie und schon sollte der Forderung willfahrt werden, als der Dominikanermönch Heinrich von Hermannstadt noch zur rechten Zeit erschien und im Namen der sieben Capitel die Entschuldigung der Nichterscheinung gesetzlicher Hindernisse wegen vorlegte. Der nochmaligen Vorladung der sieben Capitel, nachdem die Wahrheit des Vorgebrachten durch die Untersuchung des Dominikaneranwaldes Christian von Bistritz, des Franziskanermönches Petrus von Broos und des Stolzenburger Pfarres Reinhold anerkannt worden war,[80]) widersetzte sich Ladislaus nicht, ja er erklärte, den Umständen nachgebend, daß es nie seine Absicht gewesen, die sächsischen Pfarrer von der Reise zum Kardinal abzuhalten. So wurde denn die Streitsache von dem letzten April 1309 an vor Philipp de Sardinea, den der Kardinal mit der Untersuchung beauftragt hatte, unter vielen Abschweifungen und noch mehr gegenseitigen Beschuldigungen und Anklagen geführt.[81]) Wie sie geendigt, ist leider unbekannt. Die richterliche Entscheidung fehlt in unserer Quelle und mag wohl mit vielem anderm, das Leben der Sachsen betreffenden in

79) Collectan. vatic. biblioth., fol. 127; Fejér VIII, 5, 47. mit der unrichtigen Unterschrift IV° Nonas Decembr. 1309, da das Schreiben den 15. Mai desselben Jahres vorgezeigt wird.

80) Fejér VIII, 5, 41.

81) Der Bevollmächtigte des Domkapitels war Sanctus, Archidiaconus de Kavazna mit dem Anwald Philipp de Cinzulo; die Partei der sächsischen Capitel vertrat Berthold, Pfarrer in Kelling und Dechant des Unterwälder Capitels mit dem Anwald Wagnolus de Mevanea.

den reichen Schätzen der Vaticanischen Sammlungen verborgen liegen. Vielleicht gewann das Domcapitel; wenigstens scheint der ebenfalls 1309 von demselben eigens und allein gegen das Unterwälder Capitel bei Philipp de Sardinea anhängig gemachte, doch von ihm wegen erwiesener Appelation nach Rom nicht angenommene Proceß über die in dem Vertrag des Jahres 1203 festgesetzte Abgabe der Pfarrer von einer Mark Silber von je sechzig Höfen,[82]) zu seinen Gunsten entschieden worden zu sein, da wir dasselbe später im Besitz der Abgabe finden, bis sie im Jahr 1330 gegen eine jährliche Abschlagssumme von 52 Mark vertauscht ward.[83]) Vielleicht kam es auch gar nicht zur Spruchfällung; wenigstens fehlt es nicht an Beispielen, daß vor Legaten anhängig gemachte Streitsachen, ihrer Abreise oder sonstigen Geschäfte wegen nicht zum Endurtheile gediehen sind. Wie aber immerhin der Ausgang gewesen sei: völliger, dauernder Friede ist nicht zu Stande gekommen, indem uns die Folgezeit beide Parteien derselben Ursache wegen noch gar oft streitend vorführt.[84]) Auch die unter dem Hermannstädter Probst stehenden Kirchen waren übrigens theilweise nicht ohne Bedrückung, da der Pfarrer von Hermannstadt 1321 über alte Rechtsverletzungen schwere Klage führt.[85])

---

82) „De sexaginta fumis, oder focis."

83) Fejér VIII, 3, 473.

84) Doch mußte der Siebenbürgische Bischof dem Kardinal an Verpflegungsgeldern (pro suis procurationibus) 953 Mark Silber zahlen, die erst lange nach dem Tode desselben ganz abgetragen wurden. S. die Rechnungen in Fejér VIII, 2, 134, vollständiger in der Batthyan. Büchersammlung. — Vgl. auch Fejér VIII, 1, 402. — Wegen der theilweise hiedurch bewirkten großen Armuth des Bisthums legt Bischof Benedict 1311 Verwahrung gegen jede weitere Besteurung ein. Fejér VIII, 1, 412.

85) Fejér VIII, 2, 300. Eder ad Felmer. 91.

Troß dieser vielfachen innern Wirren und Bedrängnisse, ja vielleicht grade durch dieselben veranlaßt, sehen wir die Innerverhältnisse der Sachsen und namentlich der Hermannstädter Provinz in lebendigem Fortschritte begriffen. Die Anfänge der Stuhlsbildung gehen urkundlichen Zeugnissen zufolge auf diese Zeiten zurück und stehen als eine merkwürdige Offenbarung des das Mittelalter charakterisierenden Geistes da, der, im Gegensatze der neuern Zeit, dem Willen des einzelnen Bürgers angemessenen Spielraum lassend, bei der Verdorbenheit der damaligen staatlichen Einrichtungen überall die Bildung vielfacher Vereine und Körperschaften des Krieges sowohl als des Friedens hervorrief. — Doch wie auf vielen andern Punkten des sächsischen Lebens, so und fast noch mehr liegt auf dieser Stelle tiefes Dunkel. Welches der erste Anstoß zur neuen Entwicklung gewesen; woher es gekommen, daß statt der neuen Eintheilung des Landes nicht die schon vorhandene kirchliche auch zu den bürgerlich-politischen Zwecken beibehalten worden sei; ob und in wie weit die Verschiedenheit der Einwanderer nach Abstammung und Rechtsgewohnheiten, so wie die vor dem andreanischen Freibrief bestehende Eintheilung in Gaue, (Grafschaften, comitatus) auf die neue Bildung Einfluß gehabt habe; welches derselben anfängliche Verwaltung und Verfassung gewesen: — diese und viele andere nicht minder anziehende Fragen kann die siebenbürgisch-sächsische Geschichts Forschung auf ihrem heutigen Standpunkte wohl aufstellen, doch größtentheils nur sehr ungenügend beantworten. Denn Alles, was sie jetzt thun kann, ist, aus der Vergleichung ähnlicher fremder Zustände und den der Natur der Sache nach spätern — auch weil unveröffentlichten, leider seltenen — heimatlichen Urkunden versuchsweise das Dunkel, das über der Entstehung der Stühle ruht, aufzuhellen, ohne dabei das Gesagte als das unumstößlich und allein Wahre hin-

zustellen, oder die ausgesprochene Annahme weiterer Belehrung und Fortbildung hartnäckig zu verschließen. Wächst doch von Tag zu Tag die frohe Hoffnung mehr, daß eine vielleicht nicht mehr gar ferne Zukunft, gestüzt auf Vergleichung namentlich deutscher Verhältnisse und vollständige urkundliche Kenntniß des sächsischen Lebens — die eine aufgeklärte Gegenwart nicht mehr ängstlich hindern wird — über diesen und viele andere Gegenstände helleres, lehrreiches Licht verbreiten werde!

Bekanntlich erscheint die Hermannstädter Provinz vor dem andreanischen Freibriefe in mehrere einzelne Gaue (comitatus) geschieden, die von einander getrennte, für sich bestehende Gemeinwesen ausmachten, und außer der gleichen Abstammung, der gleichen Sprache, dem gleichen Zwecke ihrer Ansiedlung, den ähnlichen Rechtsgewohnheiten und demselben Glauben nichts Gemeinschaftliches hatten. Denn so wie einzelne Haufen von Ansiedlern nach und nach im Lande erschienen, so mochten sie sich da, wo ihnen der Fluß, oder der Wald, oder sonst des Ortes Bequemlichkeit gefiel, den festen Wohnsitz wählen und je nach ihrer Größe in einem oder mehr Dörfern sich niederlassen. Nähere Gränzen sammt den Rechten und Pflichten der Ansiedlung enthielt dann wohl der schriftlich aufgesetzte Vertrag mit dem König. Alle diese einzelnen Gaue — comitatus — mit Inbegriff der Mediascher Ansiedlung, von Broos bis Draas, deren südliche und nördliche Grenzen eben wegen vorausgesetzter Bekanntschaft nach den einzelnen Freibriefen nicht angegeben worden sein mögen, vereinigt zu größerer Kräftigung gegen innere und äußere Unterdrücker König Andreas II im Jahre 1224 zu einem großen Gemeinwesen. Die neue Einrichtung bestand fast ein Jahrhundert lang. Da mochten in den Wirren vor und nach dem Tode König Andreas III, wo man bei

der allgemeinen Rechtslosigkeit auf die eigene Hülfe angewiesen war, wohl auch die seit dem Mongoleneinfall gewachsene Volksmenge eine Vermehrung der Mittelpunkte der Verwaltung und namentlich der Rechtspflege fordern. So bildeten sich, am frühesten vielleicht in den von Hermannstadt entferntesten Theilen kleinere Kreise zu jenen Behufen, ohne dadurch aus dem Verbande und der Einheit der Provinz heraus-zutreten, deren gemeinheitliche Angelegenheiten und wichtigere Rechtsfälle vielmehr auch fortan auf allgemeinen Tagfahrten berathen und entschieden wurden: auf ähnliche Weise, wenn Kleines mit Großem zu vergleichen erlaubt ist, wie zu derselben Zeit in Hochalemannien die drei Thalgemeinden Schwyz, Uri und Unterwalden sich gegen drohende Rechtsverletzung verbanden, ohne deswegen aus dem Verbande des deutschen Reichs herauszutreten. — Bei der Mediascher Ansiedlung mochte vielleicht ihre gewaltsame Losreissung von der Hermannstädter Provinz den ersten Anstoß zu freierer, selbstständigerer Gestaltung der einzelnen Theile geben, oder die schon begonnene noch mehr befestigen. —

So erscheint im J. 1302 die „Gesammtheit der Gaugenossen des Hermannstädter Stuhles und der zu diesen Gehörigen,“[86]) und in demselben Jahre bereits auch der „sedes Nagy Sink.“[86¹]) Im J. 1309 wird wiederhohlt der Hermannstädter Stuhl und die Gesammtheit desselben erwähnt.[87]) Die Bestätigung des Andreanischen Freibriefs durch Karl im J. 1317 gilt ausdrücklich der „Gesammtheit der Sachsen von Hermannstadt und der zum Hermannstädter Stuhle Gehörigen.“[88]) Ein Jahr später erschienen die Stühle

86) Schuller Archiv 1, 281. — 86¹) S. Quartalschr. VI, 6, 248.
87) Collect. Vat. bibl.
88) „ . . pro tota universitate Saxonum de Cibinio et ad sedem Ci-

Mediasch und Schelken,[88'] 1337 abermals die Stühle Hermannstadt und Mediasch, sammt Schäßburg und Reps;[89] Leschkirch wird 1351 genannt.[90] Der Ausdruck der „sieben Stühle" wird erst in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts gebräuchlich und von da an zur Bezeichnung der Hermannstädter Provinz stehende Formel.[91]

Nach welchem Vorbilde sich die neue Einrichtung gestaltet habe, mag schwer mit Sicherheit zu entscheiden sein. Der Menschengeist bringt überall bei gleichen Ursachen gleiche Wirkungen hervor, ohne daß das Spätere immer bloße Nachahmung des Frühern sein müßte. In den deutschen Rechtsinstitutionen lassen sich ähnliche Bildungen nachweisen,[91'] während Sache und Name sich auch im nahen Seklerlande finden.

---

biniensem pertinentibus." Schlözer S. 532 setzt ungeachtet des Ausdrucks sedes die Stuhlsbildung in spätere Zeiten. Doch auch in der Folge bei unzweifelhaftem Bestehen der Stühle, lesen wir bisweilen ähnliche Ausdrücke, wie den angeführten der Bestätigung Karl's — so 1342 „universitas provincialium sedis Cibinii et ad eosdem pertinentes," 1351 „cives et hospites de Cibinio ac ad eandem pertinentes — und vor der Eintheilung in Stühle war ja der diplomatische Name comitatus Cibiniensis. Andr. Freibrief; Fejér VII, 1, 294. Der Bestand der Stühle zu dieser Zeit erhellt übrigens auch aus dem Freibrief der Abtei Kerz 1322; Fejér VIII, 2, 328.

88') Fejér VIII, 2, 160.

89) S. unten die Urkunde I.

90) Reschner im Archiv 1, 291.

91) Zum erstenmal 1359 „nos provinciales VII sedium partium Transsilvanarum, Fejér IX, 3, 75; 1340 heißen sie noch „universi provinciales sedis Cibiniensis ac universi provinciales aliarum sedium ad eosdem provinciales Cibinienses pertinentes," 1349 „seniores ac viri providi sedis Cibiniensis et aliarum sedium." Batthyanische Bücherei.

91') Vgl. Eder ad Sches. p. 292.

Die anfängliche Verwaltung und innere Einrichtung der Stühle kann natürlich nur annäherungsweise bestimmt werden. Je einfacher, in der Rechtspflege wohl den altdeutschen Gaudingen ähnlich, man sich dieselbe denkt, desto näher wird man der Wahrheit kommen. Bevorrechtete Städte im heutigen Sinne des Wortes gab es damals nicht, obwohl der Natur der Sache nach gewisse Ortschaften, durch Ursprung, Lage und Wohlstand begünstigt, Vorzüge vor andern bewahren und geltend machen mochten.[92]) Auch die vielfache Gliederung der Beamten in Bürgermeister, Königsrichter und Stuhlsrichter an der Spitze der Stühle ist spätern Ursprungs und fast das ganze vierzehnte Jahrhundert hindurch sind die allgemeinen Versammlungen der Hermannstädter Provinz stets nur von den Richtern, Aeltesten und Geschwornen der einzelnen Dörfer besucht.[93]) Diese sind es auch, die spätern urkundlichen Andeutungen zufolge in den einzelnen Stühlen jährlich viermal, nach deutscher Sitte öffentlich, unter freiem Himmel, wo Jedem der Zugang offen und, den Meisten wenig-

---

92) 1223 villa Hermanni; 1283 villa Medies; 1292 villa Cibiniensis; 1322 villa Cibiniensis; 1370 c i v i t a s Cibiniensis (Fejér), wogegen noch 1400 oppidum Cibin. in einem Schreiben des Siebenbürgischen Bischofs in der Batthyan. Büchersammlung.

93) Zwar erscheinen 1374 auch K ö n i g s r i c h t e r von Hermannstadt, Mühlbach und Schenk, so wie ein B ü r g e r m e i s t e r von Hermannstadt (Fejér IX, 4, 653.), doch 1376 wieder nur „seniores, judices, consules, cives (beides Ausdrücke für Mitglieder des Gemeinderaths) et provinciales universi de VII sedibus terrae Transsilvanae“ (Fejér IX, 5, 131), 1379 „seniores, judices et jurati . . septem sedium“ (Fejér IX, 5, 314), 1389 „judices, seniores, cives ac provincialium universitas de septem sedibus p r o v i n c i a e C i b i n i e n s i s partis Transsilvanae“ (in der Batthyan. Büchers. Vgl. auch Eder ad Felm. p. 2.) Stätig kommen Bürgermeister, Königsrichter und Stuhlsrichter in sächsischen Urkunden erst seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts vor.

stens, auch die Mitwirkung gestattet war, zusammentraten, das Gemeinwohl beriethen, die Rechtspflege handhabten und, wohl unter des Hermannstädter Grafen Vorsitz, den Blutbann hegten.[94])

Doch von eben dieser Menschenklasse, die die Bestimmung und Verpflichtung hatte, des Volkes Freiheit zu wahren, ging der gefährlichste Angriff auf dieselbe aus. Von den ersten Anfängen des sächsischen Lebens sehen wir die an der Spitze der einzelnen Volksgemeinden stehenden Richter unablässig und gewöhnlich nicht ohne Erfolg bemüht, diese Würde in ihrem Hause erblich zu machen. Der scheinbare Widerspruch, wie in einem Gemeinwesen, das auf Freiheit und Gleichheit aller seiner Glieder beruhte, ein solches Streben nicht an dem gesunden Volkssinne den unbesiegbaren Gegner gefunden, verschwindet bei näherer Betrachtung. Schon unter den ersten Ansiedlern mußte es Geschlechter geben, die, begüterter, als die andern, auch größere Strecken des wüsten Landes zur Bebauung übernahmen. Ausgedehnter Grundbesitz aber hat von jeher bedeutenden Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten begründet. Dem wohlhabenden Eigenthümer größerer Landstrecken ward es leicht, sich durch Rath und Handlung in der Gemeinde geltend zu machen und in Zeiten der Noth durch Opfer, die den Andern groß schienen, weil sie das Maaß der eigenen Kräfte überschritten, dem Gemeinwesen nützlich zu werden. So mochte das verdiente Vertrauen des Volkes sie zur Richterwürde erheben. Was aber der Vater gewonnen hatte, das erbte der Sohn. Mit dem Vermögen jenes schien in den Augen des Volkes auch die Weisheit und Erfahrung desselben

---

94) Vgl. Fejér IX, 5, 131, 314. Eder ad Felm. 79. — In Deutschland wurde das Grafengericht zu dieser Zeit alle achtzehn Wochen gehalten. Eichhorn: Deutsche Staats- und Rechtsgesch. II, 446.

auf diesen überzugehen. Auch mochte es leichter erschei- nen, dem zu gehorchen, dessen Väter man schon als Leiter und Führer zu sehen gewohnt gewesen war. So verschaffte der Glanz und Ruhm der Vorfahren den Nachkommen anfangs durch den freien Willen der Gemeinden die höchste Gewalt, bis sie endlich, durch das Glück stolz, durch Verbindung mit gleichen, bis- weilen auch ungarischen Geschlechtern und oft großes Besitzthum häufig selbst auf dem adeligen Boden über- mächtig, anfingen, diese als ihre Erbschaft zu betrach- ten, die an ihrer Person, an ihrer Wohnung hafte, und der thatsächlich ausgeübten Adelsmacht und erbli- chen Richterwürde durch erschlichene königliche Briefe rechtliche Geltung verschafften.[95]) Wenn auf diese Wei- se die meisten Erbrichterstellen durch ungesetzliche An- maßung mächtiger Familien entstanden, so hindert uns dagegen auf der andern Seite nichts, einzelne dersel- ben von allem Anfang her in den Innerverhältnissen der An- siedlung für rechtlich begründet zu halten, indem nach dem Kolonialrechte des Zeitalters oft die Gründer neuer Pflan- zungen, die im Namen derselben mit dem Könige, oder andern Eigenthümern unterhandelten, sich die erbliche Richterwürde ausbedungen.[96]) So begegnen uns in der siebenbürgisch- sächsischen Geschichte von der frühesten Zeit an[97]) Grafenhöfe und Erbgrafen, eine durch Reichthum und Einfluß so bedeutende Volksklasse, daß das Inauguraldiplom König Andreas III vom Jahr

95) Vgl. Eder ad Felmer. 24, 251. Reschner: de praediis praedialibusque Andreani, p. 11.

96) S. Fejér V, 2, 598 und noch viele ähnliche Urkunden in demselben Werke. Vgl. auch Schuller: Umrisse rc. p. 73.

97) Die Erbgrafschaft von Salzburg schreibt sich z. B. vom Jahr 1222 her. S. die Urkunde unter III. die Rechte und Pflichten des Amtes lehrt wohl am besten eine, nähere Bestimmungen eben über diese Erbrichterwürde zum Inhalt habende Urkunde des Königs Matthias vom Jahr 1465 in der Batthyan. Sammlung.

1291 sie dem Adel des ungarischen Reiches gleichgestellt und „die güterbesitzenden und nach der Weise der Adeligen lebenden Siebenbürger Sachsen" mit gleichen Verpflichtungen wie jenen belegt.[98]) Doch galt dieses nur von ihnen als Grundbesitzern auf dem adeligen Boden, als welche sie natürlich alle damit verknüpften Rechte und Pflichten besaßen, während sie als Sachsen nicht über dem sächsischen Gesetze standen, sondern wie jeder Andere demselben in allen Stücken gehorchen mußten.[99]) Freilich war es nicht immer so, wie es sein sollte. Sitte und Gesetz wurden oft verhöhnt von dem Trotz und dem Uebermuthe dieses „sächsischen Adels," der seinen Standesgenossen der Zeit in allen Ländern gleich, seine Macht oft zur Unterdrückung des Volkes mißbrauchte und sich in roher Anmaßung fremder Rechte gefiel. — Daß eine Periode innerer Verwirrung, wie dieselbe am Anfang des vierzehnten Jahrhunderts Siebenbürgen heimsuchte, von solchen Thaten und Versuchen nicht frei geblieben sei, läßt sich schon voraus vermuthen und

98) Fejér VII, 2, 139.

99) Vgl. z. B. den dreizehnten Artikel des Andreanischen Inauguraldiploms mit dem vierten des Andrean. Freibriefs und dazu Eder ad Felm. 24. — König Wladislaus befiehlt noch 1491 „ut nobiles Saxones coram eorum judicibus competentibus conveniant" und Isabella 1543 „ut nobiles bona inter Saxones habentes secundum connumerationem inter Saxones contribuant." National Archiv. — Den Widerstreit der Pflichten, der aus dieser, unter Adel und Sachsen durch Besitz erworbenen Stellung hervorging, mußten oft königliche Entscheidungen lösen. So entbindet König Ludwig II den Petrus Thobiassy de Etzel und seine Nachkommen von der persönlichen Heeresfolge unter den Adeligen, weil sie dieselbe Pflicht auch als Erbrichter unter den Sachsen zu erfüllen hätten; „in medium autem nobilium ratione bonorum suorum gentes aut pecunias dent et contribuant." D. Quinque ecclesiis, die Dominica prox. post festum b. Francisci 1521. Batthyan. Büchersamml.

wird durch mehrfache urkundliche Andeutungen zur Gewißheit erhoben. —

Wie an der Spitze der einzelnen Gemeinwesen der Regel nach der frei vom Volke gewählte Richter stand, so an der Spitze der ganzen Provinz der vom König gesetzte Graf.[100]) Im Jahr 1309 bekleideten schon seit geraumer Zeit Gombolinus und Nicolaus Blavus diese Würde,[101]) so daß der Ausdruck **comitatus de Seybuno**, dessen Zurückstellung der Woewode Ladislaus 1310 dem König Karl gelobt, schwerlich die Hermannstädter Grafenstelle bezeichnet, oder auf frühere gewaltthätige Besitznahme derselben deutet. Wie jene Männer bei der damaligen Verwirrung zum Amte gekommen, mag schwer zu entscheiden sein; daß sie eine Zeit lang an Otto gehalten, ist oben erwähnt. Das Auffallende der doppelten Besetzung erscheint in der Folge wieder [102]) und erzeugt dadurch die Gewißheit, daß das Hermannstädter Grafenamt, wie das des Woewoden und

100) „?. . quem nos eis loco et tempore constituemus.“ Vgl. Eder ad Schesaeum 234, ad Felm. 233, (dem der Ruhm gebührt, der erste diesen Gegenstand aufgeklärt zu haben. — Auch den deutschen Reichsstädten setzte der König, den niederländischen Kolonien im nördlichen Deutschland der Erzbischof den Vogt, bis in der Folge beide, wie die Sachsen das Recht selbst erhielten. S. in Hüllmanns Geschichte des Ursprungs der Stände, 2. Aufl. den Abschnitt: Königliche, bischöfliche und bürgerschaftliche Behörden in den ältern Städten; Wersebe: Niederl. Kol. 1, 163.

101) Collect. vat. bibl. f. 120. „Nos Gombolinus et Nicolaus, comites Cibinienses atque universitas ejusdem;“ f. 127 „nos Gombolinus, Nicolaus comites sedis Cibiniensis atque universitas ejusdem;“ f. 132 „litterae dictorum comitum et universitatis Cibiniensis,“ f. 146 „Gombolinus et Nicolaus Blavus comites de Cibinio“ und noch oft in ähnlichen Ausdrücken. Vgl. Fejér VIII, 5, 47.

102) Eder ad Schesaeum 238.

Vicewoewoden bisweilen zwei Männern zugleich übertragen gewesen sei. Nicht unwahrscheinlich ist es auf diese Weise, daß die, kurze Zeit später die Bestätigung des Andreanischen Freibriefs bei König Karl ansuchenden „Grafen" Blasunz und Henning beide Ober- oder Königsgrafen ihres Volkes gewesen seien.

Eigener Grafen erfreute sich übrigens zu dieser Zeit nur die Hermannstädter Provinz; die sowohl durch ihre räumliche Ausdehnung, als auch durch vertragsmäßig erworbene Rechtslage die selbständigste und innerlich wie äußerlich kräftigste der deutschen Ansiedlungen im Lande war und daher mit Recht der Stamm wurde, in den alle übrigen als kleinere Zweige einwuchsen.[103]) Die Kronstädter und Mediascher Grafenwürde finden wir noch in viel späterer Zeit gewöhnlich den Seklergrafen übertragen und die Bistritzer wurden erst 1354 von der Woewodalgerichtsbarkeit befreit,[104]) der auch das durch seine Schenkung an den Siebenbürgischen Bischof in seinem Entwickelungsgange vielfach aufgehaltene Klausenburg noch lange unterworfen blieb.[105]) Nicht einmal sein Siegel erhielt jetzt noch öffentliche Anerkennung und Gültigkeit.[106]) Auch Winz und Burgberg,

---

103) Die es nicht gethan, sind meist zu Grunde gegangen, wie Chrapundorf u. a.

104) Eder ad Schesaeum p. 226, ad Felm. p. 34.

105) Fejér IX, 5, 257.

106) Erst Ludwig auf die diesfalsige Klage der Klausenb., befiehlt „ut iidem cives et hospites nostri de dicta Klusvár a modo et deinceps sub sigillo communitatis eorum, in quo imago trium turrium sculpta fore perhibetur, in quibuslibet factis et causis eorum propriis . . litteras procuratorias . . ad instar aliarum civitatum nostrarum regalium emanari facere valeant atque possint, quibus quidem litteris procuratoriis in toto regno nostro fidem adhiberi volumus et committimus. D. in Besztricia Transsilvana, II-do die f. Penthecostes 1377."

obgleich mit erfreulichen Anfängen einer freiern, selbstständigern Verfassung, standen bis zu ihrer Vereinigung mit der Hermannstädter Provinz[107]) noch fast ein Jahrhundert lang unter den Woewoden, während die Ansiedlungen in Chrapundorf, im Krako, in Deesch und Thorenburg, obwohl der Aufsicht und Richtergewalt desselben schon seit geraumer Zeit entzogen[108]) und ihre Rechte oft mit Eifer schirmend, doch in den Stürmen der Folgezeit ihr Deutschthum ebenfalls gänzlich verloren haben.

Die nähere Entwicklung und Verfolgung alles dieses liegt außer den Grenzen dieser Darstellung. Vieles reifte schon Karls Regierung, noch mehr die seines Sohnes Ludwig und das Jahrhundert der Anjou, in dem der Handel und damit der Wohlstand der Sachsen eine früher nie gekannte Größe erreichte, in dem zugleich das innere Leben frisch und kräftig, obwohl nicht ohne vielfache Reibung, auf dem naturgemäßen Wege sich fortbildete, ist wie der ungrischen, so auch der siebenbürgisch-sächsischen Geschichte schönster Zeitraum.

---

107) Die Urkunde aus dem National Arch. N. 622, in der Batth. Bücherſ. D. Budae in festo s. Philippi et Jacobi, a. D. 1393.

108) Schullers Archiv 1, 64; Eder: De initiis etc. 172; ad Felm. 133. Fejér VI, 1, 105.

Urkundliche Belege.

I.

Nos universitas provincialium sedis Cibinii et ad eosdem pertinentes scire cupimus universos priorum notitiam habituros, quod comes Johannes de Zegezvar nomine suo et aliorum ad ipsum pertinentes (!) coram nobis constitutus in nostra congregatione quasdam litteras privilegiales nobis ostendit cum instantia supplicando, ut easdem litteras privilegiales exscriberemus et nostro sigillo provinciali roboraremus; quarum litterarum privilegialium exstitit tenor talis:

Nos - - - as Wayvoda Transsilvanus et comes de Zonuk memoriae commendamus, tenore praesentium significantes, quibus expedit, universis, quod, cum Salomon, Petrus et Nicolaus, filii Nicolai de Apoldia juxta continentiam aliarum litterarum nostrarum privilegia in congregatione nostra generali, feria quarta proxima post octavas beati Andreae apostoli celebrata, de facto possessionis Feiereghaz dictae, in comitatu Albensi existentis, contra Johannem et Nicolaum, filios Nicolai ac Stephanum filium Stephani filiorum Wyche de Zeguzwar actione ipsorum proponere debuissent, volentes nos partibus justitia aequali respondere et eorum causas in brevi discutione determinare, ad requisitionem de facto ejusdem possessionis de u n i v e r s i t a t e S a x o n u m comme-

tancorum ipsius possessionis Feiereghaz et aliorum in Kukullew faciendam ipsam causam prorogassemus, demumque a Jacobo judice Cibiniensi, Michaele de Enyetino, Nicolao filio Bolobuch, Georgio de Weryzmarth, Reynaldo de Medyes, Petro de Kewruz, Stephano filio Arnoldi, Petro de Saruz, Daniele, Michaele, Nicolao et Petro filiis Wernheri de Kysd, Johanne et Petro filiis Stephani de Boda et Petro de Karuth, senioribus sedium de Cibinio, de Medies, de Zeguzwar et Koz, nec non Hemiyns de Hczfolua caeterisque Saxonibus quam pluribus requisitionem inibi de eadem facto habuissemus, Saxones jam enumerati et tota communitas eorum statum et humanitatis fidei ipsorum (Wohl statum ex humanitatis fide ipsorum) uniformiter nobis retulerunt eo modo: ut ipsa possessio Feireghaz Herrici Magni hominis infidelis, qui propter infidelitatis suae notam de jure amiserat, cujus non restat memoria, exstitisset et dominus Karulus illustris rex Ungariae praenominatis Nicolao et Stephano filiis Wyche pro eorum servitiis fidelissimis, prout possessionem suae donationi de jure pertinentem condonasset. Unde nos auditis Saxonum seniorum et communitatis praescriptorum attestationibus et perceptis hujusmodi causis inter partes praedictas sopitis penitus et sedatis saepius scriptam possessionem Feierghaz ipsis Johanni et Nicolao, filiis Nicolai ac Stephano, filio Stephani filiorum Wyche perpetuo jure haereditario commisimus possidendam, tenendam pariter et habendam. Datum in Kukulleuvar quinta feria proxima ante festum beati Thomae apostoli, a. d. 1337.

Et nos quidem praetactas litteras privilegiales in omni sua parte considerantes esse justas et perfectas, de verbo ad verbum, ut superius patet, ipsas duximus

describendas et authentici nostri **provincialis sigilli** munimine concessimus communitas. Datum Cibinio proxima tertia feria post festum beati Michaelis Archangeli, a. d. 1342.

„Ex archivo capituli Albensis Transsilvaniae exscripta" 1, 48 in der Batthyan. Bücherſ. in Karlsburg.

II.

Der Anwald des Domkapitels in dem Streite gegen die ſächſiſchen Pfarrer des Zehnten wegen behauptet:

Litterae praedictorum Gobolini et Nicolai ac universitatis Cibiniensis,[109]) tanquam rebellium sanctae romanae ecclesiae, domini legati et domini Caroli regis Ungarorum non faciunt fidem, nec eis est fides aliqua adhibenda, cum ipsi nitantur et nisi fuerint introducere in Regnum Hungariae Ottonem de Baveria pro rege dicti regni et ipsum in principio introduxerunt et minitantur eidem ecclesiae et capitulo, quia dicunt, ipsum Ottonem captum fuisse consilio et auxilio episcopi et capituli Transsilvaniae. Et ab hoc anno praeterito (h. e. 1308) de mense Februarii feria secunda post dominicam Exurge eadem Cibiniensis universitas et canonici cum sacerdotibus decanatus de Sebus manibus armatis ecclesiam beati Michaelis Transsilvanorum hostiliter invadentes in clericos et sacerdotes ejusdem ec-

---

109) Das Schreiben ſteht auch in Fejér VIII, 5, 47 und entſchuldigt die Nichterſcheinung der vorgeladenen ſächſiſchen Kapitel mit dem ihnen vom Woewoden verweigerten freien Durchzuge durch ſein Gebiet.

clesiae manus violentes turpiter injecerunt, usque cancellas et sacristiam ejusdem trudendo et fugando exertis gladiis et sagittis contra eos.

Dagegen erwidert im Namen der Angeklagten Berthold Pfarrer in Kelling:

Non obstat, quod dicitur, quod dicta universitas cum sacerdotibus decanatus de Zebus anno praeterito de mense Februarii hostiliter invaserunt ecclesiam beati Michaelis, quia ad hoc non fuit universitas praedicta, sed ita factum se habuit, quod quidam de dicta universitate associaverunt quosdam plebanos, qui iverunt ad dominos canonicos Albenses causa appellandi ab eis ad sedem apostolicam propter quaedam gravamina et dum isti plebani legerent libellum appellationis coram dictis canonicis, ipsi canonici immaniter in ipsos appellantes non sine magno contemtu apostolicae sedis et domini papae irruerunt, volentes eos nequiter captivare. Et tunc dicti appellantes dictorum canonicorum nequitiam et violentiam atrocem per fugae subsidium et dictorum associantium adjutorium evadere satagerunt.

In dem eigens dieser Angelegenheit wegen in demselben Jahre vor dem Kardinal Gentilis anhängig gemachten Processe gegen die sächsischen Pfarrer klagt im Namen des Domcapitels Philipp de Singulo:

Procuratores et nuntii dictorum capitulorum, videlicet Bertholdus plebanus de Kelmik, item sacerdos de sub castro Petri, Andreas de Orbon et alii quam plures sacerdotes dicti capituli de Sebus de voluntate, li-

centia, mandato et consensu praedictorum septem capitulorum anno praeterito et de mense Februarii injuriose ac violenter hostiliter cum magna comitiva equitum, clericorum et laicorum armatorum ecclesiam beati Michaelis Transsilvaniae intraverunt, ostia praedictae ecclesiae claudendo ac custodes ibidem ponendo et insultum fecerunt in canonicos ejusdem ecclesiae ad capitulum convocatos, percutiendo ac verberando quam plures clericos et beneficiatos ejusdem ecclesiae, fugando etiam et trudendo canonicos praedictos et alias ignominiose et turpiter transfugando ipsos usque in sacristiam ecclesiae supradictae, quam injuriam nollet praedictum capitulum sustinuisse pro mille marcis fini argenti ad pondus Budense. Quare peto ego praedictus Philippus procuratorio nomine, quo supra eundem Bertoldum procuratorem, procuratorio nomine praedictorum in praedicta quantitate marcarum nomine injuriarum formaliter condemnari et compelli et condemnandum fore decerni et ad hoc propono actionem injuriarum civilem.

Magnolus de Mevanea entgegnet im Namen der Angeklagten: „me quidem, vel dictum dominum Bertoldum praefatum non debere nec posse cogi respondere . ., eo quod dictum capitulum Albense dictam questionem sede Albensi vacante intentare non potest.“ — Die Entscheidung, wie oben erwähnt, fehlt leider.

Collectan. vatic. biblioth.
Vgl. Fejér VIII, 5, 48.

III.

Ferdinandus divina favente clementia electus Romanorum imperator semper Augustus, ac Germaniae, Hungariae etc. rex, tibi, fideli nostro egregio Petro Haller, judici regio civitatis nostrae Cibiniensis salutem et gratiae erga te nostrae caesareae continuum incrementum. Quoniam per nonnullos consiliarios nostros fideles exhibitae sunt et praesentatae litterae quondam divi olim Andreae II dicti Hierosolymitani, regis Hungariae, serenissimi praedecessoris nostri, felicis reminiscentiae, super nobilitatione domus gerebianae (tunc antiquitus Emerici Vizaknai, comitis Bistriciensis, nunc vero tuae) in oppido nostro Vizakna et comitatu Albensi partium nostrorum Transsilvanarum existentis habitae, privilegiales in pergameno patenter factae et sub sigillo ejusdem Budae decimo tertio Calend. Junii in anno Domini 1222 tunc currentis, nunc vero dudum praeteritae (sic!) emanatae, vigore quarum idem dominus rex et praedecessor noster domum antelatam cum officio judicatus regii Vizakniensis, juribus item ac judiciorum consvetis processibus condecorasse ac donasse, ut et a decimarum quarumlibet pensione ac ab omni onere civili et plebeo gratiose in perpetuum exemisse et nobilitasse dinoscebatur. Quas litteras easdem privilegiales nos quoque denuo pro tua per antelatos fideles consiliarios nostros supplicatione nobis humillime porrecta non solum confirmamus, verum etiam ex gratia nostra caesarea in aliqua sui parte augmentandas duximus, prout easdem in omnibus articulis et punctis roboramus et confirma-

mus, ut et eandem ab omni censuum, taxarum et contributionum ac decimarum quarumlibet solutione, servitiorum quorumlibet exhibitione et ab hospitum condescensu clementer in perpetuum eximimus et nobilitamus praesentium vigore. In cujus rei memoriam firmitatemque perpetuam praesentes litteras nostras secreti et authentici sigilli nostri, quo ut rex Hungariae utimur, munimine roboratos tibi Petro Haller haeredibus et posteritatibus tuis universis dandas duximus et concedendas. Datum in civitate nostra Viennae Austriae die tertia mensis Augusti, a. d. **1559.**

Aus dem handschriftlichen Werk der Batthyan. Bücherſ. „Miscellaneorum tomus quartus“ p. 392.

III.

Entwickelung der wichtigsten Grundsätze für die Erforschung der rumunischen oder walachischen Sprache.

Von dem durchdringenden Strahle gediegener Forschung, welcher in unserm Zeitalter die meisten Sprachen Europas nach ihrem Ursprunge und Wesen beleuchtet hat, ist auf das walachische oder rumunische Idiom bisher kaum ein matter Schimmer gefallen. Die Behauptung, daß die Walachen oder Rumunen, wie sie sich selbst nennen, lateinisch reden, ist zwar oft wiederholt, jedoch niemals aus genügenden Gründen bewiesen worden,[1]) wer aber an das Römerthum dieses Volkes nicht glauben mochte, der griff aus dem Sprachschatze desselben einzelne Wörter auf und meinte dann wohl durch die kek ausgesprochene Behauptung, sie sei ein Gemenge aus slavischer und lateinischer Rede, die Sache abgethan zu haben und weiterer an sich schon (so mochte man meinen) werthloser Forschung entbehren zu können; als ob es sich von selbst verstehe, daß an der

1) Eine genauere Würdigung jener Hypothese wird versucht in: argumentorum pro latinitate linguae Valachicae s. Rumuniae epicrisis. Scripsit J. C. Schuller. Cibinii 1831. 8.

untern Donau und am Pontus Euxinus nur von Ueberresten der Römer und von slavischen Stämmen die Rede sein könne. Gleichwohl hat, wofern mich nicht alles täuscht, die Zergliederung gerade dieser Sprache, außer dem allgemeinen Interresse sprachlicher Untersuchungen, ein eigenthümliches Interesse für den denkenden Geschichtsforscher, und ich darf daher hoffen, daß jeder Beitrag zur wissenschaftlichen Kenntniß derselben nicht nur im Vaterlande, sondern auch außer demselben nicht unwillkommen sein werde.

Wo die schriftlichen Urkunden aufhören, da bleibt ein einziges Mittel der Spur der Völker nachzugehn, ihre frühern Wohnsitze, ihre Berührung mit andern Völkern, kurz ihr ältestes geschichtliches Leben kennen zu lernen, — ihre Sprache. Denn als der unmittelbarste und lebendigste Abdruck seiner gesammten geistigen Individualität wird sie, wie diese, von jedem Volke unwillkührlich bewahrt, und, wenn auch durch Vermischung mit fremden Stämmen, ihre ursprüngliche Reinheit sich trübt: so vermag doch besonnene Scheidung die ältesten Elemente von spätern Zusätzen vielleicht noch zu trennen, und aus den noch übrigen Trümmern des zerstörten Sprachgebäudes die ursprüngliche Gestalt desselben zu errathen. Dann ist auch, so meinen wir, die Fackel gefunden, welche uns die dunkle Vorzeit aufhellet und jede Veränderung jener ursprünglichen Form und Materie der Sprache mag vor dem Forscher, wenn er sie vorsichtig mit andern Thatsachen zu verbinden weiß, einen Lichtstrahl auf die Schicksale des Volkes, welches sie redet, werfen.

Warum sollten wir also von der Zergliederung der walachischen Sprache nicht wesentliche Aufschlüße über das Volk, in dessen Munde sie fortlebt, und dessen urkundliche Geschichte nicht weit zurückgeht, und über sei-

ne frühesten Schicksale, und bedeutende Beiträge zur völligen Aufhellung der Geschichte des Europäischen Ostens hoffen dürfen?

Die folgenden Untersuchungen enthalten eine Anzahl zum Theil systematisch geordneter Vergleichungen rumunischer mit griechischen zumal aber mit Wörtern des germanischen Sprachstammes. In wie weit sie den ehrenden Beinamen besonnener und vorurtheilsfreier Gründlichkeit ansprechen können, darüber wird die Critik der Männer vom Fache entscheiden; vor aller Mittheilung derselben aber achte ich die Darlegung der vorzüglichsten Grundsätze, welche mich dabei leiteten, für unbedingt nothwendig. Je befremdender nemlich eine bereits früher von mir aufgestellte Behauptung einer Verwandtschaft rumunischer und germanischer Sprachformen [2]) durch ihre Neuheit sein muß, und je mehr die Etymologie sich durch eigne Verschuldung den Verdacht willkührlicher Machtsprüche und tändelnder Spielereien zugezogen hat: um so mehr ist es Pflicht den eingeschlagenen Weg nachzuweisen und zu rechtfertigen. Von selbst wird sich dabei die Gelegenheit darbieten, den neuesten von den Verfassern des in Ofen 1825 erschienenen rumunischen Wörterbuches [3]) gemachten Versuch der Latinisirung rumunischer Wörter nach Principien zu würdigen; die etymologischen Gewaltstreiche, wodurch sie den Zweck zu erreichen gewähnt, glaube ich durch wörtlich treu aus jenem Werke entlehnte Etymologien hinlänglich bewiesen zu haben.

---

2) Vergl. Argumentorum etc. p. 31 ff. und die in demselben Werkchen p. 78 ff. gegebenen Sprachproben.

3) Als die hauptsächlichsten Verfasser dieses bei allen seinen Mängeln doch immer brauchbaren Werkes erscheinen: Klein, Kolosy und Petrus Major. Nach ihrem Plane wurde die durch den Tod derselben unterbrochene Arbeit von andern fortgesetzt und vollendet.

Da jedes Wort die hörbare Bezeichnung einer Vorstellung, oder die Einheit von Laut und Begriff[4]) ist, so kann es durchaus nur ein Princip besonnener Wortvergleichung geben: Aehnlichkeit des tonischen Zeichens und der bezeichneten Vorstellung in den verglichenen Sprachen. In dem Grade, als diese sich findet, sind zwei Wörter verwandt, sei es nun, daß die Verwandtschaft ihren Grund in der gemeinsamen Abstammung mehrerer Völker habe, oder aber aus dem friedlichen oder feindlichen Verkehr derselben hergeleitet werden müßte. So lange die Sprachvergleichung diesem Grundsatze treu bleibt, ist sie eben so interessant, als ihre Untersuchungen für den Geschichtsforscher den höchsten Werth haben. Sie kann ihn aber verlassen und abgeschmackt und lächerlich werden, indem sie:

1) durch die Gleichheit oder Aehnlichkeit der Laute verlockt, eine Verwandtschaft unter den dadurch bezeichneten Vorstellungen voraussetzt oder erdichtet, welche entweder mit den allgemeinen Gesetzen menschlicher Ideenbezeichnung oder mit der besondern Weltansicht eines Volkes im Widerspruch steht.[5])

2) oder auf die Verwandtschaft der bezeichneten Vorstellungen gestützt durch willkührliche Behand-

---

4) C. Ferd. Becker das Wort in seiner organischen Verwandlung. Frankfurt a. M. 1833. S. 5 ff. .

5) Aus diesem Gesichtspunkte schon erscheint die von dem Verfasser des Ofner Wörterbuches beliebte Ableitung des rum. slugge (altd. schalk, slav. slug) Knecht, von dem lateinischen exlugeo („quod servi semper lugeant") ebenso abentheuerlich, als die Vergleichung von graebesk, eilen, mit dem lateinischen gravesco und viele andere Etymologien, welche der Altmeister Quintilian mit vollem Rechte foedissima pravorum ingeniorum ludibria nennen würde.

lung der Sprachzeichen eine Aehnlichkeit derselben herauskünstelt. Hieher gehört z. B. die Ableitung des rumunischen **Kleâschte**, Feuerzange von dem gleichbedeutenden lateinischen **forceps** durch eine Reihe von Operationen, wobei dem lateinischen Worte gar der Kopf (for) abgeschlagen wird, um aus dem getrennten Rumpfe desto bequemer ein neues Gebilde formen zu können,[6]) ferner die Herleitung des rumunischen **Ketáne**, Soldat, von dem griechischen Κατανόσσω stechen, wobei die H. H. in ihrer Wuth alles zu romanisiren, und, wo das durchaus nicht angehen wollte, wenigstens über Hellas mit der Siebenhügelstadt in Verbindung zu kommen, nicht einmal bemerken, daß sie durch die gewagte Operation die Wurzel abgeschnitten, und das zu erklärende Wort eigentlich von der Präposition Κατὰ ableiten.

Etymologien dieser Art, an denen das Ofner Wörterbuch ungemein reich ist, haben blos den negativen Werth von Warnungstafeln, die man an Scheidewegen aufgestellt, um den Wanderer zurecht zu weisen, und zeigen, wie sehr der Mensch irre gehen kann, wenn er sich in das Labyrinth des Sprachgewirres ohne die Fakkel der Sprachphilosophie hineinwaget, oder von dem täuschenden Schimmer einer Lieblingshypothese geblendet wird. Die so genannten grammatischen und etymologischen Figuren haben, wie dieß die scharfsinnigen Untersuchungen Grimms, Beckers, Schmitthenners[7]) und anderer erwiesen haben, eben so gut all-

6) „Kleâschte, Feuerzange a lat. forceps detrita prima syllaba, interjecta l ac p muta (sic?) in c, quod perfamiliare est Valachis. Diction. Budense p. 127. Das nahe englische clutch packen, fassen. Griff, Klaue, wurde verschmäht, weil es nicht römisch ist.

7) Vgl. vorzüglich C. F. Becker Organismus der Sprache. Frankf. a. M 1827. 8. E.

gemeine Regeln, als es feste Principien für die Bezeichnung und Verknüpfung der menschlichen Vorstellungen gibt. Denn die Sprache ist nicht ein Werk zügelloser Willkühr, sondern ein organisches Gebilde, nach ihren beiden Elementen, dem phonetischen und logischen, in der Beschaffenheit der menschlichen Sprachorgane und in dem Wesen und den Gesetzen des Anschauens und Denkens gegründet.

Einen unläugbaren Bestandtheil des gesammten rumunischen Sprachschatzes bilden die darin vorhandenen lateinischen und griechischen Wörter, und der Sprachforscher befindet sich durch diesen Umstand in einer ähnlichen Lage mit dem Mathematiker, welcher aus gegebenen Größen den Werth unbekannter bestimmen soll. So lange nehmlich das ursprüngliche Sprachelement dieses Volkes nicht aufgefunden ist, bleibt in der That außer dem ganz unwissenschaftlichen Hin- nnd Hertappen in dem Gewirre anderer Sprachen nichts übrig, als daß wir aus der Form, welche griechische und lateinische Wörter in dem Munde desselben angenommen haben, auf den Ursprung analoger Gebilde zurückschließen. Haben wir z. B. die Verstärkung des Anlautes durch ein vorgesetztes **a** aus den Wörtern **afum** lat. **fumigare**, **apés** gr. πιέζω drücken, **amyross** riechen, beriechen, gr. μυρίζομαι duften u. a. m. erkannt, so berechtigt uns diese etymologische Thatsache auch bei dem rum. **aléan** Groll, viel eher an das schwed. **leyne**, isländ. **leyne**, **occultatio** oder das niedersächs. **lunen** sauer sehen und die dahin gehörende Wortreihe, als an das entfernte lat. **alienus** zu denken, und die Identität des walach. **a-stup** stopfen mit dem griechischen Στύφω engl. **stuff**,

---

C. F. Becker das Wort in seiner organischen Verwandlung. Frankf. a. M. 1833. 8.

Fr. Schmitthenne: deutsche Etymologie. 1 Abtheilung. Darmstadt 1833. 8.

stop, d. stoppen, stuppen, stopfen ist nach Form und Begriff unbezweifelt. Und wenn nun das in der Sprache des Pöbels anlautende i in dem rum. iscuole Schule, ebenso wenig befremdet, als das anlautende é in der franz. école, span. escuela, so ist eben dadurch auch die Vergleichung des rum. iscôade Spion mit dem gleichbedeutenden englischen scout mittellat. eschuta vollkommen gerechtfertigt.

Bei der Vergleichung von Wörtern verschiedener Sprachen dürfen wir ferner, sobald unser Zweck ist, ihre Verwandtschaft nachzuweisen, nie das ganze vorliegende Wort, sondern immer nur seine Wurzel betrachten. So wie nehmlich in der physischen Welt der allgemeine Charakter der Pflanzen bei aller Mannigfaltigkeit doch in jeder Art einer besondern Gattung dem geübten Auge erkennbar ist: so nimmt die gleiche Wurzel verwandter Wörter in selbstständigen Sprachen zur Bezeichnung der verschiedenen Modificationen des Grundbegriffes verschiedene Gestalten an, unter deren Hülle jedoch überall die gemeinsame Grundlage hervorblickt. Vergleichen wir z. B. das engl. sleep schlaf-en, sleep-y schläf-rig, sleep-ing schlaf-end, so fällt uns bei aller Ungleichheit der Formen die Aehnlichkeit der Wurzel in beiden Wortreihen in die Augen, und die Endungen y, ing, en, rig, end, erscheinen sofort als Bestandtheile, deren sich die Sprache, um den Wurzelbegriff als Verbum, oder als adjectivisch erkennbar zu machen, bedient, und die sie eben deswegen auch vielen andern Wurzeln in gleicher Absicht beifüget. So lange wir daher bei Vergleichung von Sprachen immer die ganzen Wortgebilde ins Auge fassen, ohne sie in ihre Bestandtheile zu zerlegen, und die Form von der Materie, die Erscheinung vom Wesen zu trennen, kann es nicht fehlen, daß sich der gesuchte Freund neidisch verbirgt und lächelnd

bemerkt, wie wir einen gleichgekleideten Fremden, als nahen Verwandten des Hauses umarmen.

Schwerlich hat dem Ansehn der Etymologie irgend etwas so sehr geschadet, als die Verkennung jenes eben so nahe liegenden als einfachen Principes aller Sprachvergleichung, und namentlich verdankt eine höchst bedeutende Anzahl der etymologischen Schnitzer des Ofner Wörterbuches ganz allein der Mißachtung dieses Grundsatzes ihr Dasein.[8]) Ableitungen wie die des rum. derenát zügellos, (lat. defrenatus) vom lat. de; dem rum. rëu schlimm und dem lat. natus können nur als Folge solcher grober Vernachläßigung begriffen und gewürdigt werden. Aber solches wurde beliebt, damit es ja nicht scheine, als sey das kostbare f der Wurzel frenum, wie bei dem unachtsamern Engländer in rêin, so durch die Sorglosigkeit eines Rumunen verloren gegangen.

Es ist mir in der That sehr leid fast bei jedem Schritte meiner etymologischen Erörterungen als erklärter Gegner der Vff. jenes in vielfacher Rücksicht verdienstlichen Werkes auftreten zu müssen. Allein theils läßt sich jede Wahrheit durch die Verweisung auf den gegenüberstehenden Irrthum am besten anschaulich machen, — und wer mag es mir verargen, wenn ich die Belege desselben von da entlehne, wo sie üppig wuchern? — theils scheint es mir sogar Pflicht das Ge-

---

8) In der That leiden die H. H. Vff. dieses Werkes sehr an der „grund- „und steuerlosen, schwächlich und folgewidrig oder folgelos sich in Buch- „staben- und Sylbenwürfelei oder Klanglauscherei gefallenden, und mit „Verzweiflung sich gleichsam fristenden und rettenden Ableitungssu- "che," um ihre Krankheit mit den treffenden Worten Adolph Wagners in dessen Ausgabe von Murray zum europ. Sprachenbau B. 1. zu characterisiren.

webe von Selbsttäuschungen, aus welchem jene Herren ihrem Volke ein römisches Gewand zusammengeflickt haben, schonungslos zu zerstören, da dieser Wahnglaube sie stolz gemacht zu haben, und Ideen von alleiniger Legitimät rumunischer Herrschaft und rumunischen Besitzes in Siebenbürgen[9]) zu nähren scheint, welche mit dem historischen Rechte und mit der Eintracht von Daciens Bewohnern gleich unvereinbar sind.[10]) Ich bin kein Feind dieses Volkes, sondern des Irrthums, womit ihm einige seiner Leiter zu schmeicheln suchen, und diesen will ich rastlos bekämpfen, obwohl ich recht gut einsehe, daß es den Verfassern des Ofner Wörterbuches gar nicht an logischer Consequenz fehlt, und es beifällig loben muß, daß sie selbst die bedenklichsten Folgerungen aus ihrem erbettelten Principe mit männlicher Entschlossenheit machen. Sie wollen durchaus lateinisch reden: so mußten sie denn um jeden Preis nicht nur die Latinität ihrer Sprachwurzeln, sondern, weil grade in diesen die Individualität der lateinischen Sprache liegt, jeder Form derselben nachweisen. Und nachdem es ihnen selbst auf diesem mühsamen Wege und durch Einschmuggelung früherer nicht bekannter lateinischer Wörter an die Stelle längst eingebürgerter Sprachformen nicht gelungen, sich eine ausreichende Majorität für ihr Postulat zu verschaffen, so blieb in der That eine

9) Vgl. besonders das in jeder Hinsicht merkwürdige Gespräch über den Ursprung der rumunischen Sprache vor dem Ofner Wörterbuche. Alle Sophistik und Paralogistik desselben bezweckt den Beweis seines Lieblingssatzes: Lingua (sc. Daco-Romana) est vetus illa Romana, quae ante correctionem linguae Italicae cum eadem una eademque fuit etc.

10) Trajanus infinitam multitudinem Romanorum ex toto imperio Romano h. e. ex universa Italia (sic??) in Daciam deduxit, ut omnium urbium pagorumque non solum incolae, verum etiam domini essent. Diction. Budensis dial. de origine linguae rumunae p. 63.

Rettung des gefährlich darniederliegenden Römerthums bloß durch das drastische Mittel übrig, wodurch sie ihren Ahnen zwei Sprachen, die rumunische für den Alltagsgebrauch und die classisch — lateinische für Schriftstellergepränge aufbürdeten, und den König Latinus für den Vater der letzten,[11]) sich selbst für Träger der erstern viel ältern erklärten. Und dahin mußte es kommen, wenn Friede und Freundschaft sein sollte unter den streitenden Partheien: im Saturnischen Zeitalter söhnen sie sich aus und reichen einander die Hände und rufen: So wahr Latinus gelebt und Sprachen verbessert und Wörterbücher geschrieben, so wahr ist auch die rumunische Sprache lateinisch!

Bei dem Aufsuchen der Wurzeln rumunischer Wörter, welche dem Gesagten zufolge das erste Geschäft des rationellen Etymologen sein muß, bietet sich eine doppelte Erscheinung dar:

1) Die Wurzel[12]) einer Reihe rumunischer Wortbildungen findet sich als selbstständiges Wort in der Sprache. So z. B.
rum. **murg** schwarzgrau, engl. **merk**, schott. **mirk**, **mark** dunkel.
murjitt, **amurjitt** Abenddämmerung.
murjeâschte es dämmert.
tirg Markt, schwed. **torg**.

---

11) Gestützt auf eine aus allen brauchbaren Ausgaben längst ausgemerzte Stelle des **Eutropius**: **Latino, qui Latinam Linguam correxit** und auf Cicero's greulich mißverstandenen Ausspruch: **aliud esse latine, aliud grammatice loqui**. Vgl. hierüber **Epicrisis etc. p. 55 ff.**

12) Ich nehme hier den Begriff Wurzel in der weitern Bedeutung, weil diese, vielleicht philosophisch minder genau, für die bloße Nebeneinanderstellung von verwandten Sprachen so lange hinreicht, als nicht die gemeinsame Quelle derselben gesucht wird.

rum. tirguesk markten.
tirguirre der Handel.

2) Die Wurzel einer Reihe rumunischer Wörter fehlt in der Sprache als selbstständiges Wort, und muß daher analytisch aus den vorhandenen abgeleiteten und zusammengesetzten Wörtern erkannt werden. So finden wir z. B. von dem rumunischen thikkeloss armselig, elend, durch Scheidung der Adjectivendung oss die Wurzel in dem schott. thig, schwed. tigga betteln, schott. thiggar, schwed. tiggare Bettler und die Grundbedeutung bettelhaft. Auf ähnliche Art rechtfertigt sich die Vergleichung des rum. prig-uone, pritsche, pritschiue Streit mit dem schott. prig streiten, das rum. prokopsesk Fortschritte machen, mit dem gleichbedeutenden griech. Προκώπτω u. s. w.

In beiderlei Beziehung hat die rum. Sprache als Mengsprache, wofür wir sie auch abgesehen von historischen Gründen schon deswegen erklären müssen, weil sich offenbar eine bedeutende Anzahl griechischer und lateinischer Wörter in ihr befindet,[13]) Eigenthümlichkeiten, deren genaue Beachtung für die Zergliederung derselben ebenso schlechterdings nothwendig genannt werden muß.

Hieher rechne ich zuerst die interessante Erscheinung, daß die Reihe von Wortbildungen, welche sich auf eine gemeinschaftliche Vorstellung beziehen, sich

13) Und zwar ist die Menge griechischer Wörter bedeutend größer, als die der lateinischen; eine bisher ganz übersehene Eigenheit dieser Sprache, welche für die Erforschung der Urgeschichte des rum. Volkes von der höchsten Wichtigkeit sein dürfte. Wir denken hiebei durchaus nicht an die unter Griechen lebenden Kuzzowlachen, sondern vorzugsweise an diejenigen, welche in Siebenbürgen wohnen.

nicht, wie in unabhängigen Sprachen, aus einer Wurzel entwickelt, sondern oft durch fremdartige Gebilde unterbrochen wird. Vergleichen wir z. B.

deutsch	engl.	rum.
schneiden	tally	taiu
Schneider	tailor	sebou v. ungr. szabni schneiden oder Kroitoriu von kroesk zuschneiden.
Regen	rain	ploâe (pluvia)
Regenbogen	rainbow	curcubeû
Regenschirm	umbrella	kont
rinnen	run	curg
Rinne	groove	scock

so fällt dieser Unterschied der engl. und rum. Sprache von der deutschen sogleich in die Augen, und wir begreifen es, warum in dem rumunischen Sprachidiome manches Wort einsam und ohne Verwandte da steht, und uns wie ein verirrter Fremder anspricht, ihm Heimath und Stammesgenossen zu zeigen. Zugleich aber wird durch diese Erscheinung uns auch der Reichthum desselben an Wurzeln, bei aller Begriffsarmuth minder befremdlich, indem es einleuchtet, daß viele eingeschobne Wörter auf Wurzeln zurückgeführt werden müssen, welche außer dem Gebiete der rumunischen Sprache liegen. Dieser Reichthum an Wurzeln wird aber ferner noch dadurch vermehrt, daß nicht selten ein und dasselbe Wort in Bedeutungen erscheint, welche nach den Gesetzen menschlicher Ideenverbindungen nur auf eine höchst gezwungene Weise aus einer und derselben Grundbedeutung entwickelt werden können und eben deswegen auf verschiedene Wurzel zurückweisen.[14])

14) Vgl. die beigefügten Sprachproben.

Erscheinungen dieser Art, die sich unter andern in der englischen Sprache so häufig wiederholen, gehören recht eigentlich zu dem buntscheckigen Wesen einer Mengsprache und finden ihre natürliche Erklärung in der Zusammensetzung derselben aus Wörtern verschiedener Idiome, welche bei ungleicher Bedeutung tonisch gleich oder nahe verwandt sind, und daher in ihrer neuen Heimath leicht in ein einziges Wort zusammenfließen. So bedeutet das engl. sound die Meerenge (Sund) und den Ton; ist also offenbar mit sonus Ton durch fehlerhafte Auffassung des Wortes im Munde des Fremden verschmolzen. Aus demselben Grunde gehört das rum. Wort url in der Bedeutung heulen zu dem onomatopoetischen lateinischen ululare, franz. hurler, ital. urlare, während es in seiner zweiten Bedeutung: niederreißen mit dem engl. hurl werfen, verglichen werden muß, so wie in dem rum. waal Welle, Ungemach, Verdruß, ausser dem fries. walla deutsch Welle, noch das engl. wail die Klage anklinget.

Ebenso natürlich in dem Wesen und Entstehen einer Mengsprache begründet ist ferner auch die Eigenthümlichkeit des rumunischen Idioms, daß ein Fremdwort in demselben nur selten mit allen Bedeutungen seiner Heimath erscheint; sondern sich auf die Bezeichnung der Vorstellung, für die es zunächst geborgt ward, beschränkt. So behält z. B. das rumunische kämete Zinsen von dem griech. *καματοσ* blos die abgeleitete Bedeutung: mühsam erworbenes Geld, während die übrigen: Mühe, Anstrengung sich nicht finden, und das rum. pisk die Spitze, Hervorragung bleibt bei dieser ersten Bedeutung des engl. pitch stehen, ohne die tropischen mitaufzunehmen.

An diese Bemerkung, welche die Sprachforscher warnt, sich in der Vergleichung rumunischer Wörter mit

denen anderer Sprachen bei augenscheinlicher Aehnlichkeit der tonischen Zeichen durch die theilweise Verschiedenheit der bezeichneten Vorstellungen hindern zu lassen, reiht sich endlich von selbst der für den philosophischen Geschichtsschreiber dieses Volkes so ungemein wichtige Fall, wo ein fremdes Wort seine Bedeutungen nach einer Ideenassociation entwickelt, welche von der Vorstellungsweise des Volkes, aus dessen Sprache dasselbe entlehnt wurde, bedeutend abweichet. Namentlich findet dieses in der rumunischen Sprache nicht nur bei griechischen, sondern selbst bei vielen offenbar lateinischen Wörtern statt, und grade in dieser Abweichung von römischer Denkweise glaubte ich einen nicht unbedeutenden Grund gegen das Römerthum dieses Volkes zu finden. Wenn z. B. das rum. aflu (metathetisch aus dem griech. ἄλφω gebildet) aus der ursprünglichen Bedeutung: finden, noch als reflexives Zeitwort die Bedeutung: befinden entwikkelt, so ist aus der griechischen Sprache offenbar nur das Begriffszeichen mit seinem ursprünglichen Sinne entlehnt, während die Begriffsentwickelung (man vgl. z. B. das franz. se trouver sich finden, befinden) ganz germanisch genannt werden muß.

Aus diesem Gesagten ergibt sich als fernere Regel für den rumunischen Sprachforscher, daß er, um ein rumunisches Wort vollständig zu erklären, nicht selten das Gebiet der Sprache, aus welcher dasselbe genommen worden, verlassen und von dem seiner ersten Bedeutung nach ihm gleichen Worte einer andern Sprache und von ihrer Ideenassociation ausgehen müsse. Es wäre z. B. allerdings lächerlich den lateinischen Ursprung des rumunischen cum franz. comme bestreiten zu wollen, aber ganz begreiflich wird uns das Wort erst dadurch, daß wir es, so wie das franz. comme, ital. come als das aus der Fremde entlehnte Zeichen des deutschen: wie engl. how ansehen und von dieser, nicht aber vom lat.

cum ausgehen. Denn dieses letztere ist ursprünglich Zeitpartikel, und die Reihe seiner Bedeutungen erscheint daher in der Sprache da geschlossen, wo die bildliche Anwendung ihres ursprünglichen Sinnes nicht mehr natürlich und ungezwungen ist. Dagegen ist der Grundbegriff des rum. cum, franz. comme und des identischen deutschen wie, engl. how der der Gleichheit oder Aehnlichkeit, und die Bedeutungen des lat. und rum. cum stimmen daher nur in so weit überein, als es gleichgültig ist, ob ich etwas als gleichzeitig oder als gleich und ähnlich betrachte, während sie überall auseinander gehen, wo von den beiden Grundbegriffen der Gleichzeitigkeit oder der Gleichheit nur einer angewandt werden kann. Das lat. scribe cum placet bedeutet die Gleichzeitigkeit (schreibe, wenn es gefällt) das rum. scriè cum plaache die Gleichheit des Schreibens mit dem Belieben des Schreibenden (schreibe, wie es gefällt) und wenn der Rumune, so wie der Franzose und Deutsche, eliptisch die Unmöglichkeit eines gleich schönen Gegenstandes bezeichnend sagen kann: cum i de frumoss, comme il est beau, wie schön ist er! so zeigt das Gesagte hinlänglich, warum die wörtliche Uebersetzung dieses Ausdruckes im lateinischen cum est formosus einen ganz verschiedenen Sinn haben muß.

Ist diese Ansicht, wie ich nicht zweifle, richtig, und ist es überhaupt wahr, daß die Gleichheit der Ideenassociation in der Entwickelung der verschiedenen Bedeutungen eines Wortes ein untrügliches Kennzeichen der innern Verwandtschaft von Völkern und Sprachen genannt werden muß, so folgt daraus in Beziehung auf rumunische Wortforschung endlich noch der Grundsatz, daß unter den Wörtern verschiedener Sprachen, welche einem rumunischen Worte tonisch gleich nahe verwandt, dasjenige ihm am nächsten liegt, welches in seinem Gebrauche am meisten damit übereinstimmt. So liegen

z. B. dem rum. chert das lat. certare und das deutsche schelten, angels. scylden, engl. scold, lothring. chelté aus dem Grunde tonisch gleich nah, weil l und r in dieser Sprache oft wechseln, wie z. B. in cher, coelum u. a. m. Da aber das rum. chert activ und reflexiv gebraucht wird, während das lat. certare ein neutrum ist, so ist dieses offenbar mit dem rum. Wort in einem entferntern Grade verwandt als jene.

Diese Grundsätze sind es, welche mich bei der Analyse rumunischer Wörter und ihrer Vergleichung mit germanischen Formen vorzüglich geleitet haben und deren ausführliche Darstellung ich für nöthig erachtete, um dem Vorwurfe etymologischer Träumereien oder gar fixer Ideen auszuweichen. Ich schließe sie mit der Bemerkung, daß ich die Verwandtschaft rumunischer und germanischer Wörter schlechterdings nur als Thatsache betrachte, ohne daraus zuvörderst eine andere Folgerung zu machen, als daß dieses Volk entweder selbst dem germanischen Stamme angehöre, oder doch wenigstens eben so gewiß lange Zeit mit germanischen Stämmen in Berührung gestanden, als es mit Hellenen und Römern verkehrt hat. Welche von beiden Annahmen die richtige sei, kann nur durch tiefer gehende geschichtliche Untersuchungen und durch umsichtige Zergliederung des Baues der Sprache ausgemittelt werden — das aber scheue ich mich nicht zu behaupten, daß ich eine Urgeschichte der Rumunen, aus ihrer Sprache geschöpft, nicht für unmöglich halte.

Als Proben der Anwendung der erörterten Grundsätze füge ich eine Reihe rumunischer Etymologien bei, zum Theil der bequemern Uebersicht wegen systematisch geordnet. Besonders glaubte ich eine bedeutende Anzahl rumunischer Wörter, in denen Lautveränderungen statt finden, nach den einzelnen Arten derselben zusammen-

stellen zu müssen und habe dabei das vorzüglich von Bek-
ker entwickelte System zum Grunde gelegt. Daß ich
nicht alle ähnliche Wörter fremder Sprachen angeführt
habe, wird der billige Leser gerne entschuldigen. Denn
theils war es für meinen nächsten Zweck die Verwandt-
schaft germanischer und rumunischer Wörter darzuthun,
hinreichend, so viele Vergleichungen anzuführen, als
zur Bestätigung derselben genügend erscheinen, theils
aber nöthigten mich in einigen Fällen, wo ich gerne mehr
geben wollte, meine beschränkten lingvistischen Kennt-
nisse und die unzureichenden Hilfsmittel meiner Biblio-
thek zur Berufung auf das bekannte: ad impossibilia
nemo obligatur.

Die Orthographie der rumunischen Sprache ist in
der neuern Zeit besonders durch die Vertauschung der
Cyrillischen mit lateinischen Buchstaben schwankend. An
der Spitze der Neuerer steht Petrus Major, dessen
orthographisches System dem Ofner Wörterbuche vor-
gedruckt und in demselben befolgt ist. Von der sonder-
baren Grille befangen, durch die slavischen Charaktere
werde die Latinität der rumunischen Sprachen verhüllt
und verdunkelt, verwarfen sie ihren Gebrauch und schaf-
fen sich eine Orthographie, wodurch ihr Wörterbuch den
eigenen Sprachgenossen fast ungenießbar geworden ist.

Aus Rücksicht der allgemeinen Verständlichkeit
schreibe ich die rumunischen Wörter mit lat. Buchstaben
nach den Gesetzen ihrer Aussprache im Deutschen. Bloß
in den Fällen, wo diese Zeichen nicht ausreichen, oder
wie z. B. tsch am Anfang eines Wortes, das Auge,
wenn ich so sagen darf, beleidigen, habe ich von franz.
und engl. Leseregeln und willkührlichen Zeichen Gebrauch
gemacht.

Die folgende Tabelle enthält die Anweisung zur richtigen Aussprache der aufgeführten Wörter nach der von mir gewählten Orthographie:

eâ wie ein langes breites a mit kurz vorlautendem e, immer zugleich bètont.
a in Accentsylben immer lang, außer vor Doppelconsonanten.
aw vor e wie aw im Engl. = lang a.
êi, iu, ie, io lang; beide Vocale schnell verbunden.
e wenn es tonlos ist, wie das franz. e muet.
uo fließt in einen Mischton zusammen.
ch wie engl. und span. ch = deutsch tsch.
j wie das franz. j.
ge am Ende, wie im franz. sonst, so wie gh, wie das g in geben.
gi mit folgendem Vocale wie dsch, aber gelinder.
h stark gehaucht, hh noch stärker.
s am Anfange der Wörter gewöhnlich scharf.
y = das j, wie auch im engl. y.
z nicht scharf.

Der Accent in Zeitwörtern auf esk, ez, iz und überall sonst, wo seine Stelle nicht bezeichnet ist, auf der letzten; in Wörtern, die mit e schließen, auf der vorletzten Sylbe.

I. Organische Lautbildungen.

1. Verstärkung des Anlautes.

a. Durch die Spiranten h, j[1], s, w.

schwed. aer, altd. aren Ernte, r. ware Sommer.
fries. aesna, esna, r. hasne Nutzen, Lohn.
goth. at, alemann. etthe, r. het sehr, schott. haith
als Ausdruck leichter Betheurung.
lat. barrire, fries. baria, altd. baren, r. sber schreien.
r. bich und sbich Peitsche.
engl. big voll, ital. bica Garbenhaufen, altd. byg Holz-
haufen, schott. byke Schwarm, r. sbegg, Men-
ge, Fülle.
span. cambiar, r. skimb wechseln.
engl. cleave, d. klaffen, spalten, niedens. klave, r.
skleâfe gespaltenes Stück, Scheit.
l. curtus, gr. κυρτόσ, r. skurt kurz.
ungr. darab, r. drobb und sdrobb Klumpen.
engl. drop, r. stropp Tropfen.
engl. earn, altd. arnen ernten, erwerben, engl. earning
erwerbend, r. hárnik erwerbsam, betriebsam, tüchtig.
lat. ecce, ital. ecco, r. yake siehe.
gr. ἐυτελήσ, mittelgr. ἐυτενήσ, r. yéftin wohlfeil.
gr. ἐργόλαβοσ, r. hergoláge munter, thätig.
engl. feud, d. Fehde, it. sfido, r. sfade Streit, Wort-
wechsel.

1) Ich schreibe statt dessen y und bitte dieses wie j in deutschen Wörtern zu lesen. S. die vorangeschickte Tabelle.

engl. fret graben, eingraben, niederf. frit, r. sfredel Bohrer.
schwed. glop, r. sglobiú Tölpel.
gr. ἵππη rum. yape Stute.
r. klise und sklise Speck.
r. odine und hodine Rast, Ruhe.
engl. ooze, rum. yaaz Kanal, Abfluß.
gr. ὄρυζα, r. uréz, huréz Reis.
lat. temperare, r. stémper mäßigen.
lat. transmuto, r. stramutt vertauschen, verändern.
engl. throb, r. sdrobesk stoßen.
gr. τρύξ (Stamm τρυγ) r. strúggur Weintraube.
lat. turdus, r. sturz Drossel.
lat. ululare, mittellat. holulare, r. holelesk, olelesk heulen.

Dem s nachgesetzt erscheint w und das verwandte f in Formen, wie:

lat. sanctus, it. santo, r. swint heilig.
r. siesk und sfiesk scheu machen.

b. Durch Vocale.

gr. βένδος, ital. fondo, r. afúnd Tiefe.
angelsächs. efen, even, engl. even, r. aëve wahrhaftig.
franz. içi, rum. aïche hier.
lat. lenio, r. alin lindern.
gr. λαγγαω fliehen, schwed. lunk Lauf, r. alung laufen machen.
gr. μαςάζω, lat. masticare, r. ameâstek kauen, unter einander mischen.
r. myross und amyróss riechen.
gr. πιέζω, r. apes drücken.
engl. prig naseweis, r. aprigg lebhaft, munter.
lat. prope, r. aprúope nahe.
gr. ῥιπίς, ῥιπή, r. aríppe, areâpe Flügel.

gr. στύφω, engl. stuff, stop, r. astúpp stopfen.
lat. tot, r. atéta soviel.
lat. tunc, r. atúnch dann.
altd. masse, r. imáge Gemeindeweide.
schott. ferly Ausdruck der Verachtung, r. oferlesk spotten, schimpfen.
altd. glien glänzen, sehen, schott. glint gucken, r. oglinde Spiegel.
gr. καλία hölzerner Schopfen, r. okóll Stall.
engl. lack Mangel, schwed. olag Gebrechen, r. ológg lahm, gebrechlich.
schwed. maett Schneehaufen, r. ométt Schnee, in die Reihe des celt. mwyd, Feuchtigkeit, franz. moite naß, engl. mud Schlamm gehörig.
altd. pyt traurig, pyten, r. obídd betrüben.

c. Durch Erweiterung des Anlautes zu einer eignen Sylbe.

lat. altus, r. nalt, inált hoch.
r. hrubbe und hurúbbe Hütte.
d. Schnur, r. schinórr.
d. Schraube, holl. schroef, r. schiroff.
d. Schrot, r. schirétt.
engl. shrewd, r. schireâp muthwillig, wild.
it. smalto, r. jumálz Schmalte.
holl. truche Sarg, schott. throch-stane Grabstein, r. durch die den romanischen Sprachen eigne Erweiterung des anlautenden s zu einer eignen Sylbe astrukk begraben, einsargen.[1];

---

1) Beispiele von Reduplication mögen zweifelhaft scheinen. Bobotáse Dreikönigstag, führt wohl auf βαπτίζω, r. botesesk taufen; ob aber Kokuone Mädchen, reduplicative Form von γονή, altd. chuene Frau, wollen wir nicht entscheiden. Das männliche Kokóun hat auch dem Gebrauche nach seinen nächsten Verwandten in dem engl. cockney Stadtkind.

d. Durch einen liquiden Consonanten.

Das häufige Vorkommen griechischer Wörter in der rumunischen Sprache, und die darauf gestützte Vermuthung eines langen Verkehrs dieses Volkes mit den Griechen spricht allerdings für die im Hellenischen nicht seltene Verstärkung des anlautenden Vocales durch m. Sicher sind als Beleg mittelgr. ἄγαρος, r. magár Esel und gr. εὐνοῦχος, kuzzovlach. monóchu Castrat; gr. ἔλεος, r. mille Erbarmen und die Doppelform miel und mnel, gr. μῆλον Lamm. Auch das befremdende imperát Gaumen bildete sich aus palatum durch die Erweiterung des dem Consónanten vorgeschlagnen m zur eignen Sylbe. Ob aber moschie Grundstück zu dem gleichbedeutenden altd. esche, in Nivernois osche, mittell. oschia, oder zu dem franz. mois, mas, engl. mease, messuage Haus mit Acker, gehöre, bleibt unentschieden.

2. Verstärkung des Auslautes.

a. Durch angesetzte Consonanten.

d. Grünspan, r. krispant.
engl. howl Geheul, r. holke Lärm.
r. jeruesk und jerkuesk schüren.
gr. κλών, r. kleánghe Zweig, Ast.
lat. lora, r. liuriu, liurke d. Lauer, Lurke.
r. modd, moddru, lat. modus, Art, Weise.
engl. prop, r. proptesk stützen.
engl. rub, r. rebd dulden.
gr. σκώρ, engl. scorn, fries. skern, Kr. skerne Koth.
r. schketulle und schketulke Schachtel, scatula.
altgal. spara, engl. spear Schwert, Speer, r. speârke, siebenb. sächs. sperki Degen.
gr. φλήνω plaudern, r. fleânke Plaudertasche.

b. Durch Vorschlag von l, m, n, f, v, b.

l. October, r. Octómbrie, neben Octovrie.
gr. σάββατον, r. símbete Sonnabend.
d. Zebra, r. Zímbru.
l. fuligo, r. funingene Ruß.
gr. λακέω lärmen, λακερός lärmend, r. langre Lärm.
l. ligula, lingula, r. lingure Löffel.
gr. μογος, r. munke Mühe.
gr. πρήθω, dän. brinda, r. aprind anzünden.
altd. reda, r. rind Reihe.
gr. πόθος, ποθή, r. pofte Verlangen.
l. rata (sc. pars) r. ráfte Antheil, Gebühr.
schwed. rae naß, gr. ῥαινω, r. revnesk naß machen.
engl. ost, r. obschte Heer.

3. Lautwechsel.

a; Wechsel der Vocale. Bedarf wegen seiner Gewöhnlichkeit keiner Belege.

b; Wechsel der Consonanten.

a; der Spiranten.

langnedoc. barja, r. berfesk Mährchen erzählen.
l. herba, span. hierba, r. yárbe Gras.
franz. vite, r. yutte schnell.

Hieher gehört vielleicht auch span. soltero (von solitarius) r. holteâriu, holtéiu Hagestolz. Vgl. gr. ὕς und σῦς Sau, ἑπτά und septem, ὑπέρ und super u. a. m. Becker das Wort S. 74 f.

b; der liquiden l, m, n, r, unter einander.

l. arcanum, r. alkáme Geheimniß.
l. armarium, r. almáriu Schrank.
mittelgr. βασιλική, r. besseârike Kirche.
span. bocadillo, r. buketurre Bissen.

l. colostra, r. koreâste
l. corona, r. kununne neben curunne Krone.
l. culus, r. kurr Hintere.
gr. δαμαλίζω, r. domolesk, dumeresk bändigen.
gr. εἷμα, schwed. hinna, r. heine Kleid.
gr. εὐτελής, mittelgr. u. neugr. εὐτενής, r. yéftin wohlfeil.
l. fenestra, r. fereáste Fenster.
l. filum, r. firr Faden.
l. formica, r. furnikke Ameise.
engl. gin, schott. kinch, r. ghilz Schlinge.
gr. γαργαρίζω, r. ghelghesk, ghelgheresk gurgeln.
d. Keil z. B. Flachs, Hanf u. s. w. r. und sächs. Keier.
d. Kolkhahn, r. korkán Indianer.
l. malva, r. nálve Malve.
Fries. manna heurathen, manda, r. nunte Hochzeit.
gr. μέλι, l. mel, kuzzowlach. mniari, r. meâre Honig.
gr. μῆλον, l. malum, r. mer Apfel.
schott. muckle hoch, r. méghure Gebirge. Oder ist's
das gr. μέγ' ὄρος hoher Berg.
gr. μύλη, l. mora, r. muore Mühle.
r. nefráme und mehráme Tuch.
gr. νῶτος, r. mutte Rücken.
l. nebulo, r. nebunn Schuft.
l. palus, niedersf. pahl, r. pare Pfahl.
gr. πέταλον, r. peturre Blatt.
l. populus, r. poporr Volk.
l. pulex, r. púreche Floh.
l. sal, r. sare Salz.
d. Schopfen, Schoppen, r. schoppru.
l. secale, r. sekare Roggen.
l. sentio, r. simzesk fühlen.
l. serenus, r. seninn heiter.
gr. σκαλίς, l. scala, r. skare Leiter.
engl. swale abbrühen, niedersf. swelen schmauchen,
ohne Flamme brennen, r. sware Dampf.
engl. yield, r. yert vergeben.

c) der liquiden Consanannten mit stummen.

Sicher sind Fälle, wie
gr. μεσάραιον, engl. mesaraic, r. besserêi Gekröse.
l. medulla, r. meduhhe Mark.
r. pimnize und pivnize Keller.
l. pugnus, r. pumnu Faust
ob auch gr. μῖσος, r. pisme Haß u. a.

b) Wechsel der stummen Consonanten.

α. Der gleichnamigen unter einander.

l. aqua, goth. ahwa, r. ape Wasser.
schwed. begare, engl. beaker, r. pehár Becher.
engl. bad, r. bet elend, arm.
altd. bilid, pild, r. pilde Beispiel.
engl. blast Windstoß, Brausen, bluster brausen, toben, r. flustúr Wind erregen.
gr. βληχάομαι schreien, r. bleheesk belfern.
engl. bolt, r. bold Bolzen, Stachel, boldesk stacheln.
engl. bung, niederſ. bunge, r. punghe Beutel.
l. carta, charta, r. herthie Papier.
gr. χάραξ, r. herak Pfahl.
gr. χάσκω, l. hiasco, r. kask öffnen.
gr. χλοίη grüner Rasen, r. glie ausgeschnittner Rasen.
engl. club zahlen, gluobe Geldstrafe.
l. corbis, r. korfe Korb.
goth. daddjan, schwed. daeggia säugen, r. daike Säugamme.
altgal. drago Fee, Nymphe, span. drasgo Kobold, r. drak, kuzzovl. trak Teufel.
l. faba, r. bobb Bohne.
isl. fagur, goth. fageds Freude, r. bukkur freuen.
gr. φάλλος, r. pulle männliche Ruthe.
gr. φάσκωλος, r. peschkulle lederner Sack.
engl. file, altd. fille, r. pille Feile.

engl. flask, niederf. flaske, r. ploske Flasche, ploskuone Heuschober, auch d. Heuflasche genannt.
engl. flitter, flinter, schott. flinters, d. flinder, r. fleândure Fetzen, Lumpen.
altd. frosk, mittell. bruscus, r. bruoske Frosch.
ital. focaccia, r. pogache Aschenkuchen.
goth. groba, r. gruope Grube, fries. grope, niederf. gruppe, engl. groove, angelf. groepe.
gr. *καίαρ* Erdschlund, in Franche comté goure Abgrund, r. gaure Loch, Höhle.
gr. *κάπω, καπύω*, engl. gasp, r. gaeffesk keuchen.
engl. kittle, niederf. kiddeln, r. ghiddelesk kitzeln.
gr. λαγγάς, λόγγος Thal, r. lunke Aue.
l. lingua, r. limbe Zunge.
gr. *πάγος* alles fest oder steif geworden, r. pokosch steif.
schwed. paena Geld prägen, engl. penny, rum. ban Geld.
span. parque, engl. park, r. berk Gebüsch, Wäldchen.
gr. *πέλωρ* Ungeheuer, auch wie das Adj. *πελώριος* von Schlangen gebraucht, r. belaur Schlange.
niederf. pietsche, mittelgr. *βίτζα, βίσσα*, r. bich Peitsche.
gr. *πίδος*, mittelgr. *βῦτα, βῦτις* engl. fat, ital. botte, r. butte Faß.
gr. ῥεγκω, *ῥέγχω*, r. rinkez wiehern, altd. ruensken.
gr. ῥύπος Schmutz, r. ruffe schmutzige Wäsche.
d. Storch, engl. stork, r. sterk.
schott. strapan, strappin, r. sdraven rüstig, stattlich.
celt. tal, fries. til., r. dal Erhöhung, Hügel.
engl. tap, niederf. tappe, r. dopp Stopfen.
goth. tharuh, r. dare darum.
engl. vault, ital. volta, r. bolte Gewölbe.
l. vesica, r. besikke Blase.

ſ. Der ungleichnamigen unter einander.

l. bisaccium, mittelgr. δισάκιον, δισσάκε, r. dessage Quersack.
gr. βλασφημίζω, mittelgr. βλαςημίζω, r. blestem fluchen.
d. Blech, r. pleff.
engl. boisterous lärmend, r. boskorodesk plappern.
l. bucephalus, r. dúchipal.
l. coxa, r. kuopse.
engl. dast Sauerteig, r. dospesk Teig einsäuren, gähren.
gr. διάβολος, r. ghiávul Teufel.
l. directus, rectus, r. derept gerade, recht.
l. doctor, r. dóftor Arzt.
goth. dultsch Fest, r. bulch Dult, Jahrmart. S. Adel, Dult.
gr. δάσκιος schattig, engl. dusky dunkel, r. dóstine Schattenseite.
l. expecto r. astept warten.
gr. ἑκτική, r. óftike Hektik.
l. factum, r. fápte That.
gr. φάλκις Planke, Balken, span. halca, r. halca Splitter, Stück, engl. hulk Masse.
l. fanum, r. han Kapelle.
engl. farset, r. parsek Schrank.
franz. guarde, goth. wardo, engl. ward, r. warde Wache.
l. hepar (Stamm hepat), span. higado, r. fikat Leber.
engl. husk, r. huospe Hülfe.
l. interrogo, r. entrebb fragen.
gr. κίδαρις persischer Turban, r. kiwere hohe Mütze.
l. laboro, roman. luvear, r. lukkru arbeiten.
l. lac (St. lact), r. lapte Milch.
l. lucta, r. lupte Kampf.

l. merx, r. márke Waare.
gr. μικρός, μικκός, r. mikk, diminut. mitizell klein.
r. móghile und movile Hügel, schott. muckle hoch.
gr. νεφέλη, l. nebula, r. negure Nebel.
gr. νύξ (St. νυκτ), l. nox (St. noct) r. nuopte Nacht.
r. pelank und pelant neben pelan Planke.
l. pectus, r. pept Brust.
gr. παιπάλη, r. pekále verschmitzter Mensch.
engl. scare, r. spar erschrecken.
engl. scant sparen, scanty, r. skumpu karg, geizig.
schott. scrimp eng machen, r. strimt, ital. strinto eng.
engl. skep, r. stupp Bienenkorb.
schwed. skrika, engl. screak, altd. schrecken, r. strigg schreien.
gr. σμερδνός, r. smerd, smerk abscheulich.
l. sputo, r. skuip, skupiu spucken.
l. squama, r. skame Schuppe.
gr. τύπος, r. kyp Bild.

γ. Uebergang von Kehl- und Zungenlauten in Zischlaute.

gr. ἅγιος, r. hagiu heilig.
mittelgr. βάλτη, r. balte, span. balsa Pfütze, niederf. balge Sumpfgegend.
l. brachium, franz. bras, span. brazo, r. braze Arm.
altd. bruch, brass, r. brusch Scholle.
l. canna, cymba, d. Kahn, r. chinn. So lautet Kanal engl. channel.
l. deus, gr. ϑεός, dor. σιός, r. sêu in dumneseû Herr Gott.
l. dico, angelf. syggan, r. sick sagen.
l. dies, span. die, r. sîe, siôa Tage.
altd. fart, d. faerd Werk, r. sfersesk fertigen.
d. Gallimathias, engl. gallimatia (spr. gallimeeschae) r. golomoch; golomoache.
l. gelu, r. gier Frost.

d. Gerte, engl. yard, r. juorde.
goth. gudja, πρεσβύτερος τῶ λαῶ, r. gotch Kirchen-vorsteher, im mittelgr. πρεσβύτερος.
gr. γῦρος, r. giurr Kreis.
angelf. hiord, altd. cort, churt, r. churde Herde.
l. iugum, r. jugg Joch.
l. iuro, r. jorr schwören.
gr. καῦμα hitziges Fieber, r. chumme Pest.
gr. κέρασον, engl. cherry, r. cherase Kirsche.
gr. κηρός, l. cera, r. chêare Wachs.
gr. κόπανον, r. chokan Hammer.
gr. κοπάς (St. κοπάδ) gestutzter Baum, r. kopach Baum.
gr. κυβή, altgal. kaf, chef Kopf, r. chêafe Hinterhaupt, schott. chuffy dickköpfig.
gr. λίτη, d. Lende, engl. lees Gemeinwiese, r. laz ausgerottet Land.
l. magister, engl. master, r. maeschter Meister.
gr. μαγεύω, r. amejesk betrügen, täuschen.
r. mink (munk), engl. maunch, fr. manger, schwed. munken essen.
l. radius, it. razzo, r. raze Strahl.
gr. ῥῖγος, r. rêache Kälte.
l. secula, altd. sichela, r. sêachere Sichel.
l. sedeo, engl. seat, r. schedd (imper. schess) sitzen.
engl. spoke, niederf. specke, it. spiga, fries. spetze, r. spizze Speiche.
l. terra, span. tierra, r. zare Land.
l. urtica, r. urzikke Nessel.
engl. yell, yawl Angstgeschrei, r. jeâlbe Trauer, Schmerz.
engl. yap, schott. yap, engl. yabber plaudern, r. javre Plauderer.

δ. Wechsel der Zischlaute unter einander.

gr. βαύζω, r. bochesk jammern.
franz. bouche, span. boca Mund, r. buse Lippe.

l. cepa, engl. chive, r. chape Zwiebel.
l. cervus, r. cherb Hirsch.
l. crispus, engl. crisp, wallis. crych, r. krez, span. riz kraus.
l. decimae, franz. degma, r. dischme, fr. dîmes Zehnten.
l. dulcis, r. dulche süß.
gr. δοςμενής, r. duschman Feind.
gr. κάρσιος krumm, r. kerzecz krümmen.
l. lixivia, span. lexia, fr. lessive, r. leschie Lauge.
gr. πιςεύω, r. bizuesk trauen.
gr. ρέσιου, l. russus, fr. rouge, r. roschu roth.
fr. sac Plünderung, r. jaf Beute, engl. sack, r. jekuesk plündern.
l. scio, r. schtiu wissen.
engl. scoff, gr. ςυφελιζω, r. chufuluesk höhnen, gr. σκοβαλίζω.
engl. scald, r. solz Schuppe.
l. sedeo, engl. seat, sit, r. schedd sitzen.
gr. σειρός brennend, engl. scar brennen, char verkohlen; r. jar Gluth.
engl. search, it. cercare, fr. chercher, r. cherk suchen.
l. sex, sächs. sees, r. schêasse sechs.
engl. sheaf, angels. sceaf, holl. schoov, r. jip Schaub.
gr. σιφων, l. sipho, r. schippot Röhrbrunnen.
gr. σκαμβός, r. jimb krumm, neben strimb.
gr. σκίμπτω, r. chimtesk niederhucken.
r. skimb und stimb wechseln.
gr. σκέλος, plur. σκέλη, r. scheâle Lenden.
fr. und engl. sot, r. schodd lächerlich.
engl. sting, r. jungg stechen.
schwed. stunt, r. chont, chung verstümmelt, altd. schande Verstümmelung.

engl. stove, d. stube, r. sobbe Ofen.
gr. στέαρ, στῆρ Fett, Talg, r. sorr Speckschwarte.

4. Umstellung der Consonanten (metathesis.)

gr. ἄλφω, r. áflu finden.
l. apertus, r. apriat offen, klar, deutlich.
r. birgle und brigle Zügel.
l. carpio, engl. carp, r. krap Karpfen.
l. fermento gähren machen, r. fremint kneten.
l. formosus, r. frumoss schön.
engl. garden, it. giardino, r. gredinne Garten.
gr. κίρκος, κρικος, r. krugg Zirkel, Kreis.
gr. πέπλος, πέπλωμα, Hülle, Decke, r. poplonn und plápome Bettdecke.
l. platanus, r. páltin Ahorn.
niederl. warf, engl. frape, r. brab, wrav Hügel.

III. Unorganische Lautbildungen.

1. Verflachung.

a; durch Uebergang der starren Kehl- und Zungenlaute in die weichern Zischlaute s. p.

b; durch Vertauschung der härtern Kehl- Zungen- und Lippenlaute mit weichern s. p.

c; durch Uebergang der liquiden Consonanten und der weichen Lippenlaute in Vocale.

l. allium, r. aiu Knoblauch.
angels. bala, engl. bale, r. baiu Qual. Gleiche Wurzel hat buole Krankheit.
altd. balje, mittelgr. βάγγα, r. baie Grube.
d. bube, buë, r. buëkk bübisch.

l. balneum, r. baie Bad.
l. clarus, it. chiaro, kiar klar.
l. folium, r. foie Blatt.
l. glacies, it. ghiaccio, r. ghiaze Eis.
l. glans, (St. gland) r. ghinde Eichel.
gr. μελίονη, l. milium, r. mêiu Hirse, neben melaiu.
l. lepus (St. lepor) r. yépure Hase.
gr. λήβω, λάβω, kuzzowl. λιάв, r. yau nehmen, part. pr. lovat, luot.
fr. paille, r. paie Stroh.
d. Platz, it. piazza, r. piaz.
l. pullus, r. puiu Junges.
l. scamnum, r. skaun Bank.
l. granum, r. grîu Korn.
l. farina, r. feinne Mehl.
gr. σκαίρω, l. salio, r. saiu springen.
l. faber, r. faur Schmidt.
l. gravis, r. grèu schwer.
engl. drove, schott. drave, r. sdroâe Haufen
gr. νέος, l. novus, r. noâe neu.
l. novem, r. noâe neun.
gr. ὂϊς, l. ovis, r. oâe Schaf.
r. ovoss, engl. oats Hafer.
l. pavo (St. pavon) r. paeunn Pfau.
l. pluvia, r. ploáe Regen.
l. scribo, r. skriu schreiben.
l. sebum, r. seû Talg.
franz. tailler, r. taiu schneiden.

2. Auslassung.

a; der Verstärkung des Anlautes.

gr. ανάφορα, r. náfure.
gr. διδάσκαλος, mittelgr. δάσκαλος, r. daskul, daskal, daskel Lehrer.
gr. ἐρεύγω, r. regheesk rülpsen.

l. extraneus, engl. stranger, r. streîn fremd.
l. homo, r. omm Mensch.
engl. host, r. oaste Kriegsheer.
l. humidus, r. umed feucht.
l. ieiunium, span. ayuno, r. ajunn Fasten.
gr. ἰωή Geschrei, engl. huc, r. usk schreien.
gr. ὄφελος, mittelgr. φελος, r. foloss Nutzen.
ungr. város, r. orage Stadt.
l. vapor, r. ábure neben vapure Dampf.
anomal ist l. linum, r. inn Flachs.
r. telian Italiáner.

h. Auslassungen im Innern des Wortes (syncope.)

l. avellana, r. alunne Haselnuß.
gr. ἀῤῥαβών, r. arvunne Handgeld.
altbritt. cabul, l. caballus, r. kal Gaul.
l. consocer, r. kuskru.
l. cubitus, span. codo, r. kott Ellbogen.
l. debitor, span. deudor, r. detoriu Schuldner.
l. dolor, r. dorr Sehnsucht.
l. dorsum, fr. dos, r. doss Rücken.
gr. ἐρῆμος, r. érmu wüste.
l. faber, r. faur Schmidt.
gr. γῆρος, γῆρυμα, r. graiu Stimme.
l. humulus, r. hemeiu Hopfen.
l. iuvencus, r. junk junger Stier.
l. iuvenis, fr. jeune, r. junne jung.
gr. καλεσίχορος zum Tanze auffordernd, r. keluschaer, herumwandernder, die umstehenden Frauen und Mädchen zum Tanze auffordernder Tánzer. Das Geschwäz der Ofner Etymologien von Collis und Salii ist lácherlich.
gr. κορωνός krumm, r. kernesk krümmen.
d. Mantel, it. mantello, fr. manteau, r. mantao.
gr. πίνω, πίω, l. bibo, r. bêu trinken.

7 *

gr. πόα Gras, ποιολογέω Heu machen, r. pollog Heuschwaden.
l. rubigo, r. rugine Rost.
gr. σχετλιάζω, r. jelesk winseln, wehklagen.
gr. ςρῶμα, l. stragulum, r. straiu Decke.

c; Auslassung der Endungen.

Bedarf wegen des häufigen Vorkommens keiner besondern Belege.

III. Analytische Zurückführung rumunischer Wörter auf ihre Wurzeln.

amezesk schwindeln, gehört zu μέθυ berauschendes Getränk, μεθύσκομαι sich berauschen.
amuzesk hetzen, reizen, gr. μύζω zürnen, goth. mods, engl. mood Zorn.
asseâmen gleich ähnlich machen, zum goth. sama, engl. same derselbe, sameness Gleichheit.
básne Mährchen, gr. βάζω schwatzen, niederſ. basen Mährchen erzählen.
beesk ein Kind pflegen, erziehen, hängt durch das mittelgr. βαία nutrix mit dem gleichbedeutenden altfr. baille zusammen.
bentuesk necken, beleidigen, engl. banter spotten, schott. bandy unverschämt.
bessne Finsterniß vom celt. bis schwarz, engl. bisson beesen blind, altd. becche Finsterniß.
bobosch bunt, engl. bobbish nett, sauber.
bobuone Zauber, scheint mit dem engl. bob necken, span. bobo Harlekin verwandt.
buombe Beere. Das Merkmahl der Rundung ist in der weit verbreiteten Wurzel hervorstehend. So heißt im franz. bombé gerundet, engl. bombard Faß u. s. w.

bukkáte Speise, zum span. boca, fr. bouche Mund, r. bukke Backe; span. bocado Mundvoll, Bissen.
chiga miga, engl. gewgaw (spr. guiga) Tändelei.
dacinesk singen, altd. diuuan, doenen, onomatopoet. wie τόνος, tönen u. s. w.
darde Lanze, gr. δόρυ, mittelgr. δαρδὰνὶ, franz. dard, eng. dart.
desbrak auskleiden, Gegentheil des engl. brech anhosen, wurzelt im gal. βράκαι, engl. brech, altd. bruch Hosen.
deschel an den Lenden lähmen, von gr. σκέλος Lende.
deschirr zertheilen, fr. dechirer zerreißen, altd. scheren, angels. sciran, engl. share theilen. Ebendahin gehört das r. schiringhe Theil, engl. sharing das Theilhaben.
desghiokk, destjik entkernen, vom gr. κόκκος Kern, oder besser von κίκκος, r. gheoche Fruchthülse, Schale.
deskaimechesk sich erholen, zum gr. κάματος Schwäche, καματόω krank seyn, altd. chumidi Krankheit.
desrezesk entrunzeln, vom wallis. rhych, gr. ῥυτίς, Runzel, ῥυσσός runzelig.
dobbe Trommel, zum engl. dub, isl. dubban schlagen, rum. dobbor herunter schlagen.
emblojesk maskiren. Die Wurzel dieses dunkeln Wortes liegt in dem altd. bloje Vermummter, welches selbst in wie weit die älteste Art der Vermummung im Schwärzen des Gesichtes bestand, zum angels. blaek, engl. black, niederf. blak schwarz gehören dürfte.
emvez lehren, unterrichten, engl. wit Verstand, altd. witz Wissenschaft, wizzen bilden.
enkaër am Kopfe packen vom gr. κάρ, κάρα Kopf.
enschell überlisten, wurzelt ohne Zweifel im engl. skill Geschicklichkeit, schott. skelly listig.
feâde Feuchtigkeit, durch das engl. wet, schott. weet Feuchtigkeit zum goth. wate Wasser gehörig.

fet gebären, fetu Sohn, fate Tochter, schwed. foeda zeugen, dän. foda gebären.

flêure Plaudertasche, gr. φλυαρός plauderhaft, engl. flirt plaudern.

gat fertig machen, engl. get mit derselben Grundbedeutung des Verschaffens, Bereitens.

glas, slav. glas Stimme, Laut, führt auf das gr. κλάζω klingen, schwed. glosa Wort, gr. γλῶσσα Sprache.

gemolesk, sächs. gaemeln, gameln schmeicheln, zum engl. game tändeln.

grabe Eile, niedersächs. gra, grade eilig.

grap eggen, schott. grape, graip wühlen, engl. grope grübeln u. s. w.

grije Kummer, Sorge, verwandt mit schott. greet, schwed. greta weinen.

grunz Brocken, Bröcklein, gehört in die Reihe des engl. grind zermalmen, niedersächs. grand Kies, grober Sand.

gruose Schauder, Entsetzen, altd. graus, poln. groza.

guggulesk liebkosen, streicheln, engl. guggle hätscheln.

gutte Schlagfluß, altd. gutte. Verwandt sind das engl. gout und das franz. goutte.

harz, ungr. hartz Krieg. Spuren dieses selten gehörten Wortes finden sich im goth. hairus Schwert, schwed. haerja bekriegen, franz. harceleur, rum. herzelesk streiten, fechten.

jingage haikel, engl. junket verleckern.

jogg wackeln, tanzen, spielen, engl. jog rütteln, sich ruckweis bewegen, schot. jaug spielen.

kafer Dachsparren, schott. kaiber, kebar span. cabrio.

kilz Werg, schott. kelt grobes Zeug.

kleddesk häufen, von schott. claud, altd. klood Haufe.

kokkosch Hahn, onomatopoetisch zum engl. cock, fr. coq, d. goegger Hahn, gr. κοκκάζω krähen.

kopill Kind, diminutive Form zum engl. cub gebären, das Junge.
kronzenesk knirschend nagen, schott. crunch mit den Zähnen zerbrechen.
kraiu, ungr. király König, gr. κρείων, κοίρανος.
krempizze Hinderniß, zum engl. kramp hemmen, die Sperre, Einschränkung.
kurve Hure ist wohl das gr. κέρη. So braucht auch der Deutsche sein: Dirne, häufig.
kust Leben, altd. keist, schwed. gust.
lazu Schlinge, engl. lace, lash Schnur, Strick.
leàle Schmeichelname der Geliebten, das fr. loyal, schott. leal, leel treu.
leâne Faulheit, engl. lown, loon, schott. loon, loun, mecklenb. loennies fauler Bengel.
leâk Arznei, angels. laec, goth. leik, lek, engl. leech, alemann. lachi Arzt, altd. lachin Arznei.
lesne leicht, wohlfeil, gehört zum engl. lessen vermindern.
ludd einfältig, altengl. leude, lout, lowt, niedersl. laet, laed.
lulle Pfeife, wurzelt im niedersl. lullen saugen, lull Pfeife.
maike Mutter gehört zu dem alten mag, mage, magen, maio Verwandschaft, und hängt zunächst mit dem angels. magas Eltern zusammen.
mal Meeresküste, Lehm, Thon, zu dem engl. mole Damm und dem verwandten angels. myl, engl. mould, niedersl. mul, mull lockere Erde.
mare groß, altd. mar, mehr, goth. meritha claritas.
men führen, treiben, holl. mennen, fries. menna, fr. mener.
menesk betrüben, zum altengl. mene, engl. moan, angels. maenan betrauern, klagen.
menz Füllen und menzat abgespänt (altd. gespaent) von dem altd. manzon weibliche Brust, so wie

das deutsche Wort von dem gleichbedeutenden altd. spunne.

mereu langsam, wurzelt im fries. mera hindern, mara Verzug.

mettur kehren vom engl. mud, ital. mota Schlamm, Koth, niederf. mudden, muddern vom Schlamme reinigen.

meskare das Schimpfen, schott. miscaw Spottnamen geben, schimpfen, wohl verhunzt aus dem engl. miscall unrecht benennen.

mirre Bräutigam, mirasse Braut gehören zu dem engl. marry, fr. marier heurathen.

mitte Geschenk. Dies uralte Wort findet sich im gr. μοῖτος Dank, μισϑος Lohn, fries. mida, engl. meed, altd. mieti Geschenk, Lohn.

mizze Katze, schwed. misse, d. mieke, mietz, mieze.

moüschte Sumpf, Regenwetter, zum engl. moist, schott. moch feucht, naß.

murg schwarzgrau, niederf. mirk, engl. mark, merk, mirk dunkel.

pale Haufen, engl. pile.

pape engl. pap, d. Päppe, Kinderbrei, l. papare essen.

pat Bett, goth. bad, altd. pett.

pavize Schild, engl. pavice, it. pavese, fr. pavois.

paze Acht, Hut, niederf. und siebenb. sächs. pass.

pelesk schlagen, treffen, gr. παλλω. Vgl. altengl. palt Schlag, pull Stoß.

pendesk hüten, gehört zu dem holl. panden pfänden, dessen Wurzel wohl in dem engl. pen (partic. pent) einschließen liegt. Daher heißt der Flurschütz r. pendage, gemeind. der Pfänder.

perjoll Feuersbrunst, zum engl. parch, gr. πυρσεύω, πυρσόω brennen.

pinten Sporn, zum engl. pin Nadel, niederf. pint Spitze.

pischk zwicken, engl. pinch, span. pizcar, sächs. paetschen.

pisk Hervorragung, engl. peake, pitch.
pissike Katze, engl. puss, holl. poese, niederſ. puskatze.
plain Gebirgsweg, ſcheint verwandt mit dem engl. ply (ſpr. plei) fortſchreiten, Weg einſchlagen.
plate Zahlung, gehört zu dem engl. plate, ſpan. plata, Silber, engl. plates Silbergeld. Platten von Metall erſetzten in alten Zeiten die Stelle des geprägten Geldes. Daher altſp. moneta da plata Plattengeld.
plutte Plätte.
pomane Erinnerung, Andenken, ſchwed. peminna erinnern.
potere Aufruhr zum engl. pother Lärm, Getümmel, putteron Aufwiegler.
puffeesk ſchnauben, keuchen, neben kiffeesk, engl. puff, fr. bouffer, it. sbuffare.
pupp küſſen, gr. ποππύζω, niederſ. pipen, pupen. Gehört zu dem engl. pop Schmatz, ſchmatzen, gemeind. Kuß, küſſen.
prim Bram, angelſ. brymme, engl. brim, ſlav. prim.
prippe Eile, verwandt mit dem engl. prick antreiben, ſpornen.
rane Wunde, altd. ronne, runs zum engl. run rinnen.
reff, ungr. réf Elle gehört durch das ſchott. raip Meßruthe zu dem d. Reff, welches verſchiedene Ausdehnungen in die Länge bedeutet.
renesk, altd. reinen fegen, putzen, zum d. rein, ſchwed. ren.
rentuesk unordentlich herumwerfen, zum ſchott. randy unordentlich.
renkach halbverſchnitten zum altd. raunen, ruenken verſchneiden, caſtriren.
ret, ungr. rét, lappl. rete Wieſe, gemeind. rieth Viehtrift.

ruode Fruchtbarkeit, schott. routh, rowth Ueberfluß, Fülle.
roësk, engl. rove schwärmen.
sap, engl. sap, fr. sapper, gr. σκάπτω graben.
·sbichesk trocknen, dörren. Die nächsten Verwandten sind das westgoth. spika, niedersächs. spaken, schwed. spika dörren, trocknen.
schaghe Scherz, engl. joke, l. jocus zum holl. schaken, schäckern.
scheaike Kahn, d. schauke, scheig, scheike kleines Fahrzeug zum Fischfang.
schmeâk Geschmack engl. smack, angels. smaak, fries. smek.
schopte Flüstern verwandt mit dem engl. soft sacht, leise.
schort Schandflecken, das engl. shard, sherd, d. Scharte in tropischer Bedeutung z. B. eine Scharte auswetzen.
sedesk pflanzen, engl. seed, niedersächs. saden zu saad, engl. seed Pflanze.
selage Wohnung zum goth. saljan wohnen, salithwa Wohnung.
serák arm, elend, angels. sarig, altd. serag, zu dem angels. sarigan, goth. saurgan, engl. sorrow sich kümmern, sorgen.
sarikke zottiges Oberkleid, zu dem goth. saerk, angels. syrk, engl. sark Hemd und dem engl. serge, fr. sarge, span. sarga Sarsche (ein wollenes Gewebe.)
serindar
vielleicht zum schott. sairin Almosen.
siriman armselig, dürftig, schott. sornan.
skale Nagelgeschwür zum engl. scall Schorf, Grind.
skap entwischen, engl. scapo, span. escapar franz. échapper.

skitach munter, witzig, engl. skittisch unstet, schott. skitt spotten, engl. skit List.
skutesk befreien zum schott. scowth Freiheit.
skuttur schütteln, engl. schudder, altd. scutan, it. scuotere.
slab schwach, kraftlos, in die Reihe des angels. slaw, engl. slow faul, träge, das d. schlaff u. a. m.
slatine sumpfiger Ort zum engl. slade feuchte Ebne.
smentinne Rahm, d. schmant, schmanten.
smidde Blitzstrahl, zum engl. smite schlagen, niederf. smete Schlag. Auch der Deutsche braucht das Wort Schlag vom Blitzstrahle.
smuole Wagenschmeer, niederf. smullen schmieren, smulle Schweinfett.
snopp Garbe zum snip schneiden, wie Garbe zu dem altd. kerfwa, garben gehört.
spargh durchbrechen, schlagen u. s. w. trennen zum schwed. spiaelka, engl. spelt spalten, brechen.
spel waschen, niederf. speelen, d. spülen.
sprinten flink, engl. sprunt, spruntly.
spun sagen, verweisen, altd. spanen, spenen angels. sponon bereden.
stave Gestüte, schott. sta, staw Stand fürs Vieh.
stêur anstarren, engl. stare, d. stieren.
stepinn Hausherr durch das alban. stapi Haus zum fries. stef, angels. stov, stowa Haus.
stogh Kornschober, schott. stouk, engl. stack. Vgl. das Deutsche Stock in Wörtern, wie Heustock u. a.
strane Chor, engl. strain Lied.
straize grobwollne Reisetasche, wahrscheinlich zum schott. straikin grobe Leinwand, straitis grobwollnes Kleid.
strikk zerschlagen, verderben, zum engl. strike schlagen, schmettern.
strekkur, gr. στρεύγομαι durchseihen.

strunne Saite, neben coârde, zum engl. strain spannen, string Saite. Verwandt ist das d. Strehne.
strunchin, struchin, struchesk zerquetschen, holl. schrantsen, engl. scranch zerbeißen.
telk Auslegung, Erklärung, Erläuterung, engl. talk Gespräch, holl. tolk Dolmetsch, niederſ. tolken dolmetschen.

IV.

Ein Transsumt Sigmund Bathori's mitgetheilt und erläutert von — —

Nos Sigismundus Bathory de Somlyo, Vajvoda Transsylvaniae et Siculorum Comes etc. etc. Memoriae commendamus tenore praesentium, significantes quibus expedit universis, quod Providi Circumspecti Urbanus Vargha, Petrus Ach, et Stephanus Gál, *jurati Cives oppidi Nostri Saxonicalis* Veultz, in Sede Megyes existentis in suis et reliquorum *universorum Civium et Inhabitatorum* ejusdem oppidi nominibus et personis Nostram personaliter venientes in praesentiam exhibuerunt Nobis et praesentaverunt binas quasdam Litteras, unas quidem Judicum, Comitum, et Juratorum Consulum, universorumque Civium et Seniorum Septem Sedium Saxonicalium Regni Nostri Transsylvaniae, Cibinii, Dominica Invocavit, Anno Domini Millesimo Quadringentesimo Secundo, quasdam Litteras *Provincialium Terrae Megyes* transumptive in se continentes; Alteras vero Capituli Ecclesiae Transsylvaniae Die Dominica proxima post octavas festi b. Georgy Martyris, Anno Domini Millesimo trecentesimo septuagesimo secundo, super metali Reambulatione Teritorii *Oppidorum Saxonicalium* Bozna et Veultz, in charta pergamena patenter confectas et emanatas, Sigillisque pendentibus roboratas, tenorum infrascriptorum, Supplicantes Nobis humillime ut Nos easdem Litteras, eo, quod nimia vetustate attritae jam fer-

me essent, transcribi et transsumi ac in transsumpto Litterarum Nostrarum eisdem suisque successoribus universis extradari ac emanari facere dignaremur. Quarum Litterarum, et primarum quidem tenor talis est:

Nos Judices, Comites et Jurati Consules, universi Cives et Seniores Septem Sedium Saxonicalium Transsylvaniae Memoriae commendantes significamus quibus expedit universis, Quod providus vir *Comes* Michael, filius Michaelis de Veultz, sua ac *universorum hospitum* de eadem in personis ad nostram accedens praesentiam, exhibuit nobis quasdam *Litteras privilegiales Provincialium Terrae Megjes* petens nos cum Instantia debita, ut ipsas de verbo ad verbum audientes examinantes, et si legitime concessisse dignoscerentur, confirmantes, transscribi et in formam *nostri Privilegii* redigi facere dignaremur, quarum tenor est talis:

Nos universi *Provinciales terrae Megyes* memoriae commendantes tenore praesentium significamus, quibus expedit, universis, Quod cum dissensionem ac discordiam inter duas Sedis nostrae villas, videlicet Velcz et Bazna, quae pro quadam sylva orta est, prout Rei causa nobis totaliter nota est et manifesta, sedare concorditer et sopire nequivissemus, *Comitem* Andream *Seniorem* de Prothia pro Decisione in Cibinium misimus, requirendo, quae pars dictarum villarum alteri cedere deberet atque vinci; et quatuor *Seniores* Sedis nostrae, videlicet *Comes* Petrus de Virthalm et *Comes* Richannus de villa Richvini, *Comes* Stephanus et Joannes *villicus* de villa Hetzelini in Cibinium fide sua mediante nuncia-

rent, et illos populos de Velz sua in causa justificaverunt. Ipsi nempe *Provinciales* Cibinienses praesente dicto *Comite* Andrea de Prothia et *Comite* Demetrio de villa Richvini et *Comite* Roymaro de Nympz ipsam Causam discutiendam et discordiam praedictam sopiendam ad praedictos quatuor Seniores simulque ad *nos universos Provinciales*, eo, quod ipsius Rei Causa melius nobis nota erat, remiserunt. Nos igitur universi praedicti super territorium praedictorum duarum villarum progredientes et trium dierum spatio ibidem perdurantes, illis populis Velz partem praemissae sylvae dijudicavimus juxta conscientiam nostram de jure derivantem et usum et utilitatem ipsorum perpetualiter pertinentem, incipientem in monte, qui *Hochvarte* dicitur a sinistris a declivis fluminis versus territorium *villae Bonetis*, usque ad medium arundinis et ad arundinem liberam habere viam, ita, quod unus currus alteri cedere poterit in ipsam sylvam bene introeundi et exeundi libere concessimus et plenam dedimus autoritatem. Acta sunt haec praesentibus infrascriptis quatuor viris *Comite* Petro de Virthalm, *Comite* Richvinno de villa Richini, *Comite* Stephano et Joanne antiquo *villico* de villa Hetzelini et Petro, *Judice Hungaricali Domini Regis* et aliis multis idoneis et discretis et duo *Comites* Andreas de Prothia cum omnibus *Senioribus* ejusdem villae, *Comites* de villa Hetzelini, *Comes* Petrus, filius *Comitis* Petri, *Comes* Petrus, filius *Comitis* Stephani cum omnibus *Senioribus* ejusdem villae, *Comes* Nicolaus cum omnibus *Senioribus* villae Valdhuttin, duo *Comites* Nicolai cum omnibus *Senioribus* de Magno Kopsch, *Comes* Henningus cum omnibus *Senioribus* de villa Tobiae, et universi *Seniores* de Virthalm, *Comes* Demetrius et duo *Comites* Joan-

nes, extunc *Judices Provinciales*, cum omnibus *Senioribus* de villa Richvini, *Comes* Jacobus cum omnibus *Senioribus* de villa Nymps, *Comes* Joannes cum omnibus *Senioribus* de Muschna, *Comes* Hentzmannus cum omnibus *Senioribus* de Viszdorff et omnes *Seniores* de villa Spurbasi, *Comes* Joannes et omnes *Seniores* de Buzd, *Comes* Valterus et omnes *Seniores* de villa Isopis, *Comes* Salamon et omnes *Seniores* de Bogacs, *Comes* Stephanus et omnes *Seniores* de *Körtz*, qui huic Ordinationi affuerunt, ut superius est praemissum et quicunque hujus ordinationis transgressor exstiterit in sententia Capituli, et Judicibus in quinque Marchis obligabitur et est adstrictus. Ad majorem hujus praemissae tenoris credulitatem plenioremque firmitatem praesentes fieri fecimus sub appensione Sigilli nostri munimine Terrae Medwisch provinciali consignatas in robur perpetuae firmitatis. Data sunt haec pridie festi Purificationis Mariae Virginis gloriosae. Anno Domini millesimo trecentesimo quinquagesimo nono. — Nos enim petitionibus ejusdem Comitis annuentes, tenorem praedictarum Litterarum omni integritate debitoque processu pollentos (?) de verbo ad verbum transscribi fecimus, et pendentis Sigilli nostri munimine roborari. Datum Cibinij Dominica Invocavit me etc. etc. Anno Domini Millesimo Quadringentesimo secundo.

Alterarum vero Continentia sic se habet:

Capitulum Ecclesiae Transsylvaniae omnibus Christi fidelibus tam praesentibus, quam futuris, praesens scriptum inspecturis, Salutem in omnium Salvatore. Ad universorum notitiam harum serie volumus pervenire, Quod nos Litteras Magnifici

viri, Domini Emerici, Vajvodae Transsylvaniae et Comitis de Zonuk per ipsum nobis directas recepimus in haec verba: Discretis viris et honestis honor: Capitulo Ecclesiae Transsylvaniae, amicis suis honorandis, Emericus Vajvoda Transsylvaniae et Comes de Zonuk amicitiam paratam debito cum honore. Dicitur Nobis in personis universorum *hospitum regalium* de Bozna et de Veultz: Quod ipsi novarum metarum erectionibus praetaxatarum ***Possessionum regalium***, imo ab aliarum Possessionum distinctionibus plurimum indigerent. Super quo vestram petimus amicitiam praesentibus diligenter, quatenus vestrum mittatis hominem pro testimonio fide dignum quo praesente Stephanus de Sylee vel Antonius de Balastelke, seu Petrus filius Gregorii de eadem, aliis absentibus, homo noster ad facies memoratarum ***Possessionum Regalium*** Bazna et Veultz vocatarum accedentibus vicinis et commetaneis earundem legitime inibi convocatis et praesentibus reambulet easdem per suas veras metas et antiquas, et ubi necesse fuerit novas metas juxta veteres erigendas, reambulatasque et ab aliorum possessionibus metalibus Distinctionibus separatas et distinctas relinquat eisdem *populis regalibus eo jure, quo ipsis dignoscitur, pertinere Jurium regalium perpetuo possidendum*, si per quempiam non fuerit contradictum; Contradictores vero si qui fuerint, citet eosdem contra ipsos populos regales in nostram praesentiam ad terminum competentem, rationem contradictionis ipsorum reddituros. Et posthac seriem omnem praemissorum, prout fuerit opportunum, nobis in Vestris Litteris rescribatis. Datum in Torda, feria quinta proxima post Dominicam Misericordias Domini. Anno ejusdem Millesimo trecentesimo septuagesimo se-

cundo. Nos igitur justis et Juri consonis petitionibus ejusdem Domini Vajvodae ac Justitiae annuentibus (?) cum praedicto Petro, filio Gregory, homine suo, nostrum hominem, videlicet Dominum Demetrium, Ecclesiae nostrae praedictae de choro Presbyterum, ad exsequenda praemissa duximus pro testimonio transmittendum; qui demum ad nos reversi nobis concorditer retulerunt, quod ipsi die dominica proxima post festum beati Georgy Martyris nunc praeteritum ad facies praedictarum *villarum regalium*, Baszna et Veultz vocatarum, vicinorum et commetaneorum earundem universorum legitimis convocationibus factis et praesentibus pariter accedentibus, reambulassent easdem per suas veras metas et antiquas, novas juxta veteres in locis necessariis ordine infrascripto erigentes, reambulatasque et ab aliorum Possessionibus vicinariis metalibus distinctionibus separatas, reliquissent praedictis populis regalibus ipsarum duarum villarum, Boszna et Veultz vocatarum, *eo jure, quo ipsis pertinuissent et debuissent pertinere, sub nomine regio perpetuo per eosdem possidendas, tenendas et habendas*, nulla penitus contradictione ipsis in hac parte apparente. Metae autem, quibus eaedem duae *villae regales*, Bazna et Veultz vocatae, ab aliis vicinariis Possessionibus et villis regalibus exstiterunt separatae et distinctae, ut iidem homines ipsius Domini Vajvodae et noster nobis expresserunt, hoc ordine protenduntur, quod prima meta inciperet supra montem Kopus vocatum, sylvosum, juxta quasdam metas *villae praepositalis Ekemezew* vocatae, penes quas unam novam metam, arborem Ilicis in medio persistentem, a plaga meridionali erexissent, abinde in descensu ipsius montis Kopus penes viam, de eodem monte

descendentem, a parte villa Regalis *Boiun* vocatae juxta quandam metam antiquam iterum duas metas novas ex utraque parte ipsius via elevassent, exinde super ipsam viam descenderent ad pratum Egheresrethe vocatum, veniretque juxta meatum rivuli Egerespatoka vocati, ubi ipsa via relinqueret dictam sylvam in monte Kopus existentem, et abhinc tendente, perveniret ad quandam metam antiquam super eandem viam a parte dextra existentem, penes quam aliam metam novam erexissent, et inde saliendo ipsum Egerespatak transiret ad quasdam metas duas antiquas, juxta quas similiter unam metam novam elevassent, ibique vicinaretur cursus metarum earundem duarum villarum praedictae villae *Boiun* vocatae, dehinc in quadam valle tenderet ad pratum Egheresrete vocatum, cujus recta medietas ad usum ejusdem villae Bojun et alia medietas ejusdem ipsi villae Bozna pertinuissent, et deberent pertinere, et abinde egrediens ipsum Potok infra decurrens in suo meatu usque quandam pontem, penes piscinam ejusdem villae Bajun persistentem, teneret metas ipsarum *duarum villarum Regalium* Bajon et Bozna vocatarum, easdem ab invicem separantes, ibique saliendo ipsum Egrespotok superius dictum pontem veniret et aliud potok de eadem villa Bozna egrediens, exinde pergens iterum ad aliud potok Serlengh vocatum caderet, de quo ascenderet sursum ad quendam monticulum rotundum, ubi praedictae villae Regales Bojun, Bozna et Veultz vocatae ab invicem separarentur et metae ipsarum villarum regalium terminarentur, prout haec omnia praefatus homo ipsius Domini Emerici Vajvodae Transsylvani et dictum nostrum Testimonium personaliter astantibus nobis consequenter retulerunt. Datum die dominica proxima post

octavas festi b. Georgy Martyris Anno Domini supradicto. Discretis viris, Praepositura dictae Ecclesiae nostrae vacante, Andrea Cantore, Petro Custode, et Petro Archidiacono de Clus, Decano ipsius Ecclesiae nostrae existentibus.

Nos igitur praemissa supplicatione Nobis modo, quo supra, porrecta, faventer exaudita et pro aequitate admissa, praescriptas utrasque Litteras nobis exhibitas praesentibus Litteris nostris de verbo ad verbum, prout propter nimiam vetustatis caliginem perlegi potuerunt, inseri et inscribi facientes, memoratis *civibus et universis inhabitatoribus* praedicti *oppidi nostri* Veultz modernis scilicet et futuris, Juriumque eorundem futura pro cautela necessariorum, sub Sigillo Nostro pendente et authentico extradandas duximus et concedendas communi justitia et aequitate requirente. Datum in oppido Nostro Enyed die prima mensis Maji Anno Domini Millesimo Quingentesimo octogesimo octavo.

Sigismundus Bathory de Somlyo.

Volffgang Kovachoczy, Cancellar.

Bemerkungen zu der vorhergehenden Urkunde.

Der eigentliche Gegenstand der, in dem vorliegenden Transsumt enthaltenen beiden Urkunden ist eine gewöhnliche Grenzberichtigung zwischen zwei unbedeutenden Ortschaften des Mediascher Stuhles, Baßen und Wölz, und nimmt daher das allgemeine Interesse wenig in Anspruch; demungeachtet aber ist dieses schriftliche Denkmal der Vorzeit sehr lehrreich, da sich viele wichtige Bemerkungen an den Inhalt desselben anknüpfen, und einige interressante Folgerungen daraus herleiten lassen, welche wir, ohne dabei eine systematische Ordnung zu beobachten, hier in der Reihe nachfolgen lassen, wie sie dem Leser der Urkunde aufstoßen müssen:

1. Das am 1-ten Mai 1588 unter der Unterschrift des Fürsten Sigismund Bathori und des Kanzler Kovachoczy ausgefertigte Transsumt enthält zwei Urkunden, nemlich: ein anderes Transsumt der sächsischen Universität vom Jahr 1402 über eine Entscheidung der Mediascher Provinzialen in einem Feldmarksproceß zwischen Baßen und Wölz vom Jahre 1359 und eine Bescheinigung des Albenser Capitels über eine, auf Anordnung des Woewoden Emerich im Jahre 1372 vorgenommene Herstellung der Grenzmarken zwischen den genannten beiden Ortschaften. Sonderbar ist es, daß in dieser Streitigkeit im Jahr 1359 eine Entscheidung auf Anordnung der sächsischen Universität gefällt wurde, dreizehn Jahre später aber die Herstellung der Grenzen

nicht durch dieselbe Universität, sondern auf Anordnung des Woewoden durch einen, von demselben ernannten Commissär und einen Capitularen vorgenommen wurde. Allein es ist bekannt, daß sich die Woewoden gerne in die innern Angelegenheiten der Sachsen mischten, und sich zu Richtern ihrer Streitigkeiten aufwarfen, worüber die Sachsen häufige Klagen zu erheben genöthigt waren. Daß aber solche Schritte wirklich Eingriffe in die Rechte der Sachsen waren, beweisen, außer dem **Privilegium Andreanum**, auch mehrere von den Königen gefällte Entscheidungen. Im **Privilegium Andreanum** vom Jahre 1224 heißt es ausdrücklich: Volumus et etiam firmiter praecipimus, quatenus ipsos nullus judicet, nisi Nos vel Comes Cibiniensis; — ein Decret des K. Ludwig I vom Jahr 1367 (im Hermannstädter Archiv Nro. 19) schreibt vor: Ne Cives Cibinienses judicio Comitatuum et Magnatum stare cogantur; — Kaiser Sigismund in einem Mandat vom Jahr 1435 verbietet: Nullusque Vajvoda partium nostrarum Transsylvanicarum pro tempore constitutus quovis quaesito colore seu de quibuscunque judiciis judicialibus et reambulationibus metarum caeterisque juribus et jurisdictionibus ipsorum Saxonum nostrorum intromittere ac in eorum libertatibus, praerogativis et indultis ipsos impedire et molestare debeat, audeat atque praesummat quovis modo; — K. Albert befiehlt im Jahr 1439 (Hermannst. Archiv Nro. 83) ut Cives Cibinienses tantum coram Judicibus suis impetantur; — K. Uladislaus II entscheidet im Jahr 1514 (im Hermannstädt. Archiv Nro. 182) Saxones nonnisi in causis, factum jurium possessionariorum vel terrarum concernentibus, coram Nobilibus jure stare posse; also nur in Processen, welche adeliche Güter betrafen, mußten die Sachsen sich der fremden Gerichtsbarkeit unterwerfen. — Was aber die Grenz-

streitigkeiten der Sachsen anbelangt, so wurde auch noch in den, im Jahre 1583 durch K. Stephan Bathori bestättigten Statuten der Sachsen im 1. Buch, XI Titel, 8. Punkt, ausdrücklich anerkannt: In privilegiis Saxonum in Transsylvania cavetur, ne unquam lites, quae finium terminalium seu territoriorum causa inter Saxones emergunt, ultra Universitatis eorum forum judiciale provocentur, neve per homines Vayvodales vel Protonotarios reambulentur et decidantur. — Daraus aber geht deutlich hervor, daß alle dergleichen Entscheidungen der Woiwoden, so viele auch vorkommen mögen, als bloße Anmaßungen derselben zu betrachten sind.

2. Die erste Urkunde beweiset deutlich, daß die Sachsen der zwei Stühle Mediasch und Schelk schon im Jahre 1359 mit den Sachsen der sieben Stühle in Verbindung standen, und daß die erstern ihre Processe schon an die Universität der letztern appellirten; denn in der Entscheidung der Mediascher Provincialen heißt es ausdrücklich: quod cum dissensionem ac discordiam — — sedare concorditer et sopire nequivissemus — — pro decisione in Cibinium misimus; doch scheint die völlige Vereinigung erst in der ersten Hälfte des folgenden Jahrhunderts vor sich gegangen zu seyn. — (Siehe Eder observ. crit. ad Felmer Hist. p. 27 et 66, item Idem in Schaes. pag. 210.)

3. Die obige Bestättigungs Urkunde der sächsischen Universität vom J. 1402 fängt so an: Nos Judices, Comites et jurati Consules, universi Cives et Seniores septem Sedium Saxonicalium Transsylvaniae; — Schon K. Carl erwähnt in einer, der Abtei Kerz ertheilten Urkunde vom Jahre 1322 die *Communitas Provincialium Cibiniensium* (im Hermannst. Archiv Nro. 16.) — In einer Urkunde vom Jahr 1359

heißen sich die Provincialen selbst ganz kurz: **Nos Provinciales septem Sedium partium Transsylvanarum** (daselbst **Nro. 15** und in **Eder Initia Saxonum.**) — Eine Urkunde vom Jahr 1372 fängt also an: **Seniores omnium septem Sedium**, worauf mehrere ***Comites*** namentlich genannt werden. (Hermannst. Archiv **Nro. 25.**) — Eine andere Urkunde vom Jahr 1377 hat: **Nos Seniores, Judices, Cives et Provinciales universi de septem Sedibus Provinciae Cibiniensis** (daselbst **Nro. 36.**) — Endlich in einer Urkunde vom Jahr 1432 werden im Anfang wieder mehrere ***Comites*** genannt, und dann folgt: **ceterique Seniores et Consules jurati septem Sedium Saxonicalium partium Transsylvanarum** (daselbst **Nro. 66.**) — Aus diesem erhellet also, daß zu den **Provincialen** gezählt wurden: die ***Judices*** (Richter), ***Comites*** (Gräfen), ***jurati Consules*** (die Rathsgeschwornen oder Rathsherrn), ***universi Cives*** (wohl nicht alle, sondern nur die Wahlbürger) **et** ***Seniores*** (die Aeltesten, Mitglieder der Altschaft.) — Ebenso werden auch in der Mediascher Urkunde vom Jahr 1359 als **Provincialen** die ***Comites*** sämmtlicher Stuhls-Ortschaften namentlich angeführt, und nebenbei auch alle ***Seniores*** und einige ***Villici*** und ***Judices*** erwähnt.

Zwei Entscheidungen der Universität von den Jahren 1559 und 1589 welche Reichesdorf und Markt Schelken betreffen und dort vorfindig seyn sollen, fangen also an: **Nos Magistri Civium Judices, ceterique jurati Cives et Seniores Cibiniensis, Brassoviensis et Bistriciensis Civitatum, item septem et duarum Sedium nec non** ***Universitatis*** **Saxonum Transsylvanorum etc.** Also nicht mehr ***Provinciales*** sondern ***Universitas***. Aus diesen Urkunden erhellet nebenbei auch, daß Hermannstadt bei den sieben Stühlen nicht mitgezählt wurde; denn zuerst wird

Hermannstadt besonders genannt und dann folgen noch die sieben Stühle. In einer andern Urkunde vom Jahre 1355, welche aber freilich leider nur in einer einfachen Abschrift vorfindig ist, (im National Archiv **Nro. 10**) heißt es **Provinciales sedis Cibiniensis ac aliarum septem Sedium**; also gehörten außer Hermannstadt noch andere sieben Stühle zur Hermannstädter Provinz.

4. Aus diesen und vielen andern Urkunden ist nun zwar ersichtlich, daß die *Comites* eigentlich die Ortsvorsteher waren, welche nach dem freien Geist der sächsischen Verfassung wohl gewöhnlich frei gewählt worden seyn mögen. Aber wenigstens ausnahmsweise scheinen doch die *Comites* an einigen Ortschaften erblich geworden, und dadurch die hie und wieder vorkommenden *Gerebionatus* entstanden zu sein, denn *Comes* hieß Graf, Gräf, Greb, woraus endlich das ungarische *Geréb* entstand. In einer Urkunde vom Jahre 1364 ließt man: *Comes vulgo Greb* und in einer andern vom Jahre 1366 *Comitibus Greb dictis* (In der Urkundensammlung des Herrn Hof-**Secretairs Ludvig v. Rosenfeld**) und im Bistritzer Distrikt werden die Dorfrichter auch heute noch Gräfen genannt. — Solche erbliche *Comites* scheinen unter andern die *Comites de Ruffomonte*, oder Greben von Rothberg gewesen zu seyn; denn in der, weiter oben citirten, Urkunde vom Jahre 1372 erscheint unter den **Senioren** der sieben Stühle ein *Laurentius Comes de Ruffomonte*; derselbe, oder vielleicht dessen Sohn **Comes** *Laurentius de Veresmorth* führte 1411 Proceß wegen dem erblichen Besitz einer Mühle in Rothberg, welcher ihm auch zugesprochen wurde aber damals war er schon kein Ortsbeamter mehr, sondern er war *Judex Regius Sedis Fori Ruthenorum* und sein Sohn **Petrus** war *Judex regius Sedis Luschkirch*,

(im National Archiv **N. 135**) als welcher er auch noch in einer Urkunde vom Jahre 1432 erscheint. (Ebendaselbst **Nro. 66.**) Daß übrigens die *Comites* einzelner Ortschaften zugleich auch ***Judices Regii*** waren, ist zwar bekannt, und auch in den erwähnten beiden Urkunden von den Jahren 1411 und 1432 findet man den, schon in der vorhergehenden ersten Urkunde erwähnten, ***Joannes Comes de Mergendal*** oder *de valle mariae* als ***Judex regius sedis Schenck***, einen ***Comes Andreas de Stein*** als ***Judex regius Sedis Kozd*** und einen ***Comes Heidenricus de Alcina*** als ***Judex regius de Luschkirch;*** aber alle diese Ortschaften lagen im Umfang der betreffenden Kreise selbst; Rothberg hingegen liegt im Hermannstädter Stuhl und die dortigen *Comites* waren, wie wir weiter oben sehen, Königs-Richter des Reußmärkter und Leschkircher Stuhles. Sonderbar ist es, daß die obgenannten ***Hedericus de Olczona*** und ***Laurentius de Veresmarth*** in einer spätern Urkunde vom Jahr 1440 (im Birthelmer Archiv) ohne den Titel *Comes* erscheinen. — Solche erbliche Greben waren auch in ***Vizakna*** oder Salzburg bei Hermannstadt, deren Haus schon im Jahr 1222 für adelich erklärt und mit der Königsrichterwürde belehnt wurde; wahrscheinlich war dies auch die Veranlassung dazu, daß Salzburg in der Folge vom sächsischen Nationalkörper abgerissen wurde. — Zu Anfang des **XV.** Jahrhunderts verlieh die Gemeinde Birthelm den ***Comitatum*** seu ***Gerebatum*** des Marktes dem Nicolaus und Georgius, Söhnen des Appa von Almakerék (wahrscheinlich Stammväter der Apafi'schen Familie) unter gewissen Bedingungen, aber 1440 stellt Nicolaus das Gräfenamt der Gemeinde wieder zurück. — Ferner war das Gräfenamt (Officium Gerébség) in Hetzeldorf, Mediascher Stuhles, erblich und der Wohnsitz der Gräfen war eine adeliche Curia. Diese Gräfschaft wurde von Stephan und Sigismund Haller dem

Kanzler **Simon Pechy** verkauft, muß aber später an den **Fiscus** gefallen seyn; denn 1623 verkauft Fürst **Gabriel Bethlen** das, zum **Radnother Dominium** gehörige, *Gerébház* in Hetzeldorf der dortigen Gemeinde für 2000 fl., und nachdem im Jahr 1627 die Statution vollzogen worden, ertheilt er derselben im Jahr 1628 eine neue Urkunde, welche auf dem Landtag *nemine contradicente* publicirt wurde. Demungeachtet mußte aber die Gemeinde 1631 auch dem **Simon Pechy** noch 1700 fl. zahlen. — Auch in **Nagy Kapus**, Mediascher Stuhles, wollte der dortige **Greb** sein Amt in seiner Familie erblich machen; aber im Jahr 1474 wurde ein diesfälliger Streit zu Gunsten der dortigen Gemeinde entschieden. — 1555 verlieh K. **Ferdinand** dem Marktflecken Meschen das schon seit vielen Jahren besessene Gräfen-Amt, mit dem Beisatz, daß die Einwohner einen geeigneten Menschen dazu wählen sollen; woraus zu schließen ist, daß auch dort das Gräfenamt einst erblich gewesen seyn müsse, weil sonst die Gemeinde keiner besondern Schenkung darüber bedurft hätte. — Die meiste Aehnlichkeit mit diesen Erbgräfen hatten unstreitig die Schultheiße, **Sculteti**, in Ungarn, welche sich mit der Zeit nicht nur adeliche Rechte, sondern auch die Herrschaft über ihre Mitcolonisten und Pflegebefohlenen anmaßten. (Siehe **Schwartner, de Sculteiis quondam in Hungaria obviis** und vergleiche: **Eder Observationes ad Felmer p. 251.**) Die Sachsen hatten also vollkommen Recht, wenn sie gegen die Erblichkeit der Grafen-Aemter stritten, und selbe auch da, wo sie sich eingeschlichen hatte, auszurotten trachteten.

5. Doch nicht nur das Gräfen-Amt einzelner Ortschaften, sondern auch das Gräfen-Amt oder die Königsrichterwürde g a n z e r S t ü h l e suchten sich gewaltige Familien anzumaßen oder wußten die Verleihung desselben zu erschleichen. So erscheint z. B. der schon

obenerwähnte **Joannes Comes de Mergendal** oder **de valle Mariae** (Marienthal, Mergeln,) laut den, im Vorhergehenden citirten, und auch laut der hier gelieferten ersten Urkunde im Jahre 1411 Königsrichter, im J. 1413 Stuhlsrichter, und Jahre 1432 wieder Königsrichter im Schenker Stuhl; nach der Hand aber scheint er, oder noch wahrscheinlicher dessen Sohn, im Jahre 1458 bei der Wahl des Königs Mathias dessen Nebenbuhler unterstützt und sich dadurch dessen Ungnade zugezogen zu haben, welches zur Folge hatte, daß ihm das Gräfen- oder Königsrichter Amt des Schenker Suhls (**Gerebatum sedis Senk**; also waren Graf und Königsrichter gleichbedeutend) entzogen und dem **Georg Thobiasi** verliehen wurde. Doch noch in demselben Jahr wußte er sich die Gnade des Königs wieder zu erwerben und den Befehl zu erwirken, daß **Georg Thobiasi** von dem ihm verliehenen Gräfenamt entfernt und diese Stelle dem **Johann** von **Mergendal** zurückgestellt werden solle. (Im National Archiv **Nro. 191.**) Aber auch **Georg Thobiasi** scheint nicht geneigt gewesen zu seyn, das ihm verliehene Amt willig fahren zu lassen und endlich doch den Sturz seines Mitbewerbers bewirkt zu haben; denn 1467 verlieh K. **Mathias** wieder ihm und dessen Söhnen **Ladislaus** und **Thobias** die Schenker Königsrichterwürde auf Lebenszeit. Indessen konnte derselbe sich auch diesmal seines erschlichenen Glückes nicht erfreuen, denn die Sachsen, eingedenk des ihnen durch das **Privilegium Andreanum** in den Worten: **et ipsum populi eligant, qui melius videbitur expedire**, verliehenen freien Wahlrechtes, führten Beschwerde bei dem König, und dieser erklärte 1478 die Verleihung für nichtig, und gestattete den Schenkern, wen immer zu ihrem Königsrichter zu wählen, nur nicht den Sohn des vorerwähnten treulosen **Johann** von **Mergendal** (im National Archiv **Nro. 1317**).

Aehnliche Umtriebe gegen die freie sächsische Verfassung und das, den Sachsen zustehende Wahlrecht gab es auch in andern Stühlen: 1459 verlieh derselbe K. **Mathias** die Königsrichterwürde des Leschkircher Stuhles dem **Niklas** und **Michael Gerendi**, und wiewohl im Jahre 1561 dem Stuhl das freie Wahlrecht wieder gerichtlich zugesprochen wurde, so war laut einem, in der Altzner Kirche befindlichen Denkmal noch 1585 **Paul Gerendi** Königsrichter des Altzner oder Leschkircher Stuhles. — 1494 verlieh K. **Vladislav II** das Königsrichter Amt von Reps dem **Mathias Pongracz**, widerrief aber gleichfalls in der Folge diese Verleihung. — Nachdem einige Edelleute von Illye (**Joannes filius Dionysii de Illye ac Benedictus frater ejusdem**) das Königsrichter Amt des Stuhles **Szászváros** an sich gerissen hatten, und die Sachsen der sieben Stühle darüber Klage führten, so befahl K. **Vladislav I** im Jahre 1441 die Rückstellung desselben; aber bald entstand eine neue Gefahr, denn die, aus der Walachei dahin verpflanzte, gewaltige Familie **Olah** trachtete sich das Königsrichter Amt erblich zu machen. Der erste aus dieser Familie, welchem das obige Amt zu Theil wurde war **Ladislaus**; im Jahre 1464 wählte der Stuhl dessen Sohn **Mathaeus**; 1476 schreiben die **Szaszvaroscher** den Hermannstädtern, sie wollten sich einen Königsrichter wählen und ihnen denselben vorstellen, folglich scheint der obige **Mathaeus** gestorben zu seyn; und 1493 war wirklich **Stephan Cronez** Königsrichter; (National Archiv **Nro. 544**), aber 1506 erscheint laut einem alten Hermannstädter Protokoll schon wieder ein **Stephan Olah**, vielleicht ein Sohn des **Mathaeus**, in diesem Amt; 1520 verlieh der schwache K. **Ludvig** dasselbe dem **Mathaeus Olah (Nobili de Szaszvaros)** auf Lebenszeit, mit dem Beisatz, daß er seinem alten Vater **Stephan** unmittelbar folgen solle (im National Archiv **Nro. 226**)

und unter der Regierung des K. **Ferdinand I** war wirklich dieser **Mathaeus Olah**, ein Bruder des Graner Erzbischofs **Niklas Olah**, Königsrichter daselbst, welches der Letztere in seiner **Hungaria L. 1. C. 15.** mit dem Beisatz meldet, daß diese Würde in seiner Familie erblich sey. Wenn aber dieses Amt auch wirklich durch drei oder vier Generationen von Mitgliedern seiner Familie bekleidet wurde, so war dieses während obiger Zeit, wie wir gesehen, doch nicht ununterbrochen der Fall; auch mag dieß nicht vermög einem, der Familie **Olah** zustehenden Erbrecht, sondern blos faktisch geschehen seyn, und selbst in der obigen, das freie Wahlrecht der Sachsen verletzenden Urkunde des K. **Ludvig** wurde dies Amt dem **Mathaeus Olah** nicht erblich, sondern nur auf die Zeit seines Lebens verliehen; folglich war die erwähnte Aeußerung des Erzbischofs auf jeden Fall nicht hinlänglich begründet. Indessen wäre es interessant zu wissen: wer dem **Mathaeus Olah**, welcher schon 1548 nicht mehr am Leben war, als Königsrichter von **Szászváros** gefolgt sey? — Doch mögen diesmal die vorhergehenden Andeutungen in Betreff der Erblichkeit der Aemter in der Mitte der sächsischen Nation genügen.

6. ***Comes*** und ***Villicus*** scheinen gleichbedeutend gewesen zu seyn; denn nirgends erscheint in der ersten Urkunde neben dem ***Comes*** auch ein ***Villicus;*** nur bei Hetzeldorf wird ein ***Comes Stephanus*** und ein ***Joannes antiquus villicus*** genannt, welches wahrscheinlich des erstern Vorgänger im Amt gewesen seyn mag. Aber wer war wohl der ***Judex hungaricalis Domini Regis*** in Hetzeldorf? Uebrigens waren an mehreren Orten zu gleicher Zeit auch zwei ***Comites***, wie aus der obigen Urkunde ersichtlich ist.

7. Zu jener Zeit waren die ***Comites de villa Richvinni*** zugleich auch ***Judices Provinciales***, das heißt vielleicht Königs= oder Stuhlsrichter. Diesem zu Folge scheint es, daß damals Mediasch noch nicht der Hauptort des gleichnamigen Stuhles gewesen, sondern die Stuhls=Beamten abwechselnd aus den einzelnen verschiedenen Ortschaften gewählt worden seyen. Noch um das Jahr 1559 stritt Reichesdorf mit Mediasch wegen der Gerichtsbarkeit, welcher Streit in dem besagten Jahr durch die sächsische Universität dahin entschieden wurde, daß Civilstreitigkeiten durch das Ortsgericht allein, Criminalfälle hingegen nur in Gegenwart des Mediascher Königsrichters oder dessen Stellvertreters entschieden werden sollen; die Appellation aber solle an die Geschwornen der beiden Stühle und den Mediascher Magistrat gehen. (Aus der von Heydendorfischen Sammlung Bd. VIII S. 447.) — Nach Vereinigung der beiden Stühle Mediasch und Schelk, oder des obern und untern Stuhles wechselte noch einige Zeit das Königsrichter Amt zwischen den beiden Stühlen, bis sich selbe im Jahre 1553 in Gegenwart des Woewoden dahin verglichen, daß die Königsrichterwürde in die Stadt Mediasch übertragen, dieser Beamte aber alle Jahre durch die Geschwornen der beiden Stühle und die Mediascher gewählt werden solle. (Ebendaselbst. S. 465)

8. In der Mediascher Urkunde von Jahre 1559 werden folgende Ortschaften aufgezählt: ***Veultz***, ***Bazna***, ***Prothia*** (Prethay), ***Virthalm*** (Birthelm), ***villa Richvini*** (Reichesdorf), ***villa Hetzelini*** (Hetzeldorf), ***Nympz*** (Nimesch), ***Valdhuttin***, ***Magna Kopsch*** (Groß=Kopisch), ***Villa Tobiae*** (Toppesdorf), ***Muschna***, ***Viszdorf*** (Weißdorf, dermalen ein Prädium zwischen Groß=Kopisch und Meschen) ***Villa Spurbasi*** (unbekannt, vielleicht das heutige **Sáros**, welches fehlt) ***Buzd***, ***Villa Isopis*** (Eybesdorf), ***Bogács***,

Körcz (Kirtsch). Merkwürdig ist, daß Mediasch nicht erscheint, welches doch damals schon der Hauptort des Stuhles gewesen seyn muß, da derselbe dessen Namen führte. Ferner fehlen noch folgende, dermalen zum Mediascher Stuhle gehörige Ortschaften: Markt-Schelken, Klein-Schelken, Frauendorf, Wurmloch, Arbegen, Klein-Kopisch, Haschagen, Schaal, Almen und Mordisch; ein deutlicher Beweiß, daß diese damals nicht zum Mediascher, sondern zum Schelker Stuhle gehörten.

9. In der Urkunde des Albenser Capitels vom Jahre 1372 heißen Wölz und Baßen *Possessiones regales* oder *villae regales* und die dortigen Einwohner *hospites regales*, (also Gäste, nicht Unterthanen) oder *populi regales;* in der Urkunde der sächsischen Universität vom Jahre 1402 heißen diese Leute gleichfalls *hospites*; und in dem Transsumt des Fürsten Báthori vom Jahre 1588 werden die erwähnten beiden Ortschaften *oppida Saxonicalia* und ihre Bewohner *universi Cives et Inhabitatores* genannt. Dagegen heißt Wölz in einer Urkunde des K. Mathias vom Jahre 1471 und in der Bestättigung derselben durch K. Vladislav: *Villa nostra Saxonicalis* und die dortigen Einwohner *universi populi et Jobagyiones*. (In der v. Heydendorf'schen Sammlung Bd. VIII. S. 453.) Man sieht daraus, wie oft der Curialstyl gewechselt hat, und wie wenig auf solche Benennungen zu bauen ist.

10. In der ersten Urkunde erscheint eine *Villa Bonetis*, in der zweiten *Villa Bojun*, worunter ohne Zweifel Bannesdorf zu verstehen ist; aber befremdend ist es, daß sie *Villa regalis* genannt wird, da doch dieser Ort schon damals nicht zu dem Mediascher Stuhl gehört zu haben scheinet, weil er sonst in der Reihe der übrigen Provincialen des Stuhles mitgezählt worden wäre.

11. In der erörterten Capitularurkunde erscheinen folgende zwei merkwürdige Stellen: *eo jure, quo ipsis dignoscitur pertinere jurium regalium perpetuo possidendum*, und weiter unten *eo jure quo ipsis pertinuissent et debuissent pertinere sub nomine regio perpetuo per eosdem possidendas tenendas et habendas;* und wenn diese Stellen auch nichts weniger als klar und deutlich sind, so ist doch daraus ersichtlich, daß die Sachsen ihren Boden *jure* oder *nomine regio* erbeigenthümlich besitzen.

12. Die Universität nennt ihr Transsumt ein Privilegium, woraus erhellet, daß zu jener Zeit alle Urkunden mit dieser Benennung belegt worden seyen.

13. Der in der Capitular Urkunde genannte Woewode war Emericus Bebek oder Bubek, welcher diese Würde schon im Jahr 1369 bekleidete.

V.

Zwei unedirte seltene römisch-dacische Münzen.

Dacien aus seinen Münzen zu entwerfen und ein treues, wenn auch nur einigermassen anschauliches Bild davon darzustellen, ist eine Aufgabe wohl werth und wichtig genug, daß ein tüchtiger Archäolog und Numismatiker sie zu lösen freudige Hand anlegte. Und da hauptsächlich jene drei entferntern sich begränzenden Zeitabschnitte: Dacien als selbstständiges Königreich, als römische Provinz und bald nach seiner Preisgebung an die Barbaren, von fast undurchdringlichem Dunkel umschleiert sind, so muß hinsichts dessen jede kleinste Quelle, welche geöffnet wird, und jeder schwache Lichtfunke, der einige Helle in diese Finsterniß zu bringen verspricht, willkommen genannt werden.

Ein erster Anfang auf dem numismatischen Felde, wurde meines Wissens, noch im Jahre 1808 bei Gelegenheit der Herausgabe einer Dissertation: De Romanorum in Dacia Coloniis — Ant. Joanne Filtsch — anfangsweise unter dem Namen: Dacia in numis antiquis, mit Glück gemacht und durch den Druck zugleich bekannt gegeben. Dieser kurze noch unvollständige Entwurf, für welchen der Verfasser ihn selbst erklärt, gab die erste Veranlassung zu dem Entschluße, die Sache von neuem aufzunehmen und unter dem Titel: „Die antiken Münzen, eine Quelle der ältern Geschichte Sie-

benbürgens" etwas vollständiger bearbeitet dem „Archive für Kenntniß von Siebenbürgens Vorzeit und Gegenwart" einzuverleiben, wovon bis jetzt in jener Zeitschrift blos zwei abgerissene Stücke erschienen sind, ein Anfang und eine Fortsetzung, mit versprochenem aber noch nicht erfolgtem Schluße.

Einen kleinen Beitrag zu dieser geschichtlichen Schilderung Daciens aus antiken Münzen, mögen auch die auf der nachfolgenden Tafel abgebildeten zwei bronzenen, wenig bekannten und nicht edirten Medaillons liefern.

1. Die mit zwei thurmähnlichen Erhöhungen abgebildete Donaubrücke Trajans, über welche der mit der Strahlenkrone geschmückte Imperator auf dem zweirädrigen Triumphwagen, den Zügel in der Hand, ein Stiergespann im langsamen Gange lenkt und mit einer den Wagen begleitenden, gehelmten männlichen Figur.

Der Avers stellt den schrecklichen Zeitpunkt dar, wo Decebalus, der von den Römern überwundene und von allen Seiten total geschlagene König der Dacier, unter dem Abhange einer, wie's scheint, in Flammen stehenden hohen Bergfestung in sein eigenes Schwert sich stürzt. Die zackige Krone fällt dem Hinsinkenden vom Haupte, während ein geharnischter und mit der Lanze bewaffneter Kriegsmann ein gesatteltes Roß am Zügel führend herbeischreitet und Augenzeuge von der Trauerscene ist. Ein zweiter gepanzerter Krieger geht an der linken Seite des Pferdes. Von unten, am linken Rande des Schaustückes, erhebt sich ein langes Füllhorn und scheint seinen Segen auszuschütten gegen die Festung, über deren offenem Thore ein röm. Legionsadler aufgepflanzt ist. Unter Allem stehen die Worte:

OCUPATA. DACIA.

Eine ähnliche, der eben beschriebenen fast gleiche, jedoch auf beiden Seiten in vieler Hinsicht verschiedene, Münze, ist die nachfolgende zweite:

2. Die beinahe gleiche, mit Basteien befestigte Donaubrücke Trajans, über welche mit ungekröntem Haupte, auf dem Triumphwagen, den Zügel in der Hand, der heldenmüthige Kaiser ein Pferdgespann (biga) lenkt. Zurück nahe beim Wagen schreitet eine gehelmte männliche Figur. Der linke Thurm oder Brückenkopf führt die auf die Bezwingung des gewaltigen Riesenstromes sich beziehende, vertical eingegrabene Inschrift:
ISTER. — — PERAT. (SVPERATVS).

Die Kehrseite stellt den verhängnißvollen Augenblick des sich selbst entleibenden Daker Königs, Decebalus, ganz gleich, wie auf der ersten Münze, dar; nur ist die Festung — wahrscheinlich des Königs Residenz — über welcher zwei römische Legionsadler emporgerichtet sind, und unter welcher die verzweifelte That ausgeübt wird, nicht im Brande, wie's bei der vorstehend beschriebenen der Fall zu sein scheint. Hinter dem Fallenden schreiten zwei mit Lanzen bewaffnete Kriegsmänner zugleich mit zwei am Zügel hinter sich führenden Rossen herbei. Zwischen letztern kommt ein dritter mit Harnisch und Helm bekleideter Krieger. Das langgebogene Cornucopiä schüttet hier, wie's scheint, auf die Goldbergwerke sich beziehende Gegenstände: Hammer und Schlägel und Goldstücke u. dergl., auf die Stadt aus. Darunter wird die nämliche Inschrift, wie auf der ersten Münze gelesen: **OCVPATA DACIA.**

Diese Medaillons größter Gattung, von fast 2½ Zoll Breite im Durchmesser, ⅓ Zoll Dicke, und von Bronze, wurden zu verschiedenen Zeiten und an zwei von einander sehr entlegenen Orten unseres Vaterlandes aus-

gegraben: die erste welche in der Hunyader Gespanschaft, bei Deva, gefunden wurde, befindet sich daselbst im Besitz eines Arztes; die zweite ward im Maroscher Stuhl, bei Gyalakuta, gefunden und ist gegenwärtig im Besitz der verwittweten Frau Gubernialräthin von **Malom.**

Deva und Gyalakuta sind zwei an der Trajanstraße, oder wenigstens nicht weit davon, gelegene Orte; letzteres, tief im Osten Siebenbürgens, am rechten kleinen Kokelufer, in der Nähe von Nyaradto, wo Napoca, die römische Kolonie einst stand, und durch welche die berühmte Kunststraße über Jobagyfalva und Mikehasa gegen die moldauischen Gebirgspässe, mit ihren gegen die kleine und große Kokel verzweigten Nebenästen sich erstreckte; ersteres, Deva (einst Singidava), nächst der westlichen Landesgränze auf dem linken Maroschufer, wo die große röm. Heerstraße durch das herrliche Maroschthal gegen Apulum, das jetzige Karlsburg, sich hinzog.

Diese großen und seltenen Schaustücke gehören in die Reihe Trajanischer Münzen vom Jahre 105 nach Chr. Geb., wo in den Feldern Daciens die letzten entscheidenden Treffen stattfanden, in diese Zeit, in welcher die zahlreichen Geldstücke mit den bekannten Aufschriften: **DANUVIUS — VICTA DACIA** und **DACIA CAPTA** — geprägt wurden; sie sind folglich als ein Nachtrag zu den „antiken Münzen im 1. Heft des erwähnten Archivs für die Kenntniß von Siebenbürgens Vorzeit u. s. w. anzusehn.

Wenn die vorliegende Beschreibung nicht durchaus, wie der Beschreiber wünscht, treu und richtig gediehen sein dürfte, so glaubt er einige Entschuldigung darin zu finden, daß ihm nicht die Originalien der Medaillons, sondern von dem ersten nur ein undeutlicher Schwefel- und Bleiabguß, und von dem zweiten blos eine Handzeichnung zu Gebote gestanden; hofft indessen, unterstützt durch freundschaftliche mündliche Mittheilun-

gen gewesener Augenzeugen, die Hauptsache nicht verfehlt, und fürchtet blos bei den Einzelnheiten vielleicht manchmal nicht das Rechte getroffen zu haben, zumal die vom Stempelschneider mittelmäßig gehaltene Ausführung der an sich großartigen Gedanken keinen hohen Grad der Kunst anspricht. Die Sculptur dieser merkwürdigen Medaillons kündigt unleugbar sich als ein Erstlingsproduckt aus Dacien an, wo Mars, der stürmende Kriegsgott, noch nicht Platz gemacht den milden Künsten der Pallas.

VI.

Zur Beachtung für alle Freunde vaterländischer Geographie.

Die verdienstlichen Forschungen des Herrn A. K. in Betreff der theils absoluten, theils verhältnißmäßigen Höhenbestimmungen in unserm Vaterlande, und dessen Mittheilungen über die dießfälligen Resultate in den letzten Nummern der Kronstädter Blätter für Geist, Gemüth etc. vom v. J. erregten in mir nicht blos den Wunsch, sondern auch die Hoffnung, daß es uns auf dem Wege fleißiger und möglichst genauer Höhen Messungen mit der Zeit gelingen werde, die mittlere Höhe unsers Vaterlandes nach A. v. Humboldts großartiger Idee zu bestimmen, und ich darf wohl nicht befürchten, etwas Ueberflüßiges zu thun, wenn ich diejenigen, welche sich für die Sache interessiren, auf jene nur ohnlängst (18. Julius 1842) in der Sitzung der physikalisch- mathematischen Classe der Akademie zu Berlin von Humboldt vorgetragne Idee und Verfahrungsweise aufmerksam mache. Die wenigen Bemerkungen, die ich in Bezug auf unser Vaterland hinzuzufügen wünsche, werden erst am Orte sein, nachdem ich einen belehrenden Auszug im nothwendigen Zusammenhange aus der interessanten längern Abhandlung werde gegeben haben. „A. v. Humboldts Versuch die mittlere Höhe der Continente zu bestimmen." (Auch in der Beilage zur Allgem. Zeitung Nro. 278 und 279 vom v. J. ganz abgedruckt). „Unter den numerischen Elementen, von de-

ren genauen Erörtrung die Fortschritte der physischen Erdbeschreibung abhängen, gibt es eines, dessen Bestimmung bisher fast gar nicht versucht worden ist. Der Unglaube an die Möglichkeit einer solchen Bestimmung ist vielleicht die Hauptursache dieser Vernachläßigung gewesen. Die Erweitrung aber unsers orographischen Wissens wie die Vervollkommnung der Karten großer Länderstrecken hat mir den Muth gegeben, mich seit Jahren einer mühevollen, sehr steril scheinenden Arbeit zu unterziehn, deren Zweck die genäherte Kenntniß der mittlern Höhe der Continente, die Bestimmung des Schwerpuncts ihres Volums sei. Bei diesem Gegenstand wie bei vielen andern der Dimensionen des Weltbaues, der wahrscheinlichen Entfernung der Fixsterne, der mittlern Temperatur der Erdpole oder des ganzen Luftkreises im Meeresniveau, der Schätzung der allgemeinen Bevölkerung der Erde, kommt es darauf an, die Gränzzahlen zu erlangen, zwischen welche die Resultate fallen müssen, von dem Bekannten aus einem einzigen Lande, z. B. von der genau geometrisch und auch hypsometrisch dargestellten Oberfläche von Frankreich, allmälig zu größern Theilen von Europa und Amerika durch Analogien geleitet überzugehen und zugleich aber allen numerischen Angaben nachzuspüren, die in neuern Zeiten, besonders für Inner- und Westasien uns in so erfreulicher Fülle zugekommen sind. Astronomische Ortsbestimmungen, um die Gränzen zwischen den Gebirgsabfällen und den Rändern der Ebnen bis zu 300 oder 400 Metres absoluter Höhe auszumitteln, sind am sorgfältigsten zu sammeln. Die Möglichkeit einer solchen Ergründung der Gränzen und der davon abhängigen Vergleichung des Flächeninhalts der Ebnen und der Gebirgsgrundflächen habe ich früher in geognostischen Untersuchungen über Südamerika gezeigt, wo die lange auf einer ungeheuren Gangspalte mauerartig erhabne Cordillere der Andes und die Massenerhe-

bungen der Parime und Brasiliens in allen ältern Karten so unrichtig umgränzt waren. Es ist allgemeine Tendenz der graphischen Darstellungen, den Gebirgen mehr Breite zu geben, als sie in der Wirklichkeit haben, ja, in den Ebnen die Plateaux verschiedner Ordnung mit einander zu vermengen.

„Wenn man versucht die mittlere Höhe der Continentalerhebungen über dem jetzigen Niveau der Meere zu bestimmen, so heißt das den Schwerpunct des Volums der Continente über den jetzigen Meeresspiegel auffinden — eine Untersuchung, die ganz von der verschieden ist, statt des centre de gravité du volume (Schwerpunct des Volums) den Schwerpunct der Continentalmasse (centre de gravité des masses), aufzufinden, da der sich über dem Meere erhebende Theil der festen Erdrinde keineswegs von homogener Dichtigkeit ist, wie die Geognosie und Pendelversuche lehren. Der Gang der einfachen Rechnung ist der: man betrachtet jede Gebirgskette als ein dreiseitiges horizontal liegendes Prisma. Die mittlere Höhe der Gebirgspässe, welche die mittlere Höhe des Gebirgsrückens bestimmt, ist die Höhe der Seitenkante des liegenden dreiseitigen Prisma's, senkrecht auf die Fläche gefällt, welche die Basis der Gebirgskette ausmacht. Die Hochebnen (Plateaux) sind als stehende Prismen ihrem Inhalte nach berechnet worden. Um ein europäisches Beispiel zu geben, erinnere ich, daß die Oberfläche von Frankreich 10,087 geographische Quadratmeilen enthält. Nach Charpentier beträgt die Grundfläche der Pyrenäen 430 dieser Quadratmeilen. Obgleich die mittlere Höhe des Kammes der Pyrenäen 7500 Fuß beträgt, so habe ich doch eine kleinere Höhe angenommen wegen der Erosionen des liegenden Prisma's, welche die häufigen tiefen Quer-

thäler als volum vermindernd bilden. Der Effect der Pyrenäen auf ganz Frankreich ist nur 35 Metres oder 108 Fuß. Um diese Quantität nämlich würde die Normaloberfläche der Ebnen von ganz Frankreich, die sich durch Vergleichung vieler genau gemessenen, wohlgelegenen, d. h. dem Centrum angehörigen Orte (Bourges, Chartres, Nevers, Tours u. s. w.) ergibt und 480 Fuß beträgt, erhöht werden. Die Rechnung, die ich mit Herrn Elie de Beaumont gemeinschaftlich angestellt, ergibt nun folgendes allgemeine Resultat

1.	Effect der Pyrenäen	18 Toisen
2.	Die französischen Alpen, der Jura und die Vogesen, ihr gemeinsamer Effect	20 —
3.	Gemeinsamer Effect der Plateaux des Limousin, der Auvergne, der Cevennen, des Aveyron, Forez, Morvant und Côte d'or	18 —
	Da nun die Normalhöhe der Ebnen von Frankreich und der weitesten Erstrekkung	80 —
	so ist die mittlere Höhe von Frankreich höchstens	136 Toisen
		oder 816 Fuß.

„Das ausschließlich europäische Flachland, dessen Normalhöhe man nicht über 60 Toisen anschlagen kann, hat, genau gemessen, neunmal den Flächeninhalt von Frankreich. Die ungeheure Ausdehnung dieser mindern Region ist die Ursache, warum die mittlere Continentalhöhe von ganz Europa mit 170,000 geogr. □ Meilen um volle 30 Toisen kleiner ausfällt, als das Resultat für Frankreich. Ohne länger durch Zahlen ermüden zu wollen, füge ich nur die für eine allgemeine geogno-

stische Ansicht nicht ganz unwichtige Betrachtung hinzu, daß Massenerhebungen von ganzen Ländern als Hocheb-nen einen ganz andern Effect auf Erhöhung der Schwer-punkte des Volums hervor bringen als Bergketten, wenn sie auch noch so beträchtlich an Länge und Höhe sind. Wäh-rend die Pyrenäen auf ganz Europa kaum den Effect von einer Toise, des Alpensystem, dessen Grundfläche die der Pyrenäen fast viermal übertrifft, den Effect von 3½ Toisen hervor bringen, bewirkt die iberische Halbin-sel mit ihrer compacten Plateaumasse von 300 Toisen Hö-he, einen Effect von 12 Toisen. Das iberische Plateau wirkt demnach auf ganz Europa viermal so viel als das Alpensystem. Das Resultat der Berechnungen ist meist so befremdend, daß es sich aller Vorausbestimmung zu entziehn scheint."

Humboldt verbreitet sich nun ausführlicher über A-sien und gibt zuletzt die Schlußresultate seiner ganzen Arbeiten, aus welchem sich als merkwürdig ergibt, daß das von Laplace angegebene Maximum der mittlern Con-tinentalhöhe um zwei Drittel zu groß ist, daß die ge-ringsten Höhen in unsrer Hemisphäre den Continental-massen des Nordens zugehören; daß für Europa 105, für Nordamerika 117, für Asien, dessen Intumescenz zwischen 28° und 40° Breite durch die mindernde Wir-kung des dritten Theiles vom ganzen Continent, des si-birischen Tieflandes, dessen Normalhöhe kaum 40 Toisen beträgt, compensirt wird, 180, für Südamerika 177, für den ganz neuen Continent 146 Toisen sich ergeben und endlich für die Höhe des Schwerpunctes des Vo-lums aller Continentalmassen (Afrika, an das zu früh sein würde sich wagen, nicht eingerechnet) über dem heutigen Meeresspiegel 157, 8 Toisen, oder 307 Me-

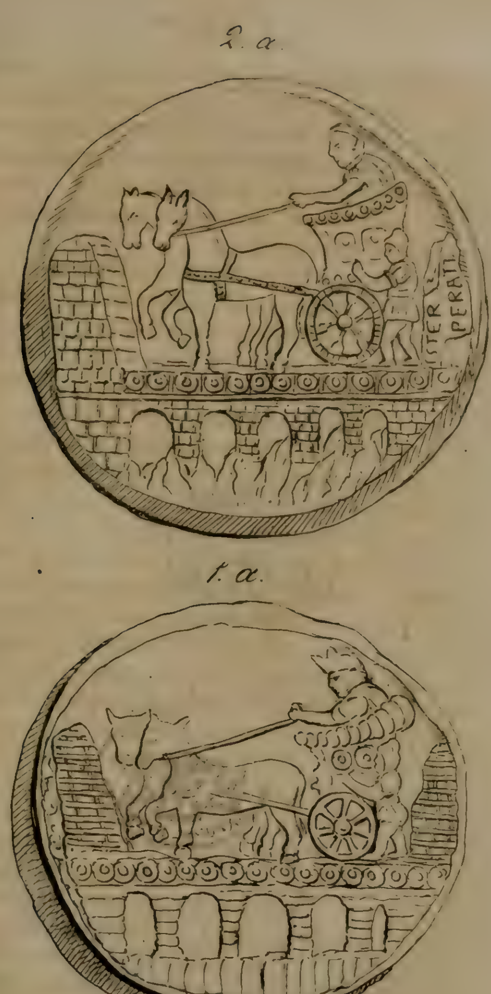
tres. Man liest, sagt er zuletzt, gewissermaßen in jenen Zahlen, in welchen Theilen unsrer Erdoberfläche der Vulkanismus (die Reaction des Innern gegen das Aeußere) durch uralte Hebungen am kräftigsten gewirkt hat. Es versteht sich von selbst, daß diese Resultate nicht der Schluß, sondern nur der Anfang des großen Werkes seien, das Humboldt selbst nur noch einen „Versuch" nennt, und zu dem auch nur einen Stein — hier fast im buchstäblichen Sinne des Wortes — zuzuführen, verdienstlich sein muß. Wollen wir nun bei dem auch unter uns sich immer mächtiger regenden Eifer, unser Land in oro- und chorographischer und geognostischer Hinsicht zu erforschen auf jene große Idee Humboldts eingehen und bei unsern Forschungen uns von ihr leiten lassen, so würden unsere Bemühungen in dieser Hinsicht, nicht im Kleinlichen sich verlierend auch einen großen Zweck verfolgen und wir hätten das doppelte Verdienst, nicht nur dem Vaterlande einen materiellen Vortheil, sondern auch der Wissenschaft einen um so wichtigeren Dienst zu erweisen, da die Karpathen nach jener Idee und zu jenem Zwecke noch nicht erforscht sind. Wir dürfen uns dadurch nicht abschrecken lassen, daß wir etwa mit dem ganzen Karpathensystem beginnen müßten. Unser Vaterland bietet uns schon etwas so ziemlich Abgeschlossenes für unsere dießfälligen Bemühungen dar, behalten wir die Ehre derselben unter uns und lassen sie nicht ins Ausland wandern, wie Asien u. a. Daß dem geistreichen Naturforscher Humboldt derartige Höhenbestimmungen auch von kleinern Partien zu seinem Zwecke höchst willkommen seien, beweist der Umstand, daß er Hrn. v. Hoff aufforderte, die mittlere Höhe seines hypsometrisch vermessenen Landstriches in und um Thüringen zu berechnen. Zur Darnachrichtung führe ich an, daß Hr. v. Hoff auf einer Landstrecke von 224 geogr. □ Meilen die Höhen von 1076 Punkten mit seltner

Genauigkeit gemessen und demnach fast 5 Höhen auf jeder □ Meile bestimmte, was freilich sehr viel ist, daß dagegen der Gebirgsrücken der Pyrenäen nur aus 25 Pässen berechnet wurde. Vereinte Kräfte könnten unser Siebenbürgen, so wie den es umgebenden Gebirgskranz, selbst bis zu seinen Abfällen in die Nachbarländer, welche zum Theil auch auf leichtere Art durch Analogien berechnet werden könnten, nach der angeführten Idee und Methode berechnen. Wir zählen schon mehrere wakkere Ingenieure im Lande; auch hat der löbl. Magistrat zu Schäßburg vortreffliche Instrumente, gewiß die einzigen im Lande, angeschafft, die unter den Händen des dortigen tüchtigen Kreisingenieurs gewiß nicht rosten werden, von denen aber noch zu wünschen wäre, daß sie in so passenden Händen auch für einen größern Kreis verwendet würden, wozu freilich mehr Aufmunterung und Unterstützung gehört, als man sie bis noch unter uns zu erfahren gewohnt ist. Freilich sind im Ganzen unsere Kräfte auch in dieser Hinsicht noch schwach. Wir ermangeln der leitenden allgemeinen Idee, der gehörig festen und gehörig ausgedehnten wissenschaftlichen Basis; unser Wissen ist noch zu sehr unzusammenhängendes Stückwerk. Darum sollten unsere künftigen Ingenieure ihr Studium von einem höhern Gesichtspunkte aus und in weiterer Ausdehnung betreiben; unsere Candidaten der Theologie haben in Wien und im Ausland gute Gelegenheit, einen festen Grund zu legen für ihr Studium der Naturwissenschaften, womit sie — abgesehn davon, daß kein Geistlicher, der auf wissenschaftliche Bildung Anspruch machen will, diese Wissenschaften entrathen kann — ihrem Vaterlande einen wesentlichen Nutzen leisten können. Möchten sie besonders mit der Geognosie sich befreunden, und durch eigne Anschauung in den reichen Naturaliencabinetten, wie auch an der Hand einsichtsvoller Führer in der Natur selbst sich die Kennt-

nisse verschaffen, die wir uns hier, jener Grundlage ermangelnd, aus den beßten Büchern troß aller Mühe und Plage nicht erwerben können; möchten die, welche Berlin besuchen, auch durch die Anwesenheit solcher Männer, wie Humboldt, Ritter u. s. w. sich noch mehr angefeuert fühlen zum Studium des größten und heiligsten Buches — der Natur.

A. Wellmann.

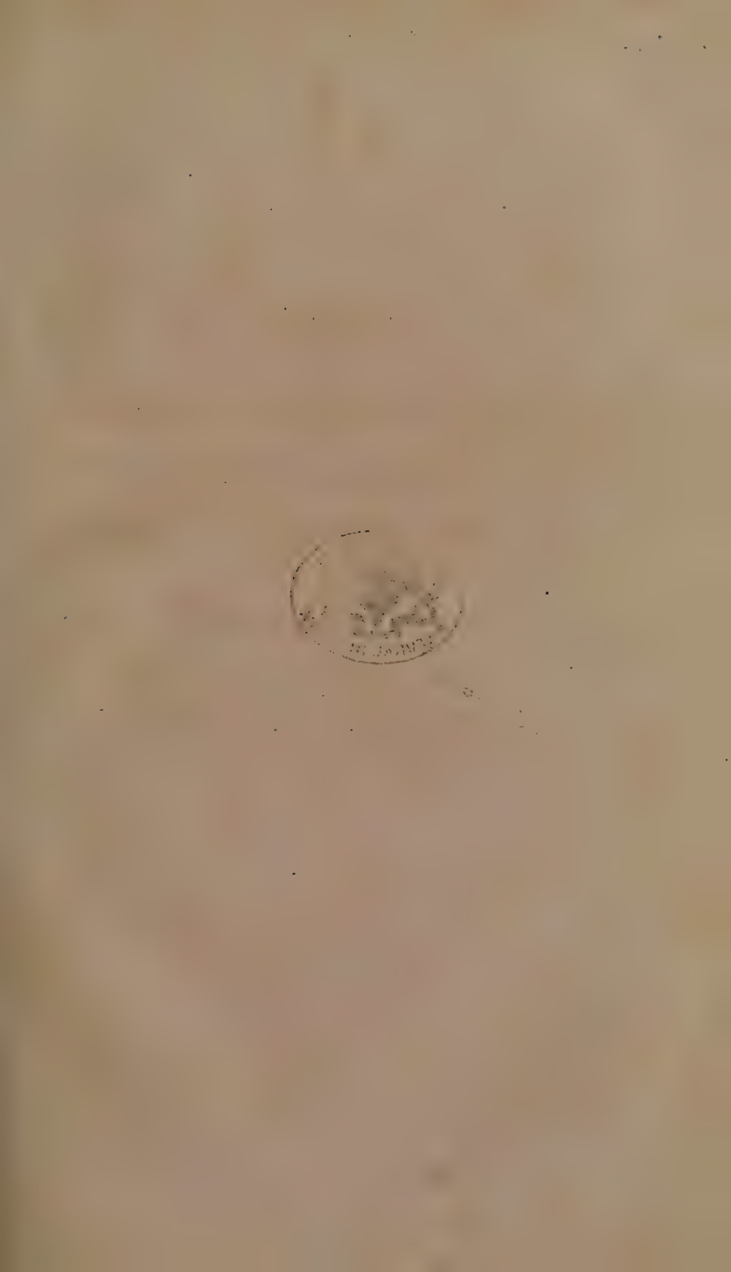



2. a.
STER
PERATI
1. a.




2. b.
OCVPATADACIA
1. b.
OCVPATADACIA





Inhalt.

—o—




Archiv

des Vereins

für

siebenbürgische Landeskunde.



I. Band. II. Heft.

☞ Dieses Archiv schließt sich an das von Hrn. Prof. J. K. Schuller herausgegebene „Archiv für die Kenntniß von Siebenbürgens Vorzeit und Gegenwart" und enthält auch die Fortsetzung der in dem letztern abgebrochenen Aufsätze.



Hermannstadt, 1844.
Verlag des Vereins.

Druck von Martin Edlen v. Hochmeister'schen Erben.
(Theodor Steinhaussen.)






Archiv

des Vereins

für

siebenbürgische Landeskunde.



I. Band. II. Heft.

M M

Hermannstadt, 1844.
Verlag des Vereins.

Gedr. bei den v. Hochmeister'schen Erben.
(Theodor Steinhaussen.)

Vorwort.

Der Ausschuß des Vereins für siebenbürgische Landeskunde übergibt hiemit dem Publikum das zweite Heft des Vereins-Archives. Noch liegen hinreichende zur öffentlichen Mittheilung geeignete Beiträge vor, um das dritte Heft in kürzester Zeit dem gegenwärtigen folgen zu lassen, mit welchem sodann der erste Band geschlossen wird.

Die herannahende vierte General-Versammlung des Vereins wird ohne Zweifel eine neue Aernte gehaltreicher Beiträge liefern, und so die ununterbrochene Fortsetzung des Archives möglich machen.

In dem Vorworte zum ersten Hefte wurde bereits erinnert, daß die in dem Archive zur Kenntniß Siebenbürgens von Herrn Professor Schuller, an welches sich das Vereins-Archiv unmittelbar

anschließt, begonnenen Aufsätze und Ausarbeitungen in der Zeitschrift des Vereins vollendet und ergänzt werden sollen. Hiezu ist nun in dem gegenwärtigen Hefte der Anfang durch die zwei ersten Artikel desselben gemacht. Das nächste Heft wird die Fortsetzung der im zweiten Hefte des Schuller'schen Archives begonnenen „Kritischen Beiträge zur Geschichte des Hermannstädter Kapitels" liefern.

Reiseberricht

über einen Theil der südlichen Karpathen, welche Siebenbürgen von der kleinen Walachei trennen, aus dem Jahre 1838.

(Schluß.)

Am folgenden Tag, den 2ten September, einem Sonntage, kam man noch Vormittag auf den Paß zurück. Bis zur Herbeibringung frischer Pferde celebrirten die Reisefertigen bei dem Dreißiger in Gesellschaft der hier angestellten sämmtlichen Beamten und Beamtenfrauen das Mittagmal. Erwähnung verdient eine fast ellenlange Lachsforelle, welche die Tafel zierte. Die Forelle ist in den klaren, steinigten Gewässern des Schylthals zu Hause. Beinahe jeder Hüttenbewohner hat sein Fischnetz und eine sechs- oder mehrzackige eiserne Gabel mit langem Stiel zum Fang bei der Nacht. Das Eisen hat die Breite und Dicke einer Männerhand; die Zacken sind viereckig, gleich lange und eingekerbt. Mit dieser Gabel, wird behauptet, würden Nachts vermittelst einem Lichte, auf welches der Fisch hinzieht, die größern Forellen gestoßen und ergriffen. Auch im Flußbette selbst sind aller Orten Vorrichtungen zur Fischerei. Von beiden Flußufern legen die Fischer mit größern Steinen ins Wasser Linien, welche dem Fluß entlang ziehen und trichterartig sich schließen, und wo sie in die auf diese Weise eingeengten Fluthen geflochtene Körbe einsetzen, oder auf andere Art den Fang bewerkstelligen.

Die frischen Pferde standen fertig und jeder wählte sich sein Roß. Einen kleinen muthigen Rappen erkor sich

fetten Dammerde besteht, begränzt ein von Nord nach Süd mit Geräusch hinströmendes Gewässer. Man kann es mit dem Auge nicht bemerken in der Finsterniß, die es umhüllt; desto lauter hört man das widertönende Plätschern seiner Wellen, bei der sonst herrschenden Stille. Den dem Flußufer sich Nahenden wehet eine feuchte, kalte Luft an, und ein unheimliches Grauen ergreift ihn beim schauerlichen Anblick der schwarzen Nacht, welche von den labyrinthischen Wölbungen, aus denen er rauschet, und in die er strömet, nimmer weichet.

Während man in den Vorhallen umherspähend nicht nur die großartigen Umrisse des erhabenen Naturgebäudes, sondern auch das dazu vom großen Baumeister verwendete Material, den röthlichgeaderten Marmor, der zum Uebergangskalke zu gehören scheint, betrachtete, und das Gestein mit dem geognostischen Hammer untersuchte, hatte der graubärtige Walache, ein geschäftiger Cicerone, vor der Höhle Holz zusammengelegt, ein Feuer angemacht, und vom weißen Birkenstamme eine sieben Schuh lange, fünf Zoll durchschnittlich dicke Fackel — die der Länge nach eingespalten und so zersplittert ward, daß sie jedoch ganz blieb — an dem einen Ende bald angezündet und sodann durch heftiges hin und her Schwingen in der Luft eine stärkere Flamme erregt, als nur irgend eine Pechfackel geben kann. Inzwischen trug der Höhlenkundige auch eine Leiter herbei und setzte sie an der linken Seite der großen Halle an eine vom Boden drei Klaftern hohe Vertiefung, die Pforte zum obern Stockwerke. Hurtig, mit der brennenden Fackel, erklimmte derselbe die fünfzehn Sprossen der Leiter. Bedächtig und behutsam stiegen ihm die Schaulustigen nach. Ein weiter Raum öffnet sich mit nicht hoher Decke, unter welcher jedoch ein erwachsener Mensch aufrecht und bequem gehen kann. Links ziehet, unmerklich abgedacht, mehrere hundert Schritte sich die Weitung in die Länge, verzweigt und verliert sich in kleinere Höhlungen. Rechts erscheint der Boden der Höhlenverzweigung durchaus abgeschnitten und längs dieser Gränze gähnt der Abgrund. In der

dunkeln Tiefe vernimmt man mit Grauen das Rauschen des Wassers. Wehe dem, der einen unvorsichtigen Schritt über die verhängnißvolle Linie thut!

Uebrigens dringt auf diesem Platze, bei der Wahrnehmung seiner trocknen Beschaffenheit und seiner Unzugänglichkeit, wie von selbst, sich einem der Gedanken auf, daß derselbe wohl einer von den Orten der Berghöhlen gewesen sein könne, in welchen der dacische König, Decebalus, nach der Angabe der Geschichte die königlichen Schätze, namentlich die Kleidungsstücke und kostbaresten Hausgeräthschaften, vor den Römern verborgen hatte. Nach täuschend künstlicher Vermauerung der Thüre, die dazu führt, und zwar von demselben Höhlenkalkstein, wird man wohl uneingeweihet und unverrathen hier niemals eine so ausgebreitete Räumlichkeit weder suchen noch ahnen.

Nach genauer Durchforschung des obern, versteckten Theiles der Höhle, gings wieder an das ängstliche Hinuntersteigen, aber mit gutem Erfolg. Der militärische Begleiter, der unterdessen bei den Pferden zurückgeblieben war, kam mit denselben in die große Vorhalle, wo jeder auf sein Roß sich setzte und angerüstet das Losungszeichen, in das Innere der Csetate de Boale zu reiten, abwartete. Der Fackelträger gab das Signal zum Aufbruch, ging voraus, die Ritter folgten nach. Auf der Gränze des Tages und der Nacht, am kalten, schauerlichen Ufer des Flußes stand er stille, schwang wiederholt den kräftigen Birkenstamm, daß er Funken sprühte und in hellen Flammen aufloderte. Und es entwich auf ferne Strecken den Feuerflammen die Nacht, die wunderbarsten Gestaltungen, so wie die auffallendsten Formen offenbarend. Der Führer schritt durchs Wasser bis zum andern Ufer und schrie nachzufolgen: „haidats!“ aber die Rosse weigerten sich, der Peitschenhiebe und Anspornung ungeachtet, in den Fluß zu treten und scheuchten vielmehr zurück. Es schien sich auch ihnen die Furcht Einiger von der Gesellschaft, welchen sich die Haare sträubten und die Beine zitterten, mitgetheilt zu haben. In der That glaubte der mit ein wenig Einbil-

dungskraft Begabte sich wie am Eingang und vordersten Schlunde des Orkus. Und auch der Muthigere mußte sich unwillkürlich an das Virgilische: „Hinc via, Tartarei quae fert Acherontis ad undam“ — erinnern *). Endlich faßte der Führer, unwillig umkehrend, am Zügel einen Gaul und zog ihn mit Gewalt hinter sich an das rechte Ufer. Diesem folgten dann die andern freiwillig nach. Und es ging jetzt auf der ebenen mit Sand überstreueten Bahn gut vorwärts. Der geschäftige Fluß, welcher zur Linken in die Felsen sich windet und verliert, und bald wieder aus Seitenschluchten mit seinen glänzenden Wellen hervorrauscht, die vom Fackelschein wie magisch erleuchteten Wölbungen und abwechselnden Gestalten, die empfindsame Kälte, die rückwärts, durch das Voraneilen des Lichtträgers, schnell wiederkehrende Finsterniß — Alles dieses gewährt einen ungewöhnlichen Anblick, und erregt eigene Gefühle. Und jetzt fand der zweite Uebergang über das Gewässer Statt. Auf der linken Flußseite ritt nun ruhig und sicher Einer hinter dem Andern. Als jedoch der Pfad um einen hervorstehenden Kalkfelsen in scharfem Winkel plötzlich umbog, der Fackelmann eilig in die Umbiegung schlüpfte, und die Meisten ihm nach trottirten, schrie in der Ferne aus voller Kehle jämmerlich um Hilfe ein von der Gesellschaft Zurückgebliebener. Auf den gehörten Angstruf kehrte der vorangeeilte Fackelträger wieder zurück und leuchtete dem Abgetrennten auf den verlornen Pfad heran. Durch die plötzliche Wendung der Bahn vom Licht abgeschnitten und sogleich in die dichteste Finsterniß versetzt, kehrte sein Roß um, rannte an eine Felsenwand, wodurch am Kopfe Pferd und Reiter, Contusionen empfingen, die jedoch der Letztere, als Anhänger der Hydropathie, an seinem Theile durch die Anwendung des kalten Wasserbades in Bälde zu heilen gedachte. Zum Drittenmal führte der Weg über den infernalischen Bach auf dessen rechtes Ufer, an einen zwei Klaftern vom Boden erhöhten Seitenschlund. In diesen,

---

*) Aeneid. VI. 294.

nachdem man von den Rossen absaß, erhob man sich, und trat in eine hohe, senkrechte, thurmartige Höhlung, an deren Wänden gleichsam eine Art natürlicher Wendeltreppe hinanschlängelte, welche dem Wißbegierigen es möglich macht bis hinauf zu klimmen. Einer von den Anwesenden unternahm es bis in den höchsten Theil der Höhle zu steigen, ohne wieder herab zu kommen, indem er eine Oeffnung fand, und aus der finstern Unterwelt in die Oberwelt glücklich anlangend, den Zurückgelassenen, die doch indessen ohne Säumniß auch aus der Höhle, den Fluß zum viertenmal durchsetzend, herausritten, von einer andern Seite entgegengehend und dieselben an der Sonne willkommen hieß.

Der Höhle niederster Ausgang, von überhangenden, schroffen Felsklüften wild und rauh mit niederm Gestrüppe und hohen Bäumen eingeengt, gewährt einen malerischen pitoresken Anblick.

Den tiefsten und vielleicht interessantesten Theil der Csetate de Boale einzugehn und zu durchforschen, sah man vor der Hand sich genöthigt zu unterlassen; namentlich jenen von der großen Eingangshöhle rechts und aufwärts, aus welchem der krystallhelle Bach hervorströmt. Dazu müßte man nothwendig besser abgerichtete Pferde haben, oder wenigstens sich entschließen, zu Fuß die eiskalten Fluten des unterirdischen Gewässers zu durchwaten.

Unter der Höhle, nicht weit am mehr erwähnten Flusse, hauset in gewöhnlicher, mit Hof und Garten umgebener Bauernhütte der höhlenkundige Walach, welchen die Weiterreisenden für die Mühe und Dienstfertigkeit, die derselbe bewiesen, beschenkten, und den Weg, von dessen Wohnung rechts, hinaufsteigend verfolgten. Dem hohen Kalkgebirge, das schon tiefer unten beim Heraufkommen bemerkt wurde, war man jeßt ganz nahe, und erklimmte den von den röthlichweißen Kalkfelsen gegen Abend hinablaufenden Bergsattel, der die Wasserscheide zwischen dem Schyl- und Strellgebiet bildet.

Archäologische Bemerkungen.

Mit dem herrlichen Hatzeger Thal läuft fast parallel das ihm gegen Mittag viel höher gelegene merkwürdige Schylthal. Merkwürdig, wie's sich erwiesen und leicht davon sich zu überzeugen ist, nicht nur in naturhistorischer Betrachtung — (durch seine Talkschiefer, Serpentine, Marmorarten, Kalksteinhöhlen, Graphitlager, Steinkohlen, foßile Conchylien und Pflanzenabdrücke, Eisen- und Schwefelkiese und sogar Goldspuren, aus den mikroskopischen Untersuchungen der Schylschlamm- und Sandarten zu schließen) — sondern auch ebenso merkwürdig in alterthümlicher und geschichtlicher Hinsicht. In der That bietet die Schylgegend dem Archäologen viel Interessantes, besonders in Beziehung des zweiten trajanischen Feldzuges gegen die dacische Dynastie, dar. Es gibt inner den Gränzen der vaterländischen Gebirge dieses Theils Stellen, wo ebenso die topographischen Beschreibungen der alten Historiker, nämlich des Plinius und Dio, als auch die apollodorischen Basreliefs auf der berühmten, marmornen Trajansäule zutreffen, und welche jene im Stein geformten Abbildungen in analogen Oertlichkeiten den antiquarischen Forscher hier auf den ersten Blick wieder finden und erkennen lassen. Berichterstatter ward um so mehr von dem Schylterrain überrascht, je mit größerer Vorliebe früher, und kurz vor dem Antritt der Gebirgsreise, er sich mit dem Quellenstudium der römisch-dacischen Geschichte beschäftigte; auch versuchsweise einige monographische Arbeiten auszufertigen *), und zu andern, ähnlichen Versuchen Materialien zu ordnen sich bemühte **); wobei denn alles hieher Bezügliche aufgesucht und erwogen, vorzüglich die alten Classiker und Geschichtbücher nachgeschlagen werden mußten. Und so für

---

*) Z. B. die Peutinger. Tafel mit Beziehung auf Siebenbürbürgen; — Dacien in den antiken Münzen.

**) Z.B. dacische architectonische, artistische Denkmale, namentlich Trajans Brücke und Säule; — dann die dacischen Inschriften auf Gebäuden, Altären, Meilensäulen, Grabsteinen u. dgl.

die Sache angeregt und wie immer vorbereitet, trat derselbe in diese Gegend, erstieg die luftigen Höhen des sogenannten Vulkaner Gebirges, und suchte sich im Geiste, sowohl von dessen erhabensten Punkten, als auch unten längs den Schylflüßen in jene alten Zeiten zu versetzen.

Auf der sogenannten Peutingerischen Tafel sind mit drei durch den Donaustrom gezogenen Linien ebenso viele Flußübergänge bezeichnet, als einst aus Unter-Mösien von Viminatium, bei Lederata, Faliatis und bei Egeta nach Dacien herübergeführt hatten. Der dritte und unterste Weg trifft die Stelle, wo die große, steinerne Brücke stand. Die Anfänge der Feindseligkeiten fanden unläugbar, wie beim ersten Feldzuge, so auch jetzt, an den beiden Ufern, im Angesichte des Danubius Statt. Nach Vollendung des Wunderbaues der gigantischen Brücke, theilte sich nothwendig das große römische Heer in drei Hauptcorps; deren erstes den linken Flügel bildend, bei Lederata und Faliatis über die Donau setzte und sofort auf den jetzigen siebenbürgischen Engpaß des sogenannten Eisernen-Thores anrückte. Das zweite und dritte aber gingen über die gerühmte steinerne Brücke und theilten sich. Ein Theil, der rechte Flügel, welchen unfehlbar der tapfere Lusius anführte, zog östlich unter den Gebirgen sich nach dem siebenbürgischen, jetzt sogenannten Rothenthurmer Paße hin. Das Centrum, mit den Prätorianern, welches der Kaiser selbst befehligte, rückte aus der Gegend der Brücke über Egeta, dem jetzigen Csernetz in der kleinen Walachei, gegen den vereinigten Schylfluß, wo dieser in einem starken Winkel sich bricht, an demselben hinauf bis an den Fuß des Berges Vulkan, und erstürmte dessen Höhenzug, die jetzige natürliche Gränze zwischen Siebenbürgen und der kleinen Walachei, welche allerdings am stärksten von den Daciern besetzt, durch Holzverhaue und auf jede nur mögliche Weise befestigt und gesichert sein mochte. Dessen ungeachtet konnte der Durchbruch mit der römischen Hauptmacht hier zunächst, wegen der Weitung und möglichen Zugänglichkeit des Terrains am ersten und erfolgreichsten bewerkstelligt werden.

Und er ward auch bewerkstelliget, obschon, außer dem verzweifelten Widerstande der Barbaren, die Höhe und das Steile der Plätze, wo die Angriffe geschahen, noch immer unendliche Schwierigkeiten darboten. Mit fast gleichen, von der Natur entgegengestellten Hindernissen hatten die beiden abgefertigten Heere zu kämpfen, welche den König von den zwei andern Seiten anzugreifen befehliget waren. Geschlagen am niedern Strande des Isterstromes, geworfen von den luftigen Höhen des Vulkaner Gebirges, flohen die Dacier ohne Aufhalt bis in die tiefen Thalgründe hinab. Hier erst längs den beiden Schylflüßen wieder Athem schöpfend, rafften sie, die festungsähnlichen Sandsteinfelsen besetzend, noch einmal die letzten Kräfte zusammen; und jetzt galt der verzweifelte Kampf auf Leben und Tod. An die bewaldeten Urgebirge lehnen, wie schon erwähnt, sich die Sandsteinbollwerke. Hier sind die jähen Abhänge, wo die künstlichen auf der Trajansäule gezeichneten Wurfmaschinen und die Sichelwagen Gefahr und Verderben auf die Römer wälzten; dort die von den Feinden besetzten kaum ersteiglichen Naturfesten, die von den Prätorianern erstiegen und erobert wurden; hier sieht man die Gebirgsengen, wo Longin, einer von den geschätztesten Generalen Trajans, vom schlauen König überlistet, in die Falle ging, und in der verhängnißvollen Gefangenschaft den um ihn besorgten Kaiser durch genommenes Gift aus aller Verlegenheit rieß; dort die verborgenen Gebirgsschluchten, in welchen die siegenden Römer des Königs Schwester gefangen nahmen.

Während das hier geschahe, und nun die äußersten Linien, wo die Dacier ihre letzten Kräfte aufboten, durchbrochen und aufs Haupt geschlagen wurden, drangen inzwischen aus andern Richtungen die Heere des linken und rechten Flügels, mit dem Centrum sich vereinigend, in das Herz Daciens. Die Niederlage ward allgemein. Die Noth und Verwirrung des Königs und seiner Anführer stieg aufs Höchste. Und hier gilt, was Plinius, um den Dichter Caninius anzueifern, Trajans dacischen, so viel Unglaubliches und doch unwiderruflich Wahres enthaltenden Krieg zu be-

fingen, sagt: Dices immissa terris nova flumina, novos pontes fluminibus iniectos, insessa castris montium abrupta, pulsum regia, pulsum etiam vita regem nihil desperantem.

Der Schyl ist einer von den auf der Trajansäule vorgestellten Flüßen mit den bewaffneten, römischen Kriegern, welche durch die Fluten schreiten. Diese Gewässer müssen schlechterdings durchsetzt werden, um die Angriffe auf die lange Reihe steiler, kaum ersteiglicher Festen des Quadersandsteines, welche der Feind behauptete, zu erneuern. Diese natürlichen Bollwerke ziehen auf dem linken Ufer des walachischen und auf dem rechten Ufer des ungrischen Schyls von Abend nach Morgen in fast ununterbrochener Reihe bis in die Nähe jenes bereits erwähnten und fernher sichtbaren, kegelartigen Gebirges, das hier Potru genannt wird, und auf welchem, nach der Aussage der Schylbewohner, weitläufige, alte Schanzen zu sehen sind. Auch scheint die Verzweigung des Muntscheller Gebirges, namentlich die an dessen Abhange erbaute Burg, Gredischte, sammt den an verschiedenen anderen Absätzen daselbst befindlichen Nebenfestungen, wovon weiter unten Mehreres gesagt werden wird, ebenso mit dem Hatzeger Thale, wie man sich augenfällig überzeugen kann, als auch mit dem Schylthal, im Zusammenhang gestanden zu haben, und, nach dem erstern für den König so unglücklich beendigten Kriege mit den Römern, des Erstern Aufenthaltsort gewesen zu sein. Doch der dahin führende Weg und der Zugang zu denselben sind verschwunden, und der Alterthumsforscher, der vom Beginn des ungrischen Schyls direct durch die nördlich gelegenen Gebirge dahin zu reisen es wagen wollte, wurde von den Schylbewohnern ernstlich zurückgehalten und mit der Bemerkung, daß er sich verirren und durch solches Wagniß großen Gefahren aussetzen würde, abgeredet. Die sechzehn Jahrhunderte, die seitdem verflossen sind, bedecken jeden Pfad, der dahin führt, und die in Ruinen versunkenen Burgen selbst mit hoher Waldung und rauher, undurchdringlicher Wildniß.

Man verließ das Schylgebiet voll großer Erinnerungen an die Vorzeit, und kam über Bonitza, Krivadia, wo eine neue Straße, vom Vulkaner Paße nach Hatzeg und die Strellgegend hinführend, in der ersten Anlage bezeichnet ist, zu einer bedeutenden Erhabenheit hinan.

Römischer Thurm.

Neben der eben erwähnten Straße, die hier unweit Kis-Bár etwas fahrbarer wird, werden rechts alte, weitläufige Erdwälle wahrgenommen, die jedoch wegen der dichten Hecken, welche sie jetzt einschließen, nicht überblickt werden können. Desto sichtbarer ist am Ende der Schanzen ein über einem bedeutend sich erhebenden Kalkfels aufgebauter, alter, grauer Thurm, dessen Bauart auf den ersten Blick sein römisches Alterthum verräth. Seine ganz isolirte, hier in der Wildniß unerwartete Erscheinung überraschte und lockte zugleich zur näheren Erforschung. Man band, nicht ohne Schwierigkeit hier angelangt, die Reitpferde an die nächsten Hecken, und kletterte durch eine vom Boden etwa fünf Schuh erhöhte, durch ausgebrochene Steine erweiterte Oeffnung, welche eine von den schon aus der Ferne bemerkbaren sechs Schießscharten ist, in den runden Thurm hinein.

Der Umfang des runden Wachtthurmes — ein solcher scheint er gewesen zu sein — beträgt dreißig Klaftern, die Höhe sieben, und die Dicke der Mauer eine Klafter. Der alte Zugang in die Feste fand an der Nordseite Statt. Die Thüre ist über der Basis des Mauerwerks mehr als Klafter hoch und kann nur mit Leitern erreicht werden, und das nicht ohne Gefahr hinab zu stürzen; denn der Raum die Leiter anzusetzen ist sehr schmal, und nahe der schauerliche Abgrund. Die benannte Thüre ist überwölbt mit stark gebrannten Ziegeln. Dieselben messen zwanzig Zoll Länge, zwölf Zoll Breite, und vier Zoll Dicke. Durch die Grundmauer unter dem alten Eingange ist eine Rinne bemerkbar, die das Wasser, welches durch den Regen im

innern Raum sich sammelte, ableitete; was denn zur Vermuthung führt, daß der Thurm kein großes Dach, sondern daß blos die innern Trotoirs schmale Bedeckung hatten. An der inwendigen Wandung läuft nämlich über den sechs Schußlöchern ein erhöhter kreisförmiger Gang mit der Brustmauer für die Mannschaft zur Vertheidigung des Platzes mit Pfeil und Wurfspies und zur Ueberwachung der ganzen Umgegend.

Der Blick vom erstiegenen Thurmrand, welcher nach Westen eine ungemein schöne Aussicht bis tief in das Hatzeger Thal — gegen Klopotiva und Malomviz — und bis gegen die Felskämme der südlichen Gränzgebirge beherrscht, wird von Nordost durch den nahen, Entsetzen erregenden Abgrund zurück gescheucht. In ungemessener Tiefe hat dort ein beträchtlicher Bach sich eingegraben, der durch enge, hohe Kalkwände sich wunderbar hindurch windend der Strell zufließt.

Das angebaute Material des römischen Wachtthurmes besteht aus größern, unbehauenen Marmorbruchstücken, die dergestalt mit Kalkmörtel verbunden sind, als sei das Ganze aus einem einzigen Stücke. Durch seine Unzerstörbarkeit bietet es daher den Zeiten und Atmosphärilien bis jetzt Trotz. Der innere Boden der Bastei ist mit verschiedenartigem, dichtem Strauchwerk, unter welchem die Blätter der Syringe bemerkt werden, überwachsen. Die Syringa vulgaris wächst übrigens hier in der Umgebung auch auf andern Stellen häufig und wild. Dieser Thurm und der Platz, auf welchem er steht, führt bei den Anwohnern den Namen Csetate Zsidovilor.

Die unversehns herbeigerückten Nachmittagsstunden unterbrachen die wissenschaftliche Forschung, hauptsächlich bei den jüngern Reisenden. Stattgefundenes früheres Aufstehen und unterbliebenes Frühstücken hatte dieselben auf den Einfall geführt, jetzt auch die Brotsäcke zu durchsuchen, welches allgemeine Zustimmung erweckte. Gelagert auf den bemoosten Fels, und behaglich angelehnt an den classischen Wachtthurm, genoß man mit wahrhafter Labung, während

durch ein frugales Mahl die Anforderung des Hungers gestillt ward, die sehr interessante Aussicht in die Nähe, wo die Natur in großartiger, aber schauerlicher Gestalt sich zeigt, und in die lieblichere Entfernung, wo das angeblich schönste siebenbürgische Thal mit vielen, doch armen Dörfern übersäet, sich ausbreitet, und überließ sich den Erinnerungen an jene Vorzeit, in der hier einmal ein regeres Leben und ein blühenderer Stand der Kultur und Civilisation waltete, und überhaupt so Vieles anders war.

Von dem Römerthurm führt die Straße zunächst auf Kis-Bár (Klein-Elephant) hinab. Nahe demselben liegt Nagy-Bár (Groß-Elephant). Bár ist in der ungrischen Sprache die Benennung des Elephanten.

Ueber Livadia zu Ponor, wo die Rosse gewechselt werden sollten, angekommen, und in dem Edelhofe des H. von Ponori einquartirt, konnte der Rest des Nachmittags noch benützt werden zu der Excursion nach Ohaba Ponor, welches von dem bezogenen Quartier eine Stunde Wegs entlegen ist, und woselbst am Berge über dem Dorfe verschiedene Kalkhöhlen zu sehen sind, die theils aus Kalktuff, theils, und zwar die höchst gelegenen, aus Uebergangskalk, der zugleich Spuren von Conchylien hier enthält, bestehen. Von den letztern stellt eine bei dem Eingange ein ungemein hohes, für den Anblick sehr schönes, doch weniger weites, altgothisches Portal vor, dem, welches am Interessantesten ist, ein klarer Bach entströmt. Die Strömung bildet im Innern der Wölbungen, die man mit dem Blicke bis tief hinein, und so weit das Tageslicht dringt, verfolgen kann, einen rauschenden Fall.

Der mitanwesende Verehrer der Hydropathie, jeden Ortes diese Methode, so oft Zeit und Gelegenheit erlaubten, in Anwendung bringend, badete auch hier in der inwendigen Höhle, in den tiefern Fluten des Baches, und gab vor durch das wohlthätige, kalte Wasser von den durch Anrennen an die Seitenwände in der großen Höhle, Csetate de Boale, und durch den Fall von dem wild gewordenen Rappen am Paße Vulkan empfangenen Beschädigungen radical hergestellt zu sein.

Unten in dem letztgenannten Flecken, nächst einer Fruchtmühle, die von dem beträchtlichen, aus den Höhlen herunterströmenden Bach getrieben wird, kommt am Fuße desselben Berges ein mächtiges Lager versteinerter Schnecken fast unter den nämlichen Verhältnissen, wie bei Szászcsor, dem Mühlbächer Stuhlsorte, und Kis Muntschel, vor; auch scheinen sie zu denselben Geschlechtern und Arten zu gehören, wie jene *). Mit abgeschlagenen Handstücken versehn, kehrte die Gesellschaft nach Ponor zurück, übernachtete daselbst bequem und verließ am 4ten September Morgens ganz vergnügt, auch frische Rosse reitend, den adeligen Hof des gastfreundlichen Besitzers.

Flüchtig, ohne lang irgend zu verweilen — die Gedanken ganz auf das Muntscheller Gredischte gerichtet — wurde nun ein Theil des Hatzeger Thales, über Orlya Boldogfalva und den Marktflecken Hátzeg, durchzogen. Hinter dem letztern Orte, nach halbstündigem, beschwerlichem Ansteigen, erreichte man den höchsten Punkt des Berges, von dem man, beim Rückblick gegen Südwest die große, von Vor- und Urgebirgen umschlossene schöne Fläche, auf der einst die dacische Königsstadt prangte, vor Augen hat. Von derselben Höhe wird die Fernsicht gegen Nordost in das tiefere Strellgebiet, und auf diesem Fluß hinab bis in die Maroschgegenden beherrscht. Man ließ sich langsam eben so tief am Berg hinunter, als man hinangestiegen war. Im Strellthal spornte man die Pferde, ritt rechts über den Fluß, und wendete sich nach Olah-Bretten, um die Rosse mit andern zu wechseln. Das glückte indessen nicht. Statt dem Roßumtausch, wurden zwei frisch gegrabene römische Inschriften copirt. Die erste ist auf weißem Marmor in Quadratform, gleichsam in einen Rahmen eingefaßt und eingegraben. Eine Seite des Viereckes beträgt drei Schuh. Die zweite Inschriftsplatte ist von derselben Steinart, jedoch länglichter geformt. Diese Antiken gehören dem H. v. Bálint, und sind vor vier Jahren in Várhely in der Erde entdeckt und ausgegraben worden. Der noch unedirte Inhalt von beiden ist folgender:

*) Nerinea, Gosae u. s. w.

M. CL. TI. FILIO. QVIRIN.
FRONTONICO. LEG. AVG.
PR. PR. TRIVM. DAC. ET. MOES. SVP.
COMITI. DIVI VERI. AVG. DONAT.
DONIS. MILIT. BELLO. ARMEN. ET. PARTH. AB.
IMP. ANTONIN. AVG. ET. ADIVO. VERO. AVGVST.
CORON. MVRAL. ITEM. VALAR. ITEM. CLASSIC.
ITEM. AVREA. ITEM. HAST. PVRIS. III. ITEM.
VEXILL.
CVRATOR. OPER. LOCORVMQ. PVBLIC. LEG.
LEG. MIN.
LEG. LEG. XI. CL. PRAETORI. AEDILI. CVRVLI.
ABACTIS.
SENATVS. QVAESTORI. VRBANO. DECEM. VIRO.
ST. LTIBVS. IVDICANDIS.
(Stantibus litibus)
COL. VLP. TRAIAN. AVG. DAC.
SARMIZ. PATRONO.
FORTISSIM. DVCI. AMPLISSIM.
PRAESIDI.

Q. AXIO. Q. F. PAI---
EQ. R. LAVRENTI. LAVIN----
CVRATOTORI. AD. POPVL. V--
TRAIANAE. ET. AVRELIAE--
AECLANENSIS. PROC. AD. ALIM.
PER. APVLIAM. CALABRIAM. LV.
CANIAM. ET. BRVTIOS. PROC.
RAT. PRIV. PROV. MAVR. CAES.
ITEM. PER. BELGICAM. ET. DVAS.
GERMANIAS. PROC. PROV.
DAC. APVL. BIS. VICE. PRAESIDIS.
ORDO. COL. SARMIZ.
METROPOL. PATRONO.

Da zu Olah-Brettye keine Hoffnung leuchtete andere Rosse zu bekommen, und zugleich nach Wunsch einen kürzeren, geradern Weg nach dem Muntscheller Gredischtie einschlagen zu können, so war man gezwungen weiter zu reiten, bis Valya, welches man in der Nacht erreichte und ein armseliges Quartier zu beziehen sich genöthigt sahe. Ein von allen Seiten offener Schoppen bot ein luftiges Nachtlager dar, der aber noch immer der dumpfen Zimmerluft in der elenden Hütte vorzuziehen war. Das Beste bei dem schlechten Lager ist, daß es ein früheres Aufwachen zum eiligen Fortreisen veranlaßt; welches hier der Fall war.

Die spät Abends bestellten Pferde wurden am fünften September erwünscht noch vor Sonnenaufgang herbeigebracht, so daß die Reise ohne Aufhalten vor sich gehen konnte, und man über Kis-Oklos an den beträchtlichen Waldbach Városviz kam und an demselben, oft auch durch ihn setzend, zwischen bewaldeten hohen Gebirgen, bei den Gewerbsanlagen und bewohnten Wirthschaftsgebäuden des neuen Gredistie Vormittag noch zeitig genug anlangte.

Neues Gredistie.

Nach einer bei dem Waldbesorger zugebrachten Stunde der Erholung, schritt man in Begleitung eines kundigen Führers mit gespannter Erwartung zu den merkwürdigen Alterthümern des neuen, oder Fiskal Muntscheller Gredistie *), und der wahrscheinlich gewesenen zweiten Residenz des letzten dacischen Königes.

Die Gebirgsruinen konnte man binnen zwei Stunden kaum erreichen. Die Distanz von den Aerarialgebäuden am vereinigten Bach über fette Wiesen des bald engen, bald offenen Waldthales, bis an die am Fuße des Glimmerschiefergebirges gelegene Brettersägemühle zu durchschrei-

*) Dieses Gebirge gehört zu den Hunyader Fiskalgütern.

ten, fordert fast eine und eine halbe Stunde. Der Gebirgsgipfel Dialu Gredistie selbst, ein hervorragender Ast des Muntscheller Gebirges, welcher die Hauptrudera trägt, und dessen halbstündige Ersteigung nicht wenig Mühe kostet, mißt eine Länge von drei Stunden, und die obere Breite, wo die größte geebnete Ausdehnung ist, eine Stunde. Von beiden Seiten hat die Höhenfläche Gredistie jähe Abhänge von unüberwindlicher Steile, gegen Süd bis tief hinab zum Gebirgsstrom Raeu Alb, und gegen Nord bis eben so tief auf den Waldbach Valya Alb, mit schauerlichen Abgründen. Auf der linken Flußseite des Raeu Alb umgeben den auf den Gredistier Ruinen Stehenden der Goyany und Rugete Styava, welche sich über ihn erheben. Ebenso steigt jenseits am rechten Flußufer des Valya Alb der Muntscheller Alpentheil, auch Mauerreste einer Festung enthaltend, Namens Faule Albe, empor und übertrifft weit an Höhe den flachen Gipfel, auf dem die Hauptruinen zerstreut liegen. Schon beim Hinansteigen zu diesen empfängt den mit der Steile des Abhanges Kämpfenden wildes Gesträuch und Buchenwald, der an Dichtigkeit und Höhe zunimmt bis zu den bemoosten Ruinen selbst, deren hohes Alterthum ebenso Ehrfurcht abnöthigt, als ihre sonderbare Lage mitten in Urgebirgen auf Hochebenen Verwunderung; und wo man, so weit der Blick reicht, nichts als Abgründe und Riesenbuchen bemerkt, in welchen unheimliche Dämmerung und bange Todtenstille herrschen. Bei der Ankunft blieb man einige Minuten stehn in schweigende Betrachtung versunken, wandelte sodann mit eigenen Gefühlen forschend durch die zweitausendjährigen Ueberreste der namenlosen Stadt.

Der Burgort vom Muntscheller Gredistie — um eine genauere Beschreibung davon zu geben; die in den siebenb. Provinzialblättern 1. Bd. 3. Heft p. 249 ist fast zu kurz gediehen — hat eine gegen Mittag abgedachte, regelmäßige, beinahe cirkelrechte Form. Er beträgt im Umfang 1200 Schritte oder 560 Klaftern. Selbst jetzt noch, wo das Ganze wenig mehr, als ein großer Trümmerhaufen

ist, gewahrt man mit Staunen die schön behauenen, ohne Mörtel künstlich an einander gefügten Steine der Ringmauern, die zwar hier und dort durchbrochen, und deren Bestandtheile in Schutt begraben, häufig auch an der Oberfläche zerstreut umher liegen, oder an den Abhängen tief hinunter gestürzt, doch größtentheils auch Klafter hoch, und darüber, in der ursprünglichen Lage und Zusammenfügung erhalten worden sind.

Drei in den Ringmauern ausnehmbare Lücken können eben so viele Burgthore gewesen sein. Eine Oeffnung gegen Mittag, von der nicht weit entfernt halbbegrabene Portalsäulen liegen, führt fortwährend bei den anwohnenden Walachen den Namen des Thores, La Poarte. Die cubisch oder parallelopipedisch gestalteten Massen der Ringmauer bestehen aus hartem Sandstein — Grobkalk, viele fossile Conchylien enthaltend — die cylinderförmigen vier Schuh langen, im Durchschnitt 2½ Schuh dicken Thorsäulen aus Syenitporphir, welche ordnungslos umherliegen und von den Walachen aus den nächsten Dörfern Butz (Fässer) genannt werden. Auf einer von diesen Säulen steht eine alte, hohe Buche, die, mit ihren Wurzeln dieselbe umarmend, wie auf einem erhabenen Piedestal erscheint. Der Schutt inner der Burg und außer derselben besteht aus einer mit Urfelsbruchstücken, Mörtel, ganzen und zerbrochenen Backsteinen, Mauer- und Hohlziegeln, Fragmenten von Urnen, irdenen Geschirren und Wasserröhren vermischten Erde.

Schon außerhalb, doch nahe der Schloßmauer, bemerkt man südöstlich Ueberbleibsel eines kreisrunden, antiken Tempels. Der Kreis im Boden hat fünfzehn Klaftern Durchmesser. Die porphyrnen Grundlagen (Stylobaten) der Säulen daran sind wohlerhalten; aber die Säulen selbst verschwunden, wahrscheinlich im aufgehäuften Schutte vergraben und mit alten Buchen überwachsen. Auf hundert Schritte von den Tempelüberresten entfernt, liegen zwei Altäre, deren erster von dem mehr erwähnten Syenitporphir, und der zweite von weißem Marmor ge-

arbeitet. Beide sind schön, und sehr einfach gefertigt, doch leider ohne Inschriften.

Am obern Theile dieses Gebirgsabhanges, wo der Grund am meisten durchgraben ist, wurden im Frühling des Jahres 1804 unter der Dammerde von Sebeseler Eisenwerksleuten gegen tausend zerstreute und wie hingesäete Goldstücke mit der Aufschrift ΚΟΣΩΝ *) gefunden und in das Karlsburger Münzamt eingeliefert. Von derselben Seite, noch südöstlicher, ist auf eine Strecke der Boden feucht und sumpfig, und es quillt an verschiedenen Plätzen, obschon nur kärglich, klares und schmackhaftes Wasser hervor.

Hinsichts einer Wasserleitung, deren in den bereits angeführten siebenbürgischen Provinzialblättern gedacht worden, sind Spuren. Es finden sich die Bruchstücke von gebrannten irdenen Röhren, und mehrere an der Oberfläche liegende Quadersteine mit rinnenartiger Aushohlung, in welche die Wasserröhren eingesetzt und zusammen gekittet wurden, welches nicht nur von den damaligen Künstlern, sondern auch von dem Unternehmungsgeiste und der Mächtigkeit der Bürger von der unbekannten Stadt hohe Begriffe erreget.

Unter der Schloßringmauer südlich erblickt das Auge des Forschers das mit Wasserpflanzen überwachsene Becken eines mäßigen Teiches, dessen Gewässer abgeleitet, indem der Damm, der es aufschwellte, durchschnitten ward. Aus dem zurück gebliebenen Sumpf fließt ein kleines Bächlein. Am Teichufer bemerkt man zwischen und neben größern Quadersteinen verkohlte und mit schwarzer Erde vermischte

---

*) Die Vorderseite stellt einen Adler, mit der rechten Kralle einen Lorbeerkranz ergreifend, vor. Die Kehrseite: ΚΟΣΩΝ, und den zwischen zwei Lictoren stehenden Verfechter der republikanischen Partei, M. Brutus. Die Münze ward auf dessen Befehl, nach Jul. Cäsars Ermordung — 44 vor Chr. — in einer griechischen Stadt, zu Koson, in großer Menge geprägt. Die mittelmäßige Kunst des weniger gelungenen Typus mag ihre Entschuldigung mit dem Drange damaliger Zeitumstände geltend machen.

Fruchtkerne, von welchen sich namentlich Weizen und Erbsen deutlich auskennen. Von der Brotfrucht fällt der Blick auf einen nahen, mit Gestrüpp überwachsenen, sieben Schuh durchschnittlich großen Mühlstein von Trachitporphir, welche Gegenstände hier natürlich an Fruchtmagazine und Mahlmühlen erinnern. Noch erkennt man an dieser Seite des Schlosses schwache Spuren des Fahrweges. Und in derselben Richtung — etwa gegen 300 Klaftern entfernt — ist der Boden sehr hügelig und zeigt mehrere runde Vertiefungen, in denen große, behauene Steinplatten (von 3′ Länge 6″ Dicke und 9″ Breite) liegen.

Von dem Bade, welches vor dreißig Jahren, wie es aus der angeführten Zeitschrift erhellt, noch bedeutende Rudera zeigte, ist außer der steinernen Badewanne nichts mehr vorhanden. Nur der von unberufenen Schatzgräbern aufgewühlte noch übrige mosaikähnliche Zementmörtel deutet den Platz an, wo das Tepidarium und die verschiedenen andern Abtheilungen der Badanstalt gestanden haben können. Die Waschschüßel besteht aus demselben schönen, dunkelrothen Syenitporphir, wie die Thorsäulenstücke und Tempelstylobaten; sie hat vier Schuh Länge, drei Schuh Weite und eben so viel Höhe, eine ovale Form und ist durchaus geschliffen und polirt. Doch, ewig Schade! vom Zerstörungsgeiste blieb auch sie nicht unverschont. Zerstreuet liegen von ihr große Stücke abgeschlagen umher. Es ist sehr zu bedauern, daß die kostbare, herrliche Schaale nicht in ihrer Unversehrtheit von irgend einem unserer Großen, für eine vaterländische Antikensammlung, zur seltenen Zierde derselben und zum Beleg für die Wichtigkeit jener Ansiedelung, hat gerettet werden können. Bemerkenswerth ists, daß die Felsart des Labrums und eines Altares, so wie der Säulen und Tempelstylobaten in diesem Gebirge, welches aus Gneis- und Glimmerschiefer besteht, nicht zu Hause ist, sondern mit den massiven oder plutonischen Gebilden bei Deva und an dem Maroschfluß identisch ist. Die Steinart der ausgehauenen Quader scheint dem bei Klein-Enyed vorkommenden Kalk analog zu sein.

Es verdient endlich nicht unbeachtet zu bleiben, daß einige von den bearbeiteten Quadersteinen, welche die Schloßringmauer bilden, so wie von den herunter gestürzten und halbverschütteten Monogramme und einzelne Buchstaben enthalten; freilich alles von üppig wucherndem Moose bedeckt und blos dem geschärften Auge des Forschers noch bemerkbar. Mit Figuren und auffallenden Verzierungen versehene Quadersteine, deren es gegeben haben soll, sind, wie der Begleiter behauptet, viele weggekommen. Ein ähnlicher, von $1\frac{1}{2}'$ Höhe und $1\frac{1}{4}'$ Breite, gleichfalls hier gefundener, liegt unten bei dem Waldbesorger im Magazin, woselbst er abgezeichnet ward. Die Schauseite stellt, in halb erhabener Arbeit, einen gehelmten, bärtigen Kopf dar; über demselben ist innerhalb einer zierlichen Einfassung eine große Rose, Sichel (dacischer Säbel), Bogen und Pfeil angebracht. Die Züge der arabeskenartigen Umfassung, welche nicht beendigt erscheinen, deuten auf ein abgebrochenes fehlendes Stück. Die Meißelarbeit ist zwar etwas grob und leicht gehalten, zeigt jedoch von gewandter Künstlerhand. Außerdem ist in dem nämlichen Magazin noch ein 40 bis 50 Pfund schwerer, eiserner Würfel mit an den vier Ecken einer Fläche hervorgetriebenen Spitzen zum fester Stehen, gleichfalls unter den Gredistier Ruinen ausgegraben. Die erwähnten Monogramme und einzelnen Buchstaben, welche man in der Eile auf einzelnen Quadersteinen bemerken konnte, verrathen altgriechischen Ursprung, und sind folgende:

A

Δ

E

Z

K

N

C

A B

A

E
E Ь
I N
M N
ΠB
Π Θ
( )

Von den unter dem — auch sonst sehr häufig vorkommenden — Namen, Gredistie, begriffenen Ruinen, finden sich nicht nur auf dem waldreichen Fiskalgebirge Muntsel, sondern auch auf der davon entferntern Kis-Okloser Berghöhle, Csate, so wie auf andern unten genannten Gebirgsabhängen, Hochebenen und in Thalgründen, und vorzüglich in dem ausgedehnten, waldigen Flecken Lunkány zerstreute Spuren von alten Wegen, aus Erde aufgeworfene Schanzen, Burgruinen, und mannigfaltige Trümmer enthaltender Schutt. Diese sämmlichen, den Umfang von mehr als zwei geographischen Meilen in sich schließenden Punkte, scheinen untereinander in einem nähern Zusammenhang gestanden zu sein.

Von einer nördlich vom Fiskal Gredistie gelegenen durch einen Abgrund getrennten erhöhtern Felsburg, Facele Albe, ist schon oben Erwähnung geschehen. Von ihr abwärts, gegen Westen, gibt die Erde, in der eine Stunde entfernten großen Thalwiese, Valye Anyingesuluj (Anieschi), beim Nachgraben viele Bruchstücke von Mauer- und Hohlziegel, und Trümmer von thönernen Gefäßen, und vor Allen auch einen Inschriftstein *).

Die Inschrift der altarförmigen Steinplatte, welche, als in Gredistie gebauet und in dieser Gegend Schürfungen vorgenommen wurden, an der Sonnenlehne im Va-

*) Die Inschrift sammt Zeichnung und Ausmaaß, und einigen Erläuterungen hat Berichterstatter der Güte seines wackern, jungen Freundes Dan. Zekelius, damals Architect in V. Hunyád, zu verdanken.

lye Anieschi, ohnweit dem Schutthaufen eines viereckigen Gebäudes gefunden ward, ist folgende:

VICTORIÆ
AVG. PRO SA
..VTE. IMP.
ANTONINI
AVG... M.. SA..
T. IVSTRIS
VS LEGAvS
PIVS. PR. PR.

Der Inscription erster Theil ist wohl leicht zu lesen; desto schwieriger deren zweiter. Vielleicht also: Victoriae. Augustae. Pro salute Imperatoris, Antonini, Magni, Sarmatici, Titus Iusirisus Legatus Augustalis Pius (?) Propraetore.

Der Votivstein scheint eine Art Muschelkalk zu sein, mißt in der Höhe 3′ — 2½″, Breite 1′ — 8½″ und Dicke 6″.

Beim Verfolg des vorhin bemerkten Baches erhebt gegen Westen sich der Csate, gegen dessen Ende der Kulmya Anieschi (einige sprachen das letztere Wort auch Anyinyesuluj aus), an dessen steiler Abendseite der Kis-Okloser Insaß die goldenen Lysimacher *) fand. Noch

*) Die Münzarten der dort entdeckten Schätze sind nachfolgende:
1. Der gehelmte Kopf der Pallas auf der Vorderseite. Auf der Kehrseite: ΒΑΣΙΛΕΩΣ ΛΥΣΙΜΑΧΟΥ. Die Siegesgöttin stehend, in der Rechten einen Lorbeerkranz, in der Linken den Dreizack; im Felde ein Löwenkopf AV.
2. Der Kopf des Lysimachus mit dem Diadem und einem Widderhorn. ♓ ΒΑΣΙΛΕΩΣ ΛΥΣΙΜΑΧΟΥ. Die Pallas sitzend, in der R. eine kleine Siegesgöttin, in der L. eine Lanze und zugleich auf den Schild gestützt, im Felde verschiedene Monogramme. AV. (AR. u. AE.)

Die in dieser Gegend gefundenen Schätze von Goldstücken bestanden größtentheils aus diesen und der oben in der Anmerkung beschriebenen Münze, ΚΟΣΩΝ; seltener fand sich

mehr gegen Westen, am Laufe desselben Baches, wenn die jähen Abhänge der Berge, Mutya und Seszu Popilor, erstiegen, und man den Ort Virtoszy (Vurtopi) gewonnen, und von hier über die Gebirge Kununy nach Kulmya Anieschi oder Aniesuluj zurückkehrend, gewahrt man an mehreren offenen Wasserrissen, und selbst in den großen dichten Waldungen schön bearbeitete, seltene Steine, Trümmer von Ziegel und Urnen zerstreut.

Von Gredistie, vorzüglich vom Zusammenfluße des Valya Alb und Raeu Alb, führt durch den Thalgrund über eine halbe Stunde der Weg abwärts, bis an den Fuß des obgedachten Kununy. Die Spuren der alten Straße, längs dem vereinigten Fluße, welcher zwischen den Gebirgen schon die Benennung Városviz, Stadtfluß, führt, kann man bis zu den am Rande der Wälder gelegenen Dörfern an verschiedenen Stellen nachweisen. Von dem Orte Kununy geht der bezeichnete Weg südlich nach Lunkány. Auch dieser Flecken hat, wie gesagt, alte Ziegel und Bruchstücke antiker Gefäße. Vorzüglich verdient hier bemerkt zu werden, daß auf dem La Piatra Rosye, wo einerseits ein großer Waldabhang, andererseits eine Reihe schroffer Felsen, und von den umgebenden Gebirgen umraget, unter den Wurzeln alter riesenmäßiger Buchen die Reste einer dritten Festung begraben liegen. Ein einziger, über den Gipfel von Mittag geführter Zugang deutet den alten Weg, und Spuren von Wasserleitungen an. Gleich anfänglich beim Hinansteigen zu derselben bemerkt man den erhaltenen freien Theil einer Mauer, die aus Bruchsteinen mit Kalkmörtel unzerstörbar zusammen gefügt ist. Ferner, von Nord gegen Ost, wie auf dem Muntscheller Gredistie, mehrmals — hier fünfmal — terrassenmäßig wiederholte, mit Fleiß planirte Strecken, deren niederste zwanzig Klafter lang und zehn Klafter breit, und

---

3. darunter die Autonomünze: ΑΥΣΙ. ΑΥΣΙΜΑΧΕΩΝ. Apollokopf. ✕ Ein Löwe. — Unbärtige Herkuleskopf ✕ Die Victoria. — Ein Löwenkopf. ✕ Eine Aehre. AE. III.

deren höchste sechzig Klafter lang und dreißig Klafter breit sein mag. Diese Flächen sind, wie die des Muntscheller Gredistie, mit gleichen gehauenen Steinen, Mauer- und Hohlziegel, Urnen- und thönernen Geschirrbruchstücken übersäet; sie verrathen überhaupt sowohl in Betracht der Analogie der bearbeiteten Felsart, als der Anlegung und Configuration des Festungsbaues selbst, unverkennbare gleichzeitige Errichtung, einerlei strategische Grundsätze und Regeln.

Zwischen dem Lunkányer Thalgrunde, dann der eben beschriebenen Burgfeste, und zwischen dem Fluße Városviz, wird endlich eine ziemlich große Gebirgswiese, auch Gredistie (Lunkanyer Gredischtie) genannt, und unter den Anwohnern von Geschlecht zu Geschlecht die Sage von hier in alten Zeiten gehaltenen volkreichen Jahrmärkten fortgepflanzt. Die gleiche Sage besteht auffallend genug von mehreren andern Gebirgsflächen dieser siebenbürgischen, mittägigen Karpathenkette. So von der bereits oben erwähnten, nahe dem ungrischen Schylthal gelegenen, von Gredistie drei bis vier deutsche Meilen entfernten Hochebene des riesigen Potru, mit seinen weitläufigen Erdwällen und Schanzen.

Die bezeichneten Festungen waren, wie deren Ueberreste und Lagen es beweisen, nach der alten Taktik unbezweifelt dergestalt angelegt, daß Facele Albe, gleich einer Citadelle, die zu nächst gelegene Festung, Gredistie, mit dem Zugang am Fuße zu ihr beherrschend, einen bedeutenden Theil der entferntern am Városviz gelegenen Dörfer beobachten, und selbst den Lunkanyer Bezirk überblicken konnte; daß ferner von La Piatra Rosie, über das Thal und den Bosodoroder Bach hinweg, auf das Devaer Schloß, und endlich vom Lunkanyer Gredistie ins Hatzeger Thal, bis in die Umgebung von Szarmizegethusa, die Aussicht offen blieb, zur möglichen Unterhaltung der Communication und zur Ueberwachung und Anzeige feindlicher Einfälle.

Römischen Ursprungs ist die Gebirgsfeste dieses Gredistie und der daran gränzenden Nachbarruinen auf keinen

Fall. Die Römer pflegten weder in so hohen Gebirgen sich nieder zu lassen und anzusiedeln, noch ihre wohlberechneten Colonien in so beschränkte, zurückgezogene Lagen zu verbergen. Sie liebten und wählten mäßige Erhöhungen mit daran liegenden, von Strömen bewässerten und Hügelreihen umgränzten, freien Ebenen, und die, wenn gleich auch einerseits von Hochgebirgen gedeckt, doch andererseits offene und freundliche Umgebung und Aussicht darboten.

Man muß nicht ohne Grund diese Pflanzungen in eine frühere Zeitperiode zurück setzen, und irgend einem dacischen Dynasten zuschreiben, der von diesen Gebirgen, auf welchen er in sichern Burgen hauste *), mit Heeresmacht herab durch die benachbarten Länder, im Winter oft bis über die Eisbrücke des Isterstromes plündernd streifte, und im Flug mit Beute beladen zurück kehrte. Die Zeit der Erbauung der Bergschlösser läßt indessen blos annäherungsweise sich bestimmen. In den frühesten Zeiten wohnten die Daker (den Griechen: Geten), östlicher. Schon Herodot und Tucidides kennen die zwischen dem Hämus und den Isterufern sitzenden Geten **); welchen Sitz sie nicht verließen, bis sie durch die gegen die pontischen Seestädte gerichteten Eroberungsplane des Macedonischen Philipp und seiner Nachfolger in das Gedränge kamen, und auf das linke Isterufer mehr westlich sich zurück zu ziehen genöthigt wurden. Der junge Alexander, dessen schnell ausgeführten Angriff sie bei dem Tode seines Vaters 336 vor Christus durch Einfälle in die thracischen Provinzen der Griechen sich zugezogen hatten, fand sie bereits auf dem linken Isterufer. So 301 vor Christus Alexanders Nachfolger, Lysimachus. Dieser ging über den großen Strom gegen die Geten, ward von ihrem Könige Dromichät in die Wälder und Bergengen verlockt, mit seinem Heere eingeschlossen, und gefangen; aber nach einer großmüthigen Behandlung von dem Getenkönig wieder entlassen.

*) Flori L. IV. Cap. 12.
**) Herod. IV. 93. Thucyd. II. 96.

Von dieser Zeit an erreichte das gothische, oder, wie es später von den römischen Geschichtschreibern genannt wird, dacische Königsthum, unter der Regierung des Dromichät und Beröbist, so wie später unter Cotiso und Decebalus, seine höchste Macht und Ausbreitung. Zwar drang von den Römern Curio bis an die dacischen Wälder, wagte jedoch nicht weiter in ihre Dunkelheit zu gehen *). Es gehört mit zu J. Cäsars großartigem Vornehmen, 44 v. Chr. gegen die Daker, welche Thracien und den Pontus verheerten, zu Felde zu ziehen **). Unter Octavian ward Dacien nicht sowohl überwunden, als es vielmehr blos vor der Uebermacht zurück wich ***). Früher und später kämpfte man mit abwechselndem Glücke, ja öfter mit unglücklichen als glücklichen Erfolgen ****), bis auf den großen Bezwinger Daciens, Trajan. Vorzüglich erstarkte die Macht der Daker und gediehe der Flor des Landes unter der energischen Leitung der zwei Erstern, des Dromichäts und Beröbists, welche sehr oft mit den macedonischen Herrschern in Conflict kamen und sich maßen, griechische Ueberläufer an sich zogen und überhaupt in mannigfaltiger Berührung standen, und selbst Handlungsverkehr und Freundschaftsbündnisse schloßen. In diese Zeitperiode trifft daher nothwendig die Erbauung jener oben beschriebenen Bergschlösser und vielleicht die Errichtung der meisten ältesten Burgen, von deren Menge noch Spuren, das heißt, an den höhern Abhängen und in den tiefern Gebirgsschluchten der Karpathen in unserm Vaterlande zu sehen sind, der vielen kahlen Höhen und Waldkuppen nicht einmal zu gedenken, welche die Benennung einer Burg im siebenbürgischen Binnenlande tragen, ohne sichtbare Burgreste darzubieten.

Aus dem Gesagten erhellt, daß die Daker oder Geten längst schon mit Griechen und griechischer Baukunst

*) L. Flori rer. rom. Lib. III. Cap. 4.
**) Svetonii J. Caesar. Cap. XLIV.
***) Flori L. IV. Cap. 12.
****) Tacit. Hist. L. I. 2. L. III. 46.

vertraut gewesen sein mußten; allein als rohe Krieger überließen sie gern die Ausübung der Kunst Fremden, den Griechen selbst. Und so muß man denn die Schlößer, deren Ueberreste noch im Fiskal Gredistie bewundert werden, griechischen Künstlerhänden zuschreiben, welches vor Allem die mit den oben bereits angeführten griechischen Buchstaben und Monogrammen bezeichneten, gehauenen Quadersteine zu beweisen scheinen.

Die in denselben Ruinen gefundenen Schätze von Lysimachischen Goldstücken thun nur so viel dar, daß sie bei den Daciern, welchen die Bergfesten zugeeignet werden müssen, gangbare Münzen waren, welche sie, entweder durch Raub, oder nachbarlichen Verkehr, und vielleicht auch durch Tausch gegen rohes, edles Metall, von den Thraciern und Griechen erhielten. Außerdem waren goldene Münzen von Philipp und Alexander, Silberstücke von Maronea und Thasos, so wie von andern Städten und Inseln häufig im Umlauf. Die Stempel Philipps und der Autonommünzen von Thasos und einiger ähnlichen ahmten sie vorzüglich gerne nach. Daher Silberstücke von dieser Gattung in Siebenbürgen eine Menge gegraben werden. Es war das eigenthümliche, im Lande selbst geschlagene Geld der Daker. Die Aufschriften ihrer Münzen ließen sie gewöhnlich weg, oder versetzten die kaum Buchstaben ähnlichen Schriftzüge derselben so, daß gar nichts herauszubringen ist. So erscheint auch die Sculptur des Typus der unter den Königen geprägten roh und unter aller Kritik.

Gleiches gilt von den mit Lysimachischen Münzen zugleich in großer Zahl gefundenen Goldstücken, mit der Aufschrift „ΚΟΣΩΝ,“ deren Ausgrabung in diesen Ruinen jedoch nicht ohne Wichtigkeit ist, und vielleicht auch einige geschichtliche Aufklärung verleihen dürfte. Das Bild und die Inschrift der Goldstücke deutet auf einen bestimmten Zeitraum hin, der wenigstens näher begränzt werden kann, und erinnert an nachbarliche Ereignisse, welche wegen nicht gar weiter Entfernung mit den dacischen Angelegenheiten und den Inhabern jener Bergfesten im Zusammenhang

gestanden sein mögen. Die Münze ward wie gesagt bald nach J. Cäsars Ermordung 44 v. Chr. auf Befehl des damaligen Statthalters von Macedonien, M. Brutus, in einer griechischen Stadt, zu Koson, in großer Menge geprägt, und dann entweder hieher dem dacischen Könige, dem damals besonders Mächtigen, ein Bündniß mit ihm zu schließen oder zu erneuern, um Hilfstruppen gegen Anton und Octavian zu werben, geschickt, oder als gute Beute nach der gewohnten Art von den Daciern eingeholt, und hieher in die hohen Gebirge in Verwahrung gebracht.

Auch ist es sehr wahrscheinlich, daß der letzte dacische König, nach dem Verluste seiner Residenz, Szarmizegethusa, schon beim Friedenschluß des ersten von Trajan geführten, für ihn so unglücklich geendigten Krieges, tiefer in die Gebirge sich zurückziehend, hier das zweite königliche Hoflager aufschlug, und einen Theil der erbeuteten oder angeerbten Schätze griechischer Münzen niedergelegt und vergraben, und im Drange der Umstände dort zurück ließ, wo jetzt sie zum Theil der Schooß der Erde wiedergibt.

Diese Gebirgshöhen wurden zwar im zweiten dacischen Feldzuge von den Römern erstiegen, jedoch nur so lange, bis der Feind gedemüthiget, und die allgemeine Ruhe hergestellt, von den Siegern besetzt gehalten; sodann wieder geräumt, und die fruchtbaren Hügelreihen und lachenden Fluren und Ebenen des innern Landes eingenommen, welche die Römer, wie bekannt, den sterilen, wilden Felsenhöhen und düstern Waldgründen vorzogen. Auch die von den dacischen Schlössern, welche bei den siegreichen Stürmen nicht geschleift wurden, geriethen in der Folgezeit in Verfall. Und dieser mußte nothwendig und so auffallender sein, je fröhlicher im Verlauf eines vollen Jahrhunderts — des zweiten christlichen — der Wohlstand und Flor der neu angelegten römischen Colonien im Wachsthum begriffen war.

Aber mit dieser Zeit hatte die römische Provinz auch ihren Glanzpunkt erreicht; Macht und Glück begannen zu sinken. Der traurige Wechsel einer Reihe schlimmer Re-

genten, welche den kaiserlichen Thron durch Unthaten entwürdigten, war von höchst nachtheiligem Einfluß auf die Provinzen, und Veranlassung, daß von allen Seiten Feinde des Reichs sich kühn erhoben. Auch Dacien sahe von Rom aus sich zu der Zeit vernachläßiget, ohne Schutz und Beistand den Anfällen der Barbaren bloß gestellt, und daher in die Nothwendigkeit versetzt, sich selbst zu rathen und zu helfen *). Bei so gestalteten Umständen handelte, wie voraus zu sehen war, es mehr selbständig, als abhängig von Rom, und verachtete **) wiederholt die Oberherrschaft und Befehle derer, welche sich selbst durch verächtliche Thaten herabsetzten.

Durch öftere und plötzliche Ueberfälle lauernder Feinde ward das ebene Land heimgesucht und sehr unsicher; daher die alten, verlassenen Bergschlösser wieder aufgesucht, und in Landesgefahren die besten Habseligkeiten hingeflüchtet wurden. Dieses scheint wenigstens ein oben bezeichneter und in Valya Anieschi gegrabener, dem Caracalla von dem ihm ergebenen Proprätor T. Jusirisus gesetzter Inschriftstein anzudeuten.

Zwischen den merkwürdigen, auf dem Muntscheller Gebirge gelegenen Gredistier Ruinen, von welchen man sich schwer trennen konnte, überraschte die Nacht die Forschenden, und in der Finsterniß ziemlich spät kamen sie durch den langen Thalgrund am vereinigten Wasser des Raeu Alb und Valya Alb, mitunter über gefährliche Stege, bei den Gewerbsanlagen müde und körperlich fast ganz erschöpft an. Doch durch zuvorkommenden freundlichen Empfang und ein gutes Nachtsquartier wohlthätig erquickt, konnte man am sechsten September frühe die Rückreise mit muntern Rossen antreten. An demselben vereinigten Gebirgsfluß Városviz gings zwischen den waldbedeckten Höhen, oft auch durch das Wasser reitend, hinab bis zu den unter dem Walde und am Fuße der Berge liegenden Dörfern:

*) Dio Cass. 77. 16.

**) Lamprid. in vita Commodi. Ald.

Hodescht und Ludescht. Hier ließen die Reisenden ih=ren Begleiter, den Fluß, welcher links gegen Norden über Batsiara, Orestiora, Sereka, Bereny, Szászváros, in den Marosch mündet, und wendeten rechts über Schebeschel nach Kudschir, einem militarisirten, zum ersten Walachen Gränz Infanterie=Regimente gehörenden Orte; mit einer deutschen Schule, und einem ärarischen Eisen=hammerwerke. Vom Commandanten des Militärs, einem Hauptmann, wurden die Reisenden dem ansäßigen, wie es schien, wohlhabenden, beweibten Corporalen, dessen Haus=haltung durch vorzügliche Ordnung und Reinlichkeit sich auszeichnete, anvertraut.

Nach der in Kudschir auf das Beste gefeierten letzten Nachtsstation des unternommenen Ausfluges, besichtigte man den siebenten September frühe noch das Hammerwerk mit vortrefflich eingerichtetem hydraulischem Gebläse, zugleich die dabei von dem ersten Werksbeamten geschmackvoll an=gelegten Gartenparthien, und beschleunigte zu Wagen die Heimkehr um so rascher, je mehr sich unserer der süße Ge=danken an die bald wieder zu begrüßenden zurück geblie=benen Lieben bemeisterte. In Mühlbach und Reußmarkt, während die Vorspannspferde gewechselt wurden, besuchte man schätzenswerthe Jugendfreunde. Doch ach, im letztern Orte betrübte den kurzen Freundschaftsgenuß die herzzerrei=ßende Nachricht von dem plötzlichen Hinscheiden eines der vorzüglichsten Hermannstädter Capitelsmitglieder, des beim siebenbürgischen sächsischen Jägerbatallion gewesenen Feld=predigers und Pfarrers in Rothberg, S. Jac. Müller, eines Mannes von ungemeiner Beredsamkeit, Ideenreich=thum und Biederkeit.

Nach je längerem Verzug in Reußmarkt, wegen der Vorspannsrosse, welche der Fuhrmann von entlegener Wei=de brachte, ging es dann um so viel schneller vorwärts. Doch schon in der Nähe von Großpold schied man von den letzten Strahlen der Sonne und vom Tageslicht. Ei=ne sternvolle Nacht breitete sich aus und gewährte aus ihren Myriaden Welten entfernten Glanz und Helle, bis

am östlichen Himmel das abnehmende Mondviertel über die Gebirge sich erhob und auf die Fahrwege leuchtete. Bei Szetsel vorüber, durch Großau und Neppendorf eilend, kam man um Mitternacht in Hermannstadt an, und erreichte von hier, binnen zwanzig Minuten, in nordöstlicher Richtung, das ersehnte Ziel, die freundliche Behausung; woselbst über die glücklich beendigte fünfzehntägige Höhenwanderung am frühen Morgen der Heimgekehrte hochvergnügt nicht nur den durchforschten sichtbaren Gebirgstheil noch einmal mit den Blicken überflog, sondern auch unwillkürlich angelockt ward zu neuem Studium und Genuß des den Horizont von Osten nach Süden und von Süden nach Westen amphitheatralisch begränzenden Karpathenzuges.

Politischer Zustand
der
Siebenbürger Sachsen
unmittelbar
vor der engern Vereinigung der drei ständischen Nationen.

Eine Skizze von J. K. Eder. *)

Vorwort des Einsenders.

Neben dem Huldigungseid für Allerhöchst Seine Majestät Kaiser Ferdinand I., den alle hohe und niedere Beamten unsers Vaterlandes mit heiliger Feier und ernster Rührung im abgewichenen Jahre 1838 abgelegt haben, wurde auch der Unionseid der drei ständischen Nationen

*) Mitgetheilt von H. Johann Filtsch, Syndicus des Hermannstädter Capitels und ev. Pfarrer in Schellenberg. Von den darin enthaltenen Beweisstellen aus gleichzeitigen Urkunden sind allerdings manche in andern Werken abgedruckt worden; den Lesern dürfte es aber sehr willkommen sein, sie hier in systematischer Anordnung vereinigt zu finden. Darum gebe ich, wie dies schon die Pietät gegen den um die siebenbürgische Geschichte hoch verdienten s. Abt Eder fordert, diese Skizze unverändert, und lasse die darin enthaltenen Urkundenauszüge wörtlich abdrucken, anstatt einer dem Leser oft lästigen Kürze halber hin und wieder auf andere Werke, wo sich einzelnes bereits vorfindet, zu verweisen. Anm. des Herausgebers.

den Beamten dieser drei Nationen abgenommen, weil diese Vereinigung für eine der Hauptgrundlagen unserer jetzigen vaterländischen Verfassung angesehen werden muß. Diese Vereinigung, beinahe gleichzeitig mit der Einführung der Reformation in Siebenbürgen, hat nun bald 300 Jahre bestanden, und jeder rechtschaffene Verbündete freut sich nicht nur der Rechte, die ihm aus dieser engern Verbindung mit den ständischen Söhnen des Vaterlandes erwachsen, sondern leistet freudig auch die Pflichten, die ihm dieselbe auferlegt. Indessen ist es dem denkenden Freunde seines Vaterlandes und seiner Nation auch nicht übel zu nehmen, wenn er auch einen Blick rückwärts, jenseits der Unionsperiode auf sein Volk thut, und er außer diesem Unionsinteresse auch gegründete Antwort auf die Frage wünscht: welche politische Stellung hatte mein Volk vor dieser Union? mit welcher Bedeutenheit ist es in diese Verbindung eingetreten? Gewiß denkt daran wenigstens der Geschichtsforscher jedes Volkes und freut sich in grauer Vorzeit schon den väterlichen Stamm in Ehre und Ansehn zu erblicken. In reichem Maße wird diese Freude dem Geschichtsforscher der Unger und Szekler zu Theil; und in welcher politischen Stellung der Siebenbürger Sachse seine Vorfahren vor der Vereinigung mit den beiden andern Nationen finde, darüber gibt einige Fingerzeige diese kleine Schrift, die der Herausgeber aus vorgefundenen schriftlichen Bemerkungen über diesen Gegenstand, bezeichnet mit den Buchstaben J. K. E. mitgetheilt hat. Wer sollte nicht in diesen Anfangsbuchstaben, so wie noch viel mehr in den hier mitgetheilten Urkundenauszügen, den gelehrten Verfasser der vaterländischen Werke: de initiis juribusque Saxonum in Transilvania; Breviarium juris Transilvanici; Supplex libellus Valachorum, der Anmerkungen zum Felmer'schen Handbuch der siebenbürgischen Geschichte, so wie den Herausgeber des Schesaeus und Simigianus entdecken?

Aus voller Ueberzeugung, daß keine Früchte der Bemühungen dieses fleißigen und scharfsinnigen vaterländischen Geschichtforschers dem gelehrten siebenbürgischen Publikum

vorenthalten werden dürfen, werden auch diese Skizzen mitgetheilt, in der frohen Erwartung, daß gewiß mehrere Punkte derselben unsre kenntnißreichen Mitbrüder entweder zur vollendeten Ausführung, oder auch zur Berichtigung der mitgetheilten Skizzen ermuntern möchten.

J. F.

Einleitung.

In den ältesten Denkmalen von den Siebenbürger Sachsen erscheinen dieselben fast immer als Krieger. Ein Diplom des Königs Andreas des Zweiten von 1266 enthält es ausdrücklich, daß sie die Pflicht gehabt haben, in der Gränze zu wachen; die deutschen Ritter, die das öde Burzenland erfochten und dann vom König Andreas erhalten haben, waren da ad custodiendum confinium, wie sich ebenfalls Andreas in einem Diplom von 1212 ausdrückt, und es ist sehr wahrscheinlich, daß die kriegerischen Einrichtungen in Dörfern und Städten, deren Spuren noch heute in den Nachbarschaften und Zünften übrig sind, noch Ueberreste der ältesten Verfassung sind.

Die Folge der Zeit hat außerordentliche Verwandlungen veranlaßt; auch sind von späteren Zeiten mehrere Urkunden vorhanden, aus deren Zusammenstellung wir uns ein richtiges Bild von dem politischen Zustand der Sachsen entwerfen können.

Um die Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts (1545 den 25. April) traten die Siebenbürger Sachsen mit dem ungrischen Adel und den Szeklern in die engere Vereinigung, welche auch jetzt noch besteht (Approb. Const. P. III. lit. l.). Diese Vereinigung konnte nicht ohne Folgen in dem politischen Zustand der Sachsen sein. Ein Bild von ihrem Zustande unmittelbar vor der Vereinigung ist das einzige Mittel diese Folgen zu übersehen. Dies ist der Grund, der mich hoffen macht, eine durch Urkunden der

letzten hundert Jahre vor jener Vereinigung bewährte Skizze dieses Bildes werde wenigstens den Dank des Geschichtschreibers von Siebenbürgen verdienen, ich sage wenigstens des Geschichtschreibers, denn man nimmt ja auch in Gallerien so manche Skizze auf.

Der Skizze

Erster Punkt.

Die Siebenbürger Sachsen waren unmittelbar vor der Trennung Siebenbürgens von Ungarn und der darauf folgenden engeren Vereinigung mit dem Adel und den Szeklern ein eingentlicher Landesstand der Ungarischen Monarchie. Sie hatten Antheil

1. An der Wahl der Könige,
2. An Kriegserklärungen, Friedensschlüßen u. s. w. wie die andern Stände.

Beweise und Erläuterungen.

Zu 1. Der König Ladislaus schreibt 1490 an die Hermannstädter, und dann wieder besonders an die sieben Stühle: Ex litteris Dominorum Praelatorum et Baronum hujus regni nostri Hung. vobis cum praesentibus exhibendis clare cognoscere potestis qualiter nos *de vestra* universorumque aliorum regnicolarum nostrorum concordi et unanimi voluntate in eorum Regem et Dominum elegerunt.

Als es sich 1491 darum handelte, ob auf den Fall des ohne männliche Erben erfolgten Hintrittes des Königes Uladislaus die Ungarische Monarchie auf Maximilian übergehen solle, wurden die Sachsen eben so wie der Waiwode, der Bischof und die übrigen Stände um ihre Einwilligung angegangen, die sie in eigenen Urkunden gegeben haben, deren Urschriften im Wiener Hofarchive vorhanden sind, die ich in einer andern Schrift abdrucken zu lassen gedenke.

Zu 2. 1454 wollte König Matthias den Türken den Krieg ankündigen; er sagt dazu einen Landtag an, und die Siebenbürger Sachsen werden durch die Stände dahin eingeladen: Fraternitates vestras hortamur, requirimus et quantum possumus rogamus, quatenus juxta mandatum et literas praefati Domini nostri regis quatuor ex vobis, et quot ultra volueritis, bonos viros ad praetactum quindecimum diem Budam cum pleno mandato mittere velitis, *ut cum illis et aliis fratribus nostris congregandis de facto praetacti generalis exercitus tractare et concludere valeamus.*

Eben so befiehlt ihnen König Mathias selbst 1458 Bevollmächtigte auf den Landtag zu Szegedin zu schikken, ad tractandum et concludendum una vobiscum et aliis fratribus vestris. Ubi vero aliud facitis, ipsa negotia *inconsummata* manerent ad damnum ejusdem regni non modicum.

Uladislaus hatte 1491 mit dem Kaiser den Frieden geschlossen: quibus autem conditionibus (sagt er in einem Schreiben an die Hermannstädter) pacem ipsam pepigimus, necessarium putamus inter ceteras regnicolas nostras etiam fidelitatibus vestris omnia comunicare. Hierauf beruft er sie auf den Landtag sowohl um die Friedensbedingungen ihnen mitzutheilen, als mit ihnen zu Rathe zu gehen de his quae ad bonum statum et ulteriorem quietem regni hujus conducere videbuntur.

Der nämliche König beruft die Hermannstädter 1505 auf den Landtag und fügt folgende Beweggründe der Berufung bei: Cum vos quoque de *membro* hujus regni sitis ejusque bonum et conservatio *aeque vos ac alios regnicolas nostras concernat.*

Abermals schreibt Uladislaus 1510 an die sieben und zwei Stühle, ferner an die Städte Kronstadt und Bistritz, als auch das Burzenland, er wäre vom Pabst aufgefordert worden zu einem Kriege wider die Türken.

Nos vero, sagt er, qui nihil unquam in similibus magnis rebus communem salutem praecipue illius totius regni Hung. et omnium vestrum concernentibus absque vestro et ceterorum fidelium nostrorum consilio agere consvevimus, hucusque responsum extraximus et distulimus et nos ad vestram universalem deliberationem retulimus. Er befiehlt ihnen also, sie sollten Bevollmächtigte nomine et in persona totius universitatis Saxonum auf den Landtag nach Gran schicken.

Ludwig II. schreibt 1521 an die nämlichen Sachsen: Er habe einen Landtag in Ofen zu halten beschlossen, um Anstalten wider die Türken zu treffen. Cum autem, sagt er, vos quoque sitis *membrum* hujus regni Hung. fidelitati vestrae harum serie firmissime mandamus, ut ad dictum festum Elisabethae proximum oratores vestros quotquot volueritis ad praedictum conventum Budam ad Majestatem nostram mittere cum pleno mandato debeatis, ut cum illis et aliis fidelibus nostris de ratione defensionis regnorum nostrorum ac vestrum omnium tractare, consultare ac concludere possimus.

Zweiter Punkt.

Die Siebenbürger Sachsen gehörten zu dem vierten Landesstand der Ungarischen Monarchie; jedoch mit dem Unterschiede von den königlichen freien Städten Ungarns, daß die sächsischen Stühle zusammen für ein Corps gehalten wurden.

Beweise und Erläuterungen.

Verböcz zählt nur die Praelatos, Barones und Nobiles unter die Landesstände; die Ausleger des Tripartitums meinen, er habe die freien Städte unter die Nobiles gerechnet, weil jede für sich einen Edelmann

gilt. Tirocinium Jur. Hung. Pars II. Tit. 4. Indessen waren schon von ziemlich alten Zeiten her die freien Städte wie ein eigner Landesstand, der auf dem Landtag Sitz und Stimme hatte. Im Decrete Mathias II. von 1608 heißt es: Liberas civitates quod concernit, ut eae quoque in suis privilegiis et numero Statuum et Ordinum *conserventur*, dignum judicant regnicolae, quorum nuncii ut inter regnicolas locum et vota habeant, dignum quoque censent regnicolae. Zu diesem Stande gehörten die Siebenbürger Sachsen. In der oben angeführten Berufung der Hermannstädter auf den Landtag von 1505 sagt Uladislaus ausdrücklich: Nam ita ordinatum et conclusum est, ut etiam *vos instar aliarum liberarum civitatum nostrarum* nuncios et concives vestros ad ipsam diaetam mittatis. In der ebenfalls oben angeführten Einwilligung der sächsischen Stühle zur Thronfolge Maximilians heißt es: Nos itaque *qui de numero et collegio liberarum et aliarum civitatum* ceterorumque Regnicolarum hujus regni Hung. sumus — — Tractatum hujusmodi in praesenti diaeta seu conventu generali Regnicolarum super ea re indicto publice et solenniter acceptavimus.

Jedoch finde ich einen Unterschied. Die Ungerländischen Städte wurden einzeln berufen und ihre Abgesandten waren Bevollmächtigte einer einzelnen Stadt. Die sächsischen Städte waren nicht blos als Städte, sondern als Häupter der ganzen deutschen Colonie in Siebenbürgen betrachtet. Uladislaus sagt in der schon angeführten Berufung auf den Landtag 1510, die Sachsen sollen Bevollmächtigte schicken totam Universitatem Saxonum repraesentantes. Ich habe sehr viele Convocatorias der ungerländischen Städte in Kaprinai Hungaria diplomatica und Kováchich vestigia Comitiorum gelesen, ohne daß mir so etwas aufgestoßen wäre. Wohl aber finde ich in einer Be-

rufung der Stadt Barthfa auf einen Pesther Landtag etwas, das mit der Berufung der Siebenbürger Sachsen sehr contrastirt. Mathias schreibt an diese Stadt 1458: Praeterea *mittere poteritis* certos ex vobis cum pleno mandato ad Conventionem generalem in civitate nostra Pestiensi tenendam, ut tandem *accipere possitis* ab eisdem ea, quae in eadem concludentur omni voto. Bei Kovàchich S. 297. An die Siebenbürger Sachsen schreibt er bei weitem nicht so gleichgültig, wenn er sie im nämlichen Jahre auf den Landtag beruft: er sagt es gebe plura negotia regni, quae sine vobis et aliis fratribus vestris consummari non possent — Fidelitati Universitatis et cujuslibet vestrum harum serie *firmiter committimus et mandamus* quatenus statim praefatos quatuor vel plures ex vobis notabiliores prout vobis videbitur, cum plena facultate vestra *ad tractandum* et *concludendum* una vobiscum et aliis fratribus vestris de et super praemissis — mittere debeatis.

Dritter Punkt.

Siebenbürgen war in jener Zeit keine selbständige Provinz; sie wurde durch Gesetze, die auf dem ungrischen Landtag durch den König und die Landesstände der ganzen Monarchie gemacht wurden, regiert. Indessen wurden doch in Siebenbürgen von Zeit zu Zeit allgemeine sogenannte Generalcongregationen des Adels, der Szekler und der Sachsen gehalten *), deren Bestimmung gewöhnlich waren:

a. Bekanntmachung königlicher allgemeiner Befehle.

*) Eine natürliche Vereinigung, veranlaßt durch die gemeinschaftlichen Vaterlandsbedürfnisse und wahrscheinlich auch der Grund der engern politischen Vereinigung von 1545.

A. d. H.

b. Freundschaftliche Berathschlagungen.
c. Privatverträge zwischen den drei Partheien.

Beweise und Erläuterungen.

Ich habe zwar nicht in Urkunden des sächsischen National-Archives, wohl aber in Urkunden des Weißenburger Capitels verschiedene Spuren von derlei allgemeinen Congregationen der drei Nationen schon vom 14. Jahrhunderte gefunden, welche (de regis edicto) auf Befehl des Königs sind gehalten worden; allein nirgends ist eine Spur von Landesgesetzen, die daselbst gemacht und dann dem König zur Bestätigung wären unterlegt worden.

a. In dem Jahre 1470 schreibt Johann Pongratz, Siebenbürgischer Waiwode, an die Hermannstädter und die sieben sächsischen Stühle: Quia nos per regiam Serenitatem pro certis rebus et negotiis Serenitatis suae ad partes illas Transilvanas in medium Regnicolarum deputati sumus, ob hoc nos in Festo Nativitatis B. M. V. nunc proxime venturo in Oppido Thorda generalem Regnicolarum statuimus celebrare congregationem; — vestris ergo Dilectionibus firmiter committimus et mandamus quatenus, acceptis praesentibus, quatuor ex vobis potiores eligere et in ipsam congregationem Regnicolarum *audituros intimata* regiae Majestatis mittere debeatis. Ein anderer Siebenbürgischer Waiwode, Petrus Comes de S. Georgio et de Bozyn schreibt an die nämlichen, er habe ein königliches Schreiben erhalten, um dieses zu sehen und zu vernehmen, (ad quas literas videndas et intelligendas) habe er einen allgemeinen Landtag (generalem diaetam) zu halten beschlossen und dabei sollten sie erscheinen im Jahre 1498.

b. Im Jahr 1515 schreiben die Potiores Nobilium Transilvaniae, sie wollten mit dem Bischofe in Székely Vásárhely eine Congregation halten, die Szekler

würden auch dabei erscheinen; dann sagen sie: Dominationes et Amicitias vestras etiam atque etiam rogamus, ut tum universorum Dominorum trium generum Siculorum, tum nostrae amicitiae ob contemplationem etiam Dominationes vestrae ad praemissum terminum in praefato loco Vásárhely constitui velint et ibidem una cum praenotato Reverendissimo Domino Episcopo communi consensu de hujus regni commodo et conservatione commodius consulere et concludere valeamus. So fand ich auch bei Pray Hierarch. P. II. p. 275, einen Brief von 1529, in welchem Erwähnung geschieht von einem, durch den Bischof und Thesaurarius Gerendi gehaltenen Landtag der drei Siebenbürgischen Nationen, um Kriegsanstalten wider den nach Polen geflüchteten Zapolya zu treffen.

c. Hieher gehören folgende Verträge. Einer in Kápolna vom Jahr 1437. Er ist abgedruckt bei Katona hist. cr. R. Hung. T. XII. pag. 793.

Ein anderer Vertrag abermals in Kápolna aus dem folgenden Jahr 1438. Ist abgedruckt in den Noten zur Bittschrift der Walachen S. 24. *)

In Mediasch 1459. Ist zum Theil abgedruckt in der Schrift vom Eigenthumsrecht der sächs. Nation in Siebenbürgen S. 63. Das Original ist im Nationalarchive Nr. 206.

In Schäßburg 1506. Im Nationalarchiv in einer alten Abschrift Nr. 76. vorfindig.

Gegenseitige Vertheidigung, sowohl gegen auswärtige Feinde, als gegen jede einzelne der Nationen in ihren vorigen Rechten gerichtete Kränkung, ist der Hauptgegenstand dieser Verträge.

---

*) Eders bekannte Schrift: Supplex libellus Valachorum, wo am angezeigten Orte die Schließung des Vertrages mit den Worten ausgedrückt ist: inter se ipsos talem fecerant unionem et fraternitatem.

A. d. H.

Vierter Punkt.

In Fällen, welche entweder kein Gegenstand des Landtages waren, oder schleunige Abhilfe heischten, waren es nicht die Siebenbürgischen Waiwoden, oder die erwähnten Congregationen, bei denen die politischen Angelegenheiten der Sachsen vorkamen, sondern unmittelbar der König.

Der König

a. gab oft unmittelbar seine Befehle an die Sachsen,
b. berief nicht selten einige von den Sachsen zu sich, oder
c. gab andern bedeutenden Männern den Auftrag, die Angelegenheiten der Sachsen in des Königs Namen zu schlichten, oder ihnen den königlichen Befehl bekannt zu machen.

Beweise und Erläuterungen.

a. Die Archive der Sachsen sind voll von königlichen Befehlen, welche unmittelbar an die Sachsen gerichtet sind.
b. So beruft Uladislaus 1492 den Hermannstädter Bürgermeister Georg Hecht zu sich nach Ofen, um mit ihm über einige Angelegenheiten zu tractiren, und der nämliche König schreibt 1510 an die Hermannstädter und die sieben sächsischen Stühle: Constitueramus non prius quam ad diaetam proxime venturam ex vobis ad nos vocari facere, sed certae res subito occurerunt, propter quas hanc nostram mutare omnino oportuit voluntatem, quo etiam factum est, ut praesentiam aliquorum ex vobis praetermittere nequeamus. Quamobrem volumus et fidelitati vestrae sub poena amissionis omnium bonorum vestrorum harum serie firmissime mandamus, quatenus statim, visis praesentibus, omni mora, omni cunctatione et difficultate postpositis, cum magistro civium cum uno

vel duobus civibus suis itineri vos accingere, et ad Majestatem nostram quam festinatissime, cum sufficienti tamen ac pleno totius Cosulatus vestri mandato et auctoritate venire debeatis.

c. Die Szekler hatten die Sachsen gekränkt; diese klagten bei Hof. Der König Uladislaus schreibt ihnen 1491, er werde nach geendigtem Kriege den Waiwoden schicken, cui jam *informationem et plenam nostram facultatem et auctoritatem dedimus*, ut vobis satisfaciat quod contenti eritis. Endlich verspricht er ihnen, wenn es möglich sei, werde er selbst nach Siebenbürgen kommen, et damna vestra rectificabimus.

Im Jahre 1492 wurden die Sachsen durch Edelleute gekränkt. Uladislaus schreibt darüber an den Waiwoden Stephan Bathor: fidelitati vestrae harum serie committimus et mandamus, quatenus a modo deinceps praefatos universos Saxones nostros in universis ipsorum bonis et rebus justis et legitimis contra praefatos nobiles defendere, tueri, protegere et defensare, indemnes conservare, modis omnibus debeatis et teneamini *nostra in persona ac auctoritate praesentibus vobis in hac parte plenarie attributa* et justitia mediante.

Um das Jahr 1508 klagten die Sachsen auch gegen ihre Geistlichkeit über varias molestias. Der König schrieb in demselben Jahre an die Geistlichkeit.

Im Jahr 1491 wird der Bischof Geréb, der Waiwode Drágffi und der Vicewaiwode Thelegdi von dem König geschickt, um den Sachsen von Seite des Königes etwas bekannt zu machen. In nostris, sind die Worte des Königes, et totius regni nostri rebus et negotiis. Mit ähnlichen Aufträgen wurden von dem König an die Sachsen geschickt in eben dem Jahre 1491 einige Hofleute, als: Georg de Kanysa und Franciscus de Zemeche; auch in den Jahren

1493 und 1494 erfolgen solche Sendungen an di[e] Sachsen; in dem Jahr 1496 wird an sie der Bischof Gabriel geschickt.

Fünfter Punkt.

In Rechtshändeln muß man verschiedene Fälle unterscheiden, um die scheinbaren Widersprüche in den vorhandenen Urkunden zu heben.

a. In einem Rechtshandel, der zwischen zwei Sachsen obwaltete, war der sächsische Richter ihre Behörde und von diesem ging die Appellation unmittelbar an den König.

b. Klagte ein Sachs Jemanden von einer andern Nation an, so ward der Proceß bei der eignen Behörde des Beklagten und also auch vor dem Waiwoden geführt.

c. Klagte Jemand von einer andern Nation einen Sachsen an, und der Rechtsstreit betraf keine Grundbesitzung, so ward der Proceß vor dem sächsischen Richter geführt, und die Appellation ging an den König.

d. Betraf aber der Rechtshandel eine adelige Grundbesitzung, so ward er auf jeden Fall durch den Waiwoden entschieden.

Beweise und Erläuterungen.

a. Dieses von Andreas II. der deutschen Colonie gegebene oder bestätigte Vorrecht ist nicht einmal von den übrigen Nationen Siebenbürgens angefochten worden. Selbst als man 1506 in Schäßburg bei dem Vertrage der drei Nationen einen vermischten Rath einsetzte, waren die Rechtshändel, welche sich zwischen Leuten von einer Nation ergeben würden, den eignen sedibus judiciariis überlassen.

b. Im Jahr 1511 verlangten die Edelleute und die Szekler, die Rechtshändel, die einer von ihnen wider

einen Sachsen anhängig gemacht hätte, sollten an den Waiwoden appellirt werden können und sie bedienten sich dazu dieses Beweises, wie Uladislaus in einem darüber ausgefertigten Diplome sagt, daß diejenigen causae, quas Saxones contra Nobiles et Siculos habere solent, per viam appellationis in praesentiam Wayvodae deducuntur.

c. Die Sachsen hatten dieß Recht von jeher; als es aber 1511 angefochten wurde, so mußten die Sachsen dem König in pleno Consilio cum Praelatis, Baronibus ac proceribus ceterisque assessoribus ihre Privilegien darüber vorlegen, und darauf erfolgte folgender Schluß: Quapropter nos de consilio eorundem Dominorum Praelatorum ac Baronum et Assessorum praefatos Saxones nostros in praedicta ipsorum libertate duximus relinquendos decernentes, ut a modo deinceps futuris perpetuis temporibus in his causis, quas praedicti Nobiles aut Siculi simul vel seorsim et divisim contra eosdem Saxones nostros vel alterum ipsorum pro quacunque causa habuerint et appellatio sequi debebit, talis appellatio non in praesentiam ipsius Wayvodae, pro tempore constituti, sed in nostram praesentiam ac successorum nostrorum regni Hungariae semper fieri debeat.

d. In einem Befehle des Königes Ladislaus von 1453 an das Siebenbürger Capitel, die Sachsen in den Besitz von Talmatsch zu setzen, heißt es: Contradictores vero, si qui fuerint, evocet ipsos *contra annotatos nostros Saxones in praesentiam Wayvodarum* partium nostrarum Transilvanarum ad terminum competentem rationem contradictionis eorum reddituros.

So sagt auch König Uladislaus in einem Diplom von 1514, die Sachsen seien nicht verbunden, sich vor dem Gericht des Adels zu stellen, nisi in causis

factum jurium possessionariorum vel terrarum concernentibus.

Will man ein Beispiel davon, so befindet sich in dem Weissenburger Capitulararchive in Cista Capituli Fasciculo 3. Nro. 11. ein Instrument, durch welches die Sachsen aus den sieben Stühlen vor den Waiwoden citirt werden, wegen eines Processes mit dem Albenser Capitel über eine Possession Bun, literalia instrumenta exhibituri, vom Jahr 1496. Ein anderer Fall, in welchem die Sachsen die Kläger waren, ist in einer Urkunde des sächsischen Nationalarchives von 1509 enthalten. Die Söhne des Nicolaus Gerendi hatten sich der Possession Peterfalva bemächtigt, obwohl diese den Hermannstädtern verpfändet war; die Hermannstädter klagen bei dem Waiwoden Petrus Com. de S. Georgio und dieser trägt dem Koloschmonostorer Convent auf, die erwähnten Söhne des Nicolaus Gerendi ad octavas festi Epiphaniarum vor sein Gericht zu laden. T. C. Nro. 120.

Sechster Punkt.

Was das Kriegswesen betrifft, muß man allgemeine Feldzüge der Ungrischen Monarchie von kleinen Befehdungen an der Siebenbürgischen Gränze unterscheiden.

a. Bei einem allgemeinen Kriege der Monarchie wurden die Sachsen nicht durch den Waiwoden, sondern unmittelbar durch den König aufgeboten.

b. Bei Befehdungen an der Siebenbürgischen Gränze wurden sie zwar von dem Waiwoden aufgeboten, aber blos nach einem Vertrage, dem zu Folge der Adel, die Szekler, und die Sachsen verbunden waren, sich bei feindlichen Einfällen wechselseitig zu unterstützen.

Beweise und Erläuterungen.

a. Im Jahre 1491 schreibt Uladislaus an die sieben Stühle, die Bistritzer, und Burzenländer, er sei bereits

mit dem Reichsheere wider Albert ausgezogen, die Sachsen sollten nun ebenfalls, da sie Reichsglieder wären (cum vos quoque de membro hujus regni sitis) zu Felde ziehen. Der König weiset sie daselbst freilich an den Siebenbürgischen Vicewaiwoden an. Juxta informationem Vicevaivodae illarum partium Transilvanarum, quo necesse fuerit, proficisci debeatis; — allein das kann nichts mehr bedeuten, als daß der König seinen Operationsplan dem Vicewaiwoden mitgetheilt habe und die Sachsen sollten sich auch nach demselben richten. Der Waiwode war diesmal nur der Kanal, durch den der königliche Befehl an die Sachsen gekommen ist, er war in diesem Falle der vom König bestellte Heerführer, so wie ein andermal Deutsche die Heerführer der ganzen Ungarischen Armee waren. Von Stephan I. sagt schon Thuroß: Totius autem exercitus sui principem et ductorem Vecellinum hospitem *Alamanum* genere praefecit. So stand auch bei der Schlacht auf dem Kenyérmezö unter der Regierung des Königes Mathias die Sächsische Rotte von 600 Reitern unter ihrem Anführer Georg Hecht, unter dem Waiwoden Stephan Bathor und dem Temescher Grafen Paul Kinischi, nicht als unter dem Waiwoden und dem Temescher Grafen, sondern als unter dem obersten Befehlshaber dieser ganzen Armee.

b. Als im 15ten Jahrhundert die Macht der Osmanen um sich griff, war die Siebenbürgische Gränze oft unvermutheten feindlichen Einfällen ausgesetzt. Schon im Jahr 1437 ward also von den drei Nationen ein Vertrag gemacht, dessen Hauptpunkt war, daß wenn eine derselben bei einem feindlichen Einfall eine andere zu Hilfe rufen wird, die andere gleich den folgenden Tag aufbrechen und in der grösten Eile kommen soll. Seit diesem Vertrag, der in der Folge öfters erneuert wurde, kommen häufig Beispiele vor, daß die Sachsen von dem Waiwoden zum Krieg aufgefordert wurden,

hingegen aber muste auch der Waiwode, wenn die Sachsen in Gefahr waren, mit seinem Heere ihnen zu Hilfe kommen. So schreibt 1469 der Waiwode Johann Pongraz an die Sachsen: Ecce egregium Joannem de Rhede Vicevayvodam illac ad id deputavimus — penes quem tempore nostro exercitualiter insurgatis, nos contra prout ex intimationibus nostris certificati fuerimus, cum totis gentibus nostris in subsidium vestri et pro defensione vestra accedemus.

Im Jahre 1497 fielen die Türken unvermuthet in das Land; Georg Hecht sammelte in der Eile sächsische Truppen und hielt den Feind so lange auf, bis die andern Nationen, die die Sachsen aufgefordert hatten, zu Hilfe kommen konnten. Dies erzählt Uladislaus in einem Diplom von 1497 durch welches er den Georg Hecht zum miles auratus macht.

Siebenter Punkt.

Das Innere der öffentlichen Verwaltung bei den Sachsen war völlig frei von dem Einfluß des Waiwoden, als Waiwoden. Beispiele davon sind:

a. Die Bestimmung und Einsammlung der Geldleistungen.
b. Die Bestellung der Aemter.
c. Die Einführung der Hundertmannschaft.

Beweise und Erläuterungen.

a. Es gibt in dem Nationalarchive ungemein viele Briefe der Könige an die Sachsen, aus welchen es erhellet, daß die Könige unmittelbar mit den Sachsen traktirt haben wegen des Zinses und anderer Geldleistungen. Ein andermal erhielt der Thesaurarius einen besondern Auftrag dazu, z. B. Ludwig II. schreibt 1519 an die Sachsen; der Thesaurarius Benedictus de Bátyán werde (de nostra speciali commissione,

nostroque mandato) jemanden zu ihnen schicken um ihnen die königlichen Befehle wegen des versprochenen subsidii bekannt zu machen. Im Jahr 1494 schreibt auf Befehl des Königes, Gabriel Polnar, electus Boznensis, an die Sachsen, sie sollten von der Contribution (ex contributione) niemanden einen Heller geben, als dem neuen Thesaurarius Sigismund Ernst. Hieraus könnte man wohl schließen, daß es Leute gegeben habe, die sich gern in die Einsammlung der sächsischen Contribution gemengt hätten, ohne dazu durch ihr Amt berechtigt zu sein. Man wird in dieser Vermuthung bestärkt durch einen Befehl des Königs Uladislaus von 1497 an die Sachsen, sie sollten kein Geld dem Waiwoden, sondern alles dem königlichen Beamten, den der König schikken wird, einliefern.

b. Die Königsrichter der sieben Stühle wurden von den Gemeinden gewählt, und wenn es hoch kam, vom Könige bestätigt, ohne den geringsten Einfluß der Waiwoden. Post obitum Judicum in septem sedibus, sagt Mathias in einem Diplom von 1477, hi qui magis digni visi fuerint, cum nostro tamen semper beneplacito, eligantur. So ist nebst andern ähnlichen Beispielen noch die vom König Uladislaus 1490 ausgefertigte Bestätigung der Wahl des Laurentius Kakas zum Comes der sieben Stühle vorhanden. Die Waiwoden versuchten freilich manchmal einen Eingriff in dieses Vorrecht der Sachsen, aber diese klagten bei dem Könige und der Waiwode ward zu Recht gewiesen. So einen Versuch machten die Waiwoden 1493 bei Bestellung des Mühlbächer Königsrichters. Die Sachsen ließen ihre Klage darüber durch den Thesaurarius Lucas dem Könige vortragen, dieser schreibt ihnen: Litteras vestras accepimus et intelleximus et in negotiis ipsis apud regiam Majestatem laboravimus, litterasque suae Majestatis tam ex parte vigesimae quam etiam judi-

catus civitatis Szászsebes Dominis Vayvodis cum praesentibus ad vos delatas, ne videlicet se ad ipsas vigesimas et Judicatum praedictum aliquo pacto intromittere debeant, impetravimus; qui si aliquo modo vobis rursus turbationi et impedimento esse vellet, significetus nobis, et nos apud regiam Majestatem rursum opera nostra non deterimus. Im Jahr 1494 maßten sich der Waiwode, Ladislaus Losontz und der Waiwode Nikolaus Hagymáz an, den Sachsen zu befehlen, sie sollten dem Mathias Pongratz Gerebatum sedis Köhalom, (das Grafen oder Königsrichteramt von Reps) übergeben. Die Sachsen klagten bei dem Könige Uladislaus, dieser schreibt im nämlichen Jahre an die beiden Waiwoden Drágfi und Losontz sie sollten die Sachsen in Judicatu Reps ungestört lassen, bis der König selbst komme und die Gerechtsame der Sachsen in Bestellung dieses Amtes wird einsehen können. Zugleich schreibt er dies auch an die Sachsen. Ubi dicitis quod Vayvodae nostri illarum partium contra jura et libertates per divos Reges concessa et per nos confirmata vos diversimode impugnarent et de quodam Judicatu regio Köhalom vocato, se intromitterent, et per hoc libertatibus vestris derogaverent, vobis nunc paucis respondemus, quod super omnibus praemissis cum fideli nostro, magnifico Bartholomaeo Drágffi Vaivoda nostro tractavimus eidemque commisimus, ut vos in juribus et libertatibus vestris conservare debeat. Mandamus itaque fidelitati vestrae harum serie firmissime, ut infra adventum dicti Vayvodae nostri in medium vestri, de his omnibus patientiam habere et ea omnia aequo animo tollerare debeatis. Wer hätte es vermuthet, daß die Sachsen von eben diesem Bartholomaeus Drágffi, der jetzt als königlicher Bevollmächtigter das von dem andern Waiwoden den Sachsen

zugefügte Unrecht abstellte, eine ähnliche Kränkung zu leiden gehabt hätten? Nach drei Jahren 1497 befiehlt er den Sachsen das Grafenamt des Alzner Stuhles seinem Hausfreund (Familiaris) Jakob de Gerend zu überlassen. Die Sachsen gehorchten diesem Befehle keineswegs, um so weniger, da sie bereits einen andern Jacob Musnai zu diesem Amt gewählt und von dem Könige hatten bestätigen lassen; sie klagten auch noch bei dem Könige und dieser schrieb folgenden Brief: Uladislaus — fideli nostro magnifico Bartholomaeo Drágffi Vayvodae partium regni nostri Transilvanorum Salutem et gratiam. Quia nos *de consensu et voluntate Saxonum nostrorum* Judicatum nostrorum regium Sedis Olzona fideli nostro prudenti et circumspecto Jacobo Musnai nuper contulimus, ideo iidem Saxones nostri valde moleste ferunt, et vehementer causantur de illo Jacobo Gerendi, quem vos in ipsum Judicatum contra ipsorum voluntatem et in praejudicium privilegiorum et jurium suorum elegistis et locastis. Nos autem nolentes ipsos Saxones nostros in eorum juribus et antiquis privilegiis in hac parte turbari, mandamus fidelitati vestrae firmiter, quatenus acceptis praesentibus praefatum Jacobem Gerendi de honore ipsius Judicatus omnino removere, atque hunc alterum, Jacobum videlicet Musnai in ipso Judicatu *juxta collationem nostram et pro voluntate juribusque eorundem Saxonum nostrorum* in ipso Judicatu tenere et conservare debeatis. Datum Budae 1497.

c. Die Sachsen führten nach dem Beispiele anderer Städte die Hundertmannschaft ohne irgend einen fremden Einfluß, am wenigsten mit einem Einfluß des Waiwoden, bei sich ein. Intelleximus, sagt Uladislaus in einem Schreiben an die Hermannstädter von 1495, qualiter vos consvetudinem aliarum civitatum

hujus regni nostri sequentes e medio vestri centum electos homines annuatim eligere coepistis.

Achter Punkt.

Von dem Innern der politischen Verwaltung unter den Sachsen kann man sich aus verschiedenen Urkunden noch folgende Sätze abziehen:

a. Die Sachsen hatten ihr eigenes, von den übrigen Nationen Siebenbürgens verschiedenes Municipalgesetzbuch.

b Die sieben Stühle waren auf das engste mit einander verbunden, machten ein Corps aus.

c. Hingen von der Universität der sieben Stühle ab.

d. Lieferten ihre Contribution nicht einzeln, sondern zusammen ein, so wie auch

e. Die den Sachsen unterthänigen Ortschaften.

f. In Städten waren es zwar die Beamten, die die öffentlichen Geschäfte besorgten, aber mit Zuziehung der Bürgerschaft.

Beweise und Erläuterungen.

a. Stephan V. sagt in dem den Zipser Sachsen 1271 ertheilten Diplome, er gebe ihnen auch folgendes Vorrecht, ut quia in Jure Nobilium nequeunt conversari, proprio jure et lege perfruantur. Ich habe in der Schrift: de initiis Sax. Transilvanorum hieraus gefolgert, daß die Siebenbürgisch-Deutsche Colonie schon von alten Zeiten her wahrscheinlich ihr eigenes Municipalgesetz gehabt habe. Was aber die Periode von der ich gegenwärtig handle betrifft, ist dieses außer allem Zweifel. Der Hermannstädter Königsrichter Valentin Frank von Frankenstein berichtet, daß zu seiner Zeit noch das handschriftliche, aus dem Nürnbergischen, Magdeburgischen und Iglauschen Rechte zusammengesetzte Werk vorhanden war

und jeder neugewählte Rathsverwandte den Eid auf dasselbe ablegen mußte *). Auf dem letzten Blatte dieses Werkes standen folgende Worte: Hoc opus fecit fieri egregius Magister Thomas Altenberger, Magister civium et judex regius nec non cammerarius urbis Cibin. Anno Domini 1481 dicti sui officii Magistri civium anno nono. Ungr. Magaz. B. 1. S. 169.

b. Diese Verbindung ging so weit, daß die sieben Stühle bei dem Processe, der einem dieser Stühle gemacht wurde, gemeinschaftliche Sache machten. Der Schäßburger Stuhl hatte 1496 mit dem Albenser Capitel, wie schon oben erwähnt worden ist, einen Proceß wegen der possessio Bun, und doch werden nicht die Schäßburger allein, sondern Magister civium ceterique cives civitatis Segesvariensis et septem sedes Saxonicales vor das Gericht des Waiwoden vorgeladen literalia instrumenta exhibituri.

c. Die Szászvároser machten hierüber um das Jahr 1491 einige Schwierigkeiten. Der König schreibt ihnen mehrmal; endlich auch der Waiwode Stephan Bathor im Namen des Königes: ut in mediam Saxonum septem Sedium attendere, censusque dare *et jurisdictioni illorum parere debeant.*

d. Auch dieses erhellet aus der eben angeführten Urkunde. Die Szászvároser, heißt es, sollen *in medium Saxonum septem Sedium census dare.* Ferner zeigen

---

*) Nicht nur Frankenstein war so glücklich diese merkwürdige sächsische National-Antiquität zu sehen, sie hat sich bis auf unsere Tage erhalten und befinden sich gegenwärtig in unsrer B. Bruckenthal'schen Bücher- und Manuskriptensammlung, würdig der Bekanntmachung ihres Inhaltes, ihrer Einrichtung, so wie einzelner merkwürdigerer Stellen daraus durch die Feder eines sachkundigen Gelehrten. Nur ist es sehr zu verwundern wie der fleißige, nach allem Merkwürdigen so eifrig forschende, mit den literarischen Schätzen der Bruckenthalschen Sammlungen besonders vertraute Eder diese Handschrift nicht zu Gesichte bekam. A. d. H.

es die seit dem Jahre 1494 geführten, im National-archive vorhandenen Rechnungen der Hermannstädter Burgermeister, daß die Contribution aus den Sächsischen Stühlen durch die Provinzial-Burgermeister und andere Beamte der Universität ist verwaltet worden. Um das Jahr 1494 weigerten sich einige Ortschaften den Verfügungen derselben in Geldlieferungen Folge zu leisten, der König Uladislaus schreibt also in diesem Jahre an die sächsischen Stühle: Ex declaratione fidelis nostri prudentis et circumspecti Georgii Szabo, magistri civium, suorumque juratorum intelleximus, quod, cum ipsi taxas ordinarias a Civitatibus nostris Saxonicalibus exigerent, non nullae Civitates ex vobis in hoc eisdem se se opponere consvevissent et eisdem parere non vellent. Quare mandamus fidelitati vestrae firmiter, ut a modo deinceps eisdem magistro civium, suisque juratis in hujusmodi taxarum ordinariarum et extra ordinariarum exactionibus debitam obedientiam exhibere debeatis, vosque ipsis aliquo pacto opponere non praesumatis.

e. Im Jahr 1488 verbiethet der König Matthias den Contributionsschreibern (dicatoribus) in die Ortschafschaften welche zur Kerzer Abtei, zur Hermannstädter und Schäßburger Kirche, zur Stadt Kronstadt und zu der Kronstädter Kirche gehörten, ferner nach Omlasch und Talmatsch zur Connumeration zu kommen, weil diese Ortschaften, sagte er, in censuum nostrorum solutione semper ipsos Saxones adjuvare et nunquam instar Jobagionum nobilium et aliorum possessionatorum hominum taxam seu contributionem solvere consveverint.

f. Die Repräsentanten der Bürgerschaft waren, wie auch jetzt noch, die aus der Bürgerschaft gewählten Hundertmänner. Diese wurden nach dem Beispiele anderer Städte in Hermannstadt um das Jahr 1495

gewählt, wie schon oben ist erwähnt worden. Der König Uladislaus sagt davon in dem angeführten Diplome: Quod cum ad magnam comoditatem et futuram vestram quietem, (es war bequemer und mit weniger Unordnung verbunden, die Meinung der Bürgerschaft durch Repräsentanten als von jedem einzelnen Bürger einzuholen) futurum cognoscimus ejusmodi electionem atque incoeptam consvetudinem vestram probandam et etiam ratificandam duximus, probamusque et ratificamus per praesentes volentes et fidelitati firmiter committentes ut a modo in perpetuum ejusmodi electos homines singulis annis instar aliarum civitatum hujus regni nostri de medio vestri eligere et hac consvetudine semper uti et gaudere debeatis 1495.

Die antiken Münzen,

eine Quelle der ältern Geschichte Siebenbürgens.

(Schluß.)

XVI. Hostilianus.

Hostilian, des Decius zweiter Sohn. — Einige halten ihn für den Schwiegersohn —, blieb, während Vater und Bruder gegen die Gothen zu Felde zogen und kämpften, in Rom zurück. Und als beide, Vater und Sohn, in der Schlacht ihrem Schicksal unterlagen, ernannten der Senat und Trebonius Gallus, des Decius Nachfolger und gewesener Heerführer, aus Rücksicht der rühmlichen decianischen Regierung, den Hostilian zum Mitregenten, seinen eigenen Sohn, Volusian, zum Cäsar. Er starb bald darauf, entweder durch Trebonians Hinterlist oder an der damals grassirenden Pest. — Hostilians Münzen sind theils mit CAES. theils mit AVG. bezeichnet, greifen demnach in zwei verschiedene Regierungen: die Münzen, welche ihn Cäsar nennen, gehören noch in die Staatsverwaltung seines Vaters, und die mit dem Augustusnamen in Trebonians Regentschaft.

V. C. 1002. P. C. 249—250.
CAESAR. PRINC. IVVENT.

Hostilian muß es sein, der auf den mit CONCORDIA AVGG. und PIETAS. AVGG. umschriebenen schönen Münzen des Decius als ungenanntes drittes männliches Brust=

bild erscheint, indem auch eine Inschrift *) und eine andere Münze **) den Herennius und Hostilian ausdrücklich auf dem nämlichen Marmor und auf einer und derselben Münze als Cäsaren bezeichnen.

V. C. 1004. P. C. 251.

AVGVSTVS.

1. C. VAL. HOST. M. QVINTVS. C. Der bloße Kopf des Prinzen.

PROVINCIA DACIA. AN. V. Eine weibliche Figur zwischen einem Adler und Löwen stehend; in der R. einen Zweig, in der L. einen Scepter haltend. Æ. 1.

2. C. VAL. HOST. M. QVINTVS. CAE. Der bloße Kopf des Cäsaren, übrigens mit dem Pallium bis auf die Schulter.

PROVINCIA DACIA. AN. V. Derselbe Typus. Æ. 2.

3. C. OVAL. OSTILIAN. AVG. (viel häufiger: C. OVAL. OSTIL. MES. COVINTVS. AVG.) Hostilians Bild mit der Strahlenkrone.

PROVINCIA. DACIA. AN. V. Eine weibliche Gestalt stehend, in der R. eine Fahne mit V. und in der L. eine andere Fahne mit: XIII. Am Boden zur R. der einen Lorbeerkranz im Schnabel haltende Adler, und zur L. ein Löwe. Æ 2. Bandur.

Die Nummern 1 und 2 wurden im Anfange des Jahres, wenigstens bevor noch Vater und Bruder im Gothenkrieg umkamen, gepräget. Num. 3 gegen Ende dieses Jahres, als schon Trebonius die Regierung übernommen und den Hostilian zum Mitregenten erklärt hatte.

Auffallend ist die Umschrift des Bildes von der Avers. Doch kommt sie, wie gesagt, öfters vor; zu oft, als daß sie für ein Versehn des Stempelschneiders angesehn werden könnte; und rührt unfehlbar von einem griechischen Künstler her, welcher nach seiner Weise schrieb, aber die lateinischen Buchstaben beibehielt. Eckhel behauptet ***)

*) Murator. 252.
**) Spanhemius Tom. II. 256.
***) Vol. VII. p. 353.

diese Umschrift auf Münzen von keinem andern Metalle, außer von Silber gesehen zu haben. Endlich kommt vom Hostilian, wahrscheinlich durch Verwechslung der Stempel, noch eine Münze aus dem VII. Dac. Jahre vor, nachdem er schon früher nicht mehr war.

XVII. Trebonianus Gallus. Volusianus.

Sein Vaterland ist unbekannt. Unter Decius befehligte er im Gothenkriege, wie schon gesagt, einen Theil der Armee; früher noch verwaltete er die Statthalterschaft in Mösien. Nach dem Tode des in der Schlacht gefallenen Kaisers und Kronprinzen ward er selbst von den römischen Heeren zum Imperator ausgerufen, und auch wieder von ihnen, als er dem Gegenkaiser Aemilian entgegen ging, sammt seinem Sohne, Volusian, bei Interamna umgebracht. So stiegen und sanken Vater und Sohn, Glück und Unglück mit einander theilend, nach zwei Jahren und vier Monaten, von der höchsten Stufe der Herrschaft wieder herab, nicht ohne den allgemeinen Vorwurf mit den Gothen unrühmlichen Frieden geschlossen, und sorglos das Staatsruder geführt zu haben.

V. C. 1004. P. C. 251.
TR. P. COS. DES. II. RM. P. P.
Decio Aug. III. Q. Herennio Etrusco Caes. Cos.
V. Dac. Jahr.

Diesem Jahre entsprechen die folgenden dacischen Colonial-Münzen des Trebonianus Gallus und Volusianus.

1. IMP. C. C. VIB. TREB. GALLVS. AVG. Das Haupt des Gallus mit dem Lorbeerkranz.
PROVINCIA. DACIA. AN. V. Eine bekleidete weibliche Figur zwischen dem Adler und Löwen stehend, in der R. einen Zweig, in der L. einen Scepter. Æ. 1.

2. IMP. C. C. VIB. TREB. GALLO. AVG. Der Typus, wie oben.

Die nämliche Avers. Æ. 1.

3. IMP. C. C. VIB. VOLVSIANVS. AVG. Das Haupt mit der Lorbeerkrone.

Die nämliche Avers.

4. Dieselbe Avers.

PROVINCIA. DACIA. AN. V. Eine aufgerichtete Frauengestalt mit langem Gewand und mit dem krummen dacischen Säbel, neben einer in die Erde gesetzten und mit V. bezeichneten Fahne, darunter der Adler mit einem Kranz im Schnabel, in der L. die Fahne mit der Aufschrift: XIII. unten ein gegen die Figur sich bewegender Löwe. Æ. 1. B. M.

Noch muß hier bemerkt werden, daß jener Fall, wo man ältere Stempel hervorzusuchen und zu gebrauchen genöthigt war, bei Volusian, mit dem III. dacischen Jahr (siehe die Hermannstädter Gymnasial-Sammlung) zuerst Statt fand.

V. C. 1005. P. C. 252.

TR. P. II. COS. II. P. M. P. P.

Trebonius Aug. II., Volusiano Caes. Cos.

VI. Dac. Jahr.

Obschon im vorhergehenden Jahre Volusian auf der dacischen Provinzialmünze als Augustus vorkommt, so ward derselbe doch erst in diesem dazu bestimmt.

5. IMP. C. VIB. TREB. GALLVS. AVG. Der Kopf des Treb. Gallus mit dem Lorbeerkranz und dem Paludamentum bis auf die Brust.

PROVINCIA DACIA. AN. VI. Eine weibliche Gestalt mit langem Gewand, stehend zwischen dem, einen Lorbeerkranz im Schnabel haltenden Adler und Löwen, mit der R. gestützt auf einer Lanze, worauf ein Eselskopf gesetzt ist, in der L. einen Oelzweig. Ganz unten ist das Jahr angesetzt.

XVIII. Aemilianus.

Aemilius Aemilianus, ein Mauritanier aus Afrika von geringem Herkommen, diente von Jugend auf in der römischen Armee und zeichnete sich durch Tapferkeit dergestalt aus, daß er über Pannonien die Präfectur erhielt, und während der sorglosen Staatsverwaltung des Treb. Gallus, die Gothen, die diese Provinzen an der Donau unaufhörlich beunruhigten und ungestört ausraubten, in einer großen Schlacht überwand. Man rief ihn im August 253 n. Chr. in Mösien zum Kaiser aus. Die pannonischen Legionen stimmten dabei mit ein. An Mösien und Pannonien schloßen sich zugleich Aegearum und Cilicium.

V. C. 1006. P. C. 253.

TR. P. P. M. P. P.

VII. Dac. Jahr.

Sobald Treb. Gallus von jenen Vorfällen Nachricht erhielt, befehligte er den Valerian, mit den aus Gallien und Germanien zusammengezogenen Kriegsvölkern, diese Unruhen zu dämpfen und den Aemilian zum Gehorsam zu bringen. Aemilian kam ihm zuvor, brach schnell mit solcher Heeresmacht in Italien ein, daß Treb. Gallus Truppen erschracken, entmuthigt von ihm abfielen, ihn und seinen Sohn bei Interamna — wie oben gesagt — tödteten, und zugleich mit dem Senate auf Aemilians Seite traten. Allein die Kriegsvölker Valerians konnten es nicht ertragen, daß der herrschen sollte, wider welchen sie die Waffen ergriffen hatten, und erhoben ihren eigenen Feldherrn, Valerian, zum Imperator, welcher mit seiner Armee nach Italien hineinrückte und Veranlassung gab, daß Aemilian ein gleiches Schicksal, wie auch sein Vorgänger erfuhr. Bei Spoletum, nach kaum vier monatlicher Regierung, tödteten ihn seine eigenen Leute.

In das letzte Viertel dieses Jahres gehört Aemilians in Dacien geschlagene und zugleich mit der Jahrzahl VII. unter die selten gefundenen Münzen:

1. IMP. C. M. AEMIL. AEMILIANVS. AVG. Aemilians Kopf mit dem Lorbeerkranz, übrigens mit dem Pallium bis auf die Schultern bekleidet.
PROVINCIA DACIA. Eine weibliche Gestalt im vaterländischen Gewande stehend, in der R. eine Fahne mit: V., in der L. eine zweite Fahne, worauf: XIII; auf der rechten Seite unten der Adler im Schnabel den Lorbeerkranz haltend, auf der L. ein Löwe, ganz unten: AN. VII. — Æ. 2. Band.

2. Wie 1.
PROVINCIA DACIA. Eine Frauengestalt rechts sehend, hält in der erhobenen Rechten ein dacisches Schwert, und in der L. eine Lanze; vor den Füßen rechts ein Adler, links der Löwe, unten im Abschnitt: AN. VII. — Æ. 2. Band.

3. IMP. C. AEMILIANVS. AVG. Das Haupt mit dem Lorbeer.
PROVINCIA DACIA. AN. VII. Eine militärische Figur, in der R. den Legionsadler, in der L. einen Scepter haltend, zu den Füßen der Adler und Löwe *).

4. Wie 3.
Dasselbe Epigraph. Eine stehende Figur, in der R. eine Sichel, in der L. eine Fahne, vor den Füßen hier der Löwe, dort der Adler den Kranz im Schnabel haltend **).

Die Angabe des Lorbeers am Imperatorkopfe ward dem Kupferstiche, der bei Mediobarba auch über Aemilians Münzen gesetzt ist, entnommen, und mag die fehlende Typusbeschreibung ersetzen. Man muß übrigens, größerer Ueberzeugung wegen, mit Eckheln wünschen, auch in andern numismatischen Catalogen diese von Mediobarbus angeführte Münze beschrieben zu sehen.

V. C. 1007. P. C. 254.
TRP. II. P. M. P. P.
VIII. Dac. Jahr.

*) Mediobarb. p. 364. (Tristan. Tom. 2. f. 681.)
**) Eben daselbst.

Zu Anfang dieses Jahres kommt die beizufügende in Dacien geschlagene Münze, die auch nicht zu häufig gefunden wird, vor:

5. IMP. C. M. AEMIL. AEMILIANVS. AVG. Das Haupt mit dem Lorbeerkranz.

PROVINCIA DACIA. AN. VIII. Eine weibliche bekleidete Gestalt zwischen dem Adler und dem Löwen stehend, in der R. einen Zweig, in der L. einen Scepter haltend. Æ. 1. M. C.

6. Wie 5.

Dasselbe Epigraph. Eine weibliche Figur stehend, in jeder Hand eine Fahne haltend, mit den Aufschriften: V. und XIII. Auf der Erde der Adler und Löwe.

XIX. Valerianus.

P. Licinius Valerianus stammte aus einem edlen römischen Geschlechte, befehligte Kriegsheere, verwaltete Magistratsämter, beides mit vielem Ruhme. Seine vortrefflichen Eigenschaften, seine Redlichkeit, Klugheit und Bescheidenheit, erwarben ihm dergestalt die Achtung und Liebe, daß, wie Decius die Censorstelle dem Senate restaurirte, Eine Stimme ihn dazu ernannte. Bevor ihn noch schmückte der Purpur, schätzte man desselben ihn, vor allen Andern, würdig. Wie hoch indessen Trebellius Pollio *) und auch mehrere Andere seinen Werth anschlagen, so urtheilen doch über ihn Andere anderes, und ziehen von diesem ausgezeichneten Lobe vieles ab, das namentlich der genannte Biograph ihm spendet. Und wenn jener Valerians Staatsverwaltung mit dem Beifügen rühmet, daß er die schwereren Abgaben des Volkes gemildert, heilsame Gesetze gegeben und die verdienstvollsten Männer begünstigt und befördert habe, so tadeln diese seinen Mangel an Entschlossenheit

Trebell. in Valeriano. p. 179. Ald.

und Thätigkeit, wodurch unter seiner und des Sohnes Regierung dem Reiche unaufhörliche Kämpfe entstanden und jene lange Reihe von Unfällen; die blühendsten Provinzen dem Raube, sogar Italien ungestraften Neckereien der Barbaren ausgesetzt, ihm selbst endlich Gefangenschaft und schmähliche Sklaverei veranlaßt wurden. — In diesem verwirrten Zeitpunkte der sichtbar sinkenden römischen Macht, und der in demselben Maße anwachsenden Kräfte nichtrömischer Völker, ging auch Dacien, entweder ganz oder theilweise, bald verloren, bald wurde es wieder behauptet.

Erklärbar ist daher mancher Widerspruch auf Münzen in dem gegenwärtigen, so wie in den kurz vorhergehenden und bald nachfolgenden Jahren Daciens und der Regentenköpfe, mit welchen sie vereinigt, ihren Regierungsabschnitten nicht entsprechen. Es wurden in der Eile alte Kehrseiten zu den neuen Adversen genommen, und umgekehrt. Man muß es als Folge tumultuarischer Ereignisse jener Zeiten betrachten, wo dieser Theil des Reichs, — die Donauprovinzen, — wie es aus der römischen Geschichte der Kaiser zu ersehen ist — von den Barbaren am ärgsten heimgesucht, ausgeplündert, und verheert ward, und wo manchmal keine Ordnung und Gesetze mehr statt fanden. Daß unter solchen Stürmen die neuen für die Gegenwart passenden Stempel oft in Verlust geriethen, und man genöthigt war die weggethanen alten hervorzusuchen und zu benützen, ist aus den begangenen Fehlern der damit geprägten Münzen selbst erweislich. Denn kaum wird man bei allen diesen Prägen das Jahr finden, welches zu den letztern des Kaiserbildes gehört, mit dem es vereinigt ist, sondern gewöhnlich die frühern Jahre, zum offenbaren Beweise, daß man beseitigte alte Stempel wieder hervorsuchte und zum Geldschlagen anwendete. So gibt es von Valerian Münzen mit dem V. und VI. dacischen Jahre, als er noch nicht regierte, ebenso von Gallien mit dem VI., bezeichnet, welche demnach nur auf besagte Weise entstanden sein können.

V. C. 1006. P. C. 253.
TR. P. COS. DES. II. P. M. P. P.
C. Vib. Volusiano Aug. II. M. Valerio Max. Cos.
VII. Dac. Jahr.

Valerian übernimmt mit dem Augustusnamen auch das Tribunat, und fürs folgende Jahr das designirte Consulat; erklärt seinen Sohn Gallienus zum Mitregenten. Aemilian rüstet sich zum Kriege wider Treb. Gallus, und Valerian wider den Aemilianus. Des letztern vier oben beschriebene Münzen gehören in dasselbe Jahr.

V. C. 1007. P. C. 254.
TR. P. COS. II. DES. III. P. M. P. P.
Valeriano Aug. II. Gallieno Aug. Cos.
VIII. Dac. Jahr.

Der Kampf mit Aemilianus findet Statt. Dieser kommt durch Hinterlist seiner Soldaten, oder durch eine Krankheit ums Leben. Valerian und Gallien behaupten den Thron; beide bekleiden dieses Jahr das Consulat. Diesem Jahre entspricht die folgende in Dacien geschlagene Colonialmünze:

1. IMP. P. LICI. VALERIANVS AVG. Des Kaisers Bild mit dem Lorbeerkranz.

PROVINCIA DACIA. AN. VIII. Eine stehende weibliche Gestalt in jeder der beiden Hände eine militärische Feldfahne haltend, von welchen die eine V. die andere XIII. aufgezeichnet enthält. Unten wie gewöhnlich, der Adler und Löwe.

2. Dieselbe Adv.

Die nämliche Aufschrift. Eine stehende Figur mit beiden Händen eine Fahne haltend; vor den Füßen ein Gefangener mit links stehendem Löwen. Æ. 2. (Hermannstädter Gymn. Münzsamml.)

V. C. 1008. P. C. 255.
TR. P. III. COS. III. P. M. P. P.
Valeriano Aug. III. Gallieno Aug. II. Cos.
VIIII. Dac. Jahr.

Valerian sieht sich genöthigt, nachdem das römische Reich auf allen Seiten von immer mächtiger werdenden Feinden bedroht und beunruhigt wird, seinem Sohn, Gallien, die europäischen Heere zu übergeben, und sich selbst zu einem Feldzuge gegen die Perser zu rüsten.

Von diesem Jahre hat man noch eine Provinzial-Münze von ihm, die letzte aus Dacien, mit AN. VIIII.

3. IMP. VALERIANVS. P. F. AVG. Valerians des ältern Kopf mit dem Lorbeerkranz.

PROVINCIA DACIA. ANNO VIIII. Eine zwischen dem Adler und Löwen stehende weibliche Figur, in der R. eine Kriegsfahne, in der L. das krumme dacische Schwert. Æ. 1. M. C.

In diesem Jahre verwaltete Donatus, als Augustal-legat, und Präfekt der V. macedonischen Legion, die Statthalterschaft von Dacien *).

V. C. 1009. P. C. 256.

TR. P. IV. COS. III. DES. IV. P. M. P. P.

Val. Maximo II., Glabrione Cos.

Die Franken und Alemannen brechen in Gallien, die Gothen, Carpen und Borani in Illyrien, ja selbst in Italien verwüstend ein. Wahrscheinlich ging in diesem Jahre auch Dacien ganz oder theilweise verloren. Doch ist in diesem Jahre noch eine dacische Münze geprägt, wie in der Folge sich zeigen wird.

V. C. 1010. P. C. 257.

TRP. V. COS. IV. P. M. P. P.

Valeriano Aug. IV., Gallieno Aug. III. Cos.

Außer andern, Krieg in Illyrien und Thracien, unter dem Heerführer, Aurelian.

V. C. 1011. P. C. 258.

TR. P. VI. COS. IV. P. M. P. P.

Memmio Tusco, Basso Cos.

Valerian tritt den Feldzug gegen den Sapor an, erobert Mesopotamien und verwüstet Antiochien.

---

*) Schönwisner in romanor. iter per Pann. p. 231.

V. C. 1011. P. C. 259.
TR. P. VII. COS. IV. P. M. P. P.
Aemiliano, Basso Cos.

Valerians Krieg mit den Persern, und seiner Generale mit den Scythen, von welchen Bithynien, Moesien und Thracien übel mitgenommen wurden.

V. C. 1013. P. C. 260.
TR. P. VIII. COS. IV. P. M. P. P.
Cornelio Seculare II., Junio Donato Cos.

Endlich trifft wahrscheinlich in dieses Jahr Valerians Gefangennehmung von den Persern. Es wird dieselbe zu den demüthigendsten Unfällen, welche das Römervolk je erlitten hat, gerechnet. Wie schmachvoll und unwürdig Valerian in dieser Gefangenschaft behandelt, wie er im kaiserlichen Schmuck mit Ketten belastet gleichsam im Triumph durch die Städte geführt, dem König Sapor, wenn derselbe sein Roß bestieg, zum Fußtritt dienen mußte, erzählen klagweise mehrere Geschichtschreiber *). Am meisten mochte bei dem großen Unglück es den Gefangenen schmerzen, daß zum Nachfolger in der Staatsverwaltung einen Sohn er zurückließ, den der väterliche Unfall so wenig rührte, als wenn er ihn gar nichts anginge, und der weder diese Schmach zu rächen, noch den Vater von den schweren Ketten zu befreien, Anstalt traf. Zuletzt soll dem Greisen noch beim Leben **) — Andere wollen dem schon Entseelten — die Haut vom Körper abgezogen, in einem Tempel zur Schau aufgehangen worden sein; und solches denen zum Schrecken und ewigen Schimpf, die bisher den ganzen Erdkreis mit Furcht und Schrecken erfüllten ***).

*) Trebellius in Valeriano. Capitolin. Galien. Ald.
**) Agathias.
***) Vergl. Eckh. Vol. III. p. 378. oder Tillemont., den jener benützte.

XX. Gallienus.

Gallienus, ein Sohn Valerians, von dessen erster Gemahlin deren Namen nicht bekannt ist, blieb allein regierender Kaiser nach seines Vaters Gefangennehmung, die in das Jahr 260 n. Chr. gesetzt wird. Die Begebenheiten vor diesem Ereigniß sind zwar schon bei Valerian, auch die Gallien betreffend, kurz und chronologisch bemerkt worden, indessen müssen noch einige dacische Münzen aus den frühern Jahren zuerst angegeben, und zu den ihnen entsprechenden Jahren gebracht werden, und sodann das während der Alleinherrschaft Geschehene.

V. C 1006. P. C. 253.
TR. P. COS. DES. PM. P. P.
VII. Dac. Jahr.

1. IMP. GALLIENVS PIVS AVG. Galliens Haupt mit dem Lorbeerkranz und Paludamentum bis zur Brust bekleidet.

PROVINCIA DACIA. Eine weibliche Figur im vaterländischen Schmucke stehend, in der R. eine Feldfahne mit V., in der Linken eine andere Fahne mit XIII. bezeichnet. Rechts zu den Füßen der Adler mit dem Kranz im Schnabel, links der Löwe. Im Abschnitte: AN. VII.

Mit den Münzen Galliens von dem VI. dac. Jahre, das dem vorhergehenden 252 n. C. correspondirt, und deren es allerdings gibt, hat es dieselbe Bewandniß, wie mit dem oben schon angegebenen V. und VI. dac. J. Valerians: beide waren noch nicht zum Kaiserthron gelangt.

V. C. 1007. P. C. 254.
TR. P. II. COS. DES. II. P. M. P. P.
Siehe dieses Jahr bei dem Vater.

2. IMP. GALLIENVS. PIVS. AVG. Galliens Haupt ohne Bekränzung.

PROVINCIA DACIA. AN VIII. Eine weibliche Figur zwischen dem Löwen und Adler stehend, und in beiden Händen eine Fahne haltend. Æ. 3. (Hermannst. Gymn. Münzs.)

V. C. 1008. P. C. 255.
TR. P. III. COS. II. P. M. P. P.
1009. 256.
1010. 257.
X. Dac. Jahr.

Kriege mit den Franken, Alemannen und mit andern von allen Seiten aufgeregten europäischen Völkern. Errungene Siege Galliens durch den Heldenmuth des Kriegserfahrenen gallischen Statthalters Postumus, welchem Valerian seinen Sohn in jenen Kämpfen anvertraut hatte *); namentlich Siege über die Germanen, welches viele Münzen darthun, und auch über die abgefallenen Dacier, welches ein beschriebener, die Ehrentitel Germanicus Maximus und Dacicus Max. mit dem III. Tribunate und III. Cos. (hier ist, entweder bei der Zahl des Tribunats oder des Consulats gefehlt indem das III. Trib. nur mit dem II. Consulate, und das III. Cons. nur mit dem IV. Trib. stattfinden kann) enthaltender Marmor begründet **). Im 256 Jahr n. C. konnte wohl Dacien nicht, wenigstens der größere wichtigere Theil nicht, in Verlust gerathen, oder mußte es zur Zeit schon wieder erobert worden sein, als die aus diesem Jahre vorkommenden dac. Colonialmünzen Galliens geschlagen wurden, die zugleich die letzten sind in dieser Art; denn keine spätere Colonialmünze Daciens, aus der röm. Zeitperiode, ist bis noch entdeckt worden.

3. IMP. GALLIENVS PIVS AVG. Der Kopf mit dem Lorbeerkranz.

PROVINCIA. DACIA. AN. X. Eine stehende weibliche Gestalt, welche in beiden Händen eine Kriegsfahne hält, welchen die Legionszahlen V. und XIII. angeschrieben sind. Am Boden der Adler und Löwe. Æ. 1.

V. C. 1014. P. C. 261.
TR. P. IX. COS. IIII. DES. V. P. M. P. P.
Gallieno Aug. IV. L. Petronio Tauro Volusiano Cos.

---

*) Vopiscus in Aureliano.
**) Gruter. p. 275. 3. 4.

Nach der Zeit der Gefangennehmung seines Vaters froh, befreiet zu sein von der Strenge des väterlichen Sittenrichters, führte Gallien vom Jahre 260 bis 268 n. C., nach dem Berichte der meisten Geschichtschreiber, vorzüglich des Trebellius, nicht nur ein sehr unthätiges Leben und die sorgloseste Staatsverwaltung, sondern ergab sich auch allen Ausschweifungen sinnlicher Genüße — in wieferne solches erlaubten die drohenden Gefahren an den Gränzen des Reichs, und die innern Gährungen, welche die Befehlshaber der Legionen in den Provinzen, aus Verachtung dieses Fürsten, erregten. In Gallien erhob sich der tapfere Postumus, im Oriente der mächtige Odenatus. Bei jeder Armee entstanden Meutereien und Gegenkaiser, von welchen Regalianus und Aureolus, zwei gewaltige Kriegshelden, sogar dacischen Ursprungs sind. Regalianus wurde für einen Abkömmling des Decebalus gehalten, und Aureolus soll ursprünglich ein Schafhirte gewesen sein.

V. C. 1021. P. C. 268.
TR. P. XVI. COS. VII. P. M. P. P.
Paterno II. Mariano Cos.

Bei der Belagerung von Mediolanum, in dessen Mauren er den Aureolus eingeschlossen hatte, wurde Gallienus im März dieses Jahres und im 50. seines Alters, umgebracht, nachdem er 15 Jahre, — 7 vor, und 8 nach seines Vaters Gefangenschaft, — regiert hatte, ohne kräftige Vorkehrung getroffen zu haben, seinen Vater aus der persischen Sklaverei zu retten oder zu rächen, welches den Sohn tief erniedrigte.

Die Geschichte zählt ihn unter die bösen Kaiser, welcher an Grausamkeit und Härte einem Nero und an Ueppigkeit und Wollust dem Heliogabalus gleich gekommen wäre. Die unter ihm herrschende politische und moralische Verwirrung vermehrten schwere Landplagen: Erderschütterungen, wobei eine große Menge Volks mit ihren Wohnungen die gespaltene Erde verschlang, und ganze Städte versanken; eine furchtbare Pestseuche entvölkerte Aegypten, Griechenland und Rom.

Noch besitzen wir aus diesem Zeitlaufe einige Münzen, welche nicht ohne wichtige Beziehung auf Dacien sind, indem sie die in dieser Provinz stationirten beiden Legionen betreffen, und von Eckhel unter die Numos Vagos, welche gewöhnlich kein chronologisches Merkmal an sich tragen, gerechnet werden. Doch läßt sich aus der darauf sechsmal wiederholten Pietät und Treue (VI. Pia VI. Fidelis) dieser Legionen schließen, daß dieselben in jenen Zeiten des durch Meutereien und Usurpationen so sehr zerrissenen römischen Reichs, ihrem legitimen Fürsten, dem Valerian und Gallien, beharrlich anhingen und gegen die aufgestandenen Gegenkaiser — zu welchen im nahen Pannonien und nachbarlichen Mösien Ingenuus, Regalianus, Aureolus und noch einige andere gehörten — tapfer gefochten haben; daher ihr Verdienst hiemit, ihre Anhänglichkeit noch mehr zu befestigen, anerkannt, belohnt und für die Zukunft ihnen ein rühmliches Denkmal gestiftet wurde.

Hier die Münzen selbst:

4. GALLIENVS AVG. Galliens Kopf mit der Strahlenkrone.

LEG. V. MAC. VI. P. (Sextum Pia) VI. F. (Sextum Fidelis). Die schreitende Viktoria; mit der R. reichet sie einen Lorbeerkranz dar, vor den Füßen steht der Adler. AR.

5. Dieselbe Adv.

LEG. XIII. GEM. VI. P. VI. F. Die Siegesgöttin gehend mit der R. einen Lorbeerkranz darbringend, vor den Füßen der gewöhnliche Löwe. AR.

6. Die nämliche Adv.

LEG. XIII. VI. P. VI. F. Die Viktoria stehend, hält in der erhobenen Rechten eine Krone, in der Linken einen Palmzweig, vor den Füßen der Löwe. AR. Mus. Caes.

Endlich ist in dem oben belobten Anhange *) unter Kaiser Gallien noch eine silberne Münze nur mit der Rückseite: PROVINCIA DACIA. — Der Genius zwischen dem Adler und Löwen und ohne Advers, — angesetzt worden,

*) Von Joh. Filtsch.

auf welche jeder andere röm. Kaiser aus derselben Zeit mit gleichem Rechte Anspruch machen kann. Wie nöthig wäre hier die Quellenangabe?

Hiemit hören die unter Kaiser Philipp, dem ältern, in unserm Dacien mit den Jahreszahlen und zwar mit 1. begonnenen und sofort geschlagenen römischen Münzen auf. Behufs ihrer leichtern Uebersicht wird es nicht überflüßig sein, bevor ich zu den letzten Regenten Daciens übergehe, die Tabelle aus Eckhel's Doctrina Num. *) beizufügen; zumal, da die Zahlen dieser Münzen nicht wenig zur Aufhellung der Chronologie der dacischen Geschichte, freilich nur mit großer Vorsicht und Genauigkeit benützt, beitragen können.

Jahre Daciens,

Wie sie den Jahren, nach Roms Erbauung (V. C.) und Christi Geburt (P. C.) entsprechen:

AN. I. PHILIPPVS	V.C.	1000	P.C.	247
AN. II. PHILIPPVS	-	1001	-	248
AN. III. PHILIPPVS. DECIVS (Mus.Caes.) VOLVSIANVS.AVG. (Bandur)	-	1002	-	249
AN. IIII. Decius	-	1003	-	250
AN. V. Decius, Gallus, Volusianus Aug. (Mus. Caes.)	-	1004	-	251
AN. VI. Gallus (Bandur) Valerianus (Mus. Caes.) Gallienus (Banduri Neum)	-	1005	-	252
AN. VII. Hostilianus Aug. (Vaill.) Aemilian (Vaill.) Gallienus (Vaill.)	-	1006	-	253
AN. VIII. Aemilianus (Mus. Caes. Neumann, Arigoni) Valerianus (Mus. Caes.)	-	1007	-	254
AN. VIIII. Valerianus (Mus. Caes.)	-	1008	-	255
AN. X. Gallienus (Mus. Caes.)	-	1009	-	256

*) II. 10.

XXI. Claudius Gothicus.

M. Aurelius Claudius, der ausgezeichneteste Besieger der Gothen, aus Dardanien oder Illyrien, — nach Einigen aus Dacien, — von unbedeutenden Aeltern abstammend, schwang sich empor zur höchsten Würde des Staats durch seine außerordentliche Tapferkeit; er folgte dem Gallien im März 268 n. C. in der Regierung.

V. C. 1021. P. C. 268.
TR. P. COS. DES. P. M. P. P.
Paterno II., Mariniano Cos.

Aureolus wird besiegt und getödtet, und die schon in Italien eingefallenen Alemannen, nachdem er des Aureolus Truppen mit den seinigen vereinigt hatte, bei dem See Benacus auf das Haupt geschlagen.

V. C. 1022. P. C. 269.
TR. P. II. COS. P. M. P. P.
Claudio Aug. II., Paterno Cos.

Nachdem er die Gothen, nicht weniger als 300,000, welche in Illyrien, Macedonien, plündernd eingefallen waren, in einer großen Schlacht überwunden und ihre Kriegsflotte von 2000 Segeln, vernichtet hatte, bekam er den Ehrennamen: Gothicus.

V. C. 1023. P. C. 270.
TRP. III. COS. P. M. P. P.
Antiochiano, Orsito Cos.

Auch unter dem Hämus vernichtete Claudius ein ganzes gothisches Heer; eine Auswahl der Ueberwundenen nahm er unter seine Fahnen; den Rest zwang er zum Anbauen des Feldes. Da aber die Pest aller Orten wüthete, ward er selbst ein Opfer derselben. Er beglückte das römische Reich mit seinen vortrefflichen Herrschertugenden nur kurze Zeit — wenig über zwei Jahre — und unter ihm fing die unter Gallien so sehr gesunkene Macht Roms sich wieder an zu erholen und zu dem vorigen Glanz zu erheben. Die Geschichte gibt ihm das schöne Zeugniß: alle Tugenden der bessern Fürsten in sich vereinigt zu haben.

XXII. L. Domitius Aurelianus.

Aurelian, der letzte römisch dacische Oberherr und Beschirmer unseres Vaterlandes, zu Sirmium oder im ripensischen Dacien, von gemeinen unbekannten Aeltern geboren, ward um so bekannter und auch berühmter durch Kriegskunst und einen Heldenmuth, der die Armee bewog ihn, nach dem Tode des Claudius, eben in seinem Geburtsorte, zum Kaiser auszurufen. Als solcher ging er nach Rom.

V. C. 1023. P. C. 270.
TR. P. COS. DES. P. M. P. P.
Antiochiano, Orfito Cos.

Sobald er in Rom die Staatsangelegenheiten glücklich geordnet hatte, sahe er sich genöthiget neuerdings nach Pannonien zurückzukehren, weil die Gothen, der großen Niederlagen ungeachtet, wiederholte Einfälle zu wagen sich erkühnten. Aurelian griff sie an, und zwang sie zum Rückzug und zur Flucht. Dann wendete er sich gegen die Alemannen, welche in Italien eingefallen waren, und schlug sie erst nur mit abwechselndem Glücke; doch rieb er sie zuletzt beinahe auf, und befreite Rom von großer Gefahr; und auf der Rückkehr dahin von jenem Siege, schlug er noch im Vorbeigehn die über die Donau gegangenen Vandalen aufs Haupt.

V. C. 1024. P. C. 271.
TR. P. COS. P. M. P. P.
Aureliano Aug. Ceionio Virio Basso II.
Cos.

In diesem Jahr wurde die Mauer, welche Rom jetzt noch umschließt, aufgebäuet, nachdem die bisherigen Schutzwehren immer schwächer zu werden anfingen.

V. C. 1025. P. C. 272.
TR. P. III. COS. P. M. P. P.
Quieto, Voldumiano Cos.

Feldzug gegen die morgenländische Königin Zenobia. Während des Kriegszuges durch Thracien, Sieg über die

Gothen, und Wiedereroberung Kleinasiens; die überwundene Zenobia wird in ihrer Residenz, Palmyra, eingeschlossen.

V. C. 1026. P. C. 273.

TR. P. IV. COS. DES. IV. P. M. P. P.

M. Cladio Tacito, Placidiano

Cos.

Die genannte Königin flüchtet aus Palmyra und wird auf der Flucht gefangen, ihre Stadt eingenommen und zerstört. Aurelian legt die asiatischen Angelegenheiten bei, dämpft den vom Firmus erregten ägyptischen Aufstand und stiftet im Osten allgemeine Ruhe, und wendet sich nach Westen, wo Tetricus über Gallien schon seit sechs Jahren die Herrschaft sich anmaßte, jetzt sich entweder freiwillig unterwarf oder überwunden ward.

Nachdem also Aurelian den von allen Seiten des römischen Reichs andringenden Feinden viele Schlachten geliefert, insonderheit den Germanen und Gothen große Niederlagen beigebracht hatte, führte er, als Sieger des Orients und Occidents, die mächtige Königin, Zenobia, und die beiden Gegenkaiser, Tetricus, (Vater uud Sohn) zu Rom im Triumphzug auf.

V. C. 1027. P. C. 274.

TR. P. V. COS. II. DES. III. P. M. P. P.

Aureliano Aug. C. Julio Capitolino Cos.

Der prächtige Tempel des Sonnengottes, an welchen er zur Ausschmückung eine ungeheure Menge Goldes und kostbarer Edelsteine verschwendete, ward in diesem Jahre zu Rom von Aurelian erbauet. Hierauf verließ er die Stadt, und ging nach Moesien, wo er ein neues Dacien errichteie. Auf dieses neue Dacien beziehet sich die folgende Münze:

IMP. AVRELIANVS. AVG. Aurelis Haupt entweder mit dem Lorbeer oder mit der Strahlenkrone, auf den goldenen Münzen, mit dem Lorbeer auf Æ. 2. Strahlenkrone auf Æ. 3.

DACIA FELIX. Eine weibliche Gestalt stehend, in der R. einen Speer aufrecht haltend, mit einem auf der Spitze befestigten Eselskopfe. Æ. 3. M. C.

Eine ähnliche Münze mit der hinzugesetzten Erklärung kommt bei dem Kaiser Decius Num. 7. vor.

Rücksichtlich der Zeit, in welcher die große Veränderung mit unserm Dacien vorging, ist so viel in den kurzen Bemerkungen des Eutropius *) und Vopiscus **) angegeben: daß in den letzten Jahren seiner Regierung Aurelian, der tapferste Besieger der Gothen, die Hoffnung, Dacien, — welches Trajan zu einer römischen Provinz umschuf, — gegen die immer häufigern Anfälle der Barbaren, und nachdem diese schon ganz Mösien und Illyrien verwüstet, zu behaupten aufgab. Aurelian hob die militärische Besatzung von da auf, führte sie heraus und verpflanzte die römischen Bürger aus den Städten und vom Lande zwischen die beiden Moesien, zwischen das heutige Bosnien und Bulgarien, auf das linke Donauufer, nachdem die auf der rechten Donauseite gewesene römisch-dacische Provinz den Gothen und Barbaren preis gegeben wurde.

V. C. 1028. P. C. 275.

TR. P. VI. COS. III. P. M. P. P.

Aureliano Aug. III. T. Nonio Marcellino Cos.

Aurelian ward durch Hinterlist des Freigelassenen Mnestheus, während dem Feldzuge gegen die Perser, zwischen Byzanz und Perinth bei Cönophrurium, getödtet.

---

*) Lib. 9. Cap. 15.

**) In Aureliano pag. 213. Ald.

Der Zollstreit der Sachsen mit dem Großwardeiner Kapitel in dem letzten Viertel des 15ten Jahrhunderts.

Ein Beitrag zur Sachsengeschichte jener Zeit.

Von **G. D. Teutsch.**

I.

Wenige Zeiten bieten dem Geschichtsforscher ein so trauriges Bild der Innerverhältnisse unsers Vaterlandes dar, als die der Regierung des Königs Matthias. Zwar zeichnet er sich vor den Fürsten, welche seit dem Tode des großen Ludwig den Thron der Arpaden bestiegen, durch Unternehmungsgeist und Thatkraft vortheilhaft aus und gewinnt dadurch, so wie durch die große Unbedeutsamkeit seiner Nachfolger und den, freilich von Vielen übertriebenen Glanz seiner Regierung, gegenüber dem Unglück der Folgezeit, leicht das Urtheil des Betrachters: doch für das wahre und wesentliche Glück seines Reiches, seine Sicherstellung gegen den drohendsten Feind, die naturgemäße Ausbildung seiner Verfassung, für Bildung und Wohlstand seiner Bürger hat er wenig gethan. Die steten Kämpfe, in

die ihn seine Vorliebe für kriegerischen Ruhm stürzte [1]), ließen ihm keine Zeit sich nachhaltig mit den so verwirrten Innerverhältnissen seines Reiches zu beschäftigen und so kam es, daß sein Leben bei einer, in mancher Beziehung gewiß ausgezeichneten Persönlichkeit für das Gesammtwohl ohne Segen vorüberging, ja durch den Gegensatz zu des Nachfolgers übergroßer Schwäche unter diesem unheilvoll nachwirkte. Selbst die von den Verehrern des einheimischen Herrschers so oft begeistert erhobenen Siege über die westlichen Nachbarn, die an dem Hofe entfaltete Pracht, die hohe Schule in Preßburg, die köstlich ausgestattete Büchersammlung in Ofen waren nur „der letzte Glanz der über Ungarn untergehenden Glückssonne, ein schöner Herbstabend; nur die Höhen schimmerten noch im Licht ihrer Strahlen, was niedriger lag deckte schon Abenddämmerung, Vorbote trauriger, stürmischer Nacht." Den Ruhm seines Königs nach außen bezahlte das Reich theuer durch innere Schwäche und Siebenbürgen insbesondere zeigt unter seiner Regierung eine fast maßlose Verwirrung und Unordnung.

Die Wahrheit dieser Behauptung bis in das Einzelste nachzuweisen, ist hier nicht der Ort; sie spricht sich schon in den wenigen Erscheinungen aus dem Leben der damaligen Zeit, die für die Feststellung des Standpunktes zur Beurtheilung unsers Gegenstandes hier näher vorzuführen nöthig sein möchte, unwiderleglich aus.

Der gefährlichste damalige äußere Feind für Sicherheit und Wohlstand des Landes waren die Türken. Ihre häufigen Einfälle beraubten ganze große Gebietsstrecken der Bewohner [2]). Matthias that so wenig zur Abwehr jener wilden Horden, daß die drei Völker Siebenbürgens, von ihrem Könige verlassen, das einzige Heil in der Selbst-

1) „Nimirum eo fato Matthias natus erat . . ut nunquam sibi otium inveniret, bellum ex bello sereret, et ad extremum usque vitae exitum plus voluptatis ex armis, quam pace caperet." Bonf. dec. IV., lib. III. damit übereinstimmend sagt der päpstliche Gesandte von ihm: „martialis totus, nil nisi bellum cogitans." Prag: Annal. IV., 163.

2) Eder: Observat. criticae. S. 197.

vertheidigung fanden und schon im zweiten Jahre seiner Regierung die bekannte Einigung schloßen [3]), die als öffentlicher Ausdruck des Gesammtwillens ein trauriges Zeugniß der äußern Unsicherheit sowohl, als der Auflösung der Innerverhältnisse ist. Daß ein König, dem es an Kraft oder an Willen fehlte, seine Lande gegen feindliche Einfälle zu sichern, schon hiedurch in der Achtung derselben sinken mußte, ist leicht erklärlich. Noch mehr erregte jedoch Matthias den Unmuth des Adels durch seine vielen Kriege, durch öftere Willkühr und Strenge in Regierungsmaßregeln, durch häufige Auflagen und manches Andere, dem bisherigen Gebrauche und den Gesetzen Zuwiderlaufende [4]). So kam es in Siebenbürgen zum unglücklichen Aufstande des Jahres 1467, der obwohl von dem Könige schnell unterdrückt, die Verwirrung im Reiche vermehrte und in seinen Folgen auch auf dem Sachsenlande bis in späte Zeiten herab schwer lastete [5]). Ueberhaupt wurde dieses außer den allgemeinen, das gesammte Land treffenden von vielfachen besondern, aus seinen eigenthümlichen Verhältnissen hervorgegangenen Wirren heimgesucht. Die selten so oft, als jetzt erscheinende gewaltthätige Besitznahme sächsischer Landestheile durch Adelige sowohl, als Sachsen [6]); die schweren, Bistritz, Mühlbach und Broos treffenden Rechtsverletzungen, die nach langer Mühsal theilweise nur angewandter Strafengewalt wichen [7]); die häufiger als je von den Walachen gewagten Angriffe auf sächsisches Eigenthum [8]); dabei vielfache Gewaltthätigkeiten der Königsrichter

3) Bruchstücke in Schlözers: Kritischen Sammlungen S. 58.
4) Vergl. Eders Observat. crit. S. 148.
5) So durch die Flucht vieler Sachsen während dieser Unruhen auf ungar. Landestheile, woher sie dann trotz k. Drohbriefe schwer zurückgelassen wurden. Vgl. die Urkunden in „Tabularium nation. Saxon." einem handschriftlichen Werke der Batthyan. Büchers. in Karlsburg S. 375, 543.
6) S. die Urkunden des Königs Matthias aus d. Jahren 1459, 1468, 1475, 1476, in der Batth. Bücherf.
7) Urkunden aus den Jahren 1458, 1459, 1478 ebendaselbst. Eder Observat. crit. S. 247, ad Sches. S. 247.
8) Urkunden aus den Jahren 1469, 1474, 1487 in der Batth. Bücherf. Eder: Observ. crit. S. 267. ad Sches. 298.

und oft innere Streitigkeiten der Sachsen unter sich selbst, besonders das Anstreben des gesunden Volksgeistes gegen die erbliche Richterwürde, die, obwohl theilweise von Matthias gesetzlich aufgehoben, doch oft noch zwischen mächtigen Geschlechtern Gegenstand heißen Streites war [9]): — dieses alles zusammen genommen stellt den Zustand des Sachsenlandes gewiß nicht als einen wünschenswerther Ruhe und Ordnung dar. Auch finden wir in der That eine solche Unsicherheit des Eigenthums, daß z. B. auf den Besitz des Gutes „Rewken" (Rakowitza) zu gleicher Zeit drei Parteien Anspruch machten, die alle die Rechtlichkeit ihrer Forderung mit königlichen Briefen bewiesen [10]). Rechnet man zu alle diesem noch die Anstrengungen in den vielen Kriegen, zu denen die Sachsen damals so oft Mann für Mann aufgeboten wurden [11]), die häufigen Lieferungen von Waffen und vielnamigem Kriegsbedarf [12]), so ist es wahrlich leicht begreiflich, wie Matthias im Jahre 1469 den Sachsen der sieben Stühle ihrer Armuth wegen den dritten Theil der Steuern erlassen mußte, sowie er aus derselben Ursache sie einige Zeit früher den Klausenburgern auf drei Jahre erlassen hatte [13]).

Bei so vielfachen Bedrängnissen, die während der Regierung des Königs Matthias in Feindeseinfall und innern Wirren auf dem Sachsenvolke lasteten, ist es doch nicht anders möglich, als daß die Betrachtung seines Innerlebens, seiner Thaten, seines Entwicklungsganges einen, deutschem Gemüthe wohlthätigen Eindruck hinterlasse. Denn nicht nur sehen wir die Sachsen jener Tage trotz der sturmbewegten Zeit und vieler heimischen Hemmniße auf dem naturgemäßen Wege der Fortbildung ihres gesammten bür=

9) „Tab. nat. Sax." S. 399. Schlözer S. 66. Urkunde von 1468 in der Batth. B. von 1477 in der Dorfslade von Gr. Kopisch; Eder: Observ. crit. S. 3, 253; ad Sches. S. 236.
10) „Tabul. nat. Sax." S. 603.
11) „Tabul." S. 371, 459. Vgl. Eder: Observat. S. 200.
12) „Tabul." S. 467, 567. Eder: Observat. S. 202.
13) Eder: Observat. S. 196. „Privilegia Claudiop." handschriftliches Werk der Batthyan. Bücherei S. 34.

gerlichen und kirchlichen Zustandes rüstig fortschreiten, sondern auch in dem staatlichen Leben des ungarischen Reichs eine höchst bedeutende, des Zweckes ihrer Berufung, ihres Geistes und ihrer Kraft würdige Stellung einnehmen und ihre mannigfachen Verdienste um Land und Krone von dem Könige stets rühmend anerkannt. Dazu finden wir, eine in dem steten Kriegsgetümmel um so erfreulichere Erscheinung, Gewerbs- und Handelsthätigkeit der Sachsen auf einer so hohen Stufe, daß sie die gerechte Bewunderung der Zeitgenossen erregen [14]). Den Grund zu dieser, auf Leben und Wohlstand des Volkes so bedeutend einwirkenden Entwicklung, hatte schon der Andreanische Freibrief durch die den deutschen Ansiedlern eingeräumte Zollfreiheit gelegt [15]). Nicht minder günstig war dem Aufblühen des Handels die Lage der neuen Heimath. Mitten unter rohen Völkern, die erst am Anfang der „Menschwerdung" standen, und die Künste des Friedens, Handel und Gewerbe, als des Mannes unwerth, verachteten, auch theilweise schon durch die strenge Scheidung in Herren und Knechte die Grundbedingung jeder derartigen Entwicklung, Freiheit, vernichtet hatten, — mitten unter solchen Völkern war der Gewerbs- und Handelsthätigkeit der Sachsen das weiteste und glücklichste Feld eröffnet. Dazu lagen sie im Wege des damaligen Welthandels. Dieser ging, da die Südspitze Afrikas noch unentdeckt war, ein wesentlicher Landhandel, durch diese Gegenden, so daß die Sachsen, auf der Grenze des Abend- und Morgenlandes, durch ihre Lage eben so sehr, wie durch ihre innere Befähigung berufen waren, an dem Austausch der Erzeugnisse beider Welttheile den bedeutendsten Antheil zu nehmen. In welch' hohem Maße dieses besonders seit dem Anfang der zweiten Hälfte des

14) Ranzanus Urtheil bei Eder: Observ. crit. S. 218.

15) Freiheit von Zöllen ist ein wesentlicher Bestandtheil des mittelalterlichen Kolonialrechts in Ungarn. „Statuimus," sagt König Stephan 1271, „quod hospites nostri Jaurienses, nec in ipso foro, nec alias infra regni nostri limites de suis propriis mecimoniis aliquod tributum solvere teneantur, more regalium hospitum aliorum." Fejér V, 1, 146.

vierzehnten Jahrhunderts der Fall gewesen, bezeugt die Geschichte. In dem dreizehnten mochte die wirrvolle Regierung des Königs Andreas, die auf den neuen Ansiedlern um so schwerer lastete, die Mongolenverwüstung unter seinem Sohne Bela, die die Fortschritte des Landes ein halbes Jahrhundert lang lähmten, später die Kronstreitigkeiten nach dem letzten Könige aus dem arpadischen Hause hindernd auf die sächsische Handelsthätigkeit eingewirkt haben. Desto glänzender entfaltete sie sich unter Ludwig dem Großen, der mehr, als alle seine Vorgänger den Sachsen in dieser Beziehung kräftigen Schutz angedeihen ließ. Wie ausgebreitet der Handel derselben zu dieser Zeit schon gewesen sei, bezeugen viele Urkunden des Königs auf überraschende Weise. So befiehlt er im Jahr 1351 allen zollbesitzenden Prälaten, Baronen, Grafen, Adeligen und den Zöllnern derselben, die Bürger und Ansiedler von Hermannstadt und den mit ihr vereinigten Gebieten in alle Theile des Reiches alle Straßen, ob über das Meseschgebirge, ob durch Wardein, oder nach Deva, mit all' ihren Waaren, nach Bezahlung der gerechten und gewöhnlichen Zölle, frei und ungehindert ziehen zu lassen [16]. So gestattet er im J. 1358 den Bürgern und Ansiedlern von Kronstadt freien Handelsweg bis an die Donau [17]) und ein Freibrief desselben vom Jahr 1367 spricht von Handelsreisen der Kaufleute des Hermannstädter Gaues nach Wien, Prag, Jadra und Venedig [18]), während andere von ähnlichen nach Polen zeugen [19]), so daß die Nachrichten nicht unwahrscheinlich sind, nach welchen sächsische Erzeugnisse nach Smyrna, nach Arabien gegangen, ja von Sachsen selbst bis nach Aegypten verführt [20]) und daselbst abgesetzt worden sein sollen. Eine weitläuftige Auseinander-

---

16) Fejér IX. 1, 66. — 17) Fejér IX. 2, 688.
18) Fejér IX. 4, 50. — 19) Fejér IX. 4, 335.
20) Engel: Geschichte des ungarischen Reichs. II. 151. Transsilvania, periodische Zeitschrift für Landeskunde 1, 68. — „Ich erblicke hier durch Nacht und Nebel ein Handelsrevier der Vorzeit, das eines der allerinteressantesten des ganzen Mittelalters sein muß.“ Schlözer 681.

setzung der vielfachen Begünstigungen des Handels der Sachsen von Seiten der ungarischen Könige [21]), „damit dieselben, wie an Zahl, also auch an Treue zunehmen und dadurch nicht nur Siebenbürgens, sondern auch des übrigen Reiches Bewohnern Ehre erwachse und Vortheil" [22]), ist hier natürlich, so lockend auch die Gelegenheit winkt, nicht am Orte; es genügt unserm Zwecke die geschichtliche Thatsache, daß die Sachsen an dem damaligen Handel Ungarns den größten Antheil hatten, ihn nicht nur in dem Reiche selber (mit noch einigen deutschen [23]) Städten) am eifrigsten betrieben, sondern auch die umliegenden Länder mit ihren Waaren weit und breit besuchten [24]). Auf diese Weise erwarben sie Bildung und Schätze, durch die sie, nach der Könige Wort: „das Reich mit ausgezeichneten Städten und Dörfern nicht nur vermehrten, sondern auch zierten" und wurden die Bürger „auf die die Sicherheit der Grenzen sich wie auf erhabene Säulen" stützte. Dieser Wohlstand des Volkes dauerte, obwohl immer abnehmend fort, auch als der Welthandel andere Wege gefunden hatte und innere Zerrüttung am Marke des Landes zehrte, so daß noch am Ende des 16ten Jahrhunderts Paul Markhasi (wenn auch mit einiger Uebertreibung) am Hofe in Konstantinopel sagen konnte, ein einziger Hermannstädter Schuster sei im Stande der Pforte den jährlichen Tribut zu zahlen.

Bei den vielen Begünstigungen des sächsischen Handels von Seiten Ludwigs ist es auffallend, daß trotz des von ihm bestätigten Andreanischen Freibriefs die Sachsen

---

21) Sogar an Beispielen auswärtiger Fürsten, die den sächsischen Handel begünstigten, fehlt es nicht. Siehe unten im Anhange 1.

22) Fejér IX. 4, 61.

23) Von den Ungarn sagt König Matthias selber: „In tria hominum genera universa digeritur Hungaria; unum deo dicatum, in religione versatur, alterum militiam, tertium agros colit. Non vos diversarum litterarum studia, non variae artes et mercatura sollicitant." Bonf. dec. II. lib. 12.

24) Vgl. Alex. Bethlens: Grundlinien zur Kulturgeschichte Siebenbürgens, besonders in Rücksicht des Handels, in Hormayers Archiv für Geographie, Jahrg. 1822; Eder: De initiis S. 193.

ganz und gar nicht als zollfrei erscheinen [25]). Auch beklagen sich diese nie über die Zahlung der gerechten Zölle, sondern nur, daß dieselben in willkürlicher, übermäßiger Größe von ihnen gefordert und sie außerdem von den Zöllnern auf vielfache Weise bedrückt würden [26]). Fast seit dem Anfang des 14ten Jahrhunderts finden wir in königlichen Briefen wieder den Grundsatz gänzlicher Zollfreiheit der Sachsen ausgesprochen und den Zollbesitzern desselben Befolgung anbefohlen. Als Grund dieser Berechtigung wird von nun an mehr oder minder häufig der Andreanische Freibrief angeführt, eine für die Rechtslage der Sachsen so wichtige Erscheinung, daß eines der ersten Zeugnisse jener Art, vielleicht nicht gegen den Willen des Lesers, unten (Anhang 2.) ausführlich folgen mag.

Leider aber ist das geschriebene Wort eine schwache Schutzwehr gegen Selbstsucht und Gewaltthat. Die auf die Klagen der Sachsen auffallend häufiger werdenden Schutzbriefe der Könige gegen Zollbedrückungen sind der deutlichste Beweis ihrer Erfolglosigkeit. An solchen Urkunden aber ist keine Zeit reicher als die Regierung des Königs Matthias [27]). Daß gerade von bischöflichen Seiten die Zollerhebungen am drückendsten waren [28]), ist kein sehr günstiges Zeugniß für den geistlichen Sinn der Herren. Unter den Rechtsstreitigkeiten, die aus diesen Bedrückungen hervorgingen, ist bei weitem der wichtigste der mit dem Wardeiner Kapitel geführte, der nicht nur durch die reichen Aufschlüße, die er über die damalige sächsische Gewerbs- und Handelsthätigkeit gibt, sondern auch durch vielfache Beleuchtung anderweiter Innerverhältnisse der Sachsen aus-

---

25) So 1367: „Saxones de Scibinio et de ejus pertinentiis - - - - - solutis eorum veris et consvetis et justis tributis in nullo debeatis molestare." Fejér IX. 4, 50.

26) Vgl. Fejér X. 1, 665.

27) S. z. B. des Königs Dekret aus dem J. 1464, 15, 2, 3, das 6te Dekr., Art. 35. im „Corpus juris Hung." und die den Sachsen in dieser Beziehung ertheilten Freibriefe aus den J. 1459. 1467, 1476, 1477, 1480, 1481, 1488 und andere in der Batth. Büch.

28) Auch mit dem siebenbürg. Bischof finden wir die Sachsen in Zollstreitigkeiten vor dem König. „Tabul. nat. Sax." S. 591.

führlichere Darstellung um so mehr verdient, da das Wenige, was Eder in seinen geschichtlichen Werken von ihm sagt [29], das Verlangen nach gründlicherer Kenntniß mehr erregt, als befriedigt. Gleichzeitige Schriftsteller erwähnen nichts von diesem Ereignisse. Die Schlacht auf dem Brodtfelde, die Rüstungen des Königs gegen seine vielnamigen Feinde boten Glänzenderes dar. Vom Unscheinbaren, obwohl so viel Wichtigern, vom innern Haushalt der Staaten finden wir ja bei den meisten mittelalterlichen Geschichtschreibern nichts.

II.

Wardein gehört zu den ältesten Zollstätten des ungrischen Reichs. An einer der belebtesten Handelsstraßen des Landes entsprach die Lage der Stadt jenem Zwecke vollkommen. Durch Schenkung König Emerichs kamen bereits am Anfang des 13ten Jahrhunderts (1203) zwei Drittheile dieses Zollertrages in den Besitz des Wardeiner Domkapitels, und König Ludwig I. fügte das letzte Drittheil hinzu, als er nach seiner Thronbesteigung im Jahr 1342 das Grab des heiligen Königs Ladislaus in Wardein besuchte [30]. Bischof und Kapitel sollten, wie althergebrachtes Recht es erfordern, die Zollgefälle so theilen, daß jener zwei, dieses einen Theil derselben empfange. Die großen Messen der Stadt Wardein sowohl, zu denen die Kaufleute aus weiter Ferne zusammenströmten, als auch die häufigen Durchgangszölle machten die beiden Vergabungen jener Könige zu Quellen sehr reicher Einkünfte für Bischof und Kapitel.

Schon frühe erregten jedoch willkürlich hohe Zollsätze vielfach Unwillen und Beschwerde [31]. Bei stets zuneh-

29) Eder: Observat. critic. S. 320 im Widerspruch mit der Anmerkung zu Scheſäus S. 213.
30) „Tabul. nat. Saxon.“ S. 519. Pray: Specim. Hier. II. 173.
31) So forderte das Kapitel „juxta seriem et formam antiqui cujusdam registri de pellibus ovinis seu castratinis de singulis decem unum denarium, item de cute bovina unum denari-

mendem Uebel sahen sich die Kaufleute des Reiches, unter ihnen auch die Sachsen aus Siebenbürgen, gezwungen, die Klage vor den König zu bringen [32]). Dieser versuchte den Streit auf gütlichem Wege beizulegen; doch das Kapitel, hartnäckig auf seinen vermeintlichen Rechte beharrend, wollte die bestehenden hohen Zollsätze auch nicht im geringsten mindern. Da nahm der König, weil die dem Herrscher obliegende Pflicht es gebiete, Streitigkeiten zu enden und ungerecht Unterdrückte zu schirmen, der Stadt Großwardein das Jahrmarktsrecht und verlieh es dem, für den Handel nicht minder bequem gelegenen Flecken Debrezin [33]). Das Mittel, allerdings durchgreifend genug, wirkte. Der Trotz des Kapitels brach. „Die Domherrn," schreibt König Matthias im folgenden Jahre [34]), „sind endlich zur Besinnung gekommen und haben versprochen sich dem Rechte zu fügen und jene Zollsätze, die wir mit unsern Prälaten und Baronen für billig anerkennen würden, anzunehmen." Deswegen ertheilt er der Stadt aufs neue das Jahrmarktsrecht, doch mit der Bedingung daß bis nach gefälltem Spruche kein Zoll erhoben werde. Das Kapitel solle die eingeführten Waaren in ein Verzeichniß aufnehmen, die Kaufleute aber Bürgschaft stellen, daß sie dieselben nach geendigtem Rechtsstreite den neuen Zollsätzen gemäß verzollen würden. Zugleich wurden die freien Städte auf den fünfzehnten Tag nach dem nächsten Feste der Auferstehung des

---

um, de minoribus duabus similiter unum denarium, de quatuor cutibus vitulinis unum denarium" u. s. w. „Privil. Claudiop." S. 576.

32) „Matthias . . . . in causa inter honorabile capitulum ecclesiae Varadiensis ex una, ac inter circumspectos universos cives cunctarum liberarum civitatum nostrarum, tam intra ambitum hujus regni nostri Hungariae, quam etiam in partibus Transsilvanis ubilibet habitarum ex altera partibus natione tributi, in civitate Varadiensi per ipsum capitulum exigi soliti, coram nostra personali praesentia mota" . . . . Budae II. die - - a. d 1477, „Tabul. nat. Sax." S. 475.

33) Datum Budae Feria V-a prox. post F. visitationis gloriosae virg. Mariae. A. d. 1477. S. die Urk. vollständig unter 3.

34) D. Posonii F. II-a prox. p. Dcam Reminiscere, a. d. 1478. „Tabul. Nat. Saxon." S. 503.

Herrn nach Ofen geladen, damit daselbst vor ihren und des Kapitels Abgeordneten die Sache rechtskräftig entschieden würde.

Am festgesetzten Tage erschienen im Namen der Sachsen aus Siebenbürgen [35]) Benedikt Fleischer (Mészáros) aus Hermannstadt, Johann Dobo aus Klausenburg, Bartholomäus Chonkabonka aus Kronstadt vor Michael Orßag de Guth, dem Palatin des ungrischen Reiches, den Matthias zur Entscheidung des Streites ernannt hatte. Sie legten zur Vertheidigung ihrer, durch des Kapitels Zollerhebungen beeinträchtigten Rechte den Andreanischen Freibrief bestätigt von Karl, Ludwig, Maria, Siegmund, in einem Transsumt des Siebenbürgischen Kapitels vom Jahr 1428 vor, dessen Satzungen: „kein Zöllner soll sich unterstehen, sie weder auf Hin= noch auf Rückreisen zu belästigen" [36]), so wie: „die Kaufleute derselben sollen in unserm Reiche, wohin sie immer mögen, frei und ohne Zollabgabe reisen und zurückkehren" gegen jede unrechtmäßige Zollbedrückung deutlich sprechen. Dagegen erwiderten die Abgeordneten des Wardeiner Kapitels: obwohl die Bürger der königlichen freien Städte in Siebenbürgen laut des vorgebrachten, von König Andreas ausgestellten Freibriefes von allen Zöllen frei seien, so hätte doch das Wardeiner Kapitel in Folge der (ebenfalls vorgelegten) Vergabungen der Könige Emerich und Ludwig von Alters her das Zollrecht in der genannten Stadt besessen und so wie alle Kaufleute ohne Ausnahme sich demselben bis jetzt gefügt hätten, so müßten sie von Rechtswegen sich auch in Zukunft ihm unterwerfen. Nicht läugneten sie, entgegneten die Abgeordneten der Sachsen, das Zollrecht des Wardeiner Kapitels; wohl aber sprächen sie ihm die, dem bisherigen Gebrauche sowohl, als aller Billigkeit zuwiderlaufende Be=

35) - - in eorum ac omnium aliorum civium, hospitum et incolarum liberarum civitatum Transsilvaniensium personis."

36) Vgl. Schlözer S. 650. In einem Zollstreit mit dem Siebenb. Bischof (1486) beweisen die Sachsen ihre Freiheit von jener Abgabe zum Theil auch mit dieser Stelle.

fugniß ab, die Zölle nach Belieben stets hoch und höher zu stellen. Dazu seien sie, als „königliche Bürger" Siebenbürgens, von dem dritten Theile aller Zölle in dem ungrischen Reiche Kraft der Andreanischen Handfeste frei und forderten, wie Recht und Billigkeit es erheische, daß fortan in der Erhebung der beiden übrigen Theile der Willkür des Kapitels Schranken gesetzt würden [37]).

Warum die Sachsen hier nur die Befreiung von einem Drittheile der Zölle im ungrischen Reiche ansprechen, da doch die Andreanische Handfeste, auf welche sie sich stützen, von gänzlicher Zollfreiheit spricht, ist schwer einzusehen. Wahrscheinlich jedoch ist eine Begriffsverwirrung des Schreibers der Urkunde an der Dunkelheit Schuld. Von dem Wardeiner Kapitel nämlich konnten die Sachsen in der That nur von einem Drittheil der Zölle mit Recht Befreiung fordern, da zwei Drittheile zur Zeit des Andreanischen Freibriefes schon in dem Besitze desselben waren und der König, da ihm über fremde Rechte keine Verfügung zustand, natürlich nur die königlichen Zölle meinte, als er im Jahr 1224 die „überwäldischen deutschen Ansiedler" von dieser Art der Abgaben frei erklärte. Eben deswegen waren aber die Sachsen von jenem Theile, der durch Ludwigs Schenkung, also nach dem Andreanischen Freibriefe, an das Kapitel kam, frei, da der König, was seit mehr als hundert Jahren nicht mehr Eigenthum der Krone war, auch nicht verschenken konnte. Der Schreiber der Urkunde, von diesen Verhältnissen nicht genau belehrt,

---

37) „Insuper ipsi cives regales partium Transsilvanarum a solutione seu exactione tertiae partis cunctorum tributorum, in hoc regno ubivis exigi solitorum, sic etiam tertiae partis ipsius tributi, in dicta civitate Varadini, qualitercunque exigi soliti, vigore libertationis praenominati olim domini Andreae regis exemti haberentur et in futurum debeant esse absoluti. Unde ipsi in solutione, seu exactione dictorum tributorum, demta ipsa tertia parte eorundem tributorum, in qua scilicet se exemtos et liberatos fore agnoscunt, juxta regium mandatum limitationem solvendi congruentem rationique consonam et justitiae convenientem habere vellent."

trug den nur bei Wardein geltenden Fall, auf das ganze Reich über und veranlaßte dadurch jene offenbare Unrichtigkeit.

Nach Anhörung der Klage, der Rede und Gegenrede der Parteien, nach Prüfung der vorgelegten Urkunden sprach endlich der Palatin Michael Orßag de Guth das Urtheil: Die Befugniß des Wardeiner Kapitels, in Wardein von allen Kaufleuten gerechten Zoll zu erheben, sei nach den vorgebrachten Freibriefen unbestreitbar, eben so klar aber auch die Freiheit der Sachsen von einem Drittheile jener Zölle, da dasselbe erst 118 Jahre später, als König Andreas sie vollkommen Zollfrei gesprochen, in den Besitz des Kapitels gekommen. Daher sollten die Sachsen fortan nur zur Bezahlung jener zwei von König Emerich (1203) dem Kapitel vergabten Zolldrittheile verpflichtet, dieses aber in der Erhebung desselben, die früher häufig die Grenzen des Rechts überschritten, an die (dem Urtheil beigefügten) vom Palatine aufgestellten Zollsätze gebunden sein [38]).

Den Spruch des Palatins bestätigte Matthias auf die von Benedikt Fleischer und Johannes Baccalaureus, Geschworne aus Hermannstadt, im Namen aller königlichen freien Städte Siebenbürgens vorgebrachte Bitte den 24ten Februar 1480 [39]).

III.

Der erzählte Rechtsstreit der Sachsen ist gewiß in mehrfacher Beziehung wichtig. Nicht nur zeigt er uns die Gewerbs- und Handelsthätigkeit der Vorfahren auf so hoher Stufe, wie sie zu der Zeit in Ungarn sicher selten anzutreffen [40]): sondern wir sehen auch in demselben alle

---

38) Das, „Budae die dicti quindecimi diei festi resurrectionis domini, a. c. 1478“ erlassene Urtheil s. ausführlich unter 4.

39) „Tabul. Nat. Sax.“ S. 507 aus dem sächs. Nat. Archive unter der Zahl 399.

40) Die Zollsätze des Palatins führen unter anderem auf: Flachs e Hanf, Wolle, Wachs, Honig, Wein, Salz, Eisen, Vieh und Häut, vieler Art, Fische, Tücher, verfertigte Kleider, Hüte, Bogen Gürtel u. s. w.

Siebenbürger Deutschen unter dem Schutze des Andreanischen Freibriefs stehen und die siegreiche Vertheidigung ihrer Rechte auf diesen gründen. Nun gilt aber der genannte Freibrief erweislich nur den Sachsen der Hermannstädter Provinz, d. i. der „sieben Stühle," da die anfangs auch zu derselben gehörigen Medwisch und Schelken durch den Waiwoden Ladislaus widerrechtlich am Anfang des vierzehnten Jahrhunderts von ihr losgerissen wurden [41]). So sprechen Ludwigs, Marias und Sigmunds Bestätigungen ausdrücklich nur von den Sachsen der „sieben Stühle." Wie kommen also, muß man fragen, die übrigen Deutschen Siebenbürgens dazu, die Rechte und Freiheiten des Andreanums auch für sich anzusprechen und die Anerkennung der Forderung vor dem höchsten Reichsgericht zu erhalten? Rechtliche Ansprüche darauf müssen jedenfalls da gewesen sein. Wir finden dieselben in den spätern Freibriefen ungrischer Könige, die den einzelnen deutschen Gauen die Rechte der Hermannstädter Provinz ertheilen und damit natürlich auch die darunter begriffene Zollfreiheit. So Ludwig den Bistritzern 1366 [42]), Sigmund den Winzern 1399 [43]), den Klausenburgern 1409 [44]), den Kronstädtern 1422 [45]). Ob aber gerade das Bewußtsein hievon die Genannten vermocht, sich bei der Vertheidigung ihrer Zollfreiheit dem Wardeiner Kapitel gegenüber auf den Andreanischen Freibrief zu berufen, ist mehr als zweifelhaft, da z. B. die Klausenburger in Zollstreitigkeiten dieser Zeit, ihren Sonderhandfesten gemäß [46]), nur Befreiung von jenen

41) Eder: Observat. S. 27. S. Quartalschrift VI., 254.
42) Schlözer S. 35.
43) „Tabul. Nat. Saxon." S. 823.
44) Eder: Observat. S. 83. Vgl. die 1444 erlassenen Urkunden König Wladislaus I. in „Privil. Claudiop." S. 83, 318.
45) Marienburg: Geographie von Sieb. II., 213.
46) König Karl im Freibriefe der Klausenburger vom J. 1316: „Concessimus etiam eisdem hospitibus nostris, quod intra terminos partium Transsilvanarum tam in civitatibus, quam etiam in aliis locis de mercibus et rebus ipsorum nullum tributum solvere tenebuntur." „Privil. Claudiop." S. 117. Ueber Zollstreitigkeiten Klausenb. Vgl. „Privil. Claud." S. 97, 429.

Abgaben in Siebenbürgen forbern und dabei doch wenige Jahre später behaupten, daß noch König Andreas II. ihr, damals nicht einmal bestehendes Gemeinwesen von allen Zollabgaben frei gesprochen habe [47]. Leicht möglich ist es daher, daß der damaligen Zeit die Anfänge der sächsischen Gemeinwesen und diesen selbst ihr Ursprung so dunkel waren, daß ihrer Ueberzeugung nach der Andreanische Freibrief alle umfaßte und sie in Folge desselben das Recht gänzlicher Zollbefreiung, das spätere Freibriefe ihnen unzweifelhaft einräumen, unmittelbar auf jenen, doch allerdings fälschlich, gründeten. Der hohe Gerichtshof aber, der diesen Streit entschied, wußte viel zu wenig von dem Ursprung und den bestehenden Verhältnissen dieser deutschen Gauen, als daß er jene Angabe, im Falle sie wirklich vorgebracht worden, in ihrer Ungültigkeit erkannt hätte, um so mehr da sie durch den Ausdruck des Freibriefs selbst: „Alle Siebenbürgischen deutschen Ansiedler" bestätigt schien.

Welcher von diesen Fällen nun immerhin Statt gefunden habe: wir sehen die Sachsen, zu jener Zeit leider nicht immer in wünschenswerther Eintracht [48], alle vereinigt zu gegenseitigem Schutze gegen die ungerechten Bedrückungen des Wardeiner Kapitels. Dies ist eine um so erfreulichere Seite, die der Zollstreit uns darbietet, da wir darin zugleich den Beweis einer bereits begonnenen nähern Einigung der einzelnen sächsischen Gaue finden. Die Anfänge derselben gehen, den bis jetzt bekannten Thatsachen zufolge, in die Regierung des Königs Matthias zu-

47) „Wladislaus . . Exponitur nobis in personis . . . judicis et juratorum caeterorumque civium et inhabitatorum civitatis nostrae Kolosváriensis, quod, quamvis ipsi exponentes, antiqua eorum libertatis praerogativa requirente, eisdem a divis regibus Hungariae . . . et signanter a serenissimis principibus Andrea et Ludovico . . concessis, a solutione quorumlibet tributorum, seu theloniorum per totum regnum nostrum Hungariae exemti sint . . ." (1497). „Privil. Claud." S. 515.

48) Vgl. Eder: Observat. crit. S. 66, 215; Die Protestation des Burzenländer Kapitels vom J. 1420 im Archive desselben; das Schreiben des Waiwoden Stephan Bathori vom Jahr 1491 in „Tabul. nat. Sax. S. 675.

rück [49]) und unser Zollstreit ist mit eine jener Erscheinungen aus dem damaligen Leben der Sachsen, in denen die allmälige Fortbildung der ursprünglich getrennten deutschen Gaue zu einem Volke sichtbar zu Tage tritt. Die Möglichkeit dieser Einigung lag in der nationellen Gleichheit jener Ansiedlungen, in der Aehnlichkeit ihrer Rechte, in demselben Zweck ihrer Berufung. Gefördert wurde sie durch den glücklichen Umstand, daß die sieben Stühle für alle sächsischen Gaue Oberhof wurden, ja diese selbst endlich durch königliche Freibriefe das „Freithum" jener erhielten. Sobald nun die trennende Schranke der, bei aller Aehnlichkeit doch anfänglich mehr oder minder großen Rechtsungleichheit gefallen, waren sie dem Geiste nach, innerlich, Ein Gemeinwesen und es mußte ihnen natürlich daran gelegen sein, zu nachdrücklicherer Wahrung ihrer Freiheiten auch äußerlich als solches zu erscheinen. Daher ließen sie den Andreanischen Freibrief im Jahr 1486 von Matthias für die Gesammtheit der Sachsen bestätigen und traten bereits in demselben Jahrzehend Alle, obwohl seltener, auf allgemeinen Volkstagen zur Berathung des Gesammtwohles zusammen [50]). Der Befehl desselben Königs, der 1475 den Sachsen der VII und II Stühle, — die vor Allen zu dieser Zeit häufig vereint erscheinen [51]) — den Burzenländern und Bistritzern eine gemeinsame Steuer von 10,000 Goldgulden auflegt, ist ebenfalls ein Zeugniß einer gewissen schon bestehenden Vereinigung, nach welcher sie wenigstens in manchen Fällen als ein Ganzes angesehen wurden. Auch das Band, das den Hermannstädter Gau und Klausenburg umschlang, wurde zu dieser Zeit enger, indem Matthias die oberhöflich-richterliche Gewalt Bistritz's über Klausenburg aufhob und sie bloß Hermannstadt und den

---

49) Schon Ladislaus schreibt übrigens 1453 an die VII. und II. Stühle, das Burzenland, Klausenburg und Winz: „. . . vos, qui semper unum fuistis, esseque debetis indivisi . ." Vgl. Schlözer S. 49.

50) Eder: Observat. critic. S. 67.

51) Sogar zum Reichstage beruft Matthias 1458 die sieben und zwei Stühle vereint. S. die Abschrift der im Nat. Archiv aufbewahrten Urkunde in der Bruckenthal. Bücherei.

sieben Stühlen ließ [52]). Ja wenn nicht das Gegentheil zu klar wäre, man könnte nach urkundlichen Ausdrücken jener Zeit auf eine gänzliche Einverleibung Klausenburg's in die sieben Stühle nach der Weise von Winz und Burgberg denken [53]). Daß diese Stadt sich dessenungeachtet in der Folge vom sächsischen Volkskörper trennte, dazu wirkten ohne Zweifel, außer dem schon frühe in ihren Mauern erstarkten Ungarthume [54]), die spätern Streitigkeiten zwischen Ferdinand und Johann Zapolya, in denen die Sachsen und Klausenburg auf verschiedenen Seiten standen, bedeutend mit.

Auf solche Weise bisweilen schon früher als eine Einheit angesehen, was natürlich die Meinung von der Gültigkeit des Andreanischen Freibriefs für Alle begünstigte, vereinigten sich die Deutschen in Siebenbürgen, um mit ihrer Gesammtkraft den ungerechten Erpressungen des Wardeiner Kapitels entgegen zu treten. Doch dauerte die Eintracht derselben nicht lange. Materielle Interessen hatten sie verbunden und trennten sie wieder. Die Kosten des Streites mit dem Wardeiner Kapitel hatten die Städte Hermannstadt und Kronstadt getragen. Nach Beendigung desselben weigerten sich die Andern, den auf sie fallenden Theil der Ausgaben zurückzuzahlen, so daß Matthias auf die Klagen jener beiden Städte sich genöthigt sah, allen Sachsen der sieben und der zwei Stühle, des Kronstädter und des Bistritzer Distriktes ernstlich zu befehlen, den Kronstädtern und Hermannstädtern die in dem Zollstreite gemach-

---

52) D. Budae in festo b. Bartholomaei apost., a. d. 1481. „Priv. Claudiop.“ S. 15.

53) Z. B. 1485: „Matthias . . . Ex querelis fidelium nostrorum universorum Saxonum VII et II sedium Saxonicalium partium regni nostri Transsilvanarum, potissimum civium et inhabitatorum civitatis nostrae Kolosváriensis intelleximus.“ „Privil. Claud.“ S. 502. Vgl. Schlözer S. 49, 52.

54) Bereits 1453 gab es in Klausenburg eine „communitas Hungaricae nationis,“ die in der „platea Hungaricali“ eine eigene, dem h. Petrus geweihte Kirche besaß, an welcher der Stadtpfarrer einen „capellanum idoneum et ipsorum moribus aptum“ zu halten verpflichtet war. „Privil. Claudiop.“ S. 368. Vgl. Eder ad Sches. S. 221.

ten Ausgaben, da eine gemeinschaftliche Angelegenheit auf gemeinschaftliche Kosten besorgt werden müße, nach verhältnißmäßiger Auftheilung zurück zu erstatten [55]).

Ob der Befehl bei den Genannten den erwünschten Erfolg gehabt, wissen wir nicht, wohl aber, daß wenige Jahre später sich derselbe Fall wiederholte. Denn als die Klausenburger im Jahre 1497 die Entscheidung des Königs Wladislaus vom Jahr 1492 in eben dieser Wardeiner Zollangelegenheit abschriftlich von Hermannstadt verlangten, verweigerten diese die Herausgabe des Urtheils, so lange jene nicht ihren Anforderungen verhältnißmäßiger Rückerstattung der von Hermannstadt in dem Rechtsstreite gemachten Ausgaben Genüge geleistet [56]).

IV.

Der Zollstreit hatte nämlich durch des Palatins Michael Orßag de Guth Urtheilsspruch sein Ende nicht erreicht. Das Kapitel konnte den daraus hervorgehenden bedeutenden Verlust an seinen Einkünften nicht verschmerzen. Schon in dem zweiten Jahre nach des Königs Matthias Tod erhob es bei Wladislaus Klage gegen die Sachsen in Siebenbürgen [57]). Es habe nämlich König Matthias, behauptete das Kapitel, jenen Rechtsstreit zwischen ihm und den genannten Sachsen nicht nach Recht und Gerechtigkeit, sondern nach seiner Willkür durch den Palatin Michael Orßag entscheiden lassen. Dadurch sei des Kapitels fast dreihundertjähriges Recht der Zollerhebung verletzt und in so enge Schranken eingeschlossen worden, daß die Zollgefälle, zu der Kirche großem Schaden, jetzt von sehr gerin-

55) Datum Budae feria III. prox. ante Fest. nativitatis b. Johannis baptistae; a. d. 1480. „Tab. nat. Sax." S. 531.
56) „Privil. Claud." S. 520.
57) „. . contra et adversus prudentes et circumspectos judices, juratos caeterosque cives civitatum Cibiniensis, Kolosváriensis, Brassoviensis, Bistriciensis, nec non oppidorum Thorda, Enyed, Alba-Gyula, Szász-Sebes, Segesvár, Megyes caeterasque mercatores et Saxones partium regni Transsilvanarum."

ger Bedeutung seien. Daher fordere es abermalige Aufnahme des Rechtsstreits, gründliche Untersuchung und neues Urtheil.

Der König gewährte die Bitte des Kapitels. Zugleich befahl er dem Konvente von Koloschmonostor, mit dem königlichen Sendboten Paul de Harang einen seiner Abgeordneten in die siebenbürgischen Städte zu schicken, um diese aufzufordern, wenn der König, wie er entschlossen, nächstens nach Wardein komme, sich daselbst zu stellen zu neuer Untersuchung des alten Streites. Würde aber der König verhindert, in Wardein zu erscheinen, so sollten sie in dem ersten Reichsgerichte, das nach Erlaß des Vorladungsschreibens in Ofen, oder sonst wo gehalten würde, sich vor dem Könige stellen, da im Falle ihrer Abwesenheit geschehen würde, was das Recht erheische. Der Konvent von Koloschmonostor gehorchte; die Sachsen wurden vorgeladen [58]).

Im Namen derselben erschienen in der Octave des dem heil. Erzengel Michael geweihten Festes in Ofen vor dem König Laurentius Hahn (Kakas) Königsrichter, Jakobus städtischer Richter (civium Cibiniensium jud.) und Johann Sachs (Szász) Schreiber von Hermannstadt, Bartholomäus Chonkabonka, Hann, Nikolaus Hermannstädter (Szebeni) Geschworner von Kronstadt, Johann Barthaffy,

58) Der mit Paul de Harang abgeordnete Fruber Martin berichtet: „quod ipsi feria quinta proxima post festum beati Stanislai episcopi et martyris Sigismundum Printz de oppido Thorda, eodem vero die Christophorum de Enyed, tandem vero feria sexta Michaelem de Alba Gyula, demum Sabbatho Franciscum Szász dictum de Szászsebes, postremo die dominico post praedictum festum b. Stanislai episcopi Georgium Csukas de Cibinio, item feria tertia Johannem de Brassovia, tandem feria quinta Michaelem Polnár de Segesvár, eodem vero die Matthiam Lotz dictum de Megyes, demum Sabbatho semper post praedictum dominicum diem praenotati festi b. Stanislai episc. Johannem Thorm de Bistricia, postremo vero et ultimo die, feria III. proxima ante festum beati Urbani papae Benedictum Teremi de Kolosvár, terminis scilicet post sese immediate consequentibus tunc affuturis, ad praenominatos magistrum civium, nec non judices ac juratos ac mercatores in praescriptis civitatibns commorantes accesserant, eosdem consimiliter in praefata causa de novo responsuros . . . evocassent.“ „Priv. Claud.“

Geschworner von Klausenburg, und Martin Krethmar Rathsmann von Bistritz [59]). Zu gleicher Zeit hatten Ofen, Pesth, Kaschau und Bartfeld im Namen aller freien Städte Ungarns Abgeordnete dahin gesandt, die mit neuer Untersuchung zufrieden waren. Nicht so die Sachsen. Sie stützten sich auf das früher gefällte Urtheil, wollten von neuem Eingehen in die Streitsache nichts wissen und legten die Entscheidung des Palatins Michael Orßag de Guth vor, die in ihrer Rechtskraft auch ferner gültig bleiben müße.

Dagegen wendete des Kapitels Anwald, Ladislaus von Solymos ein: daß dieses Urtheil gegen den alten Gebrauch und gegen die gesetzlichen Protestationen des Kapitels gefällt worden sei und daher keine rechtliche Verbindlichkeit habe. Zum Beweise seiner Behauptung legte er sechs Urkunden vor, die theils die feierliche Verwahrung des Wardeiner Kapitels gegen die, durch den Spruch des Palatins Michael Orßag bewirkte Kränkung seiner Rechte, theils ältere und neuere Zeugnisse des Biharer Komitats enthielten, denen zufolge jenes von Alters her im Besitze der Wardeiner Zölle gewesen, deren Höhe sich nach einem, ebenfalls mitgetheilten alten Verzeichniß des Oroder Kapitels richten müße.

Auf die vorgelegten Urkunden des Anwaldes antworteten die Sachsen: die Zeugnisse der Biharer Gespanschaft könnten in der Entscheidung des Palatins nichts ändern, da die Sitzungen, in denen sie ausgestellt seien, nicht wie alte Reichsgewohnheit es erfordere, in der beiden Parteien Gegenwart abgehalten worden, weswegen jenen Zeugnissen selber alle Rechtsgültigkeit abgehe. Was aber die Verwahrungen des Kapitels anbelange; so könne solche Jeder in jeder Sache einlegen, doch nur dann könnten diese das gefällte Urtheil entkräften und neue Untersuchung bewirken; wenn in dem frühern Rechtsgange Unziemliches vorgekommen. Nach altem Reichsgebrauche habe aber nicht

59) „ . . in eorum ac universorum Theutonicorum, sive Saxonum, septem et duarum sedium Saxonicalium partium Transsilvanarum nominibus et personis.“

nur jeder ordentliche Richter, sondern auch jeder Komitats=beamte sogar die Befugniß, in Zollstreitigkeiten Recht zu sprechen und übermäßige Zollsätze zu mindern. Wenn das Kapitel behaupte, es habe immer gerechte Zölle erhoben, so sprächen die vorgebrachten Urkunden selber dagegen, als die da festsetzten; man solle von allen Waaren, die einen Goldgulden Werthes betrügen, einen Pfennig, deren hunderte in einem Goldgulden seien, Zoll geben. Nun wisse aber Jeder, der den Handel der Sachsen kenne, daß auf diese Weise oft von einem einzigen Wagen zehn Gulden Zoll erhoben würden; es gebe aber Kaufleute unter ihnen, die bisweilen Waaren im Werthe von drei, oder viertausend Gulden, ja noch mehr mit sich führten [60].

Das Urtheil fiel, wie von der Gerechtigkeit ihrer Sache zu erwarten, zu Gunsten der Sachsen aus. Da es offenbar sei, lautete des Königs Spruch, daß das Kapitel in der Erhebung der Zölle Recht und Billigkeit überschritten; da ferner kein vernünftiger Grund sich finde, der die von dem ordentlichen Reichsrichter, dem Palatin Michael Orßág de Guth erlassene Entscheidung rechtsungültig mache, so bestätige der König dieselbe aufs neue, erkläre jeden etwaigen Widerspruch dagegen für nichtig und lege dem Kapitel in dieser Angelegenheit ewiges Stillschweigen auf [61].

Ob der Spruch des Königs den Streit wirklich geendet und in dieser Beziehung dem Kapitel in der That ewiges Stillschweigen auferlegt habe, ist mindestens zweifelhaft; da wenige Jahre später (1497) Klausenburg zur

60) „Quilibet enim, qui rerum mercimonialium . . quantitatem et numerum novit, vel intellexisse potuit, metiri posset: saepius contigisset, quod de unoquoque curru res quascunque in valore mille florenorum deferente, decem florenos auri idem capitulum contra jus fasque immoderata abusione exegisset; forent autem tales mercatores, qui secundum magis et minus quandoque res et mercimonia trium vel quatuor millium florenorum, aut etiam ultra deferre consvevissent." „Privil. Claud." Vgl. Eder: Observat. crit. S. 226.

61) D. Budae, quinquagesimo die octavarum festi b. Michaelis Archangeli; a. d. 1492. „Privil. Claud." S. 602.

Vertheidigung seiner Rechte von den Hermannstädtern eine beglaubigte Abschrift jenes Urtheils forderte. Doch wie oft auch das Kapitel den Streit noch begonnen haben mag, wir sind überzeugt, die Sachsen wichen von ihrem Rechte nicht. In dem Geiste jenes Zeitalters achtete nämlich das Volk seine Rechte höher, als das Leben und die Könige selbst, einsehend, daß ein Gemeinwesen, dessen Bestimmung Erhaltung der Krone sei, vorzügliche Berücksichtigung verdiene, unterstützten es eifrig in der Beschützung seiner Rechte. Darum befahl schon Ladislaus V. im Jahre 1453 und wiederholte König Matthias 1468, daß königliche, oder andere Urkunden, gegenwärtige und zukünftige, die sächsischen Rechten, Freiheiten, Gewohnheiten Widersprechendes enthielten, ungültig seien und dem Volke die Nichtbefolgung derselben nie werde zugerechnet werden [62]).

Urkundlicher Anhang.

1.

Wir Wilhelm von Gotes gnaden Herczog ze Oesterreich, ze Steier, ze Kernden, ze Krain, Graf ze Tyrol ꝛc. Bekennen, daz wir den erbarn unsern besundern — den Kaufleuten von der Hermanstat in Ungern in unsern Landen und gepieten für allermenniklich unser gelait und sicherhait gegeben haben vnd geben auch wissentlich mit diesem Brieve vns auf die erst künftigen Weihnachten — also daz sie die egene Zeit in unsern Land und gepiet mit Irn hab und Kaufmanschafften sicher gewandeln mügen nach Irn notdurfften, angeverde. Davon emphelhen wir vnsern lieben getreven allen vnsern Hauptleuten, Herrn, Rittern und Knechten, Phlegern, Burggraven, Richtern, Bürgern vnd allen andern vnsern Amptleüten vnd Undertanen, den dis brief geczaiget wirdt und wellen ernstlich,

62) Vgl. Schlözer S. 52; „Tabul. nat. Sax." S. 439.

daz sie die egene Kaufleüt dabey genczlich lassen beleiben und In die egene zeit dawider kain Irrung noch beswerung tun in dsamen weg, daz meinen wir ernstlich. Mit urchund dis briwes. Geben ze Wienn, an sand Oswaltstag. Anno domini millesimo quadringentesimo primo.

Aus der Bruckenthalischen Büchersammlung. Die Urschrift im Nationalarchiv.

Aehnliche Schutzbriefe fremder Herrscher in Handelsangelegenheiten finden sich auch für deutsche Städte häufig. Vergl. Lacomblet: Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins 1, 265.

2.

Barbara, dei gratia Romanorum ac Hungariae etc. regina fidelibus nostris universis et singulis Praelatis, Baronibus, Comitibus et Castelanis, Nobilibus eorumque officialibus, item civitatibus et liberis villis, ipsarumque rectoribus, judicibus et villicis nostris, tributariis, tricesimatoribus, tam regalibus, quam nostris reginalibus et aliorum quorumcunque intra ambitum regni nostri tam in terris, quam super aquis ubilibet constitutis et constituendis, praesentium notitiam habituris, salutem et gratiam. Ex querelosa significatione fidelium nostrorum, providorum et circumspectorum virorum Jacobi filii magistri civium de Cibinio, nec non Michaelis dicti Hon de Segesvár, et Petri Buzar civium nostrorum civitatum praedictarum, per eosdem in ipsorum ac universorum civium et hospitum de eisdem, item singulorum Saxonum septem sedium partium nostrarum Transsilvanensium personis nobis facta nostra valde displicenter intellexit Serenitas, quod, licet universos Saxones, ipsorum scilicet praedecessores condam illustris princeps dominus Andreas, dictorum regnorum Hungariae, Dalmatiae etc. rex, felicis recordationis, suis litteris mediantibus,

in anno domini millesimo ducentesimo vigesimo quarto confectis et emanatis, ubique in regno nostro Hungariae praedicto a solutione cujuslibet tributi ex gratia sua speciali exemerit, ipsas quoque litteras Andreae regis alii reges praescripti regni Hungariae, ejusdem scilicet Andreae regis successores, nostrique praedecessores confirmaverint, imo ut dicitur dominus Sigismundus rex, conthorális noster charissimus confirmasset, iidemque cives ac Saxones de rebus et bonis ipsorum a tempore praefixo huc usque in nullis tributorum locis tríbutum solverint, sed ipsi et eorum quilibet praemissa libertate et exemtione semper et omni tempore freti fuissent et gavisi, vos tamen contra hujusmodi ipsorum jura ac libertates et gratiarum praerogativas ab ipsis et eorum rebus ac bonis in dictis tributorum locis tributum recepissetis recipereque praeteuderetis in futurum. Supplicarunt itaque praefati Jacobus, Michael et Petrus ipsorum ac aliorum quorum supra nominibus Majestati nostrae humiliter et devote, ut ipsis superinde de condigno remedio providere dignaremur et opportuno. Verum quia nos dictum tributum a praecitatis civibus hospitibusque et Saxonibus contra praescriptas eorum libertates per vos recipere non velimus modo aliquali, ideo fidelitati vestrae firmissime praecipimus et mandamus, quatenus a modo imposterum contra libertates et gratiarum praerogativas dictorum civium et hospitum nec non caeterorum Saxonum, super eisdem vel alterum ipsorum nullum tributum, seu aliquam tributariam exactionem exigere vel recipi facere ullatenus praesummatis vel ausi sitis modo aliquali. Secus non facturi. Alioquin commisimus et serie praesentium committimus comitibus illorum comitatuum, in quo, vel in quibus hujusmodi mandatorum nostrorum transgressores reperirentur, ut ipsi eos vel eorum alterum, comperta prius praemissorum veritate, ad praemissa

facienda, visis libertatis et gratiarum praerogativis eorundem civium et Saxonum, compellant et adstringant, aequitate svadente. Praesentes quoque post lecturam semper reddi edicimus praesentanti. Datum Budae feria tertia proxima post festum divisionis apostolorum, anno domini 1415.

Aus der im Nationalarchive unter der Zahl 16. befindlichen Urschrift in „Tabul. nat. Sax.“ S. 37.

In einer der vorstehenden fast von Wort zu Wort gleichen Urkunde befiehlt dasselbe aus demselben Rechtsgrund in demselben Jahr auch König Sigmund.

3.

Nos Matthias, dei gratia rex Hungariae, Bohemiae etc. memoriae commendamus per praesentes, quod ortn n u p e r coram nobis differentia inter fideles nostros honorabile capitulum ecclesiae Varadiensis ab una ac cives et universos mercatores liberarum civitatum nostrarum, Budensis videlicet et Pestiensis ac Albensis, Posoniensis, Cassoviensis, Cibiniensis, Brassoviensis, Colosvariensis, Bistriciensis et Segesvar aliarumque liberarum civitatum tam praetacti regni nostri Hungariae quam partium Transsilvanarum parte ab altera super tributo in civitate Varadiensi per dictum capitulum exigi solito, in cujus exactione praefati cives et mercatores se per ipsum capitulum nimium vexari et praeter mensuram debitae solutionis onerari lamentabantur, statueramus more pii et catholici principis quaestionem ipsam inter partes pro eorum quietudine, ex eo maxime, quod de quantitate solutionis ipsius tributi ex partium productis juribus nulla poterat haberi certitudo, compositione arbitrativa vel limitatione summaria complanare; verum quia procuratores dicti capituli, non parva ducti temeritate, adeo se difficiles in ea re reddiderunt, ut nullam compositionem

nullamque limitationem et nullam prorsus pacis reformationem nomine ipsius capituli admitterent, volentes prout ex officio suscepti regiminis tenemur, injuste oppressos relevare et finem litibus imponere, de consilio Praelatorum et Baronum nostrorum nobiscum in discussione causae existentium, commutationes rerum venalium, quae ante haec tempora in civitate Varadiensi praefata fieri solebant, quarumque occasione tributi ipsius exactio, cupiditate comite, de die in diem sine mensura et in grave civitatum nostrarum praejudicium adaucta fuit, de ipsa civitate Varadiensi in oppidum nimirum Debreczen vocatum, locum utputa mercantiis et commutationibus rerum earundem venalium omni commoditate competentem transferre decrevimus transtulimusque et transferimus praesentium per vigorem, inhibentes nihilominus praefatis omnibus civibus et mercatoribus praenarratarum liberarum civitatum nostrarum ac aliarum quarumcunque sub poena perpetuae infidelitatis et ablationis omnium rerum et bonorum suorum, eisque districte praecipiendo mandamus, quatenus a modo et deinceps nullus omnino eorundem civium et mercatorum res suas commutandi vel vendendi causa in dictam civitatem Varadiensem deferre ad deponendum, aut inibi quoquo modo mercari audeant, sed omnino volumus et mandamus, quod hujusmodi depositum et mercantias omnes et singuli generaliter in dicto oppido nostro Debreczen libere faciant et exerceant et nec secus facere praesummant poena sub praemissa. Quae omnia et singula ne aliquis per ignorantiam in errorem et contra hanc nostram determinationem deveniat, volumus et mandamus per fora et alia loca publica ubilibet proclamari. Praesentibus perlectis exhibenti restitutis. Datum Budae feria quinta proxima post festum visitationis gloriosae virginis Mariae; anno domini 1477.

„Privilegia Claudiop.“ S. 466.

4.

Michael Orság de Guth regni Hungariae Palatinus - - - licet saepe fati domini seu canonici praeattactae ecclesiae Varadiensis, prout ex praehibitarum litterarum utrarumque partium praedictarum seriebus edocebamur, semper et ab antiquo a praedictorum divorum regum temporibus ex eorundem divorum regum donationibus et concessionibus in dicta eorum civitate Varadiensi tributum habuisse et ad tempus habere, a cunctis etiam cujuscunque conditionis hominibus, mercatoribus scilicet et res venales deferentibus tributum verum et justum exigi facere potuisse, demta tertia parte tributorum, a mercatoribus civibus scilicet et hospitibus ac incolis dictarum civitatum regalium partium Transsilvanarum exigi debendorum, in qua quidem tertia parte omnium tributorum in hoc regno ubivis exigi solitorum vigore praescriptarum litterarum praedicti condam A e d r e a e r e g i s et libertationis ejusdem, eo quod ante collationem seu donationem ipsius tertiae partis tributorum, per praedictum olim dominum Ludovicum regem in dicto anno domini 1342 memoratae ecclesiae Varadiensi factam, adhuc ante annos centum ac decem et octo per antelatum dominum Andream regem praelibati cives regales partium Transsilvanarum ab omni tributaria exactione et solutione in hoc regno, prout ex ejusdem domini Andreae regis litterarum seriebus informabamur, exemti fuerunt et libertati, eosdem cives regales civitatum liberarum partium Transsilvanarum ab hujusmodi tertia parte omnium tributorum saepe fatorum dominorum seu canonicorum saepe dictae ecclesiae Varadiensis exemtos et libertatos esse pronunciamus [63]). Sed quia iidem domini de capitulo

63) Die unmittelbar folgenden Worte „nuncque et in futurum semper exigi facere posse reperiebantur manifeste," vielleicht nur ein Fehler der Abschrift, sind sinnlos.

ipsius ecclesiae Varadiensis, prout praefato domino nostro regi ac tandem nobis et nonnullis dominis et diffinitoribus causae praemissae, in ipsius causae determinatione nobiscum existentibus videbatur, hujusmodi eorum tributum in civitate ipsorum Varadiensi non omnino vero et justo modo, ut in aliis tributorum locis est consvetum, tributa eorum exigere soliti esse cernebantur; pro eo nos de speciali regio edicto, superinde nobis injuncto, assessorum etiam nostrorum sano ad id accedente consilio, in exactione seu solutione ipsius tributi infra scriptam limitationem duximus faciendam: quod singulas mercantias seu res mercatorum quorumcunque exactores tributorum singillatim examinare vel conspicere non habeant, sed de quibuscunque rebus mercimonialibus, quae vehuntur in curribus secundum exigentiam hujusmodi currus onerati, aut curruum oneratorum tributa exigantur modo infrascripto et quod de una et eadem re qualicunque duplex seu duo tributa nullo modo exigantur. Item primo [64]) de curru pannis seu aliis mercantiis bene onerato exigatur florenus unus, demtis tributis portarum, pro quibus exigatur florenus medius tam in eundo, quam redeundo de curru tamen onerato, de curru vero vacuo exigantur denarii quatuor; item de curru usores deferente una particula usoris, vulgariter Sentheng vocitata; item tempore nundinarnm de curribus piscium salsatorum unum piscem competentem, aliis vero temporibus unum denarium; item de curru lodicibus onerato denarii viginti quinque, item de curru ceparum duos denarios seu duo ligamina ceparum; item de curru ferrum deferente quartam partem floreni et duo ferra furcata; item de curru fruges deferente denarii quinque; item de curru lini vel canapi quatuor Kythas seu ligaturas, de minutis

64) Vgl. Eder: Observat. crit. S. 220.

nihil; item de curru sales ducente sales duos; item de curru humili, vulgariter Komlo, denarii octo; item de singulis curribus föni, graminum et caulium singulum unum denarium; item de curru lanae denarii viginti quinque, de minutis autem in sacco magno denarius unus; item de petiis [65]) griseorum pannorum denarius unus; item de duabus vestibus sarcitis [66]), utputa griseis et aliis de pannis vilioribus factis denarius unus; item de singulis equorum, cordis arcuum, pileis, arcubus, sellis angusteriis depictis, cingulis muliebribus et horum similibus, quae humeris seu dorso hominum deferuntur, a pondere unius hominis exigatur denarius unus; item de mastrucis pellium ferinarum denarii duo; item de pellicis [67]) seu mastrucis agnellinis denarius unus; item de mastrucis mardurinis et variolinis denarii quatuor; item de singulis lodicibus, humeris hominum portatis, denarius medius; item de minoribus lodicibus cherge duabus denarius medius; item de centum cutibus seu alantis vulgo bakbewr et gardowan agnellinis vel caprinis denarii quatuori; item de singulis decem pellibus ovinis seu castratinis singuli denarii: item de duabus cutibus bovin s denarius unus; item de minoribus scilicet tribus denarius unus; item de pellibus vitulinis octo denarius unus; item de pellibus vulpinis et mardurinis congregatis centum in numero denarii viginti; item de centenario eerae denarii sex; item de centenario sepi den. unus; item idria melis den. unus; item de caldaribus magnis den. unus; item de minoribus caldaribus duobus den. unus; item de minimis quatuor modo simili den. unus; item de tunella vini

65) Petia, pecia: Fragmentum, frustum, membrum; petia carnis, p. terrae. Dufresne: Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis.
66) Sarcitus; vestis vel potius panni species. Dufresne.
67) Pellica, pellicia: vestis, indumentum pellibus factum. Dufresne.

den. quatuor; item de singulis duobus bobus den. unus; item de pecudibus seu vaccis tribus den. unus; item de porcis duobus den. unus; item de lardis duobus den. unus; item de singulis equis venalibus den. quatuor; item de arietibus, seu castratinis centum in numero denarii quatuor, et sic secundum magis vel minus juxta numerum arietum et castratinorum; item de capriolo seu cervulo denar. unus. Tributa autem omnium rerum praemissarum exiguntur a venditoribus tantum et non ab emtoribus. Emtores semper liberi habeantur.

Aus der in dem Nationalarchiv unter der Zahl 399 aufbewahrten Urschrift in „Tabul. nat. Sax.“ S. 507.

Höhenlage
einiger Berge und Städte Siebenbürgens.

Die Erhebungen unserer Erdoberfläche fangen gegenwärtig an mehr praktisches als wissenschaftliches Interesse zu gewinnen, weil die Ausmittlung derselben für neu zu errichtende Strassenzüge und Eisenbahnen, diesen belebenden Pulsadern materieller Kräfte, unentbehrlich geworden ist. Die trigonometrischen Landesvermessungen werden daher auch wichtig fürs praktische Leben, und in Ungarn hat man bereits den Werth derselben anerkannt, ungeachtet der vielen Hindernisse, die man ihnen bei der Ausführung anfänglich in den Weg zu legen suchte, — weil unsere humane Regierung keinen Anstand nahm, die Resultate dieser langwierigen und kostspieligen Arbeit dem Lande bei der beabsichtigten Regulirung der Donauufer und der Errichtung von Eisenbahnen zur Benützung zu überlassen. In Siebenbürgen dürfte es freilich noch lange dauern, bis von der trigonometrischen Vermessung des Landes in dieser Beziehung Gebrauch gemacht werden wird; indessen haben wir, abgesehen davon, es doch nur diesen äußerst genauen Vermessungen zu danken, daß wir die vorzüglichsten Höhen des Landes kennen, und den höchsten Berg Siebenbürgens, der früher kaum dem Namen nach bekannt war, mit Bestimmtheit angeben können. Ich habe diese Höhen im vorigen Jahre schon dem sich dafür interessirenden Publikum in unserer Zeitschrift mitgetheilt, und zugleich gesagt, daß ich alle diese Angaben der Güte des Herrn Oberstwachtmeisters vom General = Quartiermeister = Stabe und k. k.

Kämmerers Franz Freiherrn von Gorizzutti verdanke; da er die besondere Freundschaft für mich hatte, alle diese Höhen vorläufig zu berechnen, und mir das Resultat seiner mühevollen Arbeit zu diesem Behufe zu übergeben. Diese vorläufige Berechnung differirt indessen nur sehr wenig von einer noch genaueren diesen Winter gemachten, da die Höhenrechnungen immer erst für diese Jahreszeit, wo ohnehin nicht gemessen werden kann, aufgespart werden. Im Interesse der siebenbürgischen Landeskunde hat mich nun ebengenannter Herr nicht nur mit diesen Berichtigungen der früheren, sondern auch mit anderen Höhenangaben bereichert, die ich hiemit öffentlich mittheilen will, und die um so interessanter sind, als sie sich von Hermannstadt bis an die Grenze der Csik erstrecken, und sich nicht blos auf einige Berge beschränken, sondern auch die der vorzüglicheren Städte in sich begreifen.

Ich will demnach den Lauf der Gebirge von Westen nach Osten verfolgen, und mit dem Berge Presbe beginnen, der sich bei Heltau erhebt, und mit einem trigonometrischen Zeichen versehen ist. Er ragt 922°,7 oder 5536′,2 über die Meeresfläche empor.

Der Szurul mehr östlich und gerade südlich von Gierelsau mißt 1209°,9 oder 7259′,4. Nach der vorläufigen Berechnung des verflossenen Jahres wurde seine absolute Höhe von mir mit 1210° angegeben, was also nur einen Unterschied von $\frac{6}{10}$ Klafter macht. Frühere Barometermessungen bestimmten die absolute Höhe dieses Berges mit 7122′ überm Meer.

Der Negoy, östlich vom Szurul, steigt 1340° oder 8040′ über den Wasserspiegel des Meeres. Der Unterschied gegen meine frühere Angabe ist nur 1°. Er gehört in die Reihe der Fogarascher Alpen und ist am besten zwischen Skoré und Arpás zu sehen. Er ist der höchste Berg Siebenbürgens.

Weiter östlich von diesem erhebt sich der Vunutura Butianu zu einer Höhe von 1325°,6 oder 7953′,6. Er ist am besten von Arpás aus wahrzunehmen, von welchem Orte er gerade südlich liegt.

In derselben Reihe der Fogarascher Alpen, aber noch weiter östlich steht der Vurfu Ourla, welcher 1308°,4 oder 7850',6 hoch ist. Von Szombatfalva ist er am besten zu sehen.

Von hieran senken sich die Alpen in Siebenbürgen, während sie in der Walachei sich mehr erheben, bis zum Königstein, der wieder 1183°,5 oder 7101' hoch ist. Er gehört zum Kronstädter Distrikt und ist am besten zwischen Zeiden und Weidenbach sichtbar.

Nicht weit von diesem in östlicher Richtung erhebt sich der Butsets 1325°,3 oder 7951',8 über den Wasserspiegel des adriatischen Meeres, — und ist demnach in Folge dieser ganz genauen Berechnung nur um $\frac{3}{10}$ Klaftern niedriger als der Butianu, folglich beinahe gleich hoch mit demselben; so daß diese beiden Berge um den zweiten Rang streiten. In seiner ganzen Ausdehnung ist er zwischen Zeiden und Weidenbach sichtbar.

Etwas nordöstlich von diesem ebenfalls im Kronstädter Distrikt befindet sich der Schuler mit einer absoluten Höhe von 953°,9 oder 5723',4 — und der Csukás bei Zaizon nur 1036°,2 oder 6217',2 hoch. Beide sind auf dem Wege nach Zaizon und auch auf vielen andern Punkten sehr gut zu sehen.

Die Karpathenkette macht hier eine kleine Krümmung nach Norden, und bildet in ihrer fortgesetzten Richtung die südöstliche Grenze von Siebenbürgen. Die Berge sind hier nicht mehr so hoch und verlieren den Alpencharakter ganz. Der Lakotza bei Zabola ist nur 940°,3, der Csilhanos 849°,7, der Musato 795°,3, der Nagy Sándor und Nemere aber bei Estelnék im Kézdier Stuhl wieder 862°,7 hoch.

Einige Berge innerhalb dieser Gebirgslinie interessiren wohl weniger, wie z. B. der Kukur bei Kleinschenk, der nur 354°,6, — der Steinberg an der Grenze des Repser und Schäßburger Stuhls, der sich 399°,6, — der Várhegy bei Krizba im Kronstädter Distrikt, welcher sich 584°,9, — und der Bodokihauas bei Bodok im Sepsier

Stuhl, welcher sich 629°,5, — so wie der Pilisketetei bei Bikfalva, ebenfalls in diesem Stuhle gelegen, der sich 646°,2 über die Meeresfläche erhebt, — sie charakterisiren aber nichts destoweniger das Land, welches von diesen Mittelgebirgen durchzogen wird.

Interessanter dürften aber die Höhenlagen einiger der vorzüglichsten Städte sein, die sich in der Nähe dieser Gebirge befinden.

Hermannstadt liegt z. B. 228°,8 oder 1372′,8, — Fogarasch dagegen nur 226°,8 oder 1360′,8 hoch über der Meeresfläche, folglich um 2 Klaftern niederer als Hermannstadt; was kaum zu glauben wäre, wenn diese Mittheilung nicht auf den sichersten Grundlagen beruhen würde.

Zeiden im Kronstädter Distrikt liegt in einer absoluten Höhe von 301°,4 oder 1808′,4, der Estrich der Bartholomäuskirche von Kronstadt aber in einer Höhe von 294°,5 oder 1767′,0. Die Steigung von hier bis zu dem Estrich der Domkirche beträgt ungefähr 12 Klaftern, und Kronstadt selbst liegt also 306°,5 oder 1839′,0 über der Meeresfläche; Kézdi Vásárhely dagegen nur 296°,7 oder 1780′,2 über dem Niveau des Meeres.

Alle diese Daten nun sind, wie ich bereits erwähnte, nicht durch mein Zuthun an das Tageslicht gefördert worden, — ich habe durchaus gar keinen Antheil daran, denn meine vorgenommenen Messungen mit dem Gindl'schen Hypsometer taugen gar nichts, und sind überhaupt ganz unverläßlich; das sonst so sinnreich verfertigte Instrument ist nach der Aeußerung des Künstlers selbst in Zukunft blos für einen physikalischen Raritätenkasten angewiesen. Das einzig Wahre bei geodätischen Höhenbestimmungen bleibt ein für allemal bis jetzt die trigonometrische Vermessungsweise, denn sie beruht auf dem unumstößlichen Grundsatze, daß, wenn von den Seiten und Winkeln eines Dreieckes drei Stücke gegeben sind, die andern drei Stücke durch die Rechnung gefunden werden müssen. Es kömmt nur auf die Verläßlichkeit des Beobachters und des Instrumentes an, um die nachtheiligen Einflüße der Lichtstrahlenbrechung

und der Temperatur minder fehlbar zu machen, und ein beinahe mathematisch richtiges Operat zu erhalten. Ein solches trigonometrisches Netz wird noch im Laufe dieses Sommers über ganz Siebenbürgen gezogen sein, und man wird denn doch endlich einmal auf eine, allen Anforderungen entsprechende Karte dieses Landes hoffen können, was bis jetzt eine Unmöglichkeit war. Ja schon das Netz allein wird hinreichen, um uns eine richtige Vorstellung von der Gestalt, Lage und dem Flächeninhalt desselben machen zu können, während wir jetzt blos glauben mußten, was man uns vorgezeichnet hat. Ich habe nun von Sr. Hochgeboren dem Herrn Major des k. k. Generalquartiermeister-Stabes und Direktor der von Seite des geographischen Instituts in Wien zur Landesvermessung Siebenbürgens bestimmten Section, k. k. Kämmerer Franz Freiherrn von Gorizzutti das Versprechen erhalten, daß er mir nach dieser vollendeten Arbeit nicht nur die charakteristischen Höhenpunkte des ganzen Landes, sondern auch dessen wahren Flächeninhalt und geographische Lage mittheilen werde. Für Siebenbürgen und dessen bessere Landeskunde gewiß keine unwichtige Mittheilung, da die Angaben über den Flächenraum bis jetzt nur zwischen 730 und 1110 Quadratmeilen schwanken und die astronomische Lage auch noch lange nicht mit Sicherheit ausgemittelt ist. Diese Bemühungen gehören aber keineswegs in das Bereich der Verpflichtungen des Herrn Majors, sondern geschehen nur im Interesse der Wissenschaft und aus Vorliebe und wahrer Theilnahme für das schöne Land, das er auf seinen Bereisungen in allen seinen Theilen kennen lernte.

Kronstadt am 7. Juni 1843.

Anton Kurz,
Mitglied des Vereins für Sieb. Landeskunde.

Ueber den Namen der Siebenbürger „S a ch s e n."

Von

G. D. Teutsch.

Wie so manche Stelle der altsächsischen Geschichte, so ist auch der Ursprung unsers Volksnamens in tiefes Dunkel gehüllt, welches einzelne Vermuthungen, wie geistreich auch manche derselben sein mögen, bis jetzt doch nur in zweifelhafte Dämmerung haben umwandeln können. Wenn die Zahl dieser Meinungen gegenwärtig durch eine vermehrt wird, so geschieht es nicht, weil sie an die Stelle der frühern Ungewißheit vollkommene Sicherheit zu setzen wähnt, sondern um durch Vorlegung einiger Stellen deutscher Geschichtswerke, die der Forschung über unsern Volksnamen einen neuen Weg zu zeigen scheinen, wenn möglich mit beizutragen zur endlichen Lösung der Frage: woher wir den Namen S a ch s e n führen.

Alle bisherigen Beantwortungen derselben stimmen darin überein, daß diese Benennung unserm Volke von Außen gekommen sei. Doch Schlözers Behauptung [1]), daß

---

1) Kritische Sammlungen, S. 172: „A. 933 kamen ihrer (der Ung.) in der Schlacht bei Merseburg 36,000 um. Ihre Schlächter waren meist S a ch s e n. Wahrscheinlich ist ihnen seitdem dieser Name so fucchtbar und geläufig geworden, daß sie forthin alle Deutschen Sachsen nennen." In der Note dazu: „Auch bei den Finnen, Sprachverwandten der Ungarn, heißen Deutsche Sachsen."

die Ungarn alle Deutschen Sachsen genannt, ist nichts als eine — mit vielfachen urkundlichen Thatsachen streitende — Vermuthung und setzt die unerwiesene, in neuerer Zeit häufig geläugnete Verwandtschaft jenes Volkes mit den Finnen voraus. Auch die Annahme [2]), daß der Name „Sachsen" allgemeiner Kolonistenname in Ungarn gewesen, läßt den Einwurf ungelös't, warum denn unser Volk in den frühesten urkundlichen Zeugnissen unter anderer Benennung erscheine. Dazu kommen an andern Orten unter den Einwanderern in der That Sachsen als solche vor [3]). Ist es überhaupt nicht unwahrscheinlich, daß ein Volk den Namen, mit dem es sich selbst nennt, von Andern erhalten? In Warnkönigs Flandrischer Staats- und Rechtsgeschichte liegt, wenn ich nicht irre, eine Andeutung der Möglichkeit, daß jene Siebenbürgischen Ansiedler den Namen Sachsen sich selbst gegeben.

In dem ersten Theil jenes Werkes (S. 86, 90 2c.) liest man nämlich: „Es ist außer Zweifel, daß der pagus Flandrensis aus dem schon von den Römern *littus saxonicum* genannten Küstenland bestand und später dieser Name auf die ganze Grafschaft übergetragen wurde. Als

---

2) Sie gründet sich auf Bela IV. Worte von 1244: „Bela - - - - omnibus - - volumus fieri manifestum, quod nos terras Keztelen et Suk - - et terram Zela - - cum omnibus suis attinentiis - - Fratribus de domo Theutonica hospitalis sancte Marie - - - - duximus, conferendas, ita quod populi illuc congregati, seu congregandi ea in omnibus gaudeant libertate, quam habent hospites domus Templi et hospitalis sancti Johannis in regno nostro constituti. Exprimis volentes, quod eosdem populos nullus judicum praeter regiam personam, vel praeter illum, cui regalis Excellentia specialiter commiserit, judicare praesummat. Sed omnes causas eorum villicus eorum discutiat - - - Ceterum firmiter inhibemus, quod nullus Baronum nostrorum super populos ad praedictas terras convenientes descensus audeat facere violentos - - - Ad haec concessimus eis, quod decimas suas tempore mensis in agris relinquere debeant more Saxonum aliorum. Fejér IV. 1. 313.

3) 1231. Colomanus, d. gr. rex et dux totius Slavoniae etc. quod nos hospitibus juxta castrum Walkow commorantibus, videlicet Teutonicis, Saxonibus, Hungaris etc. Fejér III. 2. 237.

Flandern zuerst einen allgemeinen Grafen hatte, war es sehr ausgedehnt, von der Somme und der Aa an bis zum Ausfluß der Schelde, westlich, nördlich und östlich von diesem Fluß begrenzt, südlich aber von Hennegau, Viromandie und Bönlogen." Nachdem der Verfasser als die ältesten Einwohner Flanderns die Nervier, die Menapier und andere, deren Länder alle römisch geworden, genannt, fährt er fort: „Zu diesen romanisirten Völkern kamen im 4. und 5ten Jahrhundert eine Menge germanischer Ansiedler, theils herbeigerufen zur Grenzbewachung und zum Anbau brach liegender Ländereien, theils gewaltsame Einwanderer suevischer und noch mehr sächsischer Abstammung. Aus diesen Einwanderungen erklärt sich das Verdrängtwerden der romanischen Sprache durch ein niederdeutsches Idiom, welches, je mehr man sich der Küste nähert, der sächsischen Mundart gleichkommt; die sächsischen Ansiedler sind es wohl, welche der Küste schon frühe den Namen littus saxonicum zugezogen."

„Drei Jahrhunderte später, nachdem diese Gegend zum Mittelpunkt der fränkischen Monarchie gehörte, verpflanzte Karl der Große viele Tausende von Sachsen dahin; viele Orte an der südlichen Grenze Flandern's waren sonst von sächsischen Kolonisten bewohnt. Die Chronik von S. Denis macht alle Flamänder und Brabanter wegen Gleichheit der Sprache zu Sachsen, die Karl der Große in diese Länder verpflanzt habe. Guilmot hält alle Orte, die sich auf oignes, ignies, unser deutsches eigen endigen, für sächsischen Ursprungs."

Also hierüber Warnkönig. Auch manches Andere, namentlich was er über die Gebietseintheilung Flanderns sagt, erinnert unwillkürlich an unsere heimischen Zustände. Jene hat nämlich das Eigenthümliche, daß die einzelnen abgegrenzten Gebietsstrecken „Länder" genannt werden. Wer gedenkt aber nicht, wenn er liest von dem „Land der Vreyen von Brügge, dem Land Wans, dem Land Allost" an die volksthümliche Benennung einzelner Theile des Sachsenlandes, das Altland, Burzenland, das Land unter dem Walde

u. s. w. Waren also, wie urkundlichen Zeugnissen zufolge nicht anders anzunehmen, unter den deutschen Einwanderern nach Siebenbürgen auch Flanderer, so war unter diesen, nach Warnkönigs Forschungen, das sächsische Element vorherrschend.

Doch auch in den Gegenden am Nieder- und Mittelrhein, die Siebenbürgen ebenfalls einen Theil seiner deutschen Bewohner gegeben haben dürften, war es mächtig. Viele Tausende des streitbaren Sachsenvolks vertheilte Karl am Anfang des 9. Jahrhunderts unter die Franken jenseits des Rheines. Eine Urkunde des Kölner Erzbischofs Herimann II. aus dem Jahre 1041 [4]) erwähnt ausdrücklich eines — in v. Spruner's ausgezeichnetem Atlas leider nicht vorkommenden — Sachsengaues in der Nähe des Stromes. An denselben grenzte Westphalen noch unter den Hohenstaufen. Ja bis auf unsere Tage herab bot das Land zwischen der Lahn und der Lippe, wo eine Mark W i n z sich befindet, in seinen Innerverhältnissen viele merkwürdige Vergleichungspunkte mit den unsers Volkes dar. Die Bevölkerung hat sich da, wie ein kundiger Berichterstatter (in der Beilage zu Nr. 131, 1841 der A. Z.) erzählt, frei zu erhalten gewußt von dem entsittlichenden Einfluß der Leibeigenschaft und dem niederdrückenden des Adels, und die Freien behaupten auf ihrem Erbe gleiche Rechte mit diesem.

Unter den flandrischen sowohl, als rheinischen Einwanderern nach Siebenbürgen bestand diesemnach die Mehrzahl, aller Wahrscheinlichkeit nach, aus sächsischen Stammgenossen. Ist aber dieses der Fall, so dürfte die Behauptung nicht zu gewagt erscheinen, daß in der Ansiedler Bewußtsein die Erinnerung an die alte Abstammung gelebt habe und sie in Folge derselben sich selbst den Namen Sachsen beigelegt hätten. Daß dieser ihnen von Außen gekommen, ist um so unwahrscheinlicher, da erweislich der deutsche Name ihrer neuen Heimath selber von ihnen ausgegangen.

---

4) Lacomblet: Urkundenbuch für die Gesch. des Niederrheins 1, 110.

Doch wie bereits oben erwähnt, die Vermuthung bedarf noch mehrfacher Bestätigung, bis die Wahrscheinlichkeit, die sie etwa enthält, zur Gewißheit wird. Fänden daher ehrenwerthe Mitglieder unseres Vereines auf dem Wege ihrer geschichtlichen Forschungen, was die ausgesprochene Ansicht näher begründe, oder widerlege, so würde die Veröffentlichung zur Lösung jener Frage erfreulich beitragen und zugleich der Zweck dieser Zeilen erreicht sein.

Das

Echo am Königstein.

Das Echo, von den Griechen so sinnreich die Tochter der Luft und Erde genannt, ist, als solches betrachtet, eine sehr gewöhnliche Erscheinung, und nur die Außerordentlichkeit desselben kann Anspruch auf Würdigung machen. Wir finden daher nur die merkwürdigsten Echos in den encyklopädischen Werken verzeichnet und beschrieben. Ihre Anzahl ist jedoch im Verhältniß zu dem überaus großen Raume, auf dem sie vertheilt sind, nur sehr gering, weil die terrestrischen Begünstigungen zur Hervorbringung wirklich großartiger Echos ebenfalls nur sehr selten angetroffen werden. Alles Seltene fesselt aber die Aufmerksamkeit und wird zugleich merkwürdig, weil es selten ist; — und eben deßhalb fand ich mich bestimmt, dieses in unserer Nähe befindliche, bis jetzt noch ganz unbekannte und in der That seltene Echo auf der Spitze eines so hohen Berges der Oeffentlichkeit zu übergeben, da es nicht nur für Naturfreunde und Naturforscher ein höchst interessanter Gegenstand ist, dem schwerlich noch ein zweiter in ganz Siebenbürgen an die Seite gesetzt werden kann, — sondern weil es überhaupt unter allen bis jetzt bekannten Echos der Erde einen ehrenvollen Platz einnimmt, und folglich einen Schmuck mehr dieses von der Natur ohnehin so sehr bevorzugten Landes ausmacht.

Die Ehre dieser Entdeckung theile ich mit Sr. Hochgeboren dem k. k. Herrn Kämmerer und Major des österreichischen Generalquartiermeister-Stabes, Franz Freiherrn von Gorizutti, Director der, für die Landesvermessung von Siebenbürgen von Seite des geographischen Instituts in Wien bestimmten Abtheilung, in dessen Gesellschaft ich die Spitze des Königsteins erstieg, und auf welchen ich mich hiemit als meinen Gewährsmann berufe, falls meine thatsächlichen Angaben von irgend Jemand in Zweifel gezogen werden sollten.

Ich bin weit entfernt, mich über die Natur eines Echo ins Detail einzulassen, da, wenn auch die Physiker über die Beschaffenheit und Form der den Schall zurückwerfenden Körper noch nicht ganz im Klaren sind, es doch keinem Zweifel mehr unterliegt, daß der Schall von irgend einem festen und elastischen Körper so reflectirt werden müsse, daß sich die Strahlen desselben vereinigen, und das sogenannte phonokamtische Centrum bilden, oder doch wenigstens durch ihren parallelen Lauf einen, nach einem gewissen Zeitraume wieder hörbaren Wiederhall hervorbringen können. Ungeachtet dessen muß ich aber der verschiedenen Arten der Echos in Kürze erwähnen und die vorzüglichsten derselben nennen, weil eben daraus die Bedeutenheit des Königsteiner Echos resultiren wird.

Es gibt dreierlei Arten von Echos:

a) einfache und mehrfache, d. i. solche, die nur einen Laut oder eine Sylbe, — oder solche, welche diesen Laut oder dieselbe Sylbe mehrmal wiederholen;
b) zwei- oder mehrsylbige, je nachdem sie zwei oder mehre Sylben wiederholen; und
c) die aus beiden Arten zusammengesetzten, die mehre Sylben mehrmal wiederholen.

Das einfache Echo ist das allergewöhnlichste, daher auch das unbeachtetste; das mehrfache ist dagegen schon seltener. Zu dem letzteren gehört z. B. das berühmte Echo der Villa Simonetta bei Mailand, welches einen Pistolenschuß 56zigmal, und nach Bernoulli sogar 60zigmal

wiederholt. Die Luft muß aber sehr ruhig sein, um die einzelnen Töne von einander unterscheiden zu können. Es gibt dann auch ein siebzehnfaches zwischen Coblenz und Bingen, dessen Caspar Barth gedenkt, — indessen soll es durch die Schieferbrüche bedeutend gelitten haben. Dieses Echo ist zugleich ein schräges, und hat viel Aehnlichkeit mit dem zu Genetay bei Rouen, das in den Schriften der Pariser Akademie vom Jahre 1692 beschrieben wird. Der Sprechende hört nemlich das Echo nicht, sondern nur seinen eigenen Ruf, während die an bestimmten Orten befindlichen Zuhörer die Laute des Echos bald näher und stärker, bald ferner und leiser, einige von dieser, andere von jener Seite, einfach und mehrfach hören. Ebenso wird auch eines fünfzehnfachen bei Brüssel, eines zwölffachen bei Verdun, und eines siebenfachen bei Cyzicus erwähnt. Donnernde Höhlen und Klüfte oder minder vielfache Echos sind aber gar nichts Seltenes mehr, und man trift sie zwischen Gebirgs- und Felsengruppen überall an.

Viel interessanter sind die mehrsylbigen Echos. Das merkwürdigste der Art hat bis jetzt Johann Gottfried Ebel, als statistischer und geologischer Schriftsteller bekannt, zu Derenburg bei Magdeburg beobachtet, welches einen aus 27 Sylben bestehenden Satz deutlich nachgesprochen haben soll. Ich finde dieser merkwürdigen Erscheinung nur in Marbachs physikalischem Lexicon erwähnt. Diesem zunächst steht das in dem Parke zu Woodstock in der englischen Grafschaft Oxford entdeckte, von welchem Plot bei Tage siebzehn, und bei Nacht, wo die Luft gewöhnlich ruhiger ist, zwanzig Sylben wiederholen hörte. In der Nähe der Benediktiner-Abtei zu Tihany, am Plattensee in Ungarn, wird ebenfalls eines ausgezeichneten zwölfsylben Echos gedacht, welches aber nur ganz schwach nachklingen soll; — und dann noch eines sehr guten bei Smyrna in der Gegend wo der Tempel des Jupiter Aeräus gestanden, welches nach Hackländer, dem beliebten Mitarbeiter der Europa, drei bis vier

Worte deutlich nachspricht. Der unbedeutenden mehrsilbigen Echos in künstlichen Gebäuden, wie z. B. in dem Saale der Geheimnisse in der Alhambra, und in einer Kirche Siciliens, glaube ich gar nicht erwähnen zu müssen, da sie nichts Großartiges an sich haben.

Zu den außerordentlichsten Echos gehören aber unstreitig die mehrfachen und mehrsylbigen zugleich. Eines solchen, wahrscheinlich nur noch historischen Echos gedenkt z. B. Gassendi in seinen Anmerkungen über das zehnte Buch des Diogenes Laertius, und sagt, daß Boissard bei dem Grabmale der Metella, Gemahlin des Crassus, den ersten Vers der Aeneide: Arma virumque cano etc. achtmal wiederholen hörte; dasselbe war also zugleich achtfach und fünfzehnsylbig. Aehnlich ist das bekannte Echo in den Adersbacher Felsen im bömischen Riesengebirge, welches dreifach siebensylbig ist, — und das zu Roseneath in Schottland, welches acht bis zehn Trompetentöne, aber mit gedämpfter Kraft wiederholt. Nach kurzem Stillschweigen vernimmt man eine andere noch schwächere, und dann eine noch leisere Wiederholung als die vorhergehende war; es ist also ebenfalls mehrsylbig und mehrfach zugleich.

Dies sind nun so ziemlich alle bis jetzt bekannten Echo's von Bedeutung, -- und wir wollen nach der mit ihnen im Fluge gemachten Bekanntschaft nunmehr zu der Beschreibung des unsrigen zurückkommen, uns aber vorerst mit der Localität ein wenig vertraut machen.

Der Königstein, südlich von Zernest im Kronstädter Distrikte, erhebt sich nach den genauesten, diesen Winter beendeten Berechnungen des geographischen Instituts in Wien 7100′ über den Meeresspiegel. Er bildet einen Grat oder scharfkantigen, wunderlich zerrissenen Felsrücken, dessen Hauptzug von Süd nach Nord geht; die westliche und östliche Seite ist aus schroffen, schwindelndhohen Felswänden geformt. Auf seiner höchsten, meist sehr beschwerlich, stellenweise aber auch sehr gefährlich zugänglichen Spitze ist im vorigen Sommer zum Behuf der Landesvermessung das

trigonometrische Zeichen in Form einer Steinpyramide erbaut worden. Nördlich von derselben in einer mäßigen Entfernung erhebt sich eine Felswand aus Kalkstein über einen tiefen Abgrund beinahe zur gleichen Höhe, während östlich und westlich die niederern Gebirge alle bewaldet sind. Am 29. August v. J. langten wir nach einem mühevollen Steigen schon Morgens um 8 Uhr 35 Minuten bei dieser Pyramide an; der Nordwind blies heftig und machte die Luft sehr empfindlich, auch waren wir in feuchte Nebelwolken gehüllt, so daß an die zu machenden Beobachtungen mit dem Theodoliten gar nicht zu denken war. Wir suchten uns durch Herumklettern an den Felswänden warm zu erhalten, die Zeit zu verkürzen, und auch den Unmuth über das schlechte Wetter zu verscheuchen. Plötzlich wurden wir durch einen Zuruf, der nach einer langen Pause unendlich verstärkt wiedergegeben wurde, dieses Echos gewahr, und verwendeten nun unsere Zeit auf die Beobachtung seiner interessanten Eigenschaften.

Nach vielen äußerst beschwerlichen Veränderungen unseres Standpunktes und reichlich angestellten Lungenproben hatten wir endlich ermittelt, daß der beste Standpunkt des Sprechenden auf der Westseite des Berges 43 Schritte, wenn man die Sprünge von Fels zu Fels überhaupt Schritte nennen kann, gerade unter der Pyramide sei, und daß er sich mit dem Gesichte nach Nordwest etwas links von Zernest wenden müsse, so zwar, daß die Schallstrahlen unmittelbar auf die bewaldeten Höhen und nicht auf die nördliche Felswand anschlagen. Dies ist sehr nothwendig, weil dieselben wahrscheinlich von dem jenseitigen Walde auf die Felswand, und von dieser erst zu dem Hörenden reflectirt werden müssen, um den langen Zwischenraum von beinahe $1\frac{3}{4}$ Sekunden auszufüllen, bis ihr Wiederhall vernommen wird. Daß übrigens Wälder zur Hervorbringung von Echos am geeignetsten sind, haben nicht nur vielfältige Beobachtungen gelehrt, sondern auch unser altes deutsches Sprichwort „wie man in den Wald ruft, so schallt es heraus" müßte uns schon darauf führen. Derjenige aber,

welcher dieses Echo am stärksten hören will, muß ganz nahe bei der Pyramide mit dem Rücken gegen ihre Westseite gelehnt stehen. Aus den verschiedenen Standpunkten nun ist es ersichtlich, daß das phonische mit dem phonokamtischen Centrum nicht zusammenfällt, und daß das Echo selbst ein schräges ist. Nach allen diesen Versuchen haben wir endlich gefunden, daß, wenn unten in der beschriebenen Richtung fünfzehn Sylben mit etwas erhöhter Stimme gesprochen wurden, z. B. der ganze Satz: „Siebenbürgen ist ein Land voll Naturmerkwürdigkeiten" — der oben Stehende jede Sylbe in ungemein verstärktem Ton, wie etwa aus einem großen Sprachrohre, und äußerst deutlich wiederholen hörte, während der Sprechende die Wiederholung bei weitem nicht so gut vernahm. Da aber die feuchte Luft durch einen starken Nordwind sehr bewegt war, und das Thermometer + 8, 6° nach R. stand, so läßt sich bei günstigeren Temperatursverhältnissen vielleicht die Wiederholung eines noch mehrsylbigeren Satzes, und höchst wahrscheinlich auch eine mehrfache desselben erwarten, da auf der entgegengesetzten Abdachung wirklich ein mehrfaches Echo gehört wird, welches sich nach langen Intervallen wiederholt. Ich wünsche demnach sehr, daß sich recht bald Liebhaber zur Besteigung des Königsteins, der schon wegen seiner wundersamen Zerklüftung und prächtigen Rundsicht sehr interessant ist, finden, und bei günstigeren Witterungsumständen ihre Beobachtungen anstellen möchten. An Unterhaltung würde es ihnen dabei gewiß nicht fehlen, besonders wenn sie sich mit einem die Trompete oder das Posthorn blasenden Individuum, oder mit einem tüchtigen Tenorsänger versehen wollten, denn selbst uns gewährten einige Takte aus Proch's Alpenhorn, und Kreutzer's Nachtlager, besonders in den höhern Tonlagen, recht viel Vergnügen, und die Recitirung einiger Verse aus Schiller's Taucher, worunter die Worte: „denn da unten ist's fürchterlich" machten eine schauderhafte Wirkung. Ueberhaupt ist es etwas Unheimliches auf einem so einsamen und verödetem Standpunkte aus tiefen Abgründen von

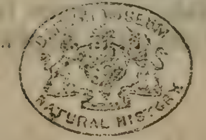
einem unsichtbaren Etwas angedonnert zu werden, wenn nur einigermassen die passenden Worte dazu gewählt werden.

Das Echo vom Königstein ist also ein fünfzehnsylbiges und verdient gleich nach dem zu Woodstock eingereiht zu werden, und ist, selbst bei den ungünstigsten Witterungsverhältnissen beobachtet, das dritte im Range unter allen bis jetzt bekannten mehrsylbigen Echos. Daß es aber überhaupt in einer Höhe von 7100′, — und daß der Wiederhall gegen den ursprünglichen Ton ungemein verstärkt gehört wird, gibt ihm noch dazu einen ganz eigenthümlichen, wahrhaft großartigen Charakter, und räumt ihm vielleicht den Vorzug vor allen mehrsylbigen Echos ein; — es kann demnach mit Fug und Recht zu den Seltenheiten des Landes gezählt werden, die einer öffentlichen Bekanntmachung werth sind.

Ich stelle es der Beurtheilung des löblichen Vereins anheim, ob vielleicht diese und noch so viele andere Naturseltenheiten Siebenbürgens in den jetzt so häufig erscheinenden encyklopädischen Werken ihren Herausgebern nicht angezeigt, und überhaupt alle in derlei Büchern schon vorkommende irrige Angaben in geographischer, statistischer, oro- und topographischer Hinsicht nicht berichtigt werden sollten, damit bei neuen Auflagen darauf Rücksicht genommen werde. Dadurch wird sich meiner Meinung nach der löbliche Verein nicht nur den Dank der betreffenden Verleger von solchen kostspieligen Werken, sondern auch den des Vaterlandes erwerben, weil auf solche Weise viel richtigere Begriffe von Siebenbürgen im deutschen Mutterlande verbreitet, und die lebhaftesten Sympathien für die entfernte Colonie nicht nur erhalten, sondern auch gesteigert werden dürften, — was ihr gewiß nicht zum Nachtheile gereichen wird.

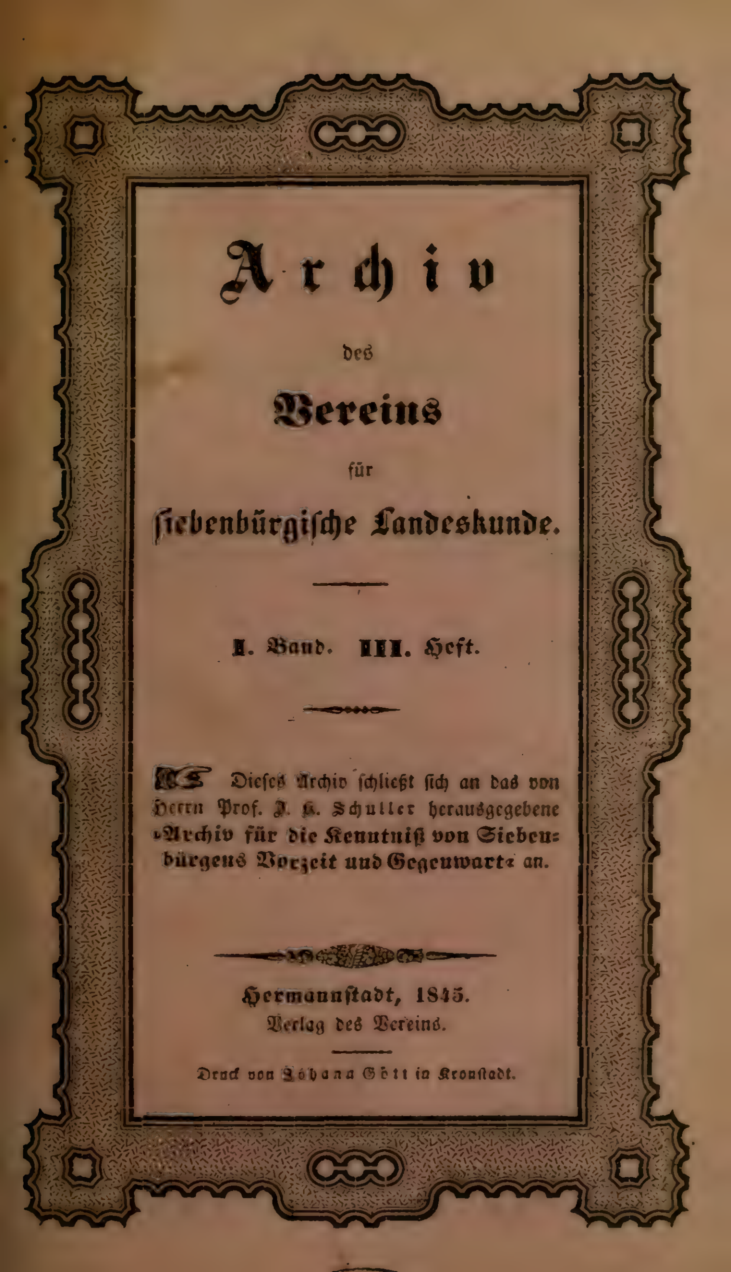
Kronstadt am 3. Juni 1843.

Anton Kurz,
Mitglied des Vereins für Sieb. Landeskunde.





Inhalt.



Archiv

des

Vereins

für

siebenbürgische Landeskunde.

I. Band. III. Heft.

☞ Dieses Archiv schließt sich an das von Herrn Prof. J. K. Schuller herausgegebene »Archiv für die Kenntniß von Siebenbürgens Vorzeit und Gegenwart« an.

Hermannstadt, 1845.
Verlag des Vereins.

Druck von Johann Gött in Kronstadt.



Archiv

des

Vereins

für

siebenbürgische Landeskunde.



I. Band. III. Heft.

Hermannstadt, 1845.
Verlag des Vereins.

Druck von Johann Gött in Kronstadt.

Abhandlungen

über

Monumente, Steinschriften, Münzen

und Itinerarien

aus der Römerzeit

mit besonderer Hinsicht auf Dacien.

Ein Beitrag zur Archäologie Siebenbürgens.

Vorerinnerung.

Wenn Siebenbürgen keiner Landes- und Völkergeschichte nach dem jetzigen Standpuncte der historiographischen Wissenschaften sich erfreuet, so mag es wohl ein hindernder Umstand mit sein, daß die dießfälligen einzelnen Nachforschungen nicht gesammelt und verglichen, die Fundgruben nicht vollends geöffnet, und die geöffneten nicht Jedem zugänglich und so anwendbar sind, um daraus für die Zusammenstellung einer Geschichte leicht, sicher und glücklich schöpfen zu können. Anfänge wurden gemacht, und man kann sich einiger wackern Vorgänger, auch unter den siebenbürgischen Gelehrten, rühmen; *) aber noch sind Müheaufwand und kritischer Forschergeist nöthig, noch ist das Quellenstudium beiweitem nicht beendigt. Es muß selbst bei den vorliegenden Arbeiten noch so manches Unhaltbare befestigt, Ungründliches weggeräumt, Manches aufgestellt und gestaltet, und auch die Zahl dieser versuchsweisen Elaborate, die so mannigfaltiger Art sind und sein können, vermehret werden.

Vorzüglich sind der Aufsätze aus der so sehr interessanten römischen Zeitperiode wahrlich nicht eben viele, des Stoffes eine große Menge, der hier meist noch des Hervorsuchens aus dem zweideutigen Dunkel der Ver-

---

*) Soterius, Seiwert, Felmer, Eder u. a.

gangenheit, scharfer Prüfung und Sichtung, bedarf, welches nicht das Werk eines Einzelnen sein kann; mit vereinter Kraft, wenn Etwas zu Stande kommen soll, muß Hand angelegt werden.

Ehedem war es bekanntlich bei unsern Vorfahren Lieblingssache, mit dem damals für sie noch unerfindlichen Ursprunge und Untergange der Völker sich abzumühen. Jetzt erst, nachdem die Fackel der Geschichtforschung sich höher geschwungen und die alte Nacht durch hellere Strahlen verdrängt hat, wär's an der Zeit, auch an jene **Origines rerum et populorum** zu denken und die geschichtlichen Untersuchungen des Vaterlandes damit zu beginnen und auszuschmücken. Nichts destoweniger dürfte es für den Historiographen Siebenbürgens rathsamer sein, auch gegenwärtig noch, nicht die früheste, sondern eine spätere Zeitperiode, namentlich die römische zu wählen, um in derselben mit möglichster Umsicht anhebend, festen Fuß zu fassen, und dann von hieraus, sichern Schrittes, hinauf in die ältesten, ich möchte sagen herodotischen Zeiten, und herab in die jüngern halb dämmerigen Jahrhunderte des Mittelalters zu steigen. Um so mehr, da mit dem Emporschwung der Römer, deren Angriffe und Eroberungen nach allen Richtungen stattfanden, erst die Länder- und Völkerkunde auch in den untern und dießseitigen Donaugegenden erweitert wurde; und mit der Thronbesteigung Trajans es vollends in unserm Vaterlande begann zu tagen.

Trajans dacische Feldzüge — weniger die vorausgegangenen Unternehmungen J. Cäsars, Octavians und ihrer Nachfolger — boten hinlängliche Gelegenheit, die Beschaffenheit dieses Landes und die Verschiedenheit und den Charakter der dacischen Völkerstämme besser kennen zu lernen. Gelehrte Zeitgenossen benutzten die neuen Entdeckungen, zogen Erkundigungen aus dem Verkehr mit den bezwungenen Landesbewohnern, und so entstanden über unsere Gegenden mehrere geschichtliche und geographische Werke. Man zählt zu diesen, außer Trajans eigenen Commentarien,*) nach Art J. Cäsars, die Schrif-

*) Priscianus lib. VI. Traianus in primo Dacicorum.

ten mehrerer berühmten Annalisten, *) die sämmtlich sich beeiferten, des vielgepriesenen Fürsten weise und heldenmäßige Thaten zu würdigen und, wie sie es verdienten, zu verewigen. Caninius ist in dieser Hinsicht durch C. Plinius Secundus bekannt, **) und sehr wahrscheinlich ist's, daß zu ihnen auch der vortreffliche Cornel. Tacitus gehörte, der, wie er sich selbst bei dem Beginn seiner Geschichtbücher äußert, des vergötterten Nerva's Oberherrschaft, und Trajans Regierung, als einen reichhaltigern angenehmen Stoff ruhig großer Ereignisse und Einrichtungen, im Vergleich der vorausgegangenen wilden und stürmischen Auftritte, für seine alten Tage erwählte und gleichsam zum letzten stillen Lebensgenuß aufsparte. ***)

Diese für uns hochwichtigen Aufzeichnungen sind, bis auf wenige Bruchstücke und einzelne Namen, verloren und ein schmählicher Raub der Zeiten und der Barbarei geworden.

Mit Recht beklagen wir daher, auch in Hinsicht unseres Vaterlandes, den Verlust der durch eigene Beobachtung entstandenen Geschichtswerke treuer Ohren- und Augenzeugen, die allerdings den glänzendsten Zeitpunct, den frischen, jugendlichen Trieb der ersten Decennien von 170 Jahren (167), umfaßten, und in welchem so Vieles, sowohl bei der Veranlassung und Rüstung zum zweimaligen dacischen Heereszuge, als auch nach dessen Beendigung, der Aufzeichnung Werthes geschah, während die neuen Pflanzstädte gegründet, die Verwaltung der Provinz angeordnet, der Reichthum der Naturschätze enthüllt, Kunststraßen gezogen, Brücken, Wasserleitungen, Tempel, öffentliche Versammlungsgebäude u. a. m. gebauet und errichtet wurden.

---

*) Fabretti de Columna Traiani, in Prooem. redet von mehr denn zehnen. Als solche werden von Lampridius in vita Alexandri Severi namentlich bezeichnet: Marius Maximus, Fabius Marcellinus, Aurelius Verus, Statius Valens. Auch Appian (lebte 170 n. C.) schrieb Δακικα, ὁις ὁ Τραιανος ελαμπρυνατο. Ed. Schweighäuser III. p. 806.

**) Ep. VIII. 4.

***) Tacit. Hist. 1, 1.

Die Einbuße dieser kostbaren Zeugnisse von einem Trajan muß für uns desto empfindlicher sein, je verschonter vom Schicksale jene der Menschheit zur Schande gereichenden Unthaten Nero's, Domitians, Heliogabal's geblieben, und je mehr man nun auf die skizzirten, dürftigen und verstümmelten Berichte *) und auf Schriften aus viel späterer Zeit, **) beschränkt ist. Doch hat die Alterthumskunde, dieser Schlüssel zu den Schätzen der weisen Vorwelt, als Ersatz für jenen Verlust, ein großes Feld geöffnet, auf dem sich zu diesem Behufe reiche Fundgruben darbieten, und den Suchenden unterwartete Entdeckungen überraschen. Und was, bei gänzlichem Mangel der Annalen, für die ältere Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen Diplomatik ist, das leistet, vielleicht in einem größeren Umfanae noch, bei den fehlenden und in Verlust gekommenen gleichzeitigen Berichten aus der römischen Zeitperiode Daciens, die Archäologie. Denn, wie überall, so weit die römischen Adler vordrangen, und die Gränzen der Provinzen überschatteten, so sind auch in Siebenbürgen viele Spuren und die deutlichsten Anzeigen derselben unverkennbar vorhanden.

---

*) Ptolemäus, der Geograph, schrieb um's Jahr 140 nach Christus eine allgemeine Erdbeschreibung, die Dacien mitbegriff. Schlötzer (allg. Welthist. 31. Th. S. 148. 176.) nennt sie, wie sie jetzt ist, ein im Mittelalter durch Zusätze und Aenderungen entstelltes Werk. Doch zeigt Mannert (Geogr. der Griechen und Römer 1. Th. S. 174.), wie man, in der Art, wie Ptolom. sein Werk geordnet hat, das beste Mittel besitze, die von späterer Hand verursachten Fehler zu entdecken, und wie man dazu das achte Buch benützen könne. Vergl. Ptolem. Geogr. IV, 2.I, 23. VIII, 2. — Dio Cassius Glaubwürdigkeit beruhet auf den bessern oder minder guten Quellen, aus welchen er schöpfte. Mit Commodus beginnt nach eigenem Geständnisse (B. 72. c. 4. 18.) er seine Geschichte nicht mehr nach fremdem Zeugnisse, sondern nach eigenen Beobachtungen, aufzunehmen. Die vorkommenden großen Lücken in demselben können durch den Epitomator Xiphilin (1080 n. c.) einigermaßen ergänzt werden.

) **Hist. Augustae Scriptóres (280—310 n. c.); Eutrop. (420 p. Chr.); Procop. (540 p C.); Tzetzes, Zonaras (1130 p. C.)

Doch muß das siebenbürgische Alterthum, dessen Bedeutung und Beziehung eigentlich im Lande selbst erforscht werden. Seinem Boden, seiner Stelle einmal entrissen, und wohin immer versetzt, verlieret es unendlich als Quelle für unsere Geschichte an Wichtigkeit und Nutzen. Und welchen Schaden haben durch unzweckmäßige und unvorsichtige Anstalten der Ausfuhr und Ueberbringung derselben nach andern Orten die inländischen Alterthümer erlitten! Leider sind aus diesem Grunde, nicht nur durch die gereizte Roheit und den Unverstand der armen Anwohner Viele vernichtet, sondern auch ganze Schiffladungen solcher unersetzlichen Kostbarkeiten von den Fluthen der Marosch und Theiß verschlungen worden. Ein italienischer Graf Ariosto unternahm, während der Regierung Karls des VI., die römischen Steinschriften in Siebenbürgen aufzusuchen und zu sammeln, und theils zu Lande, theils zu Wasser nach Wien zu bringen. Die Walachen aus der Hunyader Gespannschaft, welchen das Verführen der Antiken nach Karlsburg als Herrndienst aufgebürdet wurde, zerschlugen diese seltenen Steine überall, wo sie einen auffinden und habhaft werden konnten, um von der Frohnarbeit loszukommen; und sogar übel zu nehmen war ihnen dieß freilich nicht, da selbst die Gewässer der Marosch und Theis sich sträubten, dem Vaterlande sein Eigenthum zu entreissen.

Obschon nun für den forschenden Landesbewohner die in Siebenbürgen befindlichen und entdeckten archäologischen Schätze, weil sie ihm zunächst oft unmittelbaren Aufschluß durch das Verhältniß ihrer Lage, durch das Anschauen der Art und Weise des Auffindens und der Umgebung, für alte Geschichte und Geographie geben, von besonderm Interesse sein müssen, so darf er doch auch die vielen andern, mitunter großartigen Denkmale, welchen Namen sie auch haben, und die in dem Umfange der gesammten Römerwelt jene Epoche erzeugte, nicht unbeachtet lassen; sie stehen, vorzüglich einige derselben, mit unsern siebenbürgischen Ueberresten in engem Zusammenhange und können, vorsichtig und gehörig benützt, in der Finsterniß, die noch theilweise das alte Dacien umlagert, Licht, und bei dem vielen Ungewissen und Zweifelhaften hinsichtlich

alter Geographie und Topographie, mehr Gewißheit und Sicherheit verbreiten.

Dem gefühlten Bedürfnisse, daß, bevor Hand an die Ausarbeitung einer siebenbürgischen Geschichte, vorzüglich der ältern Epochen, mit Erfolg gelegt werden kann, noch, wie gesagt, Manches zur Berichtigung der Vorarbeiten und zur Beendigung des Quellenstudiums erforderlich ist, zu begegnen, scheint es zweckmäßig und nothwendig, einige neue Untersuchungen über jene Gegenstände, die in besonderer Beziehung mit dem römisch trajanischen Dacien stehen, mit Fleiß anzustellen.

Als vorhandene sichere Quellen sind Behufs dessen vor andern höchst bedeutungsvoll und ernster Erwägung werth:

1) Architectonische und artistische Denkmale, unter welchen die Donaubrücke und die marmorne Trajanssäule den ersten Platz behaupten und eigentlich ganz hieher gehören.
2) Inschriften auf Gebäuden, Altären, Meilensäulen, Grabsteinen und andern marmornen Tafeln, deren eine schöne Auswahl vorfindig ist, und die von Zeit zu Zeit durch neue Entdekkungen Zuwachs erhalten.
3) Die ungemein große Menge mannigfaltiger Münzen, welche theils mittelbar, theils unmittelbar hieher gehören, indem dieselben im Lande geprägt und zur Berichtigung der Chronologie, Geschichte, Mythologie und dergl. dienen.
4) Die militärische Reisecharte, unter dem Namen der Peutingerischen Tafel.

Eine besondere Abhandlung verdient jeder der eben herausgehobenen vier archäologischen Gegenstände. Der Aufsatz über die letztern mag zuerst hier folgen, und zwar aus dreifachem Grunde: erstlich da, meines Bedünkens, der Kreis der Untersuchungen über die Itinerarien so ziemlich geschlossen zu sein scheint, und weiters schwerlich Neueres von Bedeutung, außer der davon zu machenden Anwendung auf die verschiedenen Provinzen, hinzu kommen kann; zweitens, weil sie eben Licht und Wegweisung zu den noch nicht entdeckten versunkenen Orten und ihren in

Ruinen begrabenen Colonien und Städten, woselbst die archäologischen Schätze — Waffen, Münzen, Gemmen, Inschriften, Urnen, u. a. m. — liegen, gewähren kann und soll; drittens endlich dürfte sie vielleicht, wenn gleich blos theilweise, dem inländischen Alterthumsfreunde, der von Bibliotheken entfernt den Ankauf des ganzen Werkes wegen hohem Preise nicht bestreiten kann, um so willkommener sein, je bälder sie ihm selbst in dieser Gestalt überreichet und er in den Stand gesetzt wird besser über ihren Werth oder Unwerth, in Hinsicht alter Geographie und Geschichte überhaupt und insonderheit Siebenbürgens zu urtheilen.

Daß bei der Ausarbeitung nachstehenden Aufsatzes als Hauptquellen namentlich Wesselings treffliches Werk, *) von Scheyb's weitläuftigere Untersuchungen, **) und ganz besonders Mannerts Ansichten, wie er sich in seiner Preisschrift ***) und in der Geographie der Griechen und Römer ausspricht, †) benützt und befolgt worden sind, muß hier ein für allemal bezeugt werden. Bei der Zusammenstellung der einzelnen Thatsachen sind die Quellen und Schriftsteller an ihrem Orte angeführt, auf welche sie sich gründen, und, so weit eigene Erfahrung und Kräfte reichen, geprüft.

---

*) Antonini Aug. Itiner.

**) Tabula Peutingeriana edit. a Francisco Christoph de Scheyb. Viennae 1758. fol.

***) Res Traiani Imp. ad Danubium gestae etc. — Addita est Dissert. de Tab. Peuting. aetate. — 1793.

†) Von Mannerts Geogr. der Griechen und Römer kenne ich leider nur den 4. Th. — 1820. 8.

I.

Die
Peutingerische Tafel
mit besonderer Beziehung auf Siebenbürgen.

Die Pergamentrolle der militärischen Reisecharte, unter dem bekannten Namen der Peutingerischen Tafel, welche als ein höchst seltenes Alterthum in der kaiserlichen Bibliothek in Wien aufbewahrt wird, verdankt ihre Entstehung dem römischen Zeitalter. Davon überzeugt ein Blick auf die Charte, in der das übermächtige Rom als Centralpunct erscheint, von wo zwölf mit ihren Namen beschriebene und nach römischen Millien abgetheilte Wege strahlenförmig nach allen Weltgegenden hinauslaufen, nicht ohne deutliche Bezeichnung der verschiedenen Orte und Städte, Berge und Flüsse und der einzelnen Völkerstämme.

Daß die Projectirung und erste Ausfertigung der Mappe in Septimius Severus letzte Regierungsjahre (201--211 n. C.) fällt, wird aus innern Gründen des Werkes erweislich und klar.

Die später veranstaltete Copie des severianischen Originals muß dagegen, nach der darin durchgängig beobachteten kleinern Form der Schriftzüge, die nicht ihre ursprüngliche Art beibehielten, dem Ende des zwölften

oder dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts anheim gestellt werden. *)

Von Scheyb hat sie in dem oben angeführten Prachtwerke treu abgezeichnet, und genau beschrieben. Seine Nachrichten von dem Schicksale dieser alten Membrane verdienen nachgelesen zu werden; seine Dissertationen über deren Einrichtung, Gebrauch, und vorzüglich über deren Nutzen als militärische Reisecharte in der Römerwelt, erregen hohe Begriffe; aber über das Alter der ehrwürdigen Rolle hat Mannert unstreitig das Richtige gesagt. **)

Wenn demnach die Peutingerische Tafel alle jene Wege zeigt, vermittelst welcher versunkene Orte, von ihren Ruinen verschüttete Städte und der fast erloschene, großartige Umriß der alten Welt wieder aufgesucht und gleichsam von Neuem entdeckt, die Urbezeichnungen vorhandener Berge und Flüsse, und selbst anwohnender Völkerstämme verlorne Namen erforscht und erneuert werden können, wie solches von den Schriftstellern der angeführten Werke laut gerühmt wird, so dürfte es der Mühe lohnen, zu erwägen, in wieferne die Tafel auf das trajanische Dacien, vorzüglich den mittlern Theil, auf unser Siebenbürgen, Anwendung leidet und für den Geschichtsforscher brauchbar und nützlich ist. Dieses zu thun oder wenigstens zu versuchen, sei die Aufgabe dieser Abhandlung.

Dacia, und Bewohner des Landes, Piti, Daci, Venedi.

Nur von zwei Seiten können, nach der vorliegenden Charte, die Gränzen der römischen Provinz, Dacien, gegeben werden. Im Süden die Donau oder der Isterstrom durchaus. In dem Norden die Amaxobii Sarmate, Lupiones Sarmate, Venadi Sarmate, Alpes Bastarnice, Blastarni Dacpetoporiani. Dacia im Durchschnitt, von Westen nach Osten, d. h. von Faliatis, auf dem Wege bis Porolissum, wenn man die hingesetzten Zahlen summirt, die größte Länge, mit 311 Millien = 62 geogra-

*) Mannert. de Tab. Peut. aetate.

**) Mannerts angezeigte Preisschr. S. 101.

phische Meilen. Nicht so leicht läßt sich, nach der Tafel, die größte Weite von Süden nach Norden, angeben, indem die Straße, nach den großen Distanzen und Meilenzahlen zu schließen, nur nach vielen Umwegen die nördliche Richtung nimmt, das Land theilweise, und bestimmt nicht direct, durchschneidet, und schon bei Apulum endet.

Genauer bezeichnet der Geograph Ptolemäus, 50 Jahre früher, die Ausdehnung der Provinz, und zwar mit folgenden Gränzen: gegen Westen, dem südlichen Lauf der Theiß; gegen Norden, einem Theil der Karpathengebirge bis zur Wendung des Dniesterflusses gegen den Pruth, in der Gegend von Chotyim; gegen Osten dem Fluß Pruth bis zu seiner Mündung in den Ister und einem Theil dieses Stromes selbst, wo er von Tscherna-Woda bis Galatz gerade nordwärts steigt; und gegen Süden durchaus dem Donau- oder Isterstrom. *)

Diese Gränzen fassen von neuern uns jetzt wohlbekannten Ländern in sich: 1) das ganze Temeswarer Banat; 2) Siebenbürgen nebst der Bukovina und der südlichen Spitze von Galizien; 3) die Moldau, so weit sie dem Pruth westlich liegt; 4) die Walachei. Aus Unkunde der nördlichen und auch östlichen Landesstriche, die sie militärisch besetzt hielten, wenn sie dieselben gleich erobert hatten, schätzten die Römer den Umfang, mit 1,000000 Schritte = 200 geographischen Meilen, um ein Drittheil zu geringe.

Die allgemeinen Völkernamen: Piti, Dage, Gete und Venadi, kommen in Dacien, wegen Mangel an Platz, erst sehr weit hinausgerückt auf der Peuting. Tafel vor.

Die verschiedenen kleinern Verzweigungen der Daker gibt Ptolemäus genau an. **)

Am nördlichsten, sagt er, wohnen, — auf der Westseite immer angefangen — die Anarti, dann die Tauriski, am östlichsten die Kistoboki.

In der zweiten südlichen Linie finden sich: am westlichsten die Prendavesi, dann die Khatakensi und endlich die Kakoensi.

---

*) Ptolem.

**) Ptol.

In der dritten südlichen Linie, die Biephi, Buridensi und Kotensi.

In der vierten die Albolensi, Potulatensi und Sinsii.

Somit wären, nach dieser Angabe des Geographen, die Teuriski, die Khatakensi, die Buridensi, vielleicht auch die Potulatensi zu den Urvölkerstämmen Siebenbürgens zu rechnen, welche mit den römischen Pflanzvölkern zugleich das Land bewohnten.

Am Südlichsten, also schon außerhalb Siebenbürgens Gränzen, in der Nähe des Isterstroms, saßen die Soldensii, Kiagisi und Piaphigi. —

Die Amicenses und Picenses — auf der Peuting. Tafel vielleicht die Piti? — vermuthlich auch noch Ueberbleibsel der alten Landesbewohner, läßt Ammian *) gleichfalls in Dacien hausen.

Daciens Berge, Flüsse, Straßen und Orte.

Von den dacischen Bergen kommt im Nordosten der einzige, aber bedeutend lange, über Apulum, Nopoca und über Porolissum fernweg reichende Gebirgszug auf der Peut. Tafel mit Alpes Blastarnice, Blastarni und Dacpetoporiani, überschrieben, vor. Wohl werden hierunter sämmtliche Siebenbürgen nach allen Himmelsrichtungen einschließende hohe Gebirge begriffen, die zugleich in ganz Dacien die vorzüglichsten sind.

Diese, Dacien im Norden gegen die sarmatischen Völkerstämme deckenden, waldreichen Felshöhen, die schon J. Cäsar, **) für die äußerste östliche Fortsetzung des hercynischen Gebirges ansieht, und die auch Strabo und Plinius kennen, ohne deren Namen anzugeben, bezeichnet der Geograph Ptolemäus mit dem sich bis jetzt noch behauptenden Namen der Karpathen (καρπάτης ὄρος. ***)

Eine ganz östliche, lange Felsenkette, welche zwischen Siebenbürgen und der Walachei, mit schroffen Kämmen,

*) Ammian XVIII. 13.

**) Caesar de Bello Gall. IV. 13.

***) Ptolem.

sich majestätisch emporhebt, gibt Ammian mit dem Namen: **Serorum montes** an *)

In dieser nämlichen Himmelsrichtung findet sich in Forbiers altem Atlas der **Mons Peuce**, des Ptol. **); dieser könnte wohl der bei Kronstadt aus dieser Gebirgskette hervorragende Peucest, (Butscheschd) sein. Unter den auf der Taf. angegebenen Namen der Alpes Bastarnice könnte man sodann den ganzen nordöstlichen Zug der Tschicker und Györgyoer Gebirge begreifen. Beide Benennungen aber deuten auf die deutschen Völkerstämme der Bastarner und die mit ihnen verbündeten Peuciner, welche allerdings in Dacien, um und in den östlichen Karpathen ihre Wohnplätze behaupteten.

Noch gedenkt Strabo ***) bei Dacien, vorzüglich in politisch-religiöser Hinsicht, eines Berges, den die damaligen Landesbewohner (die Geten oder Daken) für heilig achteten, und auch den Heiligen benannten. Den Berg, und den ihn umströmenden Fluß, bezeichnet der eben angeführte Geograph mit dem gleichen Namen des Kogäonum (κωγαιῶνον). Wahrscheinlich stand das Götzenheiligthum auf dessen anmuthiger, waldumgränzter Felsenhöhe, woselbst verborgen auch sein Priester in geheimnißvoller Zurückgezogenheit lebte und waltete.

Den bei Hermannstadt südlich hinter Heltau und Michelsberg vom krystallhellen Zodflusse umrauschten, noch jetzt so genannten Götzenberg, der mit dem, Siebenbürgen und die kleine Walachei trennenden, hohen Gebirgszuge im Zusammenhange steht, könnte man wohl für Strabo's Kogäonum annehmen, wenn es erlaubt wäre hier Muthmaßungen Platz zu geben.

Aus den steilen Höhen dieser Gebirge entspringt zwar eine Menge kleiner und größerer Flüsse, welche Dacien bewässernd, sämmtlich der Donau zuströmen; doch kommen auf der Peut. Tafel nur fünfe, aus den angeführten Bastarner Alpen herab, von welchen der einzige und östlichste, mit »Fl. Agalingus« überschrieben ist. Die

---

*) Amm. XXVII, 5.

**) Ptolem.

***) Strabo VII, 298.

andern sind gar nicht benannt, und es ist kaum abzusehn, welche es von der großen Menge siebenbürgischer, schnell dahineilender Gewässer eigentlich sein sollen.

Da der erste Fluß — von Westen angefangen — nächst Salinä vorüberströmt, so könnte er für unsern Goldfluß bei Thorda, den Aranyos, gelten; der östlichere bei Napoca vorbeiflutende für den Nyaradfluß; die zwischen Optatiana und Cargiana, zwischen Cersie und Porolissum hindurchrauschenden, für den Görgeny und die Bistritz, oder auch für andere bis jetzt noch schwer zu errathende Nebenflüsse.

Der Agalingus, der den äußersten Theil Daciens theils begränzt, theils schon außerhalb der Gränzen desselben fließt, mündet nicht in den Ister, sondern im Pontus Euxinus, und scheint nicht sowohl den Pruth, als vielmehr den Dniester vorzustellen. Seine Quelle stimmt für den erstern, der Ausfluß für den letztern.

Zu verwundern ist es allerdings, daß die P. Tafel, außer dem problematischen Agalingus, keinen einzigen dacischen Fluß namentlich aufführt, da doch Herodot schon die vorzüglichsten derselben kennt, und von der Maris der Agathyrsen an, viele Zuflüsse des Ister bis zum schwarzen Meere hinab, beschreibt. *) Der alte Name ist in dem neuen unseres Marosch unverkennbar. Gleicherweise sollte man durch die Aehnlichkeit der Benennung des Atlas und Auras und Tibisis geführt den Alt, die Aranyosch und die Theis (Tibiscus) wiederfinden, wenn nicht der bestimmte Lauf derselben, nach Norden (ῥέοντες πρὸς βορῆν) widerstritte. Unser jetziger Alt- oder Oltfluß kann daher nur der Ararus oder Tiarantus sein.

Anonymus Ravennas — um auch aus dem Mittelalter einen Geographen zu berücksichtigen — der, nach eigenem Geständnisse viele Cosmographen seines Zeitalters benützte, und selbst den Archetypus der P. T., oder gar noch ein altes Exemplar des severinianischen Itinerars, vor Augen gehabt zu haben scheint, bezeichnet acht Flüsse, unter dem Namen des Tysia, des Tibisia, des Drika, des Marisia, des Arinc, des Gilpit, des Gresia

*) Herodot. IV. 48. 49.

und des Gränzflusses Flantesis. *) Doch wer ist wohl im Stande diese ältern Bezeichnungen dacischer Flüsse mit den jetzt bekannten, wenige ausgenommen, zu identificiren?

Wie wenig indessen, hinsichtlich der alten Begränzung der Völkerstämme und der Configuration der Berge und Flüsse, die Tafel den Forscher einerseits befriedigt, von so großer Wichtigkeit, wie schon gesagt, könnte sie andererseits zur Aufsuchung der alten Römerstraßen und bei Bestimmung der einzelnen Etappenorte, der dacischen Flecken, Städte und Colonien sein; zumal wenn bei ihren Bestrebungen die dießfälligen Forscher nicht so ganz sich selbst überlassen blieben, der Privatfleiß mehr Anklang und Würdigung, und wenn auch nur einige patriotische Unterstützung fände.

Die alten Straßen führen zu den alten Orten hin, deren Zahl über fünfzig steigt, und, durch die von Ptolemäus und von andern Schriftstellern hin und wieder genannten Orte, noch beträchtlicher wird.

Wo sind nun jene mit Fleiß gebauten Römerwege? In Siebenbürgen sind dieselben, in wieferne sie nicht in den mit ihnen zusammentreffenden Strecken der neu angelegten Landstraßen zugedeckt wurden, noch in manchen Theilen des Landes kenntlich, und unter dem Namen der Trajanstraße selbst bei dem Landvolke bekannt. Viel leichter mochte man sie indessen vor der in den verschiedenen Kreisen dieser Provinz begonnenen Anlegung der jetzigen Kunststraßen gefunden und ihre Spuren verfolgt haben. Schwieriger ist die Sache jetzt; theils aus dem angegebenen Grunde, theils weil die Zeit und auch die Menschen täglich an ihrer Vernichtung arbeiten. Zamoscius und spätere siebenbürgische Gelehrte beobachteten dieselben sehr genau.

Im Hunyader Comitate geht die Römerstraße durch das sogenannte Hatzeger Thal, aus Varhely theils westlich nach dem Eisernen Thore und durch diesen Engpaß hinaus durch's Banat nach der Donau hinab, theils östlich über Ostrov und Orlya-Boldogfalva, das bestimmte

*) Ravennatis Anonymi Geographiae libri V. — Edit. Gronov. Ao 1722. in 8. — Pompon. Melae adnexae. pag. 771 — 1771.

Thal ganz durchschneidend, am linken Ufer längs der Strell, über **Kis-Kalány** hinunter; dann wendet sie sich da, wo die Strell in den Marosch mündet, nach dem Lauf des letztern hinauf bis **Maros-Porto**, Karlsburg, über den Aranyosch, nach Thorda. Hier theilt sie sich, und läuft einerseits gegen Norden nach Klausenburg und, vielleicht über Zilah und Somlyo, vielleicht über Banfy-Hunyad, nach Ungarn hinein, andererseits kehrt sie wieder südlich nach der Maroschgegend, wo besonders die Strecke im Maroscher Stuhle, von Jobagyfalva bis Mikhaza sich bis jetzt trefflich erhalten hatte, nun jedoch auch großentheils zerstört sein soll, indem man das mit Fleiß und Mühe zusammengelegte Material, welches durch seine Festigkeit so vielen Jahrhunderten trotzte, auflockerte und zur Verbesserung neuer Wege benützte.

Außerdem verdient auch ein Seitenzweig von der Römerstraße bemerkt zu werden, der zwischen Mühlbach und dem Zekaschbach, in der Richtung von Karlsburg, und zunächst vom Mühlbacher Stuhlsorte Langendorf, nach dem Orte des nämlichen Stuhls, Reho, sichtbar wird und dann durch die Puncte: Reußmarkt, Klein-Pold, Salzburg, Kleinscheuern und Hermannstadt, mit der Straße, welche bei dem Rothenthurme hereinkam, in Verbindung gestanden zu haben scheint.

Von dem Rothenthurm-Passe, an den Ufern des Altflusses, nächst der Gränze Siebenbürgens, und besonders von Rimnik stromabwärts, gegen die Donau, soll sie mit Quadersteinen gepflastert und, wie man mit vieler Bestimmtheit versichert, eine große Strecke noch gut erhalten, doch beinahe Schuh hoch von Erde bedeckt sein. *)

In der großen Homannischen, und auch in andern ältern Charten von Ungarn und Siebenbürgen, ist sie von dem erwähnten Orte bis an die Donau mit der Aufschrift **Via lapidea imperatoris Traiani** deutlich angegeben, und zwar vier Stunden von dem Isterufer in zwei Theile gespalten.

Ferner habe ich selbst im Altthale stromaufwärts, und zwar auf der linken Flußseite, zwischen dem Repser

*) Sulzers Geschichte des transalpin. Daciens. 1. Bd. S. 215.

Stuhlsorte Galt (Ugra) und den Ober=Albenser Orten Hidegkut und Heviz', ausser andern Sehenswürdigkeiten auch Theile einer gepflasterten alten Straße mir zeigen lassen. Mehreres über das Detail hievon wird weiter unten, da im Verfolg der Straßen auf der P. Tafel eine derselben uns wieder hieher zurückführt, vorkommen.

Endlich sind auch noch in dem großen Kockelthale römische Alterthümer mannichfaltiger Art, als Gemmen, Münzen, Waffen, Urnen, selbst alte Schanzen, gar nichts Seltenes. Auf einer mit dichter Waldung überwachsenen Hochebene, zwischen Hetzeldorf und Tobsdorf, — Mediascher Stuhlsortschaften — findet sich, nach Mittheilungen eines guten Freundes und Augenzeugen, ein förmliches nach alter Römerweise eingerichtetes, militärisches Standlager. Hier, wo auf vorragenden, erhabenen Punkten die Eichen und Buchen dem Blicke die Aussicht tief ins Kockelthal bis unter Mediasch hinab und weit den Fluß über Elisabethstadt hinauf, öffnen, bemerkt man in großer Entfernung aus den Hügelzügen im Osten und Westen hervorstechende Kuppen, die einst zu Wartbergen und militärischen Beobachtungen in jenen frühesten und auch spätern bedrängten Zeiten des Vaterlandes dienen mochten. Und es müßten, wenn man einige Mühe und Aufmerksamkeit darauf verwenden, und an Ort und Stelle Nachforschungen anstellen wollte, auch in diesem herrlichen, von der Natur so sehr begünstigten Theile Siebenbürgens — von Székely-Udvarhely an, über Schäßburg, Elisabethstadt, Mediasch, Kleinschelken, Donnersmarkt bis Karlsburg, — Spuren der alten Straße gefunden werden. Doch wir wenden uns zu unserer Reisecharte selbst, zur Peutingerischen Tafel.

Auf derselben führen, wie aus dem am Ende dieser Abhandlung beigegebenen Segmente Taf. I. zu ersehen ist, drei Hauptwege über den Isterstrom nach Dacien, die nämlichen auf welchen Trajan vorgedrungen war. In den meisten jüngern Itinerarien werden die Anfangspunkte bei dem Donauübergange, freilich mit veränderten, oft entstellten Namen, angegeben; doch auch nur diese. Sie wurden erst nach der Preisgebung Daciens von den Römern, einige in den letzten Zeiten Constan=

tins des Großen, andere noch später, verfertigt, haben folglich auch keinen, oder nur insoferne Bezug auf unser Vaterland, in wie ferne sie die, auf dem rechten Ister-ufer liegenden Gränzorte, bei welchen die Uebergänge über den Strom nach Dacien stattfanden, enthalten. *)

Die erste, 71 röm. Millien (= 14 1/5 geogr. Meilen) lange, Straße führt, bei Gradiska in Servien über den Strom, das Temeswarer Banat von Südosten nach Nordosten durchschneidend, nach Tibiscum. Alte Schanzen an den beiderseitigen Ufern des Flusses deuten hier unverkennbar auf eine Schiffbrücke. Der Ort hieß **Ad Pontes.** **) Daß hier der Ort der Brücke war, beweist, ausser den gegenüber liegenden Befestigungen, auch das zutreffende Maß vom Margusfluß und von Viminatium bis zur Stelle des Ueberganges. Die einzelnen Orte nach der Peuting. Tafel sind folgende:

Arcidava, 12 Mill. von der Brücke, bei **Saszka** oder **Slatina**, am Nerafluß.

Centum Putea, 12 Millien vom vorigen, bei **Oravitza**. Der Name deutet auf Bergwerke und die Menge von Schachten hin. Und gegenwärtig ist hier das montanistische Werk noch in einem blühenden Zustande. Auch in **Szaska** und **Neu-Moldava** sind unverkennbare Spuren des römischen Bergbaues.

Bersovia, 12 Mill. vom vorigen, in der Umgebung von Karassova, am Flusse gleicher Benennung.

Ahilis (Azizis) 12 Mill. vom vorigen, nahe bei den Quellen des Berschovaflusses. Diese letztern beiden Orte hat Priscian †) aus den verlornen Commentarien Trajans über seinen dacischen Feldzug erhalten: **„inde Berzobim, deinde Aixi pervenimus.“** Sie zeigen, wie sich Mannert erklärt, von der Genauigkeit der P. Tafel, und daß Trajan gerade auf dieser Straße seinen ersten dacischen Feldzug unternahm und ausgeführt hat.

---

*) Wesseling hat Antonini Aug. Itiner. – Itiner. Hierosolymitanum; und — ΙΕΡΟΚΛΕΟΥΣ ΣΥΝΕΔΕΜΟΣ; — edirt und erklärt.

**) Procop.

†) Priscian. Lib, VI. in Putschii auct. Grammat. lat. p. 682.

Caput Bubali, 3 Millien vom vorigen, nahe den Quellen des Burgonisflusses, der in die Temes fällt, bei Brebul oder Volialant.

Tivisco, also auf der P. T. geschrieben, und mit zwei beigesetzten Thürmchen — **Tibiscum** nach Ptolemäus und auch nach einer an der Mündung der Bistra in den Temes gefundenen Steinschrift —, 10 Mill. vom vorigen, auf der Westseite der eben erwähnten beiden Flüsse bei dem heutigen Orte Cavaran, nördlich von Caranschebesch. Vorhandene Reste römischer Schanzen, *) die daselbst gefundene Steinschrift, mit **MVN. TIB.**, das entsprechende Wegmaß, und die Abbildung an der Trajansäule (Nr. 137), die nach der ersten bedeutenden Stadt der Daker einen Fluß hat, den die römischen Soldaten durchwaden mußten, setzen die Lage von **Tiviscum** ganz außer Zweifel. Und hier endet die erste Römerstraße, welche auf der P. T. die kürzeste ist.

Die zweite Straße, welche durch das Temescher Banat führt, und bei Lukanitza, wo die Donau von mächtigen Felsen eingeengt wird, anfängt, nähert sich der östlichen Gränze Siebenbürgens noch mehr. Da hier, so wie bei Gradiska, zwei an beiden Ufern des Stromes einander gegenüber liegende verfallene Schanzen sind, und auf der P. T. die zwölf Millien von Viminatium bis zum zweiten Orte des Ueberganges eintreffen, und sich auf dieser Seite durch das Gebirge überhaupt kein anderer Weg findet, so muß man annehmen, daß hier der Punct des zweiten Ueberganges war, und der Uebermarsch oder die Ueberschiffung eines Theiles der Legionen unter Trajan stattfand. Er heißt auf der P. Tafel: **Faliatis**, in der **Notitia Imperii**: **Taliata**, und im Itinerarium **Antonini**: **Talia**. Den Uebergang bezeichnet die P. T. wie gewöhnlich, durch eine gezogene Linie. Die spätern Verfasser der Itinerarien können ihn nicht mehr anführen, weil Dacien der römischen Herrschaft entrissen war. Sie beschränken sich lediglich, wie bereits erwähnt, auf die Namen der Orte des rechten Donauufers; vom linken wissen sie Nichts.

*) Marsiglii Danubius II, Tab. LVI.

Von dieser Brücke führt die Straße theils längs der Donau, theils an der Czerna, 20 Mill. = 4 geograph. Meilen, nach

Tierna, welches eine starke Meile nordwärts von Alt-Orschova, am Czernafluß lag und durch seine Ruinen zu erkennen ist. In den benachbarten Bädern von Mehadia findet sich eine alte Steinschrift, die den Namen des Ortes **Tierna** deutlich angibt. Von hier führt die Straße 10 Mill. = 2 geogr. Meil. weiter vorwärts nach

Meadia (Ad Media auf der P. T.). Sehr viele Ueberbleibsel von alten Mauern, Ziegeln, Inschriften, selbst von kleinen marmornen und bronzenen Bildsäulen von den Göttern Hercules, Aeskulap und der Hygiä, thun dar, daß die Römer hier ihren Aufenthalt hatten und die Kräfte des Bades kannten und benützten.

Daß die nachfolgenden Orte weniger sicher angegeben werden können, erklärt selbst Mannert; doch unterläßt er nicht ihre, wenn auch nur ungefähre, Lage zu bestimmen, da der Weg an der Temes nach Tibiscum führen müsse.

Praeterio (Praetorium), 14 Mill. von den Heilbädern, bei Cornia.

Ad Panonios, 9 Mill. vom vorigen, an der Biegung des Temes gegen Norden.

Gaganis (Gaganä), 9 Mill. vom vorigen, bei Flova, an der Temes.

Masclianis (Mascliana), 11 Mill. vom vorigen, südlich vom Flecken Kürpa, an der Temes.

Tivisco (Tiviscum), 14 Mill. vom vorigen, bei dem bereits erwähnten Kavaran, in der Nähe des Zusammenflusses der Temes und Bistra. Hier vereinigen sich die beiden Straßen, und die Fortsetzung erstreckt sich östlich nach dem eisernen Thorpasse, und in unser Siebenbürgen.

Agnavie, 14 Mill. von Tibiscum, bei Karschina, an einem Nebenflusse, der sich weiter nördlich mit der Bistra vereinigt.

Pons (**Ponte** auf der T.) **Augusti**, 8 Mill. vom vorigen, lag ohnfehlbar bei Bautzar oder Marga, in der Nähe des eisernen Thores, am Uebergange des Bistra-

flusses. Bei diesem Engpasse sind, außer den neuern Erdwällen, die aus den Zeiten des letzten Türkenkrieges herrühren, auch uralte Schanzen, welche noch Decebalus, wahrscheinlich bei dem Anmarsche der Legionen des Kaisers Trajans, zwischen diesen ungeheuren Felswänden soll haben aufwerfen lassen, bemerkbar.

Jornandes meint wohl diesen und den Rothenthurmer Gebirgspaß, wenn er anführt: „**Dacia duos tantum accessus habet: unum per Pontes, alterum per Tabas**" nämlich **Pons Augusti** und die zwei letztern Sylben von **Burridava.** *) Und jetzt gehet der Weg, in den Gränzen von Siebenbürgen, direct auf die bedeutendste dacische Colonie, die gewesene Residenz des Daker Königs, Decebalus und seiner Vorfahren, nach

Sarmategte (Sarmizegethusa), die auf der Charte mit dem Zeichen einer Hauptstadt — den zwei Thürmchen und einem diese umschließenden Wassergraben, 15 Millien von der Pons Augusti entfernt, angegeben ist. Der Name auf der P. T. so wie beim Anon. Ravenn. (**Sarmazege**) erscheint verfälscht und muß richtiger, nach den auf Ort und Stelle ausgegrabenen Inscriptionen, Sarmizegethusa, heißen. Nicht ungewöhnlich kommen in diesen Steinschriften, die man hier sehr häufig gefunden hat, und noch fortwährend ausgräbt, zugleich die Benennungen: **Colonia Ulpia Traiana, Dacia, Augusta, Sarmiz, Metropolis**, entweder alle zusammen oder nur theilweise, vor. Genau bekannt ist derzeit im äußersten Westen von Siebenbürgen, in dem fruchtbaren, mit Dörfern wie besäeten Hatzeger Thale, bei dem unbedeutenden walachischen Flecken, Gredistie (ungrisch **Várhely**), ihre Lage. In diesem über 33 geographische Quadratmeilen großen, theils von mäßigen Bergreihen, theils von hohen und schroffen Urgebirgen umschlossenen Thale, lag sie im Südwesten von den in derselben Richtung aufgethürmten Felsmassen des Retyezat gedeckt, auf einer gegen Nordost abgedachten Fläche. Hier fiel die alte Königstadt, und darüber erhob sich, um tiefer zu sinken, die Römerpflanzung empor. Noch ist ein

*) Jornandes Get. 12.

bedeutendes 1200 Klaftern im Umfange messendes, aus hohen, und theilweise noch starken Wällen und Mauren, bestehendes, Viereck, **Csetate** von den Walachen, **Város** (Burg, Stadt) von den Ungarn genannt, vorhanden. Dieses, und die weit umher verbreiteten Trümmer von bemoosten Mauern und Gewölben, emporragenden Ruinen eines Amphitheaters, Ueberresten von Tempeln und großen Gebäuden, Spuren von Wasserleitungen, zahlreichen und kunstvoll gefertigten Inschriftsteinen, Säulen und Quadern, aus der Erde und aus dem Schutte gegrabener Statuen *) und zierlichen Mosaikböden, **) lassen eben so wenig die richtige Lage, als die Wichtigkeit von Sarmizegethusa und den Glanz der Hauptstadt der römisch-dacischen Provinz verkennen.

Die alte Straße geht zwischen dem erwähnten Amphitheater und der Nordseite des genannten Quadrats hindurch über Ostrov an dem hellrauschenden Strellfluß hinab. Daß am Baue dieser Straßen und öffentlichen Gebäude die Mannschaft der Cohorten und Legionen thätigen Antheil nahmen, scheinen die vielen an den besagten Stellen mit dem Namen der Legion und Cohorte bezeichneten Ziegeln zu beweisen. Aus der Geschichte weiß man, daß der sieggekrönte Kaiser Trajan bei seinem Abzug aus Dacien zwei Legionen, die dreizehnte (**LEG. XIII. G.**) mit dem Beinamen Gemina, und fünfte (**L. V. M.**), die Macedonische, zur Besatzung der eroberten Provinz zurückließ. Und wenn man aus geschichtlichen Nachrichten davon Nichts wüßte, die Aufschriften zahlreicher Marmore, die Stämpel noch zahlreicherer gebrannter Ziegeln, sagen es. Noch mehr: dieselben, aus der Straße und aus den Grundmauern herausgegrabenen Ziegel, begründen zugleich die Thatsache, daß die dreizehnte Legion theils in Sarmizegethusa und im ganzen hatzeger Thale, theils in Apulum und in der Umgegend, ihr Standlager hatte.

---

*) Transsilvania 1. B. 2 Hft. S. 289.

**) Abbildung von zwei Mosaiken, welche im Jahre 1823 zu Várhely im Hunyader Com. entdeckt wurden. 1825 fol. Trans. 1, 2. S. 273. und der von Bedeus beschriebene Mosaikboden.

Bemerkenswerth sind, wegen ihrer sonderbaren Namen, die nicht weit von Gredistie gelegenen zwei Flecken, **Bárá-mare** und **Bárá-mike**. **Bárá** bedeutet nämlich in walachischer und ungrischer Sprache einen Elephanten.

Von **Sarmizegethusa** führt der Weg der P. T. nach **Apula** (**Apulum**, Karlsburg). Der Zwischenraum beträgt 53 Mill. = $10^3/_5$ geogr. Meilen, und geht folglich gerade zum Ziele hin. Aber inzwischen sind noch vier Orte. Der erste längs der Strell.

Ad Aquas, 14 Mill. von **Sarmizegethusa**. Auffallend ist es, wie zu verschiedenen Plätzen von verschiedenen Forschern dieses Aquä von unserer Charte hingestellt worden ist. Griselini glaubt dasselbe im Temescher Banate, bei Mehadia, wieder zu finden, Fridwalsky bei Aranykut, unweit Klausenburg, Tröster und Timon zwischen Klausenburg und **Szamosuivar**, Benkö bei **Héviz**, Sulzer in der Walachei, bei dem Kloster Kurte Argisch, am Flusse gleichen Namens, **Pechy**, der Major vom Genie-Corps, auf dem Muntscheler Gredistie und endlich Andere noch an andern Orten. Mannert aber *) sucht mit Recht diese Bäder zwischen Hatzeg und Vaida Hunyad, ob er gleich keinen Ort weiß, als Ausländer, der sich in dieser Gegend durch Heilwasser auszeichne. Sie sind indessen wirklich da, im Strellthal und zwar bei **Kis-Kalány**, die warmen Mineralquellen, und sogar ein uraltes in Stein gehauenes Bad ist noch vorhanden. Nahe dem steinernen oblongen ist über einem Sumpfe ein hölzernes cirkelrundes Bad mit Bedachung, Gallerie und Nebengemach eingerichtet. Zur Bequemlichkeit der Badegäste sind nebenbei aus gleichem Materiale leichte Sommerwohnungen gezimmert. Grund und Badeanstalt gehören der freiherrlichen Familie von Bornemissa.

Das **Hydata** des Ptolemäus entspricht mehr den warmen Quellen am rechten Maroschufer, bei **Al-Gyogy**. Und so kommt man von **Aquae** (**K. Kalány**), nach 13 längs der Strell zurückgelegten Millien herab, in die offene Gegend des großen herrlichen Maroschthales von

---

*) Mannert Geogr. der Griech. u. Röm. Th. 4.

Petrae, auf der P. Tafel **Petris**, im Ablativ, wie gewöhnlich, das nothwendig am Fuße der vom nördlichen Maroschufer schroff emporsteigenden Felsklüfte, entweder auf der rechten, zwischen **Babolna** und **Nagy Rápold**, oder auf der linken Stromseite, zwischen **Thordás** und **Bád**, zu suchen ist. In dieser Gegend findet man oft, besonders bei niederm Wasserstande, sowohl in den Ufern, als auch im seichten Flußbette des hinströmenden Marosch, mancherlei Gegenstände altrömischen Ursprungs.

Germihera, 9 Mill. von **Petrae**, trifft in die Lage zwischen **Gyalmar** und dem Posthause, bei dem **Sibot**flusse.

Blandiana, 9 Mill. ($1\frac{4}{5}$ geogr. Meilen) vom vorigen, wäre nach dieser Meilenangabe in der Nähe von **Alvinz**, wo den goldführenden Pinerbach der Marosch verschlingt, zu suchen. Und somit wären nur noch 8 Mill. = $1\frac{3}{5}$ geogr. Meilen, übrig bis Karlsburg oder bis

Apulum, welches von **Maros porto** bis Karlsburg, mit Einschluß von beiden Orten, sich ausbreitete. Daß **Apulum**, dessen Lage durch die hier in der Erde und unter den Trümmern aufgefundene Menge gehauener Steine, Bildsäulen, Inschriften auf Altären und Marmortafeln, gestämpelter Ziegel, *) irdener und bronzener häuslicher Geräthschaften und durch eine unlängst entdeckte Wasserleitung, außer allem Zweifel gesetzt wird, die richtige Benennung sei, bezeugen ersteres Ptolemäus **) und letzteres die eben erwähnten vielen Inschriftsteine. **Apulum** (**Apula** auf der T.) hat, wie **Sarmizegethusa**, die zwei Thürme, gehörte, aus dem großen Umfange und den ungemein häufigen, die alte Pracht verrathenden Ueberresten zu urtheilen, zu den vorzüglichsten Colonien der Provinz, und führte auf einigen, aus dem Schutte gegrabenen Marmortafeln zugleich den Namen eines **Municipiums**.

Aus **Apulum** zieht sich die Straße am rechten Maroschufer hinauf und geht über den Aranyosch nach **Salinum** (**Thorda**). Die Entfernung zwischen beiden Orten

---

*) LLXIII. 6.

**) Ptolem. $49\frac{1}{4}$ L. und $46\frac{2}{3}$ Breite.

beträgt sieben geographische Meilen. Auf der P. T. sind nur 24 röm. Millien = $5^4/_5$ geogr. Meil. Sicher hat der Abschreiber, wie auch Mannert bemerkt, einen Ort mit der Zahl **XII** ausgelassen, und um so leichter, da diese Zahl öfter nach einander vorkommt. Den vergessenen Ort, **Marcodava**, setzt Ptolemäus zwischen beide und kann nicht irren, weil er seine Bestimmungen von der nämlichen Straße entlehnt und sie hinter einander nordwärts steigen läßt. Dadurch entsteht folgende Ordnung:

Brucla, 12 Mill. von **Apulum**, der Mündung des, mit dem kleinen, schon vereinigten, großen Kockelflusses in den Marosch gegenüber, bei **Koslárd.**

Marcodava bei Ptolemäus, in der P. T. ausgeblieben, 12 Mill. vom vorigen, das in die Gegend von **Miriszlo**, wo sich der Maroschstrom nordwärts wendet, traf.

Salinae, auf der Taf., wie gewöhnlich im Ablativ, 12 Mill. vom vorigen, das jetzige **Thorda** oder Thorenburg, im Comitate gleichen Namens. Von der alten Römerstraße hat man hier die deutlichsten Spuren. Die römischen Salzgruben, welche die Bewohner Daciens einmal so reichlich mit dem besten krystallhellen Salze versahen, stehen unter Wasser. Aber noch gehören die jetzigen neuen Salzwerke, sowohl in Hinsicht des Gehaltes, als auch des Reichthums, zu den vorzüglichsten des Landes. Grundmauern, beträchtliche Wälle und Schanzen der zerstörten römischen Salzstadt liegen bei Altthorenburg auf der Anhöhe, und bilden ein schon aus der Ferne sichtbares Viereck, an dessen nördlicher Seite sich, nach Szamosközi *) bis über die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts ein großes steinernes Thor mit einer Minervenstatue am Frontispicium — aus dem Medusenhaupt im Schilde der Göttin zu schließen — erhalten hatte. Ungemein viele römische Denkmäler: Urnen, Münzen von jedem Metalle, kleine bronzene Figuren von Göttern, Waffen, irdener und metallener Hausrath, wurden in dieser Gegend gefunden, und werden fortwährend, doch nur zufällig, ausgegraben. Aber mancher alte seltene Stein, selbst mit Basrelief und Inschrift, wird im jetzigen Prätorialorte bei Privatgebäuden

*) Wolfg. Bethlen hist. lib. VIII. S. 500 ff. Orig. Ausg.

angebaut oder vielmehr verbauet. Ferner zeigen einige, in bedeutender Tiefe neulich aufgefundene, mit Fleiß und Kunst bearbeitete Felsmassen einer Wasserleitung, vermittelst welcher man das herrliche Quellwasser aus der Nähe von **Koppánd** (eine Stunde von Thorenburg entfernt) benutzte, von der Kraft und dem Unternehmungsgeiste dieser Colonisten.

Zudem ist bereits oben bei **Sarmiz** und **Apulum** von den Legionen die Rede gewesen, daß man durch die Steinschriften und Ziegel, auch bei sonst fehlenden geschichtlichen Nachrichten, wissen könne, welche das alte Dacien besetzt und wo die einzelnen das Standlager hatten. Das gilt auch von der Salzstadt. Hier und in der Umgegend war die fünfte Legion mit dem Beinamen der Macedonischen im Standlager, welches gegrabene Marmorn mit den solches bezeichnenden Inschriften, und mit den Buchstaben **L. V. M.** gestämpelte Ziegel, darthun.

Bemerkenswerth sind endlich die bei Thorda in einem Weinberge entdeckten Grundmauern des Tempels, der dem Gotte Azizus für das Wohl des hohen Regentenhauses: des Kaisers Gallien, Valerian, der Cornelia Salonina und der fünften Legion, vom Präfecten derselben, Donatus, geweihet wurde. Die viereckige, längliche Marmorplatte, welche man zwischen den Trümmern, (zugleich mit einigen bei Opfern gebräuchlichen Werkzeugen), ausgrub, hat die, bis auf ein zerstörtes Stück von der Seite, wohl erhaltene Aufschrift:

DEO AZIZO BONO P — —
TORI. PRO SALVTE MDD —
LIENI. AVGG. ET VALERIAN —
ET CORNELIAE SALONINA.
LEG. V. MAC. II. PIE. FID —
DONATVS PRÆF. LEG. EIUSD.
TEMPLUM INCEPT. PERFECIT.

Treffend scheint sie Johann Seivert zu lesen: **Deo Azizo, Bono Pacatori, Pro Salute Magnae Domus Divinae: Gallieni Augusti, Germanici, Et Valeriani (Caesaris** oder **Augusti) Et Corneliae Saloninae Augustae (et) Legionis Quintae Macedonicae, Secun-**

dae Pie, Fidelis, Donatus, Praefectus Legionis Eiusdem, Templum Inceptum Perfecit. *)

Unter dem Namen Azizus verehrten, nach Kaiser Julianus (Apostata) Angabe, in seiner Hymne auf die Sonne, die Syrer den Mars. Der Tempelbau trifft in die Zeit der Alleinherrschaft Galliens (260—268), nachdem Valerian in die persische Gefangenschaft gerathen, und die früher vorausgegangenen dacischen Stürme durch glänzende Siege, wegen welchen sich Gallien bekanntlich noch als Mitregent seines Vaters, **Dacicus Maximus**, nannte, gedämpft, Ruhe und Wohlstand des Landes wieder hergestellt worden waren. — Darauf scheinen selbst verschiedene Münzen Galliens **FORT. RED. — PAX FVND. PACATORI. ORBIS.** zu deuten. — Und nun theilt sich die alte Straße und wendet sich wieder nach den Ebenen des Maroschstromes hin nach

Patavissa, 12 Mill. von **Salinae**. Mannert setzt diesen Ort von **Maros-Uivár** östlich bei der Mündung eines benachbarten Flüßchens, an die von Thorenburg nach Hermannstadt laufende Straße. Nach Ulpian heißt er **Patavicensium Vicus**, **) erhielt durch Kais. Sept. Severus das Vorrecht einer Colonie. Von hier geht die Straße auf der P. T. nach

Napoca, ***) 24 Mill. vom vorigen, 36 Mill. von **Salinae**, erscheint mit zwei Thürmchen, dem Zeichen einer Hauptstadt, auf der P. T., und als eine, noch von Trajan errichtete Colonie, durch die Angabe Ulpians †) und einiger Steinschriften ††) bezeichnet. Mannert setzt, seine frühere Ortsbestimmung zurücknehmend, Napoca bei der Mündung des Nyaradflusses in den Marosch, bei dem Dorfe Nyaradtö, im Maroscher Stuhl, auf dem halben Weg, zwischen Radnot und **Maros-Vásárhely**, und unterstützt seine Ansicht nicht nur durch die entsprechenden Breitengrade des Geogr. Ptolemäus und das

*) Ungr. Magaz. S. 49.

**) Ulpian.

***) Sponii misc. antiquit. p. 168.

†) Ulpian.

††) Seiverti Inscriptiones. No. 155. p. 107. COL. NAP.

Zutreffen der Millienangabe der P. T., sondern auch durch den Umstand, daß die Tafel nahe bei Napoca einen Fluß setze, den man überfahren müsse, und welches dieselbe nicht ohne Ursache thut.

Anonymus Ravennas, der unstreitig, wie gesagt, aus ähnlichen Charten, vielleicht aus einem und demselben Exemplare seine geographischen Bücher compilirte, setzt zwischen Napoca und Blandiana noch einen dritten Ort, nämlich **Macedonica**. *)

Unter dem oben angeführten Karpathenzuge enthält die P. T., im Laufe der Straße, auch neben dem Marosch, noch folgende, aber schwer auszumittelnde und mit neuen zu identificirende, alte Ortschaften:

Optatiana, 16 Mill. von **Napoca**, bei dem Dorfe **Gernyeszeg**, in der Thordaer Gespannschaft.

Largiana, 15 Mill. vom vorigen, nördlich von **Szaszregen**.

Cersie, 17 Mill. vom vorigen, in der Nähe von **Remeteszeg**, im Jobagyfalvaer Bezirk des Maroscher Stuhls.

Porolissum wird, als eine vierte und die letzte der wichtigern dacischen Colonien, mit den zwei Thürmchen bezeichnet, noch vier röm. Millien östlicher von **Cersio** gesetzt, und lag wahrscheinlich auch am Marosch, in der Gegend, wo sich die Wege vom Gyimescher nach andern benachbarten Pässen durch das Gebirge aus der Moldau vereinigen. Die Mikeházer noch sehr kenntlichen Ueberbleibsel einer röm. Straße machen dieses noch wahrscheinlicher. Auf Steinschriften kommt dieser, auf der dacischen Straße der Charte am entferntesten angegebene Ort, bald als **Civitas**, bald als **Municipium**, bald als **Colonia Paralisensium**, **) vor.

Zu diesen, auf der zweiten oder mittlern Hauptstraße der P. T. bemerklich gemachten Colonien und Orten, werden noch andere Städte, deren Namen und Lage Ptolemäus bezeichnet, gezählt.

Lizisis und **Zurobara** treffen unstreitig ins Temescher Banat und sind an dem Laufe der Theis — jenes

---

*) Ravenn. pag. 774.

**) Seiv. Inscr. No. CX.

südlich bei **Becs**, den Römerschanzen gegenüber, dieses nördlich beim Zusammenflusse der Theis und Marosch — zu suchen.

Zu Siebenbürgen gehören:

Singidava, welches Mannert in den Hunyader Comitat, an den Marosch bei Dewa, setzt; dazu durch die Aehnlichkeit des Namens und mehrere daselbst gefundene Alterthümer bewogen, welche Graf Marsigli angibt, und unter die er besonders die Spuren eines, aus Syenitporphyr gefertigten, alten Tempels, an dem Devaer Schloßberge, rechnet. *) Andere suchen Singidava bei **Kis-Enyed**, wahrscheinlich auch durch die gleichlautende Benennung des walachischen Namens **Szingetyin**, dazu veranlaßt.

Bei Thorenburg theilte sich, wie schon bemerkt, die alte Straße; ein Theil wendete sich nach dem Laufe des Marosch; der andere erstreckte sich von der Salzstadt nördlich über Klausenburg, längs dem **Szamosfluß**, über **Szamos-Uivár** und **Déés**, bis an die Gebirge.

Ulpianum, Doricum und **Rucconium** treffen nach Ptolemäus in diese Gegend; jedoch wär's zu gewagt, nach seinen Angaben allein, da man sonstige Beweise, so viel ich weiß, noch keine hat, die Lage dieser Orte anzugeben.

Ebenso unsicher kann man, nach ihm, bis nicht mehrere Data und andere zutreffende Umstände bei der Hand sind, die vier folgenden Orte angeben:

Ziridava setzt dieser Geograph unter 49 $^1/_2$ L. und 45 $^1/_3$ nördlicher Breite; seine Lage wäre demnach südlich von Apulum nicht fern von Mühlenbach zu suchen; und die Lage von

Zermizirga, unter 49 $^1/_2$ L. und 46 $^2/_3$ B. südöstlich vom vorigen angegeben, trifft in die Ebene von Hermannstadt. Die Behauptung, daß in der Richtung zwischen Hermannstadt und dem nächsten Stuhlsdorf, Hamersdorf, wirklich ein römischer Ort gewesen sein mag, scheint nicht nur durch seine fruchtbare, zum Wohnorte so sehr geeignete herrliche Umgebung, sondern auch durch die vielen, hier ausgegrabenen, römischen Alterthümer, zum Beispiele:

---

*) Marsigli Danub.

Münzen, Waffen, Ziegeln, gehauene Steine, Gefäße, Urnen und dergl. noch mehr, unterstützt zu werden.

Tiriscum, 48½ L. 45¼ B., westlich von Hermannstadt. Der Name hat viele Aehnlichkeit mit **Tilisca**, einem Gebirgsflecken, der im Hermannstädter Filialstuhle, Szelistye, zwei geograph. Meilen, gegen Westen in einer Gebirgsschlucht zwischen hohen Felsen, von Hermannstadt entfernt liegt. Doch weiß man bis jetzt bei diesem Orte von römischen Ueberbleibseln Nichts, es sei denn, daß man die Spuren davon übersehen, oder daß sie schon durch die reißenden Gebirgsbäche zerstört und gänzlich verwischt worden wären. Auch hat man in der That bis zur gegenwärtigen Zeit wenig danach geforscht.

Acmonia, 48 L. 45 Br. dürfte wohl gegen den Vulkanyer Paß, oder von diesem etwas östlich, in der merkwürdigen, aber lange nicht genug durchforschten Gegend des Fiskal. Muntscheler Gredistie, oberhalb **Szászváros**, zu suchen sein. Dieser von **Sarmiz**, **Déva** und **Vaida Hunyad** 9, von **Szászváros** nur 7 Stunden, entfernte Gebirgstheil, — wozu noch die Alpe **Czata**, **Valya** und **Kulmia Ariesuluy**, der Ort **Kununy** und der weitläuftige Waldflecken **Lunkány** gehören — umfaßt über zwei geogr. Quadratmeilen. Schanzen, Spuren von militärischen Standlagern, nach der Form der Wälle aus Erde zu schließen, und verschiedene Festungsruinen mit bedeutenden Mauerüberresten, zu welchen Wege hinführen, nehmen die Berghöhen **Facele Albe**, **Piatra Rossie**, und **Gredistie**, ein. Ueber den ungemein steilen Abhängen bemerkt man mehrere mit Fleiß zubereitete künstliche Hochebenen, von 200 bis 1800 Quadratklaftern Flächeninhalt, die terrassenmäßig nach einander sich erheben und mit Trümmern von Mauer- und Hohlziegeln und gehauenen Steinen bedeckt sind. Die letzt genannte Bergfeste zeichnet sich vor den andern aus; und zwar, nicht nur durch den größern Umfang der von gearbeiteten Quadern zusammengefügten Ringmauern, die theils noch vorhanden sind, theils über die Bergabhänge stürzten, sondern auch durch Ueberreste eines runden Tempels, Aquäducts und Bades. Die zerstreuten, künstlich gefertigten Quadern und breiten Stein-

platten zum Zusammensetzen, hingeworfene porphyrene Thor- oder Tempelsäulen, eine aus demselben Syenitporphyr vier Schuh lange und polirte ovale Badwanne, endlich die irdenen cylinderförmigen Röhren der Wasserleitung, welche 15 Zoll Durchmesser haben, in ausgehöhlte Steine gelegt und aneinander verküttet sind, erregen von dem ehemaligen Flor dieser Pflanzung allerdings hohe Begriffe.

Noch sind hiebei zu erwähnen die wiederholter Weise, zwischen diesen jetzt von dichten und hohen Buchenwäldern überschatteten, mit Moos und Wurzeln überdeckten, Ruinen aufgefundenen griechischen Goldstücke, deren Zahl, und nur der offiziell bekannten, sich auf 1700 beläuft. Wie viele mögen von den anwohnenden Walachen insgeheim durch Schleichwege über die Gebirgsgränze nach der Walachei verführt worden sein! Einige dieser schönen Goldstücke, von dem reinsten Golde, führen ΚΟΣΩΝ, andere ΒΑΣΙΛΕΩΣ ΛΥΣΙΜΑΧΟΥ, zur Aufschrift. Einen größern Fischzug — über 40,000 Stücke, von der nämlichen Münzsorte, thaten, nach Lazius, *) walachische Fischer in dem nahen Strellflusse.

Mit dem Zusatze dieser, von Ptolemäus bezeichneten sechs Orte mag es hier mit der zweiten längern oder mittelsten Straße auf der Peut. Tafel ihr Bewenden haben.

Die längste dritte und unterste der römischen Hauptstraßen, welche die Peut. Tafel vermittelst einer, von Edeta über den Ister gezogenen Linie wie bei den beiden vorigen Uebergängen, angibt, und welche nach Dacien führt, hebt unter den Donaufällen oberhalb Eledora, dem jetzigen Cladova, an. Hier, wo der Strom eine mäßige Breite hat und weniger reissend ist, ließ mit dem Anfange des zweiten dacischen Feldzuges Trajan durch seinen Architekten Apollodor die große steinerne Brücke, mit hölzerner Decke, die einzige, welche dieser Riesenstrom in seinen untern Theilen je trug, bauen, und führte dann zugleich über dieselbe einen Theil seines Heeres, um mit desto größerm Nachdruck und Besonnenheit, zugleich auf

*) Comm. reip. rom. L. XII. c. 1.

mehreren Seiten, auch von der Walachei aus, die Dacier in ihren Felsen angreifen zu können. Denn, nachdem für den Daker König der vorletzte Kriegszug mit den Römern so unglücklich endigte, daß selbst des Reiches Hauptstadt fiel, und fortwährend von den Eroberern besetzt blieb, so verlegte Decebalus die zweite Residenz, von jener entfernt, tiefer gegen die Quellen der Schylflüße, zwischen schauerliche Bergschluchten, und zog überhaupt seine Streitkräfte in die unwegsamen und unwirthbaren, die Walachei von Siebenbürgen trennenden, Gebirge zusammen, besetzte alle steilen Berghöhen, und führte seinerseits den Krieg, obschon mit der äußersten Kraftanstrengung, jedoch mehr vertheidigungsweise und aus dem Hinterhalte, als kühn und, wie vorher, in offenem Felde. Das gab mit Veranlassung zum beschleunigtern Bau dieser Brücke, die von Allen, welche Nachricht davon geben, als ein Wunderwerk menschlicher Kunst und als Beweis, daß in Trajans Geiste immer nur große Plane lagen, dargestellt wird. Nur die bemooseten Ruinen der Thürme und Brückenschanzen, an beiden Ufern, und die Ueberreste einiger, bei niedrigem Wasserstande in heißen Sommern sichtbaren Pfeiler zeigen noch, zwischen dem Flecken Severin in der Nähe von **Czernetz** und dem rechten Donauufer, oberhalb Cladova, ihre unbezweifelte Lage.

Die von dieser Brücke beginnende längste der drei dacischen Straßen auf der Peut. Tafel läßt übrigens aus den beträchtlichen Zwischenräumen und großen Meilenzahlen, auf den Mangel an Orten dießseits, auf die mindere Wichtigkeit der Orte, aus dem Nichtvorhandensein der zwei Thürme, dem Zeichen der Wichtigkeit, und auf den weiten Umfang, aus der ganzen Länge, welche in 385 Millien = 75 geogr. Meilen besteht, schließen.

Da nun auch von den, in der P. T. bezeichneten, alten Orten kein einziger mit Sicherheit auf die neuen zurückgeführt und bis noch nachgewiesen werden kann, so bleibt sehr viel Spielraum, sowohl bei Bestimmung der jetzigen Lage derselben, als auch der Richtung der ganzen Straße, übrig. Doch findet eine dreifache Annahme, wie sie ohngefähr auf den jetzigen neuen Charten erforscht werden müsse, statt. Und zwar, immer von der Brücke

angefangen, ging sie, entweder 1) mit halbkreisförmiger Biegung, in der westlichen Walachei, über Craiova und Brankovan, in der östlichen Walachei, über Rußwede, Tergovist, über den Törzburger oder Tömescher Paß, nach Siebenbürgen, auf Cronstadt, **Keszdivásarhely, Csik-Szereda** zu, wendete sich, über einen Theil des Hargittagebirges, nach **Székely-Udvarhely** in das große Kockelthal, nächst Schäßburg, über Mediasch, Kleinschelken bis Karlsburg; oder zog sie sich dann 2) erst von der Brücke des linken Donauufers seitwärts hinauf an und in die Gebirge der kleinen Walachei bis Baja de Rama, Tergo Schyl, kam im Schylthal über Zinzeren oder Motru am Motrufluß, wo dieser in die Schyl fällt, über Craiova und Sintian, herunter, wendete links aus dem Schylthale, bis zur Mündung des Oltflusses, und lief an dessen rechtem Ufer, auf dem Römerwege — **Calea Traiannului** — hinauf, erreichte vielleicht bei dem Kloster Kosia, über den **Pons Alitti**, am östlichen Oltufer hinauf, nach erfüllten 50 geogr. Meilen, Siebenbürgen, kehrte sich aus dem Oltthale, das sie theilweise durchlief, wieder in das große Kockelthal, bis sie ihr Ziel fand.

Eine 3. Annahme ist endlich die von Mannert vorgeschlagene, der man bis noch beistimmen muß, wiewohl mit einigen Abänderungen und Zusätzen.

Nach ihm führt die Straße von der vielbesprochenen Donaubrücke gegen Osten durch die kleine Walachei, und von da wieder zurück nach Siebenbürgen. Die Orte folgen hier nach ihrer Ordnung aus der Peut. Tafel.

Drubotis, 21 römische Millien oder $4^1/_5$ geograph. Meilen von Edeta oder der Brücke; und **Amutrium**, 36 Millien ($7^1/_5$ geograph. Meil.) vom vorigen. Da nun nach dieser Meilenbezeichnung, ersteres in die Nähe von Craiova am Schylflusse, und letzteres südlich von Brankovan, etwas westlich vom Oltflusse an der Römerstraße, treffen, und auch Ptolemäus diesen zwei Orten, **Druphegis** und **Amutrium**, nach astronomischer Bestimmung, dieselbe Lage gibt, so scheint wenigstens die Richtung der Straße vom Anfang der Brücke ausser Zweifel gestellt zu sein.

Pelendova, 35 Mill. = 7 geogr. Meil. von Armutrium.
Castra nova, 20 Mill. = 4 geogr. Meil. vom vorigen.

Romula, 70 Mill. = 14 geogr. Meil. vom vorigen.
Acidava, 13 Mill. = $2^3/_5$ geogr. Meil. vom vorigen.
Rusidava, 24 Mill. = $4^4/_5$ geogr. Meil. vom vorigen.
Pons Alitti (Aluti), 14 Mill. = $2^4/_5$ geogr. Meil. vom vorigen.

Wer aus der Aehnlichkeit der alten Namen mit den neuen Ortsbenennungen, die verloschenen Orte wiederzufinden und zu bestimmen sich getraut und wagt, der dürfte wohl **Amutrium, Pelendova, Castra Nova, Romula, Argidava** und **Rusidava**, in den jetzt genau bekannten Orten der kleinen und großen Walachei: Motru, Plevicsen, Craiova, Romitza, Ardgisch und Rußwede, aufgefunden zu haben wähnen; allein diese Namensähnlichkeit kann in keine Betrachtung kommen, da weder die gegebenen Meilenmaße der Peut. Tafel, noch die Gradenbezeichnung des Geographen Ptolemäus, ohne Abänderung und bedeutende Versetzungen, zutreffen.

Die Lage des **Pons Alutae** ist schwierig zu bestimmen, muß nothwendig am Oltflusse gesucht werden und die ungefähre Richtung des Weges finden helfen. Direct von Süden nach Norden, am Altflusse, konnte der Weg nicht gehn, die gegebenen Entfernungen von Amutrium, 176 röm. Mill. = 35 geogr. Meilen, sind hiezu viel zu groß; er mußte demnach die östliche Walachei durchziehen, konnte aber die Moldau nicht erreichen; denn hiezu sind die Maße zu klein. Wenn der **Pons Alutae** südlich unter dem Rothenthurm, unterhalb Kineen, wo man noch immer auf dem Wege nach Siebenbürgen den Oltfluß überfahren muß, angenommen wird, so scheinen der Annahme die zunächst folgenden Orte zu entsprechen.

Burridava, 13 Mill. = $2^3/_5$ geogr. Meil. vom vorigen, auf der Gränze Siebenbürgens, bei der sogenannten **Puorta Romanulor**, wo immer noch Ruinen alter Mauern und Wälle zu beobachten sind. Hieher gehört auch, wie Mannert vermuthet, das schon oben angeführte Taba des Jornandes, welcher Vermuthung wir allerdings folgen müssen, bis wir eines Bessern, durch eigene Anschauung, belehrt werden. Von hier führt der Weg am nächsten über Hermannstadt, Mühlbach nach Apulum (Karlsburg); allein dazu sind die Maße auf der P. T. wieder zu groß. Wohl konnte es, wie bereits erinnert, einen Nebenweg,

einen abgekürzten Seitenzweig der Hauptstraße hier geben; aber die Hauptstraße selbst durchlief mit Umwegen den östlichen und nördlichen Theil Siebenbürgens, und zwar zuerst das Oltthal hinauf:

Castra Tragana (Traiana), 12 Mill. = 2²/₅ geographische Meil. von **Burridava,** zwischen Gierelsau und Szakadat.

Arutela, 9 Mill. = 1⁴/₅ geogr. Meil. von **Castra Traiana,** zwischen Glimboaka und Kolun.

Praetorio (Praetorium), 19 Mill. = 3⁴/₅ geogr. Meilen von **Arutela,** nächst Fogarasch, mehr flußaufwärts.

Ponte Vetere (Pons Vetus) bei Ravennas **Betere,** 9 Mill. = 1⁴/₅ geogr. Meil. von **Praetorium,** zwischen dem Repser Stuhlsorte Galt (Ugra) und dem Oberalbenser Flecken, **Hévísz. Taf. III.** Daß an dieser Stelle wirklich eine Brücke gestanden habe, beweiset ein, neulich von den Oltfluthen ausgewaschener Brückenkopf, dessen einzelne Seite fünf Klafter Längenmaß betrug, und der bei niedrigem Wasserstande des Flusses sichtbar wurde, nun aber, da er aus großen schönen Ziegeln gebauet war, von den Anwohnern abgetragen und seiner Bestandtheile größtentheils beraubt worden ist. Noch mehr Beweise für das einst hier stattgefundene Dasein eines, von den Römern bewohnten, beträchtlichen Ortes, liefern sowohl die hohen Wälle des regelmäßigen oblongen Vierecks, das 300 Schritte in der Länge und 200 Schritte in der Breite hat, dann die Ueberreste von gepflasterten Wegen, und die Fundamentalspuren eines runden kleinen Tempels, als auch westlich, diesem auf der andern Flußseite gegenüber, die Ueberbleibsel von Grundmauern einer, auf der Anhöhe (der höchsten hinter dem Dorfe Galt), nicht weit von der galter evangelischen Kirche entfernt gestandenen Festung, welche ein beiläufig 100 Schritte langes und 60 Schritte breites Viereck bildete, jetzt von Gärten eingenommen und umschlossen ist. Aeltere Bewohner dieses Ortes erinnern sich noch ein steinernes Portal dort gesehen zu haben, wovon einige Theile jetzt noch in dem von Steinburgischen Ziergarten zu Reps aufbewahrt sind. Zum Kirchbau mag wohl, der Nähe wegen, mancher

gehauene schöne Stein verwendet worden sein. An einem äußern Pfeiler der eben bezeichneten Kirche wurde ein ziemlich großes Marmorfragment, mit halb verwischter Inschrift, eingemauert, jedoch verkehrt, daher schwer zum Lesen, und nur folgendes noch mit Bestimmtheit erkennbar:

ÆSCVLAP. C
ET HYGE Æ
TIP -- DON
TVS IMETDC

Noch wird man auf einen zweiten hier gegrabenen, dem Marc Aurel geweihten, und in dem schon erwähnten Garten in Reps aufgestellten, Inschriftstein aufmerksam gemacht.

Einen dritten, mit noch nicht gelesener Inschrift, grub ein Hidegkuter auf seinem nächst jenen römischen Schanzen gelegenen Acker aus der Erde, setzte denselben seinem verstorbenen Weibe zum Grabstein so tief wieder in die Erde, und vielleicht auch umgekehrt, daß man die Schrift, die er haben soll, gar nicht sehen kann; auch verwehrt der rohe Eigenthümer dem archäologischen Freunde die Untersuchung. Ueberhaupt sollen angeblich von den Bewohnern der Nachbarorte, Galt, Hidegkut und Hevis, als Grundlagen ihrer Wohngebäude, leider viele gehauene Steine, und einige mit Inschriften, deren Inhalt man nicht aufzeichnete, versenkt worden sein.

Außer dem Angegebenen, wurden theils unter diesen alten Schanzen, theils in der nächsten Umgebung häufig römische und griechische Münzen, metallene Waffengattungen, Opfer- und Ackergeräthschaften, Bruchstücke von Urnen und urnenähnlichen Gefäßen, und vor Allen eine bronzene Hand, die von einer colossalen ausgezeichneten Statue abbrach, und mit bewundernswürdiger Kunst gearbeitet ist, gefunden. Dieses seltene Fragment wird gegenwärtig im Baron Bruckenthalischen Antikenkabinete aufbewahrt. Der verstümmelte Coloß selbst liegt — und das ist nicht unwahrscheinlich — entweder in der Tiefe des Oltbettes von den Wellen, oder irgend unter der Oberfläche

der Aecker begraben, wo ihn weder das Fischernetz, noch die Flugschar bis jetzt erreichte.

Wer von Reps aus diese Gegend bereiset, kann, von dem erhaben liegenden Galt hinüberblickend, besonders vom Standpunkte der Dorfschule, nicht ohne eine angenehme Ueberraschung die, von den Wällen der Aluta bewässerte, ungemein schöne Pläne betrachten, welche einen Theil der großartigen Ebene des Fogarascher Distrikts in sich faßt, und durch angränzende Bergreihen, vorzüglich den Zaidner Wald und mehrere Ortschaften, sich auszeichnet. Der Alterthumsfreund geht dann bis zum Altfluß hinab, läßt hinüber auf die östliche Stromseite sich schiffen, wandelt eine kleine Strecke südöstlich und besteigt eine uferähnliche Erhöhung, die uranfänglich das Flußufer bildete, jedoch derzeit auch bei höchstem Wasserstande von den Fluthen des Altes nicht mehr erreicht werden mag, und betrachtet die sich hier sogleich dem Auge darstellenden merkwürdigen Alterthümer, wovon die **III.** Tafel einen Abriß liefert.

a, Das sächsische Dorf Galt; b, die mit einer Ringmauer umgebene evangelische Kirche; c, die Lage der Festung; d, neulicher Durchbruch des Flusses; dessen Fluthen auf der Galterseite in e ein 40 Klaftern langes, gemauertes Ufer und den Brückenkopf f, ausgewaschen hatten, jetzt wasserfrei und von Sand und Letten überschüttet; g, gegenwärtiger Lauf des Flusses; h, uferähnliche Erhöhung, von welcher das Lager etwa 300 Schritte entfernt ist; i, die auf den vier Ecken erhöhten, mit Steinen und Ziegeln angefüllten, runden, basteiartigen Schanzen des römischen Castrums; k, die Thore, deren Weite 20 Schritte hat; **k l k**, eine Straße durch das Lager, die von den Ackerbauenden je mehr und mehr geschmälert und zerstört wird; m, Aecker, welche die Heviser anbauen; n, Grundmauern von einem runden alten Tempel; o, p, Situation von Hidegkut und Hevis, die eine Viertelstunde von diesen Römerschanzen entfernt gedacht werden muß.

Noch ist der letzte Theil der Straße übrig, der drei Orte hat, die nach der Art und Ordnung, wie sie die Peuting. Tafel gibt, folgen.

Stenarum, nämlich **Castra**, (**Capistenarum**, Ravenn.), 44 Mill. = $8^4/_5$ geogr. Meilen von dem Pons Vetus entfernt. Ein beträchtlicher Zwischenraum, worin ohne Zweifel mehrere Orte, die man freilich bis noch nicht weiß, ausgelassen sein müssen. Jedenfalls muß dieser Rest des Weges westlich gegen Karlsburg sich hinkehren, wenn übrigens die Meilenzahlen zureichen sollen. Und zwar, über Reps, durch den Schäßburger Stuhl, Bodendorf, Deutschkreutz, Deutschkißd, Schäßburg, bis unter Elisabetstadt, reichen $8^4/_5$ geogr. Meilen zu.

Cedonie, 12 Mill. = $2^2/_5$ geogr. Meil. von Stenarum, trifft in die Nähe von Mediasch, zwischen Hetzeldorf und Tobsdorf. Diese Annahme wird mehr als wahrscheinlich, wenn man die bereits oben angeführte sichere Nachricht von einem römischen Lager berücksichtiget, dessen deutliche, aber dort im Walde unter hohen Eichen und Buchen verborgene, Ueberreste entdeckt wurden. Auch kann die Benennung dieses Ortes und des zwischen Napoca und Optatiana gelegenen Macedonica des Ravennas — falls diese Orte nicht einen und denselben vorstellen sollen — nicht ganz ohne Bedeutung gewesen sein. Der Name erinnert wenigstens an die Macedonische Legion, deren Cohorten nicht nur in Apulum und in Salinä im Standquartier lagen, sondern auch die Linie von Salinum, Cedonie bis Pons Vetus besetzt gehalten zu haben scheinen. Einigen, wenn gleich noch schwachen Beweis hiefür liefert der in Galt auf dem ausgegrabenen Weihstein mit verstümmeltem Inhalte, wiederkommende Name des Präfecten der Macedonischen Legion, Donatus, des Götterfreundes, der dort dem Gotte Azizus, und seinem Regentenhause, hier dem Aeskulap und der Hygiea Votivtafeln setzt. Unter der Regierung des Kaiser Gallienus verwaltete im Jahre Christi 262 Junius Donatus das Consulat; ob derselbe indessen eine Person mit dem Präfecten der fünften Legion und dem Erbauer des azizischen Tempels gewesen ist, bleibt noch bis zur Zeit unentschieden.

Endlich ist in der Reihenfolge der letzte auf der Peuting. Tafel beschriebene Ort, der westwärts am großen

Kockelflusse sich nach und nach Apulum immermehr nähernden Straßen, zurück:

Acidava (**Sacidava** beim Ravenn.) 24 röm. Mill. = $4^4/_5$ geogr. Meil. von Cedonia und 14 Mill. = $2^2/_5$ geogr. Meil. von Apulum entlegen; muß wohl noch im großen Kockelthale ohnfern dem Zusammenflusse der beiden Kockeln, in der Gegend von Donersmarkt (**Monora**), wo 1730 dessen ehemaliger sächsischer Pfarrer, Laurentius Weidenfelder, verschiedene römische Alterthümer, Urnen, Kriegszeichen und anderes mehr, entdeckte, *) gesucht werden. Zur leichtern Uebersicht der Römerstraßen und der alten Dacischen, mit den jetzigen neuen identificirten Orten, wird die Taf. **II.** beigegeben.

Noch könnten auf der Peutingerischen Tafel, bei der Bestimmung der einzelnen Orte Dacischer Straßen, mehrere Ansichten und Meinungen älterer und neuerer Forscher angeführt und überhaupt Manches vermuthungsweise gesagt werden, wenn nicht von der Achtung für die Wahrheit, dem letzten Ziel der Wissenschaft, geboten würde, das unvollständig Erwiesene und selbst das Wahrscheinliche zurückzuhalten und so lange zu verschweigen, bis dasselbe, durch unternommene zweckmäßige Reisen zu den in dieser Hinsicht wenig bekannten Theilen Siebenbürgens, und aus wiederholter Autopsie, auf das Sichere und Gewisse erhoben worden ist.

*) Seiverts Nachr. S. 482. Siebenbürg. Quart. Schr. 6, 272. 272.

Erklärung der Tafeln.

Tafel **I.** ist der zehnte Theil von dem in der kaiserlichen Bibliothek zu Wien aus elf zusammen geleimten Pergamenthäuten bestehende Archetypus der so genannten Peutingerischen Tafel. Von Scheyb behauptet, daß daran Nichts fehle. Doch ist eine ganze Pergamenthaut, und die erste, welche Britanien, Hispanien und Mauritanien darstellte, verloren. Noch hat sie eine Länge von $21\,^{1}/_{4}$ Fuß, und nur eine Breite von einem Fuße.

Will man in dem vorliegenden Bruchstücke die längern Gebirgszüge mit röthlichbrauner, die kleinern Hügelreihen, Berge und Mauern mit gelber und dunkelgelber Farbe, die Flüsse, Seen, Meere mit grünlicher, die größern, durchsichtigen Buchstaben, die sämtlichen Wege und Dächer mit rother Farbe, coloriren, so hat man theilweise eine beiläufige Vorstellung von der alten, ehrwürdigen ganzen Pergamentrolle.

Um das vorliegende Segment nicht zu sehr auszudehnen, ließ man den oben auf der linken Donauseite, am Uebergange derselben, zu Dacien gehörenden Ort, **Arcidava**, weg. **Lederata** und **Viminatium** gehören schon zu Unter-Mösien, auf welches sich das unter dem Flusse groß geschriebene **Inferior** beziehet. Das durchsichtige ganz unten vorkommende große **A** ist der letzte Buchstabe von **AFRICA**.

Auf dem linken untern Isterufer sind noch der Provinz Dacien beizufügen: **Goete, Dace, Venedi** und **Hostia fl. Daunbii.** Nicht ausgeschrieben erscheinen: **Dacpetoporiani, Fl. Agalingus** und das größer geformte **THRACIA.**

Das Zerrissene und Durchbrochene, so wie es an dem abgezeichneten Stücke, besonders an dessen unterm Rande, bemerkbar ist, rühret von den Schaben und Milben her, welche die fehlende erste Membrane ganz, und auch die zweite am meisten, als äußere zusammenhängende Theile der Rolle, zernagten.

Taf. II. Das Trajanische Dacien, die jetzigen wohlbekannten Länder: das Temescher Banat, die Walachei, Siebenbürgen und einen Theil der Moldau umfassend, mit der Angabe seiner alten Straßen, Colonien und Orte.

Taf. III. Die Situation von dem alten Pons Vetus. a die Lage des heutigen sächsischen Dorfes, Galt. b Die mit einer Ringmauer umgebene evangelische Kirche. c Grundriß der Festung. d Neulicher Durchbruch des Altflusses, dessen Fluthen auf der Galterseite in e ein 40 Klafter langes, gemauertes Ufer und den Brückenkopf f ausgewaschen hatten, jetzt wasserfrei und von Sand und Letten überschüttet. g Gegenwärtiger Lauf des Altflusses. h Uferähnliche Erhöhung, von welcher das Lager etwa 300 Schritte entlegen ist. i Die auf den vier Ecken erhabenen mit Steinen und Ziegel angefüllten runden, basteiartigen, Schanzen und Wälle des unverkennbaren römischen Castrums. k Die Thore, deren Weite 20 Schritte hat. k l k eine Straße durch das Lager, die von den Ackerbauenden je mehr und mehr geschmälert und zerstört wird. m Aecker, welche die Heviser anbauen. n Grundmauern von einem runden alten Tempel. o p Lage von Hidegkut und Hevis, die eine Viertelstunde von diesen Römerschanzen entfernt gedacht werden muß.

Ueber das Verhältniß
der
siebenbürgisch-sächsischen Sprache
zu
den niedersächsischen und niederrheinischen Dialecten.

Es wird von Manchen für eine überflüssige Arbeit angesehen werden, daß ich es unternehme, über einen Gegenstand zu schreiben, der schon an Herrn Professor Carl Schuller einen kritischen Forscher und tüchtigen Bearbeiter gefunden hat; anmaßend sogar wird es Manchem erscheinen, daß ich als ein homo novus auf dem Schauplatze unserer siebenbürgisch-deutschen Literatur mich erkühne dem Gebäude meines hochverehrten Lehrers die Krone aufsetzen zu wollen. Doch, wie ich glaube, schon der Titel der vorliegenden Abhandlung weist alle Beschuldigungen dieser Art zurück. — Sie ist nicht eine Fortsetzung oder Vervollständigung des im ersten Heft des I. Bdes. des »Archivs« erschienenen Schullerischen Aufsatzes, sondern ein Seitenstück zu demselben. Wie Herr Prof. Schuller im berührten Aufsatze die sieb.-sächsische Sprache in ihrem Verhältnisse zur hochdeutschen Sprache dargestellt hat, so habe ich es in der vorliegenden Abhandlung versucht dieselbe auch in ihren Beziehungen zu den niedersächsischen und niederrheinischen Dia-

lekten zu entwickeln, und auf die Quelle hinzuweisen, der sie meiner vollkommensten Ueberzeugung gemäß, entflossen ist. — Es hat demnach meine Abhandlung, indem sie auf sprachforschlichem Wege, die Frage über den Ursprung der sächsischen Nation zu lösen sucht, zugleich auch eine geschichtliche Tendenz. — Ob ich hiebei zu einem sichern Resultate gelangt bin, mag der Leser entscheiden. Doch bevor ich meine eigne Meinung hierüber ausbreite, sey es mir erlaubt, als Einleitung, die Ansichten älterer und neuerer Schriftsteller über diesen Gegenstand anzuführen.

Was unsre früheren Vorfahren, nachdem einmal die letzte Erinnerung an die verlassenen Ursitze im Bewußtsein des Volkes erloschen war, über ihre Abkunft dachten und hypothesirten, ist uns bei dem gänzlichen Mangel an ältern vaterländischen Scribenten völlig unbekannt. Bei den Schriftstellern, die in der Zeit nach der Reformation auftraten, finden wir die abentheuerlichsten Muthmaßungen über den Ursprung des Sachsenvolkes. Ohne von den, allein sichern, urkundlichen Quellen, die oft sogar ihren fixen Ideen ärgerlich im Wege standen, die geringste Notiz zu nehmen, suchten die Meisten den Ursprung ihres Volkes in dem Dunkel der vorarpadischen Zeit, und gleichwie es dem Nationalstolze der Ungarn schmeichelte (und auch noch schmeichelt) sich als die reinen Abkömmlinge der weltstürmenden Hunnen zu betrachten, so gefielen sich die Sachsen in ihrer Lieblingsmeinung als unvermischte Söhne der Gothen oder (was sie für identisch hielten) der Geten, noch ältere Landeskinder als die Ungarn, mithin die eigentlichen Urbewohner Siebenbürgens zu sein. In diesem Sinne etymologisirte selbst der berühmte Nationalgraf Albert Huet in seiner auf dem Landtage zu Weißenburg im Jahre 1590 gehaltenen Rede; ihm ist der Name »Sachsen« = Saken = Daken (Dacier) = Geten = Gothen. Belegstellen für das hohe Alterthum und den Kriegsruhm seiner Nation führt er aus Herodot, Strabo u. s. w. an. — (S. Miles Würgengel p. 154.) Ja um auf diesem Steckenpferde desto ungenirter reiten zu können, wagte es Lorenz Töppelt sogar an dem Grundpfeiler der ganzen politischen Existenz seines Volkes am andreanischen Freibriefe nach eignem Gutdünken zu meißeln und für »vocati« **donati**

zu setzen; ein **error criticus**, der dem Verfasser desselben übel ablief; denn der öffentliche Widerruf, zu welchem er genöthigt wurde, grämte den eitlen Mann so sehr, daß man diesem Umstande seinen bald darauf erfolgten Tod zuschrieb. Am abentheuerlichsten jedoch etymologisirte Tröster um die Mitte des 17. Jahrhunderts; mit einem großen Aufwande von Gelehrsamkeit bemühte sich dieser aus vorhandenen Ortsbenennungen das Andenken an längst verschwundene Völkerschaften heraufzubeschwören; so leitet er den Namen des Dorfes **Marpodt** vom markomanischen Könige **Marobodus**, den des Dorfes Freck von der altdeutschen Liebesgöttin **Freya** oder **Frigga** ab u. s. w.

Von diesem lächerlichen Irrthume eines Tröster und Töppelt ist man glücklicherweise schon längst zurückgekommen; wenngleich noch in unsern Tagen der unlängst verstorbene gelehrte Katzendörfer Herr Pfarrer, Daniel Hager sein Katzendorf in »Kattendorf« taufte, und seine ehrlichen Beichtkinder zu Nachkommen der alten Chatten oder Hessen stämpeln wollte — eine Neuerung, die, wenn auch nicht so staatsgefährlicher Natur als die Töppeltische, gleichwohl einen Federkrieg erregte, der längere Zeit hindurch die Spalten der Kronstädter »Blätter für Geist, Gemüth und Vaterlandskunde« anfüllte, bis endlich die Katten den Katzen das Feld räumen mußten. — Niemand müht sich mehr in unsern Tagen damit ab, sächsische Wörter zu radbrechen um ihre Identität mit gothischen darzuthun; obgleich dem Sprachforscher das Studium der gothischen Sprache, des ältesten Denkmals deutscher Rede, auch zur Erklärung mancher Eigenthümlichkeiten unsers Dialects immer noch unentbehrlich bleibt.

Ein genaueres Studium unsrer alten Urkunden führte bald auf die ausgemachte Thatsache, daß der Ruhm der Ureinwohnerschaft den Sachsen nicht zukomme, und sicherte dafür der Nation das weit stolzere Lob der ehrenvollen Einberufung **ad retinendam coronam** So wurde es denn zur zweifellosen Gewißheit erhoben, daß die Sachsen unter dem ungarischen Könige **Geyza II.** in der Mitte des 12. Jahrhunderts unter den vortheilhaftesten Bedingungen zur Urbarmachung und Vertheidigung der südöstlichen Marken des Reichs aus Deutschland einberufen worden seien.

Aber aus welchem Theile Deutschlands? — Diese Frage beschäftigte nun die Geschichtsforscher, und noch ist sie von keinem mit hinlänglicher Bestimmtheit gelöst worden. Aus zwei unsrer ältesten Urkunden glaubte man den sicheren Schluß machen zu können, daß die Sachsen ursprünglich Flamänder seien, und so wurde es bald eine Lieblingsidee, den Ursprung des sächsischen Volkes in Flandern und Holland zu suchen, und noch ist unter meinen Landsleuten die Meinung ziemlich allgemein verbreitet, daß Sieb. Sachsen und Holländer sich in ihren Muttersprachen ohne große Schwierigkeit verstehen könnten — Diese (wie ich bald nachweisen werde) irrige Ansicht hat einen doppelten Grund.

Der erste besteht darin, daß in zwei der ältesten Urkunden die auf der damaligen »Einöde von Hermannstadt« angesiedelten Colonisten unter dem Namen **Flandrenses** erscheinen. — Aber schon Schlötzer legt auf diese Benennung kein großes Gewicht, denn der Ausdruck **Flandrenses** wird im 12. Jahrhundert häufig als Bezeichnung deutscher Ansiedler überhaupt gebraucht, weil in der That die meisten Colonisten jener Zeit aus den Niederlanden ausgingen. Es war der Name Flandrer beinahe ein **nomen appellativum** für Colonisten geworden, ganz so wie heut zu Tage der Name »Schwaben« als allgemeine Bezeichnung deutscher Colonisten in Ungarn gebraucht wird. Auch spricht dafür, daß in den oben angeführten Urkunden der Ausdruck »**Flandrenses**« nichts anders bezeichnet als deutsche Colonisten noch der Umstand, daß in einer gleichzeitigen Urkunde (s. Schlötzers Urkundenbuch IV.) die Bewohner des **desertum de Cibinio** unter dem Namen **Teutonici** erscheinen. Auch kann die Bezeichnung **Flandrenses** ihre Entstehung sehr leicht dem Umstande verdanken, daß die nach Siebenbürgen berufenen Colonisten, (wie ich tiefer unten zeigen werde) allerdings aus einer Gegend kamen, die in der Richtung nach Flandern zu liegt und stark in der Nähe dieses Landes sich befindet.

Aber wenn wir es auch für unbezweifelte Thatsache gelten ließen: daß die ersten Einwandrer nach dem **desertum de Cibinio** Flamänder gewesen seien, so haben wir doch nicht die geringste Berechtigung zur Annahme, daß auch die spätern und in andern Theilen des Landes ange-

siedelten Colonisten alle aus Flandern gekommen seien. Mit Recht bemerkt in dieser Beziehung Schlötzer, daß diese aus Gegenden gekommen sein müssen, wo man Wein- und Bergbau trieb, und von beiden verstanden Flamänder und Niederländer nichts.

Der zweite Grund, auf den man die Behauptung des niederländischen Ursprungs der Sachsen stützt, ist die Aehnlichkeit, welche die sieb. sächsische Sprache mit dem Holländischen und Flämischen aufzuweisen hat: eine Aehnlichkeit, die man sich bei weitem größer dachte, als sie in der That ist. So lange die Sachsen mehr nur mit oberdeutschen Stämmen, (und insbesondere fast nur mit Oesterreich) in Berührung kamen, und von den niedersächsischen Dialecten nichts wußten, mußte es ihnen allerdings auffallen, als sie zufälligerweise erfuhren, daß an den Ufern der Schelde und Maas ein Volk wohne, dessen Sprache mit dem sächsischen Dialecte gerade in solchen Puncten übereinstimme, durch welche sich dieser von allen ihnen bekannten Mundarten unterschied. — Dahin gehört z. B. die (Schwächung) des **b** in **w** am Ende der Stammsylben, wie in **leeven, rave** für leben, Rabe; die Milderung des **t** in **d** u. s. w. Aber dies sind Eigenthümlichkeiten, die die holländische Sprache mit allen niedersächsischen Dialecten gemein hat, die sich von Friesland bis über die Gränzen Pommerns über ganz Norddeutschland ausbreiten. Diese Eigenthümlichkeiten finden sich auch in den mit dem deutschen verwandten nordischen Sprachen; sie sind von den Normännern nach Island, und von den Angelsachsen nach Britanien verpflanzt worden, und von da über den Ocean nach Amerika und den Inseln der Südsee gewandert. Daher findet sich auch in allen diesen Sprachen viel Uebereinstimmendes mit der Sieb. Sächsischen; ohne daß man deswegen an skandinavische und brittische Einwanderungen nach Siebenbürgen zu denken berechtigt wäre. — Jedenfalls aber hat die sieb. sächsische Sprache mit dem in ganz Norddeutschland gangbaren niedersächsischen Dialecte (als dessen bloßer Nebenzweig auch die holländische und flämische Sprache betrachtet werden muß) eine größere Aehnlichkeit, als mit der holländischen und flämischen

Sprache selbst. — Was sich daher im Bau und Inhalt der sächsischen Sprache Uebereinstimmendes mit der holländischen findet, hat jene nicht erst von dieser aus der zweiten Hand erhalten, vielmehr verdanken beide diese übereinstimmenden Bestandtheile einer gemeinschaftlichen Quelle: der niedersächsischen Sprache; und der Unterschied zwischen beiden besteht darin, daß die holländische Sprache ganz aus dieser Quelle herausgeflossen ist, während die sieb. sächsische außer ihrer größeren Annäherung an das Hochdeutsche, auch noch ganz charakteristische Eigenthümlichkeiten in sich schließt, die sowohl den oberdeutschen als niedersächsischen Dialecten fremd sind.

Aus dem Vorangeschickten erhellt, daß die allgemeine niedersächsische oder plattdeutsche Sprache sich eher zu einer Vergleichung mit der sieb. sächsischen eignet, als die holländische, da ja ohnehin die wesentlichen Merkmale des niedersächsischen Dialects sich auch in der holländischen Sprache wiederfinden. — Die nachfolgende Vergleichung wird zwar des großen Schlözers Behauptung, daß die sieb. sächsische Sprache alles Charakteristische der oberdeutschen und gar nichts von der niederdeutschen Mundart habe (siehe dessen Kritische Sammlung rc. S. 688. Anm. I.) keineswegs bestätigen, aber ebenso wenig wird sie zu Gunsten derjenigen ausfallen, die unsre Mundart als einen bloßen Abdruck der plattdeutschen betrachten wollen, und auch den Namen »Sachsen«, welcher gewöhnlich den Siebenbürger Deutschen gegeben wird, auf die gerade Abstammung dieses Volkes von den alten Sachsen an der Elbe und Weser beziehen. Doch lassen wir nun die Sache selbst sprechen.

Vergleichung des sieb. sächsischen Dialectes mit dem Plattdeutschen oder Niedersächsischen.

Wenn wir die sieb. sächsische Sprache in ihrem Verhältniß zur plattdeutschen betrachten, so finden wir bald, daß in Hinsicht der Vocalisation zwischen beiden nur wenig Analoges und auch dies nur in vereinzelten Erscheinungen sich vorfindet. — Besonders unterscheiden sich beide dadurch von einander, daß die plattdeutsche Sprache die Diphthonge so viel als möglich vermeidet,

während die sächsische fast aus jedem gedehnten Vocale einen Doppellaut macht.

Wenn wir uns nun aber zur Betrachtung der Consonanten wenden, so finden wir vor allem eine durchgreifende Uebereinstimmung beider Dialecte darin, daß sie das b am Ende der Stammsylbe durchgehends in das weichere w verwandeln; eine Eigenthümlichkeit, die auch die holländische, flämische und englische Sprache von ihrer sassischen Mutter geerbt haben. Beispiele hiefür ließen sich in Menge anführen, doch werden folgende genügen: **sterven**, sterben, s. s. **sterwen**; **Lôv** Laub **Luhw**; **leven**, leben, **leewen**; **kalv**, Kalb, **Kälw** u. s. w. (Vgl. Schullers Archiv p. 109.) *)

Eine zweite Verwandtschaft beider Dialecte zeigt sich in der Verwandlung des **s** in **t**. — Jedoch findet die Anwendung dieser Regel in den plattdeutschen Dialecten bei weitem häufiger statt als im sieb. Sächsischen; hier beschränkt sie sich auf das Geschlechtswort **det** das; die Partikel **dat**, daß; das persönliche Fürwort **et**, es; die **Demonstrativa dät**, das, **dét** dies; **gent** jenes; das Fragewort **wat**, was; **welt**, welches; das Zahlwort **ient**, eins; und überhaupt auf die Bildung der Neutralendungen der Beiwörter, wenn diese ohne Hauptwörter stehn, so sagt man z. B. **e Klenet**, ein Kleines; **est grüsset**, etwas großes; und im Vocativ, wo ein größerer Nachdruck auf dem Worte liegt, bleibt diese Neutralendung auch vor Hauptwörtern stehn z. B. **läwet Mähdchen**, liebes Mädchen! **garstiget Kengd**, garstiges Kind u. s. w. In allen übrigen Fällen bleibt die Neutralendung **et** (es) gänzlich aus, und man sagt blos: **e' lähv Mähdchen**, **e' garstig Kengd** u. s. w. (Vgl. Sch. A. p. 121 und Anm. 6.)

Erlaubt auf diese Weise die sieb. sächsische Sprache die Verwandlung des **s** in **t** in sehr beschränktem Umfange, so findet sie hingegen in den niedersächsischen Dialecten im ausgedehntesten Umfange statt. Der Niedersachse kennt das hochdeutsche ß und ss fast gar nicht: das erste verwandelt er durchgängig in **t**, das zweite theils

*) Bei dem Niederschreiben sieb. sächsischer Wörter habe ich die Orthographie des Herrn Prof. E. Schuller befolgt, bei den Plattdeutschen die des Reineke de Voss nach der Schellerischen Ausgabe.

in **t**, theils aber in **tt**, eine Eigenthümlichkeit, die auch in die holländische und englische Sprache übergegangen ist. — So spricht man im Plattdeutschen **grot, wit, toriten, Water, Flyt,** äten, laten, haten, slôt, **Fôt, weten, sluten, Mette** u. s w. für groß, weiß, zerreißen, Wasser, Fleiß, essen, lassen, hassen, Schloß, Fuß, wissen, schließen, Messe u. s. w. während der Sieb. Sachse sich hierin ganz dem Hochdeutschen anschließt und **grüss, weiss, zerreissen, Wasser, Fleiss, eessen, lossen** u. s. w. spricht. — Das plattdeutsche **ss**, welches in einigen Wörtern, wie **Wessel, Assel** (Wiesel, Esel) vorkommt, wird ganz weich ausgesprochen und ist dieser Mundart, die sich so sehr durch ihre Weichheit auszeichnet ganz eigenthümlich, da die hochdeutsche Sprache nach einem geschärften Vokale nur das scharfe ß, und nie das gleichsam säuselnde niedersächsische **ss** gebraucht, welches auch dem Sieb. Sachsen nicht fremd ist, wie die Wörter **Wissel, nisseln** (Wiesel, näseln) u. a. bezeugen.

Eben dieses Streben nach Weichheit hat dem **t** in der plattdeutschen Sprache noch einen weiten Platz eingeräumt, und zwar in einem Falle, wo die Anwendung desselben unserm Dialecte durchaus fremd ist, während sie sich durchgängig im Holländischen und Englischen wiederfindet. Der Niedersachse kann die harten Zischlaute nicht vertragen; deshalb vertauscht er das hochdeutsche z und tz durchgängig mit dem geräuschlosern **t** und **tt**. Er spricht also: **Tal, tên, tein, Teken, Top, Tun, Tunge, Töverie, twar, twintig; Hârt, stolt, kort, sitten, Katte** u. s. w. für: Zahl, ziehen, zehn, Zeichen, Zopf, Zaun, Zunge, Zauberei, zwar, zwanzig, Herz, stolz, kurz, sitzen, Katze u. s. w.; während in diesen und allen übrigen Fällen der Sieb. Sachse am z und tz treulich festhält.*)

Eben dieses Streben nach Weichheit, welches Niedersachsen antreibt, statt des ihm unerträglichen Zischlautes, das geräuschlosere **t** hören zu lassen, veranlaßt ihn weiterhin, das hochdeutsche **t** in den meisten Fällen in

---

*) Die einzige Ausnahme hievon macht das Wörtchen: **teschen** zwischen (nſ. **twishen**, köllnisch **töschen.**)

das mildere d zu verwandeln; und in dieser Beziehung geht das Sieb. Sächsische dem Plattdeutschen treulich zur Seite. Diese Lautschwächung kommt in beiden Mundarten sowohl im Anfange als auch am Ende der Wortstämme vor. Man vergleiche zur Veranschaulichung die niedersächsischen Wörter dôn, thun; Dag, Tag; Deel, Theil, Dêr, Thier; driven, treiben; bäden, beten; bidden, bitten; forbeden, verbieten u. s. w. mit den sieb. sächsischen Ausdrücken: dahn, Dâg, Diel, Dähr, dreiwen, beeden, bidden, verbäden u. s. w. (Vgl. Sch. A. S. 109 nebst Anm. 18.)

Eine fernere Uebereinstimmung beider Mundarten finden wir in dem Bestreben das ch so viel als möglich zu vermeiden; daher verschwindet es in beiden gänzlich, sobald ein zum Stamme gehöriges s unmittelbar darauf folgt, z. B. niedersächs. Vohs, sieb. sächs. Fuss, Fuchs; ns. u. s. s. sees sechs; ns. Flas, s. s. Fluos Flachs; ns. waasen, s. s. wuossen, wachsen u. s. w. (Vgl. Sch. A. S. 110. 1.)

Aber die plattdeutsche Sprache geht in ihrer Abneigung gegen diesen Kehlhauch viel weiter als die Sieb. Sächsische, indem sie ihn überall in das hauchlose k, und wo unmittelbar ein t darauf folgt in g verwandelt, während in diesen Fällen unsere Mundart überall das hochdeutsche ch beibehält.*) Auch diese Eigenthümlichkeit theilt die niedersächsische Sprache mit ihren Tochtersprachen, der englischen holländischen u. s. w. und entfernt sich dadurch wieder bedeutend von ihrer siebenbürgischen Schwester, wie folgende Beispiele darthun mögen: ns. bleek, bleich, s. s. bliech; bräken, brechen, breechen; Book, Buch, Bach; Buk, Bauch, Boch; floken, fluchen, fla-

*) Eine Ausnahme macht jedoch das Zeitwort säcken, suchen; und die Diminutivendung chen, welche nach f, w, s und z: ken lautet, z. B. Schöfken Schäfchen; Lewken Liebchen; Deschken Tischchen; Herzken u. s. w. Nach Vocalen jedoch und den übrigen Consonanten wird immer chen gebraucht, z. B. Hüngdchen Hündchen; Blömchen Blümchen; Mährchen Mährchen u. s. w. plattdeutsch Hundeken, Blömeken, Mährken u. s. w. (Vgl. Sch. A. S. 110. 3.)

chen; kooken oder kaken, kochen, koochen; Rake, Rechen, Reechen; slyken, schleichen, schléchen; spräken, sprechen, spreechen; Teken, Zeichen, Ziechen; Tugt, Zucht, Zucht u. s. w.

Zu den gemeinsamen Eigenheiten beider Dialecte läßt sich noch die Regel anführen, daß im Auslaute der Wortstämme das harte pf durchgängig in das mildere p übergeht, z B. ns. Appel, Apfel, s. s. Appel; stump, stumpf, stamp; Top, Zopf, Zoop; stoppen, stopfen, stappen u. s. w. (Vgl. Sch. A. S. 110 unten.) — Aber die plattdeutsche Sprache geht auch hierin viel weiter als die sieb. sächsische, indem sie nicht nur im Anfange der Wörter des pf durchgängig in p verwandelt, (während im Sächsischen in diesem Falle p mit dem häufigern f abwechselt), sondern auch das einfache f und ff am Ende der Stammsylben durchgängig mit dem beliebten p vertauscht, und so auch hier ihren Widerwillen gegen die Adspiration bewährt. Diese Eigenheit der sassischen Sprache, die sie ebenfalls mit der holländischen und englischen gemein hat, ist dem Idiome der Sieb. Sachsen ganz fremd, und vergrößert bedeutend die Kluft zwischen beiden Mundarten. Zur Vergleichung dienen folgende Beispiele: ns. Ape, Affe, s. s. Aff'; döpen, taufen, duhfen; dêp, tief, def; lopen, laufen, lufen; grypen, greifen, greifen; hopen, hoffen, hoffen; Hôp, Haufe, Hufen; Leppel, Löffel, Loefel; Pape, Pfaffe, Faff; pipen, pfeifen, feifen; rapen, raffen, raffen; slapen, schlafen, schlofen; slipen, schleifen, schleifen; up, auf, af u. s. w.

Noch eine Eigenthümlichkeit beider Dialecte, die jedoch nicht durchgreifend ist, finden wir darin, daß das g am Ende der Stammsylbe bisweilen verschluckt wird, wie in slân, schlagen, s. s. schlohn; sähde, sagte, sohd u. s. w.*) Diese Verschluckung findet sich auch im Friesischen, Holländischen, Dänischen und Schwedischen. Im Siebenb.

---

*) Eine dem obigen analoge Erscheinung ist, daß im Plattdeutschen und Dänischen das d zwischen zwei Vocalen, deren ersterer lang ist, und nach l, n, r ganz verschluckt wird, wie in mo'er = moder Mutter; der olle, der alte; uner unter u. s. w.

Sächsischen scheint sie häufiger vorzukommen als im Plattdeutschen; im Englischen kann sie durchgängig als Regel gelten, indem diese Sprache das g am Ende der Stammsylben gar nicht kennt z. B. **way**, Weg; **day** Tag; **lie** lügen; **say** sagen; **fly** fliegen; **sail** Segel; **seal** Siegel; **nail** Nagel u. s. w.

Dieß sind ungefähr die Hauptpuncte, in welchen die sieb. sächsische Mundart mit den plattdeutschen Dialecten übereinstimmt, und so sehr auch die erstere in den angeführten Abweichungen von der hochdeutschen Sprache hinter der letztern zurückbleibt, so müßten wir doch bei der sonstigen Uebereinstimmung, so lange kein andrer bekannter Dialect eine nähere Verwandtschaft mit ihr aufzuweisen hätte, uns nothgedrungen fühlen, die Sprache der Sieb. Sachsen für eine Tochter der niedersächsischen anzusehn. — Daß die sieb. sächsische Sprache in ihrem Streben nach Weichheit weit hinter der Plattdeutschen zurückgeblieben ist, ließe sich durch die mehr als wahrscheinliche Annahme erklären, daß die **hospites teutonici**, welche im 12. und 13. Jahrhundert aus den Wäldern und Sümpfen Ultrasilvaniens das blühende Land der Sachsen schufen, aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands eingewandert, auch verschiedene, sowohl oberals niederdeutsche Dialecte mitgebracht hätten, aus denen sodann, jedoch unter überwiegendem Einflusse niedersächsischer Elemente, sich im Laufe der Zeit nach und nach die jetzige Mundart der Sieb. Sachsen herausgebildet habe. Diese Annahme wird dadurch noch wahrscheinlicher, daß sich im Wortschatze derselben Idiotismen aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands vorfinden. Auch ließe sich Vieles durch die fortwährende Einwirkung des Hochdeutschen erklären, dessen sich die Sachsen von jeher als Schriftsprache bedienten; da zu einem solchen Range ihr Mutterdialect nie erhoben worden ist, und bei dem gesunden nie überspannten Sinn und der unauslöschlichen Hinneigung unsers Volkes zum großen deutschen Mutterlande nie und nimmermehr daran gedacht werden kann.

Bei den angeführten Annahmen müßte dann aber zu Gunsten derjenigen Erscheinungen im Gebiete des sieb. sächsischen Dialects, für welche weder im Niedersächsischen

noch im Hoch- und Oberdeutschen Analogieen sich aufweisen lassen, eine neue Behauptung aufgestellt, und der Beweis dafür geführt werden, daß diese Besonderheiten sich aus dem abgeschlossenen Wesen unsrer Sprache nach und nach gebildet hätten, und so zu sagen eigenthümliche krankhafte Auswüchse seien, die sich wie Pilze an dem auf fremden Boden verpflanzten sich selbst überlassenen deutschen Sprachstamme erzeugt hätten; eine bequeme Ansicht für diejenigen, welche einen Sprachzweig oberflächlich betrachtend, sich nicht die Mühe nehmen Abweichungen, die ihnen fremdartig klingen, auf Regeln zurückzuführen, und kurz und bündig das Wesen derselben erklärt zu haben meinen, wenn sie sagen: »Es ist ein verderbtes Deutsch.«

Doch wie, wenn sich in irgend einem Gaue der großen deutschen Erde selbst, ein Dialect erhalten hätte, dem die charakteristischen Züge des Niedersächsischen in eben dem Maße, und zugleich auch unter denselben Einschränkungen aufgeprägt wären, wie der Sprache der Deutschen in Siebenbürgen: ein Dialect, der überdieß noch eine Anzahl wichtiger Eigenthümlichkeiten derselben, zu denen man in andern Dialecten vergebens nach einem Commentar sucht, auf eine überraschende Weise in sich abspiegelte; wie nun? — frage ich: wenn wirklich ein solcher Dialect sich vorfände, würde es alsdann nicht natürlich, und der Sache gemäß sein, alle fernern Discussionen über die gothische, holländische oder niedersächsische ꝛc. Abstammung der Sieb. Sachsen fahren zu lassen, und die Quelle der sächsischen Sprache, mithin die Urheimath der »**Inclyta Natio Saxonica**« in jene Gegenden zu setzen, aus denen jene verwandten Klänge uns entgegenschallen? — Denn unbegreiflich wäre es jedenfalls, wie bei zwei, seit 700 Jahren weit von einander getrennten Stämmen, im Laufe der Zeit auf zufälligem Wege dieselben mundartlichen Eigenthümlichkeiten sich entwickelt hätten.

Doch nun ist es Zeit meine Leser mit diesem Dialecte bekannt zu machen. Es ist derjenige, welcher im größten Theile der jetzigen preußischen Provinz Niederrhein in mannigfaltigen Schattirungen sich vorfindet.

die Marken des Gebietes in welchem er gesprochen wird, könnte man ungefähr durch die Städte Elberfeld, Crefeld, Aachen, Trier, Coblenz, den Westerwald und das Siebengebirge bezeichnen. An den verschiedenen Gränzen geht er allmählig in das westphälische, holländische und allemanische über, und bildet so gewissermaßen eine Brücke zwischen dem Oberdeutschen und Niedersächsischen. Wäre es mir erlaubt, einen neuen Terminus in die Classifikation der deutschen Dialecte einzuschmuggeln, so möchte ich diesen bei seinem nahen Zusammenhange mit unserm Dialecte den rheinisch-siebenbürgischen nennen.

Da Kölln so ziemlich in der Mitte des bezeichneten Gebietes liegt, und ich durch günstige Umstände in den Stand gesetzt worden bin, vorzüglich den Dialect dieser Stadt näher kennen zu lernen, so will ich den Köllner Dialect als Repräsentanten der niederrheinischen Mundarten, meiner Vergleichung zum Grunde legen, obgleich es leicht möglich ist, daß in andern Bezirken des Niederrheins, und besonders im Munde des Landvolkes, die Aehnlichkeit mit der sieb. sächsischen Sprache noch auffallender hervortreten dürfte. — Man vgl. in dieser Beziehung die 184? in Aachen erschienene kleine Sammlung »Klänge der Heimath.«

Wir gehn nun also über zur

Vergleichung des sieb. sächsischen Dialectes mit dem Niederrheinischen.

Zuerst müssen wir hier bemerken, daß dasjenige, was wir bei der Darstellung des Verhältnisses der niedersächsischen Sprache zur sieb. sächsischen über die letztere gesagt haben, sich im Ganzen vollkommen auch auf den köllnischen Dialect anwenden läßt. Er schließt sich in den angeführten Verhältnissen ganz an das Siebenb. Sächsische an. — So finden wir auch hier den Uebergang des b in w. So sind z. B. die köllnischen Wörter: **Begrävness, Dev, leeven, gev, sterven, selver** u. s. w. für Begräbniß, Dieb, leben, gib, sterben — den sieb. sächsischen Ausdrücken ganz gleichlautend.

So beschränkt auch die Cölner Mundart die Verwandlung des **s** in **t** auf die oben angeführten im Sieb. Sächsischen gebräuchlichen Fälle. Daher sagt der Kölner wohl: **et, dat** u. s. w., nicht aber (wie der Niedersachse) **laten, mot, Mate, Strate, weten** u. s. w. für lassen, muß, Maaß, Straße, wissen; vielmehr dem Sieb. Sächsischen gleichlautend: **lossen, moss, Mohss, Strohss, wessen** u. s. w.

Ebensowenig als der Siebenbürger kennt der Cölner die Verwandlung des **z** in **t**; er spricht also gleich Jenem: **setzen, ze, zwor** für sitzen, zu, zwar; während der Niedersachse »**sitten, to, twar**« spricht.

Ebenso wie im Sächsischen wird auch im Cölnischen das **t** gerne in **d** verwandelt; beide Mundarten haben **Dag, Deer, Desch, broden, roden** für: Tag, Thier, Tisch, braten, rathen u. s. w.

Das ch verschwindet auch im Cölnischen vor s; wie in den Wörtern **Büss** Büchse; **Ohs** Ochse; **wahsen** wachsen; erleidet aber sonst nicht die Verwandlung in **k**, wie im Niedersächsischen, sondern bleibt wie das Sieb. Sächsische in dieser Beziehung dem Hochdeutschen treu. — So wie im Sieb. Sächsischen wird auch im Kölnischen das harte **pf** in ein bloßes **p** gemildert; während das reine **f** und **ff** unverändert bleibt.

Die Verschluckung des **g** endlich finden wir auch im Kölnischen wieder, so in **Rehn, schlohn** für Regen, schlagen u. s. w. Schon dieser Umstand, daß beide Dialecte sowohl in ihrer Annäherung an die plattdeutsche Sprache, als auch in ihren Abweichungen von derselben, immer gleichen Schritt halten, spricht stark für die ursprüngliche Identität beider. — Dazu kommt aber noch manches Andere.

In Hinsicht der Vocalisation konnten wir oben zwischen dem Niedersächsischen und Siebenb. Sächsischen wenig Analoges finden; vergleichen wir hingegen die niederrheinischen Dialecte mit der Sprache der Siebenb. Deutschen, so finden wir auch in dieser Beziehung manche interessante Uebereinstimmungen. Dazu gehört:

1) Die Verwandlung des langen e in langes i z. B.

Hochdeutsch	Kölnisch u. Sieb. Sächsisch.
Schnee	Schnie.
Seele	Siel.
mehr	mieh.
weh	wieh u. s. w.

2) Die Verwandlung des geschärften i in ein geschärftes e, wie in folgenden Beispielen:

Hochdeutsch	Köln. u. Sieb. Sächsisch.	Hochdeutsch	Köln. u. Sieb. Sächsisch.
Blick	Bleck	nimm	nemm
bin	ben	picken	pecken
Bischof	Beschof	schicken	schecken
Christtag	Chrestdag	schlimm	schlemm
dick	deck	sicher	secher
Tisch	Desch	Silber	Selver
Distel	Destel	Sinn	Senn
in, im	en, em	sitzen	setzen
flicken,	flecken	spitz	spetz
Hitze	Hetz (t)	Stich	Stech
Kinn	Kenn	still	stell
mit	met	stricken	strecken

u. s. w.

Ebenso lauten im Sieb. Sächsischen und Elberfeldischen auf gleiche Weise: **drenken**, trinken; **géng**, ging; **sengen**, singen; **sprengen**, springen; **Wenkter**, Winter u. s. w. — im Crefeldischen und S. Sächsischen **Fesch**, Fisch; **gelengen**, gelingen; **schwemmen**, schwimmen; **sech**, sich u. s. w.

3) Die Verwandlung des langen **a** in ein gedehntes **o**, wie in folgenden Beispielen:

Hochd.	Köln. u. S. Sächs.	Hochd.	Köln. u. S. Sächs.
Abend	Ovend	Kram	Krohm
Ader	Oder	Mahl	Mohl
blasen	blosen	Nachbar	Nohber
Braten	Broden	Nachfrage	Nohfrog
da, damit	do, domet	Plage	Plohg
Drath	Droht	Pabst	Pohbs(t)
gethan	gedohn	Rath	Rohd

Hochd.	Köln. u. S. Sächs.	Hochd.	Köln. u. S. Sächs.
gab	gohv	schlafen	schlohfen
Haar	Hohr	schlagen	schlohn
Jahr	Johr	strafen	strohfen
ja	joh	Straße	strohss
klar	klohr	wahr	wohr u. s. w.

4) Der Uebergang des gedehnten o in ein gedehntes u. — Doch klingt dieses u unter allen sächsischen Mundarten nur noch im Burzenländischen rein hervor; in den übrigen Gegenden wird es durch ein noch hinzutretendes i auf verschiedene Weise modificirt, so daß es an einigen Orten wie ui, an andern wie iu und im Hermannstädter Dialecte wie ü lautet. In dieser letzten Gestalt kommt es auch im Cölnischen bisweilen vor, wie in **Strüh**, Stroh; **Flüh**, Floh; **stüssen**, stoßen u. s. w. Weit häufiger jedoch ist die Anwendung des reinen u, ganz dem Burzenländischen entsprechend, wie in folgenden Beispielen:

Hochd.	Köln. u. Burzenl.	Hochd.	Köln. u. Burzenl
Brodt	Brut	Loth	Luht
froh	fruh	Noth	Nuht
hoch	huh	roth	ruht
Lohn	Luhn	todt	duhd

su, esu so u. s. w.

Wir wenden uns nun zu einer der wichtigsten Eigenthümlichkeiten beider Mundarten, die vor allen andern für die unmittelbare Verwandtschaft derselben spricht, da in keinem andern Dialecte eine ähnliche Erscheinung sich vorfindet; es ist dies der häufige Gebrauch des sogenannten nasalen n, welches sowohl im Sieb. Sächsischen als im Cölnischen in folgenden Fällen vorkommt:

1) In Stammsylben, die im Hochdeutschen auf ein ausgehen (vgl. Sch. A. S. 111. 1.) z. B.

Hochdeutsch.	Sieb. Sächsisch.	Kölnisch.
fein	féng	fing
Leine	Léng	Linge
mein	méng	ming

Hochdeutsch.	Sieb. Sächsisch.	Kölnisch.
Pein	Péng	Ping
Schein	Schéng	Sching
sein	séng	sing
Wein	Wéng	Wing u. s. w.

2) In Wortstämmen, auf end, ind, und etc. z. B.

Hochdeutsch.	Sieb. Sächsisch.	Kölnisch.
binden	bengden	bingen
Ende	Engd	Eng
finden	fengden	fingen
Grund	Grangd	(krefeldisch Gronk)
Hände	Hängd	Häng
hinten	hengden	hingen (kref. hengen)
Hund	Hangd	Hunk
Hundert	hangdert	(kref. hongerd
Mund	Mangd	Munk (kref. Monk)
unten	angden	(kref. ongen)
unter	angder	unger
Winter	Wenkter	(elberfeld. Wenkter)
zähne	Zängd	Zäng u. s. w.

Die rheinischen Dialecte gehen in dieser Hinsicht noch weiter als der sieb. sächsische, indem sie die Zahnlaute d und t in dem eingeschobnen Gaumenlaute ganz untergehen lassen; während dieser eine Verschluckung einzig und allein in den Wörtern: entzengen (entzünden, anzünden) und Monkel (Mantel) zuläßt.

Ganz auf ähnliche Weise verhalten sich beide Mundarten zu einander in einer andern eben so auffallenden und keinem andern Dialecte bekannten Abweichung von der hochdeutschen Sprache. Diese Eigenthümlichkeit besteht darin, daß im Siebenb. Sächsischen bei solchen Stammsylben in denen die Doppellaute au, ei und eu mit dem Schlußbuchstaben d oder t vorkommen, vor diese Zahnlaute in der Regel ein g oder k eingeschoben, während im Cölnischen vor diesem eingedrungenen Gaste das t und d gänzlich verschwindet.*) Z. B.

*) Im Sieb. Sächsischen ist dies nur bei den Wörtern — Böggel (cölnisch Bückel) Beutel, und zecklich (cölnisch zicklich) zeitlich, oft — der Fall.

Hochdeutsch.	Sieb. Sächsisch.	Cölnisch.
heute	höckt	hück
Kreide	Krékt	Krick
Kraut	Kröckt	Kruck
leiden	légden	liken
Leute	Löckt	Lück
läutet	lockt	lukt
Mahlzeit	Mohlzéckt	Mohlzíck
reiten	régden	ricken
Seite	Séckt	Sick
Streit	Stréckt	Strick
weït	wéckt	wick
Zeït u. s. w.	Zéckt u. s. w.	Zick u. s. w.

Obgleich in den angeführten Beispielen durch die Weglassung des Endbuchstabens und die Verschiedenheit der Vocalisation die kölnischen Beispiele den sieb. sächsischen etwas unähnlich werden, so wird doch jedem aufmerksamen Beobachter der Parallelismus unverkennbar sein.

Hier ist nun, wie ich glaube, der passendste Ort dafür, einen Umstand zu erläutern, bei welchem auf den ersten Anblick die sieb. sächs. Sprache blos den Eingebungen der wunderlichen Launen zu folgen scheint; und wo ihr Verhältniß zur hochdeutschen Sprache sich ohne Vergleichung mit andern Dialecten schlechterdings auf keine Regeln zurückführen läßt. — Es ist dies die verschiedne Modificirung, die der hochdeutsche Doppellaut **ei** im Sächsischen erleidet, deren Erörterung wir jedoch hier auf die so eben berührten Fälle beschränken, wo ein Stammwort auf **ein, eid** oder **eit** ausgeht. — Bei weitem nicht alle Stammwörter auf **ein** erhalten im Sächsischen das nasale **n**, und ebenso verschmähn viele auf **eid** und **eit** die sonst gewöhnliche Einschaltung des Gaumenlautes. — Doch Beispiele werden hier deutlicher sprechen. Wie kommt es also: daß die Wörter: mein, dein, Zeit, weit u. s. w. im Sieb. Sächsischen **méng, déng, Zéckt, wéckt** u. s. w. lauten, während man doch für Stein, Bein, Eid, breit: **Stien, Bien, Ihd, bried** u. s. w. sagt?

Auf die Vermuthung, daß hier ein tieferer Grund, als bloße mundartliche Willkühr herrsche, müssen wir schon

gerathen, sobald wir die plattdeutsche Sprache und ihre Tochter die englische mit in die Vergleichung hineinziehn. Da lautet die erste Wortreihe im Plattdeutschen: **myn, dyn, Tyd, wyd**; und im Englischen **mine, thine, time, wide** u. s. w. — Die zweite dagegen im Plattdeutschen: **Steen, Been, Eed, Breed**; und im Englischen: **Stone, bone, oath, broad.** — Zur fernern Vergleichung können noch folgende Beispiele dienen:

Hochdeutsch.	Plattdeutsch.	Englisch.	Sieb. Sächsisch.
fein	**fyn**	**fine**	**féng**
Schein	**shyn**	**shine**	**Schéng**
Leine	**Lyne**	——	**Léng**
allein	**alleen**	**alone**	**allien**
ein	**een**	**one**	**ien**
beide	**beede**	**both**	**biede.**

Da zwischen drei so verschiedenen seit uralten Zeiten von einander ganz unabhängigen Sprachzweigen sich ein so consequenter Parallelismus in der Bezeichnung für das hochdeutsche **ei** nachweisen läßt, so kann der Grund hiefür unmöglich ein blos zufälliger sein, vielmehr muß die zwiefache Art und Weise, auf welche in allen diesen drei Sprachen das **ei** ausgedrückt wird, schon auf einer der älten deutschen Sprache eigenthümlichen Dupplicität dieses Doppellautes beruhen. — Hiezu liefert uns nun das Gothische, als der einzige sprachliche Ueberrest aus der ersten Zeit des weltgeschichtlichen Auftretens germanischer Völker eine willkommene und interessante Erklärung. Der jetzige hochdeutsche Diphtong **ei** erscheint nämlich im Gothischen noch in einer zwiefachen Gestalt als **ei** und **ai**. Im Plattdeutschen, Englischen und Sieb. Sächsischen sind die Nachwirkungen dieses Unterschiedes noch deutlich zu erkennen, während er im Hochdeutschen — wenige Ueberbleibsel, wie Laib (goth. **Hlaif**) abgerechnet — gänzlich verschwunden ist. Das **ei** der Gothen entspricht dem gedehnten plattdeutschen **i** (**y**), und dem langen englischen **i** (sprich **ei**); das **ai** dagegen entspricht dem plattdeutschen gedehnten **e** und dem englischen **o** und **oa**. — Nur in denjenigen Wortstämmen auf **ein**, welche auch im

Gothischen den Diphtong **ei** haben, erhält im Sieb. Sächsischen und Cölnischen das n den Nasalton, und auch nur bei solchen Wortstämmen erfolgt vor **d** und **t** die Einschiebung des Gaumenlautes; nie aber in den Fällen, wo dem hochdeutschen ei, das gothische **ai** zum Grunde liegt, welches im Sieb. Sächsischen durch ein langes **i** ausgedrückt wird, z. B.

Gothisch.	Hochdeutsch.	Plattdeutsch.	Englisch	Sb. Sächsisch.
mein	meine	**myn**	**mine**	**méng**
thein	dein	**dyn**	**thine**	**déng**
vein	Wein	**Wyn**	**wine**	**Wéng**
sneithan	schneiden	**snyden**	——	**schnegden**
Stain	Stein	**Steen**	**Stone**	**Stien**
hrain	rein	**reen**	——	**rien**
Aiths	Eid	**Eed**	**oath**	**Ihd**
braid	breit	**breed**	**brood**	**briet**

u. s. w.

Dies sind ungefähr die wichtigsten Uebereinstimmungen der niederrheinischen und sieb. sächsischen Mundart in phonetischer Hinsicht. Je größer dieselben gewiß in den Augen jedes unbefangenen Lesers erscheinen werden, um so weniger glaube meiner aufgestellten Behauptung schaden zu können, wenn ich der vollständigen Vergleichung wegen auch einiges anführe, wodurch sich die cölnische Mundart von der unsrigen entfernt. Dahin gehört:

1) Die häufige Verschluckung des **t** am Ende, wie in **bedaach'** bedacht; **beweg'** bewegt; **Kos'** Kost; **Kuns'** Kunst; **Wessenschaf'** Wissenschaft u. s. w.

2) Die häufige Verschluckung des **r**, besonders vor **d** und **t**, z. B. **Aa't** Art; **Aehns'** Ernst; **Eede** Erde; **geleh't** gelehrt; **höh't** hört; u. s w.

Und nun wenden wir uns zu den Eigenthümlichkeiten beider Dialecte in grammatischer Hinsicht, wobei uns, da sie hierin im Ganzen genommen genau an das Hochdeutsche sich anschließen, nur Weniges zu bemerken übrig bleibt.

Hier fällt uns nun zuerst die Uebereinstimmung beider in Hinsicht der Bildung der persönlichen Fürwörter in

die Augen; man vergleiche nur die cölnischen Formen: **hae** er, **se** sie; **et** es; **mer** wir; **eer** ihr; **üch** euch; und das krefeldische **oss** uns — mit dem sieb. sächsischen: **hee, sae (se), et, mer, ir (er) üch, oas** u. s. w. Eben so finden wir auch die unbestimmten Fürwörter: **ömest, nömest** (Jemand, Niemand) wieder im Kölnischen **ümmes, nümmes**; und im Elberfeldischen **ömmes** und **nömmes**. — Die Comparativform »**mieh**« für mehr findet sich in beiden Dialecten.

Was die Conjugation anbelangt, so findet eine auffallende Uebereinstimmung beider darin statt, daß sowohl im Cöllnischen als auch im Sächsischen die erste Person des Präsens **Ind.** der Infinitivform gleich ist, und also auf **n** ausgeht, z. B. **ich rohden**, ich rathe; **ich hoffen**, ich hoffe u. s. w. Eine Ausnahme hievon machen blos diejenigen anomalen Zeitwörter, welche auch im Hochdeutschen sich bei der Bildung der Indicativform gar nicht nach dem Infinitiv richten; wie: **ich moss**, ich muß; **ich well**, ich will; **ich ben**, ich bin u. s. w. (Vgl. Sch. A. p. 122.)

Außerdem finden sich in beiden noch eine Menge übereinstimmender mundartlichen Formen, als: **es** ist; **sin** s. s. **sen**, sind; **han**, s. s. **hun** haben; **gehat**, s. s. **gehuot** gehabt; **gang**, s. s. **gong** gehe du! **git**, gibt; **he kütt**, er kommt; **kutt** kommt ihr! **lot** laßt! **satz (t)** setzte; **sooch** sah; **süch**, s. s. **säch** siehe! **ich woll**, s. s. **ich wuhl**, ich wollte u. s. w.

Was endlich die Idiotismen beider Mundarten betrifft, so wäre eine vollständige Aufzählung und Nebeneinanderstellung derselben gewiß höchst wünschenswerth und lehrreich. — Da es aber beiden Dialecten bis noch an einem Idiotikon fehlt, so muß ich mich, obgleich die Anzahl gemeinschaftlicher Idiotismen wahrscheinlich viel größer ist, auf das wenige beschränken, was mir auf meinem schnellen Durchfluge durch jene Gegenden zufälligerweise aufgestoßen und aufgefallen ist. — Dahin gehört:

Bakes, ein Backhaus.

Beer, s. s. **Bier**, der Eber (engl. **Boar**).

blechen, zahlen.

Böchel, s. s. **Bächel**, ein Hügel (Bühel).

Bungert, s. s. Bangert, ein Obstgarten (Baumgarten).
derr, s. s. duorr, dahin.
drüch, s. s. dröch, trocken.
Dürpel, Schwelle (Thürpfahl?)
Erbeln, s. s. Eerpeln, Erdbeeren.
Geschlapps, s. s. Geschläbber, eine schlechte Brühe.
Klöppel, s. s. Kleppel, Knüttel.
kohren, s. s. kühren kosten, schmecken.
krüddelich, kümmerlich, mißlich.
Raum, s. s. Ruhm, Sahne.
Selv, Salbei.
Spörkel, s. s. Spirkel, Februar, strenge Kälte (auch Glatteis).
Stippen, s. s. Steppen, Pfähle.
töschen, s. s. teschen, zwischen.
söcken, s. s. secken, suchen.
Wingert, s. s. Wengert, Weingarten.
Worbeln, s. s. Wolpern (Waldbeeren?) Heidelbeeren.
zicklich, s. s. zecklich, oft u. s. w.

Möchte doch durch das baldige Erscheinen zweier versprochenen und vielversprechenden Werkchen: des kölnischen Idiotikons von Herrn Stadtrath **de Noël**, und des sieb. sächsischen Idiotikons von Herrn Prof. Schuller für die Vergleichung beider Dialecte ein größerer Raum gewonnen werden.

Volkssagen und Sprichwörter können sich unter Colonisten, die in ihrer neuen Heimath ein abgeschlossenes Ganzes bilden, und ihre Volksthümlichkeit gegen jede fremdartige Einmischung bewahren, ebenso lange, als im Mutterlande erhalten. Interessant wäre es in dieser Hinsicht unsre noch vorhandene Sagen, Volksmährchen und Sinnsprüche zu sammeln, um zu zeigen, in wie weit auch aus diesen Denkmälern der rein deutsche Charakter unsers Volkes sich ausspricht. Für den Zweck dieser Abhandlung wird es indessen genügen ein paar eigenthümliche kölnische Sprüchwörter mitzutheilen, die sich eben so eigenthümlich im Sächsischen wiederfinden. Z. B.

Köln. Der Apreel
Deit noch, wat hae wel
S. Sächs. Der Aprel
Dreiwt de Kälwer en de Ställ.

Köln. Mähzer Schnie
Deiht dem Boore wieh
Sächs. Meerze' schnie
Diet dem Küren (Korn) wieh.

Köln. Alles wessen mäht Kopping (Kopfpein).
Sächs. Alles wessen m*ä*cht Hüwdwich. (Hauptweh).

Köln. Schwazbrut
Mäht de Backe ruht
Sächs. Schwarzbrut
M*ä*cht de Backe ruht.

Köln. Wat besser es, als en Luhs
Dat nem met noh Huhs
Sächs. Wat besser es, als en Lous
D*ä*t nem met en't Hous.

Köln. Hae höht de Flüh hosden, un süht et Gras wahsen.
Sächs. Hee hürt de' Krippes naesen (den Krebs niesen) und söckt det Gras wuossen.

Köln. Hae es op de Arbeit, we der Hunk op de Klöppel
Sächs. Hee es af de Arbet, wae der Hangd af de Kleppel.

Köln. Ein Krohl (Krähe) peck' der andere kein Aug us.
Sächs. Ihn Kroh peckt der *ä*nderer nichen Ug aus.

Köln. Hae süht, we 'nen Ohs op en nen Döhr.
Sächs. Hee söckt, wae en Kah af en noa Dühr.

Köln. **Hae hät e Gesech, we 'nen Bich'spegel.**
Sächs. **Hee huot e Gesicht, wae e' Sängde'-register.**

Köln. **Hae hängt Alles an dae Domklok.**
Sächs. **He heht Alles un de grüss Klohk**
u. s. w.

Dies sind die Hauptgründe, auf welche ich meine Behauptung stütze, daß die Eigenheiten unsrer Mundart sich nur aus der Vergleichung mit den niederrheinischen, (nicht niederländischen) Dialecten erklären lassen; und daß es am natürlichsten sei, die ursprüngliche Heimath des sieb. sächsischen Volkes (oder doch der überwiegenden Masse desselben) in die Gegend der heutigen preußischen Provinz Niederrhein zu setzen. Wohl weiß ich es nur zu gut, wie mangelhaft dieser Versuch ist, und es bleibt mir zum Troste nur das Bewußtsein, daß ich bei dem geringen mir zu Gebote stehenden Material und meinen unzureichenden philologischen Kenntnissen, nichts Besseres habe leisten können. Indessen glaube ich doch den Sprach- und Geschichtforschern meines Vaterlandes einen Fingerzeig gegeben zu haben, bei dessen Verfolgung ihren Forschungen über den Ursprnng der **Colonia Cibiniensis** eine reichere Ausbeute erblühen wird, als wenn sie im Nebel der vorarpadischen Zeit sich herumtreiben, oder aber in den Moorgegenden Flanderns, an den langausgedehnten Küsten Niedersachsens und auf der angelsächsischen Insel nach zerstreuten Analogien suchen. *) — Mögen geübtere Philologen meine Vergleichungen erweitern und die noch vorhandenen Lücken ausfüllen; mögen Geschichtsforscher, durch meinen Versuch aufmerksam gemacht, die alten Chroniken und Archive des Rheinlandes durchsuchen und vielleicht auf diplomatischem Wege die Geschichte der Geysaischen Einberufungsperiode aufhellen;

*) Aufgefundener Brief in Köln über die Auswanderung von 800 Familien nach Siebenbürgen.

mögen endlich Rechtsgelehrte zwischen unsrer Municipal-verfassung, und den (wenn auch nur noch in Pergamenten vorhandenen) altdeutschen Institutionen jener Gegenden Vergleichungen anstellen: dann ist der Zweck meiner Abhandlung vollkommen erreicht; und ich werde meinen größten Lohn darin finden, wenn vor größern Entdeckungen mein geringes Verdienst spurlos verschwindet.

Nicht Deutschthümelei ist es, was mich antreibt die Wiege meines Volkes grade an die Ufer des vielgepriesenen Vater Rheins zu setzen; denn warum sollte es nicht eben so ehrenvoll sein dem gewerbfleißigen und freiheitsliebenden Volke der Fläminger und Holländer anzugehören, oder aber von Witekinds tapfern Kriegern abzustammen? — Sind wir doch Alle nur Zweige einer und derselben deutschen Ureiche! — Doch die Sprache ist für die Abstammung eines Volkes ein eben so entscheidendes und untrügliches Kennzeichen, als die Blüthe für die Classifikation einer Pflanze. Darum suchet die Quelle unsers Volkes nicht an der Yssel und am Dollart, nicht in Albingien, und am wenigsten im heutigen Sachsen, denn die Meißnische Mark war noch lange nicht germanisirt, als schon in den gelichteten Wäldern Ultrasilvaniens ein neues Deutschland seine schönsten Blüthen entfaltete. — Dort sucht sie, wo euch die fernen Klänge der Heimath wieder begrüßen; dort, wo an den herrlichen Ufern des Rheins und der Mosel in ehrfurchtgebietender Pracht die ältesten Denkmäler deutscher Kunst auf uns herniederschauen, wo zuerst das deutsche Bürgerthum über den Trümmern römischer Zwingburgen emporwuchs!

Ich glaube meine Abhandlung nicht besser beschließen zu können, als wenn ich denjenigen, die auf meiner Pilgerfahrt durch die rheinischen Gauen den unbekannten Fremdling in seinem Unternehmen mit Rath und That unterstützten, hiemit meinen innigsten Dank abstatte. — Vor Allen gebührt dieser dem hochgefeierten Herrn Professor Moritz Arndt in Bonn; dem um die rheinische Sprachforschung verdienten Herrn Stadtrath **de Noël** in Köln, und meinem geliebten Freunde

Carl Denicke in Düsseldorf. — Mögen auch diese Zeilen dazu dienen die Blicke unsrer Brüder jenseits der Karpathen auf unser Treiben und Wirken an den Gränzen abendländischer Cultur zu lenken! Möchte doch einmal zwischen dem alten Mutterlande und der siebenhundertjährigen fast vergessenen, aber treu gebliebenen Tochter das Fest des Wiedererkennens gefeiert werden.

Am 3. Januar 1843.

Friedrich Marienburg,

Collaborator in

Mühlbach.

Kritische Beiträge

zur

Kirchengeschichte des Hermannstädter Capitels

in Siebenbürgen

vor der Reformation.

I.

Die Dechanten des Hermannstädter Capitels vor der Reformation.

(Fortsetzung.)

B.

Ueber die Diözesen, zu welchen die sächsischen Capitel Siebenbürgens und namentlich das Hermannstädter Capitel gehörte.

Es ist bekannt, daß Siebenbürgen vor der Reformation nur ein Bisthum hatte, und es daher eigentlich auch nur eine Diözese, nämlich die Albenser Diözese, **Dioecesis Albensis** mit dem ausdrücklichen Zusatze **transsilvana**, oder auch **transsilvanensis**, in diesem Lande gab. Zu dieser Albenser Diözese gehörten nebst einigen Archidiaconaten des eigentlichen Ungarns, ausschließlich und von allem Anbeginne, die sämmtlichen ungrischen Archidiaconate des siebenbürger Waywodates oder der ungrischen Comitate Siebenbürgens, wie auch die Archidiaconate des Szeklerlandes oder des **Comitatus Siculorum** in Siebenbürgen. Die Decanate oder **Capitula** der ehemaligen drei oder vier kleinern sächsischen Comitate oder Provinzen in Siebenbürgen, hätten nun wohl,

de jure wie es scheint, als **partes Regni Hungariae transsilvanae**, gleichfalls von allem Anbeginne und sämmtlich unter die Siebenbürger Diözese gehören sollen, — wie dieses auch fast alle bisherigen Schriftsteller unbedingt anzunehmen scheinen; — um so mehr, da sich, wie gesagt, kein anderes Bisthum außer dem Albenser im Lande vorfand. Allein de facto ist dieses, wie es gleichfalls bekannt ist, mit den sächsischen Decanaten oder geistlichen Sprengeln des Landes nie der Fall gewesen; vielmehr findet man die sächsischen Capitel von jeher in zwei Diözesen, nämlich in die bischöfliche Albenser und in die erzbischöfliche Graner Diözese getheilt. Zur erstern gehörte allerdings die Mehrzahl jener XVI sächsischen Decanate, nämlich XIV; zur letztern aber nur II, nämlich das Hermannstädter und Burzenländer Capitel. — Merkwürdig ist bei diesen zwei zuletzt genannten Capiteln dem Hermannstädter und Burzenländer, nicht nur dieser Umstand, daß sie von den übrigen sächsischen Capiteln der Albenser Diözese getrennt, unter der erzbischöflich Graner Diözese standen; sondern auch noch der ganz besondere Umstand, daß sie vor der Reformation auch unter der Milkover Diözese vorkommen. *)

Diese Erscheinung nun, daß die Sachsen allein unter den übrigen Nationen Siebenbürgens in zwei Diözesen vor der Reformation getheilt waren, und daß namentlich das Hermanstädter von den übrigen sächsischen Capiteln getrennt und gleichsam isolirt von seinen Stamm-

*) Merkwürdig ist bei diesen zwei Capiteln auch noch der Umstand, daß sie so wie früher vor der Reformation, so auch später nach der Reformation, wenngleich unter eine und dieselbe Superintendentur der Augsb. Confessions-Verwandten in Siebenbürgen, mit den übrigen sächsischen Capiteln der ehemaligen Albenser Diözese vereinigt, doch nie den Unterschied beider Diözesen gänzlich aufgegeben haben, daß sie vielmehr seit jener Transaction des sächsischen Clerus beider ehemaligen Diözesen vom Jahr 1545, als die sogenannte **Altera pars Universitatis ecclesiasticae Saxonum in Transsilvania**, (wie sie in öffentlichen Schriften, früher jedoch häufiger als jetzt, genannt werden), noch immer einige absonderliche Interessen in Ansehung alter Prärogative zu bewahren suchen.

genossen in einer andern Diözese dastand, hat vielen Gelehrten zu mancherlei interessanten geschichtlichen Untersuchungen Anlaß gegeben. — Vor allen Dingen aber hätten die Geschichtsforscher wohl die Frage ganz deutlich aufwerfen sollen: Wie — seit wann — und durch welche Veranlassung der sächsische Clerus in jene zwei Diözesen, in die Albenser und Graner oder Milkover Diözese getheilt worden und zerfallen sei? — So nothwendig diese natürliche Frage dem Geschichtsforscher sich von selbst aufdringen mußte; so hat sie doch keiner so bestimmt ausgesprochen, und daher auch keiner ganz bestimmt beantwortet; vielmehr beschränkt sich Alles was in dieser Hinsicht in der Literatur geleistet worden und geschehen ist, bloß auf einige Untersuchungen über das Hermannstädter (und Burzenländer) Capitel, und namentlich darüber: Wie und seit wann, dasselbe unter den Milkover Bischof, und wie und wann es unter den Erzbischof von Gran gekommen sei? — Ueber die übrigen sächsischen Capitel des Landes aber, und besonders darüber: wie und wann diese unter die Albenser Diözese gekommen sind, hat meines Wissens noch kein Geschichtsforscher Etwas geschrieben.

Historische Untersuchungen also über das Milkover Bisthum und darüber: Wie und wann das Hermannstädter Capitel unter den Milkover Bischof und zu dessen Diözese gekommen sei? — haben, wie gesagt, mehrere Schriftsteller besonders des vorigen Jahrhunderts angestellt, und ihre Meinungen darüber in verschiedenen Schriften ausgesprochen. Unter diesen zeichnet sich besonders Benkö aus, der über das Milkover Bisthum, und daher auch über die zu demselben gerechneten sächsischen Capitel, und namentlich auch über das Hermannstädter Capitel, ein eig'nes Werk, seine Milkovia, geschrieben hat, und in derselben nicht nur die verschiedenen Meinungen früherer Gelehrten sorgfältig zu sammeln, sondern auch mit vielen Urkunden zu unterstützen und den Gegenstand möglichst genügend zu erschöpfen bemüht gewesen ist. Allein da Benkö's Untersuchungen genau ge-

nommen, fast eben so wenig genügend sind, als die der frühern Gelehrten; ja sogar seine Behauptungen, so wie er sie aufgestellt und zu erhärten gesucht hat, durchaus nicht geeignet sind, einen unparteiischen Forscher zu befriedigen, wohl aber den ganzen Gegenstand verdächtig zu machen; so weiß man in der That, wenn man auch gleich dem harten Urtheile des scharfsinnigen Schlözers über Benkö's Milkovia, nicht beipflichten will und nicht beipflichten kann, — *) doch noch immer nicht: Ob, und in wie weit, die Geschichte des Milkover Bisthums mit der Geschichte des Hermannstädter Capitels jemals in irgend einem Zusammenhange gestanden, oder irgend einen Einfluß auf jene aufgestellte Diözesenfrage gehabt habe oder nicht?

Weil ich nun versprochenermaßen diesem Thema später eine eigne Abhandlung widmen will, in der ich mich weitläufiger über diesen Gegenstand verbreiten werde; so kann ich mich vor der Hand in keine tiefern Untersuchungen über das Milkover Bisthum einlassen, und beschränke mich hier einstweilen in Ansehung dieses Bisthums und in Beziehung auf das Hermannstädter Capitel, so weit ihre beiderseitige Geschichte nämlich zusammen hängen soll und kann, bloß auf folgende allgemeine Bemerkungen:

a) Bemerke ich, daß zur Lösung jener Fragen: Seit wann das Hermannstädter Capitel unter die Gerichtsbarkeit des Milkover Bischofs und zur Milkover Diözese gekommen, und also auch, wie man vermuthlich dadurch zeigen will, jene zweierlei Diözesen unter den Sachsen entstanden seien? — bei sämmtlichen bisherigen mir bekannten Geschichtsforschern keine Antwort gefunden werden könne. Selbst Benkö, der in den zwei Bänden seiner Mil-

---

*) Dieser Gelehrte ist eben durch die Untersuchungen Benkö's über das Milkover Bisthum, zu jenen auffallenden Behauptungen geleitet worden, in seinem Werke: Krit. Samml. S. 616. den Milkover Bischof für ein Unding, S. 618. das Milkover Bisthum für erdichtet. S. 508 für ein Unfactum und endlich S. 500 fast Alles, was Benkö in seiner Milkovia über das Milkover Bisthum weitläufig geschrieben, für eine Fabel zu erklären.

kovia, trotz allen seinen Bemühungen, doch nicht im Stande war zu zeigen: Wo und wann das Milkover Bisthum geblühet, und wie und wann die Sachsen und namentlich das Hermannstädter Capitel unter den Milkover Bischof gekommen und unter ihm gestanden? — sieht sich genöthigt, nach allen seinen Forschungen, in Ansehung jener Frage, doch endlich Milkovia I, pag. 92. not. 2. zu gestehen; **Quo tempore in primone adventu statim, aut aliquot postea annis, Inclita Natio Saxonica ad duas Episcopatuum Dioeceses, dispertita fuerit, non habeo quod pro comperto adfirmare audeam.** —

b) Ferner werde ich an seinem Orte zeigen: daß niemals irgend ein sächsisches Capitel und namentlich das Hermannstädter Capitel unter irgend einem Milkover Bischofe gestanden habe und stehen konnte; und daß also in der Geschichte dieses Hermannstädter Capitels davon auch nie die Rede sein könne: Wie und seit wann, dieses Capitel unter einen Milkover Bischof gekommen, und, wie und wann es wieder von ihm befreit wurde?

c) So viel ist jedoch endlich unstreitig gewiß: daß es viele und zwar echte Urkunden aus den Zeiten vor der Reformation gibt, in denen das Hermannstädter Capitel und namentlich einige Orte und Ecclesien desselben ausdrücklich **Dioecesis Milkoviensis** genannt werden, und dieser Art, theils mißverstandene, theils später auch geflissentlich entstellte Urkunden, sind es eben, die mehrere Schriftsteller verleiteten, das Milkover Bisthum mit der Kirchengeschichte der Sachsen überhaupt und insbesondere mit der Geschichte des Hermannstädter Capitels in Verbindung zu setzen. — Da nun seit Benkös Zeiten kein späterer Schriftsteller mit der ältern Kirchengeschichte des Hermannstädter Capitels ausschließlich sich befaßt, und keiner die Milkover Angelegenheiten in Beziehung auf dieses Capitel näher als Benkö beleuchtet, und also auch keiner in eine tiefere Untersuchung darüber: Seit wann und in welcher Beziehung und warum jene **Dioeceses Milkovienses**, in jenen Urkunden vorkommen? — sich eingelassen hat; so hat daher auch Niemand bemerken können: daß die Geschichte des Milkover Bis-

thums eigentlich in keiner Verbindung mit der Geschichte des Hermannstädter Capitels gestanden, und am allerwenigsten irgend einen Einfluß auf die Trennung der sächsischen Capitel in zwei Diözesen gehabt habe und haben konnte, indem dieser Trennung, wie unten gezeigt werden soll, ganz andere Ursachen als das Milkover Bisthum zum Grunde liegen.

Eben so wie mit dem Milkover Bisthum verhält es sich auch mit der Untersuchung derjenigen Frage: Wie und seit wann das Hermannstädter Capitel unter die Jurisdiction des Erzbischofs von Gran und also auch zur Graner Erzdiözese gekommen sei? — Hierüber gibt es überhaupt dreierlei Meinungen. Diejenigen Geschichtsforscher nämlich, welche den Milkover Bischof zum Suffragan des Erzbischofs bei den Sachsen machen wollen, setzen den Anfang der erzbischöflichen Jurisdiction in einen und denselben Zeitpunkt. Da aber für diese kein sicherer Anfang gefunden werden kann, so läßt sich auch für jene kein sicherer Anfang hieraus bestimmen. — Andere Schriftsteller behaupten: Mit dem Erlöschen des Milkover Bisthums habe die erzbischöfliche Jurisdiction über das Hermannstädter Capitel begonnen. Da aber das Erlöschen dieses Bisthums eben so ungewiß wie sein Entstehen zweifelhaft, und sein Fortbestand unter den Sachsen eine grundlose Hypothese ist; so beruhet auch diese Ansicht gleichfalls auf keiner festen Basis. — Noch andere Forscher endlich, die den Milkover Bischof ganz aus dem Spiele lassen, suchen einzelne Jahrzahlen in Urkunden des **XIII.** Jahrhunderts auf, in denen zuerst des Erzbischofs von Gran in Angelegenheiten des Hermannstädter Capitels Erwähnung geschieht, um den Anfang seiner Jurisdiction über die Sachsen zu finden. — Allein auch dafür und besonders für die Entstehung zweier Diözesen unter den Sachsen, läßt sich auch aus diesen Urkunden und den Untersuchungen hierüber gleichfalls Nichts darthun und jene Frage also auch nicht beantworten; indem jene Trennung der Diözesen noch im **XII.** Jahrhundert geschehen ist, und es mit der Jurisdiction des Erz-

bischofs von Gran, die er unbestreitbar über das Hermannstädter Capitel ausübte, eine ganz andere Bewandtniß hat. (Vgl. Schullers Archiv I, 276.)

Mit der Entstehung der Hermannstädter Propstei scheint es in der Kirchengeschichte des Hermannstädter Capitels endlich doch etwas heller werden zu wollen; denn nach der Ansicht neuerer Schriftsteller scheint durch die Stiftung dieser Probstei auch die Trennung des sächsischen Clerus in zwei Diözesen entstanden zu sein. — Man kennt zwar allerdings ihren Stifter König Bela **III.** auch das Jahr ihrer Stiftung 1191; — man hat auch einige Urkunden über die ersten Schicksale dieser Propstei aufzuweisen — aber plötzlich hören dann alle weitern Nachrichten von ihr auf einmal wieder auf, und man ist genöthigt, will man doch etwas von ihren fernern Schicksalen sagen, zu allerlei Hypothesen seine Zuflucht zu nehmen. Viele der vorzüglichsten Geschichtsforscher haben auch über diese Propstei ihre Meinungen ausgesprochen, allein da ihre Ansichten gewöhnlich unbestimmt und schwankend sind und insonderheit, da die meisten mehr oder weniger aus Mangel an gehörigen Daten für die Geschichte des Hermannstädter Capitels sowohl, als auch aus Mangel an gehörigen Daten für die Geschichte der Propstei selbst, den Hermannstädter Propst gewöhnlich mit dem Dechanten des Hermannstädter Capitels, und dieses Capitel wieder mit der Propstei verwechselt, oder das Hermannstädter Capitel sogar zur pröpstischen Diözese und den Dechanten desselben zu einem Untergebenen des Propstes gemacht haben u. dgl., so sind diese Gegenstände hiedurch dermaßen verwirrt worden, daß sie bei dem bisherigen Mangel an anderweitigen Quellen jeden Forscher abschrecken und hindern mußten, tiefer in die Geschichte beider, des Hermannstädter Capitels und der Propstei einzudringen, und man daher auch heutzutage in der That noch immer nicht recht weiß, was man mit dieser Hermannstädter Propstei, so wie mit dem Milkover Bisthum unter den Sachsen eigentlich anfangen solle. — Darum will ich versprochenermaßen auch eine eigne Abhandlung

zur Geschichte dieser Propstei zu seiner Zeit liefern, wo ich mich bemühen werde mehrere Materialien hiezu bekannt zu machen, und nähere Aufschlüsse, als bisher geschehen, über sie zu geben, und begnüge mich hier gegen die am meisten angenommenen Meinungen einiger frühern Gelehrten nur Folgendes gesagt zu haben: daß

a) Der Hermannstädter Propst und der Dechant des Hermannstädter Capitels zwei ganz verschiedene Personen und zwei ganz verschiedene geistliche Würden sind. — Daß

b) das Hermannstädter Capitel nicht das Domcapitel der pröpstischen Cathedrale (..) *Sanctae Crucis* (...) und die 24 *Capitulares* des gegenwärtigen Hermannstädter Capitels nie die 24 *Canonici* jener pröpstischen Cathedrale, und der Hermannstädter Dechant nie der **Decanus** unter dergleichen **Canonicis** waren; sondern, daß das Hermannstädter Capitel etwas ganz anderes von jeher war und gegenwärtig ist, als ein Domcapitel irgend einer Cathedralkirche und am allerwenigsten der Pröpstischen. Mithin daß folglich

c) Die Geschichte des Hermannstädter Capitels und die Geschichte der Hermannstädter Propstei zwei ganz verschiedene Gegenstände betrifft. — Daß ferner

d) König **Bela III**, der Stifter dieser Propstei, allerdings beabsichtigte: alle von Geysa einberufenen Sachsen Siebenbürgens unter die Aufsicht des Propstes zu stellen und bei der Stiftung derselben auch wirklich gestellet habe; demohngeachtet aber de facto nie irgend ein einzelnes sächsisches Capitel also auch namentlich das Hermannstädter Capitel nie von den übrigen abgesondert unter der Gerichtsbarkeit des Propstes gestanden und zur pröpstischen Diözese jemals gehöret habe; und daß endlich

e) Die Stiftung dieser Propstei, — wie schon aus gegenwärtiger Abhandlung zu ersehn sein wird, — durchaus nicht die Ursache der Trennung des sächsischen Clerus in zwei Diözesen war; wie mehrere Gelehrte, die ich in der Geschichte dieser Propstei namentlich anführen werde, dergleichen Behauptungen früher aufgestellt haben.

Mit dem bisher Gesagten glaube ich vor der Hand wenigstens darauf aufmerksam gemacht zu haben, daß die oben aufgestellte Frage: Seit wann, wie und auf welche Art nämlich unter den Sachsen zwei Diözesen entstanden sind? — auf die Weise, wie es bisher in der Literatur geschehen, durchaus nicht beantwortet werden könne. Denn weder die Untersuchungen uber das Milkover Bisthum, noch über die Zeit, in welcher der Erzbischof von Gran die Jurisdiction über das Hermannstädter Capitel überkommen haben soll, konnen zur Beantwortung jener Frage führen; indem weder der Milkover Bischof, noch der Erzbischof von Gran, und am allerwenigsten der Provst von Hermannstadt die eigentliche Grundursache sind, daß das Hermannstädter Capitel von den übrigen Capiteln getrennt, in einer besondern Diözese vor der Reformation erscheint. — Ja ich behaupte: daß, wenn man dieser Trennung der Sachsen in zwei Diözesen, auf die eigentliche Spur kommen will, alle Untersuchungen über das Hermannstädter Capitel schlechterdings aufhören und wegfallen müssen. Denn das Hermannstädter Capitel ist seit König Gevsa II. Zeiten bis auf diesen Augenblick gewissermaßen immer in statu quo geblieben — das Hermannstädter Capitel hat in seinen Grundinstitutionen seit König Gevsa II. eigentlich keine wesentliche Veränderung erlitten, und nicht das Hermannstädter Capitel hat sich von den übrigen sächsischen Capiteln abgesondert und zu einer eignen Diözese gebildet, sondern umgekehrt: Die übrigen sächsischen Capitel Siebenbürgens sind nicht in ihrem statu geblieben, — mit den übrigen sächsischen Capiteln des Landes ist gleich anfänglich eine außerordentliche Veränderung vorgegangen — die übrigen Capitel sind durch die Ereignisse der Zeit von der Gemeinschaft des Hermannstädter Stamm-Capitels in kirchlicher Hinsicht losgerissen worden. — Man soll daher also auch nicht mehr fragen und darauf auch nicht mehr zu antworten suchen: Seit wann das Hermannstädter Capitel unter die Milkover oder Graner, oder unter welche andere Diözese immerhin gekommen sei; sondern man soll fragen: Wie, wann und auf welche Art und

Weise sind die übrigen sächsischen Capitel von der Gemeinschaft mit dem Hermannstädter getrennt worden? — Auf welche Weise sind die übrigen Capitel mit Ausnahme des einzigen Hermannstädter Capitels unter die Albenser oder Siebenbürger Diözese gekommen? — Nur durch die Beantwortung dieser Frage, nur durch Untersuchungen über diesen Gegenstand, kann auch jenes Problem der Entstehung zweier Diözesen unter den Sachsen Siebenbürgens gelöset werden.

Es muß allerdings befremden, wie unter den vielen Geschichtsforschern, die hin und wieder für die alte Kirchengeschichte der Sachsen so viele wichtige Daten geliefert haben, doch keiner auf den Gedanken gekommen ist, die Frage: Wie? Wann? und auf welche Art und Weise die sächsischen Capitel der Albenser Diözese unter den Siebenbürger Bischof gekommen sind? aufgeworfen und den Gegenstand einer nähern Untersuchung gewürdigt habe. Wäre dieses früher geschehen, so würde manches Licht über verschiedene einzelne dunkle Punkte der Geschichte bisher schon verbreitet, und namentlich die Entstehung zweier Diözesen unter den Sachsen Siebenbürgens schon längst bekannt worden sein. — Da ich nun die Entstehung zweier Diözesen unter den Sachsen nirgends anders, als in der Vereinigung der meisten sächsischen Capitel mit der Albenser Diözese finden, und die Trennung des sächsischen Clerus in zwei Diözesen bloß diesem Ereignisse zuschreiben kann; jedoch aber, diese meine Behauptungen: — daß nämlich die sächsischen Capitel, die vor der Reformation unter dem Albenser Bischofe standen, eben so wenig als das Hermannstädter Capitel ursprünglich und de jure zur Albenser Diözese gehörten, und eine zeitlang hindurch auch factisch nicht unter ihr gestanden, sondern erst später dazu gekommen sind, — allhier ohne einen zu weit ausholenden und zu viel umfassenden literärischen Apparat, wie aus dem folgenden erhellen wird, unmöglich vollständig durchführen kann; so will ich daher auch nur die Resultate meiner antiquarisch-historischen Forschungen hierüber liefern, und sie zur Prüfung dem literärischen Publicum vorlegen.

Die Geschichte Siebenbürgens und der jetzt darin lebenden Nationen, kann nur mit der Eroberung dieses Landes durch den ersten ungrischen König Stephan den Heiligen vom Jahre 1002 anfangen; indem dieses Land erst seit dieser Zeit eine Provinz des ungrischen Reiches wurde, und auch die jetzt darin lebenden Nationen höchst wahrscheinlich nur seit dieser Zeit hier wohnen. — Wenn nun gleich dieses Land in bürgerlicher Hinsicht nach den verschiedenen Nationen, seinen Bewohnern, unter den mannigfaltigsten mittelalterlichen Institutionen, aus oft ganz heterogenen Bestandtheilen zusammengesetzt war, die nie zusammenschmelzen und nie ein gleichartiges Ganze werden konnten, und daher größtentheils in fast gar keiner politischen Verbindung mit einander standen, und also auch unter keinem gemeinschaftlichen weltlichen Oberhaupte außer dem König stehen konnten, — weswegen es auch in den Zeiten der alten ungrischen Könige fortwährend nur unter dem Namen **Partes Regni Hungariae ultra** — oder **transsilvanae** vorkömmt; — so standen doch diese **partes transsilvanae** in kirchlicher Hinsicht fast insgesammt alle unter einem und demselben gemeinschaftlichen geistlichen Oberhaupte, dem Albenser oder Siebenbürger Bischofe, und es existirte daher auch seit Stephan dem Heiligen, wie einige Gelehrte annehmen wollen, oder wie andere es wollen, seit Ladislaus dem Heiligen, auch nur ein Bisthum und nur eine Diözese im Lande, unter welche, wie schon oft erwähnt worden, die ungrischen und szekler Archidiaconate Siebenbürgens gehörten. *) Die sächsischen Decanate oder Capitel

*) Wie Benkö in seiner Milkovia zwischen einem Archidiaconate und einem Decanate keinen Unterschied machen, und das Szeklerland vor der Reformation durchgängig und wider alle Geschichte, (ja wider seine eigne Behauptung l. c. II. S. 5.) in Decanate, wie das Sachsenland, eingetheilt, und von Anbeginn unter die Milkover Diözese gehörig darstellen konnte, wird nur dann begreiflich, wenn man bedenkt: daß Benkö mit seiner Milkovia unter mehreren andern, besonders den Hauptzweck hatte, durch die eigne Art und Weise seiner Darstellungen und Behauptungen, und

in Siebenbürgen, sind zwar, wie gesagt, gleichfalls fast alle (mit Ausnahme einzig zweier Capitel) unter dem Siebenbürger Bischofe vor der Reformation gestanden und hätten dem Anscheine nach, als **partes Regni transsilvanae** eigentlich ohne Ausnahme, alle und zwar von allem Anbeginn, wie die ungrischen und Szekler Archidiaconate, unter der Gerichtsbarkeit des Sieben-

---

die dabei gelieferten Urkunden über das Milkover Bisthum, vor allen Dingen die hunnische Abkunft der Szekler wie immerhin, ja sogar urkundlich beweisen zu wollen. Schade daß ihm jedes Mittel hiezu erlaubt dünkte. — Warum aber das Alterthum nur zwei szekler Archidiakonate: de Telegd und de Kyzdy, und zwar in der Albenser Diözese und nicht wie Benkö l. c. II, 49 angibt, zehn Szekler Decanate unter der Milkover Diözese kennet, davon mag wohl die Ursache die sein, weil das Szeklerland vielleicht vor der Reformation auch wirklich nur in diese zwei Archidiaconate eingetheilt war, von denen das erste die nördliche und das zweite die südliche Hälfte des Szeklerlandes in sich schloß. — Ebenso irrig ist es, wenn Benkö l. c. II, 201 das sächsische Kyzder (Keisder) Capitel der Hermannstädter Provinz zu einem Archidiaconate machen, und in einer Urkunde von 1309 unter den Canonicis der Albenser Ecclesie einen Archidiaconus dieses Keisder Capitels finden will, da hier offenbar von dem Szekler Archidiakonate de Kyzdy die Rede ist, so wie überhaupt das Szekler-Land nie in Decanate, und das Sachsenland nie in Archidiaconate vor der Reformation eingetheilt war. — Im ganzen sächsischen Clerus Siebenbürgens kömmt ein einziger Archidiaconus Ecclesiae Cibiniensis vor, welches der sogenannte Stadtprediger in Hermannstadt ist, d. h. der Diaconus Primarius der acht Diaconen der evangelischen Pfarrkirche in Hermannstadt (wie auch Benkö l. c. S. 5 bemerkt); eine Würde, die, da sie in keinem mir bekannten alten Monumente vorkommt, wahrscheinlich sammt ihrem lateinischen Namen nur spätern Ursprungs und nur nach der Reformation entstanden sein mag. (Vor der Reformation hießen die spätern Diaconen: Presbiteri Capellani, und Georg Soterius d. ä. fängt in seinem Cibinium MS. das Verzeichniß der Hermannstädter Diaconen, erst mit dem Johannes Funccius im Jahr 1616 an.) Daß übrigens mehrere Plebane sächsischer Ecclesien, besonders der Albenser Diözese zugleich Archidiaconen verschiedener Archidiaconate des Bisthums waren, zeigen einige Urkunden.

bürger Bischofs stehn und also auch von Rechts wegen zur Siebenbürger Diözese gehören sollen. Diese Ansicht ist allerdings beim ersten Anblicke die natürlichste und wahrscheinlichste, die man nur immerhin haben konnte, und aus dieser Ursache ist es daher auch wohl begreiflich, wie es keinem Forscher der sächsischen Kirchengeschichte jemals beigefallen ist, diese vermeintliche Thatsache zu bezweifeln, oder diesen Gegenstand in irgend eine nähere Untersuchung zu ziehen, und darum eben hat man auch hierüber als über eine allgemein bekannte, oder vielmehr als allgemein bekannt vorausgesetzte Wahrheit keine weitern Worte verlieren wollen.

Allein dem ist durchaus nicht also: Denn sämmtliche Kirchspiele der Geysaischen Sachsen in Siebenbürgen, mit ihren Capiteln oder Decanaten, gehörten als Colonien-Ecclesien unter die Zahl der sogenannten exemten Ecclesien, die ihrer Natur nach in Ungarn nicht unter der Gerichtsbarkeit der Diözesan-Prälaten standen, sondern eben von diesen exempt waren. Dieserwegen konnten auch die sächsischen Kirchspiele und Sprengel in Siebenbürgen als exemte Ecclesien weder ursprünglich und **de jure** unter den Albenser Bischof und zu seiner Diözese gehören, noch sind sie **de facto** von Anbeginn unter dem Albenser Bischofe gestanden; sondern erst später nach mancherlei Ereignissen, ein halbes Jahrhundert nach ihrer Entstehung erst unter den Siebenbürger Bischof gekommen.

Dieses nun, daß die geistlichen Sprengel und Ecclesien der Geysaischen Sachsen in Siebenbürgen exemte und namentlich von der Albenser Diözese exemte Ecclesien waren, erhellet im Allgemeinen aus folgenden Thatsachen:

Fürs erste wurden die Colonien der Geysaischen Sachsen in eine solche Länderstrecke des ungrischen Reiches gegründet, die damals eine menschenleere Wüste ein **Desertum** war, der man das ganze **XII.** Jahrhundert und vor der Constituirung der Hermannstädter Provinz auch keinen andern Namen als **Desertum Geysae** geben konnte. Nun zeigt eben die Geschichte der ausländischen Colonien in Ungarn, daß keine Wüste, — da keine Seel-

sorge darin ausgeübt werden konnte — zu irgend einer bischöflichen Diözese gehörte; solche wüste Strecken vielmehr der freien Disposition des Königs in jeder, in weltlicher und geistlicher Hinsicht unbedingt anheim gestellt waren. Was aber die Geysaische Wüste insbesondere noch anbelangt, die deutschen Colonisten zur Bevölkerung vom Könige Geysa **II.** angewiesen wurde, so lag diese damals nicht nur jenseits allen bereits occupirten **partibus Regni Hungariae,** sondern auch jenseits der Albenser Diözese. — Schon dieserwegen also, daß die Sachsen sich in eine Wüste niederließen, die noch zu keiner Diözese gehörte, konnte der Albenser Bischof eigentlich keine Diözesen-Rechte gegen die Einwandrer in Anspruch nehmen; und schon dieserwegen konnten diese Sachsen auch nicht unter den Bischof gehören. — Gesetzt aber jene Wüste, die König Geysa jenen deutschen Pflanzvölkern, den Sachsen, einräumte, wäre aller Wahrscheinlichkeit entgegen, dennoch als benachbarte Wüste schon damals zur Albenser Diözese gerechnet worden — was der Bischof wie an seinem Orte gezeigt werden soll, wirklich einmal behauptet zu haben scheint, — gesetzt die Kirchspiele der Sachsen wären also bei ihrem Entstehen in die Albenser Diözese gegründet worden; gesetzt sie hätten demnach ursprünglich und von Anbeginn auch unter den Siebenbürger Bischof gehöret; so ist und bleibt es schlechterdings unbegreiflich und unerklärbar: Wie diese sächsischen Kirchspiele eigenthümliche, selbstständige, von den Archidiaconaten des Bisthums durchaus getrennte, und von diesen ganz unabhängige geistliche Sprengel oder Decanate und Capitel bilden konnten, da sie nothwendigerweise entweder den bereits vorhandenen Archidiaconaten des Bisthums hätten einverleibt, oder jedenfalls in neue Archidiaconate eingetheilt werden müssen. Hievon aber ist in der Geschichte durchaus keine Spur vorhanden und kann auch keine vorhanden sein. Es erscheinen vielmehr diese sächsischen Kirchspiele als exemt von Anbeginn immer nur unter eigenen Decanaten und Capiteln, die in ihrer Grundverfassung, welche am gehörigen Ort entwickelt werden soll, gar keine Aehnlichkeit mit den Archidiaco-

naten irgend eines ungrischen Bisthums haben, und nie und nimmermehr hätten entstehen können, wenn sie von Anbeginn zur bischöflichen Diözese gehört hätten, und nicht von allem Anbeginn von ihr exemte Kreise gewesen wären.

Fürs zweite hatten alle Kirchspiele der Geysaischen Sachsen (**Ecclesiae parochiales, liberae, exemtae** werden sie gewöhnlich und ausdrücklich in sächsischen Urkunden genannt), als exemte Ecclesien von Anbeginn ihre ganz besondern Rechte. Ihre Plebane z. B. wurden von ihren Parochianen gewählt, sie allein bezogen den vollen Zehnden ihrer Gemeinden, und standen unmittelbar nur unter der Leitung ihrer von ihnen selbst gewählten Dechanten u. s. w. — Dieses Alles sind Erscheinungen, die gegen die damaligen Begriffe von Diözesan-Rechten der Bischöfe liefen und nur exemten Ecclesien gestattet wurden. Nie hätten also dergleichen Ecclesien unter den Sachsen in der Siebenbürger Diözese entstehen können, wenn sie ursprünglich zu dieser Diözese gehört hätten. — Ja nicht einmal die geistliche Oberaufsicht oder Inspection über die sächsischen Ecclesien und Capitel, hatte und konnte der Albenser Bischof von Anbeginn haben. Denn wären

Fürs dritte, die sächsischen Kirchspiele sammt ihren Decanaten nicht exemt, sondern unter der Inspection des Albenser Bischofs zu stehen, von Anbeginn bestimmt gewesen; so hätte dieser Bischof die Prälatur über die Sachsen gleich Anfangs, bei ihrer Erscheinung in Siebenbürgen, erhalten und auch die Gerichtsbarkeit über sie ausüben müssen. So aber lehrt die Geschichte: daß die Sachsen nur nach mancherlei Ereignissen, unter den Albenser Bischof gekommen; daß dieser sich viele und große Mühe gab, diese Sachsen unter seine Gerichtsbarkeit zu bringen; und daß es ihm nur spät, ein halbes Jahrhundert nach ihrer Einwanderung, erst unter der Regierung K. Emerich's, nach bedeutenden Kämpfen, nach entscheidenden Vorkehrungen von Seiten des ungrischen Königs dieses jedenfalls zu verhindern, endlich doch gelang, durch langwierige Prozesse, und besonders darauf erfolgte päbstliche Entscheidungen zu

Ende des XII. Jahrhunderts seinen Zweck zu erreichen. — Dieses Alles wäre nie geschehen und hätte sich nie ereignen können, wenn diese Sachsen nicht ursprünglich vom Siebenbürger Bischof exemt, sondern unter seine Jurisdiction zu gehören, von Anbeginn bestimmt gewesen wären.

Von dieser ursprünglichen geistlichen Exemtion der sächsischen Decanate und Kirchspiele Siebenbürgens, haben aber, wie gesagt, die frühern Schriftsteller im Grunde niemals, oder höchstens in einer andern und nicht in Beziehung auf die Entstehung zweier verschiedenen Diözesen unter den Sachsen Erwähnung gethan. Der einzige berühmte Schlözer in seinen Kritischen Sammlungen, hat sich daselbst — wo er von Seite 610 bis 630 über die geistlichen Angelegenheiten der Sachsen sich verbreitet — noch am meisten darüber ausgesprochen. Allein auch was Schlözer hier sagt, bedarf einer starken Sichtung und scheint bloß eine glückliche aus dem Andreanum der Sachsen entnommene Conjectur zu sein, die er daher auch nicht weiter zu verfolgen und gehörig auseinander zu setzen vermochte. Nach Schlözer hat diesen Gegenstand kein späterer Forscher besprochen, da er doch für die Kirchengeschichte der Siebenbürger Sachsen höchst wichtig und für die Lösung der Diözesenfrage unumgänglich nöthig ist. Wir wollen daher dasjenige, was Schlözer hierüber sagt, einer genauern Prüfung unterziehn. Schlözer geht hier wie auch in andern Stücken aus Mangel an hinlänglichen Daten für die Kirchengeschichte der Sachsen, in seinen Conjecturen etwas zu weit, wenn er nämlich S. 615 behauptet:

»Dem allem zufolge, wage ich nun den Satz: »»unter die Urrechte unsrer Deutschen (in Siebenbürgen) gehört eines, das ausnehmend groß, jedoch für das Gedeihen der Colonie beinahe unentbehrlich war, welches sie aber sich früh haben entreißen lassen, und das sie jetzt gänzlich vergessen zu haben scheinen — die geistliche Unabhängigkeit von den inländischen Prälaten.«« — So wie diese Colonisten von ganz eigner Art,

im Weltlichen von keinem Inländer, weder vom Wajwoden, noch vom Prälaten, sondern bloß von ihrem gewählten Grafen abhingen; eben so standen sie auch im Geistlichen unter keinem inländischen Erz- oder Bischof, sondern blos unter ihren Dechanten; — — — dort war ihr unmittelbarer und einziger Ober-Herr der König; hier waren es König und Papst.«

Das Uebrige sind nicht hieher gehörige Ausfälle, die deutlich zeigen, daß Schlözer die Exemtion der Sachsen nicht im gehörigen Lichte aufgefaßt, und in die innern geistlichen Verhältnisse der Sachsen nicht eingeweiht war. — Daher mag nur eine einzige Stelle S. 616, hier noch Platz finden.

»Beiden also, West- (den Hermannstädtern) und Ost-Colonisten (den deutschen Rittern des Burzenlandes) hatte ursprünglich weder ein Erzbischof von Gran, noch ein Erzbischof von Colocza, noch ein Bischof von Siebenbürgen, und noch weniger ein (damaliges) Unding, Bischof von Milkov genannt, zu befehlen.« — Bis hieher Schlözer.

So viel Wahres nun in diesen gelehrten Aeußerungen Schlözers auch immerhin liegt, so ist Vieles denn doch auch ganz irrig. Es ist hier jedoch nicht der Ort einen weitläuftigen Commentar über Schlözern zu schreiben, auch nicht der Ort die Freiheiten der Siebenbürger Sachsen hier weitläuftig auseinander zu setzen; so viel aber ist gewiß, daß diese Sachsen die Geysa II. in das Land berufen hatte, jenes ihnen angewiesene Desertum Siebenbürgens zu bevölkern, dieses nur unter der unerläßlichen Bedingung thaten und unternahmen: in weltlicher Hinsicht unter keinem Reichsbarone, — hier war es zunächst der benachbarte Waywode — und in geistlicher unter keinem Landes-Prälaten — hier war es zunächst der benachbarte Albenser Bischof — sondern blos und allein unter ihren eigenen nationalen selbstgewählten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten zu stehen, wie dieses aus ihrem National-Privilegium dem **Andreanum** deutlich zu ersehen ist.

Daß dieses Exemtionsrecht der Sachsen also ein Ur-Recht gewesen, ist ganz richtig; daß es aber ein

ausnehmend großes, beinahe unentbehrliches Recht gewesen, wie Schlözer meint, ist ganz irrig. Es war dieses vielmehr ein ganz nothwendiges, gemeines, zwar jetzt zum Theil vergessenes und verschollenes, einst aber in jenen Zeiten unendlicher Exemtionen ein allgemein bekanntes, allgemein für Colonisten gültiges, allenthalben in Ungarn eingeführtes und die Colonien Ungarns eben charakterisirendes Recht, welches die ausländischen Colonisten dieser Art jeder auch noch so unbedeutenden, kleinen Coloniengemeinde, die nach flämmischen Rechten vom **XI—XIV.** Jahrhunderte in Ungarn gegründet wurden, um ihre künftige Existenz als Colonisten sich zu sichern, und besonders ihre Nationalität, Kultur und Sitten, auf ewige Zeiten, wie es hieß, rein und unvermischt zu bewahren, sich auszubedingen pflegten und ihnen auch unbedingt eingeräumt wurde; wie dieses die verschiedenen Colonisten-Privilegien Ungarns, die besonders der gelehrte Herr **G. Fejér** in seinem unvergleichlichen **Codex diplom. Hung.** so zahlreich bekannt gemacht hat, zeigen. *)

---

*) Ueber das Colonienwesen in Ungarn haben wir in der Literatur noch kein eigenes, umfassendes und ausführliches Werk aufzuweisen. So tief eingreifend in die Organisation des ungrischen Staates die sehr frühen Einwanderungen vieler ausländischen adeligen Familien in Ungarn auch immerhin gewesen sein mögen, wodurch wahrscheinlich die Veranlassung zur Einführung des Lehnsystems auch in Ungarn gegeben wurde; — so tief eingreifend in die Kultur und Entwickelungsgeschichte des ungrischen Reiches die Einberufung ausländischer Kolonien nach Ungarn auch immerhin gewesen sein möge, durch die das Municipal- und Städtewesen auch in Ungarn eingeführt wurde; so sind doch diese Gegenstände der ungrischen Geschichte, bisher weder von aus- noch von inländischen Gelehrten gehörig beachtet und gewürdigt; ja von Inländern oft geflissentlich übergangen und sogar entstellt worden, vielleicht aber bloß deswegen, weil die Materialien dazu bisher noch nicht gehörig gesammelt waren. — Zwar fehlt es fast in keinem Geschichtswerke über Ungarn, an schätzbaren Andeutungen und Beiträgen hiezu, und es ist allerdings beachtungswerth, was besonders Wagner, Schlötzer, Schwartner, und viele andere darüber schon gesagt haben, jedoch ist auch nicht zu leugnen, daß Untersuchungen

Daß dieses allgemeine der deutschen und andern ausländischen Colonisten Ungarns de jure et consuetudine Regni fast unbedingt gestattete Exemtions-Recht in geistlichen und weltlichen Dingen, auch die Geysaischen Sachsen in Siebenbürgen als Colonisten in Anspruch nahmen, ist ganz natürlich, und gar nichts auszeichnend Großes darin zu finden; ja sie mußten es, bestimmt durch ihre geographische Lage, an die äußersten südöstlichen Grenzen des ungrischen Reichs, den bittersten Feinden des Reichs, den Cumanen entgegengestellt, um so mehr in Anspruch nehmen, weil sie damals außerhalb den bereits occupirten Ländern Ungarns, von den ungrischen Comitaten unabhängig und getrennt, in einer Wüste, ein eignes, rein deutsches Ländchen, gleichsam ein kleines neues Deutschland im Südosten Europas mit

---

hierüber noch immer große Schwierigkeiten darbieten, indem sich in neuen Zeiten die ursprünglichen Verhältnisse aller ausländischen Colonien in Ungarn sehr stark geändert haben, und es eigentlich nur jetzt in den neuesten Zeiten, nach der Erscheinung des Fejérschen Cod. dipl. erst, endlich doch gewissermaßen möglich geworden ist, etwas Ausführliches und Umfassendes über das einstige Colonienwesen in Ungarn versuchsweise zu schreiben.

Was insbesondere die Geschichte der Sachsen in Siebenbürgen anbelangt, hat Schlözer sich in seiner kritischen Sammlung, um sie dadurch ein großes und bleibendes Verdienst erworben, daß er erstlich die Geschichte dieser Sachsen als Geschichte deutscher Colonisten in Ungarn auffasset, und zweitens, ihr nicht nur in der innern Geschichte des ungrischen Reiches, sondern auch im Allgemeinen in der Geschichte aller deutschen Colonien des Mittelalters in Europa überhaupt, — unter denen diese Siebenbürger Sachsen, da sie ihre alten Institutionen, in jenem Geiste der deutschen Colonien des Mittelalters, bis auf den heutigen Tag, so viele Jahrhunderte und tiefbewegte Zeiten hindurch größtentheils noch immer erhalten haben, wahrscheinlich eine Hauptrolle spielen dürften — die gehörige Stellung anzuweisen vermocht hat. Schlözers genanntes Werk als Einleitung in die Geschichte der Sachsen Siebenbürgens betrachtet ist daher, wenn nicht ein ganz vollendetes, doch jedenfalls ein unschätzbares und unvergleichliches Werk, das für jeden Inländer noch lange Zeiten hindurch unerreichbar bleiben wird.

ihren zahlreichen Colonien stifteten. Außerordentlich ist bei diesen Sachsen höchstens nur der ganz einfache Umstand: daß jene gemeinen Municipal- und Exemtions-Rechte, die einzelne in Ungarn zerstreute Colonien-Gemeinden erhielten, sich hier nicht auf einzelne, namentlich angeführte Ortschaften, wie in Ungarn, sondern daß diese Municipal-Rechte einzelner Colonien-Gemeinden hier bei den Geysaischen Sachsen in Siebenbürgen, auf ein ganzes Völkchen, auf ein ganzes mit vielen aneinanderhängenden Colonien-Gemeinden besetztes, in sich abgeschlossenes Ländchen, auf das Sachsenland in Siebenbürgen sich ausdehnten, und also dadurch in einem auch im Alterthume in der Geschichte dieser Art europäisch-deutscher Colonien ungewöhnlich großen, imposanten, und gewissermaßen beispiellosen Maßstabe hier erscheinen mußten.

So wie also die einzelnen in Ungarn einst zahllos zerstreuten Colonien-Gemeinden ursprünglich, weder in weltlichen Dingen unter der betreffenden Comitats-Gerichtsbarkeit und dem Palatine stehen konnten; sondern von diesen befreiet sein mußten, wofern sie ihre Colonisten-Rechte: unter selbst gewählten Richtern zu stehen, behalten und nicht etwa in den Comitaten untergehen und Unterthanen des Adels werden sollten, — noch aber in geistlichen Dingen, unter den betreffenden Archidiakonaten, und den Diözesen-Bischöfen stehen konnten; sondern von diesen exemt sein mußten, wofern sie ihre Colonisten-Rechte: unter selbst gewählten Plebanen zu stehen, behalten und nicht etwa in den bischöflichen Diözesen untergehn und ihre Zehnden verlieren sollten. — Eben so ist es auch in Siebenbürgen, damals einem Neulande, für jene Zeiten gar nichts Außerordentliches, daß diese Sachsen, — zumal da sie weder in einem ungrischen Comitate noch in einer ungrischen Diözese sich niedergelassen hatten —, vom König Geysa II. in weltlicher Hinsicht von der Gerichtsbarkeit des benachbarten Wajwoden, und in geistlicher Hinsicht von der Jurisdiction des benachbarten Albenser Bischofs enthoben, an ihre selbstgewählten geistlichen und weltlichen Obern ihres eignen Landes gewiesen wurden.

Daß aber endlich diese Geysaischen Sachsen ursprünglich unter gar keine geistliche Jurisdiction irgend eines Prälaten des ungrischen Reiches de jure gehöret hätten; sondern unmittelbar nur unter den Papst, wie Schlözer ausdrücklich behauptet*), ist ganz irrig. (Vgl. Schuller: Umrisse S. 9—94 Not. 1.) Denn wenn-

*) Schlözer gehört auch unter diejenigen Schriftsteller, die den Hermannstädter Propst und den Hermannstädter Dechanten und den Hermannstädter Pleban, so wie die Hermannstädter Propstei und das Hermannstädter Capitel und die Hermannstädter Parrochie nicht deutlich von einander unterscheiden. Bei dieser Behauptung: daß die Sachsen Siebenbürgens in geistlichen Dingen ursprünglich nur unter den Papst gehört hätten, dachte Schlözer wahrscheinlich an die Hermannstädter Propstei, die im Jahr 1191 allerdings unmittelbar unter den Papst gestellt wurde und es auch eine Zeitlang blieb, bis sie wie alle übrigen exemten Ecclesien Ungarns, auch unter den Graner Erzbischof kam. Daß die Hermannstädter Propstei unter den Pabst gestellt wurde, hat seine guten Wege, und geht die Geschichte der Sachsen sehr wenig an, indem diese weder ursprünglich, noch in der Folge jemals unmittelbar unter dem Papste gestanden sind, vielmehr ursprünglich alle, und später namentlich das Hermannstädter Capitel, auch nach der Trennung beider Diözesen nur unter den Erzbischof von Gran gehörte. Warum aber hievon im Andreanum, woraus Schlözer seine Ansicht über die Exemtion der Sachsen schöpfte, Nichts stehet, — wie auch in andern minder wichtigen Colonien-Privilegien gewöhnlich hievon (mit Ausnahme einiger wenigen) keine Erwähnung geschiehet, — kömmt vielleicht daher: weil die Gehörigkeit der ausländischen Colonien in geistlichen Dingen unter den Erzbischof von Gran, von jeher eine unter mehreren andern solche bekannte Sache war, die sich, wie man zu sagen pflegt, von selbst versteht, und als ein so allgemein bekanntes und ausgeübtes Urrecht keiner besondern Erwähnung in einzelnen Fällen bedurfte. — Es ist ewig Schade für die Geschichte der ausländischen Colonien in Ungarn, die exemte Parochial-Ecclesien hatten, und daher unter dem Erzbischofe von Gran in Spiritualibus standen, daß wir kein namentliches Verzeichniß derselben, besonders aus dem XIII. Jahrhundert, besitzen. — Ein nicht geringes Licht würde jedoch schon die Visitations-Urkunde des Graner Erzbisthums vom Jahr 1397 und eine andere päpstliche Urkunde von 1400 (bei Fejer: Cod dipl. Tom. X. vol. II. pag. 506 sq. und 789 sq.) über diesen

gleich diese Sachsen in weltlicher Hinsicht, wie auch Schlözer ganz richtig bemerkt, weder unter dem Waywoden, noch unter dem Palatin standen, so genossen sie doch die Auszeichnung unmittelbar unter dem Könige als dem Regenten, und unter dem Schutze des Ur- und Grundgesetzes des ungrischen Staates **Decret. Andreae II. a. 1222 Art. XIX.** zu stehen. Und wenn sie auch in geistlicher Hinsicht, als exemt von Anbeginn, unter den Siebenbürger Bischof nicht gehören konnten, und auch nicht von Anbeginn unter ihm gestanden sind; so gehörten sie doch unbestreitbar von Anbeginn, wie alle übrigen Colonien und Ecclesien des ungrischen Reiches, die von ihren Diözesan-Prälaten exemt waren, **de jure ecclesiastico Regni Hungariae communi** allen damals dagegen erhobenen Widersprüchen der Päpste ohnerachtet, unmittelbar unter den Erzbischof von Gran als den **Primas Regni Hungariae**, (welchen Titel er jedoch nur seit König Sigismund führet) und sind auch von Anbeginn unter ihm so lange gestanden, bis sie später seiner Oberaufsicht durch den Papst entrissen, größtentheils unter die Jurisdiction des Albenser Bischofs kamen. Sie sind also nicht, wie Schlözer l. c. 618 meint, erst seit der Mongolen Verwüstung (1242) unter den Graner Erzbischof gekommen, sondern gehörten in geistlichen Dingen von allem Anbeginn nur einzig und allein unter diesen obersten Prälaten des Reiches.

Gegenstand verbreiten können, wenn beide Monumente nicht aus so späten Zeiten und so unvollständig erschienen wären. Beide reden noch immer von vielen auch damals im Bereiche verschiedener bischöflicher Diözesen Ungarns noch vorhandenen Parochial-Ecclesien, die unter den Erzbischof von Gran gehörten. Obgleich zu dieser Zeit der Visitation vielleicht schon mehr als die Hälfte der ehemaligen zahllosen ausländischen Colonien-Gemeinden bereits schon eingegangen waren, müssen doch zu Ende des XIV. Jahrhunderts noch viele existirt haben, da die Visitatoren von einem eignen Verzeichnisse derselben sprechen. Vielleicht befindet sich noch immer ein solches Verzeichniß im Primatial-Archive!

Daß diese den Geysaischen Sachsen in geistlichen und weltlichen Dingen verliehene Exemtions-Rechte dem Siebenbürger Waywoden eben so wenig wie dem Albenser Bischofe gefallen haben mögen, läßt sich nicht nur leicht denken, sondern auch geschichtlich nachweisen, indem die Geschichte der Folgezeit lehrt: wie sehr sich diese beiden Reichsbaronen bemüheten, diesen Sachsen ihr Exemtionsrecht streitig zu machen, oder wenigstens auf mancherlei Art und Weise zu schmälern und zu verleiden. In weltlichen Dingen haben die Könige Ungarns, so viel man weiß, diese Sachsen gegen die Waywoden — einige wenige von den Geschichtsforschern bis noch unerklärte Ausnahmen abgerechnet — immer in diesen ihnen verliehenen Rechten zu schützen gewußt; doch in geistlichen Dingen vermochten sie es besonders gegen den damals mächtigern päpstlichen Stuhl aus unzählig vielen Ursachen nicht immer. Den ersten Beweis hievon liefert der Umstand: daß es schon im **XII.** Jahrhundert durch päpstlichen Einfluß dem Siebenbürger Bischofe gelang, den größten Theil dieser Geysaischen Sachsen Siebenbürgens unter seine Diözese und Gerichtsbarkeit zu bringen. — Um aber nun zu zeigen: wie es bei so bewandten Umständen, trotz allen erwähnten und aus einander gesetzten Exemtions-Rechten, welche im Allgemeinen alle ausländischen Colonisten in Ungarn genossen und insbesondere den Siebenbürger Sachsen vom Könige Geysa **II.** in einem größern Maaße zugestanden wurden, — wie trotz dem, daß diese Sachsen seit ihrer Einwanderung bereits schon eine geraume Zeit unter dem Erzbischofe von Gran standen, unter den allein sie auch ursprünglich gehörten, dennoch Diözesen-Streitigkeiten zwischen dem Albenser Bischof und den Geysaischen Pflanzvölkern entstehen konnten, — wie es, sage ich, trotz diesen Umständen und späteren hindernden Ereignissen, dem Albenser Bischofe, doch endlich gelang: den größten Theil der Geysaischen Sachsen unter seine Diözese zu bringen, — und wie eben dadurch, und in Folge dessen, zweierlei Diözesen unter den Sachsen Siebenbürgens entstehen konnten, — um dieses Alles zu zeigen, ist es nothwendig zuerst noch eine historische

Episode »Ueber die erste Niederlassung der Sachsen, in dem ihnen von König Geysa verliehenen **Desertum**« hier einigermaßen vorauszuschicken, indem die erste Niederlassung der Sachsen in jenem Geysaischen **Desertum** eben zum Grunde oder wenigstens zum Vorwande der Trennung der Sachsen Siebenbürgens in zwei Diözesen dienen mußte. —

König Geysa II. — regierte von 1141—1161! — war der erste ungrische König, der den großartigen Gedanken faßte, oder der erste König, der den großartigen Versuch machte, durch Einberufung zahlreicherer und zwar deutscher Colonien, nicht nur, wie bisher seine Vorfahren gethan hatten, die einzelnen wüsten Strecken in den Comitaten Ungarns und Siebenbürgens besetzen und ausfüllen zu lassen; sondern auch die südöstlichen ungemessenen Wüsten seines Reiches mit deutschen Colonien zu besetzen und zu bevölkern, um dadurch eben den Besitz derselben der ungrischen Krone bleibend zu sichern. Denn sein weitläuftiges Reich dehnte sich, nach der Besiegung der Petschenegen und Cumanen, durch König Stephan und Ladislaus die Heiligen, gewissermaßen über alle jene Länder auf der linken oder nördlichen Seite der Donau bis an das schwarze Meer hinaus, die von diesen genannten und überwundenen Völkern beweidet wurden. Da aber diese weiten Gegenden, seit beinahe einem Jahrtausend, nach dem Abzuge der Römer aus Dacien, durch die wechselweisen Zerstörungen der Völkerwanderungen, (die gewöhnlich durch dieses Dacien führten,) verschiedener aufeinander folgender und sich gegenseitig verdrängender und aufreibender wilder Nomaden, ganz verödet waren, und die Reste der Petschenegen und Cumaner endlich, die in diesen Gegenden noch umher schweiften, gleich den Wilden in Amerika, keiner geregelten Besprechung fähig waren, so konnten auch diese wüsten Länder so wie später Amerika bloß durch hieher verpflanzte Colonien bevölkert und ihr Besitz durch Colonien der Krone Ungarns gesichert werden. Auf diese Art und Weise sind auch die ungrischen Comitate Siebenbürgens, oder das Siebenbürger Waywodat unter den ungrischen Köni-

gen des XI. Jahrhunderts entstanden. Zu den Zeiten König Geysa II. jedoch, also um die Mitte des XII. Jahrhunderts scheint das in der nördlichen Hälfte Siebenbürgens liegende Waywodat, südlich nicht weiter als bis an den Maroschfluß gereicht zu haben, und der Hunyader und Kükülöer Comitat, die einzigen diesseits der Marosch, so wie die zerstreuten Theile des Albenser Comitats spätern Ursprungs zu sein. Ob auch die Szekler in Osten Siebenbürgens, die damals wahrscheinlich an den Quellen des Maros, des Altflusses uud der beiden Kokeln wohnten, früher unter dem Könige Stephan dem Heiligen, wie mehrere Geschichtsforscher annehmen, oder aber erst später und namentlich unter der Regierung Stephan II. um das Jahr 1121 wie **P. Palma. P. 1. p. 100***) annimmt, und also fast gleichzeitig mit der Einwanderung der Geysaischen Sachsen sich der Krone Ungarns unterworfen haben, und damals der **Comitatus Siculorum** in Siebenbürgen entstanden sei? — ist noch immer ein historisches Problem. Jedenfalls aber mußte zu Geysas II. Zeiten der Süden des heutigen Siebenbürgens, namentlich die südliche Strecke des Landes zwischen dem Marosch- und dem Altflusse die erste und nächste noch unbesetzte Wüste (**Desertum**) gewesen sein, welche eben dieser König Geysa II. auch zuerst bevölkern wollte, und den einberufenen deutschen Colonien zum neuen Vaterlande anwies, denn insonderheit dieser Theil des Landes ist es, den die Sachsen von jeher bewohnt haben, wie es auch jetzt noch der Fall ist. (Vergl. Schuller. Umrisse. S. 62.)

Wichtig für die Colonisirung und Kirchengeschichte der Sachsen ist ferner noch die Frage: Welcher Theil dieses bezeichneten **Desertums** unter Geysa II. zuerst mit deutschen Colonien besetzt und bevölkert wurde? — Unstreitig sind die sogenannten **Septem Sedes Saxonicales** der nachmaligen Hermannstädter Provinz (**Provinciae Cibiniensis**) die in gerader Linie **a Waras usque in Boralt**, wie es im **Andreanum** der Sachsen heißt, an der südlichen Grenze Siebenbürgens bis an den Altfluß und dann am linken oder nördlichen Ufer dieses

*) Palma (Car. Franc.) Notitia rerum Vngaricarum Pestini 1784.

Flusses hinauf bis an das Szeklerland hinreichten, die ersten deutschen Kreise oder Stühle, wie sie hier genannt werden, die in jenem **Desertum** entstanden sind. Spätern Ursprungs sind diejenigen sächsischen Colonien und Kreise, die von diesen sieben Stühlen nördlich an die beiden Kokeln und den Maros reichten. (Vergl. Quart-Schrift V. S. 196 und 197 die Anmerkungen.) Warum aber diese Sachsen ihre ersten Colonien, die ersten Kreise, die sie in jenem **Desertum** bildeten, nicht am Maros oder an den Kokeln, also im nördlichen Theile des ihnen von König Geysa **II**. angewiesenen **Desertums** nämlich an den Grenzen des benachbarten bereits früher constituirten Waywodates angefangen haben, und dann weiter gegen Süden gegangen sind? — welches auch weit natürlicher und zweckmäßiger gewesen zu sein scheint, — dieses mag aus verschiedenen damals vielleicht höchst wichtigen Ursachen und Gründen geschehen sein, die aber heut zu Tage schwer zu bestimmen sein dürften. Entweder haben die ersten Colonisten selbst die Nothwendigkeit eingesehen, die äußersten entferntesten Grenzen ihres ihnen angewiesenen Landes gegen die Cumaner und Petschenegen zuerst zu befestigen, um dann im Innern des Landes sich desto freier und ungehindert entfalten zu können; oder aber forderte dieses König Geysa **II.** ausdrücklich von den ersten Einwanderern. Wie immerhin, jedenfalls ist der Süden jenes **Desertums** die **Septem Sedes Saxonicales**, zuerst, und dann der Norden desselben mit deutschen Colonien besetzt worden.

Am aller wichtigsten endlich für die Colonisirungsgeschichte des Geysaischen **Desertums**, so wie für die Kirchengeschichte der Sachsen und namentlich für die Lösung jener aufgeworfenen Diözesen-Frage, ist es wohl zu ermitteln: Welche Stühle oder Kreise unter den **Septem Sedibus Saxonicalibus** sich zuerst während der Regierung König Geysa **II.**, und welche sich später nach Geysas Tode in jenem **Desertum** gebildet und constituirt haben? — Nimmt man an: daß die ersten Geysaischen Colonisten unmittelbar aus Deutschland durch Schlesien nach Ungarn und über Zips an der Südseite der Karpaten bis nach Siebenbürgen gekommen sind, — wie

allerdings frühere und spätere Colonisten, und namentlich auch die Bistritzer Sachsen, diesen Weg gekommen sein müssen, wie dieses schon mehrere Forscher angedeutet haben, und dieses auch viele übrig gebliebene Spuren von einstigen deutschen Colonien in genannter Strecke zeigen — so ist es höchst wahrscheinlich, daß die ersten Geysaischen Einwanderer auf der in frühesten Zeiten üblichen Straße aus Ungarn nach Siebenbürgen durch den Messescher Grenzpaß in dem Zuge über Klausenburg, Thorenburg, Enyed auf Weißenburg an den Marosch kamen und hier über denselben in das ihnen angewiesene **Desertum** übersiedelten. War dieses nun der Fall, so müßte zuerst der Mühlbächer Stuhl bevölkert worden sein. — Da jedoch die **Septem Sedes Saxonicales** gewöhnlich von Westen nach Osten gezählt werden, nämlich nach den Worten des Andreanums: **a Waras usque in Boralt**, und der erste oder der westlichste also der Bröser Stuhl ist; so hegen die Gelehrten gewöhnlich die Meinung: nicht der Mühlbächer, sondern der Bröser Stuhl sei der älteste oder zuerst unter den **Septem Sedibus** entstandene Stuhl. Die Wahrscheinlichkeit dieser Annahme ist groß und läßt sich auch mit einigen anderweitigen Daten unterstützen, und in neuesten Zeiten hat sich **D. I. L.** in der Abhandlung: »**Szászváros** mit seiner Umgebung geschichtlich dargestellt*),« ganz bestimmt und deutlich hierüber ausgesprochen; unwahrscheinlich ist jedoch die Vermuthung des gelehrten Verfassers S. 237, daß die ersten Colonisten nicht durch den nördlichen, sondern durch den südlichen Theil Ungarns, an dem Moros aufwärts, in das Land gekommen und dieserwegen den Bröser Stuhl zuerst gegründet hätten; indem sich keine Spuren eines solchen Zuges durch zurückgebliebene deutsche Colonien aus jenen Zeiten in jenen Gegenden Ungarns nachweisen lassen.

---

*) Diese Abhandlung befindet sich in der: Transilvania, periodische Zeitschrift für Landeskunde. Redigirt von Joseph Benigni von Mildenberg und Carl Neugeboren. 1. Band. Hermannstadt, 1835. 8., daselbst von Seite 236—252.

Nimmt man aber an, welches höchst wahrscheinlich ist, daß König Geysa **II.** den einberufenen Colonisten die Verpflichtung auferlegt habe, zuerst die äußersten Grenzen des ihnen verliehenen **Desertums** also den Altfluß und die südlichen Grenzgebirge des Landes zu besetzen; so ist unstreitig der Hermannstädter Stuhl der erste, und darum auch wahrscheinlich der an geographischem Umfange größte Stuhl unter den **Septem Sedibus Saxonicalibus**, der sich zuerst in jenem Geysaischen **Desertum** bildete. Denn dieser Stuhl nimmt die südliche Spitze jenes den deutschen Colonisten angewiesenen **Desertums** ein, umfasset von einer Seite einen beträchtlichen Theil der südlichen Grenzgebirge des Landes bis an den Altfluß und zieht sich von der andern östlichen Seite eine ziemliche Strecke am rechten Ufer des Altflusses hinauf, welcher Fluß im **XII.** Jahrhundert wahrscheinlich als die Grenze der **partium transsilvanarum** betrachtet wurde*).

---

*) Nach der Colonisirung des Geysaischen **Desertums** scheint der Altfluß als die Grenze der **partium transsilvanarum** im **XII.** Jahrhundert betrachtet worden zu sein; wie früher im XI. und im XII. Jahrhundert vor Geysa II. vielleicht der Marosch für die Grenze der damaligen **partium transsilvanarum** angesehen wurde. — Nur dadurch läßt es sich wahrscheinlich erklären, warum die Bewohner der an den südlichen Ufern des Altflusses liegenden Gegenden Siebenbürgens im gemeinen Sprachgebrauche sich nicht als Bewohner Siebenbürgens anzusehen scheinen, indem sie, sobald sie den Fuß über die Alt in das Sachsenland setzen, nach Siebenbürgen zu reisen, vorgeben. Diese jenseitigen Gegenden am südlichen Ufer des Altflusses sind der heutige Fogarascher und der Kronstädter District, und ein beträchtlicher Theil der sogenannten **Háromszék**, deren Bewohner in allen drei Sprachen, die sie reden, jenes Ausdruckes sich zu bedienen gewohnt sind; wahrscheinlich darum, weil sie bei ihrer Niederlassung in diese Gegenden im XIII. Jahrhundert jenseits dem Alt, also jenseits Siebenbürgen sich niederzulassen glaubten, und daher ihren Wohngegenden auch besondere Ländernamen gaben. So nennt z. B. der Walache des Fogarascher Districts denselben die **Tzara Oltului** (das Altland), der Kronstädter Sachse seinen District das Burzenland; nur der Szekler hat keinen andern Namen als **Három-**

Was aber den König hauptsächlich bestimmt haben möge, jene Forderung: den Süden des Desertums zuerst zu bevölkern, an die ersten Colonisten zu stellen, war vielleicht die damals höchst nöthige Besetzung des Altflusses und besonders des später sogenannten Rothenthurmer Passes. Es war dieses nämlich der einzige Paß der aus dem benachbarten Cumaner und Petschenegen Lande (der jetzigen Walachei) von dieser Seite in das Desertum führte, und in der südöstlichsten Spitze des Hermannstädter Stuhles liegt, und von jeher die Sicherheit der Besitzungen Siebenbürgens gefährdet haben mag. Von der frühzeitigen Besetzung dieses Passes, hing also damals vielleicht auch das ganze Gelingen der Colonisirung des den Sachsen verliehenen Desertums ab; mithin mußte nothwendiger Weise dieser Theil des Desertums, wo der besagte Paß am Altflusse hinab in das Cumaner und Petscheneger Land, oder aus demselben der Weg nach Siebenbürgen führte, zuerst besetzt und bevölkert und daher auch der erste Kreis der neuen Colonien hier gegründet werden, welches, wie die Erfahrung lehret, eben der gegenwärtige Hermannstädter Kreis und Stuhl ist.

Nimmt man endlich an, was leicht möglich und sehr wahrscheinlich ist, daß die ersten Ansiedler in dem Geysaischen Desertum ein Theil oder ein bedeutender Nachzug der Kreuzfahrer waren, die unter Kaiser Conrad im Jahre 1147 durch Ungarn zogen, — wie überhaupt das Colonienwesen in Ungarn mit den damals Statt gefundenen Kreuzzügen in einer weit nähern Verbindung gestanden, als man dieses genau nachzuweisen vor der Hand noch im Stande ist, (Vergl. Schuller: Umriss: §. 66.) — und also diese ersten Colonisten nicht unmittelbar aus Deutschland den zuvor beschriebenen Weg durch den Messescher Paß gekommen sind; sondern vielmehr aus Bulgarien oder Griechenland, von ihrem Zuge in den Orient zurück berufen wurden; so ist es

---

szék (die drei Stühle, im Falle dieser Name nicht auch ein eigner Landesname sein sollte? —) seinen erwähnten Wohngegenden jenseits des Altflußes gegeben.

auch in diesem Falle möglich und wahrscheinlich, daß die ersten Colonisten in zahlreichen Haufen entweder aus den Gegenden jenseits der Donau umkehrend, etwa bei **Nicopolis** über die Donau gesetzt, oder aus Ungarn selbst zu Schiffe auf der Donau herunter, bis an die Mündung des Altflusses gelangt, und am rechten Ufer des Altflusses hinauf durch die jetzige Walachei und den Rothenthurmer Paß hindurch in dieses Land Siebenbürgen gedrungen sind, und in diesem Falle daher um so wahrscheinlicher zuerst den jetzigen Hermannstädter Kreis gebildet haben, der daher auch in diesem Falle der erste der **Septem Sedium** gewesen sein mußte*). —

Der zweite sächsische Kreis der nach dem Hermannstädter entstand ist der heutige Leschkircher, der dritte der heutige Großschenker Stuhl, beide am nördlichen Ufer des Altflusses hinauf östlich vom Hermannstädter Stuhle gelegen, noch immer an der entferntesten südlichen Grenze des Geysaischen **Desertums.** Auch dieser Umstand kann gleichfalls zum Beweise dienen, daß König Geysa wahrscheinlich von den ersten deutschen Colonisten forderte: die äußersten Grenzen des ihnen angewiesenen **Desertums**, also die rechten Ufer des Altflusses vom Rothenthurmer Passe an, bis zum Szeklerlande, zuerst mit ihren Colonien zu besetzen. Daß diese drei Stühle Hermannstadt, Leschkirch und Großschenk nun aber wirklich die ältesten drei Stühle der **Septem Sedium** sind, und

---

*) Gehöriges Licht über dieses Alles könnte freilich einzig und allein nur die Einberufungs- oder Schenkungs-Urkunde über das **Desertum**, welche König Geysa **II.** den ersten deutschen Einwanderern verliehen hat, gewähren, wenn diese Urkunde nicht schon längst verloren gegangen wäre. An ihr hat die Geschichte nicht nur der Sachsen, sondern auch des übrigen Siebenbürgens einen großen Verlust erlitten. Denn wenngleich die in derselben den Sachsen verliehenen Rechte und Freiheiten im spätern Andreanum wiederholt sind, so fehlt doch mit ihr Vieles, was einen beträchtlichen Theil der siebenbürgischen Geschichte und Geographie des **XII.** Jahrhunderts erhellen könnte.

daß diese drei Stühle unmittelbar unter der Regierung König Geysa II. entstanden sind, ist ein sicheres historisches Factum, dessen Wahrheit eben die Kirchengeschichte des Hermannstädter Capitels urkundlich zu beweisen im Stande ist; indem einzig und allein nur dieser Umstand: daß diese drei Stühle die ältesten sind und noch bei Lebzeiten Königs Geysa II. sich gebildet hatten, die Ursache war, daß sie nicht auch mit den übrigen sächsischen Kreisen des Desertums zur Albenser Diözese gezogen wurden; wie dieses bald deutlicher gezeigt werden soll. — Diese drei Stühle also Hermannstadt, Leschkirch und Großschenk, die vereinigt in kirchlicher Hinsicht von Anbeginn seit Geysas Zeiten das Hermannstädter Capitel bildeten, sind also die ersten und frühesten Niederlassungen der Geysaischen Sachsen in Siebenbürgen, sie sind die ältesten Stühle der **Septem Sedium** und unmittelbar unter der Regierung König Geysas II. etwa in den letzten fünfzehn Jahren seiner Regierung zuerst in dem den Deutschen angewiesenen **Desertum** entstanden; darum nennet sie auch heutzutage noch, besonders der Burzenländer, Sárkányer und Fogarascher Sachse: das alte Land*).

Die übrigen vier Stühle der **Septem Sedium** sind jünger als die zuvorgenannten drei, und nur nach

*) Nicht Altland, wie es gewöhnlich in den geographischen Compendien heißet, von dem Altflusse, an dem diese Stühle nämlich liegen, also benennet, — denn in diesem Sinne nennt der Walache, wie in der vorhergehenden Anmerkung Seite 98 erwähnt worden, den Fogarascher Distrikt das Altland Tzara Oltului — sondern das alte Land, d. h. das alte Sachsenland im Gegensatze des neuern sächsischen Burzenlandes. Wenn daher der Burzenländer diese Stühle bereiset hat, so sagt er nicht: er komme aus dem Altlande (terra alutana), sondern ausdrücklich aus dem alten Lande (terra vetus). Dergleichen Redensarten, von seinen Vorfahren ererbt, pflanzen sich übrigens im Munde des gemeinen Mannes mechanisch fort, ohne daß die Nachkommen die Ursache davon wissen. So weiß auch der Burzenländer gegenwärtig keinen Grund anzugeben, warum er das Sachsenland jenseits des Altflusses das alte Land nennet.

dem Tode Geysa II. entstanden. Auch dieses historische Factum lehret die Kirchengeschichte des Hermannstädter Capitels; indem bloß dieser Umstand die Möglichkeit herbeiführen konnte, daß sie unter die Jurisdiction des Albenser Bischofs und seine Diöcese kamen, wie auch dieses in der Folge deutlich erhellen wird. — Von diesen zuletzt erwähnten vier jüngern Stühlen ist der älteste höchst wahrscheinlich der Repser Stuhl, gleichfalls wie der Leschkircher und Schenker Stuhl am nördlichen Ufer des Altflusses östlich vom Schenker Stuhle und westlich vom Szeklerlande, an das er grenzet, gelegen, der hier zugleich den Beschluß der **Septem Sedium** am Altflusse gegen das Szeklerland machet und wohl aus diesen Rücksichten gewöhnlich auch zum alten Lande gerechnet wird. — Nach dem Repser Stuhle mögen dann die noch übrigen drei Stühle jener **Septem Sedium** entstandən sein, die westlich von dem Hermannstädter Stuhle an den südlichen Grenzen Siebenbürgens sich hinziehen, nämlich der Reußmärkter, der Mühlbächer und endlich der Bröser Stuhl, deren beide letztern bereits an den Marosch, der nordwestlichen Grenze des Geysaischen **Desertums** zu liegen kamen; und wäre nicht inzwischen an der südwestlichen Spitze Siebenbürgens, im Flußgebiete der Strell, der weitläuftige aus drei großen übereinander liegenden Baronien oder **Castris regalibus: Hátzeg, Hunyád** und **Déva** bestehende Hunyader Comitat, damals der einzige diesseits (am linken Ufer) des Marosch befindliche ungrische Comitat vielleicht gleichzeitig mit der ersten Einwanderung der Sachsen, entstanden; so würdrn die Sachsen wahrscheinlich noch weiter westlich an dem linken oder südlichen Ufer des Marosch hinab, bis an die Grenze Ungarns sich verbreitet haben. So aber blieb der Bröser Stuhl, angrenzend an den Hunyader Comitat, der westlichste und letzte Stuhl der **Septem Sedium**, und die nachfolgenden deutschen Colonien, die das **Desertum** zu füllen kamen, mußten sich nördlich von den **Septem Sedibus** an die beiden Kokelflüsse und den noch übrigen Theil des Marosch niederlassen.

So lange nun diese von K. Geysa II. einberufenen Deutschen am Altflusse entfernt vom Marosch und vom Albenser Bischofe das Colonisiren jenes ihnen verliehenen **Desertums** anfänglich betrieben, mag dieser Bischof sie unbeachtet gelassen, und sich in ihre kirchlichen Dinge nicht eingemischt haben. Vielleicht schien es noch zweifelhaft: ob die beabsichtigte Bevölkerung des weitläuftigen **Desertums** gelingen werde. Auch hatte der Albenser Bischof keine Ursache diesen neuen Colonisten ihre vom Könige ertheilten Exemtionsrechte streitig zu machen. Denn einzelne ausländische Colonien selbst in den wüsten Strecken, den bischöflichen Diözesen des Reichs bereits einverleibter ungrischer Comitate, zu verpflanzen, ihnen in bürgerlicher und kirchlicher Hinsicht beliebige Freiheiten zu ertheilen, und sie von den Diözesan-Prälaten zu eximiren, dazu hatten die Könige, wie die Erfahrung überall lehret, und oben oft gesagt worden, unbeschränkte Machtvollkommenheit; umsomehr hier in einer Wüste, die ursprünglich zu keinem ungrischen Comitate, und auch zu keiner, und also auch zur Albenser Diözese nicht, gehörte, und welche nur durch deutsche Colonien erst eine bleibende **Pars Regni Hungariae transsilvana** wurde*). Da nun aber das zweifelhafte Unternehmen König Geysa II., jenes **Desertum** zu bevölkern, wirklich gelang, und unter Geysa II. und seinen Nachfolgern auf dem ungrischen Throne Stephan III., Ladislaus II., Stephan IV. und Bela III dieses von Geysa II. den Deutschen verliehene **Desertum** sich immer mehr und mehr mit deutschen Colonien füllte, und diese sich immer weiter darinnen ausbreiteten, so daß bereits unter Bela III. das Geysaische **Desertum** schon ganz bevölkert war, und zwei Stühle (Mühlbach) und

*) Daß das ungrische Reich und namentlich Siebenbürgen durch die sächsischen Kreise gleichsam erweitert worden und einen neuen Zuwachs erhalten, gestehet auch König Mathias I. ausdrücklich in einer Urkunde vom Jahr 1468, (bei Eder: De Init. Jurib. prim. Saxon. transs. Comentatio. Viennae, 1793. 4. Daselbst S. 161 Note 103) in welcher er an die Sachsen schreibt: „Urbibus et villis egregiis regnum nostrum non solum ampliastis sed etiam decorastis magnifice.“

Broß) bereits den Maros schon erreicht hatten, und sich gleichsam bis an die Thore der neuen Residenz des siebenbürger Bischofs **Alba Gyulae** ausdehnten, da mochte vielleicht der damalige Bischof **Andrianus**, wahrscheinlich ein Italiener, (war von 1190 nach andern, doch ohne Grund behauptet, von 1181—1202 Bischof) keinen gleichgültigen Zuschauer mehr abgeben wollen. Die Aussicht, diese emsigen Ausländer unter seinen Hirtenstab zu bringen, mochte viel zu reizend gewesen sein, um nicht Alles zu versuchen und aufzubieten, seine Wünsche in Erfüllung zu bringen; an Vorwand, an Gründen sowohl, als auch an Eifer und ernstem Willen mag es ihm auch nicht gefehlt haben. —

Was der Bischof aber eigentlich gegen die deutschen Colonisten, um seine Absicht zu erreichen, unternommen habe, läßt sich jetzt, da die Geschichte hievon gänzlich schweigt, nicht bestimmt und namentlich angeben. Vielleicht waren es ähnliche Zumuthungen, wie sie seine Nachfolger die Bischöfe Wilhelm und Reynald im **XIII.** Jahrhundert gegen die deutschen Ritter des Burzenlandes geltend machen wollten. (Vergl. Schlözer Krit. Samml. p. 316, 323 und 613—14) Vielleicht und wahrscheinlich fing dieser Prälat ohne Umstände an, sich als den unbezweifelten Oberhirten als **Episcopus transsilvanus** gegen diese eingewanderten Deutschen zu benehmen, welches allerdings zu Reibungen zwischen dem Bischofe und den Sachsen Veranlassung geben mußte, die diese nöthigten, ihre Beschwerden gegen den Bischof an den königlichen Hof gelangen zu lassen und um Abhülfe zu flehen. So viel ist jedenfalls gewiß: daß sich unter der Regierung König Bela **III.** — regierte von 1173 bis 1196 — im Jahre 1190 zwischen dem neuen siebenbürger Bischof Adrian und den Geysaischen Sachsen Diözesen-Streitigkeiten entsponnen hatten, die am königlichen Hofe entschieden werden mußten. Ein unumstößlicher Beweis hievon ist die E n t s t e h u n g d e r s p ä t e r s o g e n a n n t e n H e r m a n n s t ä d t e r P r o p s t e i. Denn nie und nimmermehr wäre diese Propstei unter den Geysaischen Sachsen damals entstanden, wenn keine Diözesen-Streitigkeiten mit dem Bischofe Statt gefunden, und diese

die Entstehung dieser Propstei nicht nothwendiger Weise hervorgerufen hätten. — Es befand sich nämlich eben damals ein päpstlicher Legat, Cardinal **Gregorius de S. Apostolo** in Ungarn und wahrscheinlich am königlichen Hofe, der sich des Bischofs seines Landsmannes thätig annahm und den römischen Hof gleichfalls ins Mittel zog. — Die Verhandlungen dieses Streites sind zwar unbekannt geblieben, nicht aber das Resultat und die Folgen desselben, nämlich die Entstehung der Hermannstädter Propstei. Denn dieser Streit konnte, nachdem der päpstliche Legat und der Papst selbst daran Theil nahmen, nicht anders als durch die Errichtung oder Stiftung dieser Propstei beigelegt werden, wie ich dieses in der eigentlichen Geschichte dieser Probstei näher zu zeigen und den Hergang dieses Streites zu entwickeln mich bemühen werde. Die Stiftung dieser Propstei im Jahr 1191 ist also nichts anders als eine nothwendige Folge von Diözesen-Streitigkeiten, die zwischen den Geysaischen Sachsen und dem Albenser Bischofe Statt fanden.

Wohl weiß ich, daß diese meine Ansicht über die Entstehung der Hermannstädter Propstei ganz neu erscheinen muß, da diese Behauptung bisher noch kein Geschichtsforscher aufgestellt hat, vielmehr fast alle früheren Geschichtsforscher die Entstehung dieser Propstei mehr oder weniger als die Folge eines besondern kirchlichen Aufblühens der ersten deutschen Einwanderer und als eine besondere auszeichnende Begünstigung der Regierung, die sie den Geysaischen Sachsen dadurch angedeihen ließ, angesehen haben. Einige wenige und namentlich die neuesten Geschichtsforscher geben zwar auch andere Ursachen an: Schlözer z. B. (krit. Samml. p. 616) scheint die Entstehung der Propstei für ein glückliches Ereigniß anzusehen, wodurch wenigstens die West-Colonisten (?) (Hermannstädter) dem siebenbürger Bischofe entrissen worden wären. — v. Benigni *) sagt: die Präpositur wäre darum entstanden, weil die besitz- und

*) Benigni (J. H. v. Mildenberg) Unterhaltungen aus der Geschichte Siebenbürgens. 1. Band. 1840. 8. Daselbst S. 140.

herrenlose Wüste, die den Deutschen angewiesen war, in kirchlicher Hinsicht zu keinem Sprengel gehört habe. — Ferner ebendaselbst S. 152 meint der gelehrte Verfasser: um die Hermannstädter Colonie (?) auch in geistlicher Hinsicht von allem fremden Einflusse, außer dem königlichen, unabhängig zu machen. — In der neuern Ausgabe der: Grundverfassungen der Sachsen in Siebenbürgen*) S. 20 Note 1 heißt es: damit die Hermannstädter Colonie (?) selbst in geistlicher Hinsicht, durch die Errichtung der exemten Hermannstädter Propstei zu einem geschlossenen politischen Körper konstitutirt würde. — Hr. Professor Schuller**) sieht die Stiftung dieser Propstei als die nothwendige Vollendung der kirchlichen Verfassung und Selbstständigkeit der Stammcolonie derjenigen Flandrenser an, welche Geysa in das **Desertum Cibiniense** (?) angesiedelt hatte; — u. d. gl. Ansichten mehrere über die ich in der Geschichte dieser Propstei weiter sprechen werde. — Allein die Sache verhält sich, wie ich glaube, ganz anders, denn die Stiftung der Hermannstädter Propstei ist, wie gesagt, und wie an seinem Orte gezeigt werden soll, nichts anders, als das letzte Mittel, welches König Bela **III.** im Jahr 1191 zu ergreifen sich genöthigt sahe, um nicht nur sämmtliche Geysaische Sachsen in ihren Exemtions-Rechten gegen den Albenser Bischof zu schützen, sondern auch zugleich um den Anforderungen des römischen Stuhls zu genügen; ein Mittel zu dessen Ergreifung den König außer der gebietenden Nothwendigkeit wahrscheinlich und hauptsächlich auch der für den Bischof gewonnene Cardinal-Legat **Gregorius** aus tiefen politischen Geünden, wie wir in der Folge sehen werden, bewogen hat. (Fortsetzung folgt.)

---

*) Die Grundverfassungen der Sachsen in Siebenbürgen und ihre Schicksale. Ein Beitrag zur Geschichte der Deutschen außer Deutschland. Zweite, mit Anmerkungen und Berichtigungen vermehrte Auflage. Hermannstadt, 1839. 8.

**) Schuller (J. K.) Umrisse und kritische Studien zur Geschichte von Siebenbürgen. Mit besonderer Berücksichtigung der Geschichte der deutschen Colonisten im Lande. Erstes Heft. Hermannstadt, 1840. 8. Daselbst §. 80 oder S. 93—95.

Die Dechanten

des

Hermannstädter Capitels.

Der weiland Hochwürdige als Pro-Dechant des H. E. W. Hermannstädter Capitels im Jahr 1836 verstorbene evangelische Stadtpfarrer Herr Johann Filtsch in Hermannstadt hat sich in seiner mehr als fünfzigjährigen Dienstzeit nicht nur als Seelsorger und geistlicher Beamte in seinem Berufe um Schule und Kirche, sondern auch als Gelehrter und Schriftsteller hohe und bleibende Verdienste um die Nachwelt erworben. Mit Uebergehung kleinerer literarischer Aufsätze besonders zahlreicher Biographien verdienter Siebenbürger, deren Verfasser er selbst ist, hat die vaterländische Literatur diesem ausgezeichneten Freunde und Beförderer der vaterländischen Geschichte die Herausgabe mehrerer Werke zu verdanken, die in den Annalen der siebenbürgischen Literatur einen bleibenden Werth für alle Zeiten behalten werden. Ihm vor allen Dingen haben wir nämlich:

1. Die siebenbürgische Quartalschrift. VII Bände. Hermannstadt, 1790—1801. 8.;

2. den 2. Band von Haner (G. J.) de Scriptoribus rerum Hungaricarum et Transsiluanicarum. Cibinii, 1798. 8.;

3. die siebenbürgischen Provinzialblätter. V Bände. Hermannstadt, 1805—1824. 8. zu verdanken. Schon durch die, trotz allen Hindernissen der Schriftstellerei in Siebenbürgen, die er durch unermüdete Beharrlichkeit zu überwinden wußte, dennoch gelungene mit vieler Selbstaufopferung verbundene Herausgabe dieser genannten Werke, hat der Verewigte allerdings seinen Patriotismus für Beförderung des Studiums vaterländischer Geschichte hinlänglich beurkundet. Nicht minder aber dadurch, daß er in Verbindung mit einigen angesehenen und gelehrten Männern seiner Zeit, vielleicht der Hauptbeförderer und Vermittler des Schlözerischen Werkes: Kritische Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. Erstes, zweites und drittes Stück. Göttingen, 1795—97. 8. war. Einige nähere dem literarischen Publicum weniger bekannte Umstände über die Entstehung dieses Schlözerischen Werkes findet man in Filtschens Biographie von S. 25—31, die unter folgendem Titel im Drucke erschienen ist: Rückblicke auf das Leben des Johann Filtsch, Hermannstädter evangelischen Stadtpfarrers und Capitels-Prodechanten, mitgetheilt von dessen ältestem Sohne Johann Filtsch, Pfarrer in Schellenberg. Hermannstadt, 1837. 8. IV. und 64 Seiten. Es würde vielleicht ein Wunder gewesen sein, wenn sich im reichhaltigen literarischen Nachlasse dieses verdienten Mannes nicht auch ein »Verzeichniß der Dechanten des Hermannstädter Capitels« vorgefunden hätte, und es hat sich in der That auch ein solches vorgefunden, welches mir mittlerweile Seine Hochehrwürden Herr Johann Filtsch, gegenwärtiger Capitular-Syndicus und Pfarrer in Schellenberg mitzutheilen die Güte gehabt hat. Der Titel ist: **Series chronologica Decanorum Cibiniensis Capituli.** Dieses Verzeichniß ist durch eine ähnliche Veranlassung wie die Abhandlung des Soterius (Siehe Schullers Archiv. Band **I.** S. 270 Not. **3.**) entstanden*). Da der Verfasser dieses Verzeichniß der

*) Es war von jeher Sitte, daß der jedesmalige Dechant des Hermannstädter Capitels jede Capitular-Sitzung mit einem kurzen lateinischen Gebete eröffnete und beschloß. Nach dem Votum initiale

Dechanten gleichfalls aus öffentlichen Monumenten gesammelt hat, so werde ich dieses Filtschische Register ebenso wie die Seivertischen Notizen als eine neue Quelle für dieses Thema in meinen Beiträgen fortan benützen. Die in meinem Verzeichnisse Band I., von Seite 279 bis 296 Schullers Archiv namhaft gemachten Dechanten kommen auch im Filtschischen Register vor, jedoch mit dem Unterschiede, daß z. B. **Walbrunus** unter dem Jahr 1322 und **Nicolaus** unter dem Jahr 1359 darinnen fehlen, und **Christianus** vom Jahr 1349 **Christanus Mutsch** genannt wird, welches aber nach Seivert ein anderer **Christianus** Pfarrer in Kleinscheurn und ein Dechant des **XV.** Jahrhunderts war, wie an seinem Orte gesagt werden soll.

1360 — 1363. Unbekannt.

1364. **MARTINUS, Decannus Cybiniensis necnon plebanus in magno Horreo.** Dieses Pfarrers in Groß-Scheuern als Dechanten in diesem Jahre erwähnt sowohl Seivert Prov. Bl. **II.** 133, als auch das Filtschische Register. (Hieher gehört die Urkunde von 1364.)

1365 — 69. Unbekannt. Vielleicht derselbe **Martinus.**

1370. **MARTINUS,** der Vorige. Unter diesem Jahre erscheint dieser Dechant bei Seivert l. c. n i c h t, wohl aber bei Filtsch und Georg S o t e r i u s, in dessen handschriftlichen Werke: **Cibinium** *). (Urkunde von 1370.)

---

pflegte dann der Dechant eine bald kürzere, bald längere lateinische Rede über irgend einen das Capitel interessirenden Gegenstand abzulesen. Diese Sitte ist noch immer nicht ganz abgekommen, und ich erwähne derselben blos darum, weil auch das Filtschische Verzeichniß der Hermannstädter Dechanten ein Theil einer solchen Rede war, die der Verewigte als Dechant — er war es von 1809 bis 1817 — in der ersten Capitular-Sitzung des Jahres 1816 den 9. Jänner vorlas; in welcher Rede er die Dechanten des Hermannstädter Capitels, so weit es möglich war sie zu wissen, namentlich in ihrer chronologischen Folge dem Capitel bekannt machte.

*) Ueber Georg Soterius d. ä. diesen ausgezeichneten vaterländischen

1371. Wahrscheinlich derselbe.
1372. **MARTINUS.** Wird von Seivert l. c. und Filtsch angeführt. (Urkunde von 1372.)
1373. Wahrscheinlich derselbe.
1374. **MARTINUS.** Daß Martinus auch in diesem Jahre Dechant gewesen, schöpfe ich aus einer einfachen Anmerkung, die sich in einem Bande des sächsischen National-Protocolles befindet, welcher die **Acta annorum** 1651—57 enthält, woselbst pag. 14 der damalige Provinzial-Notarius (**Johann Simonius**) wahrscheinlich aus einer ihm vorliegenden mir aber unbekannten Urkunde dieses Jahres Folgendes **pro memoria** auszog: „1374. **Decanus Cibiniensis Martinus, Senator Joannes de Cibinio.**"
1375—76. Unbekannt.
1377. **THOMAS, Decanus Cibiniensis.** In welcher Gemeinde des Hermannstädter Capitels dieser Dechant damals Pfarrer gewesen, läßt sich aus der nachfolgenden Urkunde nicht ersehen, indem die weitläuftige einst vollständige Adresse dieses Briefes mit Ausnahme einiger wenigen Bruchstücke fast ganz unleserlich geworden ist, und dieses Dechanten weder

---

Gelehrten im ersten Viertel des vorigen Jahrhunderts (starb als Pfarrer in Kreuz 1728) und seine literarischen Leistungen für die Geschichte und Geographie Siebenbürgens, haben früher J. Seivert: Nachrichten von siebenbürgischen Gelehrten und ihren Schriften, S. 419—423 und in neuerer Zeit Herr Professor J. C. Schuller in der periodischen Zeitschrift: Transsilvania, Band II., S. 198—221 zwei sehr gediegene Aufsätze geliefert. In dem höchst seltenen, mir bisher nur dem Namen nach bekannten handschriftlichen Werke dieses Gelehrten über Hermannstadt: Cibinium, dessen Inhalt Seivert l. c. S. 421—422 ausführlich angibt, finde ich, durch Herrn Professor Schuller darauf aufmerksam gemacht, unter mehreren andern, auch ein Verzeichniß der Dechanten des Hermannstädter Capitels. — Da jedoch Soterius sein Verzeichniß erst mit diesem Dechanten Martinus im Jahr 1370 anfängt, und überhaupt vor der Reformation in Allem nur zwölf Dechanten kennt und namhaft macht, so werde ich dasselbe blos bei den betreffenden Stellen anführen und benützen.

bei Seivert, noch bei Filtsch unter diesem Jahre Erwähnung geschieht. (Urkunde von 1377.)

1378—79. Unbekannt, vielleicht derselbe.

1380. **THOMAS, Decanus Cibiniensis Licentiatus in Jure Canonico.** Wahrscheinlich derselbe. Nach Seivert Pr. Bl. II., 118 war er in diesem und den folgenden, vielleicht auch in den frühern Jahren, Pleban zu Großau. Filtsch sagt das nämliche und setzet noch hinzu: **Vide Literas Demetrii Archiepiscopi confirmationales in Archivo Capituli (Cibin.).** Daß Thomas, der schon 1377 als Dechant vorkommt, erst in diesem Jahre 1380 vom Erzbischof von Gran in seiner Würde bestätigt worden sei, ist höchst unwahrscheinlich, wahrscheinlicher aber, daß Filtsch jene Urkunde meint, deren Inhalt der gelehrte Ballmann in der Nachlese zu den siebenbürgischen Annalen des vierzehnten Jahrhunderts (Quart. Schr. VI., 334—35.) folgendermaßen angibt: »1380. Der Erzbischof Demetrius von Gran überträgt die Verwaltung der bischöflichen Geschäfte in der ihm unmittelbar unterworfenen Hermannstädtischen Diözese, d. i. in dem Hermannstädter, Großschenker und Leschkircher Capitel dem Bischof von Waradein und desselben Suffragan.« Auch Ballmann behauptet in der Note r), diese Urkunde befinde sich im Hermannstädter Capitulararchive. Allein diese Urkunde wird man vergebens am benannten Orte suchen, ja sie existirte wahrscheinlich das ganze vorige Jahrhundert hindurch nicht mehr daselbst, wie dieses ein altes beiläufig am Ende des **XVII.** oder Anfange des **XVIII.** Jahrhunderts verfaßtes Verzeichniß der Urkunden des Hermannstädter Capitels beweiset, in welches diese Urkunde nicht aufgenommen worden ist. — Wahrscheinlich aber schöpften Ballmann und Filtsch diese Nachrichten aus dem handschriftlichen Werke des gelehrten Georg Soterius: **Cibinium**, das nicht nur dieses Dechanten unter diesem Jahre gedenket, sondern auch die Urkunde, die dieses behauptet, daselbst **Caput IX.** enthält, und die ich, obgleich So-

terius sie aus dem Originale abgeschrieben hat, doch leider nur, so wie sie sich daselbst befindet, hier mittheilen kann. (Urkunde von 1380.)

1381—82. Vielleicht derselbe.

1383. **THOMAS, Decanus Cibiniensis et Plebanus Insulae maioris.** Seivert l. c. und Filtsch erwähnen desselben auch in diesem Jahre. Dieser Dechant Thomas scheint ein hochgeehrter und nicht nur im Bereiche des Hermannstädter Capitels, nicht nur in der Hermannstädter Provinz, sondern auch außer derselben bei seinen übrigen Nationsgenossen angesehener Mann gewesen zu sein. — Denn er hatte in diesem Jahre nicht nur die Ehre an der Spitze einer Deputation der Hermannstädter Provinz die Bestätigung der Andreanischen Handveste dieser Provinz vom Jahr 1224 von der Königin Maria zu erbitten; sondern erscheint etwa ein Monat später abermals bei Hofe an der Spitze der Deputirten einer andern sächsischen Provinz, nämlich der Mediascher Provinz, auch für diese Provinz, die damals mit der Hermannstädter Provinz in keiner nahen Verbindung stand, die Bestätigung ihrer Carolinischen Handveste von 1318 zu erwirken. (Urkunde von 1383.)

1384. THOMAS, derselbe **Decanus Cibiniensis.** Unter diesem Jahre kommt er weder bei Seivert, noch bei Filtsch vor. (Urkunde von 1384.)

1385. Wahrscheinlich derselbe **Thomas.** Auf dieses Jahr setzt Filtsch, jedoch fragweise, einen andern Dechanten, nämlich einen **Nicolaus,** Pfarrer in Freck, und beruft sich auf die Urkunde, worin dieser Dechant vom **Demetrius,** Erzbischofe von Gran, in seiner Würde bestätigt wird. Da nun aber diese Urkunde keine Jahrszahl hat, **Demetrius** wahrscheinlich zu Ende des folgenden Jahres 1386 starb und **Fejér** eine Urkunde von diesem letzten Jahre bekannt gemacht hat, in welcher noch immer **Thomas** als Dechant erscheint, so kann im Falle diese Urkunde das richtige Jahr hat, **Nicolaus** im Jahr 1385 noch nicht Dechant gewesen sein, sondern wahrscheinlich derselbe **Thomas.**

1386. **THOMAS** derselbe. Auch unter diesem Jahre kömmt er weder bei Seivert noch bei Filtsch vor. (Urkunde von 1386.) a.

In diesem Jahre muß Thomas gestorben und zu seinem Nachfolger erwählt worden sein:

— **NICOLAUS, Plebanus in Affrica.** Dieses Frecker Pfarrers als Dechanten gedenket, sowohl Seivert l. c. II., 217, als auch Filtsch, nur sind sie beide, da die Bestätigungs-Urkunde des **Demetrius**, Erzbischofes von Gran, wie gesagt, kein Jahr hat, unschlüssig, in welches Jahr sie seine Amtsführung setzen sollen. Filtsch setzt sie, wie oben erwähnt, in das Jahr 1385? Seivert unbestimmt in die Zeit, in welcher **Demetrius**, (nach **Pray Hierarch.** I., 171) Erzbischof von Gran war, nämlich zwischen 1379—86. In Folge des zuvor Gesagten scheint aber das Jahr 1386 das richtigste zu sein, das man dieser Bestätigungs-Urkunde geben kann. (Urkunde von 1386.) **b.**

1387—90. Unbekannt.

1391. **HERMANVS, Decanus Cibiniensis plebanus de Heltha.** Im Filtsch. Reg. fehlt dieser Dechant. Seivert l. c. **III.**, 7 erwähnt zwar unter den Pfarrern von Heltau dieses **Herman** bei den Jahren 1364 und 1372, daß dieser Pleban aber 1391 auch Dechant gewesen, ist ihm unbekannt geblieben. (Urkunde von 1391.)

1392—1400. Unbekannt.

Die Seivertischen Verzeichnisse erwähnen noch drei verschiedene Pfarrer, die in diesem **XIV.** Jahrhunderte Dechanten gewesen, deren Amtsführung jedoch auf keine bestimmte Jahre gesetzt werden kann.

1. **CHRISTIANUS**, Pfarrer zu Kleinscheuern, Seivert l. c. **II.**, 124, vor dem **Nicolaus**, der gleichfalls in dieser Gemeinde Pfarrer und 1351 auch Dechant gewesen. Vor 1351 findet sich allerdings ein Dechant Christianus im Jahr 1349, allein nicht als Pfarrer von K l e i n -, sondern von G r o ß scheuern. Möglicher Weise kann aber doch dieser **Christianus** von Großscheuern mit dem **Christianus** von Kleinscheuern

eine und dieselbe Person sein. Denn es findet sich allerdings von 1337—48 unter den Dechanten eine Lücke, und der Fall ist daher leicht möglich, daß **Christianus**, der 1349 in Großscheuern Pfarrer war, früher in jener Zwischenzeit in Kleinscheuern Pfarrer und damals schon auch zugleich Dechant gewesen sein kann.

2. **ARNOLDVS**, Pfarrer in Neppendorf, wird von Seivert l. c. II., 115 als Pfarrer in Neppendorf zugleich auch Dechant genannt. Seivert hat keine bestimmte Jahrzahl weder in Ansehung seines Pfarramtes, noch in Ansehung seiner Dechantenwürde angeführt. — In der Urkunde von 1351 findet sich wahrscheinlich dieser **Arnoldus** als **Plebanus in Villa Epponis**, ob er aber vor dieser Zeit, also in der ersten Hälfte des **XIV.** Jahrhunderts, Dechant gewesen, oder später in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts es geworden ist, muß vor der Hand unentschieden bleiben.

3. **JOHANNES**, Pfarrer zu Hammersdorf (**Villa diui Humberti**). Seivert l. c. II., 198. Sollte dieser **Johannes** schon im **XIV.** Jahrhundert hier in Hammersdorf Pfarrer und auch Dechant gewesen sein, was aber noch unentschieden ist, so kann er nur in der Zwischenzeit von 1392—1400 es gewesen sein.

1364.

Quia ordo rerum gestarum valde defacili ob inbecillitatem humane nature labitur a memoria et recedit nisi serie literarum perhennetur Hinc est Quod nos MARTINVS *decanus cybiniensis* necnon *plebanus in magno Horreo* ceterique confratres capituli ejusdem significamus tenore presencium quibus expedit vniuersis quod dominus hermanus plebanus inhelta (in Helta) dominum petrum plebanum de schellmberk (de Schellenberg) pro quibusdam decimis infra erectas metas populorum de helta prouenientibus videlicet inter aquam Schebs nocatam et stratam publicamque de eadem villa ducit adciuitatem et alium locum qui Steynrech appellatur coram nobis ordine iudiciario conuenit et diuersis racionibus ex utraque parte hincinde ventilatis. tandem dictus dominus hermanus prefatas decimas esse suas et ecclesie sue inhelta probabilibus racionibus et literis patentibus non rasis nec uiciatis sigillis pendentibus roboratis permanus discretorum Virorum scilicet domini Nicolai plebani de Villa epponis et domini Christani plebani de magno Horreo nec non aliorum confratrum Capituli Czybiniensis tempore decanatus eorundem existencium pro simili causa traditis euidentissime coaprobavit idcirco nos legentes et intelligentes pretactas literas ac Sententias secundum formam iuris per omnia esse latas easdem aprobamus et confirmamus adiudicantes et consencientes sepenominatas decimas supradicto domino hermanno pronunc

plebano in helta suisque successoribus ibidem iure perpetuo quiete possidendas antedicto domino petro plebano deschellmberk eiusque successoribus perpetuum silencium imponentes deeisdem. Hys itaque ordinatis et diffinitis tandem pretactus dominus hermannus vtipius et discretus proxima feria secunda post natiuitatem beate virginis fraternitate iuxta consuetudinem nostram in Affrica celebrata studiosis precibus omnium confratrum inibi existencium benigne condescendens sepedicto domino petro plebano deschellmberk dimidietatem decimarum supradictarum nullo iure sed sola gracia pro tempore sue vite tantum pie concessit possidendam condicione tali interiecta si dictus dominus petrus acsui consangwinei et amici voluntatem et beneplacitum ipsius domini hermani in omnibus plenarie observarent si vero ipse vel ipsi diuisim aut coniunctim seu quicunque ipsorum ex parte secus fecerit vel fecerint et dicto domino hermano contrarierint uerbo uel facto modoqualicunque extunc supra notatus dominus hermanus pluriesnominatas decimas ad libitum suum sibi assumere ualebit et insuum ac ecclesie sue vsum conuertere integraliter et intoto qualibet condicione remota Postquam vero unus eorum viam carnis vniuerse ingressus fuerit dicte decime plenarie et indivisim ad ecclesiam parrochialem inhelta perpetue pertinebunt occasione qualibet seu auxilio Juris canonici vel civilis penitus non obstante Vt igitur hec omnia firma permaneant et inconfulsa prenotato domino hermanno ac suis successoribus presentes literas nostris sigillis pendentibus roboratas duximus concedendas. Datum Anno domini M°.CCC°.LX°.IIII° infesto exaltacionis sancte crucis.

ex autographo.

1370.

Odouicus, Dei gracia, Hungarie, Dalmatie, Croacie Rame, Servie, Gallicie, Lodomerie, Comarie, Bulgarieque; Rex, Princeps Sallernitanus et Honoris montis, sancti Angeli, dominus. Omnibus Christi fidelibus, tam presentibus, quam futuris, presencium noticiam habituris, Salutem in omnium saluatore, Gloria et honore, coronatos, in terra principes, celestís altitudo consilii, tenens Imperium, inexcelsis, ideo, ad regni gubernacula prouexit, et eorum solium, subleuauit, ut votis suorum, fidelium, subditorum, quibus signanter, confinia, et finitime partes, regni, velud (sic), sublimibus columpnis, fulciuntur, et quorum, fidelitatis constanciam, experimento didicit et diuturna operum, efficacia, feliciter, comprobauit, aures sue excellencie, et apices sue pietatis, inclinet. Proinde aduniuersorum noticiam, harum serie volumus peruenire. Quod quia venerabilis in Christo pater, dominus, Vylhelmus episcopus Quinqueecclesiensis. Comes Capelle, et Secretarius Cancellarius, noster, fidelis, dilectus, et deuotus, nostre serenitatis, adeundo conspectum, presentibus, et adherentibus, Discreto viro, MARTINO Decano, Cibiniensi, Comitibus, Laurencio de Rufo monte, Johanne de Cibinio, Andre de Sebus, Henningo de Seng, Nicolao de Rupasz, Henrico de Alcyna, ac Jacobo, de Seguswar, nunciis et Ambassiatoribus, fidelium Saxonum, nostrorum, septem sedium parcium Transsilvanarum, ad nostram directis, pereosdem, maiestatem, detexit, et lucide, declarauit, quod ijdem, fideles Saxones nostri, in construccione, et edificacione, Castri nostri, Lanchkron vocati, quod, nos in confinibus dictarum parcium, proeo, vt populus, siue grex, nostro regimini, diuinitus commissus, precisis radicitus, diffidencie vepribus, et dissidiorum, amfractibus, subductis, in pulcritudine pacis sedeat, in fiducie, tabernaculis habitet, et

in requie, opulenta, conquiesscat, humanitate, consilio, et industriosa virtute, eiusdem Domini episcopi, fidelis nostri, fieri fecimus, Praesidio Christo inuocato, sollicitatorem, operis eiusdem Castri nostri ipsum Dominum episcopum, fidelem nostrum, de cuius fidelitatis constancia, indubie confidimus, in persona nostre maiestatis, constituendo, continuatis laboribus, virtûte eximia, non parcentes, rebus, ipsorum, et personis, adeo fideliter, sincere, et deuote, eoque, sollerter, quo ferûenter, laudabilia, opportûna, ymo, magis gratuita et necessaria exhibüissent obsequia, quod iam modica eiusdem Castri nostri pars foret imperfecta, Ideo, nos, hüiusmodi ipsorûm fidelium Saxonum nostrorum, fidelitates et serüicia, quas et que iidem, ad nos, et ad sacrum nostrum dyadema, semper habuerunt, et habent de presenti, gratas, habentes, et accepta, Inparticularem ipsorum, preclarissimorum, serviciorum et laudedignorum meritorum, eorum recompensam, intercessibile eciam supplicacione, eiusdem Domini episcopi, fidelis nostri, pro ipsis, erga liberalitatem nostri culminis, accedente, huiusmodi specialis gracie prerogatiuam, eisdem fidelibûs Saxonibus fecimus, quod ipsi, amodo, in antea, ad ampliores labores, dicti Castri nostri, et seruicia impendenda, si aliqua Castro nostro in eodem, forent imperfecta, non coartentur, nec per aliquem adstringantur. Item, quia dictum Castrum nostrum, non ad ipsorum fideliûm Saxonum nostrorum onus, et grauamen, sed magis ad ipsorum conseruationem, uberiorem, et tuicionem salubriorem, construi fecimus, Eapropter pronunccimus et pollicemus, ut ipsos, contra eorum antiqüam libertatem a predecessoribus nostris eis datam et pernos confirmatam, cui preiudicium generari nolumus in hac parte, ad aliqua dicto Castro seruicia éxhibenda, non artabimus, aut compellemus, temporis in processu, Incuius rei memoriam, firmitatemque perpetuam, presentes, concessimus,

Litteras nostras priuilegiales, pendentis et aūctentici, sigilli nostri, duplicis, munimine roboratas, Datum, permanus venerabilis in Christo patris, domini Ladislai episcopi wesprimiensis, Reginalis, Cancellarij et Aule nostre, vicecancellarii, Dilecti et fidelis nostri, Anno Domini M° CCC° LII°, Quarto Nonas Septembris, Regni autem nostri, Anno XX^{mo}, nono, venerabilibus in Christo patribus et Dominis, Thoma Strigoniensi, Stephano Colocensi, Wgulyno Spalatensi, Nicolao Jadrensi, et Elya Ragusyensi, Archyepiscopis, Demetrio Waradiensi, Colomano Jauriensi, Mychaele Agriensi, Vylhelmo Quinquecclesiensi memorato, Stephano Zagrabyensi, Demetrio Transsiluano, Johanne Wacyensi, Dominico Chanadensi, Petro Boznensi, Ladislao Nitriensi, Stephano Sirmyensi, Nicolao Tininiensi, Demetrio Nonensi, Nicolao Traguriensi, Stephano Faren, Valentino Maccariensi, Matheo Sibinicensi, Michaele Scardon, et Portina Sennyensi ecclesiarum, episcopis, ecclesias Dei feliciter gubernantibus, Corbaniensi sede vacante, Magnificis viris Domino Ladislao Duce Opulye Regni nostri Palatino, Emerico Woyuoda Transsiluano, Nicolao de Zech Judie Curie nostre, Johanne magistro Tauernicorum nostrorum, Simone Dalmacie et Croatie, Petro Zudor tocius Sclauonie et Nicolao de Machou, Banis, Georgio pincernarum, Paulo Dapiferorum Johanne Janitorum, et Stephano Agazonum nostrorum, magistris; ac eodem, Domino Ladislao Duce, Comite Posonyensi, alijsque quampluribus Comitatus regni nostri tenentibus et Honores.

requisitio wilhelmi episcopi Quinqueecclesiensis

ex autographo.

1372.

In sancte indiuidue trinitatis nomine amen. Quoniam rerum gestarum series ne labitur ob inbecilitatem humanitatis simûl cum lapsu temporis. Ideo Honorandorum testimonio roborare sigillí virtute stilique litterarii Jugiter solent perhennari id namque indestructum permanet, quod fide dignorum auxilio felici disposicione fuerit sagaciter communitum Nos proinde Comes Andreas de Schebes Comes yausch de Cibinio Judices Regie Maiestatis necnon vniuersitas omnium Seniorum Septem sedium partis Transsilvane ad vniuersorum noticiam harum tenore volumus peruenire, Quod cum inter vniuersítatem Ciuium de Cibinio ab una Similiter vniuersitatem Ciuium ville Heltha parte ab altera, super metis ac Grenicijs ipsorum territoriorum hincinde controversie ríxae atque contenciones suscitate, per multa homicidia ac rerum ablacionibus dampna a multis annis retrolapsis sibi insimul per utrasque partes facta extitissent, propter quod prece continua ex vtrisque partibus vniuersis provincialibus fuerant supplicantes, quatenus causa future tranquillitatis vnionem pacis perpetuam vellent in medio ipsorum ordinare, Ideo vniuersi prouinciales Reuerendos viros et dominos uidelicet dominum MARTINUM *Decanum Cibiniensem plebanum de Magno Horreo*, necnon dominum Goblinum plebanum de Insula Cristíani, ac dominum Hermannum plebanum de Heltha, rogatu studioso exorabant, vt auxilio et consilio honorandorum inter iamdictas Ciuitates, debitam et quietam reformacionem nexu perpetuali dignarentur ordinare, Qui Reuerendi viri et domini prece prouincialium se humillima deuocione obtemperabant ex eterni Saluatoris annuencia, deificaque imbucione, omnia opera vetita olim in tempore maliciose|per utrasque partes perpetrata,

hec necare suffocando nisu cordis studebant, partem litigiosam mitigare sub regula salutari, Exhinc pro reformacione premissorum ac concordia inter ipsos facienda, Sub Anno igitur domini Millesimo trecentesimo septuagesimo secundo Sabbato primo aduentus sumi conditoris, assumptis ipsis ydoneis viris sacerdotibus et laicis videlicet: Egregio viro domino Johanne plebano Cibiniensi domino Johanne de burperg domino Thoma plebano de Hanabach, Item Comite Laurencio de Ruffomonte, Alberto de magno Horio, Comite Andrea de burperg, Comite Georgio de Dalhem, Item comite Seruacio de cybinio, Michaele Nunnencleppel Magistro ciuium, Andrea Francz villico, Servacio Michaele Schoder Henczmanno Schebneczer, Johanne Sulcener Petro czwilling Nicolao baran, Ciuibus Cibiniensibus, Item Andrea Ham villico de heltha, Johanne Hertvich, Heinrich czerner, Mathia Robach, Andrea Vrgut, Hannus Schebniczczer, leuen Cles, Civibus de Helta, et quam plũribus viris sapientibus ipsis dominis. adherentibus, parcium pacem corde iusto zelantibus, vt omnis rancoris ire rixe et odii radicibus cwlsis extirpatis de medio eorum sopiatur et eterna pacis pulcritudine se mũtuo queant amplexari, Super omnibũs premissis premissorum et singulis necnon in dampnis rerum ablacionibũs quomodocunqũe sibi inuicem usque hec tempora illatis et perpetratis, talem pacis et concordie vnionem inter iamdictas partes perpetue duraturam, ab omnibus ipsorum successoribus firmo diligamine inuiolabiliter rite tenendam, Veluti ex vtriusque partis bona Voluntate rate consistit foederatum, Eo die dum distinguacio ipsorum territoriorum ad manus prefatorum totaliter fuerat commissa, Qui viri Honorabiles facta contemplacione vniuersarum metarum huius territorii, de principio ad finem diligenter perlustrabant, videlicet nemora prata arũa, Exinde in omnibus locis huius Grenniciae, metas signatas subleuare pa-

lam conabantur, Prima meta in monte alpino —
— — (sequuntur metae) — — — cuius vltima
est meta in quodam loco erecta qui dicitur daz-
steynreich ibidem mete vtrarumque parcium me-
taliter terminantur, Item si aliquis ligna in Ne-
more Civitatis Cibiniensis furari nititur dum per
viredum silve arripitur solita pignoracione pro-
uincialibus consueta pro suis excessibus licite
pignaretur, et sic e contra dum ipsi de Heltha ali-
quem de Ciuitate in ipsorum Silua inuenerint, ea-
dem pena caute punietur donec satisfacere curat,
ne due vniuersitates prefixe talem obleuem cau-
sam amplius simul irascentur Item si aliqui sin-
gulares persone mutuo inimicarentur, quarum vna
de Ciuitate alia de Heltha has personas preconsul
cum villico et cum omnibus Juratis domare et
corrigere tenetur Simili modo si süb potestate
Ciuium de Heltha stare contemplantur easdem
personas equali correccione et argumento miti-
gabunt ne prefixe vniuersitates propter aliquos
asephalos in seniores dissensiones suscitentur,
Preterea notandum quod omnes veteres litere olim
in tempore scripte et confecte, cuiuscunque mate-
rie censeantur omnes mortuas has cognosscimus
et cassas nunquam sub aliqua virtute valituras
nunc et in futurum Item volumus vt communitas
Ciuitatis Cibiniensis aliquod obprobrium contra
ipsos de Heltha nunquam extendant nec ipsi de
Heltha vniuersitati Civitatis viceuersa sed nexu
perpetui Zeleris se mutuo puro corde, omni loco
et tempore consisterint amicose combinantes Item
nullus alium in suo territorio appropriato mole-
stat impediendo, sed quivis prefatarum Commu-
nitatum suo territorio pleno iure gaudeat et frua-
tur sub pena et birsario centum marcarum, In
quibus fractor huius facti prouincialibus subiace-
bit in emendam In cuius rei testimonium firmum
verum et ratum nouum Sigillum omnium Sep-
temsedium presentibus cernitur subappensum „Da-
tum per manus Magistri Michaelis tunc temporis

Notarii provincie, Anno domini Millesimotercentesimoseptuagesimosecundo in die sequenti sancti Andree Apostoli Domini nostri Jhesu Christi"

Ex autographo literarum confirmat. Ladislai Regis Hungariae ab anno 1453.

1377.

Indorsatio: Venerabilibus Nobilibus et prudentibus viris dominis *THOME Decano Cybiniensi* — — — Comitibus — — — de Cybinio — — — de Sebus — — — Judicibus — — — etc. etc.

Literae: Johannes dei et apostolice sedis gracia Archiepiscopus Strigoniensis loci eiusdem Comesque perpetuus Nobiles et prudentes viri litteris vestris receptis querulosis contra dominum prepositum sancti Georgy super visitacione per eum facta, vobis rescribentes asserimus quod non fuit nec est nostre intencionis quod aliquis visitator inordinate et sine Juris ordine visitet querens que sua sunt non que Jhesu Christi sed pocius corrigat et reformet cum Juris ordine bonaque consuetudine (Qua propter si dominus prepositus predictus aliqua fecit contra Juris ordinem et bonam consuetudinem illa Cassamus et reprobamus dummodo Jurisdiccio nostra legitima conseruetur Datum Strigonij die decima Octobris anno domini M^mo^ CCC^0^ LXX^mo^ septimo) et de mandato nostro et voluntate domini prepositi vos domine *Thomas* ad conscienciam vestram dicatis et ordinetis quid dominus prepositus debeat habere de procuracionibus et Birsagijs et quitquid debet de Justicia habere eidem domino preposito fideliter respondeatis datum vbisupra

ex autographo.

1380.

Demetrius Miseratione diuina tt. Sanctorum quatuor Coronatorum Presbiter Cardinalis, Strigoniensis Ecclesiae gubernator et Summus Aulae Regiae Hungariae Cancellarius, Reuerendis in Christo Patribus, deinde (sic, forte Ladislao) Episcopo Varadiensi, ut et suo Suffraganeo, Venerabilibus Fratribus meis Salutem et mutuae caritatis affectum. Dilectorum in Christo Dominorum Decani et Plebanorum Districtus Cibiniensis nobis immediate subjecti supplicationibus inclinati volentes ipsis super eorum incommodis de salubri remedio prouidere vobis Clericos de dicto districtu volentes clericali militia decorari, ad omnes etiam sacros ordines rite prout expedire videbitis promouendi, dummodo eis aliud Canonicum non obsistat imo altaria, oratoria, ecclesias et Capellas ac cemeteria sine alicuius tamen praejudicio consecrandi Ecclesias ipsasque (ipsaque) Cemeteria, si polluta extiterint, prout fuit alias in talibus consuetudo inter Canonicas Sanctiones plenam auctoritatem nostram ordinationis et plenam concedimus potestatem vos accedere rogantes, quatenus onus huiusmodi ad vos totaliter assumatis dum et quando ijdem Dominus Decanus et Plebani Districtus Cibiniensis vos super eo per ipsorum literas duxerint requirendos, In eo nobis futuram spiritualem complacentiam et ipsis commodum ut speramus, Praesentes tandem penes praesentantes dimittere placeat post lecturam. Datum in Buda die Dominico Proximo ante Festum Beati Georgii Martiris Anno Domini M° CCC^mo LXXX^mo

(L. S.)

Subscripserat Varadiensis Paratus Sum obedire mandatis vestris et illud idem faciat Vicarius et Suffraganeus Meus ad re-

quisitionem Domini THOMAE Decani Cibiniensis Licentiati in Jure Canonico.

Georg Soterius: Cibinium MS. Caput IX. II. pag. 91—92.

1383.

MAria Dei gracia Hungarie, Dalmacie Croacie Rame Seruie Gallicie Lodomerie Comanie Bulgarieque Regina Princeps Sallernitana et Honoris montis sancti Angeli Domina Omnibus, Christi fidelibus presentibus pariter et futuris presencium noticiam habituris Salutem in omnium saluatore, Regalis Dyadematis prefulgencius attollitur. Decor et ornatus, cum libertates seu Priuilegia subditorum efficaciam stabilioris perpetue solidat et confirmat, vt qui fideles sunt fideliores efficiantur. uel existant, et ceteri eorum exemplo. ad fidelitatis opera. exercenda incitentur. Proinde ad vniuersorum noticiam harum serie volumus peruenire, Quod serenissimo et excellentissimo principe Domino Lodouico eadem Dei gracia Rege Hungarie. Polonie. Dalmacie etc. felicis et laudande recordationis Genitore nostro karissimo volente Domino celi cuius nutu omnia reguntur et disponuntur absque prole masculina de medio sublato, nobisque Jure successorio et ordine geniture solium et Coronam dicti Regni Hungarie, ac sceptra Regiminis ipsius genitoris nostri feliciter adeptis, Honorabilis Vir Dominus THOMAS *Decanus Cibiniensis et Plebanus Insule maioris* Item Jacobus Saxonis de Cibinio, Emericus de Alcznow Tylmannus Danielis de feliciloco Johannes filius Johannis de Sebus, Nicolaus Muser, de Warasio, Arnoldus Stenhuser de Castro Sez Comes Johannes de Apoldia in suis et Vniuersorum fidelium Saxonum nostrorum septem sedium parcium Transsiluanarum personis, in no-

stram et serenissime principis Domine Elizabeth eadem Dei gracia Regine Hungarie. Polonie. Dalmacie. etc. Genitricis nostre karissime venientes presenciam, exhibuerunt nobis quasdam literas Priuilegiales ipsius olym genitoris nostri Tenorem literarum condam. Domini Karoli Regis Hungarie Avi nostri in se habentes super libertatibus eorundem fidelium Saxonum nostrorum confectas, Tenoris infrascripti. Supplicantes exinde nominibus quibus supra. maiestati nostre Humiliter et deuote, vt easdem Ratas approbatas et acceptas habendo nostrisque Literis Priuilegialibus verbotenus inseri faciendo pro ipsis ac eorundem fidelium Saxonum nostrorum Heredibus perpetue valituras dignaremur confirmare, Quarum Tenor talis est:

Lodovicus Dei gracia Hungarie Dalmacie Croacie Rame Seruie Gallicie Lodomerie Comanie Bulgarieque Rex Princeps Sallernitanus et Honoris ac montis sancti Angeli Dominus — — — (Vide has literas apud Eder: de Init. Jur. prim. Sax. Transs. comm. pag. 175—199.) — — — Datum per manus Venerabilis in Christo patris Domini Nicolai Archyepiscopi Strigoniensis locique eiusdem Comitis perpetui Aule nostre supremi Cancellarij fidelis nostri et dilecti Duodecimo Kalendas Mensis Julij Anno a natiuitate Domini Millesimo Trecentesimo Sexagesimo Sexto. Regni autem nostri Anno vigesimo Sexto. — — —

Nos igitur humilimis dictorum Domini *Thome Decani* et fidelium Saxonum nostrorum snpplicationibus nostre per eos subiectiue allatis maiestati. Reginali benignitate exauditis et clementer admissis consideratis potissime fidelitatibus ipsorum et fidelium obsequiorum laudedignis meritis, quibus ijdem olijm dicto karissimo genitori nostro et tandem nobis magna fidelitatis constancia studuerunt et nunc Anhelant complacere Racione quorum eis non immerite debemus occurrere Reginali cum fauore, premissas literas Priui-

legiales paternas omni prorsus suspicionis vicio destitutas presentibusque de verbo ad verbum insertas, quoad omnes earum continencias et clausulas de consensu et beneplacita voluntate eiusdem Domine Regine matris nostre precare Prelatorumque et Baronum nostrorum consilio prematuro, Acceptamus approbamus et Ratificamus, easque ex certa nostre maiestatis sciencia pro ipsis fidelibus Saxonibus nostris septem sedium ac eorum heredibus et posteritatibus vniuersis innouantes perpetue valituras confirmamus presentis scripti nostri patrocinio mediante, In cuius rei memoriam firmitatemque perpetuam presentes concessimus literas nostras Priuilegiales pendentis et autentici Sigilli nostri dupplicis munimine roboratas, Datum per manus Reuerendissimi in Christo patris et domini domini Demetrij miseracione diuina tituli sanctorum Quatuorcoronatorum sacrosancte Romane Ecclesie presbyteri Cardinalis ac sancte Strigoniensis Ecclesie Gubernatoris perpetui Locique eiusdem Comitis similiter perpetui et Aule nostre Cancellarij dilecti nobis et fidelis Anno Domini Millesimo Trecentesimo Octuagesimo Tercio decimo Kalendas Marcij Regni autem nostri Anno Secundo Reuerendissimis et Venerabilibus in Christo patribus eodem domino Demetrio dicte sancte Strigoniensis ecclesie Gnbernatore perpetuo Lodouico Collocensi Petro Jadrensi Vgulino Spalatensi et Vgone Ragusiensi Archijepiscopis Emerico Agriensi Paulo Zagrabiensi Gublino Transsiluanensi Valentino Quinqueecclesiensi Decretorum doctore, Johanne waradiensi, Guillermo Jauriensi Benedicto wesprimiensi, Johanne Chanadiensi Georgio Boznensi Petro wacijensi Johanne Syrmiensi fratre Dominico Nitriensi Paulo Tinniniensi Demetrio Nonensi, Grisegono Traguriensi Matheo Sibinicensi Stephano Pharensi Jacobo Makarensi Michaele Scardonensi et Thoma Seniensi Ecclesiarum Episcopis Ecclesias dei feliciter gubernantibus Cor-

bauiensi sede vacante, Magnificis Viris Nicolao de Gara Regni nostri Palatino et Judice Comanorum Ladislao wayuoda Transsiluano et Comite de Zonuk, Comite Nicolao de Zech Judice Curie nostre Stephano de Lyndwa tocius Regni Sclauonie Stephano filio Phylpus de Machaw Emerico dicto Bubek Dalmacie et Croacie Banis, Nicolao dicto Zambo Thauarnicorum Blasio dicto Forgach pincernarum Nicolao filio Nicolai de Telegd Janitorum Ladislao filio Nicolai de Wesen, Dapiferorum Stephano filio condam domini Dyonisy Wayuode Agazonum nostrorum magistris predicto Nicolao dicto Zambo Comite Posoniensi Aliisque quampluribus Regni nostri Comitatus tenentibus et Honores.

ex autographo.

1384.

(*Relatio Domini Nicolai palatini.*)

Nos Elisabeth, dei gracia Regina Vngarie, polonie dalmacie etc. Notumfacimus vniuersis. Quod nos que ex officio. culminis Reginalis incremento Ciuitatum nostrarum inuigilare. debemus. Fidelibus nostris Ciuibus. Ciuitatis nostre Cybiniensis Hujusmodi graciam duximus faciendam ad peticionem. Honorabilis viri domini THOME *Decani, Cibiniensis* Capellani nostri specialis, et Jacobi Judicis eiusdem Ciuitatis nostre Cybiniensis, Talem videlicet, quod Mercatores. Forenses, mercancias eorum. in medio ipsorum, et in Territorio eorundem non valeant nec possint exercere contra eorum Libertatem, et volontatem, ymmo si aliqui Mercatores Forenses, exportarent mercancias eorundem ad partes transalpinas, extunc Judex et Cives, habeant facultatem, prohibendi bona, talium Mercatorum, et eadem bona, pro Camera

nostra, magnifico viro, domino, Ladislao vel alteri Wayvode Transsiluano pro tempore constituto, debeant assignare harum nostrarum sub testimonio literarum! Committendo nichilominus ipsi Woyvode vt ad ipsorum Ciuium nostrorum requisicionem, praefatis Mercatoribus debeat obstare temporibus opportunis. Datum in Sancto demetrio feria quinta proxima, post Dominicam Inuocavit, Anno Domini Millesimo CCC°. LXXX Quarto.

relatio domini Nicolai

ex autographo.

1386. a)

Maria, regina Hungariae, Dalmatiae etc. — — — significamus — — — THOMAS *Decanus Cibiniensis* — — in suis et vniuersorum Saxonum septem sedium partium Transiluanarum personis, in nostram et serenissimae Principis Dominae Elisabeth, eadem Dei gratia reginae Hungariae, Poloniae, Dalmatiae, Genitricis nostrae charissimae venientes in praesentiam, exhibuerunt nobis quasdam litteras priuilegiales ipsius olim genitoris nostri etc. Nos igitur, de consensu et beneplacita voluntate eiusdem Dominae reginae, matris nostrae percharae, Praelatorumque et Baronum nostrorum consilio praematuro praemissas litteras priuilegiales acceptamus, approbamus et ratificamus. — Datum — — M. CCC. LXXX. VI.

G. Fejér Cod. Dipl. Tom. X. Vol. I. pag. 288—289.

1386. b)

Indors. Honorabilibūs et discretis viris Dominis de Capitulo ecclesie Cibiniensis. *)

Demetrius Strigoniensis
Cardinalis.

Lit. Honorabiles viri nobis sincere dilecti, licet de morte Honorabilis viri bone memorie domini Thome. Decani vestri propter eius bonum regimen quod in medio vestri habuisse dinosscitur nonmodicum fuerimus protunc agrauate. Tamen vt expresentibus videmus actibus Honorabilem et circumspectum virum dominum NICOLAVM *de Affrica plebanum* vtique probate vite et examinate sciencie nobis iuxta libertates vestras dudum obseruatas in decanum electum duxistis presentare confirmandum et quoniam nosrre intencionis est et erit quod vos omnes et singulos in vestris iustis et antiquis velimus consuetudinibus et libertatibus obseruare Idcirco eidem domino Nicolao decano nutum confirmationis difficultate qualibet remota. presente duximus impendendum, Requirentes vos, quatenūs iuxta solitum et antiquum morem eidem Decano debitas obedienciam et reuerenciam inpendere debeatis Ceterum de munere grate nobis oblato proparte vestra graciarum presentibus referimus acciones, Datum in Torda in festo beati Nicolai confessoris.

ex autographo.

1391.

JOHANNES dei et apostolice sedis gracia Archiepiscopus ecclesie Strigoniensis Locique eius-

*) Die Unrichtigkeit dieses Ausdruckes wird an seinem Orte gerüget werden.

dem Comes perpetuus Ac aulo Regio et Reginälis majestatum sumpmus Cancellarius, Omnibus christi fidelibus presencium noticiam habituris, Salutem in domino, benediccione cum paterna, Inter arduas sollicitudinis nostre prelature curas, Illud precipue angit cor nostrum et precordia nostre consideracionis pungit et commovet, ut ecclesiarum dei status, nobis subiectus, insollencium temeritatibus exagitatus, necnon regiminis tempore sui releuaminis, susscipere ualeret incrementum Adhoc enim diuine pietatis clemencia, super specula, nos prouexit culminis pastoratus, vt ecclesias dei, inpacis pulcritudine, et sui honoris incremento foueamus, et ubi earum statum ausu Sacrilego prophana temeritas, inpugnaret. Ibi si non temporalis, saltem spiritualis gladius procederet ad vindictam. Hinc est, quod Honorabiles et discreti viri Carissimi in christo filii nostri universitas plebánorum Capituli Cybiniensis per sollempnes nunccios eorum videlicet discretos viros dominos HERMANUM *decanum Cybiniensem plebanum de Heltha* et Nicolaum Cybiniensem, querulosas ipsorum supplicaciones nostris auribus eomodo propallarunt quod quidam ymmo plurimi, ipsius partis Habitatores sua propria lucra sectantes, inpreiudicium status ecclesiastici, temporalibus non contenti, spiritualibus se inmiscere, in contentum diuini nominis, et derogamen sue proprie salutis nullatenus formidarent, Spiritualia enim Judicia, sub examine Judicij secularis, discernerent, ymmo in vsum attraxissent, Sacerdotum eciam decedencium, bona raperent et in suas vsus seculares conuertere non cessarent nec ipsi sacerdotes decedentes in vita vel in morte cuiquem legandi haberent facultatem, Tales eciam inplebanos et rectores cure animarum suarum inlocis plurimis eligere essent assueti, qui annos discrecionis et tempus legittimum non haberent, Nec parochyalium populorum sue cure creditorum, animarum saluti succurrere ualerent

remedio oportuno. Nec eciam ecclesiastica sacramenta digne inpertire. Essent eciam plurimi predictorum plebanorum et ecclesiarum Rectorum ipsius partis bonorum operum contumeliosi, qui dum ydem plebani et ecclesiarum Rectores, salutari remedio animarum suarum consulere intendentes aliqua pia opera, ad laudem ecclesie sancte eternorum contemplacione premiorum et honorem ipsius Crucifixi, qui proprij sui cruoris nece lapsum humani generis vindicauit disponere stabilirent verbis eorum aut factis velud bonorum operum Inuidi reprehendentes non permittentes ipsum bonum eorum proprium consumpmare, Adhuc eciam dum inipsis partibus pro legitima et euidenti causa persuperiorem generale imponeretur interdictum, Religiosi seruare non curarent; et sepissime ydem Religiosi excederent limites Juris Canonici contra plebanos ecclesiarum vel Rectores. perhocque status ecclesiasticus in suis libertatibus plurimum vacillaret. quidam eciam inplebanum uel Vicarium reciperentur, non habentes dimissorias uel formatas. in quorum personis ambiguitas generaretur vtrum in ipsius sacerdocij gradum essent persaltum promoti uel legitime ordinati, Volentes igitur premissis querulosis supplicacionibus ipsorum remedio occurrere salutari ne amplius talia inderogamen ecclesiastice libertatis Inualescant, statuimus vt nullus Nobilium Comitum Judicum uel aliorum quocunque nomine censeantur ad Judicia spiritualia ad forumque ecclesiasticum pertinencia se intromittere audeat uel presumat. sed omnes cause spirituales per plebanos uel ecclesiarum Rectores quibus de iure competunt Judicentur. cum ea que sunt cesaris cesari et que dei deo abdicanda fore ewangelice concinant sanctiones. quibuslibet Juribus Archiepiscopatui Strigoniensi congruere debentibus nobis et nostris in posterum successoribus salue et illese quoquam temporis successiuo curiculo reseruatis. nec eciam aliqua bona

seu res quorumlibet plebanorum seu sacerdotum in vita vel in morte quispiam rapere audeat aut in suum proprium usum deputare. ipsi enim sacerdotes uel plebani, desuis bonis consensu sui superioris interueniente, de bonis suis in extremis liberam testamentariam condendi disposicionem habeant facultatem preter bona ecclesie sue de Jure debencia pertinere, Annuimus eciam quod patroni et populi parochyales neminem annos discrecionis non habentem in plebanum uel Rectorem aliquarum ecclesiarum eligere audeant ullo modo. nisi optenta anobis dispensacione speciali cum quo dispensabimus quantum deiure poterimus. Tales enim in Rectorem ecclesiarum eligantur, qui infra annum in gradum sacerdotij legitime possunt promoueri. indignus enim fore censetur regimini presidere aliorum, qui regimine indiget ceterorum. nec eciam eaque ad laudem uel honorem dei viuentis aut ecclesie bona per prenominatos plebanos et ecclesiarum Rectores speculatiua contemplacione salutis ordinantur, quispiam uerbis uel factis aut reprehensionibus audeat violare. cum pie acta et salubriter disposita eterne compensacionis brauium sortiri dinoscantur. et hec omnia aut queuis singula premissorum, perpetua durabilitate volumus obseruare, Siqui vero in premissis uel singulis premissorum secus facere attemptauerint, peromnes plebanos et ecclesiarum rectores ipsius partis ecclesiasticam per censuram, nostra auctoritate mediante ex nunc vigore presencium eis attributa, constringantur. donec debita satisfactione se emendent, uolumus eciam ut ubicunque in ipsis partibus per superiorem generale ecclesiasticum interdictum fuerit inpositum, Religiosi cuiuscunque ordinis existant cessant a diuinis cum plebanis. et ipsum interdictum firmiter obseruetur, Preterea si exemptij Religiosi in locis non exemptis obmittendo servare statutum Juris Canonici contra sacerdotes excesserint decanus Cybiniensis

iuxta ipsorum Religiosornm excessuum qualitatem ineos vindictam excercere possit in loco exempto, Juris tamen tramitte observato. nec eciam quispiam inplebanum uel uicarium assumpmi ualeatur nisi suis dimissorijs et formatis decano Cibiniensi primitus presentatis, Incuius rei memoriam perpetuamque stabilitatem presentes concessimus nostras literas priuilegiales pendentis Sigilli nostri munimine roboratas. Datum in Torda in festo beati Tyburtij martyris, Anno domini Millesimo CCC^{mo} LXXXX^{mo} primo.

ex autographo.

Taf. I.


Troesim
Berco xxi.
Bizone
Odessos.
xi. Crite
Scatras.
Hostiho
Marcianop
santica


Ad aquas
Sarmategte
Apula
Brucla
Optatiana
Porolisso
Ratiaris
Remetodia
Romesiana
Sertica
Marcianopolis
Hadrianopoli
Burdenis
Beroe
Heraclea
Heraclea sintica
Larissa
Olympium
Gallicum
Ad novas
M A C E D O N I A

Taf. II.

Dess

Szamos-uiva

Jassy

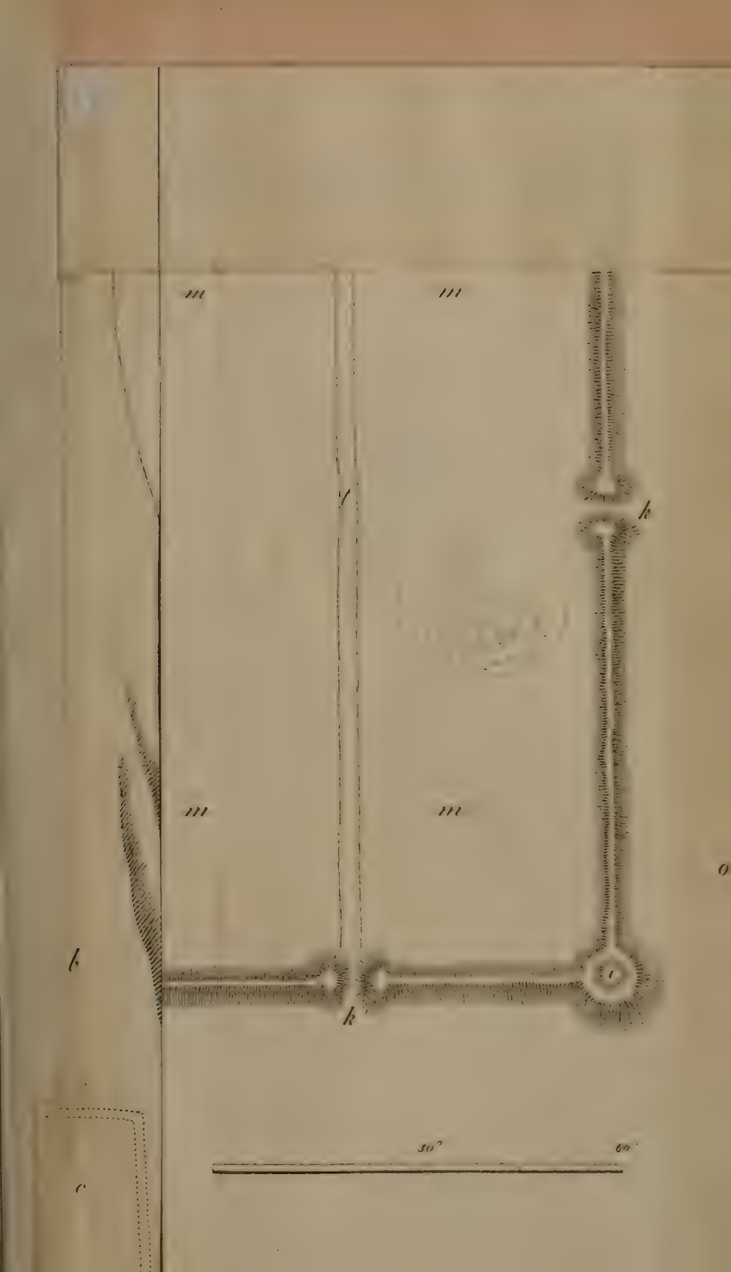
A E

B

17

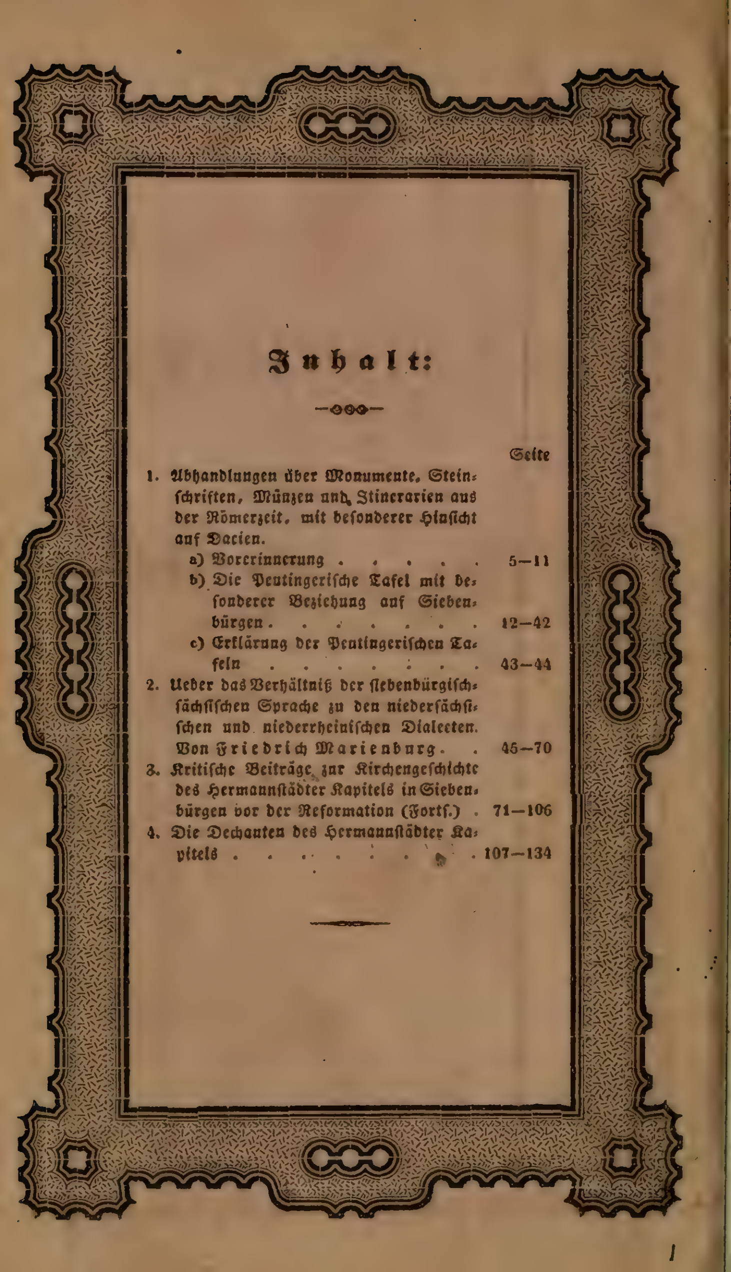


Taf. II.
HUNGARIAE
PARS
MOLDAVIAE
PARS
TRANSILVANIA
DACIA
BANATUS
TRAIANI
WALACHIA
SERVIA
Val. to rum Ro de ra
Bistritz
Dess
Clausenburg
Maros Vasarhely
Gyemes Saltus
Jassy
Roman
Zolnok
Csongrad
Szegedin
Grosz Wardein
Csanad
Neu Arad
Lippa
Temeswar
Kanischa
Hermannstadt
Cronstadt
Fogaras
Pons Vetus
Ojtos Saltus
Bakou
Petrac
Blandiana
Germisera
Ad aquas
(Tibiscum)
Caput Bubali
Aquae Meadiens
Orsova
Czernetz
Krajova
Drubetis
Pons Aluthae
Bakarest
Galatz
Braila
Matschin
Dristra siv Silistria
Turtucay
Giorgeven
Ruschuk
Nicopoli
Widin
Semlin
Belgrad
Panschowa
Savus Fl
Danubius Fl
Dubrowitza Fl
Ardschisch Fl
Jaler Fl
Pruth Fl
Hierasus Fl
Aluta Fl
Chir schowa


m
m
k
m
m
k
k
o
50°
60
c

Taf. III.





Inhalt:

